



**Emilia Lindroos**

# Im Namen des Gesetzes

Eine vergleichende rechtslinguistische Untersuchung  
zur Formelhaftigkeit in deutschen und finnischen Strafurteilen

Dissertation,

öffentlich verteidigt

mit Zustimmung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Lappland  
am 5. Juni 2015 um 12 Uhr im Castrén-Saal der Universität Lappland

Universität Lapland  
Rechtswissenschaftliche Fakultät

© Emilia Lindroos

Bindearbeiten: Taittotalo PrintOne

Verkauf: Lapland University Press  
P.O. Box 8123  
FI-96101 Rovaniemi, Finland

+ 358 40 821 4242  
publications@ulapland.fi  
www.ulapland.fi/lup

Gedruckt:  
Acta Universitatis Lapponiensis 297  
ISBN 978-952-484-805-3  
ISSN 0788-7604

Pdf:  
Acta Electronica Universitatis Lapponiensis 165  
ISBN 978-952-484-806-0  
ISSN 1796-6310

## Vorwort

„Der er ingen elevator til succes, du er nødt til at tage trappen“  
(Dänisches Sprichwort, Autor unbekannt)

Wie das Sprichwort impliziert, ist der Weg zum Dokortitel lang und steinig, aber zugleich in vieler Hinsicht ergiebig und bereichernd. Der Rückblick auf die vergangenen Jahre lässt erkennen, dass das seit meinem Abitur an der Deutschen Schule Helsinki gehegte Interesse an den Feldern Rechtswissenschaft und Sprachwissenschaft mich in ungeahnte Bahnen gelenkt hat und in der Entdeckung der Wissenschaftsdisziplin Rechtslinguistik und der daraus entstandenen Faszination für die Sprachlichkeit des (Straf-)Rechts ihre Kulmination gefunden hat. Die Idee hinter dieser Untersuchung ist stark geprägt von rechtlicher und sprachlicher Arbeitspraxis, genauer gesagt von meiner beruflichen Tätigkeit als juristische Übersetzerin sowie von meiner Arbeit bei der Kriminalabteilung der Grenzschutzbehörde Finnlands, die mir die Beobachtung täglich zu bewältigender kommunikativer Probleme im Ermittlungsverfahren aus nächster Nähe ermöglicht hat. Den Anstoß zu diesem Forschungsvorhaben gab somit der praxisbezogene Wissensbedarf, mit dem zusammenhängende vielfältige Wissenslücken die vorliegende Arbeit als Frucht eines fünfjährigen Promotionsstudiums teilweise zu schließen erhofft.

Die Durchführung der Forschungsarbeit und die Verfassung dieser Untersuchung wären nicht ohne vielfältige Unterstützung möglich gewesen. Mein besonders herzlicher Dank gilt meinem Doktorvater, Herrn Prof. em. Dr. Heikki E. S. Mattila, für seine wertvolle Unterstützung und sein persönliches Engagement bei der Betreuung dieser Arbeit. Sein faszinierendes Werk zur Rechtslinguistik (*Vertaileva oikeuslingvistiikka*, 2002, *Comparative Legal Linguistics*, 2013) dient mir bereits seit Jahren als wissenschaftliche Inspirationsquelle und wird mich zweifellos auch auf meinen weiteren Forschungsweg begleiten. Ebenfalls herzlich bedanken möchte ich mich bei meiner Doktormutter Frau Prof. Dr. Annikki Liimatainen, die mit ihrer Ermutigung und ihren sprachwissenschaftlichen Hinweisen und Ratschlägen entscheidend zum Gelingen dieser Arbeit beigetragen hat. Ich habe unsere gemeinsamen Gespräche im Café der Bibliothek der Universität Helsinki sehr geschätzt. Zudem danke ich Herrn Prof. Dr. Marcus Galdia und Herrn Prof. Dr. Jan Engberg für die Bereitschaft, diese Untersuchung innerhalb eines engen Zeitrahmens zu begutachten.

Für die großzügige finanzielle Unterstützung dieser Untersuchung am Anfang meines Promotionsstudiums gilt mein Dank der Emil-Öhmann-Stiftung, der Fin-

nischen Kulturstiftung sowie der Stiftung des finnischen Verbandes für Übersetzer und Dolmetscher. Während der letzten zwei Jahre durfte ich diese Arbeit in der rechtswissenschaftlichen Graduiertenschule *Legal Cultures in Transnational World* an der Universität Lappland vollenden. Für die Aufnahme in die Graduiertenschule sowie für die hierdurch entstandene Möglichkeit, an zahlreichen anregenden Seminaren zum Rechtspluralismus und zur rechtskulturellen Vielfalt teilnehmen zu können, möchte ich insbesondere den Leitern der Graduiertenschule, dem Dekan der Fakultät, Herrn Prof. Dr. Juha Karhu, und Herrn Prof. Dr. Jaakko Husa, danken. Danksagen möchte ich weiterhin Herrn Kari Liiri, dem Leiter der finnischen Übersetzungsabteilung am Gerichtshof der Europäischen Union, der mir ein höchst interessante Praktikum als Juristen-Übersetzerin am EuGH als Teil des Doktorstudiums ermöglicht hat. Für das Gelingen dieser Untersuchung notwendig war zudem das an der Universität zu Köln verbrachte wissenschaftlich äußerst fruchtbare Jahr, während dessen ich mich mit dem Fach *Europäische Rechtslinguistik* vertraut machen durfte. Diesbezüglich möchte ich mich ganz herzlich bei Frau Prof. Dr. Isolde Burr, Frau Katharina Kroll und den weiteren Mitarbeitern des Faches bedanken. Für den Forschungsaufenthalt am Exzellenzcenter für internationale Gerichte (*iCourts*) an der Universität Kopenhagen sowie für die Anregungen zur Phraseologie der Rechtsprache danke ich zutiefst Frau Prof. Dr. Anne-Lise Kjær.

Ein herzlicher kollektiver Dank gebührt ferner all meinen Kollegen und Freunden, die mich während der Promotionszeit begleitet und unterstützt haben. Erwähnen möchte ich noch Herrn Richter Jukka Harju, den ich für die mir zur Verfügung gestellten Urteilskopien und die konstruktiven Diskussionen zur finnischen Rechtsanwendungspraxis und zum Urteilsstil danke, sowie Frau Paula Kassinen, die sich an der Universität Lappland um die Publikation dieser Untersuchung gekümmert hat. Frau Ulrike Sippel danke ich zudem für das zweifache sorgfältige Korrekturlesen der Arbeit.

Mein allergrößter Dank gilt meinen Eltern für die Ermöglichung der Ausbildung und für die unendliche Unterstützung und Ermutigung auf meinem bisherigen Lebensweg. Diese Arbeit widme ich meinem Vater, der diesen Moment leider nicht erleben durfte.

Im finnischen Lappland im März 2015

Emilia Lindroos

# Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort</b> .....	5
<b>Abkürzungsverzeichnis</b> .....	11
<b>Abbildungs- und Tabellenverzeichnis</b> .....	13
<b>Verzeichnis authentischer Beispiele aus dem bilingualen Materialkorpus</b> .....	15
<b>1 Einleitung</b> .....	19
1.1 Forschungsgegenstand und Fragestellungen .....	22
1.2 Forschungsüberblick .....	29
1.3 Materialkorpus.....	31
1.4 Methoden .....	36
1.5 Struktur.....	37
<b>2 Zum Wesen der Rechtslinguistik</b> .....	38
2.1 Bezeichnungs- und Betonungsunterschiede .....	41
2.1.1 Rechtslinguistik in Finnland.....	42
2.1.2 Rechtslinguistik in Deutschland .....	44
2.1.3 Ausblick .....	45
2.2 Grundzüge und Abgrenzung .....	46
2.2.1 Rechtslinguistik <i>vs.</i> Sprachwissenschaft und Rechtswissenschaft .....	49
2.2.2 Recht, Sprache und Kultur.....	50
2.3 Rechtssprache als Forschungsobjekt .....	54
2.3.1 Rechtssprache als Fachsprache und ihre Funktionen.....	55
2.3.2 Bezeichnung und Gliederung in Subsprachen.....	58
2.3.3 Merkmale der Rechtssprache.....	62
2.4 Rechtslinguistische Forschungsmethoden .....	64
<b>3 Fachtextsorte Gerichtsurteil</b> .....	66
3.1 Fachtextlinguistische Grundlagen.....	66
3.2 Gerichtsarbeit als Wirklichkeitskonstitution durch institutionelle Textarbeit ...	69
3.3 Textsortenklassifizierung im Bereich Recht .....	77
3.4 Merkmale der Fachtextsorte Gerichtsurteil .....	82
3.4.1 Der Gerichtsdiskurs als kommunikativer Kontext.....	85
3.4.2 Struktur und Funktionen .....	91
3.4.3 Urteilsstil .....	95
3.4.4 Formelhaftigkeit .....	101

3.4.4.1	Formelhafte Sprache – formelhafter Text.....	101
3.4.4.2	Formelhaftigkeit in Gerichtsurteilen.....	105
<b>4</b>	<b>Inhaltlich-strukturelle Formelhaftigkeit im Vergleich .....</b>	<b>118</b>
4.1	Textgestaltungsvorgaben in Deutschland:	
	Textinhalt und Struktur .....	118
4.1.1	Rubrum .....	120
4.1.2	Urteilsformel.....	121
4.1.3	Angewendete Vorschriften.....	123
4.1.4	Gründe .....	124
4.1.4.1	Persönliche Verhältnisse .....	125
4.1.4.2	Sachverhaltsschilderung .....	127
4.1.4.3	Beweiswürdigung .....	128
4.1.4.4	Rechtliche Würdigung .....	130
4.1.4.5	Strafzumessung .....	131
4.1.4.6	Nebenstrafen und Nebenfolgen.....	134
4.1.4.7	Maßregeln .....	134
4.1.4.8	Kosten .....	136
4.2	Textgestaltungsvorgaben in Finnland:	
	Textinhalt und Struktur .....	136
4.2.1	Kenndaten.....	140
4.2.2	Sachverhalt.....	141
4.2.3	Entscheidungsstil.....	145
4.3	Vergleichende Erkenntnisse .....	149
<b>5</b>	<b>Phraseologie in der Rechtssprache .....</b>	<b>157</b>
5.1	Grundlegendes zur Phraseologie .....	158
5.2	Von der Allgemeinphraseologie zur Fachphraseologie.....	161
5.3	Phraseologie in Rechtstexten .....	165
5.3.1	Kjær (2007, 1994, 1992, 1991, 1990) .....	166
5.3.2	Grass (1999) .....	174
5.3.3	Wirrer (2001) .....	177
5.3.4	Lombardi (2007).....	179
5.3.5	Volini (2008).....	180
5.3.6	Szubert (2010) .....	182
5.3.7	Krzemińska-Krzywda (2010).....	183
5.3.8	Pontrandolfo (2011).....	188
5.3.9	Tabares Plasencia (2012) .....	190
5.3.10	Hudalla (2012).....	193
5.4	Eigener Ansatz: Phraseologismen als juristische Sprachformeln .....	196
5.5	Zur Analysemethode .....	203

<b>6</b>	<b>Gerichtsformeln im Vergleich</b> .....	212
6.1	Analyse der deutschen Strafurteile.....	214
6.1.1	Rubrum.....	214
6.1.2	Urteilsformel .....	215
6.1.3	Angewendete Vorschriften.....	216
6.1.4	Gründe .....	216
6.1.4.1	Persönliche Verhältnisse .....	217
6.1.4.2	Sachverhaltsschilderung .....	217
6.1.4.3	Beweiswürdigung .....	218
6.1.4.4	Rechtliche Würdigung .....	219
6.1.4.5	Strafzumessung .....	220
6.1.4.6	Kosten .....	221
6.2	Analyse der finnischen Strafurteile .....	221
6.2.1	Rubrum.....	221
6.2.2	Urteilsformel.....	222
6.2.3	Angewendete Vorschriften.....	223
6.2.4	Gründe .....	223
6.2.4.1	Persönliche Verhältnisse .....	224
6.2.4.2	Sachverhaltsschilderung .....	224
6.2.4.3	Beweiswürdigung .....	227
6.2.4.4	Rechtliche Würdigung .....	227
6.2.4.5	Strafzumessung .....	228
6.2.4.6	Kosten .....	229
6.3	Vergleichende Erkenntnisse .....	229
6.3.1	Rubrum.....	233
6.3.2	Urteilsformel.....	235
6.3.3	Angewendete Vorschriften.....	237
6.3.4	Gründe .....	238
6.3.4.1	Persönliche Verhältnisse .....	240
6.3.4.2	Sachverhaltsschilderung .....	240
6.3.4.3	Beweiswürdigung .....	244
6.3.4.4	Rechtliche Würdigung .....	247
6.3.4.5	Strafzumessung .....	250
6.3.4.6	Kosten .....	256
6.4	Schlussfolgerungen .....	256
<b>7</b>	<b>Zusammenfassung und Ausblick</b> .....	267
	<b>Literaturverzeichnis</b> .....	272





# Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung, Figur
Abs.	Absatz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, seit dem 1. Dezember 2009 geltende Fassung (ABl. 2008 Nr. C 115/1, ber. ABl. 2009 Nr. C 290/1)
AG	Amtsgericht
Art.	Artikel
Abs.	Absatz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch (vom 18.08.1896, zuletzt geändert am 22.7.2014)
Bsp.	Beispiel
bzw.	beziehungsweise
da.	dänisch
d. h.	das heißt
DRiG	Deutsches Richtergesetz (vom 08.09.1961, zuletzt geändert am 6.12.2011)
de.	deutsch
en.	englisch
ETL	<i>Esitutkintalaki, Förundersökningslag</i> (22.7.2011/805), Gesetz über das Ermittlungsverfahren (Finnland)
EU	Europäische Union
ff.	folgende
fi.	finnisch
fr.	französisch
FVG	Funktionsverbgefüge
GF	gesetzesbedingte Formelhaftigkeit
GG	Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland (vom 23.05.1949, zuletzt geändert am 23.12.2014)
ggf.	gegebenenfalls
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz (vom 12.09.1950, zuletzt geändert am 21.1.2015)
gem.	gemäß
HE	<i>Hallituksen esitys</i> , Regierungsvorlage (Finnland)
HS	Halbsatz
it.	italienisch
i. V. m.	in Verbindung mit
Kap.	Kapitel (im Zusammenhang mit Paragrafenangaben)
KieliL	<i>Kielilaki, Språklag</i> (6.6.2003/423), Sprachengesetz (Finnland)
KO	<i>Käräjaoikeus</i> , Untergericht (Finnland)
KOL	<i>Käräjaoikeuslaki, Tingsrättslag</i> (28.6.1993/581), Gesetz über die Untergerichte (Finnland)
lat.	lateinisch

LaVM	<i>Lakivaliokunnan mietintö</i> , Bericht des Rechtsausschusses (Finnland)
LG	Landgericht
LTKieltoL	<i>Laki liiketoimintakiellosta, Lag om näringsförbud</i> (13.12.1985/1059), Gesetz über das Verbot der gewerblichen Tätigkeit (Finnland)
OK	<i>Oikeudenkäymiskaari, Rättegångs Balk</i> (1.1.1734/4), Prozessordnung (Finnland)
PL	<i>Suomen perustuslaki, Finlands grundlag</i> (11.6.1999/731), Grundgesetz (Finnland)
RL	<i>Rikoslaki, Strafflag</i> (19.12.1889/39), Strafgesetzbuch (Finnland)
ROL	<i>Laki oikeudenkäynnistä rikosasioissa, Lag om rättegång i brottmål</i> (11.7.1997/689), Strafprozessgesetz (Finnland)
RikosvahinkoL	<i>Rikosvahinkolaki, Brottskadslag</i> (29.12.2005/1204), Gesetz über die durch eine Straftat verursachten Schäden (Finnland)
S.	Seite oder im Zusammenhang mit Paragrafenangaben Satz
sog.	sogenannte
SRF	sonstige rechtskulturell bedingte Formelhaftigkeit
StGB	Strafgesetzbuch (vom 15.05.1871, zuletzt geändert am 21.1.2015)
StPO	Strafprozessordnung (vom 12.09.1950, zuletzt geändert am 21.1.2015)
StrEG	Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (vom 08.03.1971, zuletzt geändert am 8.12.2010)
sv.	schwedisch
Tab.	Tabelle
TodKorvL	<i>Laki valtion varoista maksettavista todistelukustannuksista, Lag om bestridande av bevisningskostnader med statens medel</i> (666/1972), Gesetz über die dem finnischen Staat zur Last fallenden Kosten der Beweisaufnahme (Finnland)
u. a.	unter anderem, und andere
VersammlG	Gesetz über Versammlungen und Aufzüge (vom 24.07.1953, zuletzt geändert am 8.12.2008)
vgl.	vergleiche
z. B.	zum Beispiel
ZPO	Zivilprozessordnung (vom 12.09.1950, zuletzt geändert am 8.7.2014)

# Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Grundlegende texttypologische Unterscheidung nach Wiesmann (2004: 60).....	78
Abb. 2: Verlauf der Hauptverhandlung in Strafsachen im deutschen und finnischen Rechtssystem.....	87
Abb. 3: Funktionen des Urteilsaktes nach Krefeld (1985: 26) .....	89
Abb. 4: Kommunikationsziele und Sender-Empfänger-Kombinationen bei Landgerichtsurteilen nach Engberg (1997: 95) .....	90
Abb. 5: Unterschiede in der Gesamtstruktur von Gerichtsurteilen bei Arntz (2003: 7).....	93
Abb. 6: Rubrum in deutschen Strafurteilen .....	120
Abb. 7: Zwei Alternativen für die Struktur finnischer Strafurteile.....	138
Abb. 8: Kenndaten in finnischen Strafurteilen.....	141
Abb. 9: Urteilsformel in finnischen Strafurteilen .....	149
Abb. 10: Struktur deutscher und finnischer Strafurteile .....	154
Abb. 11: Deskriptive und präskriptive Norm nach Kjær (1990: 21).....	169
Abb. 12: Inhaltlich entsprechende Teiltexthe in deutschen und finnischen Strafurteilen.....	230
Abb. 13: Drei-Ebenen-Modell des Rechts und der Rechtssprache nach Salmi-Tolonen (2008a: 248) .....	265

## Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Deutschsprachiges Materialkorpus.....	33
Tab. 2: Finnischsprachiges Materialkorpus .....	34
Tab. 3: Klassifikation juristischer Textsorten nach Busse (2000a) .....	81
Tab. 4: Gerichtsformeln im Teiltexthe <i>Rubrum</i> .....	214
Tab. 5: Gerichtsformeln im Teiltexthe <i>Urteilsformel</i> .....	215
Tab. 6: Gerichtsformeln im Teiltexthe <i>Angewendete Vorschriften</i> .....	216
Tab. 7: Gerichtsformeln im Teiltexthe <i>Persönliche Verhältnisse</i> .....	217
Tab. 8: Gerichtsformeln im Teiltexthe <i>Beweiswürdigung</i> .....	219
Tab. 9: Gerichtsformeln im Teiltexthe <i>Rechtliche Würdigung</i> .....	219
Tab. 10: Gerichtsformeln im Teiltexthe <i>Strafzumessung</i> .....	221
Tab. 11: Gerichtsformeln im Teiltexthe <i>Koste</i> .....	221
Tab. 12: Gerichtsformeln in den <i>Kenndaten</i> .....	221
Tab. 13: Gerichtsformeln im Teiltexthe <i>Urteilsformel</i> .....	223
Tab. 14: Überschriften zu den Urteilsgründen .....	224
Tab. 15: Gerichtsformeln zum Sachverhalt in den Teiltexthen <i>Bericht über die Rechtssache</i> und <i>Liste der Beweismittel</i> .....	226
Tab. 16: Gerichtsformeln zur Beweiswürdigung im Teiltexthe <i>Urteilsgründe</i> .....	227

Tab. 17: Gerichtsformeln zur rechtlichen Würdigung im Teiltex <i>Urteilsgründe</i> .....	227
Tab. 18: Gerichtsformeln zur Strafzumessung im Teiltex <i>Urteilsgründe</i> .....	228
Tab. 19: Gerichtsformeln zu den Kosten im Teiltex <i>Urteilsgründe</i> .....	229
Tab. 20: Strafmildernde und strafscharfende Aspekte in deutschen und finnischen Strafurteilen....	251

## Verzeichnis authentischer Beispiele aus dem bilingualen Materialkorpus

Bsp. 1: LG Dresden (1 Ks 300 Js 22371/08).....	58
Bsp. 2: AG Elmshorn (30 Ds 309 Js 30050/10).....	114
Bsp. 3: LG Itzehoe (6 Ks 1/06 315 Js 28173/05).....	122
Bsp. 4: LG Köln (157-4/08).....	123
Bsp. 5: AG Köln (617 Ls 99/10 102 Js 31/10).....	126
Bsp. 6: LG Potsdam (26 Ns 176/10).....	127
Bsp. 7: LG Trier (8042 Js XXX/09.5 KLs).....	130
Bsp. 8: LG Itzehoe (jug 3 KLs 15/07 308 Js 31327/06).....	130
Bsp. 9: LG Itzehoe (6 Ks 1/06, 315 Js 28173/05).....	131
Bsp. 10: AG Elmshorn (30 Ds 309 Js 30050/10 (50/11)).....	131
Bsp. 11: LG Köln (157-39/07).....	133
Bsp. 12: LG Potsdam (27 Ns 150/08).....	135
Bsp. 13: LG Trier (8033 Js 20398/09. 1 Ks).....	135
Bsp. 14: LG Dresden (10 Ns 149 Js 2585/09).....	136
Bsp. 15: Tuusulan KO (12/2004, R 12/1180).....	143
Bsp. 16: Tuusulan KO (12/2004, R 12/1180).....	144
Bsp. 17: Tuusulan KO (12/2004, R 12/1180).....	144
Bsp. 18: Varsinais-Suomen KO (R 11/1267).....	147
Bsp. 19: Varsinais-Suomen KO (R 10/4285).....	147
Bsp. 20: AG Elmshorn (30 Ds 309 Js 30050/10 (50/11)).....	213
Bsp. 21: Vantaan KO (11/3745, R 11/2781).....	236
Bsp. 22: AG Pinneberg (31 Ds 311 Js 20917/06 (157/06)).....	237
Bsp. 23: AG Pinneberg (31 Ds 311 Js 20917/06 (157/06)).....	241
Bsp. 24: LG Köln (111a – 1/09 LG Köln 90 Js 90/09 StA Köln).....	241
Bsp. 25: Helsingin KO (R 12/8824).....	241
Bsp. 26: Vantaan KO (11/3745, R 11/2781).....	242
Bsp. 27: Tuusulan KO (12/1597, R 12/709).....	245
Bsp. 28: LG Köln (111a – 2/09 LG Köln).....	246
Bsp. 29: AG Westerbürg (kein Aktenzeichen).....	246
Bsp. 30: Tuusulan KO (R 12/709).....	247
Bsp. 31: Vantaan KO (R 11/2781).....	248
Bsp. 32: Satakunnan KO (R 11/595).....	248
Bsp. 33: LG Dresden (10 Ns 149 Js 2585/09).....	248
Bsp. 34: LG Koblenz (kein Aktenzeichen).....	248
Bsp. 35: Vantaan KO (11/3745, R 11/2781).....	249
Bsp. 36: LG Potsdam (27 Ns 150/08).....	249
Bsp. 37: LG Itzehoe (jug 3 KLs 15/07 308 Js 31327/06).....	252

Bsp. 38: AG Köln (617 Ls 99/10 102 Js 31/10) .....	252
Bsp. 39: LG Potsdam (26 Ns 176/10).....	252
Bsp. 40: AG ohne Name und Aktenzeichen .....	253
Bsp. 41: AG Pinneberg (31 Ds 311 Js 20917/06 (157/06)).....	253
Bsp. 42: LG Köln (110a KLS 4/10 - 103 Js 16/10) .....	253
Bsp. 43: LG Potsdam (24 KLS 4/06).....	253
Bsp. 44: Tuusulan KO (12/1522, R 12/649).....	254
Bsp. 45: Tuusulan KO (12/1597, R 12/709).....	254
Bsp. 46: Etelä-Savon KO (12/643, R 12/50).....	255

*„Domaren skal grant weta laghen ther han effter döma skal,  
ty Lagen skal wara honom för en Rättelse.“*

*„Domaren skal tala sachtmodeligha medh them som j retten komma,  
ty annars warder han mistenckt at han icke skal döma rett. Och then  
mistancken får han til honom som illa tiltalat warder. För ty at man  
skal ther warda bannat eller illa tiltalat är man icke tijtt kommen,  
utan til at sökia sin rett. Men ther saken så begiffuer sikh at noghon  
parten moste straffas medh ord, tå skal thet skee när saken är ransakat,  
och domen är affsagder, och icke förr.“*

Regeln Nummer 6 und 22  
aus den Richterregeln des Olaus Petri (1493–1552)





# 1 Einleitung

Im Rahmen der viel diskutierten Phänomene der Internationalisierung und Europäisierung des Rechts hat sich auch das traditionell eng an die nationale Rechtsordnung und an die staatliche Souveränität gebundene Rechtsgebiet Strafrecht gewandelt.<sup>1</sup> Mit der Freizügigkeit des Personen-, Dienstleistungs- und Warenverkehrs in der Europäischen Union haben sich neue Möglichkeiten zur Begehung von Straftaten herausgebildet, zu deren Bekämpfung im Rahmen des europäischen Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts<sup>2</sup> im zunehmenden Maße eine effektive justizielle Kooperation der EU-Mitgliedsstaaten angestrebt wird<sup>3</sup>. Mit dem raschen Zuwachs an grenzüberschreitender Kriminalität ist sowohl in der Strafverfolgung als auch im Strafvollzug internationale Zusammenarbeit dringend notwendig geworden. Zusätzlich zu der traditionellen Rechtshilfe<sup>4</sup> sind in der Europäischen Union in den letzten Jahrzehnten zahlreiche neue Rechtsinstrumente geschaffen worden, mit denen die polizeiliche Zusammenarbeit und die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen innerhalb der EU gefördert werden sollen. In Anbetracht der unterschiedlichen Ausgestaltung der nationalen Strafrechtsordnungen ist die konkrete Verwendung dieser Instrumente in der Praxis jedoch nicht unproblematisch.

Den rechtlichen Bezugsrahmen für die vorliegende Untersuchung bildet der im Art. 82 AEUV verankerte Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Urteile und Entscheidungen (en. *principle of mutual recognition of judgments and judicial decisions*), der im EU-Sondergipfel von Tampere im Jahre 1999 zum „Eckstein“ der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen erhoben wurde.<sup>5</sup> Auf Strafsachen bezogen bedeutet der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung, dass eine strafgerichtliche Entscheidung eines EU-Mitgliedsstaates in jedem anderen

---

1 Zur Europäisierungsentwicklung des Strafrechts bzw. zum Europäischen Strafrecht vgl. z. B. Miettinen (2013), Sieber/Brüner/Satzger/von Heintschel-Heinegg (2011), Satzger (2008), Dubber (2008), Hecker (2005) und Ligeti (2005).

2 Zum Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts vgl. Art. 67–76 AEUV, konsolidierte Fassung bekannt gemacht im ABl. EG Nr. C 115 vom 9.5.2008.

3 Zur justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen und zur polizeilichen Zusammenarbeit vgl. Art. 82–89 AEUV.

4 Das Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union vom 29. Mai 2000 im ABl. C 197 vom 12.7.2000. Zur Kritik der traditionellen Rechtshilfe wegen ihrer Ineffektivität vgl. z. B. Ligeti (2005: 21).

5 Tagung des Europäischen Rates in Tampere vom 15.–16. Oktober 1999: Schlussfolgerungen des Vorsitzes, Rdn. 33.

Mitgliedsstaat berücksichtigt, anerkannt und vollstreckt werden muss<sup>6</sup>, welches eine effektive grenzüberschreitende Strafverfolgung durch die Erleichterung der Zusammenarbeit zwischen den Behörden und durch den verbesserten Schutz des Einzelnen ermöglichen soll. Die praktische Umsetzung dieses Prinzips fordert allerdings zusätzlich zum gegenseitigen Vertrauen der Mitgliedsstaaten an die fremden Strafrechtssysteme sowie zum Verständnis und zur Akzeptanz für das in den anderen Mitgliedsstaaten geltende Strafrecht auch weitere konkrete Maßnahmen, die nicht unberücksichtigt werden können.

Hierzu gehört auch die für die reibungslose Informationsvermittlung zwischen den nationalen Behörden und für die Verständlichmachung des fremdsprachigen Rechts und des Urteilsinhaltes notwendige juristische Übersetzungstätigkeit<sup>7</sup>, deren bedeutende Rolle im Strafverfahren durch die Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren<sup>8</sup> unterstrichen wird.<sup>9</sup> Nach Artikel 3 der Richtlinie 2010/64/EU, der die Mindestvorschriften zur Gewährleistung eines fairen Strafverfahrens festlegt, hat jede verdächtige oder beschuldigte Person, die die Sprache des Mitgliedsstaates nicht beherrscht, das Recht auf eine schriftliche Übersetzung aller wesentlichen und für die Verteidigung notwendigen Unterlagen (Art. 3 Abs. 1), zu denen neben Anordnungen einer freiheitsentziehenden Maßnahme und Anklageschriften gerade auch Urteile gezählt werden (Art. 3 Abs. 2). Doch ist das mit dieser Regelung zum Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren verfolgte Ziel in der Praxis nicht zu erreichen, wenn die Arbeit nicht von angemessen ausgebildeten und kompetenten Dolmetschern<sup>10</sup> und Übersetzern geleistet wird. Was die äußerst wichtige Qualität der Übersetzungsleistungen angeht, wird in der Richtlinie lediglich festgestellt, dass die Übersetzungen nach Art. 3 Abs. 9

---

6 Zum Inhalt und zur Bedeutung des Prinzips vgl. z. B. Thunberg Schunke (2013: 6–9), Miettinen (2013: 177), Kankaanrinta (2013: 242 ff.), Satzger (2008: 152), Juppe (2007: 36), Ligeti (2005: 174 f.) und Hecker (2005: 439). Siehe hierzu auch die Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament zur gegenseitigen Anerkennung von Endentscheidungen in Strafsachen, KOM(2000) 495 endgültig, das vom Rat verabschiedete Maßnahmenprogramm zur Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen im ABl. Nr. C 12/10 vom 15.1.2001 sowie die Mitteilung der Kommission an den Rat und an das Europäische Parlament zur gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen und zur Stärkung des Vertrauens der Mitgliedstaaten untereinander, KOM(2005) 195 endgültig.

7 Zur Förderung der Arbeit und der Professionalisierung der juristischen Übersetzer und Dolmetscher in den EU-Mitgliedsstaaten wurde am 26. November 2009 in Antwerpen der europäische Verband der juristischen Übersetzer und Dolmetscher, EULITA (*European Legal Interpreters and Translators Association*), gegründet (<http://www.eulita.eu/>), der sich in vielerlei Hinsicht für die Anerkennung des Berufsstandes und für die Entwicklung der Zusammenarbeit mit den Behörden der Rechtspflege einsetzt.

8 ABl. L 280 vom 26.10.2010. Die Umsetzungsfrist der Richtlinie ist am 27. Oktober 2013 abgelaufen.

9 Von Bedeutung ist auch die Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI (ABl. L 315/57 vom 14.11.2012), deren Art. 7 den Opfern von Straftaten, die die Sprache des Strafverfahrens nicht verstehen oder sprechen, das Recht auf Dolmetschleistung und Übersetzung gewährleistet.

10 In der vorliegenden Untersuchung wird aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung nur die männliche Form verwendet. Gemeint sind jedoch stets Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

der Richtlinie „eine für die Gewährleistung eines fairen Verfahrens ausreichende Qualität aufweisen“ müssen und dass die Mitgliedsstaaten nach Art. 5 Abs. 2 dieser Richtlinie ein oder mehrere Register mit „unabhängigen“ und „angemessen qualifizierten“ Übersetzern und Dolmetschern einzurichten haben. Vor diesem Hintergrund ist nichtsdestotrotz von der Annahme auszugehen, dass in der Zukunft die Übersetzungen von strafrechtlichen Urteilen in der strafrechtlichen Kooperation zunehmen und folglich auch die Nachfrage nach auf dieses Gebiet spezialisierten, qualifizierten juristischen Übersetzern steigen wird.<sup>11</sup>

Inmitten der Bemühungen zur intensiven Förderung der Zusammenarbeit der Mitgliedsstaaten in Strafsachen sollte jedoch nicht vergessen werden, dass gerade das Strafrecht, das grundlegende gesellschaftlichen Werte reflektiert, eine besonders stark an die Nationalstaaten gebundene kulturelle Geprägtheit aufweist<sup>12</sup> und dass die rechtliche Diversität zwischen Nationalstaaten bei der rechtlichen Integration und Zusammenarbeit Probleme hervorrufen kann. Die anzuerkennenden strafrechtlichen Gerichtsentscheidungen sind unausweichlich an die Institutionen der Rechtsprechung und an die Rechtsfindungstraditionen<sup>13</sup> der einzelnen Mitgliedsstaaten

---

11 In Finnland stellt das Gesetz keine spezifischen Anforderungen an die Qualifikation der Übersetzer und Dolmetscher, die in rechtlichen Verfahren tätig werden. Bislang hat es zudem an Ausbildungsprogrammen spezifisch für juristische Übersetzer und Dolmetscher gefehlt, welches einen schwerwiegenden Mangel und ein Hindernis für die Professionalisierung der Tätigkeit darstellt, vgl. hierzu das Bericht *Tulkkausdirektiivin täytäntöönpano* (74/2012) des finnischen Justizministeriums, vor allem S. 20 f. Als Folge dieser Richtlinie wird zum Zeitpunkt der Verfassung der vorliegenden Untersuchung ein Ausbildungsprogramm für Gerichtsdolmetscher in Finnland geplant, jedoch ist die Errichtung eines entsprechenden Programms für Übersetzer (noch) nicht in Sicht. Auch die wissenschaftliche Forschung des Themengebietes Übersetzen und Dolmetschen in rechtlichen Verfahren steckt in Finnland noch in den Anfängen; als erste wichtige sprachwissenschaftliche Untersuchungen können die Dissertationen von Isolahti (2013) zum Dolmetschen im Strafverfahren und von Kinnunen (2006) zur Anwendung und Interpretation juristischer Übersetzungen von fremdsprachigen Gesetzestexten in Gerichtsverhandlungen erwähnt werden. Sie liefern wesentliche Informationen über die Arbeit eines Dolmetschers bzw. eines Übersetzers im Gerichtsverfahren und tragen hierdurch zugleich zur Erhöhung des Bewusstseins über das Berufsbild juristischer Dolmetscher bzw. juristischer Übersetzer bei. Einen nützlichen Gesamtüberblick über die professionelle Realität der juristischen Übersetzer im privaten Sektor, in nationalen öffentlichen Institutionen sowie in internationalen Organisationen bietet das Werk von Borja Albi-Prieto Ramos (2013).

12 So stellt z. B. auch Nuotio (2010) fest, dass das Strafrecht ein kulturell stark aufgeladenes Rechtsgebiet ist: bei der Gesetzgebung und bei der Anwendung strafrechtlicher Regelungen sind seiner Meinung nach u. a. religiöse Aspekte und Gebräuche ethnischer Minderheiten zu berücksichtigen. Die Nähe der Strafrechtsnormen an die Moral und die dadurch verursachten Schwierigkeiten zur Erfassung des fremden Rechts in der Rechtsvergleichung werden von Brants (2011: 49) im Zusammenhang mit einer rechtskulturellen Annäherungsweise an das Strafrecht angesprochen. Als gemeinsamen legitimierenden Faktor verschiedener Strafrechtssysteme, die sich hinsichtlich mehrerer Einzelheiten voneinander unterscheiden, erkennt Brants (2011: 51 ff.) hierbei gerade die Rechtskultur, die sie als eine Verbindung des Rechtsgebiets an die jeweilige Gesellschaft, das politische Regelwerk und das Recht auffasst und die ihrer Ansicht nach insb. in den strafrechtlichen Verfahrensnormen ihren Ausdruck findet. Darüber hinaus sind die auf diesem Rechtsgebiet zur Anwendung kommenden rechtlichen Sprachvarianten in verschiedenen Staaten stark kulturell verwurzelt, wie Fletcher (2007: 118) zutreffend formuliert: „[...] the languages of criminal law, with their rich moral overtones, are deeply embedded in particularistic cultures of guilt and blaming. There is no serious possibility of developing a value-free, quasi-scientific language of criminal law that would claim universal understanding“. Siehe hierzu die Vergleiche zwischen der deutschen und der englischen strafrechtlichen Terminologie bezüglich der für die strafrechtliche Verantwortlichkeit zentralen deutschsprachigen Begriffe *Tatbestand – Rechtswidrigkeit – Schuld* (vgl. z. B. Kindhäuser 2008: 5 ff.) und der Begriffe *Schuld/Verantwortlichkeit* bei Fletcher (2007: 144–149 und 298–304). Zur Gegenüberstellung dieser deutschen Begriffe mit den in *Common Law* vorausgesetzten Aspekten des *actus reus* (en. *guilty act*) und *mens rea* (en. *guilty mind*) siehe Dubber (2008: 1318 f.).

13 Die Rechtsfindungstraditionen werden beeinflusst durch zahlreiche Elemente wie die richterliche Ausbildung, die Logik und Methode der Entscheidungsfindung sowie die Ethik der Richter, vgl. Sundström (2011: 82 f., mit Verweis auf das Werk *The Common Law Tradition: Deciding Appeals* von Karl N. Llewellyn, Boston 1960 und 1996).

gebunden. Als textuelle Resultate gesetzlich geregelter gerichtlicher Rechtsfindungsprozesse reflektieren sie nicht nur die hinter den einzelnen Strafgesetzbuchparagrafen liegenden Wertvorstellungen, sondern in ihrer spezifischen Struktur und in ihrer Formulierungsweise spiegeln die Strafurteile auch die rechtlichen Prozesse und die der jeweiligen Rechtskultur eigene juristische Denk- und Argumentationsweise wieder. In den Strafrechtssystemen der EU-Mitgliedsstaaten werden aus rechts- und sprachwissenschaftlicher Sicht sehr unterschiedliche Strafurteile produziert, zu deren Übersetzung neben Kenntnissen von den jeweiligen Strafrechtssystemen auch Wissen von strukturellen und sprachlichen Konventionen<sup>14</sup> in der Fachtextsorte Gerichtsurteil unabdingbar ist. Als Hilfsmittel bei der sich an der Schnittstelle zwischen Recht und Sprache ereignenden herausfordernden juristischen Übersetzungstätigkeit<sup>15</sup> können solche interdisziplinäre Untersuchungen dienen, die sich mit den juristischen Entscheidungstexten aus einer vergleichenden Perspektive auseinandersetzen und kontrastives Wissen über Gemeinsamkeiten und Unterschiede in der Ausgestaltung der Texte und deren Hintergründe in den jeweiligen Rechtsordnungen schaffen.

## 1.1 Forschungsgegenstand und Fragestellungen

Die vorliegende vergleichende rechtslinguistische Untersuchung knüpft an den oben notgedrungen knapp geschilderten europarechtlichen Hintergrund und den daraus resultierenden konkreten interdisziplinären Wissensbedarf bezüglich strafrechtlicher Gerichtsentscheidungen an. An der Textualität des Rechts interessiert und an den Traditionen der deutschen und finnischen Rechtslinguistik<sup>16</sup> sowie der Fachsprachenforschung (en. *languages for special purposes research*, kurz *LSP research*) ansetzend beschäftigt sich diese Untersuchung von einem kommunikationsorientierten textortenlinguistischen Standpunkt aus mit dem Strafurteil als eine zum umfassenden und gesellschaftlich bedeutenden juristischen Textkosmos gehörende juristische Fachtextsorte, in der sich die bereits viel diskutierte juristische Fachsprache, d. h. die Rechtssprache, manifestiert. Diesen in der Fachsprachenforschung und mittlerweile

---

14 Unter *Konventionen* (lat. *conventio*) werden in dieser Untersuchung in Anlehnung an Reiß/Vermeer (1991: 183) kulturgebundene sprachliche Verhaltensregularitäten verstanden. Ausführlicher zu Textsortenkonventionen vgl. Kapitel 3.4.

15 Das *juristische Übersetzen* (oder auch *Rechtsübersetzen*) wird hier als eine komplexe fachlich-kommunikative Tätigkeit im Spannungsfeld zwischen den Wissenschaftsfeldern Recht und Sprache verstanden, die auf die schriftliche Übertragung einer juristischen Botschaft zwischen zwei Rechtssprachen (z. B. Deutsch als Ausgangssprache L1 und Finnisch als Zielsprache L2) und – meist – zwischen zwei Rechtsordnungen zielt und dabei Rechtsvergleichung voraussetzt. Zu den Theorien und Methoden des juristischen Übersetzens vgl. stellvertretend für viele Autoren Cao (2007), Pommer (2006), Wiesmann (2004), Sandrini (1999a) und Šarčević (1997). Zur Bedeutung des juristischen Übersetzens in der rechtlichen Harmonisierung in der EU vgl. das übersichtliche Werk *The Role of Legal Translation in Legal Harmonization*, herausgegeben von Baaij (2012).

16 Während der Pionier der Rechtslinguistik in Finnland, Prof. em. Dr. Heikki E. S. Mattila, die finnische rechtslinguistische Tradition personifiziert, ist unter der deutschen rechtslinguistischen Tradition hier die textbezogene Forschungsrichtung der Heidelberger Gruppe der Rechtslinguistik gemeint.

auch in der Rechtslinguistik üblichen textbezogenen Blickwinkel erweiternd soll die schriftlich festgelegte strafrechtliche Gerichtsentscheidung jedoch als Ausdruck der einer Rechtsordnung in ihrer Gesamtheit eigenen Rechtskultur angesehen werden, deren Charakteristika sich in den Urteilstexten auf mehreren Ebenen zeigen und die ihrerseits durch die Urteilstexte weiterentwickelt wird.<sup>17</sup> Trotz des eingangs erwähnten starken Europäisierungsdrucks im Bereich des (Straf-)Rechts und den daraus folgenden konkreten rechtlichen und sprachlichen Veränderungen auf nationaler Ebene ist die Sichtweise hier auf die Rechtskultur und die Rechtssprache als an die jeweilige nationale Rechtsordnung verwurzelte Erscheinungen begrenzt. Im Mittelpunkt des Interesses steht die in nationalen Strafurteilen zum Vorschein kommende starke Beharrungskraft<sup>18</sup> der nationalen rechtlichen Identität in einer zusammenwachsenden Welt.

Durch die erwähnte Wissenslücke motiviert folgt diese Untersuchung konkret dem Ziel, Strafurteile zweier EU-Mitgliedsstaaten, Deutschland und Finnland, aus kontrastiver Sicht zu analysieren, um vergleichendes rechtslinguistisches Wissen über diese juristische Fachtextsorte sowohl für juristische Akteure, wie Richter und Anwälte, als auch für Sprachwissenschaftler und juristische Übersetzer zu produzieren. Noch präziser formuliert handelt es sich hier um den Vergleich deutschsprachiger und finnischsprachiger Strafurteile, denn obwohl Finnland ein zweisprachiger Staat ist, dessen Nationalsprachen Finnisch und Schwedisch im Kap. 1 § 1 KieliL festgelegt sind, werden in dieser Untersuchung den deutschen Strafurteilen ausschließlich finnischsprachige Strafurteile gegenübergestellt.<sup>19</sup> Die Auswahl der EU-Mitgliedsstaaten Deutschland und Finnland für den Vergleich der Strafurteile beruht neben den für eine rechts- und sprachvergleichende Analyse unentbehrlichen Rechts- und Sprachkenntnissen der Verfasserin auf der Tatsache, dass es sich hierbei um zwei eng miteinander verknüpfte kontinentaleuropäische Rechtsordnungen handelt. Im Laufe der Geschichte hat das deutsche Recht die finnische Rechtskultur und Rechtssprache stark beeinflusst<sup>20</sup>, welches die Gegenüberstellung der Rechtssysteme dieser

---

17 Mehr hierzu im Kapitel 2.2.2.

18 Von der ‚Beharrungskraft des Rechts‘ spricht Großfeld (1984: 84 f.).

19 Einen informativen englischsprachigen Überblick zur Zweisprachigkeit in Finnland aus rechtlicher Perspektive bietet Tallroth (2012). In ihrem Artikel berührt Tallroth die Geschichte Finnlands, d. h. die Zeiten der schwedischen (vom 13. Jahrhundert bis zum Jahr 1809) und russischen Herrschaft (1809–1917), die wichtige Gesichtspunkte für das Verständnis des Bilingualismus und den Ursprung des Rechtssystems liefern. Einen deutschsprachigen Einblick in das finnische Rechtssystem beinhaltet z. B. das Werk von Klein (2003: 110–130).

20 Das Recht der nordischen Staaten stand insb. im 19. Jahrhundert unter dem Einfluss der auf das römische Recht zurückgehenden deutschen Rechtswissenschaft und der deutschen Begriffsjurisprudenz, die sich auch auf die finnische juristische Terminologie ausgewirkt hat, vgl. z. B. Mattila (2013: 232–235), Letto-Vanamo (2008a: 1131 f., 2008b: 193 f.) und Björne/Vepsä (2010). Vor allem trifft diese Aussage auf das Rechtsgebiet Strafrecht zu, vgl. z. B. die englischsprachige Einführung bei Melander (2012) und zur strafrechtlichen Terminologie Fonsén (2011). Die Ähnlichkeit zwischen dem deutschen und dem finnischen Rechtssystem hinsichtlich der Rechtssprache unterstreicht Meyer (2007). Auch ist das finnische Prozessrecht deutschen Ursprungs, das Rechtsgebiet wurde in Finnland von dem Rechtsgelehrten Rabbe Axel Wrede (1851–1938) tiefgründig untersucht und weiterentwickelt, der Lehrling des deutschen Rechtswissenschaftlers Adolf Wachia (1843–1926) gewesen ist, vgl. Jokela (2005: 22).



Staaten wegen deren ähnlichen Rechtskulturen und Rechtstraditionen<sup>21</sup> ermöglicht. Auf textueller Ebene ergibt sich die Vergleichbarkeit der deutschen und finnischen Strafurteile als textförmige Repräsentanten der Rechtsordnungen aus der Tatsache, dass sie in beiden Strafrechtssystemen dieselbe Gesamtfunktion erfüllen, auf die im Kapitel 3.4.2 genauer eingegangen wird. Aus dieser Fokussierung auf die Strafrechtssysteme Deutschlands und Finnlands folgt, dass sich die vorliegende Untersuchung vorwiegend mit der einschlägigen deutschsprachigen und der in eindeutig geringerem Umfang vorhandenen finnischen Literatur begnügt.

Obwohl die sprachwissenschaftlich orientierte Betrachtung der stark konventionalisierten Fachtextsorte Gerichtsurteil<sup>22</sup> unzweifelhaft hinsichtlich verschiedener Aspekte fruchtbar sein kann, gilt das Augenmerk in dieser Untersuchung von der aktuellen, im Laufe der Untersuchung weiter spezifizierten Forschungslage ausgehend einer besonderen übersetzungsrelevanten Eigenschaft dieser Textsorte, die bislang wenig untersucht worden ist: ihrer *Formelhaftigkeit*. Gemeint mit diesem auf den Begriff *Formel*<sup>23</sup> zurückzuführenden Merkmal ist ein Charakteristikum, das einem Fachkundigen oft erst beim Lesen von einer größeren Anzahl von nationalen Gerichtsurteilen bestimmten Typs (z. B. zivilrechtliche Urteile, strafrechtliche Urteile; erstinstanzliche Urteile, höchstinstanzliche Urteile) ins Auge springt: auch wenn die Texte von verschiedenen nationalen Gerichten stammen, sind die Einzeltexte innerhalb einer Rechtsordnung zum einen stets ähnlich strukturiert und folgen diesbezüglich einem bestimmten Textaufbau, zum anderen werden aber auch spezifische Textstellen in den Urteilen in einer identischen oder zumindest in einer überraschend ähnlichen Art und Weise formuliert, es werden also bestimmte formelhafte Wendungen benutzt.

Das heißt, dass das Gerichtsurteil als eine standardisierte Fachtextsorte der schriftlichen Fachkommunikation von nationalen Gerichten nicht jedes Mal neu

---

21 Traditionell werden aus rechtshistorischer Sicht die verfahrensrechtlichen Traditionen in den Staaten des *Common Law* (u. a. England, Wales, die Vereinigten Staaten von Amerika) als *akkusatorisch* (en. *adversarial*) und die verfahrensrechtlichen Systeme in den kontinental-europäischen Ländern des *Civil Law* als *inquisitorisch* (en. *inquisitorial*) bezeichnet, vgl. z. B. Brants (2011: 59–66). Beiden strafverfahrensrechtlichen Traditionen ist das oberste Ziel gemeinsam – die Entdeckung der Wahrheit und die Feststellung der Unschuld bzw. der Schuld des Angeklagten in einem fairen und rechtmäßigen Verfahren – dem in den Traditionen in unterschiedlicher Art und Weise nachgegangen wird (ebd.). In inquisitorischen Systemen hat der Richter eine leitende Rolle, wohingegen das Verfahren in akkusatorischen Systemen eher als Parteienprozess vor einem passiven Richter bezeichnet werden kann (vgl. z. B. Zekoll 2008: 1330). Während diese Einteilung immer noch zur groben Charakterisierung der Strafverfahrenssysteme benutzt wird, sind durch Einfluss der Internationalisierung des Rechts heutzutage rein akkusatorische oder inquisitorische verfahrensrechtliche Systeme kaum noch zu erkennen, vgl. z. B. Dubber (2008: 1308) und Zekoll (2008: 1330 f.). U. a. ins deutsche Rechtssystem sind Elemente des akkusatorischen und des inquisitorischen Systems aufgenommen worden, welches zu sog. gemischten Systemen führt, die ihrer Natur nach als *hybride Systeme* bezeichnet werden können, vgl. für das deutsche System Huber (2008: 283). Allerdings wird das finnische Strafverfahrenssystem heutzutage als (rein) akkusatorisch beschrieben, vgl. z. B. Jokela (2008: 10, 22–24, 2005: 181 f.) und Huovila (2003: 309).

22 So bezeichnen z. B. Engberg (1997: 1, 13, 14) und Krefeld (1985: 43) die Textsorte Gerichtsurteil.

23 Der Begriff *Formel* (lat. *formula*, d. h. Norm, Maßstab, bestimmte Fassung), so Stein (1995: 11), hat seine Wurzeln in der Rechtsgeschichte, wo das Diminutiv zu lat. *forma* (d. h. kleine Gestalt) im 16. Jahrhundert in die deutsche Rechtssprache zur Bezeichnung von feststehenden, sich wiederholenden sprachlichen Wendungen in juristischen Verfahren (Eides-, Schwur-, Strafformel) aufgenommen wurde. Bereits damals dienten die Formeln der Speicherung von Wissen in bestimmten Kommunikationszusammenhängen, siehe Stein (1995: 11 f.).

oder frei bzw. in beliebiger Weise gestaltet wird und dass die Gerichte ihre Kreativität hierbei nicht in vollem Umfang nutzen können, denn sie sind an eine vorab festgelegte, standardisierte Form und routinierte Ausdrucksweisen gebunden.<sup>24</sup> Unter der Formelhaftigkeit in Gerichtsurteilen kann demnach vorläufig eine gewisse Regelmäßigkeit bzw. Routinemäßigkeit bezüglich der Struktur, der Darstellung des juristischen Inhalts und der sprachlicher Ausgestaltung verstanden werden, die zur Klarheit und Lesbarkeit des Textes beiträgt, aber gleichzeitig auch seine Rigidität und Gefrorenheit erhöht.<sup>25</sup> Einerseits dient sie als eine zeitsparende Gestaltungs- und Formulierungshilfe bei der „konventionsgemäßen Textproduktion“<sup>26</sup> in den Gerichten, andererseits stellt sie eine Beschränkung der Gestaltungs- und Formulierungsfreiheit der Richter dar. An diesen Ausführungen anknüpfend besteht das Ziel dieser Untersuchung in der Erforschung der Frage, *inwiefern Gerichtsurteile an die Phraseologieforschung anknüpfend als formelhafte Texte* (Gülich 1997) *angesehen werden können und worin sich die Formelhaftigkeit in der Textsorte zeigt*.

Einen wichtigen nationalen Anknüpfungspunkt für die vorliegende Untersuchung neben der im Kapitel 1.1 dargestellten Europäisierungsentwicklung und dem damit zusammenhängenden Übersetzungsbedarf bietet die Reform des finnischen Strafverfahrens vom 1. Oktober 1997<sup>27</sup> und die bereits im Zusammenhang mit deren Planung von dem Rechtsausschuss des finnischen Parlaments gemachte Forderung zur Standardisierung der Struktur von Gerichtsurteilen und zur Verfassung von unterschiedlichen Mustertexten für die gerichtliche Praxis.<sup>28</sup> In seinem Bericht

---

24 Vgl. Engberg (1997: 11).

25 Vgl. Sutela/Keinänen/Tolvanen (2013: 376).

26 Frilling (1995: 3).

27 Bei der Reform des finnischen Strafverfahrens in Untergerichten, die an die Reform der Untergerichte und an die Reform des Zivilverfahrens vom 1.12.1993 anknüpfte, wurde das Strafverfahren hinsichtlich mehrerer Aspekte erneuert und schließlich in einem eigenen Gesetz, *Laki oikeudenkäynnistä rikosasioissa* (689/1997) (ROL), geregelt. Vor der Reform basierte das finnische Strafverfahrensrecht ausschließlich auf der für Zivil- und Strafsachen gemeinsamen Prozessordnung, *Oikeudenkäymiskaari* (1.1.1734/4) (OK), die Teil des Allgemeinen Schwedischen Reichsgesetzbuches vom 1734 ist. Obwohl das OK bereits mehrmals verändert worden war, wurden die Regelungen zum Strafverfahren nicht mehr als ausreichend empfunden, wie im Bericht des Rechtsausschusses (LaVM 9/1997) konstatiert wird. Das OK ist noch in Kraft und seine Regelungen zum Strafverfahren finden Anwendung, soweit im ROL nicht etwas anderes bestimmt ist (Kap. 12 § 1 ROL). Der Hintergrund und die Ziele der Reform sind ausführlich beschrieben in der Regierungsvorlage HE 82/1995 zum Entwurf des neuen Strafprozessgesetzes sowie bei Jokela (1998: 1–26); zusammenfassend kann jedoch festgestellt werden, dass mit der Reform eine Verbesserung der Bedingungen für die Gerichtsverhandlung angestrebt wurde (vgl. Jokela 2008: 1 f.). Eine deutschsprachige Darstellung des reformierten Strafverfahrens im finnischen Rechtssystem befindet sich bei Klein (2003: 130–172), die in ihrer deutsch-finnischen Untersuchung das Wechselverhör in der finnischen Hauptverhandlung als Anregung für die Reform der deutschen Gerichtsverhandlung behandelt. Siehe hierzu auch Klein (1999). Vgl. zu den Reformarbeiten im finnischen Strafrecht auch die englischsprachigen Darlegungen bei Melander (2012: 244 ff.) und die deutschsprachigen Ausführungen bei Frände/Nuutila (1997).

28 LaVM 9/1997: „Jotta tuomioista saataisiin riittävän selkeitä ja yhdenmukaisia, mikä helpottaa niiden ymmärtävyyttä, valiokunta edellyttää, että tuomion rakenne vakioidaan ja tuomioistuinten käyttöön laaditaan useampia erityyppisiä mallituomioita vielä ennen lainsäädännön voimaantulemista“ (d. h. de.: Um die Urteile hinreichend klar und einheitlich zu gestalten, was deren Verständlichkeit erhöht, setzt der Rechtsausschuss voraus, dass die Struktur der Urteile standardisiert wird und, dass den Gerichten noch vor Inkrafttreten des Gesetzes Musterurteile zur Verfügung gestellt werden). Die Nützlichkeit der Idee von Musterurteilen wird nach der Ansicht von Virolainen/Martikainen (2010: 123 f.) von finnischen Gerichten generell abgelehnt.

(LaVM 9/1997) stellte der Rechtsausschuss fest, dass die Gerichtsurteile der finnischen Untergerichte<sup>29</sup> in ihrer Gliederung nicht eindeutig genug sind, und forderte deren Verständlichkeit halber eine Verdeutlichung und Vereinheitlichung nationaler erstinstanzlicher Gerichtsurteile: es ist die Reihenfolge *Kenndaten – Urteilsgründe – Urteilsformel* einzuhalten und die Urteilsformel in „Normalsprache“ und nicht anhand von „EDV-Abkürzungen“ zu formulieren.<sup>30</sup> Zur Erreichung dieses Ziels sind institutionsinterne elektronisch abrufbare Textmodelle bzw. Textschablonen eingeführt worden, zu deren Ausfüllung den Gerichten auch vorformulierte Phrasen zur Verfügung stehen.<sup>31</sup>

Die Verstärkung der strukturellen Formelhaftigkeit in Gerichtsurteilen trägt zu deren nationaler Einheitlichkeit bei, welches aus hiesiger Sicht sowohl im Interesse der Gerichte als auch der Öffentlichkeit begründet ist. Folgen die Urteile stets demselben Aufbau, so vermittelt dies nämlich zugleich ein Bild von der Einheit der Rechtsprechung. Was dagegen die Formelhaftigkeit des Sprachgebrauchs in Gerichtsurteilen betrifft, werden formelhafte Wendungen seitens der Rechtswissenschaftler oft mit sog. Allgemeinformeln gleichgesetzt und als solche negativ bewertet, da sie als Indiz für die ungenügende Begründung von gerichtlichen Entscheidungen angesehen werden können.<sup>32</sup> Hier setzt die vorliegende Untersuchung mit der Frage an, *wie formelhaft und damit einheitlich deutsche und finnische Strafurteile in der heutigen Rechtsprechungspraxis eigentlich sind.*

Bei der Behandlung des Themas ‚Formelhaftigkeit‘ ist nicht nur die Identifizierung und Analyse formelhafter Elemente von Belang, auch dem Hintergrund des sprachlichen Phänomens ist Aufmerksamkeit zu schenken. Wie bei sonstigen gewöhnlich als formelhaft angesehenen gemeinsprachlichen Texten, wie Todesanzeigen, Glückwunsch-, Eides- und Danksagungsformeln sowie Rundfunkansagen (Gülich 1997, Stein 1995), ist die relativ stabile Struktur und der wiederholte Gebrauch sprachlicher Wendungen in Gerichtsurteilen nicht nur der *Konventionalität*, d. h. der rechtskul-

---

29 Die deutschsprachige Bezeichnung *Untergerecht* für die finnischen Gerichte erster Instanz wird in dieser Untersuchung aus praktischen Gründen als Verständnishilfe verwendet, obwohl sie – wie Übersetzungen von Gerichtsnamen im Allgemeinen – die in den ursprünglichen Namen enthaltenen geschichtlich bedingten Konnotationen nicht zum Ausdruck bringt. Die finnischsprachige Bezeichnung *käräjäoikeus* stammt aus dem Schwedischen (sv. *ting, tingsrätt*) und bezieht sich auf die gemeinschaftliche Entscheidungstradition der freien Bauern, die sich viermal jährlich zur Behandlung von gemeinsamen Angelegenheiten und Streitigkeiten gesammelt haben, vgl. z. B. Letto-Vanamo/Honkanen (2005: 24 f., 90). Vgl. auch beispielhaft zur Übersetzung deutscher Gerichtsbezeichnungen Stolze (1999a: 50 f.).

30 LaVM 9/1997, S. 15: „Valiokunta pitää välttämättömänä tuomion rakenteen selkeyttämistä siten, että tuomion alkuun kootaan kaikki asian käsitelytiedot, sen jälkeen esitetään perustelut ja lopuksi tuomiolauselmä normaalikielellä eikä atk-lyhenteinä“.

31 Solche Textschablonen für Gerichtsurteile (fi. *tuomiopohja*), die im Laufe (und nicht erst am Ende) der Gerichtsverhandlung teils vom Sekretär und teils vom Richter ausgefüllt werden sollen, sind in Finnland seit dem Jahr 1996 im elektronischen Bearbeitungssystem für Strafsachen, kurz das SAKARI-System genannt, enthalten. Vgl. z. B. Mattila (2010b: 200 f.) und Jokela (2008: 607, 619) sowie das finnischsprachige Anleitungshandbuch *Oikeudenkäynti rikosasioissa. Käsitelijän opas.* (2013: 70 f.). Wegen der institutionsinternen Natur des Systems konnten sie jedoch für die Zwecke dieser Untersuchung nicht verwendet werden.

32 Für finnische Gerichtsurteile siehe z. B. Sundström (2011: 15, 67, 72) und Huovila (2003: 374 f.) sowie hinsichtlich deutscher Strafurteile Meyer-Goßner/Appl (2008: 60, 69 f.).



turell geprägten und gesellschaftlich etablierten sprachlichen Verhaltensregularität, geschuldet. In einem Rechtsstaat ist die Staatsgewalt – Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung – an Gesetz<sup>33</sup> gebunden, welches sich im deutschen Rechtssystem aus Art. 20 Abs. 3 GG und im finnischen Rechtssystem aus § 2 PL ergibt. Überdies sind Richter, denen die rechtsprechende Gewalt in Deutschland gem. Art. 92 GG und in Finnland gem. Kap. 1 § 3 Abs. 3 PL anvertraut ist, in ihrer Entscheidungstätigkeit gem. Art. 97 Abs. 1 GG und Kap. 1 § 11 OK an Gesetz gebunden. Durch die Bindung an das Gesetz soll sichergestellt werden, dass das Recht als Instrument von Herrschaft nicht in beliebiger Weise oder unberechenbar verwendet wird und dass die Entscheidungen nicht willkürlich getroffen werden. Hinzu kommt noch der auf dem Gebiet des Strafrechts wichtige Grundsatz der Legalität *nullum crimen, nulla poena sine lege*, der den Strafrichter explizit an das Gesetz bindet (Art. 103 Abs. 2 GG und § 1 StGB, § 8 PL und Kap. 3 § 1 RL).<sup>34</sup> Das Gesetz als wichtigste Rechtsquelle im Strafverfahren<sup>35</sup> schafft somit verbindliche Rahmenbedingungen sowohl für die Rechtsfindung, die institutionelle<sup>36</sup> Kommunikation vor Gericht als auch für die Gerichtsurteile, und es stellt ein Werkzeug dar, mit dem durch Festlegung verpflichtender Rechtsvorschriften Einheitlichkeit bezüglich bestimmter Aspekte in nationalen Gerichtsurteilen erzwungen werden kann.

Sowohl in Deutschland als auch in Finnland handelt es sich bei Gerichtsurteilen folglich um in gewissem Maße *gesetzlich determinierte Texte*: In beiden Staaten enthält das Gesetz Regelungen zu ihrem Inhalt. Die Regularitäten, die eine Formelhaftigkeit in Strafurteilen verursachen, lassen sich somit in erster Linie auf die die Textgestaltung leitenden Gesetze zurückführen. Dieser Gedanke, der als Richtschnur für diese gesamte Untersuchung dient, ist ein Anreiz zur Erörterung der zentralen Frage, *inwiefern gesetzliche Vorschriften die Strafurteile im deutschen und finnischen Rechtssystem prägen*. Im Einzelnen soll herausgefunden werden, *welche Aspekte der Strafurteile im deutschen und im finnischen Rechtssystem wie geregelt sind, d. h. wie die Strafurteile nach dem Gesetz abzufassen sind, und worin zwischen den gesetzlichen Vorschriften Gemeinsamkeiten und Unterschiede bestehen*. Des Weiteren enthält die von Rechtsgelehrten verfasste rechtswissenschaftliche Literatur, die in der Rechtsprechung insbesondere

---

33 Als allgemeine Definition für den Gesetzesbegriff wird hier die von Hoffmann (1998: 522) übernommen: „Gesetze sind Kodifikationen von Normen, die der Etablierung und Stabilisierung gesellschaftlicher Ordnung und der Sicherung individueller Ansprüche dienen, sie sollten die Herstellung von Gerechtigkeit und die Kontrolle von Herrschaft ermöglichen. Ihre verlässliche Geltung beruht auf der Autorität ihrer Quelle (Legitimität), sprachlicher Fixierung (Wortlaut), diachronischer wie diatopischer Zugänglichkeit (Tradierung als Text) und verbindlicher Anwendung (durch Richter, im ordentlichen Verfahren, in kollektiver Auslegungspraxis)“.

34 Das *Gesetzlichkeitsprinzip des Strafrechts* besagt, dass eine Tat nur dann bestraft werden kann, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde. Vgl. genauer hierzu z. B. Kindhäuser (2008: 41 ff.).

35 Vgl. für das deutsche Rechtssystem z. B. Haeusermann/Watzek (1997: 6) und für das finnische Rechtssystem z. B. Frände/Nuutila (1997: 366).

36 Das Adjektiv *institutionell* verweist in dieser Untersuchung auf die konkrete physische Umgebung eines Gerichts, in dem die Textarbeit geleistet wird.

in der deutschen Rechtskultur stets eine große Rolle gespielt hat<sup>37</sup>, Anleitungen für die Abfassung von Gerichtsurteilen, mittels derer im traditionellen deutschen Urteilsstil ein klar gegliederter Aufbau und eine präzise rechtstechnische Sprache angestrebt wird<sup>38</sup>. Im Vorwort des Standardwerkes zu deutschen Strafurteilen von Meyer-Goßner/Appl (2008) schreibt Appl, dass das Buch im Anhang sowohl ein *fehlerhaftes* wie auch ein *vorschriftsmäßiges* Strafurteil enthält, die dem Leser beim Schreiben eines Urteils helfen sollen, Fehler zu vermeiden. Diesbezüglich soll der Frage nachgegangen werden, *welche Anweisungen zur Ausgestaltung von Strafurteilen die finnische und die deutsche rechtswissenschaftliche Literatur enthält und wie das Urteil in den Rechtskulturen in einer „richtigen“ Art und Weise zu gestalten ist.*

Wegen der Auswahl des Untersuchungsgegenstandes Strafurteil besteht in der vorliegenden Untersuchung eine besondere Nähe zum Strafprozessrecht, zur Gerichtsinstitution, zu den Prinzipien der gerichtlichen Entscheidungsfindung und zur rechtlichen Argumentation. Doch eine rechtsvergleichende Gegenüberstellung der gesamten Strafverfahren Deutschlands und Finnlands mitsamt der vorgenannten Aspekte kann in dieser Untersuchung nicht geleistet werden; die Untersuchung ist auf das Strafurteil als juristische Textsorte beschränkt und der rechtliche Rahmen soll stets in einem für die Zwecke dieser Untersuchung als erforderlich betrachteten Umfang in Erwägung gezogen werden. In einer interdisziplinären Untersuchung wie dieser stellt gerade die Berücksichtigung der beiden Fachgebiete – hier der Sprach- und der Rechtswissenschaft – eine mögliche Fallgrube dar: das Bestreben nach einer zu umfassenden Darstellung der Fachkenntnisse einer der bzw. beider Fachgebiete kann zur Ausuferung der ganzen Untersuchung, eine zu abgegrenzte Sichtweise dagegen zu unzureichenden und unverwertbaren Untersuchungsergebnissen führen. Deshalb soll bereits an dieser Stelle explizit darauf hingewiesen werden, dass es sich bei der vorliegenden Untersuchung um einen wissenschaftlichen Balanceakt zwischen den beiden Gebieten handelt. Darüber hinaus ist in Bezug auf den Forschungsgegenstand anzumerken, dass obwohl die Untersuchung der Formelhaftigkeit eine enge Beziehung zur *Ritualität* und zur *Ritualforschung*<sup>39</sup> hat, ist die hier ausgewählte Perspektive nicht im Kern sprach- bzw. rechtshistorisch. Es wird lediglich eine synchrone Textbetrachtung angestrebt, wobei dem formelhaften Wesen der Strafurteile sowohl auf der Makroebene als auch auf der Mikroebene der Texte nachgegangen wird. Von der Phraseologie als Bezugsrahmen ausgehend soll auf der Makroebene der Texte die Formelhaftigkeit bezüglich dem Inhalt und Aufbau der Strafurteile – in dieser Untersuchung *inhaltlich-strukturelle Formelhaftigkeit* bezeichnet – und auf der Mikroebene die Formelhaftigkeit des Sprachgebrauchs – hier *sprachliche*

---

37 Vgl. z. B. Lashöfer (1992: 81, 84, 109 f.).

38 Lashöfer (1992: 81).

39 Vgl. hierzu Kapitel 3.4.4.2.

*Formelhaftigkeit* genannt – untersucht werden. Anhand des im Kapitel 1.2 näher zu beschreibenden Forschungsmaterials werden Antworten auf folgende Fragen gesucht:

• **Inhaltlich-strukturelle Formelhaftigkeit von Strafurteilen:**

*Wie sieht der durch nationale Gesetze bedingte Inhalt und die Struktur deutscher und finnischer Strafurteile aus? Welche Unterschiede und Gemeinsamkeiten lassen sich diesbezüglich zwischen den Rechtssystemen erkennen?*

• **Sprachliche Formelhaftigkeit von Strafurteilen:**

*Was für rechtssprachliche Phraseologismen werden in deutschen und finnischen Strafurteilen eingesetzt? Inwiefern ist die Festigkeit dieser Phraseologismen auf Formulierungen in nationalen gesetzlichen Vorschriften zurückzuführen, d. h. inwiefern sind diese Phraseologismen durch Gesetze bedingt? Welche Gemeinsamkeiten und Unterschiede lassen sich bezüglich der Formelhaftigkeit dieser rechtssystemgebundenen Fachtextsorte im Sinne der Verwendung von rechtssprachlichen Phraseologismen und bezüglich deren Bedingtheit durch Gesetze zwischen den Rechtssystemen erkennen?*

## 1.2 Forschungsüberblick

Infolge der Tatsache, dass den Besonderheiten der Fachkommunikation im Recht in den letzten Jahrzehnten in erster Linie aufgrund der Internationalisierung und Europäisierung des Rechts vermehrt Aufmerksamkeit gewidmet worden ist, liegen zu den Eigenschaften sowie zum Gebrauch verschiedener Rechtssprachen in diversen Kontexten mittlerweile eine Reihe interessanter fachsprachlicher, übersetzungswissenschaftlicher und rechtslinguistischer Arbeiten oft mit theoretisch-methodologischen Überlappungen vor.<sup>40</sup> Für die junge Wissenschaftsdisziplin Rechtslinguistik ist dies jedoch nicht der Fall, weshalb die Eingrenzung der literarischen Basis diesbezüglich relativ einfach ist. Das rechtslinguistische Fundament der vorliegenden Untersuchung ist vor allem anhand der umfassenden Werke von Mattila (2013, 2002) gebildet. Ergänzt und vertieft wurde diese theoretische

---

40 Siehe z. B. Borja Albi/Prieto Ramos (2013), Isolahti (2013), Baaij (2012), Cao (2007), Pommer (2006), Kinnunen (2006), Wiesmann (2004), Sandrini (1999a), Šarčević (1997), Frilling (1995). Es ist anzumerken, dass die Abgrenzung der auf das Fachgebiet Recht bezogenen fachsprachlichen, übersetzungswissenschaftlichen und rechtslinguistischen Untersuchungen voneinander keineswegs einfach ist. Die Grenzen zwischen den Gebieten sind fließend, weshalb die Beantwortung folgender Fragen schwer fällt: *Was unterscheidet fachsprachliche und rechtslinguistische Arbeiten voneinander? Sind alle rechtslinguistische und übersetzungswissenschaftliche Untersuchungen nicht zugleich fachsprachlich? Worin liegt der unterscheidende Faktor zwischen vergleichenden rechtslinguistischen Studien und übersetzungswissenschaftlichen Studien, da das Fachübersetzen vergleichende Fachtextanalysen voraussetzt?* Der hier vertretenen Meinung nach können die auf das Gebiet des Rechts bezogenen fachsprachlichen, übersetzungswissenschaftlichen und rechtslinguistischen Untersuchungen sich gegenseitig von Nutzen sein.

Grundlage durch die viel zitierten Werke zur Rechtslinguistik von Galdia (2009), Cornu (1990) und der Heidelberger Arbeitsgruppe der Rechtslinguistik, d. h. Müller (1989) und Müller/Wimmer (2001), sowie durch die Dissertation der finnischen Rechtslinguistin Salmi-Tolonen (2008a).

Hinsichtlich des Forschungsgegenstandes Textsorte Gerichtsurteil ist festzuhalten, dass gerichtliche Entscheidungen als eine textuelle Oberklasse im Allgemeinen und Strafurteile im Besonderen in der rechtswissenschaftlichen, rechtslinguistischen, fachsprachlichen und übersetzungswissenschaftlichen Literatur bislang nur spärlich behandelt worden sind. Insbesondere trifft diese Aussage für die finnische Literatur zu. Kontrastive Untersuchungen zu deutschen und finnischen Gerichtsurteilen liegen bislang nicht vor. Die seitens der Rechtswissenschaftler unausweichlich aus der fachinternen bzw. innerrechtlichen Perspektive vorgelegten wenigen relevanten Untersuchungen zu finnischen Gerichtsurteilen beschäftigen sich vorwiegend mit dem juristischen Entscheidungskontext und der rechtlich ausreichenden Begründung von Gerichtsurteilen, wie die sich auf den Ermessensspielraum des Richters und dessen nationale und internationale Bedingungen konzentrierende Untersuchung von Sundström (2011) und die auf den fachlichen Inhalt und auf die adäquate Begründung von Urteilen bezogenen Werke von Virolainen/Martikainen (2010, 2003), Huovila (2003) und Laukkanen (2002). Während diese auf finnische Gerichtsurteile bezogenen rechtswissenschaftlichen Werke auf eine eingehende Diskussion der Sprachverwendung und des Stils verzichten, wird in der deutschen rechtswissenschaftlichen Literatur zu gerichtlichen Entscheidungen spezifisch auf den Sprachgebrauch eingegangen: So beinhalten z. B. die für die vorliegende Untersuchung wichtigen Publikationen zu Strafurteilen von Ziegler (2012), Meyer-Goßner/ Appl (2008) und Huber (2004) Anweisungen für die sprachliche Ausgestaltung des fachlichen Inhalts. Diese Werke dienen mit ihren Musterformulierungen als nützliche Handbücher zur rechtmäßigen und stilistisch angemessenen Abfassung von Strafurteilen im deutschen Rechtssystem.

In der finnischen rechtslinguistischen, fachsprachlichen und übersetzungswissenschaftlichen Diskussion ist daher ein Forschungsdefizit in Hinsicht auf Gerichtsurteile zu erkennen, was den Rückgriff auf deutsche Gerichtsurteile bezogene deutschsprachige Literatur berechtigt oder geradezu erzwingt. Aus der Gesamtheit der finnischen Literatur für die vorliegende Untersuchung von Belang sind lediglich die Ausführungen zu Gerichtsurteilen in Mattila (2013, 2002) sowie seine interessante Studie zu Querverweisen und zur Intertextualität in deutschen, französischen und englischen Gerichtsurteilen (Mattila 2011). Zu deutschen Gerichtsurteilen liegen Forschungsergebnisse in einem größeren Umfang vor. Für diese Untersuchung wesentlich sind vor allem die kontrastiven Arbeiten von Peotta (1998) zur Handlungsstruktur in den Begründungen deutscher und italienischer Zivilurteile, von Engberg (1997, 1992) zur handlungstheoretischen Analyse der Textsortenkonventionen in deutschen und

dänischen Zivilurteilen und von Lashöfer (1992) zu Veränderungen des nationalen Urteilsstils in englischen, französischen und deutschen zivilrechtlichen Gerichtsurteilen sowie zum Stil der Entscheidungen des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften<sup>41</sup>. Nützliche Erkenntnisse liefern zudem die bereits etwas älteren einzelsprachigen Untersuchungen von Altehenger (1983) zur deutschen zivilrechtlichen Gerichtsentscheidung als Texttyp und von Krefeld (1985) zur sprachlichen Formulierung von französischen Gerichtsurteilen. Anregungen zur Betrachtung des Strafverfahrens als kommunikativen Kontext für Strafurteile bietet die Arbeit von Hoffmann (1983), in der eine diskursanalytische Perspektive ausgewählt worden ist. Die Erkenntnisse dieser und weiterer für die vorliegende Untersuchung fruchtbaren Arbeiten werden im Laufe der Untersuchung weiter spezifiziert.

### 1.3 Materialkorpus

In dieser Untersuchung gilt das Interesse der Formelhaftigkeit in Strafurteilen, die in den von erstinstanzlichen Gerichten oft routiniert entschiedenen Rechtsfällen zum Vorschein kommen. Deshalb besteht das zur Beantwortung der oben formulierten, von rechts- und sprachwissenschaftlichem Standpunkt interessanten Forschungsfragen gesammelte bilinguale Materialkorpus aus authentischen strafrechtlichen Gerichtsentscheidungen der deutschen Amts- und Landgerichte (nachfolgend AG und LG) und der finnischen Untergerichte (fi. *käräjaoikeus*, sv. *tingsrätt*, nachfolgend KO), die von den Gerichten in den Jahren 2010–2013 zum Teil kostenpflichtig gesammelt wurden. Hierbei handelt es sich um deutsche und finnische ordentliche Gerichte, die im vierstufigen Gerichtssystem der Bundesrepublik Deutschland<sup>42</sup> und im dreistufigen Gerichtssystem Finnlands<sup>43</sup> in

---

41 Nach der Veröffentlichung der Arbeit von Lashöfer (1992) hat die Bezeichnung *Europäische Union* (EU) mit Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon am 1. Dezember 2009 die *Europäische Gemeinschaft* (EG) ersetzt und den Namen des Gerichts zum *Gerichtshof der Europäischen Union* verändert.

42 Gem. § 12 GVG wird die ordentliche Gerichtsbarkeit in dem deutschen Bundesstaat (Art. 20 Abs. 1 GG) durch Amtsgerichte (AG), Landgerichte (LG), Oberlandesgerichte (OLG) und durch den Bundesgerichtshof (BGH, den obersten Gerichtshof des Bundes für das Gebiet der ordentlichen Gerichtsbarkeit) ausgeübt. Nach Angaben des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz ([http://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/pdfs/Anzahl\\_der\\_Gerichte\\_des\\_Bundes\\_und\\_der\\_Laender.html?sessionid=ACF4CE9C1B9A63D40409D51394C8E059\\_1\\_cid297?nn=1470312](http://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/pdfs/Anzahl_der_Gerichte_des_Bundes_und_der_Laender.html?sessionid=ACF4CE9C1B9A63D40409D51394C8E059_1_cid297?nn=1470312)) gab es in Deutschland am 2.4.2014 insgesamt 650 AGe, 115 LGe und 24 OLGe.

43 Gem. Kap. 1 § 1 OK gehören zu den ordentlichen Gerichten Finnlands die Untergerichte (fi. *käräjaoikeus*), die Rechtsmittelgerichte als Obergerichte (fi. *hovioikeus*, de. *Hofgericht*) und der oberste Gerichtshof (fi. *korkein oikeus*). Die deutschsprachigen Entsprechungen für die Bezeichnungen finnischer Gerichte, die hier ausschließlich der Verständigung dienen, stammen vom Begriff des Untergerichts abgesehen (im Glossar als *Amtsgericht* bezeichnet) aus dem *Glossar der Gerichtsterminologie* des finnischen Justizministeriums (2001). Seit dem 1.1.2010 gibt es in Finnland 27 Untergerichte und 5 Obergerichte (<http://www.oikeus.fi/tuomioistuimet/en/index.html>).

verschiedenen Zusammensetzungen<sup>44</sup> Strafsachen behandeln und entscheiden.<sup>45</sup> Während die in dieser Untersuchung verwendeten Urteile der finnischen Gerichte stets erstinstanzliche Urteile sind, beinhaltet das deutsche Materialkorpus auch einige Berufungsurteile (§ 312 StPO), die von den Strafkammern der LGe gem. § 74 Abs. 3 GVG im Rahmen der Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Berufung gegen die Urteile des Strafrichters und des Schöffengerichts am AG erlassen worden sind. Insgesamt handelt es sich bei den gesammelten Strafurteilen jedoch um *Sachurteile*<sup>46</sup>, genauer gesagt um *Verurteilungen*: in den Strafurteilen wird der Angeklagte mindestens in einer der ihm vorgeworfenen Taten schuldig gesprochen. Um ein geografisch möglichst repräsentatives Korpus zusammenzustellen, wurden Urteile in Deutschland aus verschiedenen Bundesländern und in Finnland landesweit aus möglichst vielen Gerichten gesammelt. Für die Zwecke dieser Untersuchung war eine Begrenzung des Materials auf eine bestimmte Straftat nicht sinnvoll, denn von Interesse ist die inhaltlich-strukturelle und sprachliche Formelhaftigkeit von Strafurteilen im Allgemeinen, und nicht die Sprachverwendung bezüglich einer bestimmten Straftat, wie z. B. Totschlag. Somit haben die Strafurteile diverse Straftaten von der Trunkenheit im Verkehr

---

44 Im deutschen Gerichtssystem ergibt sich die sachliche Zuständigkeit der AGe und LGe aus dem GVG. Es sind gem. § 24 Abs. 1 GVG AGe für Strafsachen zuständig, wenn nicht die Zuständigkeit des LGs nach § 74 Abs. 2 oder § 74a oder des OLGs nach § 120 begründet ist und wenn nicht im Einzelfall eine höhere Strafe als vier Jahre Freiheitsstrafe oder die Unterbringung des Beschuldigten in einem psychiatrischen Krankenhaus, allein oder neben einer Strafe, oder in der Sicherungsverwahrung (§§ 66 bis 66b StGB) zu erwarten ist oder die Staatsanwaltschaft wegen der besonderen Schutzbedürftigkeit von Verletzten der Straftat, die als Zeugen in Betracht kommen, des besonderen Umfangs oder der besonderen Bedeutung des Falles Anklage beim Landgericht erhebt. Am AG entscheidet der Strafrichter gem. § 25 GVG bei Vergehen (§ 12 StGB), wenn sie im Wege der Privatklage verfolgt werden oder wenn eine höhere Strafe als Freiheitsstrafe von zwei Jahren nicht zu erwarten ist; gem. §§ 28, 29 GVG kann am AG auch ein aus dem Richter beim Amtsgericht als Vorsitzenden und zwei Schöffen bestehende Schöffengericht zusammengestellt werden. In Strafsachen sind die LGe gem. § 74 Abs. 1 GVG zuständig für alle Verbrechen (§ 12 StGB), die nicht zur Zuständigkeit des AGs oder des OLGs gehören, sowie für alle Straftaten, bei denen eine höhere Strafe als vier Jahre Freiheitsstrafe oder die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, allein oder neben einer Strafe, oder in der Sicherungsverwahrung zu erwarten ist oder bei denen die Staatsanwaltschaft in den Fällen des § 24 Abs. 1 Nr. 3 Anklage beim Landgericht erhebt. Beim LG entscheidet die Kleine oder die Große Strafkammer, die sich in der Funktion als erste Instanz aus drei Berufsrichtern und zwei Schöffen zusammensetzen. Vgl. hierzu z. B. Huber (2008: 284 ff., 330 f.). In Finnland ist das KO gem. Kap. 2 § 1 Abs. 1 OK in Strafsachen in der aus einem Richter und zwei Schöffen (fi. *lautamies, lautamieskokoontapano*, de. *Schöffe, Schöffengericht*) bestehenden Zusammensetzung beschlussfähig. Beschlussfähig ist das KO gem. Kap. 2 § 1 Abs. 2 OK auch in der aus drei Richtern bestehenden Zusammensetzung. Möglich ist gem. Kap. 2 § 2 OK zudem die Erweiterung der Zusammensetzung nach Kap. 2 § 1 Abs. 1 OK mit einem Richter. In einfachen Strafsachen entscheidet allerdings gem. Kap. 2 § 6 OK der Einzelrichter, vgl. hierzu z. B. Jokela (2008: 329 f.). Trotz der kontinuierlichen Beteiligung der Schöffen an den Gerichtsverhandlungen hält Sundström (2011: 223 f.) deren Beitrag für das Endergebnis in finnischen Gerichten für sehr beschränkt und beschreibt deren Rolle für die Entscheidungsfindung insgesamt als ‚äußerst geringfügig‘ (fi. *olemattoman vähäinen*).

45 Die graduelle Verringerung der Bedeutung der Laienrichter in Gerichtsverfahren unterstreicht auch Pihlajamäki (2013) in seiner rechtsvergleichenden Studie, in der er die Wissenschaftlichkeit und die Komplexität des modernen Rechts als Ursachen für diese Tendenz ansieht.

46 Im Strafverfahren wird zwischen zwei Urteilsarten unterschieden, dem *Prozessurteil* und dem *Sachurteil*. Nach der Definition Köblers (2003: 403) ist ein Sachurteil „[...] das in der Sache selbst entscheidende, die Zulässigkeit voraussetzende Urteil“, d. h. es ergeht in erster Linie auf Freispruch oder auf Verurteilung, aber auch auf Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung oder sieht von einer Strafe ab. Ein Prozessurteil dagegen stellt das Verfahren ein (§ 260 Abs. 3 StPO), es ist mit den Worten Köblers (2003: 366) „[...] das auf dem Fehlen einer Prozessvoraussetzung (Rechtswegvoraussetzung) beruhende Urteil (z. B. Abweisung, Verwerfung, Einstellung)“. Vgl. hierzu auch Ziegler (2012: 12), Kindhäuser (2010: 286), Meyer-Goßner/Appl (2008: 8) und Huber (2004: 14 f.).



bis zum Mord zum Gegenstand. Um eine Vergleichbarkeit der Korpusgrößen zu gewährleisten, wurde für diese Untersuchung festgesetzt, dass die einzelsprachigen Korpora jeweils einen Mindestumfang von 500 Seiten haben sollen.

Bezüglich der für die vorliegende Untersuchung gesammelten 57 deutschen Strafurteile, deren Umfang von nur 5 Seiten bis auf 309 Seiten reicht, ist der Name des rechtssprechenden Gerichts und die Anzahl der Urteile pro Gericht in der Tab. 1 zusammengefasst.

<b>Gericht</b>	<b>Anzahl der Strafurteile</b>
LG Itzehoe	2
AG Pinneberg	1
LG Köln	7
AG Köln	5
LG Karlsruhe	1
AG Elmshorn	1
AG Mainz	1
LG Trier	3
LG Berlin	2
AG Tiergarten	6
AG Langen (Hessen)	1
LG Dresden	3
LG Potsdam	4
AG Frankfurt (Oder)	6
AG Darmstadt	3
AG Lampertheim	1
AG Michelstadt	1
AG Groß-Gerau	1
AG Koblenz	1
LG Koblenz	3
AG Altenkirchen	1
AG Bad Neuenahr-Ahrweiler	1
AG Westerburg	1
AG unbekannt	1

**Tab. 1:** Deutschsprachiges Materialkorpus

Die entsprechenden Informationen für die 63 finnischen Strafurteile, von denen das kürzeste Urteil einen Umfang von 7 Seiten und das längste Urteil einen Umfang von 91 Seiten hat, sind in der Tab. 2 dargestellt.

<b>Gericht</b>	<b>Anzahl der Strafurteile</b>
Lapin KO	3
Satakunnan KO	6
Varsinais-Suomen KO	3
Pohjois-Karjalan KO	2
Etelä-Karjalan KO	1
Pohjanmaan KO	2
Joensuu KO	1
Kymenlaakson KO	1
Keski-Suomen KO	2
Kainuun KO	1
Pohjois-Savon KO	4
Päijät-Hämeen KO	3
Kuopion KO	1
Etelä-Savon KO	1
Hämeenlinnan KO	2
Kanta-Hämeen KO	1
Keski-Pohjanmaan KO	4
Etelä-Pohjanmaan KO	2
Oulun KO	3
Tuusulan KO	4
Vantaan KO	2
Helsingin KO	2
Pirkanmaan KO	3
Itä-Uudenmaan KO	4
Länsi-Uudenmaan KO	5

**Tab. 2:** Finnischsprachiges Materialkorpus

Die deutschen Strafurteile betreffen u. a. folgende Straftaten nach dem deutschen Strafgesetzbuch (nachfolgend StGB): Menschenhandel (§ 233 StGB), Betrug (§ 263 StGB), räuberische Erpressung (§§ 240, 253 Abs. 1, 253 Abs. 3, 255 StGB), versuchter Diebstahl im besonders schweren Fall (§§ 242 Abs. 1 und 2, 243 Abs. 1 Nr. 3, 22, 23, 53 StGB), Diebstahl mit Waffen (§§ 145 d Abs. 1 Nr. 1, 246 Abs. 1, 25 Abs. 2, 53 StGB), gefährliche Körperverletzung (§ 226 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 StGB), Totschlag (Anklage Mord; § 212 Abs. 1 StGB), schwerer Bandendiebstahl (§§ 242, 244 Abs. 1 Nr. 3, 244a Abs. 1, Abs. 2, 22, 23 Abs. 1, 25 Abs. 2, 276 Abs. 1 Nr. 1 und 2, 53 StGB), schwerer Diebstahl (§§ 242 Abs.1, 243 Abs.1 S.2 Nr.1, 303 Abs.1, 303 c, 52, 53 StGB), versuchter gewerbsmäßiger Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung (§§ 232 Abs. 1 S. 2, Abs. 2, Abs. 3 Nr. 3, 22, 23 Abs. 1, 53 StGB), versuchter Totschlag (§§ 212, 213, 223, 224 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 5, 22, 23,



52 StGB), sexuelle Nötigung im besonders schweren Fall (Vergewaltigung, §§ 177 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Satz 2 Nr. 1, 223, 224 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 5, Abs. 2 StGB), Raub und Körperverletzung (§§ 249, 223, 52 StGB), Totschlag und Diebstahl (Anklage: Mord, §§ 212, 242, 53, 66 StGB), Subventionsbetrug (§§ 264 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 StGB alte Fassung i. V. m. § 4 Subventionsgesetz, § 264 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 StGB neue Fassung i. V. m. § 4 Subventionsgesetz, §§ 25 Abs. 1, 26, 53 StGB), Totschlag (§ 212 Abs. 1 StGB), gefährliche Körperverletzung und Bedrohung (§§ 223, 224 Abs. 1 Nr. 5, 241 Abs. 1, 53 StGB, 406 StPO), sexueller Missbrauch von Kindern (§§ 176 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1 in der Fassung des 4. Strafrechtsreformgesetzes, 53 StGB), und gefährliche Körperverletzung im Amt (§§ 340 I, III, 224 I Nr. 2, 223 StGB).

Die finnischen Strafurteile haben ebenfalls diverse Straftaten nach dem finnischen Strafgesetzbuch (*rikoslaki*, nachfolgend RL) zum Gegenstand<sup>47</sup>: Mord u. a. (*murha ym.*, Kap. 21 § 2 Abs. 1 und 2 RL), schwere Körperverletzung u. a. (*törkeä pahoinpitely ym.*, Kap. 21 § 6 RL), Amtspflichtverletzung u. a. (*virkaavelvollsisuuden rikkominen ym.*, Kap. 40 § 9 RL), Flucht (*karkaaminen*, Kap. 45 § 10 RL), schwere Trunkenheit im Verkehr u. a. (*törkeä rattijuopumus ym.*, Kap. 23 § 4 RL), Körperverletzung (*pahoinpitely*, Kap. 21 § 5 Abs. 1 RL), Missbrauch von Feuerwaffen (*ampuma-aserikos*, Kap. 41 § 1 RL), versuchter Totschlag (*tapon yrityys*, Kap. 21 § 1 Abs. 2 RL), Steuerhinterziehung u. a. (*verorikkomus ym.*, Kap. 29 § 4 RL), Betrug (*petos*, Kap. 36 § 1 Abs. 1 RL, Kap. 5 § 3 RL), Diebstahl (*varkaus*, Kap. 28 § 1 Abs. 1 RL), Gefahrverursachung im Straßenverkehr (*liikenneturvallisuuden vaarantaminen*, Kap. 23 § 1 RL), Verursachung einer Körperverletzung u. a. (*vammantuottamus ym.*, Kap. 21 § 10 RL), Missbrauch von Rauschgift u. a. (*huumausaineen käyttörikos ym.*, Kap. 50 § 2a RL), Rauschgiftverbrechen u. a. (*huumausainerikos ym.*, Kap. 50 § 1 RL), schwere Unredlichkeit des Schuldners u. a. (*törkeä velallisen epärehellisyys ym.*, Kap. 39 § 1a RL), Raub u. a. (*ryöstö ym.*, Kap. 23 § 4 RL), schwere Steuerhinterziehung u. a. (*törkeä veropetos ym.*, Kap. 29 § 2 RL), schwere Verleumdung (*törkeä kunnianloukkaus*, Kap. 24 § 10 RL) und Totschlag (*tappo*, Kap. 21 § 1 Abs. 1 RL).

Für das weitere Vorgehen in dieser Untersuchung relevant und aus diesem Grund an dieser Stelle erwähnenswert ist, dass nur ein geringer Teil des deutschen und des finnischen Materialkorpus in elektronischer Form (Word, PDF) vorlag; die Mehrheit der finnischen Strafurteile wurde von den Gerichten in Papierform zur Verfügung gestellt. Des Weiteren ist in den zum Schutz personenbezogener Daten ausdrücklich in anonymisierter Form bestellten Strafurteilen die Art und Weise

---

47 Als Übersetzung der finnischen Straftatbezeichnungen ins Deutsche werden hier die grob entsprechenden deutschen Straftatbezeichnungen nach dem StGB angegeben, soweit solche vorhanden sind, obwohl angesichts der einzelnen objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmale zwischen den Rechtssystemen bemerkenswerte Unterschiede existieren können. Sind dagegen etwaige Entsprechungen im StGB nicht vorhanden, stammen die Übersetzungen der Straftatbezeichnungen von der Verfasserin. Diese Übersetzungen dienen an dieser Stelle dem finnischunkundigen Leser nur als Verständnishilfe.

der Datenverschleierung im Text sehr unterschiedlich: in den Strafurteilen sind die Daten vollkommen gelöscht (d. h. anstelle eines Namen befindet sich im Text eine Leerstelle), geschwärzt oder bei Personennamen oft auf den Anfangsbuchstaben des Namen reduziert (z. B. *der Angeklagte B* anstelle von *der Angeklagte Bauer*). Aus Gründen der Empfindlichkeit der Daten wird im weiteren Vorgehen in dieser Untersuchung bei der Zitierung von Beispielen aus dem Forschungsmaterial stets eine einheitliche Methode verwendet. Personennamen in den Strafurteilen werden mit großen Buchstaben in eckigen Klammern, d. h. [X], [Y] und [Z] usw., ersetzt. Die aus dem finnischen Korpus vorgetragenen Beispiele – wie auch sämtliche Zitate aus fremdsprachigen Quellen von der englischen Sprache abgesehen – werden zudem von der Verfasserin ins Deutsche übersetzt, um die Verständlichkeit der Textabschnitte auch für finnischunkundige Leser zu sichern.

## 1.4 Methoden

Die Methodik dieser Untersuchung ist durch die hier verfolgte interdisziplinäre Zielsetzung bedingt. Zur angemessen tiefgründigen Erfassung der Strafurteile als Rechtstexte und zur Betrachtung ihrer Formelhaftigkeit wäre allein die Annahme einer fachtextbezogenen sprachwissenschaftlichen Perspektive, die sich fragmentarisch auf die Oberfläche der Texte bezieht und dadurch das fachlich-kommunikative Gesamtbild verfehlt, nicht ausreichend. Um eine aus dem rechtslinguistischen Blickwinkel als unzureichend geltende isolierte fachtextlinguistische Betrachtung der Strafurteile zu vermeiden wird in dieser Untersuchung eine Kombination von rechtlichen und sprachwissenschaftlichen Methoden verwendet, die zur Beantwortung der Forschungsfragen ineinander verschmelzen.

Den Gesamtrahmen für die Betrachtung der Formelhaftigkeit in Urteilstexten bildet die Phraseologie, anhand derer der aktuellen Forschungslage nach nicht nur formelhafte Sprache (Stein 1995), sondern auch formelhafte Texte (Gülich 1997) zum Untersuchungsgegenstand gemacht werden können. Doch zusätzlich zur phraseologischen Perspektive ist das Phänomen auch von weiteren Standpunkten aus zu beleuchten. Zur Betrachtung des formelhaften Charakters von Gerichtsurteilen ist zunächst an dem am Ende der Gerichtsverhandlung erfolgenden institutionellen Textproduktionsprozess bei nationalen Gerichten anzusetzen, wodurch der fachlich-kommunikative Kontext und die sich hieraus ergebenden Funktionen eines Gerichtsurteils beleuchtet werden können. Für die Zwecke der Analyse wird ein hinreichendes Verständnis von dem rechtlichen Kontext der gerichtlichen Entscheidungsfindung angestrebt, wobei die rechtstheoretischen Ausführungen der Heidelberger Gruppe der Rechtslinguistik in Müller/Wimmer (2001) und Müller (1989) und deren Einzelmitglieder zur Rechtsarbeit als komplexe institutionelle

Textarbeit hinzugezogen werden. Eine Basis für die umfassende Betrachtung der Formelhaftigkeit auf der Textebene der Strafurteile soll durch die Darstellung fachtextlinguistischer Grundlagen mitsamt der Behandlung der bisherigen Erkenntnisse zur Fachtextsorte Gerichtsurteil gebildet werden. Zur Analyse der in den Strafurteilen vorkommenden *sprachlichen Formeln*, die hier als vorgefertigte Textbausteine aufgefasst werden, werden insbesondere die bisherigen Überlegungen zur Phraseologie in der Rechtssprache vorgetragen. Aufgrund der Tatsache, dass die Formelhaftigkeit im Bereich des Rechts bei bestimmten Textsorten zu einem gewissen Grad durch gesetzliche Vorschriften bedingt ist, setzt die Analyse der inhaltlich-strukturellen und der sprachlichen Formelhaftigkeit eine rechtsvergleichende Annäherungsweise und die Berücksichtigung einschlägiger nationaler Rechtsvorschriften voraus.

## 1.5 Struktur

Die vorliegende Untersuchung ist in sieben Kapitel gegliedert. Angeschlossen an dieses einführende erste Kapitel ist das zweite Kapitel, in dem die Wissenschaftsdisziplin Rechtslinguistik, so wie sie hier aufgefasst wird, in ihren Grundzügen vorgestellt wird. Es geht hier darum, dem Leser ein grobes Bild von den Möglichkeiten und Herausforderungen dieser interdisziplinären Forschungsrichtung zu vermitteln und den Hintergrund dieser Untersuchung zu beleuchten. Das dritte Kapitel beschäftigt sich dann mit dem Recht als ein textbezogenes Fachgebiet. Zu Beginn des Kapitels erfolgt eine Darstellung der fachtextlinguistischen Grundlagen und der gerichtlichen Entscheidungsarbeit als Arbeit mit und an Texten, wonach die für diese Untersuchung relevanten bisherigen Erkenntnisse zur Fachtextsorte Gerichtsurteil vorgetragen werden. Im vierten Kapitel folgt sodann die vergleichende Darstellung der für die Ausgestaltung der Struktur und des Inhalts von Strafurteilen im deutschen und finnischen Rechtssystem ausschlaggebenden gesetzlichen Regelungen und rechtswissenschaftlichen Anweisungen. Das fünfte Kapitel widmet sich der sprachlichen Formelhaftigkeit im Sinne der Phraseologie; hier wird auf die Allgemein- und Fachphraseologie eingegangen und der Forschungsstand zur Phraseologie in der Rechtssprache erörtert. Im sechsten Kapitel erfolgt die vergleichende Analyse der Phraseologismen in deutschen und finnischen Strafurteilen, wonach zum Schluss im siebten Kapitel aus den vergleichenden Erkenntnissen Schlussfolgerungen gezogen werden.

## 2 Zum Wesen der Rechtslinguistik

Die *Rechtslinguistik* (fi. *oikeuslingvistiikka*<sup>48</sup>, en. *legal linguistics*<sup>49</sup>, fr. *la linguistique juridique*<sup>50</sup>), die den wissenschaftlichen Rahmen für diese Arbeit bildet, ist eine junge Wissenschaftsdisziplin im Spannungsfeld zwischen Recht und Sprache, deren Entwicklung vor allem durch die rechtliche Integration Europas und die zunehmende internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Rechts geprägt ist.<sup>51</sup> Wie die Bezeichnung der Wissenschaftsdisziplin schon andeutet, dienen als Ausgangspunkt die zwischen Sprache und Recht existierenden zahlreichen grundlegenden Zusammenhänge und Abhängigkeiten, deren fruchtbare Betrachtung nur mittels eines interdisziplinären Denkansatzes möglich ist.

Die schon wiederholt zum Ausdruck gebrachten Kerngedanken in der Rechtslinguistik beziehen sich traditionell auf die Wechselwirkung zwischen Recht und Sprache: Recht ist ein durch Sprache konstituiertes Phänomen; Rechte, Pflichten und Kompetenzen werden z. B. in Gesetzen, Verträgen und Urteilen ausschließlich mittels Sprache gegründet, verändert und aufgehoben. Ohne Sprache als Ausdrucksform kommt das Recht nicht aus, es ist unausweichlich an diese gebunden und wird durch sie vermittelt.<sup>52</sup> Hierbei handelt es sich um eine schon vor Jahrzehnten von Forsthoff (1940: 1) festgestellte „[...] nicht nur zufällige, sondern ins Wesen treffende Verbindung des Rechts zur Sprache“. Die Sprachlichkeit ist somit ein grundlegendes Merkmal von Recht, das sich in Anlehnung an Busse (1992: 6) zutreffend als „[...] das Gelten von Sprache, von in der Sprache gefassten rechtlichen Regeln und Normen [...]“ beschreiben lässt. Für die Existenz des Rechts stellt die Sprache eine absolute Notwendigkeit dar, aber Recht besteht nicht nur aus Sprache; umgekehrt

---

48 Mattila (2002).

49 Ausführlicher zu dieser Bezeichnung siehe Kapitel 2.1.1.

50 Cornu (1990).

51 Die Auseinandersetzung mit dem Verhältnis zwischen Recht und Sprache hat erst nach der linguistischen bzw. pragmatischen Wende in den Geisteswissenschaften in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts verstärkt zugenommen. Unter der Bezeichnung *pragmatische Wende* ist nach Feilke (2000: 64) das Auftreten neuer, gesellschaftlich verwurzelter Denkansätze in fast allen Human- und Kulturwissenschaften in den 60er Jahren zu verstehen, die sich in der Linguistik insb. ab 1970 in der Hinwendung zum Text als funktionale Einheit gezeigt hat. Spezifischer zu den Wirkungen der pragmatischen Wende in der Textlinguistik siehe Feilke (2000: 68–76). Doch schon vor über zwei Jahrzehnten ist die Forderung gestellt worden, dass *Rechtslinguistik* ein wichtiger Teil der Juristenausbildung werden sollte (Oksaar 1988: 131); zu derselben Zeit wurde aber noch die Existenz der Rechtslinguistik als eigenständige Wissenschaft angezweifelt. So schrieb Busse (1992: 14), dass „[...] der Titel 'Rechtslinguistik' beim gegenwärtigen Stand der Forschung noch eher Programm ist, als daß er schon für einen eigenständigen Zweig interdisziplinärer Forschung sowohl innerhalb der Rechtswissenschaft als auch innerhalb der Linguistik gelten könnte“.

52 Einen zusammenfassenden Überblick zur Diversität sprachwissenschaftlicher Theorien, die im Bereich des Rechts angewendet werden können, bietet Tolonen (1999).

braucht auch die Sprache das Recht, um den rechtlich-fachlichen Inhalt aufzuzeigen, der mittels Sprache zum Ausdruck zu bringen ist. Im Recht verschmelzen die rechtliche Substanz und die Sprache zu einer Einheit, Sprache und Recht sind somit zwei Seiten derselben Münze – unzertrennbar.

Wie in der Literatur zum Themengebiet Recht und Sprache immer wieder festgestellt worden ist, lässt sich die rechtliche Tätigkeit vor diesem Hintergrund stets als komplexe fachspezifische Spracharbeit erfassen, sei es in Form von Gesetzgebung oder Gesetzesauslegung und Argumentation in der gerichtlichen Entscheidungsfindung.<sup>53</sup> Wie es sich aus den obigen Ausführungen ergibt, sind viele Fragestellungen unvermeidlich für die Sprach- und Rechtswissenschaft gemeinsam: Sowohl das Recht als auch die Sprache als von Menschen geschaffene Systeme haben es u. a. mit Normen (Normen für den Sprachgebrauch, Normen für das menschliche Zusammenleben), mit der sprachlichen Gestaltung von Texten und der Interpretation von sprachlichen Ausdrücken zu tun. Die mit der Sprachlichkeit des Rechts zusammenhängenden Fragen werden für den Juristen insbesondere dann aktuell, wenn er sich Gedanken über die Auslegung von Rechtsbegriffen macht oder als Rechtsvergleicher über eine Fremdsprache den Zugang zu einer fremden Rechtsordnung schaffen soll. Der Sprachwissenschaftler dagegen setzt sich mit dem Recht vor allem dann auseinander, wenn er sich als Fachsprachenforscher die Kommunikation im Fachbereich Recht unter die Lupe nimmt oder als juristischer Übersetzer den rechtlichen Inhalt eines Textes von einer Sprache – und gewöhnlich von einer Rechtsordnung<sup>54</sup> – in eine andere zu übertragen hat.

Somit ist es nachvollziehbar, dass die Sprachlichkeit des Rechts bislang in der Rechtswissenschaft gerade im Kontext der Rhetorik, Rechtstheorie, juristischer Auslegung und Argumentation behandelt worden ist, während sich die Sprachwissenschaft ihrerseits im Rahmen der Semantik, der Fachsprachenforschung als Erforschung der Fachkommunikation und der Übersetzungswissenschaft insbesondere mit dem Wortschatz des Rechts beschäftigt hat. Zusätzlich zu den vorgenannten Aspekten bietet die Rechtslinguistik eine Vielfalt von interessanten Beschäftigungsfeldern, deren thematische Bandbreite die von Klein und der Berliner Arbeitsgruppe (2000: 2 ff.)

---

53 Dieser offenbare Punkt und die wesentliche Rolle der Sprache im Recht wird durchaus auch in der juristischen Theorie anerkannt, nur bisher ist der sprachlichen Dimension des Rechts seitens der Juristen nicht allzu viel Aufmerksamkeit geschenkt worden. Wie Jeand'Heur (1989a: 19 f.) konstatiert, tritt die Sprache im juristischen Arbeitsalltag oft erst im Rahmen der Gesetzesauslegung hervor, wobei der Sprache die untergeordnete, instrumentalistische Rolle eines Hilfsmittels zuguteilt wird. Ähnlich schreibt Husa (2012: 161 f.), dass die Bedeutsamkeit der Beziehung zwischen Recht und Sprache nicht geleugnet wird, doch ist diese Verbindung in der täglichen Arbeit der Angehörigen von Rechtsberufen nicht explizit präsent; Recht und Sprache seien so eng miteinander verbunden, dass deren Beziehung zueinander nicht wesentlich wahrgenommen wird.

54 Das juristische Übersetzen findet stets zwischen zwei Rechtssprachen statt, aber nicht immer zwischen zwei Rechtsordnungen. Rechtsübersetzung ist möglich auch innerhalb einer Rechtsordnung, die zwei oder mehrere Nationalsprachen hat, wie z. B. in Finnland (Finnisch und Schwedisch). Sandrini (2010: 144 f.) spricht hierbei von zwei Gattungen des Übersetzens, mit denen unterschiedliche Herausforderungen zusammenhängen: „[...] Im einen Fall ist dies die Wiedergabe bzw. Adaption fremder Rechtsinhalte, im anderen das Anwenden einer anderen Sprache auf dieselben rechtlichen Inhalte“.

exemplarisch angeführten sieben Schnittfelder von Sprache und Recht veranschaulichen:

- I. Forensische Kommunikation:** z. B. das sprachliche Verhalten der verschiedenen Parteien vor Gericht,
- II. Juristische Argumentation:** d. h. das sich hinter den Einzelargumenten verbergende juristische Denken und die juristische Logik,
- III. Forensische Linguistik:** z. B. Schallanalysen zur Täterermittlung, graphologische Prüfung von Texten und statistische Textanalyse,
- IV. Rechtliche Regelungen der Sprachverwendung:** u. a. Benennungsprobleme im Namensrecht und Warenschutz,
- V. Rechtliche Geltung sprachlicher Handlungen:** u. a. die sprachliche Markierung der Geltung von Gesetzen und Normen,
- VI. Kriterien der Auslegung von Texten:** d. h. die Interpretation von Texten unter Berücksichtigung des Redezusammenhangs, des Weltwissens der Beteiligten und der Rechtskultur, und
- VII. Sprachliche Anforderungen an die juristische Formulierung:** d. h. das Zustandekommen eines verständlichen aber zugleich unmissverständlichen Rechtstextes mittels Sprache.

Zur Verarbeitung dieser und weiterer Einzelthemen, die bislang oft isoliert jeweils aus dem rechtswissenschaftlichen, innerrechtlichen Blickwinkel oder aus der sprachwissenschaftlichen, außerrechtlichen Perspektive betrachtet worden sind, bietet die Rechtslinguistik eine interdisziplinäre Arena. Von der faszinierenden Wechselwirkung und der signifikanten Rolle der Sprache im Recht ausgehend beschäftigt sich die Rechtslinguistik in vielfältiger Weise mit der Verbundenheit von Sprache und Recht und mit der Sprache des Rechts, d. h. *Rechtssprache*<sup>55</sup> (fi. *oikeuskieli*<sup>56</sup>, en. *legal language*<sup>57</sup>, fr. *langue du droit*<sup>58</sup>). Nach heutigem Wissensstand ist festzuhalten, dass der juristische Sprachgebrauch und die Rechtssprache nicht im Vakuum, aus ihrem Zusammenhang gerissen, gewinnbringend betrachtet werden können. Zur Erreichung eines tiefer gehenden Verständnisses vom juristischen Sprachgebrauch ist es in der Rechtslinguistik zwingend erforderlich, den gesellschaftlichen und kulturellen Kontext sowie die relevanten sozialen und institutionellen Strukturen miteinzubeziehen. Mehr als die Sprache nur als bloßes Werkzeug des Juristen bzw. als reines Mittel zum Zweck anzusehen und ihr damit eine zweitrangige Rolle im Zusammenspiel von Recht und Sprache zuzuweisen, strebt die Rechtslinguistik

---

55 Die Bezeichnungen (*Fach-*)*Sprache des Rechts* und *Rechtssprache* werden hier synonym verwendet.

56 Vgl. Mattila (2002).

57 Mattila (2013).

58 Cornu (1990).



nach einer gegenseitig Gewinn bringenden, fruchtbaren Zusammenarbeit zwischen Recht und Linguistik und der Förderung eines Austausches zwischen den beiden Wissenschaftsgebieten. Hierzu ist ein herausfordernder Spagat zwischen den Fachgebieten unerlässlich.

## 2.1 Bezeichnungs- und Betonungsunterschiede

Die Rechtslinguistik als Disziplin steckt noch in den Kinderschuhen und befindet sich mitten im Wachstumsprozess. Folglich ist sie inhaltlich durch Uneinheitlichkeit geprägt, welches sich sowohl in der Benennung und Definition dieser Wissenschaft sowie in ihrer Einordnung als universitäres Fach widerspiegelt. Aufgrund der Vielfalt der möglichen Ansatzpunkte und der daraus folgenden variierenden Betonung unterschiedlicher Aspekte ist die Recht und Sprache miteinander verbindende Forschungsrichtung nicht überall auf der Welt als *Rechtslinguistik* bekannt, vielmehr werden in verschiedenen Ländern für dieses Feld unterschiedliche Bezeichnungen verwendet.<sup>59</sup> Exemplarisch zu erwähnen ist, dass man in Deutschland neben der Rechtslinguistik allgemein vom Forschungsfeld *Recht und Sprache* spricht, im Vereinigten Königreich sowie in den USA entsprechend von *law and language*<sup>60</sup> sowie spezifisch auf das Verfahrensrecht bezogen von *forensic linguistics*<sup>61</sup>, in Frankreich und Kanada von *linguistique juridique* bzw. *jurilinguistique*, und in Schweden die Rede sowohl von *rättslingvistik*<sup>62</sup> als auch von *forensisk lingvistik*<sup>63</sup>

---

59 Ein Überblick zu den Bezeichnungen befindet sich bei Mattila (2013: 6 f., 2002: 11–14) und Galdia (2009: 65 f.). Zu den verschiedenen Auffassungen von der Rechtslinguistik vgl. Galdia (2009: 73–78) und zu Projekten, Vereinigungen und weiteren Initiativen im Bereich Recht und Sprache Rathert (2006: 87–94). Auf interdisziplinäre Forschungsgruppen im deutschsprachigen Bereich verweist zudem Felder (2003: 15).

60 Bezüglich der Bezeichnung *Recht und Sprache* bzw. *law and language* ist von Galdia (2008: 14) zu Recht hervorgehoben worden, dass der Gebrauch dieses Ausdrucks anmuten lässt, das sprachgebundene Phänomen Recht wäre in zwei separate Teile – Recht und Sprache – zu zerlegen, welches genau genommen in der nach einer Synthese strebenden Rechtslinguistik kaum als fruchtbar angesehen werden kann. In diesem Sinne ist der hier vertretenen Meinung nach die Verwendung der Bezeichnung *Rechtslinguistik* anstelle der Wortverbindung *Recht und Sprache* bzw. *Sprache und Recht* zu fördern.

61 Die Bezeichnung *forensic linguistics* tritt auf der internationalen Ebene immer öfter auf, aber auch dem Verständnis vom Inhalt dieses Wissenschaftszweiges ist eine Variabilität eigen. Ein Beispiel für eine der zahlreichen Ansichten stellt der Studiengang an der Aston University dar (Webseite unter <http://www.forensiclinguistics.net/>), deren ergiebiger Intensivkurs *Summer School in Forensic Linguistic Analysis* (<http://www.forensiclinguistics.eu/>) im Rahmen dieses Dissertationsprojektes im Jahre 2012 in Barcelona besucht wurde. Während die Wissenschaftsdisziplin *forensic linguistics* an der Aston University mit der Rechtslinguistik (en. *legal linguistics*) nicht explizit in Verbindung gebracht wird, herrscht der hiesigen Ansicht nach zwischen diesen Feldern eine so enge Beziehung, dass die forensische Linguistik als ein spezialisierter Bereich innerhalb der Rechtslinguistik zu sehen ist. Diese Meinung vertritt auch die finnische Rechtslinguistin Salmi-Tolonen (2008b: 376), die die forensische Linguistik als Teil der angewandten Rechtslinguistik auffasst, die sich weiterhin in zwei Hauptrichtungen – forensische Linguistik (*forensic linguistics*) und forensische Phonetik (*forensic phonetics*) – unterteilen lässt.

62 Siehe hierzu die Webseite der Universität Umeå unter <http://www.umu.se/utbildning/program-kurser/kurs/?-code=1KG007>.

63 Siehe hierzu die Webseite der Universität Stockholm unter <http://www.ling.su.se/utbildning/alla-program-och-kurser/grundniv%C3%A5/forensisk-lingvistik-7-5-hp-1.13344>.

ist. Anstatt genauer auf die Überlappungen und Differenzen auf der internationalen Ebene einzugehen, ist der folgende, notgedrungen kurz gefasste Überblick auf das Verständnis von der Rechtslinguistik an Universitäten der für diese Arbeit relevanten europäischen Staaten – Deutschland und Finnland – begrenzt.

### 2.1.1 Rechtslinguistik in Finnland

In Finnland wird die Rechtslinguistik<sup>64</sup> ausschließlich an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Lapland, der nördlichsten Universität Finnlands und der Europäischen Union, als ein zur Juristenausbildung gehöriges Pflichtfach unterrichtet. Das sprachorientierte juristische Fach wurde Mitte der 1990er Jahre gegründet, zur selben Zeit mit dem Beitritt Finnlands zur Europäischen Union, als die neuen beruflichen Anforderungen an Juristen rapide ersichtlich wurden. Insbesondere in den europäischen Institutionen war die Nachfrage nach Juristen mit kontrastivem Wissen von mehreren Rechtssystemen und Rechtssprachen groß, und die juristische Ausbildung musste zügig diesen neuen Anforderungen angepasst werden. Im Anschluss an diese Entwicklung erhielt das Fach seine Gestalt und folglich war der an der Universität Lapland im Jahre 2002 gegründete Lehrstuhl für Rechtslinguistik von Anfang an durch eine übernationale vergleichende Perspektive gekennzeichnet, die nationale Rechtssprachen in den Vordergrund stellt.

Nach der finnischen rechtslinguistischen Tradition, die dem grundlegenden Werk *Vertaileva oikeuslingvistiikka* (2002, de. *Vergleichende Rechtslinguistik*) des finnischen Pioniers der Rechtslinguistik Heikki E. S. Mattila entspringt, wird die Rechtslinguistik als ein Fach definiert, das die Entwicklung, die Eigenschaften und den Gebrauch einer Rechtssprache untersucht, wobei häufig das Vokabular, die Syntax und die Semantik im Mittelpunkt des Interesses stehen.<sup>65</sup>

Innerhalb der Rechtslinguistik von dieser einzelsprachig orientierten Forschungsrichtung zu differenzieren ist die mit der Rechtsvergleichung und der Übersetzungstätigkeit eng zusammenhängende vergleichende Richtung, die gesondert die finnischsprachige Bezeichnung *vertaileva oikeuslingvistiikka* (en. *comparative legal linguistics*, de. *vergleichende Rechtslinguistik*) erhalten hat. Die vergleichende Rechtslinguistik setzt sich zugleich mit zwei oder mehreren Rechtssprachen auseinander und betrachtet diese z. B. in Bezug auf ihre Entwicklung, ihre Strukturen oder ihr Wortschatz aus einer vergleichenden Perspektive.<sup>66</sup> Wegen der Gebundenheit

---

64 In Finnland hat sich neben der finnischsprachigen Bezeichnung *oikeuslingvistiikka* und ihres schwedischsprachigen Äquivalents *rättslingvistik* der englischsprachige Fachausdruck *legal linguistics* etabliert, der sich ebenfalls in vielen anderen Ländern eingebürgert hat. So trägt beispielsweise das an der Universität Kopenhagen gegründete rechtslinguistische Netzwerk den Namen *Legal Linguistics Network RELINE* (Webseite: <http://jura.ku.dk/reline/about/>) und der Recht und Sprache miteinander verbindende internationale Masterstudiengang an der Riga Graduate School of Law in Lettland die Bezeichnung *LL.M. in Legal Linguistics* (Webseite: <http://www.rgsl.edu.lv/en/study-at-rgsl/masters-programmes/legal-linguistics/>).

65 Mattila (2013: 11, auch 2010: 719).

66 So lautet die Definition nach Mattila (2013: 17, auch 2002: 22 f. und 2000a: 33). Dieses von den Gedanken Mattilas



der Rechtssprache an ein Rechtssystem ist neben dem (Rechts)Sprachvergleich die Rechtsvergleichung fester Bestandteil und wichtige Voraussetzung der vergleichenden rechtslinguistischen Forschung. In der vergleichenden Rechtslinguistik und in der Rechtsvergleichung können sich Rechts- und Sprachvergleich somit gegenseitig als sog. Hilfswissenschaften unterstützen.<sup>67</sup> Im Rahmen der Internationalisierung und Europäisierung des Rechts kann logischerweise gerade die vergleichende Rechtslinguistik von großem Nutzen sein, indem sie mittels vergleichender Erkenntnisse zu Rechtssprachen das Verständnis von den Beziehungen und von der Interaktion zwischen einzelnen Rechtssprachen verstärkt und sowohl für die Rechtsvergleichung wie auch für die juristische Übersetzungstätigkeit wichtiges kontrastives Wissen liefert.<sup>68</sup>

Die Rechtslinguistik hat sich an der Universität Lapland mittlerweile als Bestandteil der Juristenausbildung etabliert, und ihre Existenz bedarf keiner gesonderten Verteidigung mehr. Innerhalb der Rechtswissenschaft wird sie neben der Rechtstheorie, Rechtsphilosophie, Rechtssoziologie und Rechtsgeschichte zu den rechtswissenschaftlichen Grundlagenfächern gezählt, deren Kenntnisse zur Erreichung eines umfassenden Verständnisses vom Recht notwendig sind.<sup>69</sup> Obwohl die relativ stabile universitäre Stellung dieser Wissenschaft in Finnland positiv zu bewerten ist, sind einige Bereiche, zu denen u. a. die Erhöhung des Bewusstseins über die Möglichkeiten der Rechtslinguistik im Kreise der Justizbehörden zählt, noch sehr entwicklungsbedürftig.<sup>70</sup> Über die partielle, bedauerliche Geringschätzung der Rechtslinguistik in der juristischen und auch zum Teil in der übersetzungswissenschaftlichen Praxis hinaus zu bemerken ist, dass bezüglich der Lehre des interdisziplinären Faches u. a. in Hinsicht auf die Implementierung der Richtlinie 2010/64/EU noch eindeutiger Erweiterungsbedarf besteht, denn abgesehen von der Universität Lapland und den einzelnen Kursen in (vergleichender) Rechtslinguistik an weiteren finnischen Universitäten ist das Angebot einschlägiger

---

geprägtes Verständnis von der Rechtslinguistik wird von der Rechtslinguistin Salmi-Tolonen (2008b: 3) weiter spezifiziert: „Legal linguistics, as I understand it, is structured in the following way: there is, first of all, the general legal linguistics, which is not bound to any particular legal language (legal English, legal French, legal Finnish, etc.) but rather studies special features of legal language that are shared by all – or at least most – Western legal systems and languages. This part also encompasses the formation and methodology of general theory. Then, there is the particular or special legal linguistics which examines the judicial language of a single legal culture or legal order that is dependent on a single given language – Finnish, English, French, etc. – or compares two or more judicial languages and cultures“.

67 Siehe hierzu Mattila (2010a: 724–730).

68 Zur Beziehung zwischen der vergleichenden Rechtslinguistik und der Rechtsvergleichung siehe Mattila (2010a). Zu den Gemeinsamkeiten zwischen Rechtsvergleichung und Rechtslinguistik vgl. Husa (2008a, insb. S. 102 ff.). Die Interdependenz zwischen Rechtsübersetzung und Rechtsvergleichung diskutieren z. B. Grosswald (2008) und Pommer (2006).

69 Vgl. Husa (2008b: 22, 2004: 1090 f.).

70 In diesem Sinne hat Salmi-Tolonen (2011: 2) in ihrer Einleitung zu der neu gegründeten Zeitschrift *Lapland Law Review* folgende Feststellung gemacht, die auch mit den bisherigen Erfahrungen der Verfasserin der vorliegenden Untersuchung übereinstimmt: „Too often legal linguistics is seen merely as the compiling of word lists or rules of correct language use by legal scientists and legal professionals despite the encouragement to engage in multidisciplinary and interdisciplinary studies and innovative approaches and methods in research policy papers at national and local levels“.

Lehrveranstaltungen vor allem für die sich auf das juristische Übersetzen spezialisierenden Sprachwissenschaftler gering.

### 2.1.2 Rechtslinguistik in Deutschland

In Deutschland sieht die universitäre Situation in Bezug auf die Rechtslinguistik anders aus. Im Vergleich zu Finnland ist das Angebot an mit dem Themengebiet Recht und Sprache zusammenhängenden Einzelkursen, z. B. zu bestimmten Rechtssprachen als Fachsprachen, zur Rechtsterminologie sowie ausdrücklich zur Rechtslinguistik<sup>71</sup> eindeutig größer, zugleich ist aber auch die Tradition der deutschen Rechtslinguistik in ihren zahlreichen Ansätzen vielfältiger. Interdisziplinäre Studiengänge zum Themengebiet sind immerhin rar, zu erwähnen sind hier u. a. die Studiengänge an der Friedrich-Schiller-Universität Jena<sup>72</sup> und an der Universität zu Köln<sup>73</sup>. Während sich der englischsprachige Studiengang *Law and Language* an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Jena hauptsächlich auf das anglo-amerikanische Recht bezieht, wird an der Universität zu Köln seit dem Wintersemester 2007/2008 ein BA-Studiengang und seit dem Wintersemester 2008/2009 ein konsekutiver MA-Studiengang *Europäische Rechtslinguistik* (kurz ERL) mit übernationaler Schwerpunktsetzung angeboten. Da im Rahmen dieses Dissertationsvorhabens ein Forschungsaufenthalt von zwei Semestern im Fach Europäische Rechtslinguistik an der Universität zu Köln absolviert wurde<sup>74</sup>, fokussieren die folgenden Ausführungen auf den Studiengang an der Universität zu Köln.

Das Verbundstudium in Köln, das gemeinsam von der Philosophischen Fakultät und der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln verwirklicht wird, zielt auf parallele Vermittlung juristischer und sprachwissenschaftlicher Kompetenzen, die eine Grundlage für Tätigkeiten der mehrsprachigen Textarbeit im Gemeinschaftsrecht bilden.<sup>75</sup> Der Fokus des Studiengangs liegt auf der Mehrsprachigkeit im Kontext der Europäischen Union und der vergleichenden linguistischen Auseinandersetzung mit europäischen Rechtstexten; somit stehen insbesondere die

---

71 Nach Müller (2001: 11) wurde der Begriff *Rechtslinguistik*, der in den deutschsprachigen Ländern seit 1970 konventionell verwendet wird, zu ersten Mal im Rahmen der rechtslinguistischen Arbeitsgruppe *Darmstädter Programm* verwendet.

72 Die Webseite des Studiengangs an der Friedrich-Schiller-Universität Jena unter [http://www.rewi.uni-jena.de/Studium/Law+\\_+Language+Center/Law+\\_+Language-p-1881.html](http://www.rewi.uni-jena.de/Studium/Law+_+Language+Center/Law+_+Language-p-1881.html)

73 Die Webseite des Studiengangs an der Universität zu Köln unter <http://erl.phil-fak.uni-koeln.de/>.

74 Zur Erzielung einigermaßen glaubwürdiger vergleichender Untersuchungsergebnisse und korrekter Interpretationen ist der hiesigen Meinung nach ein Auslandsaufenthalt und eine intensive Beschäftigung mit den fremden Rechtssystemen, Rechtskulturen und Rechtssprachen, die den Forschungsgegenstand der jeweiligen Untersuchung bilden, dringend notwendig. Das lebendige, fremde Recht lässt sich dadurch nicht genügend erfassen, dass man sich im Heimatland mit einschlägiger rechtswissenschaftlicher Literatur vertraut macht. In diese Richtung zielende Gedanken sind im Bereich der Strafrechtsvergleichung von Nelken (2000b) und Brants (2011: 57 f.) vorgetragen worden.

75 Das Modulhandbuch für das Bachelor-Verbundstudium Europäische Rechtslinguistik, S. 1, erhältlich im Internet unter [http://phil-fak.uni-koeln.de/fileadmin/phil-fak/lehre/\\_studium/bachelor/modulhandbuecher/europaeische\\_rechtslinguistik.pdf](http://phil-fak.uni-koeln.de/fileadmin/phil-fak/lehre/_studium/bachelor/modulhandbuecher/europaeische_rechtslinguistik.pdf). Als Studienvoraussetzungen werden gute Sprachkenntnisse in zwei Sprachen vorausgesetzt, rechtliche Vorkenntnisse dagegen müssen nicht vorhanden sein.

EU-Arbeitssprachen Englisch, Französisch und Deutsch im Zentrum des Interesses. Das Angebot an Lehrveranstaltungen in dieser Ausbildung, die sich in die Bereiche Sprachpraxis, Sprachwissenschaft und Rechtswissenschaft gliedert, reicht von rechtswissenschaftlichen Grundlagenkursen im Staatsrecht, bürgerlichem Recht, Schuldrecht, Sachenrecht und Europarecht bis zum sprachwissenschaftlichen Unterricht in der romanischen Sprachwissenschaft, Kommunikationswissenschaft, kontrastiver Textanalyse und Unterricht in romanischen und nordischen Sprachen. Kenntnisse der Rechts- und der Sprachwissenschaft werden somit gleichzeitig erworben und im Rahmen spezifischer rechtslinguistischer Veranstaltungen in der praktischen Analyse von EU-Rechtstexten miteinander kombiniert.

Bezüglich des ERL-Studiengangs an der Universität zu Köln positiv hervorzuheben sind nicht nur die festen internationalen Beziehungen, die u. a. durch Einbeziehung von Vertretern europäischer Institutionen in die universitäre Lehre den Studierenden einen konkreten Einblick in die einschlägige Arbeitspraxis in der EU bieten und das ERL-Studium dadurch bereichern, sondern von Vorteil sind auch die als Podium für die interdisziplinäre Disziplin fungierende *Online-Zeitschrift für die Europäische Rechtslinguistik* (ZERL)<sup>76</sup> sowie der *Verein zur Förderung der Europäischen Rechtslinguistik* (ERL-Verein)<sup>77</sup>, der u. a. Arbeiten zur Europäischen Rechtslinguistik und die enge Verzahnung von Forschung, Lehre und Berufspraxis in diesem Bereich unterstützt und jährlich rechtslinguistische Seminare zu verschiedenen Einzelthemen veranstaltet.<sup>78</sup>

### 2.1.3 Ausblick

Die Ausführungen zur Rechtslinguistik als universitäres Fach in Finnland und Deutschland dienen zur Darstellung einiger wesentlicher Gemeinsamkeiten und Unterschiede, die hier kurz besprochen werden sollen. Dem Fach Rechtslinguistik an der Universität Lappland und an der Universität zu Köln gemeinsam ist hinsichtlich der Auffassung von seinem inhaltlichen Kern die übernationale Perspektive sowie die eng mit der europäischen Dimension zusammenhängende vergleichende Annäherungsweise. Im Mittelpunkt des Interesses stehen nicht nur die nationalen Rechtssprachen Finnisch und Deutsch, sondern wegen des stetig wachsenden Einflusses der Europäischen Union u. a. insbesondere auch die französische und die englische Rechtssprache. Obwohl hierdurch eine enge Verbindung zur juristischen Übersetzungstätigkeit hergestellt wird, erfordert der Beruf des juristischen Übersetzers

76 Die Webseite unter <http://www.zerl.uni-koeln.de/>.

77 Die Webseite unter <http://erl.phil-fak.uni-koeln.de/verl0.html>.

78 Außerhalb der universitären Lehre in Deutschland zu erwähnen ist das im Jahre 2008 in Halle gesondert eingerichtete Zentrum für Rechtslinguistik, das aus der in Deutschland im Jahre 1998 gegründeten Arbeitsgruppe Rechtslinguistik hervorgegangen ist und sich mit Fragen rund um die Rechtssprache beschäftigt. Nach der Formulierung auf der Webseite des Zentrums für Rechtslinguistik (<http://zentrum-rechtslinguistik.de/>) folgt das Zentrum dem Ziel, „[...] eine Gesetzes- und Verwaltungssprache zu fördern, die den Anforderungen nach juristischer Exaktheit gerecht wird, dabei jedoch für die Allgemeinheit verständlich bleibt“.

in Deutschland und in Finnland zusätzlich zu dem im Rahmen der Rechtslinguistik vermittelten Wissen übersetzungstheoretische und -methodologische Kenntnisse, die einen wesentlichen Teil im Berufsbild eines (Fach-)Übersetzers ausmachen. Neben diesen Gemeinsamkeiten sind in der universitären Lehre jedoch grundlegende Unterschiede zu erkennen, die zum Teil durch die nationalen Traditionen sowie durch die unterschiedlichen Bildungshintergründe der auf dem Gebiet der Rechtslinguistik tätigen Forscher und Lehrer hervorgerufen werden: Während in der ERL viele spezifisch rechtslinguistische Kurse die praktische, empirische Arbeit mit Rechtstexten zum Gegenstand haben, sind rechtslinguistische Lehrveranstaltungen an der Universität Lappland dagegen vorwiegend auf die Vermittlung theoretischer Grundlagen gerichtet. Da das Studium der Rechtslinguistik immerhin vorläufig praktischen Bedürfnissen Rechnung tragen soll, besteht in der Reduzierung des rechtslinguistischen Lehrangebots auf sprachtheoretische Ansätze die Gefahr, dass der konkrete Nutzen der Rechtslinguistik für die alltägliche juristische Arbeit verkannt wird.

Zum zersplitterten Wesen der Rechtslinguistik bleiben noch viele Fragen unbeantwortet: *Worauf zielt die Rechtslinguistik eigentlich? Ist es mit Blick auf den Arbeitsmarkt sinnvoller, rechtslinguistische Einzelkurse den Studierenden der Rechtswissenschaft und der Sprach- bzw. Übersetzungswissenschaft als Teil des Studiums anzubieten, oder Studiengänge in Rechtslinguistik als Zusatzqualifikationen für Juristen und Sprachwissenschaftler einzuführen? Ist für die Rechtslinguistik eine Doppelkompetenz in Recht und Sprachen notwendig oder nur erwünscht? Kann ein Gleichgewicht zwischen der rechtlichen und der sprachlichen Komponente in der Ausbildung erreicht werden? Soll das juristische Übersetzen Bestandteil der Disziplin sein?*<sup>79</sup> *Wie könnte die Entwicklung dieser Wissenschaft durch eine Zusammenarbeit zwischen Juristen und Linguisten national und international vorangetrieben werden?* Diese und viele weitere Punkte bleiben für die internationale Wissenschaftsgemeinschaft zu diskutieren, um die Ziele und Aufgaben der Rechtslinguistik zu präzisieren und das Tätigkeitsfeld eines Rechtslinguisten zu umreißen.<sup>80</sup>

## 2.2 Grundzüge und Abgrenzung

Wie schon zu Beginn des Kapitels aufgezeigt wurde, stehen in der rechtslinguistischen Forschung der Sprachgebrauch im Recht sowie die Rechtssprache im Mittelpunkt des Interesses. Das Recht ist unvermeidbar an die Sprache gebunden, und in diesem Sinne existiert die Rechtssprache schon genauso lange, wie es das Recht gegeben hat. Annäherungsversuche an diesen interessanten und gesellschaftlich relevanten Gegenstandsbereich sind jedoch verstärkt in den letzten Jahrzehnten sowohl aus dem rechts-

---

79 Luttermann (1999) sieht das juristische Übersetzen als Teilgebiet der Rechtslinguistik.

80 Weitere Überlegungen zum Wesen der Rechtslinguistik u. a. bei Goddard (2010, 2009) und Galdia (2009, 2008).

wissenschaftlichen als auch aus dem sprachwissenschaftlichen Blickwinkel gemacht worden, wobei Linguisten und Juristen oft von ihrem eigenen, fachlich begrenzten Standpunkt ausgegangen sind. Doch ohne Kenntnisse des jeweils anderen Fachgebietes sind interdisziplinäre Themen kaum tiefgründig zu erforschen; schon die Beschreibung der diversen sprachlichen Facetten des Rechts erfordert vom Juristen zumindest sprachwissenschaftliche Grundlagenkenntnisse genauso wie die Erforschung des Wesens der rechtlichen Fachsprache vom Linguisten ein besonderes Verständnis für die jeweilige(n) Rechtsordnung(en) und für den Inhalt der damit eng verbundenen Rechtsbegriffe voraussetzt. Sofern eine Doppelkompetenz in Recht und Sprachen nicht vorhanden ist, und dies scheint bei den meisten Forschern der Fall zu sein, macht die Rechtslinguistik für Juristen und Linguisten das Betreten von fachlichem Neuland und die Aneignung einer fremden Perspektive erforderlich, welches keine geringfügige Aufgabe ist.

Die Schwierigkeit des Einstiegs in den Themenbereich Rechtslinguistik wird dadurch nicht vermindert, dass die von der Wissenschaftsdisziplin vorausgesetzte Interdisziplinarität in Form von wahrer Zusammenarbeit und Austausch von Gedanken und Ideen zwischen Rechts- und Sprachwissenschaftlern bislang nicht Wirklichkeit geworden ist.<sup>81</sup> Das Bestehen von zwei voneinander getrennten Lagern stellt ein Hindernis dar, das dem Wesen der Rechtslinguistik widerspricht und ihrer weiteren Entwicklung im Wege steht.<sup>82</sup> Vor diesem Hintergrund ist es nicht weiter überraschend, dass die Literatur zum Themengebiet Recht und Sprache im Allgemeinen und zur Rechtslinguistik im Besonderen den verschiedenen rechtslinguistischen Auffassungen entsprechend noch sehr verstreut ist; eigentliche Lehrbücher, Standardwerke oder international anerkannte Einführungswerke in die Rechtslinguistik gibt es kaum.<sup>83</sup> Insgesamt lassen sich von der Masse der Literatur z. B. die Werke

---

81 Dies stellten schon Wimmer/Christensen (1989: 27) fest. Busse (1992: 2) hat konstatiert, dass gerade die Linguisten nur selten auf den von Juristen geäußerten Wunsch nach Zusammenarbeit reagiert hätten, welches seiner Meinung nach daran liegt, dass es vom Linguisten „[...] immerhin einer aufwendigen Einarbeitung in die Denk- und Arbeitsweise der Jurisprudenz [bedarf], um überhaupt erst die zentralen Probleme erkennen zu können, zu deren Analyse die Sprachwissenschaft einen Beitrag leisten könnte“. Weiter schreibt er, dass „[...] das Interesse am Thema ‘Sprache und Recht’ von jeher bei Sprachwissenschaftlern weitaus geringer ausgeprägt als auf juristischer Seite [war] (von Ausnahmen abgesehen)“ und dass „auf juristischer Seite [...] das Bewußtsein der Notwendigkeit einer Auseinandersetzung von Rechtswissenschaft und Sprachwissenschaft (vor allem der Semantik) schon lange vorhanden [...]“ war (ebd. 1992: 9 f.).

82 In diesem Sinne fordert Wimmer (2008: 94) zu Recht eine Intensivierung der rechtslinguistischen Kooperation, in der auch die unterschiedlichen Perspektiven von Rechtswissenschaftlern und Sprachwissenschaftlern zum Gegenstand der Diskussion gemacht werden sollten.

83 Zudem lassen sich in Bezug auf die existierende Literatur Mängel erkennen, die von Klein und der Berliner Arbeitsgruppe (2000: 5 f.) als drei Schwächen zusammengefasst werden: „Die erste hängt mit dem interdisziplinären Charakter des Gebiets zusammen. Die meisten einschlägigen Arbeiten sind entweder juristisch interessant, gehen aber linguistisch nicht über die elementarste Schulgrammatik hinaus; oder aber sie genügen etwas höheren linguistischen Ansprüchen, aber die juristische Seite ist eher trivial. Die zweite Schwäche ist die völlig unzulängliche empirische Grundlage. Die meisten Veröffentlichungen sind – oft sehr geistvolle – Essays, in denen einige interessante Fälle analysiert, einige anschauliche Beispiele gegeben werden. Aber diese haben eher den Charakter plakativer Illustrationen als von Beweisen. [...] Mit diesem essayistischen Charakter eines nicht geringen Teils der Forschung hängt die dritte Schwäche zusammen: es wird kaum versucht, zu Verallgemeinerungen und zu Aussagen grundsätzlicherer Natur zu kommen. Es wird nur selten etwas Systematisches darüber gesagt, wie etwa größere Verständlichkeit oder Eindeutigkeit der Auslegung mit bestimmten sprachlichen Eigenschaften zusammenhängen.“

von Mattila (2013, 2002), Galdia (2009), Salmi-Tolonen (2008) und Cornu (1990) sowie die Publikationen der deutschen Heidelberger Gruppe der Rechtslinguistik<sup>84</sup> (Müller/Wimmer 2001, Müller 1989) und ihrer einzelnen Mitglieder (u. a. Busse, Christensen, Jeand'Heur, Wimmer, Felder) hervorheben, die für die Konstitution und Entwicklung des Fachgebietes einen bemerkenswerten Beitrag geleistet haben.

Wegen der Fragmentierung des Fachgebiets ist es notwendig, die Stellung dieser Untersuchung auf dem Forschungsfeld zu präzisieren und die hier verfolgte rechtslinguistische Richtung zu identifizieren. In dieser Untersuchung wird die Rechtslinguistik in Anlehnung an die stark von den Gedanken Mattilas (2013, 2002) geprägte finnische Richtung als ein nach Interdisziplinarität und einer Wissenssynthese strebendes ambitioniertes Unterfangen aufgefasst, die auf den relevanten früheren rechtswissenschaftlichen und sprachwissenschaftlichen Einzelstudien aufbaut und durch Kombinierung der Erkenntnisse und Methoden beider Wissenschaften Wissen von Rechtssprachen zu gewinnen versucht. Weder die theoretischen Gedanken noch die Methodik der Rechtslinguistik lassen sich auf ein einziges Modell reduzieren, es handelt sich hierbei vielmehr um ein breites Spektrum von differierenden Anschauungsweisen und Standpunkten. Wegen der Unmöglichkeit der Formulierung einer starren Definition wird hier für ein umfassendes Verständnis plädiert: für die Zwecke dieser Untersuchung ist Rechtslinguistik als ein breit angelegtes Feld zu verstehen, das eine sprach- und rechtswissenschaftliche Ansätze kombinierende Annäherungsweise zur Untersuchung diverser Fragestellungen zur Sprachlichkeit des Rechts und zur Rechtssprache verwendet.

International gesehen ist das Spektrum der Fragestellungen, die bisher vorwiegend im Rahmen sprach- und übersetzungswissenschaftlich orientierter und in geringerem Maße spezifisch rechtslinguistischer Untersuchungen behandelt worden sind, relativ groß. Die diskutierten Fragen betreffen u. a. das Dilemma der Zugehörigkeit der Rechtssprache zu den Fachsprachen sowie ihre Sonderstellung unter den Fachsprachen, die Verständlichkeit der Rechtssprache<sup>85</sup> (insbesondere in der Fachmann-Laie Kommunikation), die Aufteilung diverser Rechtstexte in rechtliche Textsorten, die Terminologie im Recht (Präzision *vs.* Vagheit), den institutionellen Gebrauch und die Funktionen der Rechtssprache sowie den Vergleich von Rechtssprachen in bestimmten Kontexten. Um das Wesen der Rechtslinguistik,

---

84 Die *Heidelberger Gruppe der Rechtslinguistik*, die sich seit Mitte der 1980er Jahre mit der Linguistik des Rechts beschäftigt, besteht zum größten Teil aus Forschern und Lehrern aus der Sprach- und Rechtswissenschaft. Die Arbeit der Gruppe knüpft nach Busse (2000b: 804) an die rechtslinguistischen Überlegungen der interdisziplinären Arbeitsgruppe *Analyse der juristischen Sprache*, besser gekannt als *Kreis Darmstädter Programm*, der den Begriff Rechtslinguistik erstmals eingeführt hat und dessen Tätigkeit im Jahre 1974 eingestellt wurde (vgl. Müller 2001: 11 und Felder 2003: 14). Die Heidelberger Gruppe versteht den rechtlichen Sprachgebrauch als gesellschaftliches Handeln; mit den Worten Müllers (2001: 12): „Ihre Arbeit geht linguistisch von der Praktischen Semantik aus, juristisch von der Strukturierenden Rechtslehre“. Siehe näher hierzu Kapitel 3.2.

85 Als gewöhnliches Beispiel für die Unverständlichkeit der deutschen Gesetzessprache wird oft § 164 Abs. 2 BGB zum Thema Vertretung erwähnt: „Tritt der Wille, in fremdem Namen zu handeln, nicht erkennbar hervor, so kommt der Mangel des Willens, im eigenen Namen zu handeln, nicht in Betracht“.



so wie sie hier verstanden wird, deutlicher darzustellen, ist ihre Beziehung zu den Grundbausteinen, d. h. zur Rechts- und Sprachwissenschaft, sowie ihre kulturelle Dimension kurz zu beschreiben.

### **2.2.1 Rechtslinguistik vs. Sprachwissenschaft und Rechtswissenschaft**

Dass die Rechtslinguistik eine enge Beziehung zur Sprachwissenschaft und zur Rechtswissenschaft hat, ergibt sich ohne weiteres aus den obigen Überlegungen. Aber wozu genau braucht die Rechtslinguistik diese beiden Wissenschaften und welche Faktoren trennen die Rechtslinguistik von diesen Feldern? Die Rechtslinguistik als Synthese beider Disziplinen braucht Recht *und* Sprache: Obwohl die Rechtssprache den Forschungsgegenstand der Disziplin bildet, ist der Sinn der rechtssprachlichen Ausdrücke nicht ohne rechtliche Kenntnisse zu erfassen, die sich insbesondere auf die rechtliche Grundlagenfächer Rechtstheorie, Rechtssoziologie und Rechtsgeschichte beziehen und den rechtlichen Rahmen für die rechtslinguistische Betrachtungen bilden. Die Nähe der Rechtslinguistik zur Rechtswissenschaft ergibt sich somit einerseits aus der auf das Forschungsobjekt Rechtssprache bezogenen Notwendigkeit, die mittels Sprache formulierte rechtlich-fachliche Substanz und deren Kontext zu verstehen, andererseits ist die Nähe – wie bei der Sprachwissenschaft – methodologischer Natur.<sup>86</sup> Während die Beziehung der Rechtslinguistik innerhalb der Sprachwissenschaft zur Semantik, zur Fachsprachenforschung im Bereich des Rechts sowie zu den auf das Gebiet des Rechts bezogenen übersetzungswissenschaftlichen Studien besonders eng ist, besteht innerhalb der Rechtswissenschaft dagegen eine enge Verbindung neben den juristischen Grundlagenfächern insbesondere zu den Auslegungslehren und zur vergleichenden Rechtswissenschaft. Die Rechtslinguistik und die vorgenannten Teilbereiche können sich gerade wegen ihrer Verwandtschaft gegenseitig von Nutzen sein und voneinander neue Anreize bekommen.

Trotz der Verwendung der Bezeichnung *Rechtslinguistik* und deren äußerlicher Nähe zu sprachwissenschaftlichen Disziplinen wie *Soziolinguistik* und *Psycholinguistik* und zu rechtswissenschaftlichen Teilbereichen wie *Rechtssoziologie* und *Rechtsgeschichte* lässt sich die Rechtslinguistik nur schwer als Zweig der Sprachwissenschaft einordnen. Von der Sprachwissenschaft differiert die Rechtslinguistik in erster Linie aufgrund der Natur der darin verarbeiteten Fragestellungen. Es ist der enge Bezug zum Fachgebiet Recht, der die Rechtslinguistik von der Sprachwissenschaft unterscheidet.<sup>87</sup> Nichtsdestotrotz sind auch Unterschiede zur Rechtswissenschaft zu erkennen: Von der traditionellen Rechtswissenschaft abweichend steht nicht der Inhalt der abstrakten, das Rechtssystem systematisierenden Rechtsbegriffe im Mittelpunkt, sondern es wird Nachdruck auf den konkreten Gebrauch und auf die Eigenschaften der

---

<sup>86</sup> Genauer zur Beziehung zwischen Rechtslinguistik und Rechtswissenschaft vgl. Mattila (2006: 15–19, 2002: 21–26).

<sup>87</sup> Vgl. Galdia (2009: 78 f.).

Rechtssprache gelegt, wobei die Benennungen der Rechtsbegriffe, d. h. die *Termini*, schon lange im Fokus gewesen sind.<sup>88</sup> Die Rechtslinguistik, die die Sprachlichkeit des Rechts untersucht und an den linguistischen Operationen im Recht interessiert ist, ist der hier vertretenen Auffassung nach in Anlehnung an die finnische universitäre Tradition als grundlegender Teil juristischer Theorie aufzufassen.<sup>89</sup>

### 2.2.2 Recht, Sprache und Kultur

Als eine Kombination aus rechtswissenschaftlichen und sprachwissenschaftlichen Theorien, Ansätzen und Methoden kann die Rechtslinguistik auf einen für das Recht und die Sprache gemeinsamen Nenner gebracht werden: gemeint ist hier die Kultur<sup>90</sup>. Dass die Sprache als Kommunikationsmittel Teil der Kultur und Spiegel der menschlichen Identität ist, ist mittlerweile selbstverständlich; doch dass auch das Recht an die Kultur gebunden ist, mag sich noch für viele sonderbar anhören. Was heißt das also konkret? Recht, Sprache und Kultur sind alle dauerhafte, aber zugleich dynamische, d. h. sich konstant entwickelnde, Phänomene in einer Gesellschaft, die sich gegenseitig beeinflussen. Ändern sich z. B. in einer Gesellschaft die Wertvorstellungen und Einstellungen der mittels des Strafgesetzes zu schützenden Rechtsgüter gegenüber und wird eine bestimmte, nun als schädlich angesehene menschliche Handlungsweise kriminalisiert, so muss der das kriminelle Verhalten betreffende *Straftatbestand*<sup>91</sup> sprachlich formuliert und ggf. ein neuer Terminus für die Straftatbezeichnung geschaffen werden. Hinter den Gedanken zum und den Grenzziehungen zwischen erlaubtem und unerlaubtem Verhalten, d. h. zum Recht und *Unrecht* (fi. *epäoikeudenmukaisuus, vääryys*), wie das strafbare Verhalten im StGB beschrieben wird (z. B. §§ 17, 20, 21, 56b StGB), stecken Wertungen, die sich mit der Zeit ändern. Kulturelle Entwicklungen in der Gesellschaft spiegeln sich somit im Recht und wegen seiner Sprachlichkeit auch in der Rechtssprache wieder.<sup>92</sup> Aus diesem Grund kann durch die versprachlichte Form des Rechts den grundlegenden fachlichen Gedanken und damit verbundenen Wertvorstellungen auf den Grund gegangen werden.<sup>93</sup> Sowohl das Recht als auch die Rechtssprache sind trotz der im heutigen Zeitalter offensichtlichen Internationalisierungstendenzen und des Zusammenrückens von Kulturen auf dem Gebiet des Strafrechts immer noch vorwiegend

---

88 Vgl. Mattila (2013: 15) und Galdia (2009: 79–84).

89 So auch Galdia (2009: 84 f.).

90 Der deutschsprachige Terminus *Kultur* leitet sich von dem lateinischen Verb *colo, colui, cultus*, vgl. hierzu Hansen (2003: 14).

91 Den *Tatbestand* definiert Kindhäuser (2008: 65) als „[...] die Zusammenfassung der das strafbare Verhalten kennzeichnenden („typisierenden“) Merkmale, die innerhalb des Delikttaufbaus zur Begründung des Unrechts der Tat notwendig sind“.

92 Vgl. Tapani/Tolvanen (2013: 74 f., 88).

93 Vgl. hierzu den Artikel von Stoeva-Holm (2004), in dem die Rechtssprache auf dem Gebiet des Strafrechts aus phraseologischer Sicht betrachtet wird.



Teil der an den Nationalstaat gebundenen Kultur; sie sind sogenannte „Kulturelemente“<sup>94</sup>, in denen sich die Kultur in ihrer Gesamtheit widerspiegelt. In diesem Sinne wirkt und entwickelt sich nicht nur die Rechtssprache, sondern auch das Recht stets im Kontext der Kultur, und eine Rechtsordnung kann aus diesem Standpunkt als Produkt vielschichtiger kultureller Prozesse, d. h. als ein „Prozessphänomen“<sup>95</sup> oder auch als „gewachsene Kultur“<sup>96</sup>, angesehen werden.

In den letzten Jahrzehnten ist das rechtswissenschaftliche Interesse an dem Zusammenhang zwischen Recht und Kultur gewachsen.<sup>97</sup> Insbesondere in der Literatur zur ursprünglich auf das Rechtsgebiet Privatrecht bezogenen Rechtsvergleichung ist ein Wandel vom statischen zum dynamischen Standpunkt zu erkennen; anstatt der inzwischen oft als veraltet angesehenen Rechtskreislehre<sup>98</sup> werden als Hilfsmittel und erklärende Faktoren für Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen Rechtsordnungen im zunehmenden Maße die Begriffe Rechtskultur<sup>99</sup> und Rechtstradition<sup>100</sup> eingesetzt. „Recht ist Kultur und Kultur ist Recht“, stellte der deutsche Rechtswissenschaftler Großfeld (1984: 81) schon vor drei Jahrzehnten fest, und dieser Denkrichtung folgend ist die Rede vom Recht als „Kulturfaktor ersten Ranges“<sup>101</sup> oder „Kulturerscheinung“<sup>102</sup>, sogar von der Rechtswissenschaft als eine „spezialisierte Kulturwissenschaft“<sup>103</sup>. Aus dem Standpunkt der Rechtslinguistik ist die Kultur und insbesondere der Rechtskulturbegriff insofern von entscheidender Bedeutung, als

---

94 Thiel (2011: 230).

95 Stegmaier (2011: 65).

96 Häberle (1994: 17).

97 Allgemein zum Themengebiet Kultur und Recht vgl. z. B. Baer (2011: 69–78), Beck (2011: 72 ff.), Krüper (2011: 260–275) und Maier (1989).

98 Siehe hierzu insb. die berühmten Werke von David (1982) und Zweigert/Kötz (1996). In seinem Werk (Originaltitel: *Les grands systèmes de droit contemporains*) gruppiert der französische Rechtsvergleicher David (1982: 22–31) Rechtssysteme mit Hilfe der zugrunde liegenden *Ideologie* (Rechtsidee) zu Rechtskreisen, wobei er als wichtigste Rechtskreise den auf die Tradition des römischen und germanischen Rechts aufbauenden Romanisch-Germanischen (kontinental-europäischen) Rechtskreis, den Rechtskreis des Common Law und den (ehemaligen) sozialistischen Rechtskreis nennt. Zusätzlich erkennt er separat die Gruppen des islamischen Rechts, des jüdischen Rechts, des Hindu-Rechts, des Rechts des Fernen Ostens sowie des Rechts Afrikas und Madagaskars. Zweigert/Kötz (1996: 78 f.) kritisieren die Gruppierung Davids auf Grund des unzureichenden Gebrauchs von einem einzigen Unterscheidungskriterium und plädieren selbst für eine umfassendere Auffassung von Rechtskreisen mit Berücksichtigung des Elements *Rechtsstil*. Zu den stilprägenden Faktoren zählen sie 1) die historische Herkunft und Entwicklung einer Rechtsordnung, 2) die in der Rechtsordnung herrschende juristische Denkweise, 3) besonders kennzeichnende Rechtsinstitute, 4) die Rangordnung der Rechtsquellen und ihre Auslegung und 5) ideologische Elemente. Mit Hilfe dieser Kriterien unterscheiden Zweigert/Kötz den romanischen Rechtskreis, den deutschen Rechtskreis, den nordischen Rechtskreis, den anglo-amerikanischen Rechtskreis, den sozialistischen Rechtskreis, den fernöstlichen Rechtskreis sowie als religiöse Rechte das islamische Recht und das Hindu-Recht (ebd. 1984: 86).

99 Zur Verwendung des Rechtskulturbegriffs vgl. z. B. Burchard (2011: 301 f.), Hilgendorf (2011: 23), Brants (2011: insb. 51 ff.) und Nelken (2010: 48–55). Des Weiteren ist der umfassende Gebrauch des Rechtskulturbegriffes u. a. in dem von Gessner/Hoeland/Varga herausgegebenen, durch thematische Diversität gekennzeichneten Werk *European Legal Cultures* (1996) demonstriert.

100 Vgl. Glenn (2008) und für eine weitreichendere Darstellung Glenn (2010).

101 Mohnhaupt (2002: 26).

102 Vgl. z. B. die Webseite des Käte Hamburger Kollegs „Recht als Kultur“ unter <http://www.recht-als-kultur.de/>.

103 So Häberle (1994: 19).

die Rechtssprache im gesellschaftlichen Gesamtkontext der Rechtskultur existiert und von dieser geprägt ist.<sup>104</sup> Rechtlinguistische Forschung hat stets eine kulturelle Dimension<sup>105</sup>, wie auch Salmi-Tolonen (2011: 6) konstatiert:

One can ignore language while studying legal culture, as seems to be the case in general, but one cannot study legal language using linguistic methods without at the same time studying culture, because the two are inseparable.

Die Definierung des Begriffs Rechtskultur, die mit dem Rechtssystem nicht identisch aber eng verbunden ist<sup>106</sup>, erweist sich jedoch als alles andere als einfach.<sup>107</sup> Auch die Zerlegung des Begriffs in seine Einzelteile ist nicht sehr hilfreich, denn den Begriffen Recht<sup>108</sup> und Kultur<sup>109</sup> ist eine Vagheit und Multidimensionalität gemeinsam; abhängig vom Kontext und von der Perspektive des Betrachters sind unterschiedliche Definitionen möglich. Folglich überrascht es nicht, dass für den Gebrauch des Begriffs Rechtskultur eine gewisse Unreflektiertheit eigen zu sein scheint: Ohne Ermittlung des spezifischen Begriffsinhaltes werden die verschiedensten Aspekte diesem Oberbegriff zugeordnet.<sup>110</sup> Nach der abstrakten, konkrete Verhaltensweisen ganz vernachlässigenden<sup>111</sup> Definition Friedmans (1997: 34) umfasst die Rechtskultur (en. *legal culture*) als ein messbares Phänomen Ideen, Werte, Erwartungen und Einstellungen, die die Bürger oder eine Gruppe dem Recht und den rechtlichen Institutionen gegenüber haben.<sup>112</sup> Dahingegen beschreibt Nelken (2000a: 16) die Rechtskultur im Kontext der Strafrechtsvergleiche mit Verweis auf die Ideen und das Verhalten der Bürger und der Rechtsarbeiter eines Rechtssystems.<sup>113</sup>

Auf Basis der rechtswissenschaftlichen Literatur (u. a. Nelken 2010, 2000b, 2000a, 1997, Cotterrell 2008, 2006, 1997, Friedman 1997) scheint die Rechtskultur in

---

104 Vgl. Šarčević (2008: 134) und Galdia (2009: 61) mit Hinweis auf die Nähe zur Rechtssemiotik.

105 Von einer kulturellen Dimension des Rechts spricht Jayme (2003).

106 Brants (2011: 52).

107 Gleiches gilt, wie Friedman (1976: 25) hervorhebt, natürlich auch für weitere Rechtsbegriffe wie im Englischen *court*, die nichtsdestotrotz zum alltäglichen juristischen Vokabular gehören.

108 So kann unter dem Rechtsbegriff z. B. nach Hoffmann (1998: 522) die Gesamtheit der den rechtlichen Regeln zugrunde liegenden Prinzipien, die in einer Gesellschaft faktisch geltenden Normen oder der Anspruch einer Person aufgefasst werden. Zur Mehrdeutigkeit des Rechtsbegriffes aus rechtsgeschichtlicher Perspektive vgl. Letto-Vanamo (1999: 28 f.).

109 Zu den Grundelementen der Kultur und zur Kulturwissenschaft siehe im Allgemeinen z. B. Hansen (2003: 32–234). Zu der Fülle von Kulturdefinitionen vgl. Bao (2011: 9–34).

110 Dies bestätigt Kekkonen (1998: 929).

111 Diesen Punkt kritisiert auch Cotterrell (1997: 15).

112 Friedman (1997: 34): „Legal culture [...] refers to ideas, values, expectations and attitudes towards law and legal institutions, which some public or some part of the public holds“.

113 Nelken (2000a: 16): „At its most straightforward, legal culture refers to the ideas and behaviour of the officials of the legal system [...] and of those making demands on law or having demands made on them. More broadly, however, the term serves to name all that is specific about a national system of criminal justice, especially in its relation of correspondence and contrast to the culture in general“.

ihrer Gesamtheit von zahlreichen Faktoren geprägt und durch diverse Indikatoren repräsentiert zu sein. Auf ihre Gestaltung üben neben der politischen Kultur und der Alltagskultur auch das Staatsverständnis, die Religion und das Rechtsbewusstsein starken Einfluss; zu den rechtskulturellen Elementen werden neben den Werten und Ideen Faktoren wie die Juristenausbildung, das Rechtsbewusstsein der Bürger, die rechtliche Denkweise, Einstellungen und Verhaltensweisen, die Rechtsinstitutionen, die Rechtspraxis sowie politische, soziale und rechtliche Traditionen gezählt.<sup>114</sup> Verbreitet ist hierbei die Auffassung, dass die Rechtskultur als sich ständig veränderndes, lebendiges Recht (en. *living law*) gilt<sup>115</sup>, aufgrund dessen das Recht ausschließlich innerhalb der gesamten Gesellschaft und durch Einbeziehung seiner historischen Entwicklung beobachtet werden kann<sup>116</sup>. Was die Nutzbarkeit des Begriffes angeht, so wird ausgehend von der Vielfalt rechtskultureller Aspekte z. B. von Brants/Field (2000: 82) zu Recht vor der Gefahr gewarnt, den verschiedenen Elementen eine falsche Einheitlichkeit zuzuschreiben<sup>117</sup>; andererseits wird aber auch die Meinung vertreten, dass die Rechtskultur trotz aller Kritik durchaus ein brauchbares Mittel zur Betonung der Vielfältigkeit des gesellschaftlichen Kontextes verbleibt, in dem die Rechtsordnung zu funktionieren hat<sup>118</sup>.

In der vorliegenden Untersuchung ist das Verständnis von der Rechtskultur durch die Gedanken des finnischen Rechtstheoretikers Kaarlo Tuori (2000) geprägt, der ein dreistufiges Modell von der Struktur des modernen Rechts entworfen hat. In seiner Skizzierung umfasst das geschichtlich entstandene, vielschichtige Phänomen Recht neben der u. a. aus einzelnen Gesetzen, weiteren Rechtsvorschriften, Gerichtsurteilen und rechtswissenschaftlicher Literatur bestehenden sichtbaren *Oberfläche* (fi. *pintataso*, ebd. 171) zwei tiefere Ebenen, die einerseits für die Existenz der Oberfläche des Rechts notwendige Bedingungen schaffen, aber andererseits diese zugleich beschränken: dies sind als mittlere Ebene die *Rechtskultur* (fi. *oikeuskulttuuri*) und der Kern bzw. die grundlegende *Tiefenstruktur* des Rechts (fi. *oikeuden syvärakenne*, fr. *longue durée*, ebd. 2000: 163). Während sich die Oberfläche des Rechts in dem Modell von Tuori anhand ständiger Gesetzgebung und Rechtsanwendung am schnellsten verändert, ist die Entwicklung in der Rechtskultur wesentlich langsamer und in der stabilen Tiefenstruktur fast stagnierend (ebd. 2000: 167). Nach Tuori (2000: 178–192) fungiert die schwer definierbare, aber als das sog. *Gedächtnis des Rechts* immer anwesende, Ebene der Rechtskultur als Gedankenspeicher des Berufsstandes der Juristen, und sie lässt sich als praktisches ju-

---

114 Vgl. stellvertretend für viele Beck (2011: 73 f.), Brants (2011: 52), Cotterrell (2008: 710, 715), Blankenburg (1997) und Samu (1989: 106 f.).

115 Vgl. Cotterrell (1997: 36) und Pennisi (1997: 112 f.).

116 Vgl. Cotterrell (2008: 710) und Samu (1989: 108).

117 Brants/Field (2000: 82): „The danger is that one may impose general unity on what may be extremely diverse elements of ideas, practices, values and traditions and, instead of making connections, make wholes“.

118 So Cotterrell (1997: 29).

ristisches Wissen darstellen, die sich aus diversen Komponenten zusammensetzt: u. a. aus der Lehre von den Rechtsquellen, verschiedenen Argumentationsmodellen, den allgemeinen Lehren der einzelnen Rechtsgebiete als eine Art *Vorverständnis*<sup>119</sup> bei der richterlichen Rechtsanwendung und den allgemeinen Rechtsgrundsätzen.

So ist in Anlehnung an Tuori (2000: 215) festzuhalten, dass die mittlere Ebene der Rechtskultur in einzelnen konkreten juristischen Sprachhandlungen – wie z. B. in Gerichtsurteilen – mitwirkt, dass aber auch diese Handlungen ihrerseits das Recht erneuern und auf den tieferen Ebenen beeinflussen. In der vorliegenden Untersuchung wird die unter der textuellen Oberfläche des Rechts (hier: Strafurteile) wirkende Rechtskultur, der die Rolle eines erklärenden Faktors zukommt, als fachinternes Wissen des juristischen Berufsstandes von der gerichtlichen Entscheidungspraxis (hier: in Strafsachen) und der hiermit zusammenhängenden Sitten und Gebräuchen verstanden.

## 2.3 Rechtssprache als Forschungsobjekt

Obwohl die Untersuchungen zur rechtlichen Fachkommunikation und zur Rechtssprache heutzutage nicht allein auf die Perspektive ‚Rechtssprache als Fachsprache‘ begrenzt sind, stammen für die in den Kapiteln 4 und 6 der vorliegenden Arbeit durchzuführenden rechtslinguistischen Analysen wichtigsten bisherigen Erkenntnisse zu Gerichtsurteilen zusätzlich zu einigen ausdrücklich als rechtslinguistisch bezeichneten Arbeiten aus dem Feld der Fachsprachenforschung bzw. Fachkommunikationsforschung.<sup>120</sup> Die in der deutschen Sprachwissenschaft besonders aktive Fachsprachenforschung bzw. Fachsprachenlinguistik in ihrer heutigen Form hat sich in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts herausgebildet und beschäftigt sich mit den besonderen Eigenschaften und der Verwendung der in bestimmten Fachbereichen verwendeten Sprachen, den Fachsprachen. Diese sind nach Fluck (1996: 175) „[...] durch Differenzierung und Erweiterung aus der Gemeinsprache herausgewachsen“, von der sie sich durch besondere fachsprachliche Merkmale, die auf allen sprachlichen Ebenen vorkommen können, unterscheiden. Den im Laufe der Zeit von Forschern vertretenen zahlreichen Auffassungen zum Wesen und Status der Fachsprachen (u. a. Fachsprachen als Funktionalstile, Varietäten, Subsprachen, Gruppensprachen oder als Register) gemeinsam ist die Anerkennung des Sonderstatus von Fachsprachen, der sich aus der Gegenüberstellung mit der Gemeinsprache ergibt.<sup>121</sup>

---

119 Vgl. zum Vorverständnis z. B. Virolainen/Martikainen (2010: 14).

120 Zum Feld der Fachsprachenforschung siehe in erster Linie das von Lothar Hoffmann, Hartwig Kalverkämper und Herbert Ernst Wiegand im Jahre 1998 herausgegebene Werk *Fachsprachen – Languages for Special Purposes. Ein Internationales Handbuch zur Fachsprachenforschung und Terminologiewissenschaft – An International Handbook of Special Languages and Terminology Research*. 1. und 2. Halbband.

121 Vgl. hierzu Hoffmann (2004).

### 2.3.1 Rechtssprache als Fachsprache und ihre Funktionen

Wegen ihrer besonderen Eigenschaften wird der Status der Rechtssprache als Fachsprache auch teilweise heute noch angezweifelt.<sup>122</sup> Diese Bedenken ergeben sich zum einen daraus, dass die Rechtssprache ihrem Wesen nach von den allgemeinen Definitionen einer Fachsprache abweicht, die oft den fachinternen Gebrauch einer Fachsprache unterstreichen. Beispielsweise nach der Norm DIN 2342 (1992) ist eine Fachsprache

[...] der auf eindeutige und widerspruchsfreie Kommunikation **im jeweiligen Fachgebiet** gerichtete Bereich der Sprache, dessen Funktionieren durch eine festgelegte Terminologie entscheidend unterstützt wird.<sup>123</sup>

In ähnlicher Weise versteht Hoffmann (1988: 116, 1985: 53) unter einer Fachsprache

[...] die Gesamtheit aller sprachlichen Mittel, die in einem **fachlich begrenzten Kommunikationsbereich** verwendet werden, um die **Verständigung zwischen den in diesem Bereich tätigen Menschen** zu gewährleisten<sup>124</sup>

und unter der Fachkommunikation (ebd. 1993: 614)

[...] die von außen oder von innen motivierte bzw. stimulierte, auf fachliche Ereignisse oder Ereignisfolgen gerichtete Exteriorisierung und Interiorisierung von Kenntnissystemen und kognitiven Prozessen, die zur Veränderung der Kenntnissysteme **beim einzelnen Fachmann und in ganzen Gemeinschaften von Fachleuten** führen.<sup>125</sup>

Von derartigen üblichen Definitionen differierend findet die Rechtssprache nicht nur im Kreise der Fachleute Gebrauch, sondern hat auch die Bürger zum Adressaten: z. B. bei Gesetzen und Gerichtsurteilen gehören zu den intendierten Empfängern auch juristische Laien, die über keine Fachkenntnisse verfügen. Diesbezüglich verweist Wiesmann (2004: 14) zu Recht auf einige Präzisierungen zu der oben genannten Definition Hoffmanns (1988: 116, 1985: 53), die im Kontext der Rechtssprache notwendig sind: 1) der von Hoffmann erwähnte *fachlich begrenzbarer Kommunikationsbereich* ist nicht primär das Recht als Fach, sondern eher das Recht als institutioneller Rahmen, 2) unter der *Verständigung* zu verstehen ist nicht primär ein Sprechen über das Recht als Fach, sondern ein rechtlich-fachliches Handeln, und

122 Vgl. Jeand'Heur (1998: 1287).

123 Hervorhebung EL.

124 Hervorhebung EL.

125 Hervorhebung EL.

3) die *Gewährleistung der Verständigung zwischen den in diesem Bereich tätigen Menschen* bedeutet in erster Linie, dass das rechtliche Handeln der Juristen möglich gemacht wird. Die letzte Berichtigung Wiesmanns wäre zudem auf Laien auszudehnen, die mittels der Rechtssprache im Kontext des Rechts selbst tätig werden (z. B. beim Abfassen eines Testaments).

Zum anderen hat die besondere Nähe der Rechtssprache zur Gemeinsprache Einfluss auf die verspätete Anerkennung des Status einer Fachsprache gehabt.<sup>126</sup> Die Rechtssprache basiert auf der Gemeinsprache und macht im Gegensatz zur Formelsprache der Chemie, Physik und Mathematik vorwiegend von gemeinsprachlichen Ausdrücken Gebrauch, deren Bedeutung im juristischen Kontext jedoch meistens von der semantischen Struktur der Gemeinsprache abweicht bzw. denen im Fachbereich Recht eine spezifisch juristische Bedeutung zukommt (z. B. *Sache* im Sachenrecht). Diese Eigenschaft der Gemeinsprachlichkeit kann in den Augen der Laien eine scheinbare Verständlichkeit der Rechtssprache zustande bringen und zu Kommunikationsproblemen führen, die eng mit der sogenannten *Paradoxie der Rechtssprache* zusammenhängen: einerseits soll die Rechtssprache ein fachinternes Arbeitsinstrument für Juristen sein, wodurch sie – wie andere Fachsprachen auch – nur von den Fachleuten in vollem Umfang verstanden wird; andererseits wird aber verlangt, dass sie für alle Bürger verständlich sein soll, welches bewirkt, dass die Möglichkeit der Spezialisierung der Sprache auf fachliche Zwecke begrenzt wird.<sup>127</sup> Obwohl kommunikative Probleme im Recht unausweichlich auch fachintern auftreten, kann die wirkliche Herausforderung, wie von Oksaar (1988: 87, 119) festgestellt, in der fachexternen Kommunikation gesehen werden:

Zum Problem wird die Sprache dem Juristen nicht als Fachsprache, sondern dann, wenn sie den Fachkreis verläßt. Die Sprache der Juristen ist aber niemals nur in Fachkreisen zu Hause – in der Auslegung und im Rechtsverfahren, ebenso wie im Rechtsspruch muß sie in den Bereich der Primärsprache steigen [...]

Trotz ihres besonderen fachsprachlichen Charakters gilt der Status der Rechtssprache als Fachsprache seit Anfang der 1970er Jahre im Großen und Ganzen als allgemein anerkannt, obgleich immer noch von ihrer Sonderstellung die Rede ist.<sup>128</sup> Unter den Fachsprachen kommt der Rechtssprache eine bedeutende Rolle zu, die sich mittels der Funktionen des Fachgebiets Recht erklären lässt. In der Gesellschaft dient das Recht der Regelung des gesellschaftlichen Zusammenlebens: Die Rechtsordnung

---

126 Vgl. z. B. Pommer (2006: 20) und Sandrini (1996: 12).

127 Engberg (1997: 21) und Fuchs-Khakhar (1987: 51) erwähnen dieses von Walter Otto als *Paradoxie der juristischen Fachsprache* bezeichnete Phänomen.

128 Zur Rechtfertigung der Rechtssprache als Fachsprache in den 1970er und 1980er Jahren siehe Fuchs-Khakhar (1987: 33–38). Zur Sonderstellung der Rechtssprache unter den Fachsprachen vgl. z. B. Frilling (1995: 16 ff.).



mit ihren zahlreichen Rechtsvorschriften bildet den Rahmen für das Verhalten und Handeln aller Bürger, und die Einhaltung dieser Regeln, die eine Manifestation des metaphysischen Phänomens Recht darstellen, kann mit Zwangsmaßnahmen durchgesetzt werden. Die Rechtssprache, die nach Busse (1998: 1382 ff.) in erster Linie als Institutionensprache<sup>129</sup> aufzufassen ist, kann vor diesem Hintergrund mit den Worten Wimmers (2008: 81) zu Recht als eine der wirkungsmächtigsten Fachsprachen in der Gesellschaft bezeichnet werden. Neben der Regelung aller Bereiche des sozialen Zusammenlebens und der u. a. dazu notwendigen Vermittlung rechtlicher Botschaften in der fachinternen und fachexternen Kommunikation sind der Rechtssprache auch weitere wichtige Funktionen zuzuordnen, zu denen z. B. die Unterstützung des Prestiges des Rechts und die Verstärkung des Zusammengehörigkeitsgefühls im Kreise der Juristen zählen.<sup>130</sup> Am bedeutendsten ist jedoch ihre zentralste Funktion: das Verwirklichen von Recht bzw. das Hervorrufen von rechtlichen Konsequenzen mittels der Sprache.<sup>131</sup> Auf der von John L. Austin und John Searle entwickelten *Sprechakttheorie*<sup>132</sup> basierend ist festzuhalten, dass Sprache die Welt nicht nur beschreibt, sondern auch in ihr Veränderungen hervorbringt. Diese Feststellung trifft insbesondere auf das Fachgebiet des Rechts zu, wie von Mattila (2013: 41) formuliert wird:

Given that the law is a metaphysical phenomenon that is only ‘alive’ in language, it is only by language means that it is possible to change legal relationships. The language of the law is thus an instrument of speech acts: it has a performative function.

Im Fachbereich Recht ist der Sprachgebrauch oft mit Wirkungen verbunden, die durch performative Sprachhandlungen herbeigeführt werden. So lässt sich in der gerichtlichen Kommunikation gerade ein Gerichtsurteil aus Sprechhandlungstheoretischer Sicht nicht nur als eine *informative* Sprechhandlung, sondern in Bezug auf gewisse Empfänger auch als eine *performative* Äußerung betrachten, mit der bestimmte juristische Handlungen vollzogen werden.<sup>133</sup> So löst z. B. folgende aus dem deutschsprachigen Materialkorpus stammende Urteilsformel eine Veränderung in der außersprachlichen Realität aus (d. h. der Verurteilte muss seine Strafe im

---

129 Ausführlicher zum Institutionsbegriff sowie zur Sprache in Institutionen vgl. Ehlich/Rehbein (1980).

130 Eine umfassende Darstellung zu den vielfältigen Funktionen der Rechtssprache befindet sich bei Mattila (2013: 41–85, 2002: 41–80) und Salmi-Tolonen (2008a: 135–234).

131 Vgl. hierzu Mattila (2013: 41 ff., 2010b: 184) und Helin (1999).

132 Als Ausgangspunkt dienen die Werke von Austin (1962) und Searle (1969). Spezifisch zu den Sprechakten im Fachbereich Recht vgl. z. B. Galdia (2009: 144–156) und Kurzon (1986) sowie zu den Sprachhandlungstypen im Kontext eines Urteilstextes Felder (2005: 138–159).

133 Die informative und die performative Funktion können als die beiden fundamentalen Funktionen von juristischen Texten angesehen werden, vgl. Wiesmann (2004: 52).

Gefängnis verbüßen) und schafft eine neue rechtliche Wirklichkeit (d. h. aus dem *Angeklagten* wird der *Verurteilte* mit einer Eintragung im Strafregister):

**Bsp. 1:**

Der Angeklagte ist schuldig des Mordes in Tateinheit mit schwerem Raub und mit Freiheitsberaubung mit Todesfolge. Er wird deshalb zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt.

(LG Dresden, 1 Ks 300 Js 22371/08)

### 2.3.2 Bezeichnung und Gliederung in Subsprachen

Seit den 1970er Jahren haben sich Sprachwissenschaftler im Rahmen der Fachsprachenforschung im zunehmenden Maße mit der Sprache des Rechts beschäftigt und dieser im Laufe der Jahre mehrere Bezeichnungen zugewiesen, wie *Rechtssprache*, *juristische Sprache*, *Gesetzessprache*, *juristischer Technolekt*, *Amtssprache*, *Kanzleisprache*, *Gerichtssprache*, *Juristensprache*, *Sprache des Rechtswesens* und *Verwaltungssprache*.<sup>134</sup>

Im Hinblick auf diese Vielzahl der häufig synonym gebrauchten Benennungen sind an dieser Stelle vor allem zwei grundlegende Aspekte anzusprechen: erstens die Notwendigkeit zur Unterscheidung zwischen den einzelnen Bezeichnungen, und zweitens die fehlerhafte Auffassung von *einer einheitlichen* Fachsprache des Rechts.

Genauso wie der Rechtsbegriff (fi. *oikeus*) gewöhnlich mit dem Begriff *Gesetz* (fi. *laki*) assoziiert wird, so wird auch die *Rechtssprache* (fi. *oikeuskieli*) oft mit der *Gesetzessprache* (fi. *lakikieli*) gleichgesetzt. Das ist auch verständlich, denn Gesetze gelten allgemein als die offensichtlichsten Vertreter eines jeden Rechtssystems und der jeweiligen juristischen Textwelt<sup>135</sup>, und bilden folglich auch eine der am eingehendsten untersuchten Varianten der *Rechtssprache*<sup>136</sup>. Insbesondere in der Rechtslinguistik ist zur Gewährleistung sprachlicher Exaktheit jedoch zwischen den einzelnen Bezeichnungen zu unterscheiden, um deren irreführende Verwendung und daraus resultierende Missverständnisse zu vermeiden. Trotz der offensichtlichen Nähe zueinander können die Begriffe *Rechtssprache* und *Gesetzessprache* nicht ohne Weiteres synonym gebraucht werden, denn während mit dem Begriff *Gesetzessprache* im weiteren Sinne auf den gesamten Sprachgebrauch im Recht verwiesen werden kann, umfasst er im engeren Sinne nur die Sprache in gesetzlichen Vorschriften.<sup>137</sup>

134 Vgl. z. B. Engberg (1997: 35–38). Auf die Diversität der finnischsprachigen Bezeichnungen verweisen u. a. Mattila (2002: 4 f.) und Sajavaara (1999: 131).

135 So stellt z. B. Busse (1998: 1382 f.) fest, dass für die *Rechtssprache* gerade „[...] die Sprache der Gesetzestexte, Verordnungen u. ä. als prototypisch angesehen [...]“ wird und dass die *Gesetzessprache* somit „[a]ls institutioneller und fachlicher Kern der *Rechtssprache* [...]“ aufgefasst werden kann.

136 Jeand'Heur (1998: 1286).

137 Vgl. Mattila (2010b: 181). Dieses sprachbedingte Bezeichnungsproblem, das durch die Möglichkeit zur sprachlichen Differenzierung zwischen den Begriffen *Recht* und *Gesetz* zustande kommt, ist sowohl in der finnischen als auch in der deutschen Sprache vorhanden. Deshalb muss im Deutschen und Finnischen zwischen der *Rechtssprache* (fi. *oikeuskieli*) und der *Gesetzessprache* (fi. *lakikieli*) unterschieden werden (so auch im Schwedischen: *rättspråk* und *lagspråk*). Im



Entsprechendes gilt für die weiteren genannten Bezeichnungen; so ist im engeren Sinne unter der *Gerichtssprache* die vor Gericht bzw. vom Gericht verwendete Sprache aufzufassen, unter der *Verwaltungssprache* der Sprachgebrauch in Verwaltungssachen zu verstehen usw. Vor diesem Hintergrund ist es sinnvoll, von der *Rechtssprache* als Oberbegriff zu sprechen, die sich in mehrere, teils überlappende Subkategorien oder Subsprachen unterteilen lässt.<sup>138</sup>

Bevor auf die Gliederung der Rechtssprache in Subsprachen näher eingegangen wird, ist noch ein zweiter Aspekt zu besprechen, der mit der Verwendung der Bezeichnung *Rechtssprache* im Singular zusammenhängt. Bei der Behandlung des Themenkomplexes ‚Recht und Sprache‘ wird häufig ohne weitere Spezifizierung von einer Rechtssprache gesprochen, als ob es eine einheitliche, universale Rechtssprache geben würde. Die Rechtssprache ist jedoch stets an eine bestimmte Rechtsordnung gebunden, wie Sandrini (1996: 16) hervorhebt<sup>139</sup>:

Es wäre irreführend von der Rechtssprache schlechthin zu sprechen: Eine solche allgemeine Rechtssprache gibt es nicht. Rechtssprache ist vielmehr ein Sammelbegriff für eine Vielfalt nationaler Rechtssprachen, die jeweils inhaltlich und auch formal erhebliche Unterschiede aufweisen. Nationale Rechtssprachen werden von der dahinterliegenden Rechtsordnung geprägt, wobei eine Rechtsordnung auch durch mehrere Sprachen gepflegt werden kann.

Als veranschaulichendes Beispiel für die Geprägtheit der Rechtssprache durch die Rechtsordnung kann auf dem Gebiet des Strafrechts der zentrale strafrechtliche Terminus *rikos* aus der finnischen Rechtssprache aufgeführt werden, unter dessen dem deutschen Modell entsprechend im finnischen Recht eine tatbestandsmäßige, rechtswidrige und schuldhaft Tat zu verstehen ist.<sup>140</sup> Bei der Übersetzung dieses Terminus ins Deutsche läuft der Übersetzer bereits Gefahr, eine ungenaue Übersetzung oder sogar eine Fehlübersetzung zu liefern, denn es muss dem Übersetzer bewusst sein, dass während im finnischen Rechtssystem der Terminus *rikos* alle Straftaten umfasst, das deutsche Rechtssystem zwischen *Verbrechen* und *Vergehen* (§ 12 StGB) unterscheidet.<sup>141</sup> Die deutschsprachige Entsprechung kann demzufolge je nach

---

Englischen können die jeweils aus mehreren Komponenten bestehenden Entsprechungen *legal language* oder *language of the law* und *legislative language* oder *language of statutes* heißen.

138 So hat sich auch in Finnland der Oberbegriff *oikeuskieli* (de. *Rechtssprache*) etabliert, vgl. Mattila (2008: 1149).

139 Für diese grundlegende Eigenschaft der Rechtssprache gilt somit nach Sandrini (1996: 18) die Formel: FSjur = f(RS).

140 Vgl. z. B. Tapani/Tolvanen (2013: 3), auf Englisch bei Melander (2012: 243).

141 Zudem sind im deutschen Rechtssystem *Ordnungswidrigkeiten* vorzufinden (siehe Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG)), welche im Vergleich zum StGB geringfügigere Taten darstellen (z. B. falsche Namenangabe gem. § 111 OWiG oder unzulässiger Lärm gem. § 117 OWiG). Der Begriff *Ordnungswidrigkeit* ist gem. § 1 Abs. 1 OWiG zu verstehen als „eine rechtswidrige und vorwerfbare Handlung, die den Tatbestand eines Gesetzes verwirklicht, das die Ahndung mit einer Geldbuße zulässt“.

Textfunktion und Kontext *Straftat, Delikt, Verbrechen* oder *Vergehen* lauten<sup>142</sup>, wobei die Termini *Delikt* und *Straftat* als Oberbegriffe für Handlungen eingesetzt werden können, die nach dem in der heutigen Strafrechtsdogmatik üblichen sog. *zweistufigen Deliktsaufbau* im deutschen Recht durch die fundamentalen Elemente *Unrecht* (Tatbestandsmäßigkeit und Rechtswidrigkeit) und *Schuld* gekennzeichnet sind.<sup>143</sup> Das heißt, jede Rechtsordnung hat ihre eigenen Begriffe, mit denen das normgerechte und normwidrige Handeln und dessen Voraussetzungen zum Ausdruck gebracht werden.<sup>144</sup>

Wie die Aussage Sandrinis (1996: 16) deutlich macht, sind von der Eins-zu-eins-Entsprechung von Rechtsordnung und Rechtssprache Ausnahmefälle möglich, nämlich Rechtsordnungen, die durch mehrere Nationalsprachen geprägt sind (z. B. Finnland, Kanada, die Schweiz und Belgien) sowie der umgekehrte Sonderfall, in dem mehrere Rechtsordnungen von derselben Sprache Gebrauch machen. Spricht man beispielsweise von der deutschen Rechtssprache, so ist unbedingt zu spezifizieren, ob von Deutschland, Österreich oder der Schweiz die Rede ist. In diesem Zusammenhang sei noch darauf hingewiesen, dass zusätzlich zu den nationalen auch supranationale Rechtsordnungen bestehen, die ihre eigene Rechtssprache haben. Das Beispiel EU liegt auf der Hand: so ist die der nationalen Rechtsordnung Finnlands eigene finnische Rechtssprache nicht identisch mit der in den EU-Institutionen gebrauchten und der von diesen produzierten finnischen Rechtssprache. Den hier als *EU-Rechtssprachen*<sup>145</sup> bezeichneten Sprachvarianten sind z. B. spezifische Termini und Phraseologismen eigen, die sich dann durch Umsetzung der EU-Rechtsvorschriften langsam in die nationale Rechtssprache einbürgern. Insofern ist es berechtigt und notwendig, das Übernationale in Form einer EU-Rechtssprache mit EU-spezifischen Rechtsbegriffen von dem Nationalen zu trennen. In der vorliegenden Untersuchung wird der Ausdruck *Rechtssprache* im Singular als abstrakter Sammelbegriff verwendet, der im Sinne der schematischen Aufteilung von Sandrini (1996: 5) auf eine nationale Rechtsordnung bezogen ist und alle Arten des nationalen juristischen Sprachgebrauchs erfasst.

---

142 Die deutschen Entsprechungen *Verbrechen, Straftat* und *strafbare Handlung* befinden sich z. B. bei Niiranen/Wollstén (1996). Vgl. hierzu auch Galdia (2003: 16 f.).

143 Kindhäuser (2008: 55 ff., 71).

144 Die im StGB und im RL festgelegten Straftatbestände haben somit stets eine *objektive* und eine *subjektive* Seite: während der objektive Tatbestand die äußeren Tatumstände umfasst (z. B. die Verursachung des Todes eines Menschen), bezieht sich der subjektive Tatbestand auf die innere Tatseite, d. h. auf die tatspezifischen intellektuellen und voluntativen Tatelemente (z. B. Vorsatz). Vgl. z. B. Kindhäuser (2008: 56).

145 Die Bezeichnung *EU-Rechtssprache* wurde übernommen von Arntz/Sandrini (2007: 152). Auf die EU-Rechtssprachen hat in erster Linie die französische Rechtssprache Einfluss gehabt, die in der EU bis Mitte der 1990er Jahre eine dominante Stellung gehabt hat und die zur Übernahme von Lehnübersetzungen, wie *acquis communautaire*, aus dem Französischen geführt hat, vgl. z. B. Mattila (2012: 29, 36). In letzter Zeit hat – vom Gerichtshof der Europäischen Union abgesehen, in dem Französisch immer noch die interne Arbeitssprache ist – die englische Sprache Französisch ersetzt (ebd.).

Zur Gliederung der Rechtssprache in Subsprachen sind bis heute verschiedene Ansätze vorgetragen worden, die unterschiedlichen Sichtweisen und Einteilungskriterien folgend auf eine bessere Handhabung des komplexen Phänomens Rechtssprache und auf eine Spezifizierung des jeweiligen Forschungsgegenstandes zielen. Während die horizontale Gliederung<sup>146</sup> der Rechtssprache jeweils innerhalb einer Rechtsordnung aufgrund der traditionellen Einteilung des Rechts in Rechtsgebiete relativ unproblematisch ist, treten bei der vertikalen Schichtung Schwierigkeiten auf, die u. a. durch die Mehrfachadressiertheit der Rechtssprache bedingt sind. In diesem Zusammenhang wird vorwiegend auf die Aufteilung der Rechtssprache von Walter Otto<sup>147</sup> zurückgegriffen, der die Rechtssprache horizontal in einzelne Rechtsbereiche und vertikal nach dem Grad an fachsprachlicher Intensität gliedert:

1. Gesetzessprache,
2. Urteils- und Bescheidssprache,
3. Wissenschafts- und Gutachtensprache,
4. Sprache des behördlichen Schriftverkehrs
  - a) mit fachkundigem Empfänger
  - b) mit fachunkundigem Empfänger
5. Verwaltungsjargon und
6. Sonstige Textsorten, wie z. B. das Gespräch zwischen Verwaltungsmitarbeiter und Bürger oder die behördliche Öffentlichkeitsarbeit.

In dieser Aufteilung wäre das Forschungsobjekt der vorliegenden Untersuchung der zweiten Kategorie zuzuordnen. Doch anstelle der von Otto verwendeten textsortenbezogenen Bezeichnung *Urteilssprache* wird hier von der aktiven Rolle des Gerichts als Textverfasser ausgehend und auf § 184 GVG und § 259 StPO Bezug nehmend von der *Gerichtssprache* gesprochen. Während in Deutschland die Gerichtssprache gem. § 184 GVG Deutsch ist, ist in Finnland die in einer Gerichtsverhandlung in Strafsachen verwendete *Verfahrenssprache* (fi. *asian käsittelykieli*) gem. Kap. 3 § 14 Abs. 1 und 2 KieliL in einem zweisprachigen Gericht (Finnisch *und* Schwedisch) die Sprache des Angeklagten und in einem einsprachigen Gericht (Finnisch *oder* Schwedisch) die Sprache der Region, für die das Gericht örtlich zuständig ist, und Gerichtsurteile werden gem. Kap. 4 § 19 Abs. 1 KieliL in der *Verfahrenssprache* verfasst.

146 Zum Modell der horizontalen Gliederung und einer vertikalen Schichtung von Fachsprachen siehe z. B. Hoffmann (1985: 58–66).

147 Die Gliederung der Rechtssprache von Walter Otto wird erläutert bei Sandrini (1996: 14) und Fuchs-Khakhar (1987: 45), erwähnt wird sie auch z. B. bei Simonæs (2012: 73, 2005: 385, 2001: 760), Nussbaumer (2009: 2133), Becker-Mrotzek/Scherner (2000: 629), Kühn (2000: 582), Peotta (1998: 10) und Stengel-Hauptvogel (1997: 26). Den wiederholten Rückgriff auf die Systematik Ottos begründet Fuchs-Khakhar (1987: 44) dadurch, sie sei „[...] am umfassendsten und kann als grundlegend gelten“, ähnlich nennt Kühn (2000: 582) das Modell Ottos „die differenzierteste Taxonomie“.

### 2.3.3 Merkmale der Rechtssprache

Von den weiteren Fachsprachen unterscheidet sich die Rechtssprache durch ihre Systemgebundenheit, worüber hinaus ihr auch die Mehrfachadressiertheit eigen ist. Hinzu kommt eine Reihe von sprachlichen Elementen, die den funktionalen Sprachfassungen nach zur Erfüllung der Aufgaben der Rechtssprache in den jeweiligen Kommunikationssituationen unter Berücksichtigung des zu kommunizierenden Inhaltes, der Kommunikationsteilnehmer und den rechtlichen und sonstigen kontextuellen Bedingungen eingesetzt werden. Diese sprachlichen Besonderheiten in der Rechtssprache sind jedoch nicht nur durch die Rechtsordnung bedingt, sondern innerhalb einer Rechtsordnung weiter textsortenspezifisch. Von den *allgemeinen Eigenschaften* der Rechtssprache als übernationale oder nationale Abstraktion kann also nur grob gesprochen werden. Abgesehen von Gesetzen und Gerichtsurteilen liegen zu den einzelnen Subsprachen aufgrund deren weitgehender Unerforschtheit wissenschaftliche Erkenntnisse meist nur in geringem Maße vor, und eine angemessene Durchleuchtung der Merkmale der einzelnen Subsprachen bleibt außer Reichweite dieser Untersuchung.

Möchte man nichtsdestotrotz ein skizzenhaftes Bild von den Merkmalen der an die deutsche Rechtsordnung gebundenen deutschen Rechtssprache zeichnen, so können als offenbarster Unterschied zwischen der Rechtssprache und der Gemeinsprache die historisch gewachsenen, oft archaischen rechtlichen Termini aufgeführt werden, die Träger des Fachwissens und des rechtskulturellen Erbes sind.<sup>148</sup> Die genaue Abgrenzung des juristischen Fachwortschatzes gegenüber der Lexik der Gemeinsprache stellt jedoch wegen der Gemeinsprachlichkeit der Rechtssprache eine Herausforderung dar: während es in der Rechtssprache zum einen solche Termini gibt, die fast ausschließlich im rechtlichen Kontext verwendet werden und somit mehr oder weniger eindeutig dem Bereich Recht zuzuordnen sind (z. B. *Zwangsvollstreckungsklausel* und *Unterlassungsklage*), sind zum anderen auch eine Vielzahl rein gemeinsprachlicher, d. h. nicht fachspezifischer, Wörter vorhanden (z. B. *Berücksichtigung*, *Termin*). Eine problematische dritte Gruppe bilden Wörter, die sowohl in der Gemeinsprache als auch in der Rechtssprache vorkommen und deren Bedeutung im rechtlichen Kontext von ihrer gemeinsprachlichen Bedeutung abweicht (z. B. *Mörder*, *Sache*, *Mensch*, *Beweis*<sup>149</sup>). In Erwägung zu ziehen ist zudem die Funktion der gesetzlichen Rechtstermini, mit denen eine für die Rechtsanwendung notwendige Unbestimmtheit und Vagheit hergestellt und deren Inhalt erst in einem konkreten Fall mittels juristischer Auslegungsverfahren konkretisiert wird.<sup>150</sup>

---

148 Termini gelten hier in Anlehnung an Sandrini (1996: 28) als Einheiten von sprachlichem Zeichen und dahinterstehendem Begriff. Zu den Grundelementen der Terminologielehre vgl. z. B. Arntz/Picht (1982). Genauer zu den juristischen Termini siehe Mattila (2013: 137–160, 2012: 27–33), Wiesmann (2004: 22–47) und Jeand'Heur (1998: 1289 f.) und auf die französische Rechtssprache bezogen Cornu (1990: 59–134).

149 Zum Begriff des Beweises aus Sicht eines Fachmannes und eines Laien vgl. Engberg (2000).

150 Siehe hierzu das ausführliche Beispiel zur Auslegung des Diebstahlsparagrafen § 242 StGB bei Busse (1992: 119–190), aber auch bei Simonæs (2012: 34–42, 2003: 24 ff.), Luttermann (2002) und Arntz (2001: 209 ff.).

Was den Stil im Recht ausmacht, ist vorwiegend eine abstrakte, unpersönliche, rationale und distanzierte Ausdrucksweise.<sup>151</sup> Es wird generell festgehalten, dass Rechtstexten u. a. der Einsatz von Passivformen, Genetivketten, Funktionsverbgefügen, Nominalisierungen und Abkürzungen charakteristisch ist, des Weiteren ist die Rede von langen und komplizierten Satzstrukturen.<sup>152</sup> Relatives Neuland ist die in dieser Untersuchung anhand authentischer Strafurteile zu untersuchende Phraseologie der Rechtssprache<sup>153</sup>, die zum juristischen Stil wesentlich beiträgt. Hier geht es um die in vielen rechtlichen Textsorten überwiegende Tendenz, juristische Inhalte wiederholt durch formelhafte Wendungen bzw. sog. *Standardformeln*<sup>154</sup> zum Ausdruck zu bringen. Wie Frilling (1995: 29 f.) konstatiert, können juristische Textsorten als „Reflexe fachintern geltender Kommunikationsregeln“ aufgefasst werden:

Rechtstexte werden nicht einzeln immer wieder aufs neue konzipiert, sondern unter Beachtung von bereits festliegenden, jeweils textsortenspezifischen Gestaltungsmaximen erstellt, die sich im juristischen Tätigkeitsbereich konventionalisiert haben.

Mit Verweis auf die Gemeinsprachlichkeit der Rechtssprache können einzelne Wörter in solchen Formeln durchaus gemeinsprachlichen Charakter haben (z. B. *beweglich* und *Sache*), während sich die Fachlichkeit des Gesamtausdrucks oft erst aus der spezifischen Komposition ergibt (z. B. *bewegliche Sache*).<sup>155</sup> Die Verwendung solcher Formeln ist jedoch nicht ausschließlich durch Konventionen bedingt, wie im weiteren Verlauf der Untersuchung gezeigt werden soll.

---

151 Vgl. Pommer (2006: 16) und Stolze (1999a: 54 ff.).

152 Zu den allgemeinen Merkmalen der Rechtssprache vgl. z. B. Mattila (2013: 87–136), Stolze (1999a: 51 f.) und Jeand'Heur (1998: 1287–1290). Wie angedeutet, treffen diese allgemeinen Merkmale jedoch nicht gleichermaßen auf alle juristischen Texte zu: so weist z. B. in der deutschen Rechtsordnung die Gesetzessprache in den im Grundgesetz verankerten Grundrechten nicht immer die langen, komplexen Schachtelsätze auf, die oft als Merkmal der Rechtssprache genannt werden. Stattdessen sind die einzelnen Grundrechte vorwiegend mit kurzen und einfachen Sätzen formuliert, z. B.: *Die Würde des Menschen ist unantastbar.* (Art. 1 Abs. 1 S. 1 GG) *Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.* (Art. 3 Abs. 1 GG) *Alle Deutschen genießen Freizügigkeit im ganzen Bundesgebiet.* (Art. 11 GG) In diesem Sinne muss stets zwischen dem textsortengebundenen und dem textsortenübergreifenden juristischen Stil differenziert werden, die bei Wiesmann (2004: 59) genauer definiert werden.

153 So enthalten die rechtslinguistischen Werke nur wenige Informationen zur Phraseologie: Zur Formelhaftigkeit von Rechtstexten vgl. Mattila (2013: 106–114) und zur Phraseologie der Rechtssprache vgl. Galdia (2009: 102). Dagegen ist die vorwiegend auf Arbeiten Kjærs (1994, 1992, 1990) aufbauende Darstellung bei Wiesmann (2004: 47–51) detailreicher.

154 Im Kontext der juristischen Übersetzung spricht Stolze (1999a: 56–60) von sog. *Standardformeln* als besonderes Übersetzungsproblem. Allerdings wird durch ihre Beispiele (z. B. *einen Zeugen benennen, zu Lasten von, der Eigentumsvorbehalt, prinzipiell* und *Tatbestand*) offensichtlich, dass die von ihr als Standardformeln aufgefassten Wortverbindungen oder auch Einzelwörter nicht mit *Phraseologismen* gleichgesetzt werden können. Zur genaueren Definierung von Phraseologismen siehe Kapitel 5.

155 So Stengel-Hauptvogel (1997: 29).

## 2.4 Rechtslinguistische Forschungsmethoden

*Summa summarum* bietet die Rechtssprache in ihrer Eigenart für rechtslinguistische Forschung ein breites Spektrum an Möglichkeiten, die sich nicht allein auf die Terminologie, die Wortsemantik, die Syntax und die Stilistik begrenzen. Für lange Zeit hat sich das Interesse in der Fachsprachenforschung hauptsächlich auf die Terminologie gerichtet, was in Anbetracht dessen, dass die Fachwörter bzw. Fachtermini üblicherweise als bedeutendstes Merkmal eines Fachtextes angesehen werden<sup>156</sup>, nachvollziehbar ist. Hinzu kommt im Kontext der Rechtssprache noch die Tatsache, dass im Recht die Begriffe der Regelung der Lebensverhältnisse und der Rechtsanwendung durch das Gericht dienen. Rechtsbegriffe sind somit insbesondere im Rahmen der Gesetzesauslegung aus linguistischer Sicht höchst interessant.<sup>157</sup> Seit den 1970er Jahren sind in der Fachsprachenforschung allerdings im zunehmenden Maße syntaktische und danach auch textlinguistische Gesichtspunkte in den Vordergrund gerückt, und eine Bemühung zur Forschung der Eigenschaften eines Fachtextes sowie zur Klassifizierung fachsprachlich relevanter Textsorten hat sich ersichtlich gemacht.<sup>158</sup> Hierbei handelt es sich um eine Entwicklungsrichtung zur Betrachtung der jeweils größeren linguistischen Einheiten, d. h. um eine Ausdehnung der Perspektive von der Lexik und Syntax bis zum Fachtext<sup>159</sup> oder – als neueste Tendenz – bis zum Fachdiskurs<sup>160</sup>.

Insgesamt kann nach heutigem Wissensstand festgehalten werden, dass die typischen Züge einer Rechtssprache – sei es im Rahmen der Fachsprachenforschung oder der Rechtslinguistik – durch eine textlinguistische Analyse ermittelt werden können.<sup>161</sup> Dies liegt daran, dass es gerade der Textbegriff ist, der die verschiede-

---

156 Vgl. stellvertretend für viele Autoren Stengel-Hauptvogel (1997: 27) und Hoffmann (1985: 124).

157 Vor allem in Deutschland wird diese Tendenz durch die seit dem 19. Jahrhundert wirkende Begriffsjurisprudenz, die sich auf Rechtsbegriffe und ihre Systematisierung konzentriert, verstärkt.

158 Vgl. Sandrini (1996: 7) und Fuchs-Khakhar (1987: 28). Schon vor über zwei Jahrzehnten hat Hoffmann (1988: 119) konstatiert, dass der Text in kommunikativer Sicht das primäre sprachliche Zeichen sei, das – statt dem Wort oder dem Satz – im Zentrum der weiteren Untersuchungen zu Fachsprachen stehen sollte. Seiner Meinung nach (ebd. 1992: 99) ist die moderne Fachsprachenlinguistik mit der Fachtextlinguistik gleichzustellen.

159 Frilling (1995: 16) teilt diese Entwicklungstendenz der Fachsprachenforschung in Bezug auf die Rechtssprache in vier Etappen: 1) seit der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts Beschäftigung mit fachliterarischen Sprachdenkmälern d. h. Rechtsaufzeichnungen des Mittelalters, 2) darauf folgend eine lang andauernde Beschäftigung mit lexikologischen Problemen, 3) im 20. Jahrhundert Schwerpunktverlagerung auf syntaktische Aspekte, und 4) teilweise parallel dazu seit den 70er Jahren Annahme einer textologischen Perspektive zur rechtlichen Fachkommunikation.

160 Ein finnisches Beispiel für eine Auseinandersetzung mit dem Rechtsdiskurs ist das von Niemi-Kiesiläinen/Honkatukia/Karma/Ruuskanen herausgegebene Werk *Oikeuden tekstit diskursseina* (2006), in dem rechtliche Texte als Diskurse betrachtet und mit Hilfe der Diskursanalyse untersucht werden.

161 Vgl. für die Rechtslinguistik Mattila (2013: 87, 2002: 81) und für die Fachsprachenforschung Hoffmann (1985: 230 f.). Auch Busse (2004: 7) bestätigt, dass „Die wichtigsten Grundfragen der Rechtslinguistik [...] in der Regel überwiegend aus der Perspektive des juristischen Textes, seiner Bestandteile und seiner Anwendung, betrachtet“ werden. Da die Ansatzpunkte innerhalb der Textlinguistik je nach Staat variieren können, wäre noch zu klären, welches von den verschiedenen textlinguistischen Erklärungsmodellen sich für die Analyse rechtlicher Textsorten am besten eignet. Zu den Eigenheiten der Textlinguistik im deutschsprachigen Raum siehe z. B. Schoenke (2000) und zur Textlinguistik in den nordischen Ländern (inkl. Finnland) Enkvist (2000).



nen sprachlichen Ebenen verknüpft<sup>162</sup>, und vor diesem Hintergrund ist es nicht überraschend, dass auch in der Rechtslinguistik von den sprachwissenschaftlichen Ansätzen gerade die Textlinguistik stark im Vordergrund steht. In ihrer Gesamtheit umfasst die breite Palette der rechtslinguistischen Methodik jedoch auch viele weitere qualitative und quantitative Methoden, die je nach Untersuchungsobjekt eingesetzt werden können: u. a. die Terminologielehre, die Sprechakttheorie, die Rhetorik, die Gesprächsanalyse, die Korpuslinguistik, die Psycholinguistik und die Diskurslinguistik<sup>163</sup>.

Wegen der Eigenart des Forschungsgegenstandes ist die Annäherungsweise jedoch keineswegs rein sprachwissenschaftlicher Natur, vielmehr ist die Einbeziehung rechtswissenschaftlicher Methoden oft unausweichlich. So repräsentiert die rechtslinguistische Methodik nicht allein eine *außerrechtliche* Perspektive, denn die Erforschung der Rechtssprache setzt stets eine intensive Beschäftigung mit dem jeweiligen juristischen Fachgebiet und der spezifischen kommunikativen Situation voraus. Bei der Erklärung der sprachlichen Besonderheiten ist beispielsweise der rechtssoziologische und rechtsgeschichtliche Blickwinkel unvermeidbar, in vergleichenden rechtslinguistischen Untersuchungen wie in der vorliegenden Untersuchung, die eine komparatistische Betrachtung der Eigenschaften von zwei Rechtssprachen in einer bestimmten Situation anstrebt, spielt dagegen die Rechtsvergleichung eine Rolle. Die Vielfalt der möglichen Forschungsfragen spiegelt sich somit in der Pluralität der Methoden wieder.

---

162 Dies bestätigt Hoffmann (1985: 230): „[...] ein tieferes Verständnis und eine einigermaßen vollständige Beschreibung ergeben sich erst aus der integrativen Betrachtung komplexer Einheiten höherer Ordnung als strukturierte und funktionale Ganzheiten, mit denen es der Fachmann in der sprachlichen Kommunikation eigentlich zu tun hat. Die Fachsprachenforschung kommt also – wie die Sprachwissenschaft überhaupt – am Phänomen des Textes nicht vorbei“.

163 Vgl. Galdia (2009: 328).

### 3 Fachtextsorte Gerichtsurteil

In diesem Kapitel erfolgt die Annäherung an den Forschungsgegenstand aus rechtslinguistischer Sicht mit Schwerpunkt auf der Textbezogenheit der gerichtlichen Entscheidungstätigkeit und auf den Merkmalen der Fachtextsorte Gerichtsurteil. Im Folgenden sollen die textlinguistischen theoretischen Grundlagen zur rechtslinguistischen Betrachtung der gerichtlichen Entscheidungspraxis dargestellt werden, im Rahmen deren die Formelhaftigkeit deutscher und finnischer Strafurteile auf den Inhalt und die Textstruktur (Kapitel 4) sowie auf die Verwendung von formelhaften Ausdrücken hin untersucht wird (Kapitel 6). Nach einer zusammenfassenden Darstellung der Diskussion zur Fachtextlinguistik und Definierung der Grundbegriffe *Fachtext* und *Fachtextsorte* (Kapitel 3.1) erfolgt eine Beschreibung der Gerichtsarbeit als Textarbeit (Kapitel 3.2) und die Klassifizierung der Gerichtsurteile als eine stark an die nationale Rechtsordnung gebundene juristische Fachtextsorte mit spezifischen, an Teiltexthe der Fachtextsorte gebundenen Funktionen (Kapitel 3.3). Anschließend werden die textexternen und textinternen Merkmale der Textsorte von ihrem fachlich-kommunikativen Kontext ausgehend angesprochen und durch nähere Betrachtung des Merkmals Formelhaftigkeit die Grundlage für das weitere Vorgehen in dieser Untersuchung festgelegt (Kapitel 3.4).

#### 3.1 Fachtextlinguistische Grundlagen

Nach der kommunikativ-pragmatischen Wende in der Sprachwissenschaft erfolgte auch in der Fachsprachenforschung Anfang der 1980er Jahre mit zehnjähriger Verzögerung der Paradigmenwechsel von der Untersuchung der Terminologie und Syntax zur kommunikativ-funktionalen Betrachtung der Texte als komplexe Einheiten sprachlichen Handelns.<sup>164</sup> Innerhalb der Fachsprachenforschung entwickelte sich die Fachtextlinguistik (en. *LSP text linguistics*) zu einer eigenständigen, textbezogenen Forschungsrichtung, die Fachtexte verschiedener Fachbereiche zum Gegenstand hat und diese als Manifestationen der Fachkommunikation und des Fachwissens begreift.<sup>165</sup>

---

164 Vgl. z. B. Baumann (1998: 408) und Göpferich (1995: 1).

165 Zu den Erkenntnissen in der Fachtextlinguistik vgl. z. B. Baumann (2008, 1998, 1992), Hoffmann (2005, 1988, 1987), Göpferich (1995), Oldenburg (1992), Gläser (1990) und Kalverkämper (1987). Eine chronologische Darstellung der inzwischen recht unterschiedlichen fachtextlinguistischen Ansätze bis zum Jahr 1995 befindet sich z. B. bei Ludwig (1999).



Nach der Definition Baumanns (1998: 408, auch 2008: 109) zielt diese Disziplin allgemein darauf,

[...] auf der Grundlage induktiv-empirischer Untersuchungen von repräsentativen Fachtextkorpora aus verschiedenen Einzelsprachen und Kommunikationsbereichen das funktionale Zusammenwirken von Fachtextinterna und Fachtextexterna zu analysieren, um fachübergreifende *Fachtextsorten* (komplexe Bildungsmuster der Fachkommunikation) charakterisieren zu können.<sup>166</sup>

Die Fachtextlinguistik mit ihren unterschiedlichen Akzentsetzungen strebt somit danach, die zu den einzelnen fachsprachlichen Merkmalen (Phoneme, Morpheme, Lexeme, Syntagmen, Phraseologismen, Sätze) bereits erschaffene Wissensbasis in einen textuellen Zusammenhang zu setzen und die Textualität<sup>167</sup> der Fachsprachen in den Fokus zu stellen (Baumann 1998: 408). Anstelle von isolierten Analysen sprachlicher Einzelphänomene wird eine ganzheitliche Betrachtungsweise zu den zur Gewährleistung einer effektiven Verständigung über fachliche Sachverhalte<sup>168</sup> dienenden Fachtexten als strukturelle, funktionale und semantische Ganzheiten angestrebt, indem die zu untersuchenden sprachlichen Einheiten in einen funktional-kommunikativen Zusammenhang eingebettet werden. In der Untersuchung von Fachtexten sind neben den sprachlichen Merkmalen auch außersprachliche Faktoren mit einzubeziehen, die auf den Fachtext Einfluss haben: hierbei handelt es sich u. a. um die Kommunikationssituation, die Kommunikationsteilnehmer sowie diverse kultur- und disziplinbedingte Elemente.<sup>169</sup> Im Mittelpunkt des Interesses stehen *Fachtexte-in-Funktion*<sup>170</sup> – nach dem heutigen Entwicklungsstand wird sogar eine gerade für die vorliegende Untersuchung wesentliche Sichtweise zu Fachtexten als *Fachtexte-in-Funktion/Situation-und-Kultur*<sup>171</sup> vertreten – die aus der funktional-kommunikativen Sicht Baumanns (1992: 9) als komplexe Einheiten aufzufassen sind, die sich zum einen aus sozialen, situativen und thematischen Faktoren und zum anderen aus den dadurch bedingten textstrukturellen, stilistischen und for-

---

166 Kursiv im Original. Auf dem Kommunikationsmodell von Gülich/Raible (1982: 77 ff.; 1975: 150 f.) basierend können die *textexternen* Merkmale als solche äußere Eigenschaften aufgefasst werden, die auf den Sprecher und den Hörer, deren Intention und Reaktion sowie auf die Kommunikationssituation bzw. auf die Gegenstände und Sachverhalte bezogen sind, wohingegen unter den *textinternen* Merkmalen die mit dem Sprachsystem zusammenhängenden Eigenschaften zu verstehen sind.

167 Vgl. Beaugrande/Dressler (1981) zu den sieben Kriterien der Textualität – *Kohäsion, Kohärenz, Intentionalität, Akzeptabilität, Informativität, Situationalität* und *Intertextualität* – die einen Text als eine „kommunikative Okkurrenz“ (ebd. 1981: 3) konstituieren.

168 Gläser (1990: 6).

169 Vgl. z. B. Baumann (1992: 7).

170 Vgl. Hoffmann (2005: 1388, 1988: 120) und Baumann (1992: 9).

171 Unter Berücksichtigung der kulturspezifischen Einbettung von Fachtexten spricht z. B. Kalverkämper (1994: 20) vom ‚Fachtext-in-(Kommunikations-)Situation-und-Kulturbezug‘.

malen Merkmalen zusammensetzen und insgesamt das Ergebnis des funktionalen Zusammenspiels von Textinterna und Textexterna sind.

Den Ausgangspunkt für das Verständnis von den Kernbegriffen *Fachtext* und *Fachtextsorte*, denen der allgemeine textlinguistische Text- und Textsortenbegriff<sup>172</sup> zugrunde liegt, bilden in dieser Untersuchung die pragmatisch orientierten Ausführungen von Gläser (1990). Für Gläser (1990: 18) ist ein Text das Ergebnis der geistig-sprachlichen Verarbeitung eines *allgemeinen* Sachverhalts nach einem konventionalisierten Bildungsmuster, wohingegen sie den Fachtext als Ergebnis der geistig-sprachlichen Verarbeitung eines *tätigkeitsspezifischen* Sachverhalts nach einem konventionalisierten Bildungsmuster begreift. Bei der Verfassung und Ausgestaltung eines Textes von Bedeutung sind die *Textbildungsmuster*, unter denen sie solche Schemata für die situativ adäquate Abfassung eines Textes versteht, die sowohl historisch entstanden als auch durch Sprachplanung festgelegt sind und die in der Gesellschaft als allgemein akzeptiert gelten (ebd. 1990: 18 f.). In Bezug auf die konkrete Kommunikationssituation, die für die Verarbeitung des Sachverhaltes stets ausschlaggebend ist, lässt sich dann der Fachtext aus der funktional-kommunikativen Sicht Gläasers (1990: 18) wie folgt definieren:

Als Ergebnis einer kommunikativen Handlung ist der Fachtext eine zusammenhängende, sachlogisch gegliederte und abgeschlossene komplexe sprachliche Äußerung, die einen tätigkeitsspezifischen Sachverhalt widerspiegelt, situativ adäquate sprachliche Mittel verwendet und durch visuelle Mittel, wie Symbole, Formeln, Gleichungen, Graphika und Abbildungen ergänzt sein kann.

Die Fachtexte sind Fachtextsorten zuzuordnen, für die Gläser (1990: 29) auf der Grundlage ihres Verständnisses von einer Textsorte als „[...] ein historisch entstandenes, gesellschaftlich akzeptiertes, produktives und in der Regel empirisch beherrschtes, graphisch oder akustisch materialisiertes Textbildungsmuster zur geistig-sprachlichen Verarbeitung eines komplexen Sachverhalts“ folgende Begriffsbestimmung festlegt:

Die Fachtextsorte ist ein Bildungsmuster für die geistig-sprachliche Verarbeitung eines tätigkeitsspezifischen Sachverhalts, das in Abhängigkeit vom Spezialisierungsgrad von kommunikativen Normen bestimmt ist, die einzelsprachlich unterschiedlich ausgeprägt sein können.

---

172 Zum allgemeinen Text- und Textsortenbegriff vgl. z. B. Heinemann/Viehweger (1991).

Wenn im Folgenden das Gerichtsurteil als Fachtextsorte unter die Lupe genommen wird, so wird auf Basis der Definitionen Gläasers deren situationsbedingte Zielgerichtetheit im multidimensionalen Sinne eines Fachtextes-in-Funktion/Situation-und-Kultur in den Vordergrund gestellt. In Anlehnung an die Definition Hoffmanns (1988: 119), nach der ein Fachtext „[...] **Instrument und Resultat** der im Zusammenhang mit einer spezialisierten gesellschaftlich-produktiven Tätigkeit ausgeübten sprachlich-kommunikativen Tätigkeit“<sup>173</sup> ist, ist das Verständnis Gläasers von einem Fachtext in dem hiesigen fachspezifischen Kontext jedoch dahin gehend zu erweitern, dass es sich bei Gerichtsurteilen nicht nur um das *Ergebnis* einer kommunikativen Handlung handelt. Rechtstexte selbst sind im Sinne Frillings (1995: 59) „[...] Mittel zum Vollzug sprachlicher Handlungen“, durch sie werden zweckbestimmte juristische Handlungen sprachlich realisiert und durchgeführt. Dieser tragende Gedanke von der Handlungsbezogenheit juristischer Kommunikation kommt insbesondere in den Untersuchungen zu Gerichtsurteilen von Peotta (1998) und Engberg (1997) zum Vorschein und bildet auch in dieser Untersuchung den Ausgangspunkt für die Betrachtung der Strafurteile. Die Grundgedanken der *Funktionalität* und *Handlungsbezogenheit* fasst Peotta (1998: 49) in den folgenden drei Punkten zusammen, auf denen auch das weitere Vorgehen hier basiert:

1. Sprachliche Äußerungen haben Handlungscharakter;
2. Kommunikation vollzieht sich in Texten, die eine relativ standardisierte Abfolge kommunikativer Handlungen darstellen; und
3. Sprachliche Handlungen sind an situations- und kulturspezifische Normen gebunden.

### **3.2 Gerichtsarbeit als Wirklichkeitskonstitution durch institutionelle Textarbeit**

Auf der beschriebenen fachtextlinguistischen Grundlage sind *juristische Texte* bzw. *Rechtstexte*<sup>174</sup> als sprachliche Handlungseinheiten in einen funktional-kommunikativen und kulturellen Kontext eingebettet, der aus diskursanalytischer Sicht *juristischer Diskurs* (en. *legal discourse*<sup>175</sup>, auch *judicial discourse*, fr. *le discours juridique*<sup>176</sup>) bezeichnet

---

173 Hervorhebung EL.

174 Die Bezeichnungen *juristischer Text* und *Rechtstext* werden hier synonym verwendet.

175 Salmi-Tolonen (2008a: 22).

176 Cornu (1990: 211).

werden kann.<sup>177</sup> Juristische Texte sind schriftlich oder mündlich realisierte textförmige Manifestationen und Bestandteile des juristischen Diskurses, der in Anlehnung an Paroussis (1995: 21) aufgefasst werden kann

[...] im Sinne eines um das sprachlich erfaßte Grundobjekt "Recht" artikulierten Gefüges von theoretischen Aussagen und damit verbundenen Praktiken [...].

Unter dem juristischen Diskurs ist somit die konkrete juristische Sprachverwendung zu verstehen, d. h. die sprachliche Praxis, in der juristisches Wissen durch diskursive Praktiken konstituiert wird. In diesem die Grenzen eines Textes überschreitenden, sog. *transtextuellen* Rahmen dienen juristische Texte als Diskursbeiträge der Schaffung, Veränderung und Unterhaltung diverser rechtlicher Sachlagen; sie formen in Wechselwirkung miteinander die juristische Realität. Da der juristische Diskurs vorwiegend auf dem geschriebenen Recht, auf der sog. „Schreibszenen“<sup>178</sup> basiert, sind schriftliche Rechtstexte, die das sprachlich explizierte juristische Fachwissen in sich tragen und aufbewahren, wesentlicher Bestandteil dieses Diskurses. Aus diesem Grund ist es nachvollziehbar, dass anstelle der mündlichen die schriftliche Rechtskommunikation bislang eindeutig häufiger Gegenstand rechtslinguistischer und fachsprachlicher Forschung gewesen ist.<sup>179</sup>

Der tragende Gedanke hierbei ist, dass die Beschäftigung mit dem Fachgebiet Recht die Arbeit mit rechtlichen Texten einschließt<sup>180</sup>: Arbeit mit und an Gesetzen, Verordnungen, Verträgen, Beschlüssen, Gerichtsentscheidungen und weiteren juristischen Textsorten. Vor diesem Hintergrund ist juristische Arbeit mehrfach als *Textarbeit* bezeichnet worden<sup>181</sup>, in der die Textinterpretation (u. a. von Gesetzen, Verordnungen) und Textproduktion (u. a. von Urteilen, Kommentaren, Beschlüssen) den Kern der juristischen Tätigkeit ausmachen. Die intensive Beschäftigung mit den

---

177 Diese Ausführungen basieren auf den Grundgedanken der Diskursanalyse, die nach der kommunikativ-pragmatischen Wende in den sechziger Jahren entstanden ist und sich in den letzten Jahrzehnten weltweit vor allem in den Geistes- und Sozialwissenschaften sowie in der Kulturwissenschaft durchgesetzt hat. In den diskursanalytischen Studien, die sich vorwiegend an dem französischen Philosophen Michel Foucault orientieren, wird der Diskurs (en. *discourse*, fr. *discours*) als sprachwissenschaftliches Objekt unter die Lupe genommen und die komplexen Beziehungen zwischen Sprache, Gesellschaft und Wirklichkeit analysiert. Den mittlerweile in verschiedenen diskursanalytischen Richtungen populär gewordenen Diskursbegriff definiert Foucault in seinem Werk *The Archeology of Knowledge* (1972: 49) als „[...] practices which form the objects of which they speak“; es handelt sich um den Prozess der sprachlichen Erzeugung der Realität. Die auf die Sprechakttheorie zurückzuführenden Gedanken zur gesellschafts- und wirklichkeitskonstituierenden Funktion der Sprache, denen in der Diskursanalyse eine erhebliche Bedeutung zukommt, lassen sich mit dem größeren Bezugsrahmen des *sozialen Konstruktivismus* in Verbindung bringen, vgl. hierzu den klassischen Ansatz von Berger/Luckmann (1967).

178 Seibert (1989: 217 ff.) in Anlehnung an Derrida (1967, fr. *scène de l'écriture*).

179 Zur Analyse der mündlichen Kommunikation im Recht siehe Kapitel 3.4.1.

180 Vgl. z. B. Sandrini (1999b: 13).

181 Vgl. stellvertretend für viele Autoren Felder (2008, 2005, 2003), Grasnick (2001), Müller (2001), Busse (2000a, 2000b) und Laudenklos (1997).

Texten des eigenen Fachgebiets gehört somit zum Alltag der juristischen Praxis<sup>182</sup>, aber Rechtstexte als Kommunikationsmittel spielen eine wichtige Rolle auch in der asymmetrischen Fachmann-Laie-Kommunikation. Aufgrund der Bedeutung der Institution Justiz in der Gesellschaft sind Rechtstexte schon immer im Mittelpunkt des öffentlichen Interesses gewesen, und dies ist auch einer der Gründe dafür, weshalb sie für rechtslinguistische Forschung ein höchst interessantes Forschungsobjekt darstellen.

Trotz der textbezogenen Natur des Fachgebiets Recht haben die Theorien und Methoden der (Fach)Textlinguistik auf die Rechtswissenschaft bislang nur in relativ geringem Masse Anwendung gefunden, und insgesamt ist die Anzahl der bisher vorwiegend von Sprachwissenschaftlern zur Textualität des Rechts und zu Rechtstexten angefertigten empirischen Arbeiten gering.<sup>183</sup> Als vermutliche Gründe für diesen von Busse (2000b: 803) sogar als „Geringschätzung“ der Textebene beschriebenen Zustand erwähnt er zusätzlich zu der Tatsache, dass der Text auch selbst in der Sprachwissenschaft lange Zeit nicht als eigenständige Bezugsgröße betrachtet wurde und einzelne Wörter und Sätze daher im Mittelpunkt geblieben sind, zu Recht auch die im Kreise der Juristen übliche paragrafenbezogene Verwendungsweise von Gesetzestexten, aufgrund derer die Gesamtstruktur eines Textes nicht als eine sehr signifikante Größe erscheint.<sup>184</sup>

Wie auch die vorliegende Untersuchung, beschäftigen sich die meisten textbezogenen Arbeiten, in denen vorwiegend die Perspektive ‚Rechtstexte als Fachtexte‘, d. h. Rechtstexte als Manifestation der besonderen Fachsprache des Rechts, favorisiert wird, mit bestimmten rechtlichen Einzeltextsorten. Hierbei haben die offensichtlichsten Repräsentanten der juristischen Textsorten – Gesetze und Urteile – bisher vorwiegend den Gegenstand der linguistischen Analysen gebildet.<sup>185</sup> Bevor auf die

---

182 Vgl. Frilling (1995: 3).

183 Vgl. Busse (2000b), Engberg (1997: 15) und Frilling (1995: 23). In diesem Zusammenhang dient der Aufsatz von Busse (2000b) als ein äußerst nützlicher Überblick zum Forschungsstand über die Anwendung textlinguistischer Methoden auf das Recht. Als Beispiele für fruchtbare textbezogene Arbeiten zum Recht können an dieser Stelle u. a. die als Pionierarbeit geltende Aktenanalyse des Rechtswissenschaftlers Seibert (1981) und die viel zitierten Untersuchungen von Busse zum textuellen Charakter des Rechts (1992) und von Engberg zur kontrastiven Analyse von deutschen und dänischen Gerichtsurteilen (1997) hervorgehoben werden.

184 Im Vergleich zu Finnland sind die sprachwissenschaftlichen Textanalysen zu Rechtstexten im deutschsprachigen Raum eindeutig zahlreicher. Im deutschsprachigen Bereich unterscheidet Frilling (1995: 18 ff.) zwischen vier Typen der hier zugehörigen Arbeiten: 1) sprachhistorisch angelegte Textuntersuchungen, die sich mit überlieferten Rechtsquellen oder der diachronen Entwicklung der Rechtssprache beschäftigen, 2) vorwiegend lexikologisch, syntaktisch und pragmalinguistisch orientierte deskriptive Textuntersuchungen, die auf Merkmale der Rechtssprache fokussieren, 3) sprachkritische Textuntersuchungen, die sich mit der Verständnisproblematik und dem ‚schlechten Stil‘ von Rechtstexten auseinandersetzen, und 4) textologische Untersuchungen, die von der Annahme ausgehen, dass der Sprachgebrauch jeweils von der Art und Funktion des Textes abhängig ist, und die auf Charakterisierung von rechtlichen Textsorten zielen. Von diesen Gruppen wäre die vorliegende Untersuchung in erster Linie der letzten Kategorie zuzuordnen, obwohl Anknüpfungspunkte auch an die zweiten Gruppe vorhanden sind.

185 Es gibt jedoch auch einige anregende Ausnahmen von dieser sog. *Mainstream*-Forschung: z. B. die Dissertation von Frilling (1995) beschäftigt sich mit den Textsorten in juristischen Fachzeitschriften, zu denen u. a. der Leitsatz, die Entscheidung, der Entscheidungsbericht und die Legislaturübersicht zählen.

Einordnung der in dieser Untersuchung zu analysierenden Textsorte *Gerichtsurteil* im juristischen Textkosmos sowie auf die zu ihrer Formelhaftigkeit beitragenden wesentlichen Merkmale näher eingegangen wird, sind einige Vormerkungen zur gerichtlichen Arbeit im kontinentalen Rechtssystem geboten. Es geht in erster Linie darum, den Status der Gerichtsurteile als von einem institutionellen juristischen Autor produzierte Texte hervorzuheben und den hiermit zusammenhängenden komplexen Textproduktionsprozess und die starke Textbezogenheit der gerichtlichen Entscheidungsarbeit zu beleuchten. Obwohl die Gerichtsurteile (hier: in Strafsachen) das Ergebnis eines langen und komplexen rechtlichen Verfahrens sind, muss im Folgenden auf die Beschreibung der Textualität in den früheren Stadien des Verfahrens (hier: Ermittlungsverfahren, Zwischenverfahren) verzichtet werden.<sup>186</sup>

Die folgenden Ausführungen zur gerichtlichen Entscheidungsarbeit als wirklichkeitskonstituierende Textarbeit basieren auf dem von der Heidelberger Gruppe der Rechtslinguistik und ihren Mitgliedern diskutierten praxisbezogenen rechtstheoretischen Ansatz der *strukturierenden Rechtslehre*<sup>187</sup>. Dieses Paradigma interessiert sich für gemeinsame Probleme und Schnittstellen zwischen Rechts- und Sprachwissenschaft und untersucht die konkrete juristische Textarbeit anhand des handlungstheoretischen Konzeptes der *praktischen Semantik*<sup>188</sup>, deren zentrale Gedanken zum juristischen Sprachgebrauch auf den Reflexionen Wittgensteins zu Sprachspielen und deren Regeln beruhen. Im Gegensatz zum rechtstheoretischen Modell des Rechtspositivismus und der darin vorherrschenden instrumentalistischen Sprachauffassung, die die Rechtsnorm mit dem Normtext gleichsetzen und die Rechtsanwendung vereinfacht als syllogistische Subsumtion<sup>189</sup> eines Sachverhaltes unter einer Norm darstellen<sup>190</sup>, möchte sich die strukturierende Rechtslehre von der auf den französischen Philosophen Montesquieu zurückgehenden Vorstellung

---

186 Vgl. Madsen (2000: 164 f.).

187 Siehe hierzu insb. Müller/Wimmer (2001) und Müller (1989).

188 Zur praktischen Semantik siehe z. B. Wimmer/Christensen (1989: 30–36). Sie definieren diesen handlungstheoretisch orientierten Ansatz wie folgt: „Allgemeiner Untersuchungsgegenstand der praktischen Semantik sind die sprachlichen Regeln, nach denen Sprecher handeln, wenn sie sprachlich kommunizieren[6]. Dabei wird ein ganz bestimmter Regelbegriff vorausgesetzt, der in Anlehnung an Wittgensteins Spätphilosophie entwickelt wurde [...]“ (ebd. 1989: 30 f.).

189 Die gerichtliche Entscheidung wird traditionell als ein *logischer Syllogismus* angesehen, in dem das Endergebnis von den Prämissen deduktiv abgeleitet wird. Der Syllogismus besteht aus einem gesetzlichen Obersatz (Wer X tut, wird mit Y bestraft) und einem auf den konkreten Fall bezogenen Untersatz (Z hat X begangen), aus denen sich das Endergebnis ergibt (Z ist mit Y zu bestrafen). Nach diesem Modell wird also stets von der Norm ausgegangen. Diese Subsumtionstechnik impliziert zugleich, dass es in jedem Rechtsfall eine einzig richtige Entscheidung geben würde, die sich aus den wahren Prämissen herleiten lässt. Die Auffassung vom Urteil als logischer Syllogismus hat auch das finnische Verfahrensrecht bis in die 1980er Jahre geprägt, vgl. z. B. das Werk von Granfelt/Castrén (1944), gilt aber heutzutage weitgehend als abgelehnt, vgl. hierzu Virolainen/Martikainen (2010: 15 ff., 228 ff.) und Huovila (2003: 94 ff.). Als angemessene äußerliche Ausdrucksform eines den logischen Syllogismus reflektierenden Gerichtsurteils galt in Finnland noch bei Granfelt/Castrén (1944: 5) die Formulierung des Urteils in einem einzigen zusammenhängenden Satz, innerhalb dessen spezifische Wörter (z. B. *sentähden, koska, kun*, d. h. de. *deshalb, weil*) die Erkennung der in der heutigen Urteilsstruktur als separate Teiltexthe bezeichneten Abschnitte erleichtert haben.

190 Vgl. z. B. Wimmer/Christensen (1989: 39 f.) und genauer zur Kritik des rechtspositivistischen Modells Christensen (1989: 52–72) sowie Virolainen/Martikainen (2010: 17 ff.).



von dem Richter als ‚rien que la bouche de la loi‘, d. h. als bloßer Mund des Gesetzes, befreien und den Rechtsanwender als aktiv handelnden Textarbeiter in den Vordergrund stellen: der Rechtsanwender schafft Recht, er ‚fait la loi‘.<sup>191</sup> Anstelle des bloßen Erkennens der von einer Rechtsnorm als vorgegeben erachteten eindeutigen und objektiven Bedeutung, aus der sich die einzig richtige Entscheidung in der Sache<sup>192</sup> herleiten ließe, besteht die praktische Rechtsarbeit hiernach in der aktiven Konkretisierung der Rechtsnorm in komplexen Bedeutungsfindungsvorgängen.<sup>193</sup> Der *Normtext* im Gesetzbuch ist nicht als Rechtsnorm, sondern nur als „Spitze des Eisbergs“<sup>194</sup> zu verstehen, deren Bedeutung vom Gericht selbst herausgearbeitet wird:

Nicht der Normtext regelt den konkreten Fall, sondern der ihn anwendende Rechtsarbeiter als Subjekt des Konkretisierungsvorgangs. [...] Die Rechtsnorm ist dem Rechtsarbeiter nicht schon vorgegeben, begrifflich abgesteckt, sondern wird überhaupt erst und durch *ihn* hergestellt.<sup>195</sup>

Der Schwerpunkt verlagert sich von dem Gesetzesparagrafen, dessen Rolle als Rechtsnormbehälter abgelehnt wird, zum Gericht. In diesem Sinne ist es stark vereinfachend, von der gerichtlichen Entscheidungsarbeit als Gesetzes- bzw. Rechtsanwendung zu sprechen, wie es beispielsweise im finnischen Recht im Kap. 9 PL mit der Überschrift *Lainkäyttö* formuliert ist; vielmehr wird die Bezeichnung *Rechtswirklichkeit* bzw. *Entscheidungsfindung* der Komplexität des Vorgangs gerecht. Für die rechtslinguistische Betrachtung der rechtlichen Spracharbeit in Gerichtsurteilen eignet sich die hier nur abrisshaft in ihrem Grundkonzept beschriebene Strukturierende Rechtslehre besonders gut, weil ihren ‚Spielregeln‘ nach Rechtshandlungen als Sprachhandlungen zu verstehen sind<sup>196</sup> und der Sprache in der Herstellung und Erneuerung der rechtlichen Wirklichkeit zu Recht eine besondere Rolle zugewiesen

---

191 Vgl. Müller (2001: 17, 21), Grasnack (2001: 27), Jeand’Heur (1989a: 20, 1989b: 186 f.) und Wimmer/Christensen (1989: 36, 40).

192 Die Idee von der einzig richtigen Entscheidung lehnen auch Virolainen/Martikainen (2010: 21 ff.) als eine Illusion ab, stattdessen sprechen sie wegen der Pluralität der Wahrheiten von einer ‚in der bestmöglichen Art und Weise begründeten Entscheidung‘ (fi. *parhaalla mahdollisella tavalla perusteltu ratkaisu*).

193 Vgl. Müller (2001: 12 ff.) und Jeand’Heur (1989a: 22–26). Zu den auf Friedrich Carl von Savigny zurückgehenden vier klassischen Auslegungsmethoden – der *grammatischen Auslegung* nach dem Wortlaut der Norm, der *systematischen Auslegung* nach der Stellung der Norm im System bzw. nach ihrer Beziehung zu anderen Normen in der Systematik, der *historischen Auslegung* nach der historischen Entstehung der Norm und der *teleologischen Auslegung* nach dem Zweck der Norm – vgl. z. B. Busse (1993: 24–33, 1989: 96 f.)

194 Jeand’Heur (1989a: 22).

195 Jeand’Heur (1989a: 22 f.), kursiv im Original. Hier stellt sich logisch die Frage, ob dies nicht zur Willkür in der rechtlichen Entscheidungspraxis führt. Diese Frage verneint z. B. Müller (2001: 16, 20) mit der Begründung, die Entscheidungen müssen immerhin plausibel begründet und damit kontrollierbar sein.

196 Vgl. z. B. Müller (2001: 12) und Wimmer/Christensen (1989: 27).

wird.<sup>197</sup> Im Rahmen dieser eng mit der Sprache verbundenen rechtlichen Theorie erweist sich die durch gesetzliche Normen geregelte und von rechtskulturellen Traditionen geprägte juristische Entscheidungstätigkeit als institutionelle Textarbeit, die Busse (2000b: 803) aus textlinguistischer Sicht zutreffend als

[...] Herstellung von Entscheidungstexten aus vorhandenen Texten im Wege der Herstellung von fallbezogenen Textbeziehungen (und damit Textnetzen) [...]

beschreibt. Hierbei ist der Entscheidungstext das Ergebnis der Durchsetzung der vom Gericht herausgearbeiteten Textbedeutung in einem sog. *semantischen Kampf* von konkurrierenden Bedeutungserklärungen.<sup>198</sup> Aber was heißt das konkret? Wie funktioniert die auf die Herstellung einer im Urteilstext schriftlich festzulegenden rechtmäßigen Lösung abzielende Entscheidungsfindung als Textarbeit?

In dem sog. *nachpositivistischen Modell*<sup>199</sup> der Strukturierenden Rechtslehre wird die Strukturierung der realen Entscheidungsvorgänge in der praktischen Rechtsarbeit angestrebt, in der die Rechtsnorm vom Gericht aus dem Normtext in einem Semantisierungsvorgang schöpferisch geschaffen wird.<sup>200</sup> Dieser institutionelle Rechtsfindungsprozess lässt sich nach Felder (2003: 38 ff.) in fünf Textstufen darstellen<sup>201</sup>, wobei das Gericht von dem jeweils zu lösenden Fall ausgeht. Ganz im Sinne der erst im Laufe des Prozesses herauszuarbeitenden Normbedeutung ist zunächst der außerrechtliche Lebenssachverhalt, d. h. die tatsächlichen Geschehnisse, auf Basis der in der Rechtssache gegebenen Geständnisse und Aussagen sowie anhand der weiteren Beweismittel sprachlich zu konstruieren. Dies bedeutet, dass der Sachverhalt nicht einfach objektiv vorgegeben und *festzustellen* ist, wie es auch in der StPO und in deutschen Strafurteilen heißt<sup>202</sup>, sondern dass die in der sozialen Wirklichkeit verankerten, in der Vergangenheit liegenden Ereignisse anhand der aus verschiedenen Perspektiven gegebenen, von subjektiven Einstellungen beeinflussten und oft lückenhafte Berichte hergestellt werden müssen.<sup>203</sup> Je nach Interessen, Erinnerungsvermögen und sprachlichen Fähigkeiten werden von den Beteiligten unterschiedliche, sogar widersprüchliche Erzählungen formuliert, von denen das Gericht als Außenseiter das lebensnahe Gesamtbild herauszuarbeiten

---

197 So auch Felder (2003: 26 f.): „[...] sie schreibt Sprache – im Unterschied zu sonstigen in der Jurisprudenz vorherrschenden Sprachauffassungen – nicht nur instrumentellen Charakter bei der Behandlung juristischer Phänomene zu, sondern Sprach- bzw. Textarbeit wird als genuiner Bestandteil juristischer Tätigkeit betrachtet“.

198 Vgl. Müller (2001: 21) und Wimmer/Christensen (1989: 40–43).

199 So z. B. Müller (2001: 15).

200 Christensen (1989: 78 f.).

201 Diese Darstellung befindet sich kurz zusammengefasst u. a. auch bei Müller (2001: 18).

202 In deutschen Strafurteilen wird anstelle der Sachverhaltsschilderung auch von der *Feststellung* gesprochen, siehe hierzu nachfolgend Kapitel 4.1.

203 Vgl. Grasnick (2001: 27–32), auch Frilling (1995: 97 f.).



hat.<sup>204</sup> Nach Hoffmann (1991: 89, auch 1989b: 171 f.) liegt dabei der Fokus anstatt auf der Wahrheit auf der *Plausibilität*:

- (a) die dargestellten Ereignisse werden fortlaufend einer Kontrolle am Maßstab der Alltagslogik unterzogen (Normalisierung);
- (b) die sprachlich repräsentierten Sachverhalte werden auf ihre Verträglichkeit hin überprüft (Kohärenzerwartung);
- (c) der darstellende Aktant unterliegt ständiger Einschätzung seiner Glaubwürdigkeit (Personalisierung).

Bei dieser herausfordernden Zusammenfügung der Einzelteile eines Puzzles, in der mit den Worten Felders (2005: 134) „außerrechtliche Sachverhalte in rechtliche Sachverhalte“ umgewandelt werden, treffen Alltagswelt und Rechtssystem, d. h. alltagsweltlicher und juristischer Wissensrahmen, aufeinander. Während die Sichtweise des juristischen Laien aufgrund seiner Alltagsperspektive begrenzt ist, bleibt es in dieser Kollision die verantwortungsvolle Aufgabe des Gerichts, von den Berichten und Erzählungen die plausible Version und das rechtlich relevante Wissen heraus zu filtern.<sup>205</sup> Nach der bereits nicht unproblematischen Umwandlung der Ereignisse in einen juristisch relevanten Sachverhalt und der Konstitution einer rechtlichen, institutionellen Wirklichkeit ist die Grundlage für das weitere Vorgehen vorhanden. Von dem beim Gericht bereits vorhandenen juristischen Wissensrahmen ausgehend sind die hypothetisch einschlägigen Gesetzesparagrafen des geltenden Rechts sowie mögliche weitere Gerichtsentscheidungen, Kommentare und Gesetzesvorlagen auszusuchen, die für die Lösung des Falles relevant erscheinen und als Zwischenergebnis ein sog. *Normprogramm* entstehen lassen.<sup>206</sup>

Folglich werden die gesetzlichen Normtexte mit dem konstruierten Sachverhalt in Beziehung gesetzt, um ihre Bedeutung gerade für den vorliegenden Fall herauszuarbeiten.<sup>207</sup> Von dem als Subsumtion bekannten vereinfachten Modell der Rechtsanwendung abweichend lässt sich der Vorgang der Rechtsfindung als eine komplexe, zwischen den Texten intertextuelle Beziehungen schaffende Tätigkeit beschreiben, in der das Gericht aktiv zum einen zwischen den relevanten Normtexten und zum anderen zwischen den Einzelheiten des Falles und den einschlägigen Normtextbedeutungen Bezüge herstellt. Mit Hilfe des *Normprogramms* sucht es nun aus den dem Sachbereich konstituierenden Realdaten den *Normbereich* aus, der die Teilmenge der entscheidungsrelevanten Tatsachen umfasst.<sup>208</sup> Zusammen bilden

---

204 Genauer zur Sachverhaltskonstruktion vgl. Seibert (1991) und Hoffmann (1991, 1989a, 1989b).

205 Felder (2003: 39).

206 Felder (2003: 40).

207 Vgl. Müller (2001: 14).

208 Felder (2003: 40 f.).

*Normprogramm* als gesetzlich vorgegebene Sprachdaten und *Normbereich* als relevante Realdaten des Sachverhalts dann die *Rechtsnorm*, die vom Gericht im Einzelfall zur *Entscheidungsnorm* konkretisiert wird, mittels derer schließlich eine neue rechtliche und soziale Wirklichkeit in Form eines Entscheidungstextes konstituiert wird.

Vor diesem Hintergrund erweist sich die rechtsschöpfende Arbeit des Gerichts als eine Fach- und Sprachkenntnisse voraussetzende vernetzende Textarbeit mit zahlreichen Teilentscheidungen, in der die Vorgehensweise stets *vom Fall zum Normtext* ist und nicht umgekehrt.<sup>209</sup> Hierbei handelt es sich um ein multidimensionales In-Beziehung-setzen von diversen außerrechtlichen und rechtlichen Elementen, von rechtlichem und alltagsweltlichem Wissen.<sup>210</sup> Diese einzelnen Textstufen des Entscheidungsfindungsprozesses, die in der strukturierenden Rechtslehre als *Normkonkretisierung* bezeichnet wird, sind z. B. bei Felder (2003: 40 f.) wie folgt zusammengefasst:

1. Ausgangspunkt ist der vorgelegte bzw. festgesetzte **Sachverhalt**. Dem Richter liegen als Eingangsdaten seiner Entscheidung (neben den Normtexten) die Fallerszählungen vor.
2. Der Rechtsarbeiter wählt eine – zum Fall passenden – **Normtexthypothese** aus der Gesamtmenge aller Normtexte aus.
3. Als Zwischenergebnis entsteht das **Normprogramm** (als *Sprachbestandteil* einer Rechtsnorm) aufgrund der Interpretation der Sprachdaten.
4. Auswahl des **Normbereichs** (als *Sachbestandteil*) aus dem Sach- bzw. Fallbereich, das heißt aus den im Fall aktuellen Realdaten. Der Normbereich wird also konstituiert als die Teilmenge der für die Entscheidung als normativ mitwirkenden Tatsachen.
5. Normprogramm und Normbereich bilden zusammen die vom Rechtsarbeiter auf diesem Wege erzeugte, generell formulierte **Rechtsnorm** als den – die richterliche Entscheidung tragenden – Leitsatz.
6. Der Rechtsarbeiter individualisiert die Rechtsnorm zur **Entscheidungsnorm**, die im Tenor (Urteilsformel) zum Ausdruck kommt.<sup>211</sup>

Die obigen Ausführungen zur gerichtlichen Textarbeit haben zum einen die aktive Rolle des Gerichts als Textarbeiter und zum anderen die für den weiteren Ablauf der Untersuchung wichtige textuelle und textvernetzende Natur der Rechtsfindungsarbeit deutlich gemacht. Bezüglich der vom Gericht im Textproduktionsprozess angefer-

---

209 Vgl. Busse (2000b: 809).

210 Vgl. Busse (2005: 42, 2000b: 809): „[...] eine Vernetzung von Textstücken, Auslegungsaspekten, Sachverhaltselementen, Zweckerwägungen, rechtspolitischen Überlegungen usw.“. Zu dem für die Entscheidungsarbeit notwendigen Wissen vgl. Madsen (2000: 184 f.).

211 Hervorhebung im Original.

tigten Gerichtsurteile, auf deren Stellung im rechtlichen Textkosmos nachfolgend genauer eingegangen wird, soll noch darauf aufmerksam gemacht werden, dass sie nicht nur als Endergebnis bzw. als Resultat des beschriebenen Rechtsfindungsverfahrens und der anspruchsvollen gerichtlichen Betätigung gelten, sondern dass sie zugleich auch – wie es gerade hinsichtlich der in dieser Untersuchung zu analysierenden erstinstanzlichen Urteile der Fall ist – Grundlage und Anknüpfungspunkt für weitere Gerichtsverfahren bilden, sofern das Urteil von einer Partei angefochten wird. In ihrer doppelten Rolle als textförmiges Resultat *und* Ausgangspunkt nehmen sie eine wichtige Stellung in dem „Kontinuum von Texten“<sup>212</sup> innerhalb einer Rechtsordnung ein. Ihre Besonderheit liegt darin, dass sie in ihrer Eigenart individuell sind, da sie stets auf konkrete Einzelfälle bezogen sind. Zugleich sind sie aber auch in einer wiederkehrenden institutionellen Kommunikationssituation verfasste Texte, die von den Gerichtsinstitutionen kollektiv betriebene Rechtsfindungsarbeit und die diese leitenden einheitlichen Prinzipien repräsentieren.

### 3.3 Textsortenklassifizierung im Bereich Recht

Die durch eine enorme Breite ausgezeichnete juristische Textwelt umfasst diverse Rechtstexte, die nach bestimmten Merkmalen verschiedenen juristischen Textsorten zugeordnet werden können. Mit den Textsorten werden im Recht Handlungen durchgeführt, wie es aus der Definition Engbergs (1997: 34) hervorgeht:

Eine juristische Textsorte ist eine Klasse von Texten, mit denen juristische Handlungen ausgeführt werden und von denen jedenfalls ein Teil Juristentexte sind.<sup>213</sup>

In Anbetracht der Fülle an juristischen Texten, die in ihren Merkmalen je nach Rechtsordnung, Rechtsgebiet und Rechtssprache variieren, ist ihre Zuordnung zu verschiedenen Fachtextsorten keine einfache Aufgabe. Bei der Textsortenklassifizierung im Recht sind mehrere problematische Aspekte zu berücksichtigen, auf die Nussbaumer (2002: 22 f.) hinweist: Schwierigkeiten bereiten u. a. 1) die Abgrenzung der Institution Recht gegenüber ähnlichen Bereichen wie der Verwaltung und der Politik, 2) die heterogene Natur des Rechts insbesondere in Bezug auf die Institutionenvertreter, die eine Vielzahl von Texttypen produzieren und rezipieren, 3) die Beteiligung der juristischen Laien am rechtlichen Handeln durch Textgestaltung und Textrezeption sowie 4) die „Ineinssetzung“ von der heterogenen Institution

---

212 Diese Bezeichnung stammt von Christensen (1989: 75).

213 Mit *Juristentexten* sind von einem juristischen Autor verfasste Texte gemeint. Sonstige, von einem Laien verfasste juristische Texte sind z. B. ein Vertrag oder ein Testament. Ausführlicher diskutiert ist das Thema Laientexte-Juristentexte bei Engberg (1997: 32 ff.).

Recht und dem Recht als Fach. Vor diesem Hintergrund ist es kaum überraschend, dass bei der Untersuchung von juristischen Einzeltexten die Textsortenklassifikation im Recht gewöhnlich nur knapp behandelt wird und dass bislang nur wenige und im Kern sehr unterschiedliche Vorschläge zur Klassifizierung juristischer Textsorten vorliegen. In chronologischer Reihenfolge zu erwähnen sind insbesondere die Darlegungen von Kjær (1992), Frilling (1995), Peotta (1998), Jeand’Heur (1998), Busse (2000a), Kühn (2000), Wiesmann (2004), Galdia (2009), Nussbaumer (2009) und Simonnæs (2012), auf deren detaillierte Besprechung in der vorliegenden Untersuchung verzichtet werden muss. Als Beispiel sei jedoch die Dreiteilung bei Kjær (1992: 54, 1990: 35 f.) angeführt, in der die Rechtstexte drei Ebenen zugeordnet werden: die obere Ebene bzw. *Beschreibungsebene* bilden die *Texte der fachinternen Kommunikation* (da. *beskrivelsesplan*, z. B. Literatur, Lehrbücher, Kommentare), die mittlere Ebene bzw. *Bestimmungsebene* die *Texte der Rechtsfestlegung* (da. *bestemmelseplan*, z. B. Gesetzestexte, Verordnungen) und die unterste Ebene bzw. *Handlungsebene* die *Texte der Rechtspraxis* (da. *handlingsplan*, z. B. Gerichtsurteile, Verträge, Testamente). Auf Basis dieser Differenzierung erstellt Wiesmann (2004: 60) folgende allgemeine texttypologische Unterscheidung, in der sie die Textfunktion (*performativ/informativ*) und den Adressatenkreis mit berücksichtigt, und die Schwierigkeit in der Abgrenzung zwischen der Bestimmungs- und der Handlungsebene zum Vorschein bringt:

**Abb. 1.2.3.2/1 Grundlegende texttypologische Unterscheidung**

Bestimmungsebene bzw. Ebene der Rechtsfestlegung	mehrfachadressierte <b>Texte der fachinternen und fachexternen Kommunikation mit performativer Funktion</b> , mit denen Juristen rechtlich handeln
Handlungsebene bzw. Ebene der Rechtspraxis	
Beschreibungsebene bzw. Ebene der Rechtswissenschaft	<b>Texte der fachinternen Kommunikation mit informativer Funktion</b> , mit denen Juristen über Recht sprechen

**Abb. 1:** Grundlegende texttypologische Unterscheidung nach Wiesmann (2004: 60)

Obwohl die vorliegende Arbeit nicht auf eine umfassende Typologisierung rechtlicher Textsorten zielt, ist es für den weiteren Verlauf der Untersuchung immerhin notwendig, die in dieser Untersuchung zu analysierende Fachtextsorte Gerichtsurteil gegenüber den weiteren juristischen Texten abzugrenzen. Dies geschieht mittels der von Busse (2000a) auf der Grundlage des deutschen Rechtssystems erstellten

Typologisierung der „Textsorten des Bereichs Rechtswesen und Justiz“<sup>214</sup> trotz der Tatsache, dass diese Klassifizierung zu Recht dahin gehend kritisiert worden ist, dass sie die mündlichen Textsorten nicht berücksichtigt.<sup>215</sup> Die Auswahl der ausführlich begründeten Klassifizierung Busses beruht hier darauf, dass daraus gerade die für die vorliegende Untersuchung wichtige strukturelle Einteilung der Fachtextsorte Gerichtsurteil in Teiltextheile ersichtlich wird.

Als vorbereitende Überlegungen setzt sich Busse (2000a: 660–665) kritisch mit der Textfunktion<sup>216</sup>, der Abgrenzung der Textsorten des Bereiches Recht von Texten der Nachbargebiete und der Rolle juristischer Textsorten als Elemente institutionellen Handelns auseinander. Dass eine solche umfassende Typologisierung rechtlicher Textsorten „umfangreicher Recherchen“ bedarf und „nicht quasi en passant geleistet werden“ (ebd. 2000a: 661) kann, kristallisiert sich spätestens bei der systematischen Erörterung der Problematik heraus. Zum einen ist nach Busse (2000a: 667) die klassische Sprechaktklassifikation von Austin und Searle zur Klassifizierung rechtlicher Textsorten nicht geeignet, an deren Stelle wären spezifisch *juristische Texthandlungen* (d. h. textbezogene, textbasierte Handlungen) zu verwenden, um die mit Rechtstexten ausgeführten kommunikativen Handlungen ausreichend zu beschreiben. Zum anderen sind zahlreiche Überlappungen mit Textsorten der Nachbargebiete (u. a. Verwaltung<sup>217</sup>) festzustellen und Probleme aufzugreifen, die sich aus der Klassifizierung solcher Textsorten als ‚*rechtlich*‘ bzw. ‚*juristisch*‘ ergeben, die sich inhaltlich auf das Recht beziehen, aber nicht notwendigerweise von Juristen verfasst worden sind (z. B. Testament). Die Einbeziehung dieser Textsorten in seine Klassifikation begründet Busse (2000a: 663) dadurch, dass ihr Bestehen an die Institution Recht gebunden ist. In seine Übersicht zu den Textsorten des Rechtswesens und der Justiz integriert er (ebd.) alle diejenigen Texte, die

[...] entweder (a) innerhalb der Institutionen des Rechtswesens und der Justiz von juristisch ausgebildeten und legitimierten Vertretern der Institution(en) zu juristischen Zwecken an juristische oder außerjuristische (innerinstitutionelle wie außerinstitutionelle) Adressaten gerichtet produziert werden, oder (b) von nicht juristisch ausgebildeten (außerinstitutionellen) Produzenten zu juristischen Zwecken an institutionelle Adressaten gerichtet produziert werden.

Auf der Grundlage der hier notgedrungen abrisshaft vorgeführten Überlegungen und unter Berücksichtigung der vorgenannten Probleme geht Busse in seiner Gruppie-

---

214 Busse (2000a).

215 So z. B. Nussbaumer (2002: 23). Nussbaumer selbst (2009: 2133 f.) berücksichtigt in seiner Klassifikation auch mündliche Texte, wie die Befragungen von Zeugen.

216 Ausführlicher zum Thema Textfunktionen in Rechtstexten (insb. in Gesetzen) siehe Busse (1992: 73–98).

217 Zu Textsorten der Verwaltung siehe Becker-Mrotzek/Schermer (2000).

zung der wichtigsten Textsorten des Rechtswesens und der Justiz von bestimmten, sich teilweise überschneidenden Oberklassen aus, denen sog. „Unter-Textsorten“<sup>218</sup> zugeordnet werden können. Die Typologie wird im Folgenden in tabellarischer Form zusammengefasst vorgeführt<sup>219</sup>:

	<b>Oberklasse</b>	<b>Merkmale und Unter-Textsorten</b>
1.	<b>Textsorten mit normativer Kraft (förmlich verabschiedete Normtexte)</b>	Diese bedeutende Textsorte besteht nach Busse (2000a: 669) aus solchen Texten, die „[...] mit Gesetzeskraft versehen sind und die im institutionellen Handeln des Rechtswesens als solche behandelt werden“. Für die Zwecke dieser Typologie definiert er (ebd.) den Begriff <i>normativ</i> wie folgt: „[...] Handlungen anderer Personen/ Institutionen im Rahmen institutioneller Verfahrensweisen/Kontexte in Form einer über den Einzelfall hinausgehenden, generalisierenden Weise festlegend im Sinne von „zulässig“/ „nicht zulässig“. Als zu dieser Oberklasse gehörende Unter-Textsorten nennt er u. a. Verfassung, Gesetz (als formelles Gesetz, Parlamentsgesetz), Verordnung, Erlass/Verwaltungsvorschrift, Satzung, Beschluß, Gesetzgebungsmaterialien, Bekanntmachung, Staatsvertrag, und übernationale Rechtsvorschriften.
2.	<b>Textsorten der Normtext-Auslegung</b>	Zu der Oberklasse ‚Textsorten der Normtext-Auslegung‘, die Busse (2000a: 670) bezüglich ihrer Abgrenzung und Definition für äußerst problematisch hält, zählt er die Unter-Textsorten Gesetzes-Kommentar (Kommentartext, Urteilszitat, Fachliteraturzitat), Urteils-Kommentierung in Fachliteratur (Besprechung, Anmerkung, Stellungnahme, Analyse), Leitsatz einer obergerichtlichen Entscheidung und Gutachten. Ihre Zuordnung zu einer gesonderten Oberklasse ist nach Busse gerechtfertigt, weil sie wegen ihrer spezifischen Grundzüge den anderen Oberklassen kaum zugeordnet werden können.
3.	<b>Textsorten der Rechtsprechung</b>	Zu dieser Oberklasse, die nach Busse (2000a: 671) neben der unter 1. behandelten Textsorten mit normativer Kraft den Kern juristischer Textsorten ausmachen, zählt er die Unter-Textsorten <b>Gerichtsurteil</b> (Rubrum, Tenor/Leitsatz, Sachverhalt, Begründung/Entscheidungsgründe (rechtliche Würdigung, Strafzumessung), Rechtsmittelbelehrung), Bescheid, Beschluss und Verfügung. Bei der Einordnung der Texte zu dieser Textsorte ist ihre Textfunktion ausschlaggebend; hierzu gehören solche nach außen gerichtete Textsorten, „[...] deren Textfunktion in der Setzung von Recht (im Sinne der rechtlichen Entscheidung eines anstehenden Falls) besteht“ (ebd.). Zu der „Leit-Textsorte“ Gerichtsurteil konstatiert Busse (ebd.), dass diese in ihren textlinguistischen und funktionellen Eigenheiten kein einheitliches sprachliches Gebilde darstellt, sondern zunächst z. B. nach fachgerichtlichen und instanzenbezogenen Merkmalen in diverse Urteilsvarianten zu gliedern ist und danach intern in diverse Textteile bzw. Teil-Textsorten zu zerlegen ist. Als Beispiel für eine Teil-Textsorte nennt er (ebd.) die Rechtsmittelbelehrung, „[...] die als eigenständiger Textblock mit formelmäßiger Gestalt innerhalb jedes Urteilstextes als deutlich abgegrenzter Textblock erscheint“.
4.	<b>Textsorten des Rechtsfindungsverfahrens</b>	Die Textsorten der Rechtsfindung bzw. des Rechtsfindungsverfahrens versteht Busse (2000a: 672) als „[...] Textsorten, die überwiegend institutionelle Binnenwirkung haben“ und ordnet dieser Oberklasse folgende Unter-Textsorten zu: Anklageschrift, Anwaltlicher Schriftsatz, Plädoyer, Gerichtsprotokoll, Vorladung, Aktenvermerk, Urkunden, innerdienstliche Textsorten, Rechtsgutachten, Antrag, Einspruch, Widerspruch, Erklärung, Eid und Versicherung an Eides Statt.

218 Busse (2000a: 669).

219 In tabellarische Form umgesetzt von EL.



5.	<b>Textsorten der Rechtsbeanspruchung und Rechtsbehauptung</b>	Diese Textsorten sind nach Busse (2000a: 672) dadurch gekennzeichnet, „[...] daß ihre Textproduzenten nicht Agenten der Institution sein müssen, daß aber die Texte als solche ihrer Funktion nach (meist aber auch nach ihren sonstigen textuellen Merkmalen) eindeutig zu den institutionellen Textsorten (und damit Textsorten des Rechtswesens im weiteren Sinne) zählen“. Hierzu gehören die Unter-Textsorten Eingabe, Antrag, Widerspruch, Klage, Verfassungsbeschwerde, Petition und Testament, wovon der letztgenannte wegen seiner Adressierung etwas problematisch ist. Während die anderen Textsorten stets Fachexperte als Adressaten haben, ist das Testament oft stärker an nicht-institutionelle Adressaten wie Nachlassnehmer gerichtet und bildet laut Busse (2000a: 673) wegen der Beteiligung institutioneller Textbearbeiter einen Überschneidungsbereich.
6.	<b>Textsorten des Rechtsvollzugs und der Rechtsdurchsetzung</b>	Die Textsorten des Rechtsvollzugs und der Rechtsdurchsetzung haben nach Busse (2000a: 673) Überschneidungen mit den Textsorten der Rechtsprechung, welches zum einen darauf zurückzuführen ist, dass es sich zum Teil um dieselben institutionellen Textverfasser (Gerichte) handelt, und zum anderen daran, dass Texte dieser Produzenten gewöhnlich einer Oberklasse (z. B. unter der Überschrift ‚Textsorten des Gerichts‘) zugeordnet werden. Die Bildung einer eigenen Klasse begründet Busse (2000a: 673) durch die wesentlichen Unterschiede in der Funktion und Textstruktur zwischen den Textsorten in diesen Oberklassen und ordnet dieser Gruppe u. a. folgende Unter-Textsorten zu: Anzeige, Bescheid, Anordnung, Verfügung, Befehl, Verbot, Haftbefehl, Durchsuchungsbefehl, Vollstreckungsbefehl, Zwangsvollstreckungsanordnungen, Sicherstellungsanordnung, Beschluss und (außergerichtlicher/gerichtlicher) Vergleich. Diese Textsorten des Rechtsvollzugs und der Rechtsdurchsetzung lassen sich dadurch charakterisieren, „[...] daß sie institutionelle Produzenten/Emittenten haben (Gericht, Staatsanwaltschaft, Verwaltungsbehörde) und in der Regel an nicht-institutionelle Adressaten (Rechtsunterworfenen) gerichtet sind“ (ebd.).
7.	<b>Textsorten des Vertragswesens</b>	Zu dieser umfassenden Oberklasse bemerkt Busse (2000a: 674), dass die vollständige Erörterung dieser Klasse wegen der enormen Fülle von möglichen Vertragstexten nicht möglich ist. Hierzu zählt er grob u. a. die Unter-Textsorten Vertrag (in seinen diversen Erscheinungen, als Obergruppen der notarielle Vertrag, der zivilrechtliche Vertrag und der öffentlich-rechtliche Vertrag), Satzung und Geschäftsordnung.
8.	<b>Textsorten der Beurkundung (notarielle und amtliche Textsorten)</b>	Die notariellen und amtlichen Textsorten unterscheiden sich von den anderen Oberklassen durch ihren speziellen institutionellen Kontext und umfassen folgende Unter-Textsorten: Urkunde, Beurkundung, Bescheinigung, Beglaubigung, Eintrag (z. B. ins Grundbuch, Familienbuch, Handelsregister oder Vereinsregister) und Testament, das einen Spezialfall bildet. Auch hier erwähnt Busse (2000a: 674) das Abgrenzungsproblem, das sich aus den Überschneidungen mit den Sprechakten ergibt.
9.	<b>Textsorten der Rechtswissenschaft und juristischer Ausbildung</b>	Diese letzte Oberklasse ist Busses (2000a: 675) Meinung nach problemlos von den anderen Klassen abzugrenzen, aber beinhaltet eine heterogene Fülle von wissenschaftlichen und praxisbezogenen Textsorten: u. a. Lehrbuch, Fachbuch, Fachaufsatz, Urteilskommentierung, Rechtsgutachten, Rechtswörterbuch, Rechtslexika, Fallsammlung, Urteilssammlung sowie Lehr- und Repetitoriumstexte. Doch auch hier sind gewisse Überschneidungen mit den Textsorten des Rechtsprechungsverfahrens (z. B. Rechtsgutachten) möglich.

**Tab. 3:** Klassifikation juristischer Textsorten nach Busse (2000a)

Wie von Busse (2000a: 662) gezeigt wird, ist eine Klassifizierung der juristischen Textsorten ein äußerst anspruchsvolles Unterfangen, das nicht allein auf Basis textlinguistischer Kenntnisse möglich ist. Trotz der aus der Heterogenität juristischer Texte resultierenden Abgrenzungsschwierigkeiten



und Überschneidungen von Textsorten wird die in dieser Untersuchung zu analysierende Textsorte Gerichtsurteil in Anlehnung an diese Typologie als eine *gerichtliche Textsorte* bzw. eine *Textsorte der Rechtsprechung* verstanden,

- deren hauptsächliche Textfunktion in der *Rechtssetzung* besteht: durch Lösung rechtlicher Fälle schafft sie neues Recht und festigt und erneuert die Rechtsordnung;
- die neben der *fachinternen* eine genauso starke *fachexterne* Wirkung hat: sie schließt den rechtlichen Prozess mit verbindlicher Wirkung ab und verändert die Rechtswirklichkeit, zugleich hat sie auch für die Parteien eine handlungsregelnde Wirkung in der außerrechtlichen Wirklichkeit; und
- die inhaltlich (fach)textlinguistisch und funktionell gesehen *keine homogene Einheit* bildet: vielmehr zunächst je nach Urteilstyp (z. B. zivilrechtliche, strafrechtliche Urteile) und nach rechtsprechender Instanz (Amtsgericht, Landgericht, Oberlandesgericht usw.) zu unterscheiden, und jeder Urteilstyp an sich inhaltlich in bestimmte *Textteile* zu gliedern.<sup>220</sup>

### 3.4 Merkmale der Fachtextsorte Gerichtsurteil

Die Fachtextsorte Gerichtsurteil als Vertreter institutioneller Fachkommunikation ist durch besondere charakteristische Merkmale gekennzeichnet, die im Folgenden näher besprochen werden sollen. Obwohl jeder in einem Gerichtsverfahren zu lösende Rechtsfall an sich einzigartig und jedes Gerichtsurteil in seinen Einzelheiten demnach auch gewissermaßen ein *Unikat*<sup>221</sup> ist, weist die Fachtextsorte Gerichtsurteil sowohl textextern als auch textintern bestimmte rekurrente Merkmale auf, die in diesem Kapitel im Mittelpunkt stehen. Die als *Merkmale von Textsorten* geltenden charakteristischen Sprach- und Gestaltungsmuster von Texten können sich durch ihren wiederholten Gebrauch in einer Textsorte verfestigen. Solche von Reiß/Vermeer (1991: 183–191) als *Textsortenkonventionen* bezeichneten Eigenschaften können im Text auf allen Ebenen von der Lexik, Syntax und Phraseologie bis hin zur Makrostruktur und Interpunktion auftreten. Die Textsortenkonventionen werden hier, wie von Engberg (1997: 45) formuliert, als typische sprachliche Regelmäßigkeiten von Textsorten aufgefasst, die zwei Kriterien erfüllen müssen: zum einen müssen sie für Texte der Textsorte charakteristisch sein und zum anderen im Text hochfrequent sein, damit eine Verhaltensregularität gegeben ist. Sie folgen aus der pragmatischen Nei-

220 Busse (2000a: 671).

221 Hier im Sinne Engbergs (2001: 70): ein Unikat „[...] entspricht genau der Situation, in der er entstanden ist, und stellt eine Widerspiegelung der besonderen Situation und der darin auszubühnenden Funktionen dar“.

gung zur Stereotypisierung von Texten einer Textsorte, die in einer wiederkehrenden kommunikativen Situation zur Erfüllung derselben Zwecke produziert werden<sup>222</sup>; sie dienen somit nicht nur dazu, auf die Zugehörigkeit eines Textes zu einer Textsorte hinzudeuten, sondern die unter Textsortenkonventionen zu erfassenden sprachlichen Einheiten sind auch Mittel zur Realisierung fachlicher Kommunikationsziele in der jeweiligen Textsorte.<sup>223</sup> Für das umfassende Verständnis wichtig ist die von Engberg (2003: 69) gemachte Spezifizierung im Sinne einer Unterscheidung zwischen drei Typen von Konventionen<sup>224</sup>:

- (1) **Textsortenspezifische Konventionen**, d. h. Regelmäßigkeiten, die ausschließlich auf eine Textsorte beschränkt und für diese *spezifisch* sind. Als Beispiel nennt Engberg (ebd.) die Bezeichnung der Parteien in verschiedenen Rechtstexten wie in einer Klage (*Beklagter*) und in einem Scheidungsantrag (*Antragssteller, Antragsgegner*);
- (2) **Textsortenübergreifende, aber textsortentypische Konventionen**, d. h. Regelmäßigkeiten, die für eine Textsorte *typisch* sind, aber auch in weiteren Textsorten auftreten. Das Beispiel Engbergs (ebd.) bezieht sich auf das Stellen einer Forderung durch die Verwendung des Verbs *beantragen*; und
- (3) **Textsortenübergreifende Konventionen**, d. h. Regelmäßigkeiten, die nicht auf eine bestimmte Textsorte beschränkt sind, sondern in vielen Textsorten vorkommen. Hier bringt Engberg (2003: 69) die allgemeine Einhaltung der Kongruenzregel bezüglich Subjekt und Verb als Beispiel hervor.

Für eine Textsorte bedeutet dies, dass die auffallenden Regelmäßigkeiten nicht notwendigerweise ausschließlich *textsortenspezifisch* sind, sondern innerhalb einer Rechtsordnung auch textsortentypisch oder möglicherweise zugleich für viele Textsorten charakteristisch sein können.<sup>225</sup> Die Einordnung von Textsortenkonventionen in eine dieser drei Klassen setzt im Bereich des Rechts jedoch gründliche Erforschungen von sämtlichen schriftlichen und mündlichen Textsorten voraus, wie von Busse (2000a) bei der Erstellung einer Klassifikation der juristischen Textsorten festgestellt wurde, und ohne ausführliche Korpusanalysen zu den Konventionen in den Textsorten lässt sich mit Sicherheit nicht immer feststellen, zu welcher der oben genannten drei Ka-

---

222 Vgl. Göpferich (1995: 153).

223 So Engberg (1997: 46 f.).

224 Vgl. hierzu die von Engberg (2003: 67 ff.) nachvollziehbar als unzureichend erachtete Aufteilung in zwei Typen von Textsortenkonventionen bei Göpferich (1995: 180): die *textsortenspezifische* und die *nicht-textsortenspezifische* Sprache.

225 Vor diesem Hintergrund kritisiert Engberg zu Recht (2003: 74) die Textsortenforscher, die „[...] davon ausgehen, dass alles, was sich innerhalb des Textsortenrahmens befindet, eine spezifische Bedeutung haben muss, was aber wiederum problematisch ist, da ja einige Regelmäßigkeiten eben nicht auf die Textsorte, sondern lediglich auf Teiltex-te davon oder aber auf mehrere Textsorten bezogen sind“.

tegorien eine Konvention zuzuordnen ist. Damit ist in Bezug auf die Klassifizierung der Konventionen Vorsicht geboten und hinsichtlich des weiteren Vorgehens in dieser Untersuchung darauf hinzuweisen, dass alle regelmäßig auftretenden strukturellen und sprachlichen Eigenschaften, die im Folgenden zur Sprache gebracht werden, für Gerichtsurteile nicht unbedingt textsortenspezifisch sind, sondern zum Teil auch textsortentypisch und textsortenübergreifend sein können.

Angesichts des Ziels dieser Untersuchung ist gerade in Bezug auf die Textsorte Gerichtsurteil eine Präzisierung dringend notwendig. Im Lichte des Vorgestellten soll nicht der Schluss gezogen werden, dass alle Merkmale in der Textsorte Gerichtsurteil *Konventionen* sind. Dies wird deutlich, wenn man Konventionen nach der Definition von Reiß/Vermeer (1991: 183 f., mit Verweis auf Lewis 1975) als „[...] stillschweigende, ungeschriebene Regeln [...]“ auffasst, die weniger starr sind als Grammatikregeln und die im Vergleich zu solchen Normen mehr Flexibilität erlauben, oder wenn man das Verständnis von Konventionen bei Göpferich (1995: 159) zugrunde legt, nach dem Konventionen „[...] nicht von einer höheren Instanz festgelegt werden, sondern sich unter gleichgestellten Partnern herausbilden“. Wie bereits in den einführenden Gedanken im Kapitel 1.2 erwähnt wurde, ist ein Teil der Merkmale in der Fachtextsorte Gerichtsurteil *expressis verbis* durch Gesetz vorgeschrieben: es sind schriftlich festgelegte Normen, die den Textverfasser verpflichten und wenig Flexibilität erlauben. Als stillschweigende, ungeschriebene Regeln lassen sich die gesetzlichen Vorschriften nicht beschreiben; sie haben sich zudem nicht unter Gleichgestellten in einer Sprachverwendungsgruppe im Laufe der Zeit etabliert, sondern sie werden durch die Legislative als höhere Instanz festgesetzt. Das in dieser Untersuchung im Mittelpunkt stehende Verhältnis zwischen Urteilen und Gesetzen im Auge behaltend ist bei den Merkmalen in der Textsorte Gerichtsurteil somit eine Unterscheidung zwischen *Konventionen* und den *gesetzesbedingten Merkmalen*, d. h. den Textmerkmalen, die in einer kausalen Abhängigkeitsrelation zum Gesetz stehen, unumgänglich.<sup>226</sup> Vor diesem Hintergrund wäre das von Reiß/Vermeer (1991: 189) für eine Konvention in deutschen Gerichtsurteilen erwähnte Beispiel – die Formel *Im Namen des Volkes* – als fehlerhaft zu bewerten, denn es handelt sich hierbei genau genommen nicht um eine Konvention, sondern um eine gesetzesbedingte Formulierung: der Gebrauch dieser Eingangsformel in deutschen Gerichtsurteilen wird u. a. in § 311 Abs. 1 ZPO und § 268 Abs. 1 StPO vorgeschrieben.

Für das weitere Vorgehen von Belang ist darüber hinaus die Tatsache, dass obwohl die Fachtextsorte Gerichtsurteil überall auf der Welt anzutreffen ist, sind diese durch nationale gesetzliche Vorschriften und Konventionen geprägten Texte in einzelnen Ländern sowohl strukturell und inhaltlich als auch stilistisch sehr unterschiedlich gestaltet, welches schon ein kurzer Blick auf die im Internet zum Teil oft öffentlich

---

226 Vgl. hierzu auch Wiesmann (2004: 54–58) und Kjær (1994, 1992, 1990).

zugänglichen Rechtsprechungsdatenbanken bestätigt.<sup>227</sup> Umfassende vergleichende Darstellungen zu den gesetzbedingten Regelmäßigkeiten und zu den Konventionen in der Fachtextsorte Gerichtsurteil liegen bislang nur in geringem Maße vor, und die Verfassung eines internationalen – wenn auch nur europazentrischen – Überblickes wäre ein enormes Unterfangen, dessen Realisierung den Rahmen dieser Arbeit sprengen würde. Aus diesen Gründen sind die folgenden Ausführungen auf einige für das Ziel dieser Arbeit relevante Aspekte begrenzt und basieren in erster Linie auf die im Vergleich zu finnischen Gerichtsurteilen bisher eindeutig tiefergründiger untersuchten deutschen Gerichtsurteilen und den diesbezüglichen Darlegungen bei Mattila (2011), Peotta (1998), Engberg (1997, 1992), Althenger (1996, 1983), Lashöfer (1992), Krefeld (1985) und Hoffmann (1983). Nachfolgend werden zunächst aus einem kommunikativen Standpunkt heraus die für die Textproduktion relevante Kommunikationssituation einschließlich der Kommunikationsteilnehmer und den hauptsächlich kommunikativen Funktionen eines Gerichtsurteils angesprochen (Kapitel 3.4.1). Danach richtet sich die Aufmerksamkeit auf die sprachlichen Regelmäßigkeiten: es werden textextern die Struktur und die Textfunktionen (Kapitel 3.4.2) und abschließend textintern die sprachliche Ausgestaltung angesprochen, wobei von Gedanken zum Urteilsstil ausgehend (Kapitel 3.4.3) auf die Formelhaftigkeit (Kapitel 3.4.4) als sprachliches Phänomen (Kapitel 3.4.4.1) und auf die Formelhaftigkeit in Gerichtsurteilen eingegangen wird (Kapitel 3.4.4.2).

### **3.4.1 Der Gerichtsdiskurs als kommunikativer Kontext**

Der rechtssystemübergreifend stets mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbundene *Gerichtsdiskurs*, hier als Prozess der sprachlichen Erzeugung von rechtlicher Realität *vor* Gericht und *durch* das Gericht verstanden, ist im Rahmen des Zivil- und des Strafverfahrens vom Standpunkt der mündlichen Kommunikation u. a. anhand der Gesprächsanalyse bislang in erster Linie in den USA sowie in Großbritannien unter den Bezeichnungen *courtroom discourse* bzw. *courtroom interaction* untersucht worden.<sup>228</sup> Während in Deutschland schon im Jahre 1983 von Hoffmann eine diskursanalytische Untersuchung zur Kommunikation vor Gericht vorgelegt wurde, ist die erste Untersuchung zur mündlichen Kommunikation im Gerichtsverfahren

---

227 Für finnische Gesetzgebung und Rechtsprechung siehe das im Internet zugängliche Rechtsportal *Finlex* (<http://www.finlex.fi/en/>) und für die deutsche Rechtsprechung z. B. das Justizportal des Bundes und der Länder (<http://www.justiz.de/onlinedienste/rechtsprechung/index.php>) oder die Rechtsprechungsdatenbanken der einzelnen Bundesländer (z. B. <http://www.justiz.nrw.de/WebPortal/Bibliothek/nrwe2/index.php>).

228 Vgl. z. B. Välikoski (2004: 24, 26). Einen Forschungsüberblick über Analyseansätze zur mündlichen Kommunikation im Bereich Recht bieten Välikoski (2004: 25–32) und Hoffmann (2001). Im Kontext des Strafverfahrens zu erwähnen ist die Untersuchung von Luttermann (2011), in der die Gerichtskommunikation im deutschen Strafverfahren mit dem Gesprächsanalytischen Integrationsmodell analysiert wird. Zur Anwendung der Gesprächsanalyse auf polizeiliche Vernehmungen siehe z. B. Holly (2001).

in finnischen Gerichten erst im Jahre 2004 erschienen<sup>229</sup>; es handelt sich um die Dissertation von Tuula-Riitta Välikoski mit dem Titel *The Criminal Trial as a Speech Communication Situation*. In den meisten textbezogenen bzw. fachtextlinguistischen Untersuchungen zu Gerichtsurteilen wird deren kommunikativer Entstehungs- bzw. Produktionskontext nur abrisshaft behandelt.<sup>230</sup> Doch sind die strukturellen, funktionalen und sprachlichen Besonderheiten eines Gerichtsurteils weitgehend durch den fachlich-kommunikativen Kontext bedingt, im Rahmen dessen der Text vom Textproduzenten verfasst wird. Das institutionelle Umfeld der Rechtsprechung, in dem das abstrakte, geschriebene Recht und reale Lebensereignisse aufeinandertreffen und der somit einen im Kapitel 3.2 bereits beschriebenen „prozessualen Status zwischen Alltag und Recht“<sup>231</sup> hat, prägt diese Textsorte auf allen Ebenen vom Aufbau bis zu den rhetorisch-stilistischen Einzelheiten. Insofern sind einige Bemerkungen zum Wesen dieser besonderen sprachlichen Praxis notwendig.

Die Kommunikation vor Gericht vollzieht in einem durch verfahrensrechtliche Vorschriften geregelten formalen Verfahren, das sich in Form von sprachlichem Handeln konstituiert. Charakteristisch für den Gerichtsdiskurs ist die Bindung an das Gesetz: die Kommunikationsteilnehmer, deren Diskursbeiträge, der Verfahrensablauf und das Endergebnis sind durch Gesetz festgelegt.<sup>232</sup> Als Teilabschnitt des gesamten Strafverfahrens lässt sich die Hauptverhandlung vor Gericht, die sowohl im deutschen als auch im finnischen Rechtssystem von Grundsätzen der *Mündlichkeit* (§§ 261, 264 Abs.1 StPO, Kap. 6 § 6 Abs. 1 S. 1 ROL) und *Unmittelbarkeit* (§§ 244, 250, 261 StPO, Kap. 11 § 2 ROL) sowie von der *Konzentrationsmaxime* (§ 229 StPO, Kap. 6 § 9 ROL) geleitet<sup>233</sup> und dadurch an vielen Stellen dialogisch gestaltet ist<sup>234</sup>, in diverse Phasen oder Stadien unterteilen.<sup>235</sup> Der gesetzlich vorgeschriebene Gang

---

229 So konstatiert Välikoski (2004: 13): „In fact, there has been no previous research in this branch of science on trials in the Finnish courts“.

230 Vgl. hierzu z. B. die knappen Ausführungen bei Peotta (1998: 75 ff.) und die Untersuchungen von Lashöfer (1992) und Altehenger (1983), in denen entsprechende Darlegungen weggelassen worden sind. In seiner textbezogenen Analyse zum Zivilurteil begründet Altehenger (1983: 187) den Verzicht auf die Darstellung der Kommunikation vor Gericht wie folgt: „Das zu untersuchende Urteil beruht im Tatsächlichen allein auf dem aus den Anlagen ersichtlichen Sachvortrag der Prozessparteien. Etwaige Kommunikation vor Gericht ist, soweit nicht protokollarisch niedergelegt, für die Sachentscheidung aus rechtlichen Gründen unbeachtlich [...]“.

231 So Rehbein (1989: 253). Kursiv im Original.

232 Altehenger (1996: 3).

233 Relevant für die strafrechtliche Gerichtsverhandlung im deutschen und finnischen Rechtssystem sind zudem weitere Prinzipien, z. B. der Grundsatz der Öffentlichkeit, der Grundsatz *Im Zweifel für den Angeklagten* (lat. in *dubio pro reo*), der Grundsatz der freien Beweiswürdigung, der Grundsatz der Unabhängigkeit des Richters, der Grundsatz des gesetzlichen Richters und der Grundsatz des rechtlichen Gehörs, die sich nicht nur aus der StPO bzw. aus dem ROL ergeben, sondern sich zum Teil aus dem GG bzw. PL und aus der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 herleiten lassen, vgl. für das deutsche Strafverfahren z. B. Huber (2008: 288–294) und für das finnische Strafverfahren z. B. Jokela (2008: 940, 2005: 73, 145, 168 ff.).

234 Vgl. auch Virolainen/Martikainen (2010: 475).

235 Zu den teils überlappenden Zwecken der einzelnen Phasen der Gerichtsverhandlung in Strafsachen siehe das Abbild bei Hoffmann (1983: 24).

der Hauptverhandlung in Strafsachen kann in ihren Grundzügen für Deutschland<sup>236</sup> und Finnland<sup>237</sup> wie folgt dargestellt werden:

Deutsches Rechtssystem	Finnisches Rechtssystem
1. Aufruf der Sache, § 243 Abs. 1 S. 1 StPO	1. Verlesen des Anklagesatzes und dessen Begründung durch den Staatsanwalt sowie die Darstellung der Forderungen des Geschädigten, Kap. 6 § 7 Abs. 1 Nr. 1 ROL
2. Feststellen der Anwesenheit des Angeklagten, des Verteidigers, der Beweispersonen und -Mittel, § 243 Abs. 1 S. 2 StPO	2. Stellungnahme des Angeklagten zum Tatvorwurf, Kap. 6 § 7 Abs. 1 Nr. 2 ROL
3. Entfernung der Zeugen aus dem Gerichtssaal, § 243 Abs. 2 S. 1 StPO	3. Sachverhaltsdarstellung durch den Staatsanwalt und durch den Geschädigten, Kap. 6 § 7 Abs. 1 Nr. 3 ROL
4. Vernehmung des Angeklagten zur Person, § 243 Abs. 2 S. 2 StPO	4. Stellungnahme des Angeklagten zur Sachverhaltsdarstellung des Staatsanwalts und des Geschädigten, Kap. 6 § 7 Abs. 1 Nr. 4 ROL
5. Verlesung des Anklagesatzes durch die Staatsanwaltschaft, § 243 Abs. 3 S. 1 StPO	5. Beweisaufnahme durch das Verhör des Geschädigten, des Angeklagten und der Zeugen, Kap. 6 § 7 Abs. 1 Nr. 5 ROL
6. Mitteilung über Erörterungen nach §§ 202a, 212 StPO, § 243 Abs. 1 S. 2 StPO	6. Schlussvorträge der Parteien, Kap. 6 § 7 Abs. 1 Nr. 6 ROL
7. Belehrung des Angeklagten über sein Aussageverweigerungsrecht, § 243 Abs. 5 S. 1 StPO	7. Geheime Beratung und Abstimmung, Kap. 10 §§ 1–6 ROL
8. Vernehmung des Angeklagten zur Sache, § 243 Abs. 5 S. 2 StPO	8. Urteilsverkündung, Kap. 11 § 7 ROL
9. Beweisaufnahme, § 244 StPO	
10. Schlussplädoyer des Staatsanwalts und des Angeklagten, § 258 Abs. 1, 2 StPO	
11. Letztes Wort des Angeklagten, § 258 Abs. 2 HS. 2, Abs. 3 StPO	
12. Geheime Beratung, Abstimmung und öffentliche Verkündung des Urteils, § 260 Abs. 1 StPO	

**Abb. 2:** Verlauf der Hauptverhandlung in Strafsachen im deutschen und finnischen Rechtssystem

Obwohl die gerichtliche Hauptverhandlung als Kulmination des Strafverfahrens nicht nur in Bezug auf die konkrete Sprachverwendung interessant ist, sondern auch aus *rechtssemiotischer* Sicht u. a. hinsichtlich solcher bisher weniger untersuchter Aspekte, wie des zeremoniellen Ablaufs, der fixierten Positionierung der Personen im Gerichtssaal, der äußerlichen Machtsymbole (u. a. der Perücke und der Robe des Richters, der Dekorationen im Gerichtssaal) sowie dem Schweigen und dessen Bedeutung<sup>238</sup> vieles zu untersuchen bietet, ist die Betrachtungsweise hier auf die Charakterisierung der Hauptzüge dieser institutionellen Kommunikationssituation, der Kommunikationsteilnehmer und der kommunikativen Funktionen eines Ge-

236 Für eine Beschreibung der deutschen Gerichtsverhandlung vgl. z. B. Huber (2008: 316–319).

237 Einen englischsprachigen Überblick über die Verfahrensstadien in der Hauptverhandlung im finnischen Strafverfahren bietet Välikoski (2004: 1924).

238 Vgl. Mattila (2010b: 183), Seibert (2003: 2875 f.) und Tiersma (1999: 100 f.). Zu Symbolen im mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Recht siehe Hertel (1996: 337 f.).



richtsurteils beschränkt. Die Hauptverhandlung endet mit der Verkündung eines in Form eines institutionellen Monologs aufzufassenden Urteils. Die Einbettung der Textsorte Gerichtsurteil in ihren funktional-kommunikativen Produktionskontext geschieht hier zunächst in Anlehnung an Krefeld (1985). Seiner Auffassung nach (1985: 23)<sup>239</sup> ist das Urteil

[...] ein institutionalisiertes Werkzeug, um einer – im Auftrage aller – die Handlung resp. das Verhalten des anderen in das die Gemeinschaft mitkonstituierende präskriptive Normensystem einzuordnen.

Als sprachliches Mittel zur Erfüllung rechtlicher Zwecke hat das Gerichtsurteil in seiner Gesamtheit zusätzlich zu seiner offensichtlichsten und erstrangigen Aufgabe, die der hier vertretenen Meinung nach in der Rechtssetzung durch Lösung von Interessenkonflikten in der Gesellschaft besteht<sup>240</sup>, zahlreiche weitere wichtige Funktionen. Hier unterscheidet Krefeld (1985: 24 f.) das sprachliche Handeln betonend zwischen der *Darstellungsfunktion* bzw. *Herstellungsfunktion*, der *moralischen Verpflichtungsfunktion* und der *Handlungsfunktion*. Unter der Darstellungsfunktion versteht er die mittels der Rechtssprache geschehende sprachliche Darstellung des lebensweltlichen Sachverhaltes, die im Sinne der Ausführungen im Kapitel 3.2 als Konstitution der rechtlichen Wirklichkeit aufgefasst werden kann, und die sprachliche Explizierung der einschlägigen abstrakten Rechtsnormen. Mit der moralischen Verpflichtungsfunktion dagegen verweist Krefeld (1985: 24 f., 38) auf die im Auftrag der Gemeinschaft – im deutschen Rechtssystem explizit ‚*im Namen des Volkes*‘ (§ 268 Abs. 1 StPO) – geschehende richterliche Aufstellung gesellschaftlich wichtiger Wertungen bei der Interpretation von Gesetzen, zu denen das Gericht gegenüber den Parteien und der Gesellschaft verpflichtet ist, wodurch das Recht zur institutionalisierten Moral wird. Die Handlungsfunktion, die nach Krefeld (1985: 46 ff.) in der Prädikation des Tatbestandes bestehen soll, wäre mit der eben erwähnten erstrangigen Aufgabe eines Gerichtsurteils überlappend als konkrete Einwirkung auf das Leben des Angeklagten durch die Einordnung des Falles in das Normsystem aufzufassen. Diese Funktionen veranschaulicht Krefeld (1985: 26) mit folgendem Schaubild, in dem die Pfeile die Abhängigkeitsrelationen verdeutlichen:

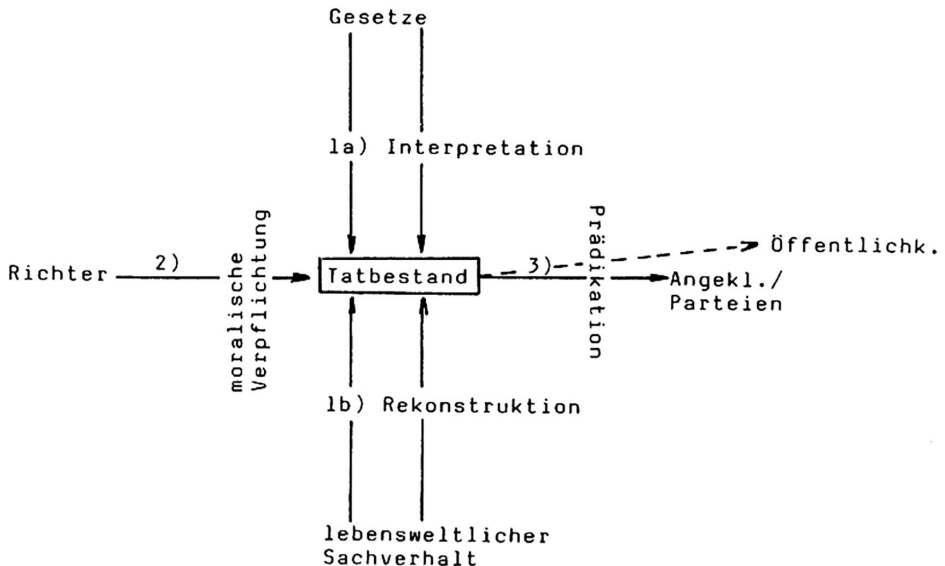
239 Diese Definition befindet sich auch bei Würstle (1988: 134).

240 Vgl. hierzu die Klassifikation juristischer Textsorten nach Busse (2000a) im Kapitel 3.3.



### Funktionen der Urteilshandlung:

- 1) Herstellung des Tatbestands
  - a) Interpretation der Gesetze
  - b) Rekonstruktion des Sachverhalts
- 2) moralische Verpflichtung des Richters
- 3) Prädikation des Tatbestands



**Abb. 3:** Funktionen des Urteilsaktes nach Krefeld (1985: 26)

Im Gerichtsdiskurs ist das während des Gerichtsverfahrens aufkommende interaktionale Kommunikationsverhältnis zwischen dem Gericht als Verfasser und Sender des Urteils und den Parteien als primäre Empfänger<sup>241</sup>, von Seibert (2003: 2871, 2875) reduziert als sog. *Drei-Personen-Modell* bezeichnet<sup>242</sup>, geprägt von einer Asymmetrie hinsichtlich der juristischen Wissensbasis: es treten sich rechtswissenschaftlicher Experte und Laie gegenüber.<sup>243</sup> Es herrscht zwischen dem Gericht und dem Bürger Ungleichgewicht nicht nur in Bezug auf das Fachwissen, sondern auch hinsichtlich der Kompetenz zur Machtausübung, welches die Einstellungen und Erwartungen auf beiden Seiten beeinflusst. Während der einzelne Bürger vom Gericht als In-

241 Die Parteien betrachten auch z. B. Virolainen/Martikainen (2010: 39) und Althenger (1983: 208) als erstrangige Adressaten eines Gerichtsurteils.

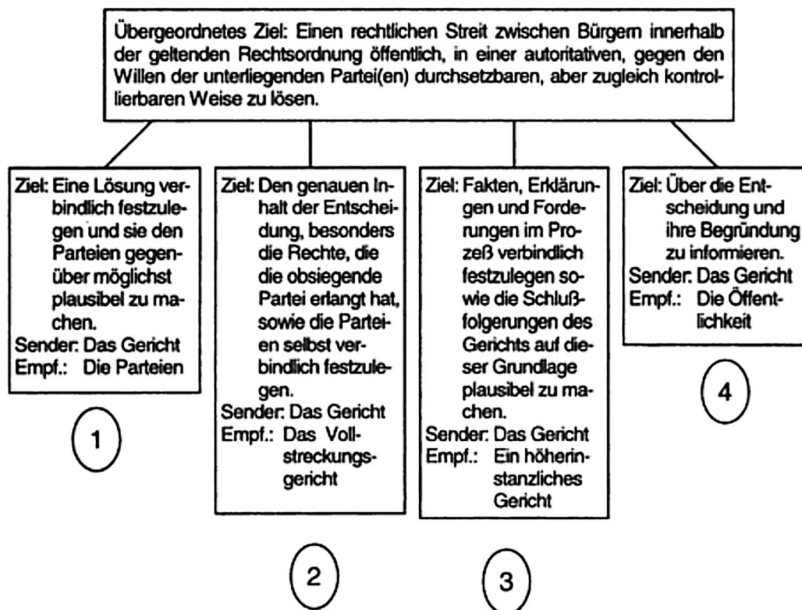
242 Dieses Modell stellt das Gericht als Dritten dar, der ein rechtliches Gehör (Art. 103 GG) gewährt.

243 Hierbei ist nicht zu übersehen, dass an dem Entscheidungsprozess oft auch Laien als Schöffen beteiligt sind, bei denen eine solide juristische Wissensbasis auch nicht unbedingt vorhanden ist. Zur Asymmetrie vgl. z. B. Krefeld (1985: 25).

dividuum betrachtet wird, repräsentiert das Gericht in den Augen des Laien die gesamte Institution Justiz<sup>244</sup>, von der Objektivität und Gerechtigkeit erwartet wird.<sup>245</sup> Komplexität zu diesem kommunikativen Kontext verleiht noch die Einbeziehung von weiteren Adressaten, die im Schaubild Krefelds (1985: 26) nicht berücksichtigt werden: intendierte Empfänger des Urteils sind neben den Parteien, deren Interessen in der Rechtssache direkt berührt sind, und der Öffentlichkeit auch die Vollzugsbehörden, das Berufungsgericht sowie die gesamte rechtliche Gemeinschaft, die am Kommunikationsprozess nur indirekt beteiligt ist.<sup>246</sup>

Ausgehend von seinem Verständnis von der Hauptfunktion eines Zivilurteils, die unter Zugrundelegung des Ziels des Zivilprozesses in der autoritativen, kontrollierbaren und durchsetzbaren Entscheidung einer rechtlichen Streitfrage gesehen wird, leitet Engberg (1997: 93 ff.) für jeden der ernannten Empfänger eine eigene Senderintention und ein der Hauptfunktion des Zivilurteils untergeordnetes Kommunikationsziel ab; beide können analog für den Strafprozess verwendet werden:

### Kommunikationsziele und Sender-Empfänger-Kombinationen bei Landgerichtsurteilen



**Abb. 4:** Kommunikationsziele und Sender-Empfänger-Kombinationen bei Landgerichtsurteilen nach Engberg (1997: 95)

244 Zur Rolle des Richters in der Institution Justiz vgl. auch Berger/Luckmann (1967: 75 ff.).

245 Vgl. Välikoski/Ala-Kortesmaa (2014: 194).

246 Vgl. z. B. Virolainen/Martikainen (2010: 39 f.), Madsen (2000: 164) und Peotta (1998: 76).

Auf der Grundlage der Darlegungen von Krefeld (1985) und Engberg (2001, 1997) wird in der vorliegenden Untersuchung das schriftlich verfasste strafrechtliche Gerichtsurteil als ein informativer *und* performativer Kommunikationsakt verstanden, mit dem das Gericht als Institution innerhalb einer Rechtsordnung einen konkreten strafrechtlichen Interessenkonflikt rechtmäßig und durchsetzbar entscheidet und durch die Herstellung einer neuen juristischen Realität<sup>247</sup> zur Weiterentwicklung des Rechts beiträgt. Zur Erfüllung dieses Zweckes hat sich im gerichtlichen Formulierungsprozess für Strafurteile ein *Textmuster* entwickelt, das zum Teil aus gesetzlichen Vorgaben und zum Teil aus sonstigen konventionellen Textgestaltungsregeln besteht. Ein Textmuster, so Frilling (1995: 66), bestimmt die Art, Abfolge und Ausgestaltung der funktionalen Komponenten, die der Text zur Erreichung seines kommunikativen Ziels zu enthalten hat. Hier spricht Engberg (1997: 26 ff.) den kommunikativen Gesamtkontext einbeziehend von einem *Handlungsmuster*, das sich aus den Komponenten Kommunikationssituation, Kommunikationsziel und Kommunikationsmittel zusammensetzt: die Kommunikationsmittel sind durch die Kommunikationsziele bestimmt (Mittel-Zweck-Relation) und die Ziele ergeben sich ihrerseits aus der Kommunikationssituation. Ein *Texthandlungsmuster* definiert er (2001: 71) mit Nachdruck auf der Abhängigkeit der strukturellen und situativ-funktionalen Elemente als eine

*[...] Einheit eines Regelsystems, in dem auf der einen Seite sprachstrukturelle und auf der anderen Seite Wissen um funktionale und situationelle Bedingungen zueinander in Beziehung gesetzt werden.*<sup>248</sup>

Die nachfolgenden Erörterungen dienen der Spezifizierung des Handlungsmusters durch die Beantwortung der Frage, wie das Zusammenspiel von Struktur und Funktionen in der Fachtextsorte Gerichtsurteil aussieht.

### **3.4.2 Struktur und Funktionen**

Bei der näheren Betrachtung der Fachtextsorte Gerichtsurteil fällt äußerlich zunächst ihre starre Gliederung auf, d. h. ihre Makrostruktur, die in Anlehnung an Gläser (1990: 55) aufgefasst werden kann als

*[...] das konventionalisierte Textablaufschema, das aus einer hierarchischen, aber in Grenzen flexiblen, Anordnung inhaltlich und funktional invarianter Textelemente zur gedanklich-sprachlichen Entfaltung eines fachbezogenen Themas besteht und das strukturelle Gerüst der Fachtextsorte bildet.*

---

<sup>247</sup> Auf diese Funktion der Konstruktion einer neuen rechtlichen Wirklichkeit verweisen auch Cornu (1990: 336) und Krefeld (1985: 50).

<sup>248</sup> Kursiv im Original.

Diese je nach Rechtssystem durch das Layout, durch Zwischenüberschriften oder Nummerierung einzelner Abschnitte erkennbare Makrostruktur lässt sich auf die Überlegungen von Gülich/Raible (1982: 74, 1975: 145 f. und 159 f.) zurückgreifend in empirisch feststellbare, funktional unterschiedliche Textteile unterteilen, die für sich als eigene „Teiltex-te“<sup>249</sup> oder „Teil-Textsorten“<sup>250</sup> angesehen werden können. Gülich/Raible (1975: 159) spezifizieren weiter, dass der Text als Ganzes in sog. Teiltex-te *ersten Grades* eingeteilt wird, die weiter in Teiltex-te *zweiten Grades* usw. eingeteilt werden können. Bei der Übertragung dieser Gedanken auf Gerichtsurteile ist von der Gesetzesbindung der Urteilstex-te auszugehen: im Gegensatz zu vielen weiteren Fachtextsorten ist in der Textsorte Gerichtsurteil die zur Verarbeitung der juristischen Informationen dienende Makrostruktur gesetzlich geregelt. So ist z. B. für ein deutsches Zivilurteil im § 313 Abs. 1 ZPO mit der Überschrift *Form und Inhalt des Urteils* folgendes vorgeschrieben:

(1) Das Urteil enthält:

1. die Bezeichnung der Parteien, ihrer gesetzlichen Vertreter und der Prozessbevollmächtigten;
2. die Bezeichnung des Gerichts und die Namen der Richter, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben;
3. den Tag, an dem die mündliche Verhandlung geschlossen worden ist;
4. die Urteilsformel;
5. den Tatbestand;
6. die Entscheidungsgründe.

Auf dieser Basis wird das Urteil in der deutschen Rechtsordnung generell in folgen-de vier Teiltex-te ersten Grades gegliedert, die auch in finnischen Gerichtsurteilen vorhanden sind:<sup>251</sup>

1. *Rubrum*<sup>252</sup> bzw. *Urteilseingang*: u. a. die Bezeichnung der Parteien, die Bezeichnung des Gerichts, eine Auskunft über die Rechtssache
2. *Tenor* bzw. *Urteilsformel*: die Entscheidung in der Rechtssache
3. *Tatbestand*: der Sachverhalt
4. *Entscheidungsgründe*: die Begründung der Entscheidung

---

249 In Anlehnung an Gülich/Raible (1975: 146) auch Simonnæs (2012: 40), Engberg (2001: 77), Baumann (1998: 411), Göpferich (1995: 43), Gläser (1990: 56) und Altehenger (1983: 210–213).

250 So Busse in seiner Textsortenklassifizierung (2000a: 669).

251 Vgl. Simonnæs (2012: 40), Nussbaumer (2009: 2142), Engberg (2001: 77 f., 1992: 97), Busse (2000a: 671) und Altehenger (1996: 89, 1983: 190). Vgl. hierzu auch die Analyse eines zivilrechtlichen Gerichtsurteils bei Gülich/Raible (1975, insb. S. 175–193), die den Teiltex-t Entscheidungsgründe nach den Gegenständen in zwei Teiltex-te (Streitfrage, Gerichtskosten) unterteilen.

252 Die Bezeichnung *Rubrum* stammt aus dem Lateinischen, lat. das Rote, da der Eingang früher mit roter Tinte geschrieben wurde, vgl. z. B. Köbler (2003: 398).

Von diesen vier Teiltextran ersten Grades, von denen nach deutschem (§ 268 Abs. 2 StPO) und, soweit die Verkündung des gesamten Urteils nicht notwendig ist, auch nach finnischem Recht (Kap. 11 § 7 Abs. 1 S. 3 ROL, Kap. 24 § 8 Abs. 1 OK), die Urteilsformel und die Gründe zum Schluss der Hauptverhandlung mündlich zu verkünden sind, kann die Urteilsformel als eine besonders bedeutende Sprachhandlung im Gesamttext bezeichnet werden, da sie einen neuen Rechtszustand zustande bringt.<sup>253</sup> Bezüglich der Gliederung des Gesamttextes sowie der Benennung und der Reihenfolge der einzelnen Teiltextran sind je nach Rechtsordnung und Urteilstyp erhebliche Unterschiede zu erkennen, wie Arntz (2003: 7) mit einer Abbildung zum Vergleich der Gesamtstruktur eines deutschen, italienischen und spanischen Zivilurteils demonstriert:

<b>Deutsches Urteil</b>	<b>Italienisches Urteil</b>	<b>Spanisches Urteil</b>
<b>1. Urteilseingang</b>	<b>1. Indicazione del giudice...</b>	<b>1. Encabezamiento de la sentencia</b>
<b>2. Urteilsformel</b>		
<b>3. Tatbestand</b>	<b>2. Conclusioni</b> <b>3. Svolgimento del processo</b>	<b>2. Antecedentes de hecho</b>
<b>4. Entscheidungsgründe</b>	<b>4. Motivi della decisione</b>	<b>3. Fundamentos de derecho</b>
	<b>5. Dispositivo</b>	<b>4. Fallo</b>

**Abb. 5:** Unterschiede in der Gesamtstruktur von Gerichtsurteilen bei Arntz (2003: 7)

Aus Abb. 5 wird ersichtlich, dass der Entscheidungsteil (Urteilsformel) jeweils am Anfang eines deutschen Zivilurteils steht, im italienischen und spanischen Zivilurteil dagegen am Ende.<sup>254</sup> Im Gegensatz zu der im deutschen Rechtssystem als *Urteilsstil* bezeichneten Argumentationsstruktur, in der die Begründung erst *nach* der Entscheidung folgt, ist für die Zivilurteile im italienischen und spanischen Rechtssystem eine Urteilsstruktur typisch, in der die Entscheidung von den relevanten Tatsachen durch Begründung abgeleitet wird.<sup>255</sup> Wie Arntz (2003: 7) hervorhebt, ist auch diese als

<sup>253</sup> Vgl. Kjær (1994: 334).

<sup>254</sup> Gleiches gilt auch für norwegische zivil- und strafrechtliche Urteile, vgl. Simonnæs (2002: 147), und für amerikanische Scheidungsurteile, vgl. Stolze (1992: 227). Die Positionierung der Urteilsformel sowohl vor den Gründen als auch nach den Gründen sehen Virolainen/Martikainen (2010: 125) im Allgemeinen als gerechtfertigt an: geht die Urteilsformel den Gründen voran, so kann das Wissen vom Endergebnis sogar das Verständnis für die Gründe fördern; führen dagegen die Gründe chronologisch zu der Urteilsformel, so schafft dies ein Bild von der Entscheidung als Ergebnis der juristischen Argumentation.

<sup>255</sup> Im Gutachtenstil, der in Deutschland bei der Erstellung eines Gutachtens insb. während des Studiums in der Fallbearbeitung verwendet wird, ist von der jeweiligen Frage ausgehend der Sachverhalt unter der Norm zu subsumieren, wonach das Endergebnis folgt. Im Gutachtenstil ist der Konjunktiv zu verwenden (z. B. *A könnte gegen B einen Anspruch haben*), hingegen im Urteilsstil erfolgt die Darstellung im Indikativ mit „weil“-Sätzen. Vgl. Kindhäuser (2008: 33) und Simon/Funk-Baker (2006: 28 ff.).

*Gutachtenstil* bezeichnete Struktur im deutschen Rechtssystem bekannt, wo sie in der Fallbearbeitung und dadurch in der Vorbereitung des Urteils verwendet wird; die Entscheidung selbst wird nur im Urteilsstil dargestellt. Hieraus zieht Arntz (2004: 300) zu Recht die Schlussfolgerung, dass die strukturellen Differenzen in Gerichtsurteilen insgesamt nicht einzig und allein auf die von Staat zu Staat unterschiedlichen gesetzlichen Bestimmungen zurückzuführen sind, sondern dass sie durch die in einzelnen Rechtskreisen eingesetzten speziellen Argumentationsformen begründet sind. Schon die äußerliche Struktur eines Gerichtsurteils reflektiert somit die rechtssystem- und rechtskulturgebundene juristische Denkweise.<sup>256</sup>

Die Struktur eines Gerichtsurteils ist – wie die Struktur weiterer Fachtextsorten – durch den funktional-kommunikativen Zusammenhang bedingt. Vom Verständnis des Gerichtsurteils als eine sprachliche Handlung zur Erfüllung juristischer Zwecke ausgehend lassen sich dessen einzelne Teiltextheile als kommunikative Teilhandlungen<sup>257</sup> betrachten, die in ihrer Art und Abfolge die Makrostruktur des Fachtextes bilden<sup>258</sup>. Während die übergeordnete Gesamtfunktion eines Gerichtsurteils rechtssystemübergreifend in Anlehnung an Busse (2000a: 671) in der Rechtssetzung durch Rechtsfindung, d. h. in der Schaffung von Recht durch Lösung eines konkreten rechtlichen Falls gesehen werden kann, ist in dieser strukturell heterogenen Textsorte eine weitere funktionelle Einteilung nach den einzelnen Teiltexthen notwendig. Das Gesamtziel eines Textes wird über Teilziele verwirklicht<sup>259</sup>, und wie von Engberg (2001: 78) vereinfachend dargestellt wird, dienen die vier Teiltextheile ersten Grades in einem deutschen Gerichtsurteil, aber auch übereinzelsprachlich, jeweils der Durchführung einer spezifischen Handlung:

1. *Rubrum* bzw. *Urteilseingang*: Rahmenfestlegung
2. *Tenor* bzw. *Urteilsformel*: Streitentscheidung
3. *Tatbestand*: Streitdarstellung
4. *Entscheidungsgründe*: Argumentation

Die erstrangige Funktion eines erstinstanzlichen, zivilrechtlichen deutschen Urteils zerlegt Engberg (1992: 96) in drei von dem Gericht als fachlichen Sender ausgehende Kommunikationsakte:

---

256 Vgl. Stolze (1992: 227): „Die unterschiedlichen Rechtsordnungen zeigen sich auch im Textganzen, wo sich das Fachdenken in spezifischen Textbauplänen ausdrückt“.

257 Vgl. Baumann (1992: 13).

258 Vgl. Baumann (1992: 14) und Gülich/Raible (1975: 146).

259 Baumann (1998: 410).



- 1) Die Funktion als vollstreckbare Verhaltensanweisung des Gerichts als Sender an die Parteien als Empfänger. Die Intention des Gerichts besteht darin, die getroffene Entscheidung den Parteien mitzuteilen und sie davon zu überzeugen, dass die Entscheidung richtig und zu befolgen ist.
- 2) Die Funktion als Mitteilung zwischen dem entscheidenden Gericht als Sender und dem Vollstreckungsgericht als Empfänger. Die Intention des Senders ist es, dem Vollstreckungsgericht mitzuteilen, wer in dem Rechtsstreit Partei ist und welche Folgen die Entscheidung hat.
- 3) Die Funktion als Mitteilung zwischen dem entscheidenden Gericht und dem übrigen Rechtssystem. Im Falle einer Berufung oder im Sinne eines Präzedenzfalls ist der Empfänger ein weiteres Gericht oder ein Berufungsgericht. Die Senderintention besteht in der Dokumentation der Grundlage der Entscheidung und ihrer Begründung.

Diese Kommunikationsakte ordnet Engberg (1992: 97 f.) anschließend den vier Teiltextrn eines deutschen Zivilurteils folgendermaßen zu:

- 1) *Rubrum*: Das Rubrum ist relevant im Hinblick auf die Zwangsvollstreckung, denn es gibt an, wer berechtigt ist; es hat somit eine externe Funktion.
- 2) *Urteilsformel*: Die Urteilsformel hat eine Funktion sowohl in der Kommunikation mit den Parteien als auch der Kommunikation mit dem Vollstreckungsgericht. Sie beinhaltet die Entscheidung, die für die Parteien wichtig ist und die vollstreckt werden soll.
- 3) *Tatbestand* und 4) *Entscheidungsgründe*: Sowohl der Tatbestand als auch die Entscheidungsgründe dienen der Kommunikation mit den Prozessparteien und dem übrigen Rechtssystem.

Auf Basis dieser wesentlichen Erkenntnisse zur Gliederung von Zivilurteilen, die sich auch auf Strafurteile übertragen lassen (unter 1 befindet sich in Verurteilungen die Angabe dazu, wer wie zu bestrafen ist), ist bei der weiteren Betrachtung des Sprachgebrauchs in der Fachtextsorte Gerichtsurteil stets im Auge zu behalten, dass die in einem Teiltextr eingesetzten sprachlichen Mittel jeweils durch die verschiedenen empfängerbezogenen Funktionen bedingt sind.

### 3.4.3 Urteilsstil

Neben den zur Sprache gebrachten, je nach Rechtssystem und Urteilstyp unterschiedlichen strukturellen Besonderheiten stellen die Gerichtsurteile auch aus der Perspektive der sprachlichen Formulierung des äußerst wichtigen juristischen Inhalts ein interessantes Forschungsobjekt dar. Bei der Betrachtung der sprachlichen Ausgestaltung von Gerichtsurteilen richtet sich das Interesse an die sprachliche Realisierung



der Urteilsbestandteile. Den Gerichtsurteilen ist ein bestimmter *Fachstil* eigen, den Gläser (1979: 26) auf den Fachtext bezogen definiert als

[...] die für die Gestaltung eines Fachtextes charakteristische Auswahl und Anordnung sprachlicher Mittel, die in einem Gesamtzusammenhang von Absicht, Inhalt, Form und Wirkung der Aussage fungieren.

Der Fachstil, im Rahmen dessen es um eine an einen bestimmten kommunikativen Kontext gebundene bevorzugte Verwendung bestimmter sprachlicher Einheiten geht, umfasst nach Gläasers Definition neben der traditionell im Mittelpunkt der Fachsprachenforschung gestandenen Fachlexik u. a. auch syntaktische und phraseologische Merkmale.<sup>260</sup> Sie ist, auf den Handlungscharakter juristischer Texte bezogen, die *Art der Durchführung von juristischen Sprachhandlungen*.<sup>261</sup> Obwohl das Gesetz in Deutschland und in Finnland zum Textstil in Gerichtsurteilen keine Vorgaben enthält<sup>262</sup>, ist die Eigenart des Stils in Urteilen bzw. des *Urteilsstils*<sup>263</sup> nicht dem Zufall zuzurechnen. Der Inhalt des von Gläser als *Gesamtzusammenhang* bezeichneten aussagenbezogenen Kontextes ist hier im Sinne der funktional-kommunikativen und rechtskulturellen Bedingtheit eines Fachtextes zu spezifizieren. Bei der Betrachtung des stark der Tradition verhafteten juristischen Stils in Gerichtsurteilen<sup>264</sup> von Bedeutung sind nicht nur die einzelnen sprachlichen Merkmale auf der textuellen Oberfläche, sondern auf die Ausführungen Lashöfers (1992: 1 f.) zum Urteilsstil zurückgreifend auch weitere Kriterien, wie

[...] die Art und Weise, wie der Sachverhalt geschildert wird, welche Wege der rechtlichen Begründung eingeschlagen werden, ob die Rechtsansichten der Parteien und der Vorinstanzen berücksichtigt werden, und schließlich, ob alle Beweggründe, die für die Entscheidung mitursächlich waren, einschließlich der sogenannten außerrechtlichen Erwägungen, im Urteil wiedergegeben werden.

Unter dem Urteilsstil, auf den z. B. spezifisch in deutschen Gerichtsurteilen insbesondere die Entscheidungstechnik, die Ausbildung der Richter und die Beziehung zwischen Rechtsprechung und Gesetzgebung Auswirkungen haben<sup>265</sup>, kann man somit in Anlehnung an die weite Begriffsauffassung Lashöfers (1992: 1) alle

---

260 Vgl. hierzu das Schaubild bei Gläser (1979: 27).

261 Vgl. Sandig (2007: 159).

262 Gemeint ist hier, dass das Gesetz zu dem anzustrebenden Erzählton und zu den stilistischen Nuancen schweigt.

263 In Anlehnung an Lashöfer (1992) wird der Terminus *Urteilsstil* hier als Oberbegriff für den juristischen Stil in Gerichtsurteilen verwendet.

264 Vgl. z. B. Kempinen (1992: 357).

265 Lashöfer (1992: 81).

[...] diejenigen Merkmale zusammenfassen, die gerichtlichen Entscheidungen ihre besondere Prägung verleihen.

Je nach Gerichtsinstanz und Urteilstyp bedient sich der Textverfasser eines Gerichtsurteils den Funktionen der einzelnen Teiltexthe entsprechend in der Verarbeitung des Textthemas und in der Vermittlung rechtlicher Informationen unterschiedlicher sprachlicher Elemente, die bewirken sollen, dass der durch eine bestimmte Wortwahl sowie durch die Verwendung bestimmter Satzstrukturen und konventionalisierter Ausdrucksformen untermauerte Stil z. B. in der Sachverhaltsdarstellung stets erzählend, in den Entscheidungsgründen dagegen argumentativ ist, und dass beim Rezipienten eines Gerichtsurteils der in der institutionellen Rechtskommunikation notwendige Anschein von Autorität, Objektivität und Neutralität erweckt wird.<sup>266</sup>

In den sprachwissenschaftlichen Untersuchungen zu Gerichtsurteilen wird wegen deren Mehrfachadressiertheit stets der Verständlichkeit in der sprachlichen Formulierung Nachdruck verliehen.<sup>267</sup> Doch für juristische Laien scheint jedoch die Gerichtssprache, die sprachübergreifend u. a. durch einen ausgeprägten Formalismus, archaische Züge, die Passivform, lange Schachtelsätze und eine fachspezifische Terminologie gekennzeichnet ist<sup>268</sup>, eine „Distanzsprache“<sup>269</sup> zu bleiben, d. h. eine Sprache des geschlossenen Fachkreises der Juristen. Nicht zuletzt wird ein solcher Eindruck durch ein besonderes verständlichkeitserschwerendes Merkmal zustande gebracht: die *Intertextualität*.<sup>270</sup> Kennzeichnend für Gerichtsurteile sind der im Kapitel 3.2 beschriebenen textvernetzenden Natur der Rechtsfindungsarbeit reflektierend zahlreiche Verweise auf weitere Rechtstexte, die ein juristisches Textnetzwerk entstehen lassen, das der Laie nur schwer aufschlüsseln kann.<sup>271</sup> Zusätzlich zu der stets zu berücksichtigenden übernationalen Gesetzgebung sind je nach Rechtsquellenlehre diverse Rechtstexte entscheidungsrelevant: nationale Gesetze (das Grundgesetz, die das jeweilige Fachgebiet regelnden Gesetze), Verordnungen, Gesetzesentwürfe, das Richterrecht, das Gewohnheitsrecht und/oder die juristische Literatur (Lehrbücher) mitsamt Gesetzeskommentaren.<sup>272</sup>

---

266 Vgl. Nussbaumer (2009: 2142).

267 Vgl. z. B. Lashöfer (1992: 91) und Altehenger (1983: 205).

268 Vgl. z. B. Mattila (2011, 2010b: 182), Neumann (2009: 59–63), Pescatore (2004: 251), Lashöfer (1992: 87 f., 95 ff.), Kurzon (1986: 58), Krefeld (1985: 36) und Altehenger (1983: 202 f.).

269 So Luttermann (2011: 476). Diese Meinung vertritt auch Kempainen (1992: 391): „Valistuneinkaan maallikko ja ammattitaitoisinkaan lukija ei aina kykene selvittämään tuomioistuimen ratkaisuan sisältyvää sanomaa“ (d. h. de. Sogar dem aufgeklärtesten Laien oder dem sachkundigsten Leser gelingt es nicht immer, die Botschaft in der gerichtlichen Entscheidung zu entschlüsseln).

270 Als eines der Kriterien der Textualität betrifft die *Intertextualität* nach de Beaugrande/Dressler (1981: 12 f.) „[...] die Faktoren, welche die Verwendung eines Textes von der Kenntnis eines oder mehrerer vorher aufgenommenen Texte abhängig macht“.

271 Vgl. Mattila (2011; 2010b: 188 ff.).

272 Einführend für das deutsche Recht vgl. Robbers (2012: 21–26) und Simon/Funk-Baker (2006: 21–26).

Für deutsche Gerichtsurteile charakteristisch sind gerade Verweise auf die in der rechtswissenschaftlichen Literatur vorgetragene Ansichten der Rechtsgelehrten, welches auf das System der *Aktenversendung* im 17. und 18. Jahrhundert zurückgeht: die Richter haben komplizierte Rechtsfälle an die Universitätsprofessoren versandt mit der Bitte um ihre Stellungnahmen, die sodann in Entscheidungen umgewandelt wurden.<sup>273</sup> Hierdurch wurden die Stellung und die Autorität der Universitäten in der Rechtsprechung verstärkt, was in der Verwissenschaftlichung der Urteile resultierte.<sup>274</sup> Von besonderer Bedeutung in der deutschen Rechtskultur ist immer noch die *herrschende Meinung*, die den von der Mehrheit der Rechtsgelehrten vertretenen Standpunkt reflektiert.<sup>275</sup> Eine solche enge Verbindung zwischen Rechtswissenschaft und Rechtsprechung ist der finnischen Rechtskultur nicht eigen und demgemäß sind in finnischen Gerichtsurteilen explizite Verweise auf Literatur rar.<sup>276</sup> Hingegen spielen in Finnland wegen der legalistischen Tradition<sup>277</sup>, die auf die strikte Einhaltung des gesetzlichen Wortlautes ausgerichtet ist, Gesetzesvorlagen in der gerichtlichen Interpretation von Gesetzen eine wesentliche Rolle.<sup>278</sup> Das legalistische Rechtsdenken hat zudem zur Folge gehabt, dass die rechtschöpfende Funktion der Gerichte gewöhnlich nicht anerkannt worden ist.<sup>279</sup>

Vor allem im Strafrecht, wo besonders stark in die Freiheit des Einzelnen eingegriffen werden kann, ist für den Verurteilten die Fähigkeit, die Gründe des Strafurteils zu verstehen, für die Akzeptanz der Entscheidung des Gerichts jedoch außerordentlich wichtig. Zusätzlich zu den am Strafprozess beteiligten Parteien<sup>280</sup> hat die Auswahl der sprachlichen Mittel jedoch Einfluss auf die öffentliche Meinung, d. h. auf die Einstellungen der Bürger zu den Gerichten als Institutionen der Rechts- und Machtausübung in der Gesellschaft<sup>281</sup>. Ist die sprachliche Qualität der gerichtlichen Entscheidungen niedrig, so kann das Vertrauen der Bürger in die Gerichte und in die Professionalität der Richter nachlassen.<sup>282</sup> Lückenlos begründete, hochwertige

---

273 Vgl. Mattila (2011: 97 f.), Virolainen/Martikainen (2010: 422 f., 449), Kjær (2007: 510), Pescatore (2004: 255), Markesinis et al. (1997: 9), Forster (1996: 130 f.) und Lashöfer (1992: 84).

274 Virolainen (2012: 4).

275 Mattila (2011: 97) und Markesinis (1997: 10).

276 Mattila (2011: 105 f., 2010b: 189), Virolainen (2012: 5) und Virolainen/Martikainen (2010: 422 f.). Dies bedeutet allerdings nicht, dass die Ansichten der Rechtsgelehrten auf die finnische Rechtsprechung keinen Einfluss haben würden; sie spielen in den Erwägungen des Richters als sog. stilles Wissen eine Rolle.

277 Die legalistische Tradition hat sich in Finnland in der Zeit der russischen Herrschaft (1809–1917) verwurzelt: es wurden die aus der Zeit der schwedischen Herrschaft stammenden, in Kraft gebliebenen Gesetze als Schutzschild gegen die Russifizierungspolitik insb. während den sog. Unterdrückungsperioden (1899–1905 und 1909–1917) angesehen. Vgl. hierzu z. B. Björne (2012: 146).

278 Vgl. z. B. Virolainen/Martikainen (2010: 256 f.) und Mattila (2002: 274).

279 Vgl. Virolainen/Martikainen (2010: 450).

280 Vgl. Althenger (1996: 91 f.): „Das Urteil soll vor allem die unterlegene Partei überzeugen (Befriedigungsfunktion) und den Eindruck vermitteln, daß der Fall nach Recht und Gesetz, also nicht willkürlich nach persönlichen Gefühlen des Richters, entschieden worden ist“.

281 Vgl. Huovila (2003: 6).

282 Vgl. Virolainen/Martikainen (2010: 65).

Urteile dagegen können das Vertrauen in die Gerichte stärken<sup>283</sup> und die Neigung zur Einleitung eines zeit- und kostenaufwendigen Berufungsverfahrens vermindern<sup>284</sup>. Mit den Worten Hassemers (1992: 76)<sup>285</sup> kann folglich zusammenfassend für den Sprachgebrauch in Strafurteilen konstatiert werden:

Der Ernst, der gerade im Strafrecht herrschen muß, verstärkt die Bedeutung der Sprache auf diesem Rechtsgebiet noch einmal.

Die Gedanken zur Formelhaftigkeit in der Fachtextsorte Gerichtsurteil, die den Anstoß für die vorliegende Untersuchung gegeben haben, sind eng verknüpft mit den bereits knapp dargestellten Ausführungen zum juristischen Stil. Es wird, wie in der vergleichenden Untersuchung Lashöfers (1992), von dem *Nationalstil* ausgegangen, d. h. von der Vorstellung, dass der Stil das einer Rechtsordnung charakteristische sprachliche Verhalten umfasst. Beispielsweise für die Betrachtung des finnischen Urteilsstils bedeutet dies, dass auch die der Geschichte Finnlands anhaftenden Traditionen berücksichtigt werden müssen: während der schwedischen Herrschaft und auch danach folgte der finnische Urteilsstil schwedischen Vorbildern, zu denen vor allem das Werk *Om den Juridiska Stilen* von Louis de Geer (1853), des Präsidenten des Hofgerichts von Stockholm (sv. *Svea hovrätt*), gehörte.<sup>286</sup> Nach den Ausführungen de Geers (1853: 21 f.) zum Urteilsstil sollten die Urteilsgründe auf das Wesentliche reduziert sein und es waren in der Begründung die Idee von der objektiven Wahrheit und einer einzig richtigen Entscheidung unterstützend nur diejenigen Tatsachen zu erläutern, die für die in der Rechtssache getroffene Entscheidung sprachen.<sup>287</sup> Diese Anleitung de Geers mitsamt der im Allgemeinen Schwedischen Reichsgesetzbuch vom 1734 ursprünglich enthaltenen Regelung des Kap. 24 § 3 Abs. 1 OK S. 3<sup>288</sup> können als wichtige geschichtliche Faktoren angesehen werden, die zu der heute noch ersichtlichen *knappen Begründungskultur* (fi. *niukan perustelemisen kulttuuri*)<sup>289</sup> finnischer Gerichtsurteile beigetragen haben.<sup>290</sup>

---

283 So Jokela (2008: 620) und Välikoski/Ala-Korteesmaa (2014: 199).

284 Vgl. Regierungsvorlage HE 82/1995.

285 Siehe zudem Hassemer (1992: 74 f.) zum Thema „Warum das Strafrecht mit der Sprache besondere Probleme hat“.

286 Vgl. z. B. Laukkanen (2002: 25 f.) und Tyynilä (2000: 225 ff.).

287 de Geer (1853: 21 f.): „Till dom-stilens abc hörer: att före hufvudsaken utläta sig öfver invändningar i rättegången, emedan af dessas utgång kan bero, om hufvudsaken skall prövas eller ej; att endast upptaga de skjäl, som stödja domslutet, men utesluta dem, som kunna anföras för en motsatt åsigt; samt att endast besvara parternes påståenden, men ej hvad andra domstolar derom må hafva yttrat. [...] Vidare är man ense om, att ej anföra flera skäl än som behövas och framför allt ej andre än dem, som stödja sig på samma grund, emedan eljest det ena skälet upphäfver eller åtminstone försvagar det andra“. Diesen Gedanken de Geers wurden noch bei Granfelt/Castrén (1944) gefolgt. Vgl. hierzu auch Sundström (2011: 27).

288 Kap. 24 § 3 Abs. 1 S. 3 OK lautete auf Schwedisch „Ej må han föra i sitt slut något in, som till saken ej rätteliga hörer [...]“, in der finnischen Fassung „Ei mahda hän päätöxeens jotain sisälle-wetää, cuin ei oikein asiaan tule [...]“, d. h. der Richter soll in seine Entscheidung nichts einbeziehen, was in der Sache nicht relevant ist.

289 So z. B. Laukkanen (2002: 8).

290 Vgl. z. B. Virolainen/Martikainen (2010: 61, 450, 472 f., 568) und Laukkanen (2002: 25 f.).

Unter dem Oberbegriff des geschichtlich geprägten *Nationalstils* stellt sich der *Urteilsstil* als eine situationsgebundene stilistische Gleichförmigkeit aus, die nach Sandig (2007: 171) ein Merkmal für die Formelhaftigkeit darstellt. In der Fachtextsorte Gerichtsurteil werden die jeweiligen sprachlichen Mittel von den Rechtsfindungsarbeit leistenden Textverfassern verwendet: Obwohl das Gerichtsurteil von der Öffentlichkeit als ein von dem anonymen Gerichtswesen bzw. von der hoheitlichen Institution Gericht verfasstes Dokument angesehen wird, steht hinter der gerichtlichen Entscheidung stets ein Individuum bzw. mehrere Individuen.<sup>291</sup> Damit hier von einem Urteilsstil überhaupt gesprochen werden kann, müssen diese Individuen in Gerichtsurteilen (bestimmten Typs) in gewissem Maße „mit derselben Stimme“ sprechen. Sie haben durch die Auswahl und Verwendung sprachlicher Mittel eine stilistische Gleichförmigkeit bzw. Einheitlichkeit in den Entscheidungstexten hervorzubringen, einen „Einheitsstil“<sup>292</sup>, der seinerseits in den Augen der Rechtsunterworfenen auch den Anschein der Rechtssicherheit verstärkt. Vor diesem Hintergrund stellen sich folgende Fragen, mittels derer eine Brücke vom Stil zur Formelhaftigkeit geschlagen werden kann: *Woran ist der Urteilsstil in den tatsächlich von Individuen mit ihren persönlichen Einstellungen und Wertvorstellungen im Gerichtsdiskurs produzierten Gerichtsurteilen zu erkennen? Was ist das Gleichförmige bzw. das Formelhafte im Sprachgebrauch, das die Verwendung der Bezeichnung Urteilsstil in dieser Textsorte gerechtfertigt?*

Überdies stellt sich in diesem Zusammenhang die interessante Frage nach dem Verhältnis zwischen der von Sandig (2007: 171) als *sozialen Stil* bezeichneten kollektiven Stilvariante, die von Gruppenmitgliedern innerhalb einer Gruppe verwendet wird, und dem insbesondere in der angelsächsischen Rechtsprechung ausgeprägten *Individualstil*<sup>293</sup>: *Inwiefern verleiht die Persönlichkeit des Richters dem Urteilsstil Individualzüge? Was sind diese individualistischen Züge im Text?* Während z. B. Krefeld (1985: 43)<sup>294</sup> in seiner Untersuchung zum französischen Urteil den Einfluss der persönlichen Meinungen und Einstellungen des Richters auf den in Gerichtsurteilen verwendeten Stil wegen der stark konventionalisierten Natur der Textsorte als gering schätzt, sind nach Lashöfer (1992: 95–99) in deutschen zivilrechtlichen Urteilen von dem grundsätzlich einheitlichen, durch Rationalität und kühle Distanz ausgezeichneten Stil mittlerweile auch Abweichungen z. B. in Form von Ge-

---

291 So auch Krefeld (1985: 42).

292 Von dem *Einheitsstil* spricht Pescatore (2004: 255) im Kontext der kontinentaleuropäischen Kollegialgerichte.

293 Vgl. Nussbaumer (2009: 2141 f.). Er bezeichnet den angelsächsischen Stil im Vergleich zum kontinentaleuropäischen Stil zu Recht als farbiger und bunter.

294 Krefeld (1985: 43): „[...] der Einfluß des Individuums soll hier möglichst klein bleiben, denn das verwendete Register ist besonders streng konventionalisiert; persönlicher Stil kommt kaum vor, mit Ausnahme gewisser syntaktischer Freiheiten vielleicht. Der ausgesprochen konservative Charakter einer jeden und besonders der juristischen Fachsprache, die noch bei weitem innovationsfeindlicher als andere ist, hängt sicherlich auch mit dem geringen Einflußbereich der individuellen sprachlichen Kreativität zusammen“.

fühlsregungen und umgangssprachlichen Ausdrücken zu erkennen. Ihrer Ansicht (1992: 119–126) nach zeigt sich hier die Wandlung von der konservativen Idee vom Richter als objektiven „Subsumtionsautomaten“ zu einer neuen Vorstellung von einer erkennbaren Richterpersönlichkeit, der im Urteilstext auch individuelle Nuancen gewissermaßen erlaubt. Entsprechend der im Kapitel 3.4.2 dargestellten Heterogenität bezüglich der Struktur und der Reihenfolge der inhaltlichen Komponenten in Gerichtsurteilen sind auch im Textstil zwischen Rechtsordnungen große Unterschiede zu erkennen, die jedoch an dieser Stelle nicht eingehend besprochen werden können.<sup>295</sup> Im Folgenden richtet sich das Augenmerk auf das Merkmal der Formelhaftigkeit.

### 3.4.4 Formelhaftigkeit

Für das Phänomen der Formelhaftigkeit, die vorläufig als ein Sammelbegriff für verschiedenartige sprachliche Festigkeit bzw. sprachliche Schematismen angesehen werden kann<sup>296</sup>, können jeweils von der Sichtweise des Betrachters abhängig mehrere Bezeichnungen verwendet werden. In der einschlägigen sprachwissenschaftlichen und rechtslinguistischen Literatur spricht man u. a. von der *Musterorientiertheit* bzw. *Musterhaftigkeit*<sup>297</sup> des Textes, von *Textmustern*<sup>298</sup>, von *formelhaften*<sup>299</sup> oder *schematisch gestalteten*<sup>300</sup> Texten, von *stereotypisierten Texten*<sup>301</sup> oder auch von *vorgeformten Strukturen*<sup>302</sup>. Trotz der mit dem Begriff *Formel* möglicherweise verbundenen negativen Konnotationen<sup>303</sup> wird hier der Terminus *Formelhaftigkeit* präferiert, und deren Begriffsinhalt in Anlehnung an die mit der Phraseologie zusammenhängenden Ausführungen von Stein (2007, 2001, 1995), Dausendschön-Gay/Gülich/Krafft (2007), Gülich/Krafft (1998) und Gülich (1997) erläutert.

#### 3.4.4.1 Formelhafte Sprache – formelhafter Text

Wie die erwähnten Einzelbezeichnungen für das Phänomen bereits andeuten, wird die Formelhaftigkeit nach dem heutigen Forschungsstand nicht mehr ausschließlich in Bezug auf formelhafte sprachliche Einheiten (d. h. *formelhafte Sprache*, en. *formulaic*

295 Siehe hierzu insb. Mattila (2011, 2008: 1155 ff., 2006: 85) und Lashöfer (1992).

296 So Stein (2007: 220). Vgl. einführend auch die Einleitung zum Thema bei Stein (1995: 11–20).

297 Vgl. z. B. Nussbaumer (2009: 2135).

298 Altehenger (1996, in Bezug auf Gerichtsurteile insb. 204–224).

299 Vgl. z. B. Dausendschön-Gay/Gülich/Krafft (2007), Stein (2001) und Gülich (1997).

300 So Busse (2000a: 667).

301 Vgl. Tabares Plasencia (2012: 325).

302 Vgl. Gülich/Krafft (1998).

303 Auf diese negative Konnotation verweisen Gülich/Krafft (1998: 13) als Grund für die Bevorzugung des Terminus *Vorgeformtheit*. Stein (1995: 12) dagegen verbindet negative Assoziationen mit dem Begriff *Formular*, der seines Erachtens in der Massenkommunikationsgesellschaft u. a. von der Einseitigkeit des Kommunikationsweise zeugt. Wie Dausendschön-Gay/Gülich/Krafft (2007: 469) unterstreichen, ist der Terminus Formelhaftigkeit nicht bewertend bzw. abwertend, sondern nur beschreibend.



*language*<sup>304</sup>), sondern hinsichtlich der sprachwissenschaftlichen Größe Text untersucht. Dies liegt daran, dass Formelhaftigkeit nicht nur in einzelnen phraseologischen Einheiten wie Sprichwörtern zu beobachten ist, sie lässt sich auch in schriftlichen Texten in der Textgestaltung und im Layout erkennen.<sup>305</sup> Formelhaftigkeit gilt als Merkmal solcher routinierter bzw. standardisierter Texte, die in wiederkehrenden Kommunikationssituationen unter ähnlichen Bedingungen rekurrierend produziert werden und deren Struktur und sprachliche Ausgestaltung stets zur Bewältigung derselben kommunikativen Aufgaben dienen.<sup>306</sup> Als Beispiele lassen sich u. a. Kündigungsbestätigungen (Stein 2001), Abstracts (Gülich/Krafft 1998) und Danksagungen (Gülich 1997) nennen. Formelhaftigkeit im Text ist somit auf Ausgestaltungs- und Formulierungsroutinen in der Textproduktion zurückzuführen, zu deren Betrachtung insbesondere Textlinguistik bzw. Textsortenforschung und die sich im weiteren Sinne mit der Analyse formelhaften Sprachgebrauchs beschäftigende Phraseologie einen angemessenen Zugang bieten. Aus diesem Grund soll zur ganzheitlichen Erfassung der Formelhaftigkeit als linguistisches Phänomen, die in dieser Untersuchung in der Fachtextsorte Strafurteil mit dem Bezugsrahmen der Phraseologie auf Formelhaftigkeit im Inhalt und in der Struktur sowie auf sprachliche Formeln hin analysiert wird, von der Textebene ausgegangen werden. Wie der im Rahmen der Phraseologie entwickelte Begriff des *formelhaften Textes* zu verstehen ist und inwiefern die stark konventionalisierte Fachtextsorte Gerichtsurteil den Bedingungen formelhafter Texte genügen, soll im Folgenden erörtert werden.

Im Gegensatz zu der u. a. von Heinemann/Viehweger (1991: 90) vertretenen Ansicht, wonach jeder Text das Ergebnis schöpferischer Arbeit sei und somit in seinen Einzelheiten einzigartig, beziehen sich die Gedanken zur Formelhaftigkeit in Texten im Allgemeinen darauf, dass bei der wiederholten Produktion bestimmter Texte unter wiederkehrenden Bedingungen gewisse Routinen entstehen.<sup>307</sup> Für manche der in einer Textsorte zu lösenden kommunikativen Aufgaben haben sich im Laufe der Zeit Formulierungslösungen etabliert, die das Finden neuer Lösungen überflüssig machen. In Kontrast zur sprachlichen Kreativität, die eine schöpferische sprachliche Leistung durch Produktion neuer Äußerungen darstellt, ist sprachliche Routine durch Musterbefolgung gekennzeichnet, in der der Sprachgebrauch stereotypisch und formelhaft ist.<sup>308</sup> Der Textproduzent greift auf ein bereits existierendes *Textmuster* zurück, das nach Gülich/Krafft (1998: 24) als eine *vorgeformte Struktur* zu verstehen ist, die zur Produktion eines Textes einer bestimmten Textsorte verwendet wird. Was die Bindung des Textverfassers an dieses von Engberg (2003: 65) als ein

---

304 Vgl. Fernández Parra (2007) aus einer übersetzungswissenschaftlichen Perspektive.

305 Vgl. Dausendschön-Gay/Gülich/Krafft (2007: 469).

306 Vgl. z. B. Dausendschön-Gay/Gülich/Krafft (2007: 469) und Stein (2007: 220, 233).

307 Vgl. Stein (2001: 24).

308 Vgl. hierzu die Übersicht bei Stein (1995: 114).



„Rezept“ zur Textverfassung bezeichnete Textmuster angeht, so ist festzustellen, dass die Textmuster einzelner Textsorten den Textproduzenten in unterschiedlichem Maße verpflichten: z. B. im Vergleich zu Todesanzeigen erlauben Kochrezepte dem Verfasser mehr Formulierungsfreiheiten.<sup>309</sup> Textmuster sind somit nicht unbedingt als die einzig richtige Art und Weise der Textgestaltung anzusehen, sondern können auch lediglich als lose Anweisung bzw. Hilfsmittel für den Textproduzenten dienen. Dennoch führt der Gebrauch von Textmustern unausweichlich dazu, dass sich Textverfasser und Textrezipienten einer Textsorte an eine bestimmte Textstruktur und Ausdrucksweise gewöhnen und diese als konventionell anerkennen, wodurch Abweichungen von dem Muster auffällig werden.

Den Terminus *Formelhaftigkeit* definiert Stein (1995: 57) durch Betonung der Verfestigung einzelner sprachlicher Einheiten, wobei er dem Kriterium des wiederholten Gebrauchs eine große Bedeutung zukommen lässt:

Formelhaft sind sprachliche Einheiten, die durch Rekurrenz, d. h. durch häufigen Gebrauch, fest geworden sind oder fest werden. Aufgrund der Festigkeit im Gebrauch sind oder werden sie lexikalisiert, d. h. sie sind Bestandteile oder werden zu Bestandteilen des Wortschatzes, so daß sie von den Sprachteilhabern als fertige komplexe Einheiten reproduziert werden.

Ist dagegen von *formelhaften Texten* die Rede, so ist nach Dausendschön-Gay/Gülich/Krafft (2007: 469) unter Bezugnahme auf die Kommunikationssituation gemeint, dass der Textproduzent sich in der Textherstellung vorformulierter Elemente und einer vorgegebener Struktur bedient, die der Rezipient des Textes als vorgegeben erachtet und einer spezifischen Kommunikationssituation zuordnen kann:

Texte sind nicht deshalb formelhaft, weil formelhafte Ausdrücke aneinandergereiht werden, sondern die gesamte Struktur, die Auswahl und häufig auch die Reihenfolge der Elemente sind vorformuliert oder vorgeprägt.

Ein formelhafter Text ist nach Gülich (1997: 149–154) durch folgende Merkmale gekennzeichnet, die für seine *Reproduzierbarkeit* entscheidend sind: 1) Konstante inhaltliche Textkomponenten, 2) relativ feste Reihenfolge, 3) formelhafte Realisierung der Komponenten, und 4) Bindung des ganzen Texts an eine bestimmte Situation, aus der sich eine Hauptfunktion ergibt.<sup>310</sup> Die Formelhaftigkeit als Eigenschaft des

---

309 Gülich/Krafft (1998: 28–31).

310 Bezüglich dieser Charakteristika formelhafter Texte herrscht weitgehend Konsensus, nur die Bedingung der relativ festen Reihenfolge der Einzelkomponenten ist zum Teil umstritten, vgl. hierzu z. B. Stein (2001: 27). Zu den Charakteristika im Allgemeinen vgl. z. B. Dausendschön-Gay/Gülich/Krafft (2007: 469), Sandig (2007: 171), Filatkina (2007: 141) und Stein (2007: 233, 2001: 26 ff.).

Textes kommt somit mit den Worten Steins (2001: 27) erst durch „[...] Kopräsenz inhaltsseitiger und ausdrucksseitiger Konstanz“ zustande.<sup>311</sup> Inwiefern die einzelnen Komponenten in einem formelhaften Text *formelhaft* realisiert sein müssen, bleibt jedoch ungeklärt. Dausendschön-Gay/Gülich/Krafft (2007: 469) verweisen auf die Tatsache, dass es hier nicht ausschließlich um die Produktion *identischer Texte* geht. Wie Gülich (1997: 132 f.) verdeutlicht, können zu formelhaften Texten neben solchen Texten, die als ganze Gesamtexte unverändert und ohne Variation, d. h. mit identischem Wortlaut, in bestimmten Kommunikationssituation reproduziert werden (z. B. das Ablegen eines Eides), auch solche Texte gezählt werden, die zum Teil aus identisch reproduzierten Formeln als obligatorische Komponenten bestehen, aber auch sog. Leerstellen enthalten, die im Einzelfall je nach Bedarf mit fakultativen Elementen ausgefüllt werden können (z. B. Durchsage im Rundfunk). Es handelt sich im letztgenannten Fall um bestimmte gleichbleibende Elemente enthaltende (*Phraseo-*)*Schablonen*<sup>312</sup>, die jeweils an die Spezifika der Kommunikationssituation (u. a. Ort, Zeit und beteiligte Personen) angepasst werden können.<sup>313</sup> Die Gruppe der formelhaften Texte umfasst somit eine breite Skala sprachlicher Einheiten, die in ihrer strukturellen und sprachlichen Ausgestaltung in unterschiedlichem Maße formelhaft sind und innerhalb derer der Grad an Formelhaftigkeit von Teiltexth zu Teiltexth variieren kann.<sup>314</sup>

Um dem Phänomen der Formelhaftigkeit auf der weniger untersuchten Formulierungsebene näher zu kommen, ist auf das von Gülich (1997: 155–158) hervorgehobene, für die Konzeption eines formelhaften Textes wesentliche Kriterium des *Bewusstseins von der Formelhaftigkeit* einzugehen. Hier geht es darum, dass die Mitglieder einer Kommunikationsgemeinschaft ein Bewusstsein von der Formelhaftigkeit der darin produzierten Texte haben. Nach Gülich (1997: 171) heißt das:

Zum „Erwerb diskursiver Routine“ gehört auch [...] der Erwerb formelhafter Muster für die Textproduktion.

Kennt der Textproduzent das textuelle Schema und die situationsbedingten Formulierungsroutinen nicht, so kann er die Textstruktur nicht realisieren und die üblichen Formeln nicht einsetzen. Zum Zwecke der Wissensverbreitung über die Textausgestaltungs- und -formulierungsmuster können nach Gülich (1997: 158 ff.) Anleitungen oder sogar Regeln zum Abfassen von Texten oder auch Sammlungen

---

311 Hier verweist Stein (2001: 32) mit der *inhaltsseitigen Konstanz* auf die Formelhaftigkeit auf der Ebene der Textstruktur und mit der *ausdrucksseitigen Konstanz* auf die Formelhaftigkeit auf der Formulierungsebene.

312 Nach Fleischer (1997: 131) sind solche Phraseoschablonen „[...] syntaktische Strukturen – und zwar sowohl nicht-prädikative Wortverbindungen als auch Satzstrukturen –, deren lexikalische Füllung variabel ist, die aber eine Art syntaktischer Idiomatizität aufweisen“.

313 Vgl. Dausendschön-Gay/Gülich/Krafft (2007: 469) und Gülich (1997: 148 f.).

314 Vgl. Dausendschön-Gay/Gülich/Krafft (2007: 469 f.) und Mattila (2006: 84).

von Beispieltexten verwendet werden, die die Textproduktion einerseits erleichtern, andererseits der Kreativität<sup>315</sup> des Textproduzenten Grenzen setzen.

Die Funktionen formelhafter Texte sind überraschend vielfältig. In einer Kommunikationssituation hat die Formelhaftigkeit zunächst logischerweise eine *kommunikationserleichternde Funktion*, denn in der Textproduktion dient die Formelhaftigkeit zunächst dazu, Ausgestaltungs- und Formulierungsprobleme in Texten zu lösen.<sup>316</sup> Insofern entlastet die Formelhaftigkeit den Textarbeiter<sup>317</sup> und erhöht den Anschein von der Verhaltenssicherheit des Textproduzenten<sup>318</sup>. Als Kehrseite ist die *kommunikationserschwerende Funktion* anzuerkennen, wenn die formelhaften Elemente eine Norm bzw. die „richtige“ Darstellungsweise repräsentieren, von den Abweichungen nicht erlaubt sind.<sup>319</sup> Formelhafte Elemente haben zudem eine *informative Funktion*: In Bezug auf Wissen dienen formelhafte Texte als Wissensspeicher, die wichtiges Wissen aufbewahren und weitergeben.<sup>320</sup> Hiermit hängt ihre *soziale Funktion* zusammen: sie repräsentieren das Allgemeinwissen (z. B. Glückwünsche) oder das kollektive Wissen einer bestimmten Gruppe (z. B. Juristen), wobei das geteilte Wissen die Zugehörigkeit zur Gruppe verstärkt.<sup>321</sup> Durch die Verwendung formelhafter Einheiten können Textverfasser signalisieren, dass sie die kommunikative Kompetenz der Sprachgemeinschaft besitzen.<sup>322</sup>

#### 3.4.4.2 Formelhaftigkeit in Gerichtsurteilen

Das Recht ist ein Wissenschaftsgebiet, in dem der formelhafte Sprachgebrauch seit jeher eine besondere Rolle gespielt hat: das Rechtswesen ist durchdrungen von wiederkehrenden sprachlichen Formeln.<sup>323</sup> Die formelhafte Sprache ist in rechtsgeschichtlicher Sicht eine Erscheinungsform rechtlicher Traditionen, die das kollektive Wissen der Juristen widerspiegeln, Autorität und Macht signalisieren und zum Zusammengehörigkeitsgefühl der Rechtsarbeiter beitragen.<sup>324</sup> Der formelhafte Sprachgebrauch im Recht hat ihre Wurzeln in Zeiten des archaischen Rechts, wo wortwörtlich wiederholte mündliche Sprachformeln als Voraussetzung für die Gültigkeit rechtlicher Sprachhandlungen angesehen wurden, wie Mattila (2013: 58 f.) am Beispiel des archaischen deutschen Rechts konstatiert:

---

315 Zum Kreativitätsbegriff siehe Stein (1995: 97 f.).

316 Vgl. z. B. Stein (2001: 25) und Gülich/Krafft (1998: 21).

317 Vgl. Stein (2007: 233).

318 Vgl. Stein (2007: 234; 2001: 36) und Gülich (1997: 163).

319 Vgl. Gülich (1997: 168).

320 Vgl. Stein (2007: 234; 2001: 36).

321 Vgl. Gülich/Krafft (1998: 21 ff.).

322 Vgl. Stein (1995: 16).

323 Vgl. Stein (2007: 221) und Mattila (2002: 117).

324 Vgl. Nussbaumer (2009: 2135).

Archaic German law was expressed through magical formulas, whose melodious character affirmed in listeners a depth of feeling that ensured respect for legal rules. Thus, listeners were linked to the rhythmic movement of speech that led them to the magical space of archaic law [45].

Im Kontext des Rechts wird für den formelhaften Sprachgebrauch teilweise die Benennung *rituelle Kommunikation* verwendet und von *ritueller Sprache* oder *rechtlichen Sprachritualen*<sup>325</sup> gesprochen: z. B. Hertel (1996: 338 f.) bezeichnet die mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Rechtshandlungen auf die Ritualforschung Bezug nehmend als *Rituale*<sup>326</sup>, denen seines Erachtens folgende Charakteristika eigen sind:

1. Rituale sind *strukturell markiert*, d. h. die vom Handelnden ausgeführten Prozeduren haben eine verfestigte, wiederholbare Natur. Hierbei sind die Handlungsabläufe musterhaft und führen zur Versteinerung sprachlicher Formen z. B. im Sinne von Phraseologisierungprozessen.
2. Das rituell formalisierte Handeln ist weitgehend *extern bestimmt*, d. h. der Handlungsablauf kann von den Kommunikationsteilnehmern nicht frei gestaltet werden. Abweichungen vom Ritual werden kaum toleriert.
3. Rituale *weisen über sich selbst hinaus*, gewöhnlich auf das die Einzelhandlung umgebende Ordnungs- und Wertesystem. Durch Rituale werden sprachlich explizit oder implizit z. B. soziale Beziehungen zwischen Kommunikationsteilnehmern und Einstellungen zum Thema zum Ausdruck gebracht.
4. Rituell formalisierte Handlungen sind *performativ*: durch das Vollziehen von Ritualen werden soziale Strukturen stets neu geschaffen. Zustände in der Gesellschaft werden hierdurch reproduziert und stabilisiert und der Einzelne an die Gemeinschaft gebunden.

Obwohl die Merkmale 1, 2 und 4 durchaus auf viele juristische Sprachhandlungen zutreffen, heben Dausendschön-Gay/Gülich/Krafft (2007: 472) zu Recht hervor, dass Rituale sich von formelhafter Sprache durch eine zusätzliche Eigenschaft unterscheiden: Rituale sind *symbolische Kommunikationsformen*, die über ihren formelhaften Charakter hinaus durch einen unterschiedlich interpretierbaren

---

325 Vgl. z. B. Tiersma (1999: 100 f.), der von „formal and ritualistic language“ spricht, ohne zwischen dem formelhaften und dem rituellen Sprachgebrauch zu unterscheiden.

326 Der schwer definierbare Ritualbegriff wird gewöhnlich in der Kulturanthropologie, Religionswissenschaft, Soziologie und Psychologie verwendet, doch hat sein Gebrauch auch in sprachwissenschaftlichen Untersuchungen seit den 1990er Jahren zugenommen, wo er u. a. in der Analyse von Begrüßungsformen, Verabschiedungen, Stil und Sprache in Institutionen gebraucht worden ist. Ein kurzer Forschungsüberblick zu den bisherigen sprachwissenschaftlichen Untersuchungen befindet sich bei Rauch (1992: 37). Zum Begriff des Rituals siehe vergleichsweise die Darstellungen bei Rauch (1992: 13–37) und im Kontext kirchlicher Rituale Paul (1990: 41–117) und Werlen (1984: 21–89).

„rituellen Mehrwert“ gekennzeichnet sind. Dieser rituelle Mehrwert ergibt sich nach Lüger (2007: 446) gerade aus dem hier unter Merkmal 3 angedeuteten *Verweischarakter*, d. h. den Verweis auf das gegebene Ordnungs- und Wertesystem. Dieser Mehrwert ist auch in der auf Werlen (1984) basierenden Ritualdefinition Rauchs (1992: 54–59) in dem problematischen Merkmal der *Expressivität* zu erkennen, die Rituale als *symbolhafte Expressionen* für gewisse Inhalte auszeichnen lassen. Ohne genauer auf die komplexe Eigenschaft der Symbolhaftigkeit von Ritualen einzugehen, steht schon auf dieser Grundlage fest, dass der in dieser Untersuchung zu analysierende formelhafte Sprachgebrauch trotz der Überschneidungen mit der Ritualforschung nicht ohne Weiteres mit sprachlichen Ritualen gleichzusetzen ist: obwohl Formelhaftigkeit ein unverzichtbares Merkmal ritueller Kommunikation ist<sup>327</sup>, sind nicht alle formelhaften sprachlichen Einheiten als Rituale anzusehen.<sup>328</sup> Zudem sind Rituale genauso wie *Traditionen*<sup>329</sup> der hier vertretenen Meinung nach mit den Worten Meyers (2011: 382) „Erst im Rückblick auf die Vergangenheit“ zu erkennen<sup>330</sup>, d. h. bei der Beobachtung von juristischen Sprachritualen oder Sprachtraditionen ist ein rechtsgeschichtlicher Ansatz notwendig, wohingegen die sprachliche Formelhaftigkeit als Merkmal juristischer Texte sich auch synchron betrachten lässt. Das hier auf das *Konstante* im Inhalt, in der Struktur und in der Formulierung hin zu untersuchende Materialkorpus stellt in zeitlicher Hinsicht lediglich eine Augenblicksaufnahme dar, die die Formelhaftigkeit in der aktuellen Rechtsprechungspraxis beleuchtet.

Es ist nichtsdestotrotz die Vorstellung vom magischen Charakter mündlich wiederholter Wendungen im Recht, die sich noch heute gerade im Verfahrensrecht u. a. mittels der von Seibert (2003: 2875) erwähnten Formeln des Aufrufs der Sache, der Eröffnung einer Verhandlung, des Schlusses der Beweisaufnahme, des letzten Worts und der Urteilsverkündung zeigt; das Recht ist Träger jahrhundertelanger Traditionen. Ein weiteres Beispiel hierfür sind verschiedene Eidesformeln<sup>331</sup>: So hat der Richter in Deutschland vor Übernahme der Dienstgeschäfte den sog. *Richtereid* gem. § 38 DRiG abzulegen, dem in Finnland die ausführlichere Eidesformel gem. Kap. 1 § 7 OK (fi. *tuomarin vala*) entspricht<sup>332</sup>:

---

327 Dausendschön-Gay/Gülich/Krafft (2007: 473).

328 Zur Gegenüberstellung von formelhafter Sprache und Ritualen vgl. auch Stein (1995: 51–54).

329 Siehe Kapitel 2.2.2.

330 So spricht auch Glenn (2010: 5) von „pastness“ als offensichtliches Merkmal von Traditionen.

331 Als ein zwingendes mündliches Sprachmuster im deutschen Strafprozess sei überdies die Eidesformel eines Zeugen mit religiöser Beteuerung erwähnt, die gem. § 64 I StPO wie folgt ausgesprochen werden soll: zunächst sagt der Richter „Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, dass Sie nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen haben“, und es antwortet der Zeuge „Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe“. Vgl. hierzu auch Gläser (2007: 497 f.).

332 Nach dem Bericht des finnischen Justizministeriums 26/2014 mit dem Titel *Uusi tuomioistuinlaki* zur Ausarbeitung eines Gerichtsgesetzes soll künftig der explizit auf Gott verweisende Richtereid zur Gewährleistung der Religionsfreiheit dahin gehend verändert werden, dass derselbe Eid unabhängig von der Religion geleistet werden kann.

## § 38 DRiG

Ich schwöre, das Richteramt getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und getreu dem Gesetz auszuüben, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen, so wahr mir Gott helfe.

### Kap. 1 § 7 OK

Tuomari vannokoon tämän valan: Minä N. N. lupaan ja vannon Jumalan ja hänen pyhän evankeliuminsa kautta, että minä parhaan ymmärryksen ja omantuntoni mukaan kaikissa tuomioissa tahdon tehdä ja teen oikeutta niin köyhälle kuin rikkaallekin ja tuomitsen Jumalan ja Suomen lain ja laillisten sääntöjen mukaan: etten koskaan minkään varjolla lakia vääristele eikä vääryyttä edistä sukulaisuuden, lankouden, ystävyys, kateuden ja vihan tahi pelon tähden taikka lahjan ja antimien tahi muun syyn takia, eikä syytöntä syylliseksi taikka syyllistä syyttömäksi tee. Minä en myöskään ennen tuomion julistamista eikä sen jälestä ilmaise oikeutta käyville eikä muille niitä neuvotteluita, joita Oikeus suljettujen ovien takana pitää. Kaiken tämän tahdon täyttää ja täytän uskollisesti, rehellisenä ja totisena tuomarina, ilman kavaluutta ja juonia, niin totta kuin Jumala minua auttakoon ruumiin ja hengen puolesta. Älköön kukaan tuomarinvirkaan ruvetko, ennenkuin on näin vannonut.

### Deutsche Übersetzung:

Der Richter hat diesen Eid zu leisten: Ich, N. N., verspreche und schwöre bei Gott und dem heiligen Evangelium, dass ich nach bestem Verständnis und Gewissen in allen Urteilen sowohl für Arme als auch für Reiche gerechte Entscheidungen treffen möchte und werde und dass ich nach Gott und den Gesetzen und gesetzlichen Regeln Finnlands urteile: Ich werde unter keinem Vorwand das Gesetz verzerren und das Unrecht nicht wegen Verwandtschaft oder Freundschaft, für Schwager oder aufgrund Neides, Hasses oder Angst oder für ein Geschenk oder eine Gabe oder aus sonstigem Grund fördern und nicht aus einem Unschuldigen einen Schuldigen oder aus einem Schuldigen einen Unschuldigen machen. Auch werde ich nicht vor der Urteilsverkündung oder danach den sich vor Gericht Gegenüberstehenden oder Anderen die Beratungen kundtun, die vom Gericht hinter verschlossenen Türen geführt werden. Alle diese Aufgaben möchte ich treu, ehrlich und als ernsthafter Richter ausführen, ohne Heimtücke und Arglist, und so wahr mir Gott helfe an Leib und Seele. Es soll niemand das Richteramt ausüben, bevor er diesen Eid geleistet hat.

Das Recht ist also gekennzeichnet durch eine Striktheit in der Wahrung des Formelhaften.<sup>333</sup> Die Beibehaltung des Formelhaften, das vor diesem Hintergrund keineswegs ein neues Phänomen ist, sondern etwas dem Wesen des Recht angehörendes, ist durch die Hand in Hand mit der technischen Entwicklung erfolgte Schwerpunktverlagerung vom Mündlichen zum Schriftlichen einfacher geworden.<sup>334</sup> Zu den mündlichen Traditionen sind schriftliche Traditionen hinzugetreten, die sich mittels schriftlicher Rechtstexte untersuchen lassen. Juristische Textsorten, wie die Textsorte Gerichtsurteil, unterliegen einer besonders starken Normierung bezüglich der Textgestaltung, was bedeutet, dass die Freiheit des Textverfassers eindeutig eingeschränkt ist.<sup>335</sup> Die Formelhaftigkeit ist bereits in der präzisen Strukturierung und strengen Gliederung juristischer Textsorten zu sehen<sup>336</sup>, die auch in Gerichtsurteilen angestrebt wird.<sup>337</sup> Es wird festgehalten, dass ein klarer Urteilsaufbau mit einem durchdachten Plan ein Zeichen klaren Denkens ist.<sup>338</sup> Die mit der Formelhaftigkeit verbundenen negativen Konnotationen entstehen meistens erst im Zusammenhang mit dem Gebrauch sprachlicher Formeln bzw. formelhafter Wendungen, die beim Leser den Eindruck von trockener und monotoner Sprache hervorrufen können.<sup>339</sup> So vertritt Kempainen (1992: 396) in seiner Untersuchung zum obersten Gerichtshof Finnlands die Ansicht, dass die Verwendung eines derart vorab festgelegten Stils in der Beschreibung des Sachverhalts in Gerichtsurteilen die Wirklichkeit und die Erfahrungen der Parteien verzerren und in den Urteilsgründen sogar zur Entstehung von sog. *Fassadegründen*<sup>340</sup> führen würde, für die er folgendes, tatsächlich kaum zu befürwortendes Beispiel anführt:

Tämän vuoksi ja ottaen huomioon, mitä jutussa on muutoin käynyt ilmi.

**Deutsche Übersetzung:**

Aus diesem Grund und in Anbetracht dessen, was sich in der Sache im Übrigen herausgestellt hat.

Es sind auch nach Meyer-Gofßner/Appel (2008: 60, 69 f.) in Strafurteilen derartige allgemeingültige, aber an sich nichtssagende Floskeln zu vermeiden. Wie im Kapitel 6 zu zeigen sein wird, weisen die hier untersuchten Strafurteile jedoch in erster Linie

333 Vgl. Nussbaumer (2009: 2135).

334 Vgl. Mattila (2002: 118).

335 So Nussbaumer (2009: 2135).

336 Vgl. Mattila (2010b: 198).

337 Vgl. z. B. Lashöfer (1992: 81 f.) und auch Kapitel 1.1.

338 Vgl. Meyer-Gofßner/Appel (2008: 70 f.).

339 Vgl. Mattila (2010b: 198, 2002: 118).

340 Zu Fassadegründen vgl. auch Virolainen/Martikainen (2010: 34 f.), die hierunter solche Gründe verstehen, in denen das Gericht die tatsächlichen Begründung eines entscheidungsrelevanten Umstandes mit einer förmlichen und würdevollen Formulierung umgeht.



sonstige sprachliche Formeln auf, die vom rechtskulturell gebundenen juristischen Stil zeugen. Formelhafte Sprache in Gerichtsurteilen lässt sich somit nicht allein auf nutzlose und sinnentleerte Bausteine reduzieren, die aus juristischer Sicht unbedingt zu vermeiden wären.

Bei der Gesamtbeurteilung der Vor- und Nachteile formelhafter Sprache bzw. formelhafter Texte sind die vielfältigen Funktionen der Formelhaftigkeit in Erwägung zu ziehen. Im Vergleich zur alltäglichen Kommunikation kommt den formelhaften sprachlichen Elementen bzw. formelhaften Texten im Bereich des Rechts eine größere Bedeutung zu. Im Recht dienen formelhafte Texte und formelhafte Sprache nicht nur dazu, Zeit zu sparen oder den Arbeitsaufwand zu vermindern, obwohl dies auch angesichts der Überlastung und des Mangels an Zeit in Gerichten Teil des Gesamtbildes ist.<sup>341</sup> Die Rechtssicherheit setzt Verhaltenssicherheit in Bezug auf rechtliche Verfahren und Rechtsprechung voraus, denn rechtliche Verfahren können nicht willkürlich verlaufen und gesetzliche Rechtsbegriffe nach Belieben interpretiert werden; die Formelhaftigkeit dient somit zum einen der Stabilisierung und der Kontinuität des Rechts.<sup>342</sup> Zudem dient die Formelhaftigkeit der Gewährleistung der Gültigkeit rechtlicher Handlungen, die mittels formelhafter Texte bzw. formelhafter Sprache vollzogen werden.<sup>343</sup> Unabdingbarer Teil der Gerichtsurteile sind z. B. gewisse gesetzliche Wortverbindungen, die als sprachliche Formeln in Entscheidungstexten immer wieder reproduziert werden. Gerade die Gerichtsverhandlung ist nach Krüper (2011: 269) durch Formelhaftes, durch sog. *traditionelle Ritualkonzepte*<sup>344</sup>, geprägt:

Ein rechtsstaatliches Verfahren wie der Gerichtsprozeß, das für sich in Anspruch nimmt, hohen Rationalitätsmaßstäben zu genügen und eine nichttranszendente Rechtsordnung ins Leben zu setzen, scheint offenbar nicht ohne **Elemente des Rituals zur Bekräftigung des eigenen Geltungsanspruches** auszukommen. Dies verdeutlicht die eminente Bedeutung von Ritualstrukturen für die Etablierung sozialer Ordnung.<sup>345</sup>

Im Gerichtssaal dienen sprachliche Formeln zudem der Betonung der Ernsthaftigkeit der Kommunikationssituation: sie erinnern die Teilnehmer an den offiziellen Charakter des rechtlichen Verfahrens und an die möglichen schwerwiegenden Folgen, die durch das Gericht angeordnet werden können.<sup>346</sup>

---

341 Der begrenzte Umfang der vorliegenden Untersuchung erlaubt keine vergleichende rechtssoziologische Betrachtung der Arbeitsumstände und der Arbeitsbelastung in deutschen und finnischen Untergерichten, obwohl diese Faktoren offensichtlich einen bemerkenswerten Einfluss auf die Qualität der Gerichtsurteile haben.

342 Mattila (2006: 83).

343 Vgl. Mattila (2010b: 198).

344 Nach Krüper (2011: 271) sind Rituale „[...] Handlungen, die nach einem bestimmten Programm ablaufen und mit denen ein bestimmter Sinn erzeugt und zwischen Menschen etabliert werden soll“.

345 Krüper (2011: 273). Hervorhebung EL.

346 Tiersma (1999: 100 f.).

Wie lassen sich nun die im Kontext der Phraseologie entwickelten, für formelhafte Texte konstitutiven Merkmale – konstante inhaltliche Textkomponenten, relativ feste Reihenfolge, formelhafte Realisierung der Komponenten – auf die hier zu untersuchende Fachtextsorte Strafurteil übertragen? Die in den Kapiteln 3.4.1, 3.4.2 und 3.4.3 anhand der bisherigen Erkenntnisse zu Gerichtsurteilen dargestellten gesetzesbedingten Merkmale und Konventionen belegen, dass Gerichtsurteile innerhalb einer Rechtsordnung stets aus einer öffentlich-rechtlichen institutionellen Kommunikationssituation resultieren<sup>347</sup>, aus der sich für diese Textsorte eine Hauptfunktion herleiten lässt. Die Struktur und der Inhalt der Gerichtsurteile dienen der Erfüllung der kommunikativen Hauptfunktion und der auf einzelne Empfänger bezogenen Teilfunktionen. Das Gerichtsurteil hat je nach Rechtsordnung und der darin herrschenden üblichen juristischen Denkweise eine feste Struktur, die sich in Teiltexzte zergliedern lässt, und diese Teiltexzte haben im Gesamttext eine bestimmte Reihenfolge. Von diesen Tatsachen her ist vorläufig anzunehmen, dass auch in der Fachtextsorte Strafurteil die Voraussetzungen der konstanten inhaltlichen Textkomponenten und deren relativ fester Reihenfolge, die in dieser Untersuchung unter der Bezeichnung *inhaltlich-strukturelle Formelhaftigkeit* zusammengefasst werden, erfüllt sind. Auf das Vorhandensein des letzten Merkmals in Gerichtsurteilen, d. h. auf die formelhafte Realisierung der einzelnen Textkomponenten, die hier als *sprachliche Formelhaftigkeit* bezeichnet wird, haben bereits z. B. Nussbaumer (2009: 2135) und Mattila (2013: 108, 2010b: 198–201, 2002: 117, 120)<sup>348</sup> hingewiesen. Es handelt sich hierbei um institutionellen Sprachgebrauch, der nach Ehlich/Rehbein (1980: 342) „[...] weitgehend in **repetitiven Abläufen** organisiert [ist], die durch die institutionsspezifischen Zwecke gesteuert werden“<sup>349</sup>, welches zur Folge hat, dass „[...] viele sprachliche Handlungen in relativ **starr**en **Formeln** ablaufen [...]“<sup>350</sup>. Dies hat auch Kjær (1990: 41) bestätigt:

En handling foretaget i en institutionel ramme følger som hovedregel et fastlagt skema eller indgår i et bestemt foreskrevet forløb.

#### **Deutsche Übersetzung:**

Eine in einem institutionellen Rahmen durchgeführte Handlung folgt in der Regel einem festgelegten Schema oder gehört zu einem vorgeschriebenem Verlaufsplan.

---

347 Vgl. Kapitel 3.4.1.

348 Mattila (2013: 106): „[...] formalism extending down to details appears above all in judgments (notably in civil-law countries), in administrative decisions, and in private documents, in which practically the same text is repeated, sometimes almost interminably“.

349 Hervorhebung EL.

350 Hervorhebung EL.

Unter Zugrundelegung der Annahme, dass sich der institutionelle Sprachgebrauch in den Teiltextrn der Strafurteile zumindest in gewissem MaÙe durch Formelhaftigkeit auszeichnet, soll auf das Vorhandensein der sog. *Gerichtsformeln*<sup>351</sup> eingegangen werden, die hier als Phraseologismen<sup>352</sup> in der Gerichtssprache<sup>353</sup> angesehen werden.

Das weitere Vorgehen in dieser Untersuchung dient dazu, die inhaltlich-strukturelle Formelhaftigkeit (Kapitel 4) und die sprachliche Formelhaftigkeit (Kapitel 6) in deutschen und finnischen Strafurteilen zu analysieren, wobei die Formelhaftigkeit in der sprachlichen Ausgestaltung, die durch die Verwendung verschiedenartiger fester Wortverbindungen in den Teiltextrn der Strafurteile zustande gebracht wird, an die im Kapitel 5 genauer darzustellende Phraseologie anknüpfend erforscht werden soll. Um den Untersuchungsgegenstand noch weiter zu spezifizieren, sind einige Vorüberlegungen zur Eigenart der Formelhaftigkeit aus der Sicht des Produktionsprozesses von Gerichtsurteilen notwendig. In Anlehnung an die Gedanken Gülichs (1997: 155–158) zum Bewusstsein von der Formelhaftigkeit muss der Berufsstand der Richter über die Formelhaftigkeit in der Fachtextsorte Gerichtsurteil informiert sein: Die Kenntnis von der Ausgestaltung und Formulierung von Texten dieser Textsorte stellt ein wesentliches Merkmal ihrer kommunikativen Kompetenz dar. Somit stellt sich die wesentliche Frage: *wodurch kommt eine Formelhaftigkeit in der Fachtextsorte Gerichtsurteil zustande; worauf beruht die kollektive Einhaltung und Reproduktion formelhafter Elemente im Urteilstext?*

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Textarbeit in den Gerichten nicht losgelöst von dem rechtlichen Regelungskontext zu betrachten ist, stellen sich zunächst gesetzliche Vorschriften in den Mittelpunkt. Es ist die Gesetzesbindung, die den rechtlichen Rahmen für das kommunikative Handeln der Richter festlegt, denn genauso wie der Ablauf der Gerichtsverhandlung ist auch der Inhalt eines jeden Gerichtsurteils in den hier zu untersuchenden Rechtssystemen gesetzlich geregelt; das Textmuster bezüglich des Textinhaltes in dieser Textsorte ist somit verpflichtend. Im Gegensatz zum Inhalt ist der Stil von Texten dieser Fachtextsorte jedoch nicht ausdrücklich durch Gesetze geregelt. D. h., gesetzliche Vorschriften schreiben den Gerichten nicht explizit vor, in welchem Stil (z. B. im ‚würdevollen Ton‘) sie die Bestandteile des Urteilstextes zu formulieren haben. Dennoch wäre es ein Irrtum, in diesem Zusammenhang von einer absoluten Freiheit in der Auswahl der Formulierungsweise bzw. der sprachlichen Mittel zu sprechen. Die für die vorliegende Untersuchung fundamentalen Kerngedanken zur Gesetzgebundenheit der Sprachverwendung stützen sich auf die empirisch belegbaren Darlegungen zur rechtssprachlichen Phraseologie der dänischen Rechtslinguistin

---

351 Diese Bezeichnung wird von Nussbaumer (2009: 2143) übernommen.

352 Was für sprachliche Einheiten unter der Bezeichnung *Phraseologismus* fallen, wird im Kapitel 5 erläutert.

353 Zur Gliederung der Rechtssprache(n) in Subsprachen siehe Kapitel 2.3.2.

Anne-Lise Kjær (2007, 1994, 1992, 1991, 1990), die im Kapitel 5 im Detail vorgetragen werden sollen. In Verbindung mit ihrer bereits erwähnten Textsortenklassifizierung (Kjær 1992: 54)<sup>354</sup> setzt sie den Ausgangspunkt fest, deren Tragweite hier von der Wortwahl bis auf den Inhalt und die Struktur von Gerichtsurteilen ausgedehnt wird:

[...] Die Wortwahl in Texten der Rechtsfestlegung ist vielfach für die Wortwahl in Texten der beiden anderen Ebenen maßgeblich. Insbesondere werden in den Texten der Rechtspraxis Wortverbindungen aus den Gesetzen reproduziert, die das betreffende Rechtsgebiet (z.B. [sic] Zivilverfahren oder Strafverfahren) regeln. In einigen Fällen besteht sogar ein im Gesetz angegebener Formulierungszwang [...], dem der Produzent von Texten der Rechtspraxis unmittelbar unterworfen ist.

Ausgehend von den an die Phraseologie anschließenden Überlegungen von Kjær (2007, 1994, 1992, 1991, 1990) zur ‚Normbedingtheit‘ der juristischen Wortverbindungen kann konstatiert werden, dass sich die Notwendigkeit zur Verwendung spezifischer Termini und Ausdrucksweisen im Gerichtsurteil als Fachtextsorte der Rechtsprechung zum Teil unmittelbar aus gesetzlichen Vorschriften ergibt. So ergehen z. B. deutsche Strafurteile gem. § 268 Abs. 1 StPO stets *im Namen des Volkes* und folglich hat jedes Urteil dieses Textsegment zu beinhalten. In ähnlichem Sinne sind auch nach § 200 Abs. 1 S. 1 StPO und § 260 Abs. 4 S. 1 und 2 StPO in der deutschen Anklageschrift und im deutschen Strafurteil die Straftatbezeichnungen aus dem StGB in identischer Form zu verwenden.<sup>355</sup>

§ 200 Abs. 1 S. 1 StPO

Die Anklageschrift hat den Angeschuldigten, die Tat, die ihm zur Last gelegt wird, Zeit und Ort ihrer Begehung, die gesetzlichen Merkmale der Straftat und **die anzuwendenden Strafvorschriften** zu bezeichnen (Anklagesatz).<sup>356</sup>

§ 260 Abs. 4 S. 1 und 2 StPO

Die Urteilsformel gibt die rechtliche Bezeichnung der Tat an, deren der Angeklagte schuldig gesprochen wird. **Hat ein Straftatbestand eine gesetzliche Überschrift, so soll diese zur rechtlichen Bezeichnung der Tat verwendet werden.**<sup>357</sup>

Nicht alle Ausdrucksweisen in Gerichtsurteilen sind allerdings in einem solchen Sinne unmittelbar durch Gesetze bedingt oder in sonstiger Weise auf die Sprache in

---

354 Siehe Kapitel 3.3.

355 Entsprechende Regelungen zur Verwendung der Straftatbezeichnungen beinhaltet das ROL nicht.

356 Hervorhebung EL.

357 Hervorhebung EL.

Gesetzen zurückzuführen. So stellt Altehenger (1983: 191) in seiner Untersuchung zum erstinstanzlichen Zivilurteil in Bezug auf das Rubrum fest, dass dieses ohne gesetzlichen Grund mittels formelhafter Wendungen ausgestaltet ist:

Hierfür gibt es – abgesehen von den vorstehend genannten Erfordernissen des Inhalts – keine rechtlichen Gründe. Vielmehr dürfte dies aus Zweckmäßigkeitserwägungen [sic] sowie auf der Neigung beruhen, übernommene und bewährte Muster, die bereits in der juristischen Ausbildung (Referendariat) vermittelt wurden, zu übernehmen.

Die Formelhaftigkeit des Sprachgebrauchs kann sich also auch auf solche konventionellen Formulierungen zurückführen lassen, die sich im Laufe der Zeit bei der Verfassung dieser gerichtlichen Fachtextsorte in der jeweiligen Rechtskultur etabliert haben und die während der universitären Ausbildung erlernt werden. Unter Berücksichtigung der geschichtlichen Wurzeln kann hier von sprachlichen Traditionen gesprochen werden, denen in der Abfassung von Urteilen eine bedeutende Rolle zukommt.<sup>358</sup> Diese Traditionen haben sich in die Rechtskulturen eingebürgert und werden als wesentlicher Teil der Textgestaltungsvorgaben und Formulierungsmuster in der rechtswissenschaftlichen Literatur an die neuen Generationen der gerichtlichen Textverfasser vermittelt. Als ein konkretes Beispiel für eine nicht durch Gesetze bedingte oder auf Gesetzessprache zurückführbare, aber dennoch wiederkehrende und somit formelhafte Formulierung in deutschen Strafurteilen soll hier die Formel *strafrechtlich in Erscheinung treten* angeführt werden:

**Bsp. 2:**

Der Angeklagte ist bisher **strafrechtlich** nicht **in Erscheinung getreten**.<sup>359</sup>  
(AG Elmshorn, 30 Ds 309 Js 30050/10)

Hier hat das Gericht als Textverfasser mehrere Möglichkeiten sich auszudrücken, da für den Sprachgebrauch keine gesetzlichen Restriktionen vorhanden sind: z. B. *Der Angeklagte hat sich bisher nicht strafbar gemacht*, *Der Angeklagte ist nicht vorbestraft* oder *Der Bundeszentralregisterauszug des Angeklagten enthält keine Eintragungen*. Dennoch wird in der Fachtextsorte in diesem Zusammenhang die vorgenannte Wortkombination routiniert verwendet. Gerade bei solchen wiederkehrenden Formulierungen kommt der rechtskulturelle Hintergrund als erklärender Faktor ins Spiel. Als Ursachen für die Reproduktion gewisser Formeln in Gerichtsurteilen kann man vom Gesetz abgesehen z. B. die Anweisungen zur Ausgestaltung von Gerichtsurteilen

---

<sup>358</sup> Vgl. Laukkanen (2002: 23).

<sup>359</sup> Hervorhebung EL.

in der rechtswissenschaftlichen Literatur und innerhalb der Gerichtsinstitution zur Anwendung kommende Mustertexte und -formulare nennen, die verständlicherweise insbesondere Richtern am Anfang ihrer Karriere als Hilfsquelle dienen können. Es ist aber auch möglich, dass sich lediglich im Laufe der Zeit zur Darstellung und Beschreibung der in dieser Fachtextsorte wiederkehrenden Substanz (z. B. Beweiswürdigung, Strafzumessung) in der Gerichtskultur bestimmte Formulierungsweisen etabliert haben, die ohne zwingenden gesetzlichen Grund bzw. ohne entsprechende Textgestaltungsanweisungen immer wieder in einer identischen oder in einer ähnlichen Form verwendet werden. Sie sind im kollektiven Gedächtnis der Richter als mentale Einheiten gespeichert und werden von den juristischen Textverfassern routinemäßig produziert, was gleichzeitig als Fortsetzung der sprachlichen Traditionen angesehen werden kann.

Diese Überlegungen zum Hintergrund und zu den möglichen Ursachen der im Folgenden näher zu betrachtenden inhaltlich-strukturellen und sprachlichen Formelhaftigkeit in Strafurteilen hatten zum Ziel, zum einen das enge Verhältnis zwischen den Fachtextsorten Gerichtsurteil und Gesetz erneut ans Licht zu bringen und dadurch das für Urteilstexte übereinzelsprachlich kennzeichnende Merkmal der Intertextualität zu unterstreichen. Zum anderen ging es hier darum, den bereits im Kapitel 3.4 gemachten Unterschied zwischen den gesetzbedingten Merkmalen (d. h. von schriftlich festgelegten Gesetzen als Normen vorgeschriebenen Merkmalen) und Textsortenkonventionen (d. h. innerhalb einer Rechtskultur entstandenen Konventionen als stillschweigende Regeln) hervorzuheben. Für die Analyse der inhaltlich-strukturellen und der sprachlichen Formelhaftigkeit in deutschen und finnischen Strafurteilen wird mit Blick auf die Gesetzesbindung und basierend auf den im Kapitel 5 genauer zu erörternden Überlegungen von Kjær (2007, 1994, 1992, 1991, 1990) zur ‚Normbedingtheit‘ juristischer Wortverbindungen und mit Bezug auf das aus drei Ebenen bestehende Modell des modernen Rechts von Tuori (2000)<sup>360</sup> für die Zwecke der vorliegenden Untersuchung zwischen zwei Kategorien unterschieden, die Einfluss auf die Entstehung von Formelhaftigkeit haben und als deren Ursachen angesehen werden können: es sind 1) gesetzliche Normen und 2) sonstige rechtskulturelle Textgestaltungsanweisungen mitsamt textsortenbezogenen Traditionen und Konventionen. Wegen des Schwerpunkts dieser Untersuchung, der auf dem Einfluss der nationalen Gesetze auf die Formelhaftigkeit in Strafurteilen liegt, wird diese unzweifelhaft grobe Kategorisierung als zweckmäßig angesehen. Auf diesen Ursachen aufbauend werden zwei Arten der Formelhaftigkeit gebildet:

---

360 Siehe hierzu Kapitel 2.2.2.



- 1. Gesetzesbedingte Formelhaftigkeit (GF):** Unter der *gesetzesbedingten Formelhaftigkeit* ist zum einen eine inhaltlich-strukturelle und/oder sprachliche Formelhaftigkeit in Strafurteilen zu verstehen, die unmittelbar aus einer dem Gericht als Textverfasser in gesetzlichen Vorschriften auferlegten expliziten Verpflichtung zur Einhaltung einer Textgestaltungsvorgabe resultiert (Kausalzusammenhang). In diesem Fall kann sogar das Gelingen der rechtlichen Handlung von der Wahrung des Formelhaften abhängig sein. Gemeint ist zum anderen, dass die inhaltlich-strukturelle und/oder sprachliche Formelhaftigkeit in Strafurteilen aus sonstigen Gründen auf das Gesetz zurückführbar ist, z. B. aufgrund der Bemühung zur Gewährleistung der kommunikativen Eindeutigkeit, ohne dass der Textverfasser zur Einhaltung einer Vorgabe gezwungen wäre. Der Terminus *Gesetzesbedingtheit* wird hier im Vergleich zur ‚Normbedingtheit‘ bei Kjær (2007, 1994, 1992, 1991, 1990) in einem weiteren Sinne verstanden, so dass sie neben einer bei gesetzlichen Pflichten vorliegenden unmittelbaren Kausalitätsrelation auch eine *Gesetzgebundenheit* erfasst.
- 2. Sonstige rechtskulturell bedingte Formelhaftigkeit (SRF):** Unter der *sonstigen rechtskulturell bedingten Formelhaftigkeit* ist eine inhaltlich-strukturelle und/oder sprachliche Formelhaftigkeit in Strafurteilen zu verstehen, die in keiner erkennbaren Verbindung zu Gesetzen steht, sondern sonstige rechtskulturelle Hintergründe hat. In der vorliegenden Untersuchung heißt das notgedrungen vereinfachend, dass die inhaltlich-strukturelle und/oder sprachliche Formelhaftigkeit durch die in den in der rechtswissenschaftlichen Literatur gegebenen Textgestaltungsvorgaben und Empfehlungen oder durch in sonstiger Weise in der Rechtspraxis zur Bewältigung der wiederkehrenden kommunikativen Aufgaben entstandenen Konventionen und/oder Traditionen bedingt ist. Das Abweichen vom Formelhaften hat in diesem Fall zwar keine ernsthaften rechtlichen Konsequenzen im Sinne der Ungültigkeit einer rechtlichen Handlung, aber ein abweichendes sprachliches Verhalten kann insbesondere fachintern als ungewöhnlich und ggf. sogar als Unkenntnis über die fachliche Konventionen bewertet werden.

Bei diesen zwei Kategorien wird bewusst nicht von einem *starken* und einem *schwachen Verpflichtungsgrad* bei der Textproduktion gesprochen, obwohl dies durchaus als eine gerechtfertigte Entscheidung angesehen werden könnte. Was die Fachtextsorte Gerichtsurteil betrifft, kann sich der Textproduzent nämlich von rechtskulturellen Traditionen und Konventionen genauso stark verpflichtet fühlen wie vom Gesetz als Norm. Obwohl auch weitere Rechtstexte (z. B. gesetzliche Vorarbeiten, Gesetzes-



kommentare, institutionsinterne Textgestaltungsanweisungen) sowie sonstige auf die gerichtliche Arbeitspraxis bezogenen Faktoren (z. B. richterliche Ausbildung, steigende Arbeitsbelastung) für die Formelhaftigkeit in Gerichtsurteilen von Bedeutung sein können, bezieht die vorliegende Untersuchung zur Analyse der Formelhaftigkeit von Strafurteilen nur nationale Gesetze und rechtswissenschaftliche Literatur mit ein. Gesetze und wissenschaftliche Lehrbücher prägen Strafurteile in ihrem Inhalt und in ihrer Form, werden aber ihrerseits auch durch die Rechtsprechungspraxis beeinflusst. Diese drei textuellen Manifestationen des Rechts – Gesetze, Rechtsprechung und Lehre – formen innerhalb einer Rechtsordnung ein besonderes wechselwirkendes Textnetzwerk, das die nationale rechtliche Identität auszeichnet.

Das weitere Vorgehen ist von dem Ziel dieser Untersuchung bestimmt, anhand von Gesetzen, rechtswissenschaftlicher Literatur und anhand des aus Strafurteilen bestehenden authentischen Forschungsmaterials herauszufinden, *worin sich die inhaltlich-strukturelle Formelhaftigkeit (Kapitel 4) und sprachliche Formelhaftigkeit (Kapitel 6) in deutschen und finnischen Strafurteilen zeigt und an welchen Stellen und inwiefern diese Eigenschaft durch gesetzliche Vorschriften bedingt ist.* Da der durch die Gesamtfunktion geprägte Inhalt und die Struktur eines Textes deren sprachliche Ausgestaltung und somit auch die sprachliche Formelhaftigkeit beeinflusst, ist der Blick von diesen allgemein auf die Fachtextsorte Gerichtsurteil bezogenen Ausführungen ausgehend spezifisch auf die inhaltlich-strukturelle Formelhaftigkeit deutscher und finnischer Strafurteile auszurichten.

## 4 Inhaltlich-strukturelle Formelhaftigkeit im Vergleich

In diesem Kapitel wird darauf gezielt, die inhaltlich-strukturelle Formelhaftigkeit in deutschen und in finnischen Strafurteilen von den geltenden gesetzlichen Vorschriften und den in der rechtswissenschaftlichen Literatur erörterten Anweisungen ausgehend vergleichend zu betrachten. Auf eine an sich sicherlich sehr ergiebige diachronische Betrachtung der gesetzlichen Veränderungen und des Inhalts und der Struktur von Urteilstexten muss in dieser Untersuchung verzichtet werden, anstelle dessen wird auf den Inhalt aktueller nationaler Rechtsbestimmungen und in der Lehre gegebener Anweisungen eingegangen, die die Textgestaltung von Strafurteilen in Deutschland und in Finnland zum Zeitpunkt der Verfassung dieser Untersuchung steuern. Zur Veranschaulichung des Inhalts der einzelnen Teiltex-te in Strafurteilen werden Beispiele aus dem deutschen und finnischen Materialkorpus herangezogen. Ausgegangen wird, wie es in dieser Untersuchung wegen des weitgehenden Mangels an finnischsprachiger Literatur zum Thema durchgehend gemacht wird, von deutschen Strafurteilen (Kapitel 4.1), wonach die inhaltlich-strukturelle Ausgestaltung finnischer Strafurteile (Kapitel 4.2) diskutiert wird. Die vergleichenden Erkenntnisse zur inhaltlich-strukturellen Formelhaftigkeit mitsamt deren Natur (GF, SRF) und die Beobachtungen zur tatsächlichen Einhaltung der aus dem Gesetz und der Lehre stammenden Anweisungen in den gesammelten Urteilstexten werden zum Schluss zusammengefasst (Kapitel 4.3).

### 4.1 Textgestaltungsvorgaben in Deutschland: Textinhalt und Struktur

Gem. § 260 Abs. 1 StPO schließt die Hauptverhandlung mit der auf die Beratung folgenden Verkündung des Urteils. Das stets in deutscher Sprache verfasste Urteil wird gem. § 268 Abs. 2 StPO durch Verlesung der Urteilsformel und Eröffnung der Urteilsgründe verkündet, und es beendet somit das Verfahren bezüglich des Prozessgegenstandes in der jeweiligen Instanz. Inhaltlich bezieht sich das Strafurteil, das nach Meyer-Goßner/AppI (2008: 2) vom Richter ruhig, maßvoll, mit Würde und nicht mit Leidenschaft oder sonstigen Gefühlsregungen bekannt zu geben ist, auf die in der Anklage bezeichnete Tat, die nach § 264 Abs. 1 StPO Gegenstand der Urteilsfindung ist.<sup>361</sup> Es obliegt dem Gericht zu entscheiden, ob die Tat bewiesen (Verurteilung) oder

---

361 Zur Tat im verfahrensrechtlichen Sinn siehe z. B. Huber (2004: 1–8).

nicht bewiesen (Freispruch) werden kann. Der Klarheit halber sei hier wiederholt, dass das Material dieser Untersuchung auf Sachurteile begrenzt ist, die über den Anklagevorwurf entscheiden; es sind für die Zwecke dieser Untersuchung ausschließlich solche Urteile gesammelt worden, in denen der Angeklagte mindestens in einer der ihm vorgeworfenen Taten schuldig gesprochen wird. Folglich beschränkt sich auch die folgende Darstellung zur Struktur und zum Inhalt der Strafurteile auf Verurteilungen.

Die für den Inhalt der deutschen Strafurteile entscheidenden gesetzlichen Vorschriften befinden sich in der Strafprozessordnung: §§ 260, 267 und 275 StPO. Diese Bestimmungen sind als Mindestanforderungen allerdings keineswegs erschöpfend, sondern werden durch eine feststehende Rechtsübung ergänzt.<sup>362</sup> Nach den Vorschriften hat das Strafurteil den Eingang (§ 275 Abs. 3 StPO), die Urteilsformel (§ 260 Abs. 4 StPO), die angewendeten Vorschriften (§ 260 Abs. 5 StPO), die Gründe (§ 267 StPO) und die Unterschriften der Richter (§ 275 Abs. 2 StPO) zu enthalten.<sup>363</sup> Doch ist die Reihenfolge der einzelnen Abschnitte des Urteils nicht gesetzlich bestimmt, sondern folgt nach Ziegler (2012: 6) aus den allgemeinen Denkgesetzen. Für Verurteilungen ergibt sich nach Ziegler (2012: 8) folgende Struktur, die dem weiteren Vorgehen in dieser Untersuchung zugrunde gelegt wird:

1. Rubrum
2. Urteilsformel
3. Angewendete Vorschriften
4. Gründe
  1. Persönliche Verhältnisse
  2. Sachverhaltsschilderung
  3. Beweiswürdigung
  4. Rechtliche Würdigung
  5. Strafzumessung
  6. Nebenstrafen und Nebenfolgen
  7. Maßregeln
  8. Kosten
  9. Entscheidung über Entschädigung nach dem StrEG
5. Unterschriften

Im Folgenden wird der Inhalt dieser einzelnen Bestandteile einer Verurteilung anhand von Beispielen aus dem Untersuchungsmaterial genauer erläutert.

---

<sup>362</sup> Meyer-Goßner/Appl (2008: 3).

<sup>363</sup> Dagegen haben zivilrechtliche Urteile gem. § 313 Abs. 1 ZPO folgende Abschnitte zu enthalten: 1. die Bezeichnung der Parteien, ihrer gesetzlichen Vertreter und der Prozessbevollmächtigten; 2. die Bezeichnung des Gerichts und die Namen der Richter, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben; 3. den Tag, an dem die mündliche Verhandlung geschlossen worden ist; 4. die Urteilsformel; 5. den Tatbestand; und 6. die Entscheidungsgründe.

#### 4.1.1 Rubrum<sup>364</sup>

Am Anfang jedes Urteils steht das Rubrum, das auch als *Eingang* oder *Urteilkopf* bezeichnet wird und dessen Inhalt in § 275 Abs. 3 StPO geregelt ist:

Die Bezeichnung des Tages der Sitzung sowie die Namen der Richter, der Schöffen, des Beamten der Staatsanwaltschaft, des Verteidigers und des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, die an der Sitzung teilgenommen haben, sind in das Urteil aufzunehmen.

Das Rubrum folgt der Formel *Im Namen des Volkes*<sup>365</sup> (§ 268 Abs. 1 StPO) und der Überschrift *Urteil*, über denen das Wappen des jeweiligen Bundeslandes steht. Es wird in folgender Form dargestellt und hat nach Meyer-Goßner/Appl (2008: 4 ff.) die in Klammern stehenden Informationen zu beinhalten:

(WAPPEN)

(Name des Gerichts)

**Im Namen des Volkes**

**URTEIL**

**In der Strafsache**

**gegen** (Name, Beruf, Wohnort, Familienstand, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit, bei Minderjährigen Name und Anschrift des Vertreters, ggf. seit wann der Angeklagte sich in Untersuchungshaft befindet oder einstweilig untergebracht ist)

**wegen** (Straftat, bei mehreren Straftaten der schwerste Vorwurf)

**hat** (Gericht, Kammer, Abteilung) **in der (öffentlichen) Hauptverhandlung am** (Datum des Tages der Sitzung), **an der teilgenommen haben:**

(Namen der Richter und Schöffen/Schöffinnen)

**für Recht erkannt:**

**Abb. 6:** Rubrum in deutschen Strafurteilen

<sup>364</sup> Detaillierter zum Eingang der Strafurteile siehe Ziegler (2012: 11), Meyer-Goßner/Appl (2008: 4 ff.) und Huber (2004: 26 f.).

<sup>365</sup> Dieser Spruch wird üblicherweise auch bei der Verkündung des Urteils vom Richter gebraucht, vgl. Meyer-Goßner/Appl (2008: 3).

Es dient die Formel *für Recht erkannt* gleichzeitig als Überleitung zum nächsten Abschnitt des Urteils, d. h. in die Urteilsformel.

#### 4.1.2 Urteilsformel<sup>366</sup>

Die Urteilsformel, auch *Tenor* genannt, erfasst den Entscheidungsteil des Urteils, der die Grundlage für die Vollstreckung bildet und den Umfang der Anfechtbarkeit und der Rechtskraft festlegt.<sup>367</sup> Sie enthält die wichtigste Information für den Angeklagten, denn in diesem kurzen Abschnitt wird ausgedrückt, wie das Gericht zur Schuld bzw. Unschuld des Angeklagten steht und welche Rechtsfolgen angeordnet werden.<sup>368</sup> Gerade bei Strafurteilen ist die richtige Fassung der Urteilsformel von besonderer Bedeutung, denn im Strafverfahren ist die im Zivilprozess zulässige Ergänzung des Urteils nicht möglich.<sup>369</sup> Es ist in § 268 Abs. 2 S. 1 StPO bestimmt, dass die Urteilsformel am Ende der Hauptverhandlung durch Verlesen verkündet wird. Ohne deren Verlesung liegt ein Urteil im Rechtssinn nicht vor.<sup>370</sup> Der Inhalt der Urteilsformel in einer Verurteilung ergibt sich aus § 260 Abs. 4 StPO:

Die Urteilsformel gibt die **rechtliche Bezeichnung der Tat** an, deren der Angeklagte schuldig gesprochen wird. Hat ein Straftatbestand eine **gesetzliche Überschrift**, so soll diese zur rechtlichen Bezeichnung der Tat verwendet werden. Wird eine Geldstrafe verhängt, so sind **Zahl und Höhe der Tagessätze** in die Urteilsformel aufzunehmen. Wird die Entscheidung über die **Sicherungsverwahrung** vorbehalten, die **Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung zur Bewährung ausgesetzt**, der Angeklagte **mit Strafvorbehalt verwarnt** oder **von Strafe abgesehen**, so ist dies in der Urteilsformel zum Ausdruck zu bringen. Im übrigen [sic] unterliegt die Fassung der Urteilsformel dem Ermessen des Gerichts.<sup>371</sup>

Wie der letzte Satz andeutet, bestimmt die Vorschrift den Inhalt der Urteilsformel nur unvollkommen; stehen zwingende Bestimmungen dem nicht entgegen, so kann der Richter den Inhalt des Tenors frei gestalten.<sup>372</sup> Immerhin hat in einer Verurteilung der Schuldpruch nach Meyer-Goßner/AppI (2008: 14-39) zusätzlich zur rechtlichen Bezeichnung der Tat u. a. bei Vergehen die Schuldform (vorsätzlich oder fahrlässig), die Teilnahmeform (Anstifter, Gehilfe), die Bezeichnung echter Qualifi-

366 Detaillierter zur Urteilsformel der Strafurteile siehe Ziegler (2012: 12–25), Meyer-Goßner/AppI (2008: 7–56) und Huber (2004: 29 ff.).

367 Kindhäuser (2010: 293).

368 Vgl. Meyer-Goßner/AppI (2008: 7).

369 Meyer-Goßner/AppI (2008: 7) und Huber (2004: 29).

370 Vgl. Ziegler (2012: 12) und Meyer-Goßner/AppI (2008: 7).

371 Hervorhebung EL.

372 Vgl. Meyer-Goßner/AppI (2008: 7 f.).

kationstatbestände (z. B. Diebstahl *mit Waffen*, § 244 Abs. 1 Nr. 1a StGB), Angaben zur Tatmehrheit (§ 53 StGB, d. h. Begehung mehrerer selbstständiger Straftaten) und Tateinheit (§ 52 StGB, d. h. Verletzung mehrerer Strafgesetze oder Verletzung desselben Strafgesetzes mehrmals mit einer Handlung), die Hauptstrafe (Geldstrafe/Freiheitsstrafe), mögliche Nebenstrafen und Nebenfolgen (als Nebenstrafe kommt das Fahrverbot, als Nebenfolgen z. B. Verlust der Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden in Frage), Maßregeln der Besserung und Sicherung<sup>373</sup> (§ 61 StGB, z. B. Unterbringung in einen psychiatrischen Krankenhaus), die Auskunft über die Strafaussetzung zur Bewährung (§§ 56 ff. StGB) und die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens (§ 464 Abs. 1 StPO) zu beinhalten. Ziegler (2012: 12 f.) unterscheidet bei der Verurteilung zwischen zwei Komponenten, dem *Schuldspruch* und dem *Rechtsfolgenausspruch*, welche seiner Meinung nach der Übersichtlichkeit halber auch äußerlich voneinander getrennt sein sollten. Demnach empfiehlt er (2012: 13) folgende Formulierung:

1. Der Angeklagte ist schuldig des Diebstahls.
2. Er wird deswegen zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 10 EUR verurteilt.

Huber (2004: 29) dagegen spricht von der Dreiteilung des Tenors; zusätzlich zum *Schuldspruch* und *Rechtsfolgenausspruch* nennt er als dritten Abschnitt die *Nebenentscheidung*, in der es hauptsächlich um die Kosten geht. Bezüglich der Praxis bemerken jedoch sowohl Huber (2004: 30) als auch Ziegler (2012: 13), dass der Schuldspruch und der Rechtsfolgenausspruch in einfachen Fällen zusammengefasst und in einem einzigen Satz ausgedrückt werden können:

Der Angeklagte wird wegen Diebstahls zu einer Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu je 20 € verurteilt.

Im Untersuchungsmaterial ist die Urteilsformel sowohl in der von Ziegler empfohlenen Weise als auch zusammengefasst und ohne Zweiteilung formuliert.

**Bsp. 3:**

Der Angeklagte wird wegen Totschlags zu einer Freiheitsstrafe von 11 Jahren verurteilt.<sup>374</sup> (LG Itzehoe, 6 Ks 1/06, 315 Js 28173/05)

---

373 Das sog. *duale System* des StGB kennt neben Strafen (einschließlich der Nebenfolgen) die Maßregeln der Besserung und Sicherung, die sich nicht an der Schuld des Angeklagten orientieren, wie die Strafe, sondern an der Gefährlichkeit des Täters. Den Maßregeln kommt somit eine präventive Funktion zu. Vgl. Hierzu Kindhäuser (2008: 33).

374 Hervorhebung im Original.

Mit der sprachlichen Fassung der Urteilsformel beschäftigen sich Meyer-Goßner/ Appl (2008: 9 f.). Ihrer Ansicht nach soll diese schon ihrer Bezeichnung als *Formel* nach kurz und deutlich, aber auch klar und verständlich sein.<sup>375</sup> Doch ist die Abfassung bei Gerichten unterschiedlich und insbesondere bei mehreren Angeklagten verschiedene Formulierungen möglich, die von Meyer-Goßner/Appl (2008: 10) dargestellt werden.

#### **4.1.3 Angewendete Vorschriften**<sup>376</sup>

Im Anschluss an die Urteilsformel sind nach § 260 Abs. 5 StPO die angewendeten Vorschriften nach Gesetzesbezeichnung, Paragraph, Absatz, Nummer und Buchstabe anzugeben, wobei zur Angabe des Gesetzes eine Kurzbezeichnung genügt (z. B. StGB).<sup>377</sup> Trotz der Tatsache, dass sich die gesetzlichen Vorschriften auf die in der Urteilsformel genannte Straftat beziehen, ist dieser Abschnitt nicht als Bestandteil der Urteilsformel anzusehen und wird auch nicht in der Urteilsverkündung verlesen.<sup>378</sup> Bei einer Verurteilung enthält die Liste der Vorschriften neben dem Paragraphen für den Grundtatbestand auch die Qualifizierungsparagraphen, Rechtsvorschriften zur Beteiligungs- und Begehungsform, Konkurrenzvorschriften und die Rechtsfolgenbestimmungen. Auch Strafschärfungs- bzw. Strafmilderungsvorschriften sowie Vorschriften zu Nebenstrafen, Nebenfolgen und Maßregeln der Besserung und Sicherung.<sup>379</sup> Bei mehreren Angeklagten sind die Vorschriften gesondert anzugeben.<sup>380</sup>

##### **Bsp. 4:**

Angewandte Vorschriften: §§ 177 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Satz 2 Nr. 1, 223, 224 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 5, Abs. 2 StGB.  
(LG Köln, 157-4/08)

---

375 Meyer-Goßner/Appl (2008: 9), auch Huber (2004: 29).

376 Detaillierter zur Liste der angewendeten Vorschriften in Strafurteilen siehe Ziegler (2012: 25 f.) und Meyer-Goßner/Appl (2008: 57 ff.).

377 Vgl. Meyer-Goßner/Appl (2008: 57).

378 Vgl. Ziegler (2012: 25) und Meyer-Goßner/Appl (2008: 57).

379 Vgl. Ziegler (2012: 25) und Meyer-Goßner/Appl (2008: 57 f.).

380 Vgl. Meyer-Goßner/Appl (2008: 57).



#### 4.1.4 Gründe<sup>381</sup>

In Strafurteilen haben die Gründe nach Meyer-Goßner/Appl (2008: 61) als deren schwierigster Teil darzulegen,

„[...] ob die in der zugelassenen Anklage gekennzeichnete Tat erwiesen ist und ob sie eine Straftat bildet.“<sup>382</sup>

Die Gründe haben das Wesentliche, aber auch nur das, zu enthalten, und um ihre Verständlichkeit für den Angeklagten und für die Öffentlichkeit zu versichern, sind bei deren Ausgestaltung nach Meyer-Goßner/Appl (2008: 60) Vordrucke und vorgefertigte Textbausteine ausdrücklich zu vermeiden. Hierunter verstehen sie (ebd.) solche so allgemein gehaltene Formeln, die für ähnliche Fälle passend sind, die Darstellung der Besonderheiten des Tatgeschehens jedoch unberücksichtigt lassen. Der notwendige Inhalt der Gründe ergibt sich aus § 267 StPO. Diese mittlerweile umfangreichste Vorschrift des StPO ist von besonderer Bedeutung, denn die Gründe in Strafsachen bilden die Grundlage der sachlich-rechtlichen Nachprüfung im Falle der Revision (§§ 333, 335 StPO). Bei der Abfassung und Formulierung dieses Abschnitts wird daher vom Richter, der von Amts wegen die Wahrheit ermitteln muss, besondere Sorgfalt erfordert. So schenken Meyer-Goßner/Appl (2008: 63–70) in ihrem Werk dem *guten Stil* und *Stilfehlern* in den Gründen verstärkt Aufmerksamkeit und benennen folgende Erfordernisse des guten Stils als Beispiele:

- a) die Klarheit und Knappheit (kurze, leicht verständliche Sätze, Vermeidung von „Bandwurmsätzen“),
- b) die Vermeidung des Nominalstils (im Sinne der Anhäufung von Hauptwörtern auf -heit, -keit, -ung) und der Passivform,
- c) die schlichte und würdige Ausdrucksweise (d. h. Verwendung von Sprache, die frei von Ziererei, Schwulst, Ironie, mundartlichen Ausdrücken usw. ist),
- d) die Vermeidung von Sprachfehlern,
- e) die Verwendung der richtigen Zeitform (insbesondere Sachverhalt im Imperfekt),
- f) die Vermeidung der wiederholten Einsetzung des Wortes *Zeuge* im Sinne einer Berufsbezeichnung,

---

381 Zu den Urteilsgründen siehe Meyer-Goßner/Appl (2008: 60–80) und Huber (2004: 31–36). Bezüglich des Untersuchungsmaterials ist erneut hervorzuheben, dass ein Teil der Urteile die Gründe in abgekürzter Form gem. § 267 Abs. 4 StPO beinhaltet. Nach dieser Vorschrift ist es zulässig, die Urteilsgründe in abgekürzter Form abzufassen, wenn alle diejenigen, die zur Anfechtung berechtigt sind, auf Rechtsmittel verzichtet haben oder innerhalb der Rechtsmittelfrist kein Rechtsmittel einlegen.

382 Kursiv im Original. Siehe auch Kindhäuser (2010: 293).

- g) die Vermeidung von Fremdwörtern (z. B. Latinismen wie *in dubio pro reo*, aber auch Einzelwörter, für die eine deutschsprachige Entsprechung vorhanden ist, z. B. *Judikatur* (Rechtsprechung), *Instanz* (Rechtzug), *dolus* (Vorsatz) usw.),
- h) der sparsame Umgang mit Zitaten, die – wenn verwendet – zutreffend und genau sein müssen, und
- i) die Beschränkung des Stoffes auf das Wesentliche, wobei formelhafte Wendungen zu vermeiden sind, da sie als ein Zeichen für ungenügende Begründung interpretiert werden können.

Zur Erreichung des Ideals von einer geordneten und klaren Art der Darstellung der Gründe ist deren Inhalt in fünf streng voneinander abzugrenzende Hauptgruppen zu unterteilen, aus denen sich nach Meyer-Goßner/Appel (2008: 72) für die Gründe einer Verurteilung der folgende, mit der Darstellung Zieglers (2012: 8) übereinstimmende Aufbau ergibt:<sup>383</sup>

1. Die persönlichen Verhältnisse des Angeklagten
2. Die Feststellung (Sachverhaltsschilderung)
  - a. züglich des äußeren Tatbestandes
  - b. bezüglich des inneren Tatbestandes
  - c. bezüglich der Umstände in § 267 Abs. 2 StPO
3. Die Beweiswürdigung
4. Die rechtliche Erörterung unter dem Strafgesetz
5. Die Begründung der Rechtsfolgen, insbesondere der Strafzumessung (auch Ausführungen zur Strafaussetzung zur Bewährung, zur Anordnung von Nebenstrafen, Nebenfolgen, Maßregeln der Besserung und Sicherung)
6. Die Begründung der Kostenentscheidung und ggf. der Entscheidung über die Entschädigung für erlittene Strafverfolgungsmaßnahmen

#### 4.1.4.1 Persönliche Verhältnisse<sup>384</sup>

Aus §§ 46, 40 Abs. 2 StGB folgt, dass in Verurteilungen – im Gegensatz zu freisprechenden Urteilen – die persönlichen Verhältnisse des Angeklagten darzulegen sind. Hier sind nicht nur die möglichen Vorstrafen, sondern auch das gesamte Vorleben, die allgemeine und berufliche Entwicklung, die Familienverhältnisse, etwaige

<sup>383</sup> Ähnlich ist auch das Grundscheema der Gründe bei Huber (2004: 32).

<sup>384</sup> Detaillierter zu den persönlichen Verhältnissen des Angeklagten im Strafurteil siehe Ziegler (2012: 26–33), Meyer-Goßner/Appel (2008: 81 f.) und Huber (2004: 34 ff.).

Krankheiten sowie weitere personenbezogene Besonderheiten anzusprechen.<sup>385</sup> Diese Darstellung dient der Gewinnung eines Bildes von der *Persönlichkeit des Angeklagten*, welches in Bezug auf die Strafzumessung, genauer gesagt auf die Beurteilung der persönlichen Schuld, der Resozialisierungsbedürftigkeit und der Strafempfindlichkeit, wichtig ist (§ 46 StGB).<sup>386</sup> Die Ausführlichkeit der Darstellung richtet sich nach der Schwere der Rechtsfolgen und der Eigenart des Delikts<sup>387</sup>, aber im Allgemeinen ist die Erörterung jedoch nur insoweit in die Gründe einzubauen,

[...] als sie Schlüsse auf Anlage, Entwicklung, Persönlichkeit und Umwelt des Angeklagten zulässt, damit einen Einfluss auf das Maß der Schuld oder die Höhe der Strafe hat oder kriminologisch von Bedeutung ist.<sup>388</sup>

Für die Darstellung ist kein bestimmter Aufbau vorgeschrieben, doch Ziegler (2012: 27) schlägt folgende Gliederung als hilfreich vor:

1. Grunddaten und Familienverhältnisse
2. Schulische/berufliche Entwicklung sowie wirtschaftliche Verhältnisse
3. Sonstige besondere Umstände (Krankheiten, Abhängigkeiten usw.)
4. Vorstrafen und Vorahndungen
5. Vorgänge in Ermittlungsverfahren

**Bsp. 5:**

Der Angeklagte ist 26 Jahre alt und ledig, allerdings seit 4 Monaten mit der geschädigten Zeugin [X] verlobt. Das Paar möchte im Jahr 2011 heiraten. Der Angeklagte wurde in Syrien geboren und kam mit 4 Jahren aus politischen Gründen nach Deutschland. Er besuchte Grundschulen am Hansaring und in Porz, danach Hauptschulen in Porz und Nippes, wobei er letztere nach dem Ende der 9. Klasse mit dem Abgangszeugnis verließ. Nach der Schule war er für 1 Jahr bei Ford tätig, danach nicht mehr regelmäßig. Nach seiner Haftentlassung am 09.11.2010 ist er in seine alte Wohnung zurückgezogen. Derzeit sucht er mit seiner Verlobten eine neue gemeinsame größere Wohnung. Seit dem 01.12.2010 ist er mit 30 Stunden pro Woche als Bauhelfer zu einem monatlichen Nettoeinkommen von 800 Euro beschäftigt. Der Strafregistrauszug des Angeklagten sieht folgende Voreintragungen auf:  
Am 07.12.2001 wurde der Angeklagte vom Amtsgericht Köln (651 Ds 178/01 = 1Stil Js 883/01) in einem Verfahren wegen gemeinschaftlichen Diebstahls im besonders schweren Fall mit einer Verwarnung und 2 Freizeiten Jugendarrest belegt.

385 Vgl. Meyer-Goßner/Appl (2008: 81).

386 Meyer-Goßner/Appl (2008: 81), siehe auch Ziegler (2012: 26).

387 Vgl. Ziegler (2012: 26).

388 Meyer-Goßner/Appl (2008: 82).

Am 02.05.2005 wurde ein Verfahren wegen Verstoßes gegen das Waffengesetz nach § 47 JGG eingestellt, der Angeklagte ermahnt (Amtsgericht Köln, 642 Ds 372/04 = 160 Js 1125/04).

(AG Köln, 617 Ls 99/10 102 Js 31/10)

#### 4.1.4.2 Sachverhaltsschilderung<sup>389</sup>

In diesem als Kernstück des Strafurteils bezeichneten<sup>390</sup> Abschnitt der Sachverhaltsschilderung bzw. Feststellung erfolgt in einer Verurteilung gem. § 267 Abs. 1 S. 1 StPO „die Angabe der für erwiesen erachteten Tatsachen, in denen die gesetzlichen Merkmale der Straftat gefunden werden“. Auch alle weiteren Tatsachen sind zu erwähnen, die auf die Rechtsfolgenbestimmung Einfluss haben (§ 267 Abs. 1 S. 2 StPO). In der Sachverhaltsschilderung wird somit der Vorfall geschildert, den das Gericht für erwiesen hält; in der Regel handelt es sich um eine Beschreibung der Umstände, in die die Tat eingebettet ist.<sup>391</sup> Inhaltlich soll die Darstellung nach Meyer-Goßner/Appel (2008: 83 f.) kurz, klar und bestimmt sein und an sich ein geschlossenes Ganzes bilden, des Weiteren ist sie ihrer Ansicht nach vom Gericht so zu schildern, als hätte sie das Gericht selbst als *Augenzeuge* miterlebt (Regel: Urteilsverfasser als *Augenzeuge*). Erneut warnen Meyer-Goßner/Appel (2008: 83 f.) zudem davor, die Sachverhaltsschilderung mit allgemeinen Formeln und Wendungen abzufassen. Nach Huber (2004: 41) dagegen hat sich der Strafrichter in die Beweggründe und Ziele des Angeklagten hineinzusetzen und die Tat so zu beschreiben, als ob er sie selbst als *Täter* begangen hätte. Bei der Schilderung genügt es nicht, den Gesetzeswortlaut zu wiederholen; es ist konkret zu zeigen, wie alle Tatbestandsmerkmale durch Tatsachen verwirklicht werden.<sup>392</sup> Ziegler (2012: 33) empfiehlt für diesen Teil den folgenden chronologischen Aufbau:

1. Geschehen vor der Tat
2. Tatgeschehen im engeren Sinn
3. Geschehnisse nach der Tat
4. Feststellungen zu sonstigen Umständen (insbesondere hinsichtlich der Schuldfähigkeit und der Anordnung von Maßregeln)

#### **Bsp. 6:**

Am 19.04.2009 kamen die 18 und 26 Jahre alten schwächlichen und zierlichen vietnamesischen Zeugen, wobei einer als Verkäufer und der andere als Packer arbeitet,

389 Detaillierter zur Sachverhaltsschilderung bzw. Feststellung in Strafurteilen siehe Ziegler (2012: 33–45), Meyer-Goßner/Appel (2008: 82–108) und Huber (2004: 41–47).

390 So Ziegler (2012: 33).

391 Meyer-Goßner/Appel (2008: 82).

392 Huber (2004: 41), auch Meyer-Goßner/Appel (2008: 88).

mit dem Zug aus Berlin. Sie hatten sich dort neue Kleidungsstücke gekauft. Als sie den Bahnhof verließen, nahmen sie das Fahrrad des einen Zeugen mit und wollten loslaufen. Zu diesem Zeitpunkt kam der Angeklagte mit den gesondert Verfolgten [B] und [S], sowie dem Zeugen [Z] mit dem Pkw des gesondert Verfolgten [S]. Sie sahen die beiden Zeugen und beleidigten sie aus dem Auto heraus laut schreiend mit den genannten Worten aus ausländerfeindlicher Gesinnung heraus. Die Zeugen reagierten nicht, sondern verließen schnell verängstigt den Bahnhofsvorplatz. Sie wollten wegrennen. Der Angeklagte und die gesondert Verfolgten fuhren mit dem Pkw OPL Kadett, den der gesondert Verfolgte [S] führte, den Zeugen hinterher und fanden sie dann in Höhe der .....straße ... in J.. Der gesondert Verfolgte fuhr mit dem Pkw auf den von den Zeugen genutzten Gehweg, direkt vor die Zeugen, um sie zum Anhalten zu zwingen. Die Zeugen mussten daraufhin stehen bleiben und erlitten erhebliche Furcht. Sie konnten zunächst nicht wegrennen, da der Pkw direkt vor ihnen stand. Der Angeklagte [H] und die gesondert Verfolgten stiegen sofort aus dem Pkw und gingen auf die zierlichen Zeugen hinzu. Einer der gesondert Verfolgten lief auf den 1990 geborenen Zeugen [D] zu, der Zeuge bekam erhebliche Angst und ließ sofort seine von ihm mitgeführten Sachen fallen. Dann kam einer der Anderen auf den Zeugen zu und begann, ihn zu schubsen, zu schlagen und zu treten. Der Zeuge wich daraufhin 2 Schritte zurück. Sofort kam der Angeklagte dann auf den Zeugen [N] zu und versuchte, ihn zu schlagen. Dabei ließ dieser sein Fahrrad fallen. Der Angeklagte hatte einen Pflasterstein in der Hand und schlug dann damit auf die Hand des Zeugen. Dieser erlitt dadurch eine Verletzung am Finger, dieser blutete. Danach griff der Angeklagte nach einem ca. 35 cm langen Messer und fuchtelte damit vor den Augen des Zeugen herum. Beide Zeugen waren völlig verschreckt und wollten schnell weg. Sie rannten deshalb gemeinsam 10 Meter auf dem Gehweg in Richtung Stadtmitte und bogen dann in den Schlosspark ein und rannten weiter über eine Brücke. Zwei der Personen aus dem Pkw OPL Kadett rannten ihnen hinterher.

(LG Potsdam, 26 Ns 176/10)

#### 4.1.4.3 Beweiswürdigung<sup>393</sup>

Es folgt die Angabe der Beweisgründe und die Beweiswürdigung, die für das Überprüfen der richtigen Anwendung des materiellen Rechts wichtig ist. In einer Verurteilung hat das Gericht in diesem Abschnitt darzulegen, wie es zu der Überzeugung gekommen ist, dass der Angeklagte sich der ihm vorgeworfenen Straftat schuldig gemacht hat.<sup>394</sup> Das Hinzufügen einer Liste aller Beweismittel in die deutschen Strafurteile ist nach Meyer-Goßner/AppI (2008: 109 f.) nicht erforderlich, da diese Informationen sich aus dem Protokoll der Hauptverhandlung ergeben, und könnte

393 Detaillierter zur Beweiswürdigung in Strafurteilen siehe Ziegler (2012: 45–64), Meyer-Goßner/AppI (2008: 109–126) und Huber (2004: 47–64).

394 Vgl. Ziegler (2012: 45) und Meyer-Goßner/AppI (2008: 109).

sogar gefährlich sein, wenn revisionsrelevante Fehler erfolgen. Gem. § 261 StPO ist der Richter in der Beweiswürdigung frei, d. h. es kommt hinsichtlich der Schuldfrage nur darauf an, ob er von der von einem bestimmten Sachverhalt überzeugt ist.<sup>395</sup> Zudem hat der Richter gem. § 261 StPO die Beweiswürdigung nach seiner aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpften Überzeugung vorzunehmen, welches bedeutet, dass nur das in der mündlichen Verhandlung vorgetragene verwertet werden darf. In einer Verurteilung bedarf es nicht einer absoluten und zwingenden Gewissheit<sup>396</sup>, sondern bezüglich der Schuld des Angeklagten reicht nach Meyer-Goßner/Appl (2008: 112)

[...] die Überzeugung des Vorhandenseins einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit.

Hierbei sind allerdings die Gesetze der Logik, wissenschaftliche Ergebnisse und die Lebenserfahrung zu berücksichtigen.<sup>397</sup> Die Schwierigkeit der Abfassung der Beweiswürdigung leitet sich nach Ziegler (2012: 45) aus dem Mangel an festen Regeln zum Aufbau und Inhalt sowie aus der Verpflichtung, alle Umstände erschöpfend und lückenlos abzuhandeln. Folglich präferiert er (2012: 46) bei Verurteilungen eine Zweiteilung in die Beweiswürdigung zu den persönlichen Verhältnissen und in die Beweiswürdigung zur Sachverhaltsschilderung. Bei der Beweiswürdigung zu den persönlichen Verhältnissen ist eine kurze Ausführung zur Glaubhaftigkeit ausreichend:

Die Feststellungen unter I. zu den persönlichen Verhältnissen des Angeklagten beruhen auf dessen eigener glaubhafter Einlassung, der Auskunft aus dem Bundeszentralregister, die der Angeklagte als richtig anerkannt hat, sowie dem Urteil des Amtsgerichts Regensburg vom 20.12.2004.<sup>398</sup>

Die Beweiswürdigung zur Sachverhaltsschilderung dagegen beginnt üblicherweise mit einer Angabe dazu, wie der Angeklagte zum Anklagevorwurf steht, d. h. ob er die Tat gestanden hat oder ob er diese bestreitet. Anschließend folgt die Erörterung der weiteren Beweise und die Würdigung der Aussagen von Zeugen und Sachverständigen, die gewöhnlich mit den polizeilichen Feststellungen und mit der objektiven Spurenlage verglichen werden; es folgt aber auch ein Vergleich der Zeugenaussagen untereinander, um deren Deckungsgleichheit zu überprüfen. Bei der Würdigung können nach Ziegler (2012: 48) auch solche Merkmale wie Detailreichtum, Ergänzbarkeit und Konstanz der Aussage, Aussagemotivation, Entstehung der Aussage als Indizien für die Richtigkeit einer Aussage beachtet werden.

<sup>395</sup> Vgl. Meyer-Goßner/Appl (2008: 112).

<sup>396</sup> Ziegler (2012: 45).

<sup>397</sup> Vgl. Meyer-Goßner/Appl (2008: 112).

<sup>398</sup> Ziegler (2012: 46).

**Bsp. 7:**

An der Glaubhaftigkeit der Aussage der Zeugin [X] bestehen keine Zweifel. Diese konnte trotz ihres hohen Alters und ihrer Sehbehinderung mit Ausnahme zum Erscheinungsbild des Täters detailreich und klar aussagen. Dabei neigte sie nicht zu Übertreibungen, sondern stellte in der Hauptverhandlung nachvollziehbar und wiederholt konstant wie in ihrer vorangegangenen polizeilichen Vernehmungen, den Geschehensablauf dar.

(LG Trier, 8042 Js XXX/09.5 KLs)

**Bsp. 8:**

Die Feststellungen zu I. beruhen auf den glaubhaften Angaben des Angeklagten. Die Feststellungen zu II. beruhen auf dem glaubhaften Geständnis des Angeklagten und den glaubhaften Angaben der Zeugin sowie den weiteren ausweislich des Protokolls der Hauptverhandlung ausgeschöpften Beweismitteln und den sonstigen aus dem Inbegriff der Hauptverhandlung herrührenden Umständen.

(LG Itzehoe, jug 3 KLs 15/07, 308 Js 31327/06)

#### 4.1.4.4 Rechtliche Würdigung<sup>399</sup>

Die rechtliche Würdigung dient in einer Verurteilung der Ermöglichung der rechtlichen Nachprüfung des Schuldspruches: In diesem Abschnitt ist darzulegen, wie die festgestellten Tatsachen einen bestimmten Tatbestand erfüllen und warum das Strafgesetz auf diesen Sachverhalt anwendbar ist.<sup>400</sup> Die Tatbestandsmerkmale sollen sich schon aus der Sachverhaltsschilderung ergeben, somit ist hier vor allem das Vorliegen von zweifelhaften Tatbestandsmerkmalen zu erörtern.<sup>401</sup> In der Praxis kommt der rechtlichen Würdigung nach Ziegler (2012: 64) eine relative geringe Bedeutung zu, da die zu Grunde liegende gedankliche Arbeit schon in der Sachverhaltsdarstellung geleistet wurde, und die Ausführungen sind demnach üblicherweise knapp. Jedenfalls ist hier nach Meyer-Goßner/Appl (2008: 131 f.) das angewendete Strafgesetz mit Bezeichnung der Tat (z. B. Diebstahl) und Gesetzesparagrafen (z. B. § 242 StGB) zu nennen, doch eine Wiederholung des gesetzlichen Wortlautes ist nicht erwünscht. Im Untersuchungsmaterial wurden an dieser Stelle inhaltlich große Unterschiede gefunden: während dieser Abschnitt in einigen Urteilen auf einen Satz reduziert ist, wird die Erfüllung des objektiven und subjektiven Tatbestandes in manchen Urteilen sehr detailliert erörtert.

---

399 Detaillierter zur rechtlichen Würdigung in Strafurteilen siehe Ziegler (2012: 64–70), Meyer-Goßner/Appl (2008: 130–132) und Huber (2004: 65–70).

400 Vgl. Meyer-Goßner/Appl (2008: 131).

401 Meyer-Goßner/Appl (2008: 131).



**Bsp. 9:**

Der Angeklagte ist des Totschlags nach § 212 Abs. 1 StGB schuldig.  
(LG Itzehoe, 6 Ks 1/06, 315 Js 28173/05)

**Bsp. 10:**

Nach den in der Hauptverhandlung festgestellten Tatsachen hat sich der Angeklagte einer vorsätzlichen gefährlichen Körperverletzung im Amt gemäß der §§ 340 I, III, 224 I Nr. 2, 223 StGB schuldig gemacht.

Dadurch, dass er das RSG III gegen den Zeugen [X] einsetzte, misshandelte er diesen körperlich und schädigte ihn an der Gesundheit mittels eines gefährlichen Werkzeuges. Das RSG III stellt hierbei ein gefährliches Werkzeug im Sinne der Norm dar, da es nach seiner objektiven Beschaffenheit und nach der Art seiner Benutzung im Einzelfall geeignet ist, erhebliche Körperverletzungen hervorzurufen. Der Angeklagte handelte mit Absicht, als er durch den Einsatz und die bezweckte Wirkung einem etwaigen Widerstand des Zeugen [X] vorbeugen wollte. Dabei waren ihm die gesundheitlichen Folgen für den Geschädigten bewusst.

Der Angeklagte handelte rechtswidrig.

Insbesondere ist der Angeklagte hierbei nicht im Wege der Notwehr im Sinne des § 32 StGB gerechtfertigt gewesen. Einen Angriff im Sinne der Norm durch den Geschädigten hat es zu keiner Zeit gegeben und ein solcher stand auch nicht unmittelbar bevor. Der Zeuge [X] machte keinerlei Anstalten, dem Angeklagten oder dessen Kollegen gewaltsam entgegenzutreten.

[...]

Der Angeklagte handelte schuldhaft.

Der Angeklagte unterlag vorliegend keinem Erlaubnistatbestandsirrtum. Dies wäre dann der Fall gewesen, wenn er sich eine Situation vorgestellt hätte, die ihn, wenn diese vorgelegen hätte, hätte gerechtfertigt sein lassen. Hier hat der Angeklagte sich jedoch genau die der Entscheidung zugrunde liegende Situation auch vorgestellt und erlag insoweit jedenfalls keinem Irrtum.

(AG Elmshorn, 30 Ds 309 Js 30050/10 (50/11))

#### 4.1.4.5 Strafzumessung<sup>402</sup>

Bei der Strafzumessung verschiebt sich die Perspektive von der Tat zu den Rechtsfolgen. Gem. § 267 Abs. 3 S. 1 StPO müssen hier die Umstände angegeben werden, die für die Zumessung der Strafe bestimmend gewesen sind. Da die Schuld des Täters gem. § 46 Abs. 1 StGB die Grundlage der Strafzumessung bildet, setzt dieser Abschnitt zum einen die Erörterung der Tat und der Täterpersönlichkeit,

---

402 Detaillierter zur Strafzumessung in Strafurteilen siehe Ziegler (2012: 73–112), Meyer-Goßner/Appf (2008: 133–168) und Huber (2004: 80–120).

zum anderen aber auch die Abwägung der objektiven Bedeutung und des Unrechtsgehaltes der Tat voraus.<sup>403</sup> Die Festsetzung der gerechten Strafe erfolgt auf Basis der in den Gründen angegebenen Umstände als eine Ganzheitsbetrachtung, wobei nach der sogenannten *Spielraumtheorie* bzw. *Schuldrahmentheorie* drei Schritte zu unterscheiden sind<sup>404</sup>: Zunächst ist der vom angewendeten Gesetzesparagrafen für die Tat angegebene gesetzliche Strafraum zu bestimmen. Danach ist der *Spielraum des Gerichts* oder auch der *Schuldrahmen des Täters* festzulegen, d. h. es ist die Schwere der begangenen Tat aufgrund ihrer Bedeutung für die Rechtsordnung und die persönliche Schuld des Täters zu bestimmen und innerhalb des gesetzlichen Strafraums ein verengter Schuldrahmen zu verschaffen. Als dritter Schritt erfolgt dann die Berücksichtigung der Präventionszwecke innerhalb des verengten Schuldrahmens. Für die Strafzumessungsgründe ergibt sich nach Ziegler (2012: 73 f.) hierdurch der folgende Aufbau:

1. Bestimmung des gesetzlichen Rahmens
  - a) Normalstrafrahmen
  - b) Minder schwerer / besonders schwerer Fall
  - c) Strafraumverschiebung nach § 49 StGB
2. Einordnung der Tat in den Strafraum
  - a) Strafzumessungsschuld
  - b) Folgen der Tat für den Angeklagten (gerechter Schuldausgleich)
3. Präventive Überlegungen
  - a) Generalprävention
  - b) Spezialprävention
4. Bestimmung der Straftat
5. Bildung der Gesamtstrafe
6. Entscheidung über die Aussetzung der Strafe zur Bewährung
  - a) günstige Sozialprognose (§ 56 I StGB)
  - b) Besondere Umstände (§ 56 II StGB)
  - c) Verteidigung der Rechtsordnung (§ 56 III StGB)

Insgesamt handelt es sich um eine Abwägung der Umstände, die jeweils für oder gegen den Täter sprechen. Es reicht eine Aufzählung der Umstände nicht aus, denn es sind die Strafzumessungstatsachen dahin gehend zu prüfen, ob sie strafscharfend oder strafmildernd zu werten sind<sup>405</sup>. Um keine übermäßig hohe oder milde Strafe zu erteilen, sind bei der Einordnung der Tat in den Strafraum als Umstände, die

---

403 Vgl. Meyer-Goßner/Appl (2008: 134) und Ziegler (2012: 70).

404 Siehe hierzu Ziegler (2012: 73), Meyer-Goßner/Appl (2008: 135 f.) und Huber (2004: 85).

405 Meyer-Goßner/Appl (2008: 136).

gegeneinander abgewogen werden müssen, nach § 46 Abs. 2 StGB folgende Elemente in Betracht zu ziehen:

die Beweggründe und die Ziele des Täters,  
die Gesinnung, die aus der Tat spricht, und der bei der Tat aufgewendete Wille,  
das Maß der Pflichtwidrigkeit,  
die Art der Ausführung und die verschuldeten Auswirkungen der Tat,  
das Vorleben des Täters, seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie  
sein Verhalten nach der Tat, besonders sein Bemühen, den Schaden wiedergutzumachen,  
sowie das Bemühen des Täters, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen.

Was die Art der Darstellung der Strafzumessungsgründe betrifft, dürfen nach Meyer-Gofßner/Appel (2008: 133) auch hier keine „allgemeine, phrasenhafte Redewendungen“ eingesetzt werden, denn es muss nachprüfbar sein, ob von zutreffenden rechtlichen Gesichtspunkten ausgegangen worden ist.

**Bsp. 11:**

Der Strafraum in des § 226 StGB sieht Freiheitsstrafen von 1 bis zu 10 Jahren vor. Vorliegend kamen wieder der verschärfte Strafraum des § 226 Abs. 2 StGB noch ein minder schwerer Fall gem. § 226 Abs. 3 StGB in Betracht.

Bei der Strafzumessung war zugunsten des Angeklagten – anders als noch in erster Instanz – zu berücksichtigen, dass der Angeklagte als nicht vorbestraft gilt. Der Angeklagte hat sich geständig gezeigt und seine Tat bereut. Er hat durch die Beschränkung der Berufung auf das Strafmaß dem Nebenkläger sowie den Zeugen eine erneute Beweisaufnahme erspart. Dem Angeklagten war ferner zu Gute zu halten, dass er eine Zahlung von 3.000 € auf den Schmerzensgeldanspruch des Nebenklägers angekündigt hat und den Anspruch dem Grunde nach anerkennen will. Schließlich war, wie bereits beim Schöffengericht, zu Gunsten des Angeklagten zu berücksichtigen, dass er sich zu der Tat durch das Verhalten des Nebenklägers provoziert fühlte. Auch hat der Angeklagte durch die Tat seine Arbeitsstelle verloren. Er sieht sich auch weitreichenden finanziellen sowie möglicherweise ausländerrechtlichen Folgen der Tat ausgesetzt. Schließlich ist davon auszugehen, dass der Angeklagte seit der Tat keine weiteren Verfehlungen begangen hat. Strafschärfend war dagegen zu berücksichtigen, dass der Angeklagte vollkommen überzogen reagiert hat und mit großer Brutalität auf einen deutlich schwächeren Kontrahenten eingepöbeln hat. Ganz maßgeblich waren schließlich die erheblichen Folgen der Tat zu berücksichtigen. Der Nebenkläger ist erwerbsunfähig geworden und wird bis an sein Lebensende unter den schweren Folgen der Tat leiden. Dabei wiegt am schwersten die Persönlichkeitsveränderung, die durch die als Folge der

Tat eingetretene Hirnhaut-entzündung entstanden ist. Gravierende Folgen sind aber auch der Verlust sämtlicher Zähne sowie des Gehörs des Nebenklägers. Nach Abwägung dieser Gesichtspunkte hat die Kammer innerhalb des oben skizzierten [sic] Strafraumens eine Freiheitsstrafe von

**zwei Jahren und sieben Monaten**

für ausreichend, aber auch erforderlich gehalten, um das durch den Angeklagten begangene Unrecht zu ahnden.<sup>406</sup>

(LG Köln, 157-39/07)

#### 4.1.4.6 Nebenstrafen und Nebenfolgen<sup>407</sup>

In den Urteilsgründen ist auch die Notwendigkeit und Angemessenheit der angeordneten Nebenstrafen und Nebenfolgen zu erläutern. Hierbei kommen als Nebenstrafen und Nebenfolgen folgende Maßnahmen in Frage: das Fahrverbot (§ 44 StGB), die Aberkennung des Wahlrechts oder der Amtsfähigkeit (§ 45 StGB), die Einziehung (§§ 73 ff. StGB), die öffentliche Bekanntmachung (§§ 165, 200 StGB) und der Verfall (§73 StGB).

#### 4.1.4.7 Maßregeln<sup>408</sup>

Die Vorschriften zu den Maßregeln der Besserung und Sicherung befinden sich in §§ 61 ff. StGB. Nach § 61 StGB sind Maßregeln der Besserung und Sicherung die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (§§ 63, 64 StGB), die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung (§ 66 StGB), die Führungsaufsicht, die Entziehung der Fahrerlaubnis (§§ 69, 69a StGB) und das Berufsverbot (§ 70 StGB). Eine Maßregel der Besserung und Sicherung darf gemäß § 62 StGB nicht angeordnet werden, wenn sie zur Bedeutung der vom Täter begangenen und zu erwartenden Taten sowie zu dem Grad der von ihm ausgehenden Gefahr außer Verhältnis steht. Wird eine Maßregel angeordnet, so ist sie gem. § 267 Abs. 6 S. 1 StPO zu begründen. Nach Meyer-Goßner/AppI (2008: 178) sind hierbei folgende Aspekte zu berücksichtigen:

1. die Bedeutung der *begangenen* Taten im weitesten Sinne, also Schwere, Art, Häufigkeit, auch im Hinblick auf künftige Taten,
2. die Bedeutung der zu *erwartenden* Taten; auch sie müssen ihrer Art und ihrer Schwere nach von gewisser Bedeutung sein,

---

406 Hervorhebung im Original.

407 Detaillierter zu Nebenstrafen und Nebenfolgen in Strafurteilen siehe Ziegler (2012: 112–116) und Meyer-Goßner/AppI (2008: 169–171).

408 Detaillierter zu den Maßregeln der Besserung der Sicherung vgl. Ziegler (2012: 116–128), Meyer-Goßner/AppI (2008: 177–190) und Huber (2004: 77–80).

3. der Grad der vom Täter ausgehenden *Gefahr*, d. h. die Wahrscheinlichkeit neuer Taten und die Rückfallgeschwindigkeit.

**Bsp. 12:**

Mit seiner Tat hat sich der Angeklagte als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erwiesen. Ihm war daher gemäß §§ 69, 69a StGB unter Entziehung der Fahrerlaubnis und Einziehung des Führerscheins eine Sperre für die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis aufzuerlegen. Mit Rücksicht auf die bereits seit dem Tattag bestehende vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis und die seither verstrichene Frist konnte die Sperrfrist am untersten Rand des gemäß § 69a Abs. 4 StGB gesetzlich Zulässigen gehalten und auf drei Monate – gerechnet ab dem Termin der Berufungsverhandlung – festgesetzt werden.

(LG Potsdam, 27 Ns 150/08)

**Bsp. 13:**

Die Kammer hat bedacht, dass im Rahmen der materiellen Voraussetzungen der Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nach § 66 Abs. 1 Nr. 3 StGB dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz besondere Bedeutung zukommt. Dabei hat die Kammer insbesondere berücksichtigt, dass es sich bei dem Angeklagten um einen noch jungen Täter handelt und daher bei der Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung Zurückhaltung geboten ist.

Auch nach nochmaliger Würdigung der Anlasstat, der Symptomtaten und der Person des Angeklagten ist die Kammer davon überzeugt, dass der Angeklagte aufgrund der bei ihm zu verzeichnenden hohen Rückfallgeschwindigkeit, der erkennbaren Steigerung der Intensität und Gefährlichkeit seiner Taten, der zu Tage getretenen Wirkungslosigkeit verbüßter Freiheitsstrafen und seiner stark verinnerlichten dissozialen Verhaltensweisen einen Hang zur Begehung erheblicher Straftaten hat und infolge dessen für die Allgemeinheit gefährlich ist.

Da die formellen und materiellen Voraussetzungen des § 66 Abs. 1 StGB vorliegen, war die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung zwingend anzuordnen.

(LG Trier, 8033 Js 20398/09. 1 Ks)

#### **4.1.4.8 Kosten<sup>409</sup>**

Gem. § 464 Abs. 1 StPO hat das Urteil auch Bestimmungen über die Kosten des Verfahrens zu enthalten. Mit Kosten sind gem. § 464a Abs. 1 StPO die Gebühren und Auslagen der Staatskasse sowie die durch die Vorbereitung der öffentlichen Klage

---

<sup>409</sup> Detaillierter zur Kostenentscheidung im Strafurteil siehe Meyer-Goßner/AppI (2008: 190) und Ziegler (2012: 130 f.).

entstandenen Kosten und die Kosten der Vollstreckung einer Rechtsfolge der Tat gemeint. Die Kostenentscheidung wird gewöhnlich in einem Satz ohne Begründung formuliert, es reicht also die Angabe des Paragraphen.<sup>410</sup>

**Bsp. 14:**

Die Kostenentscheidung beruht auf § 473 Abs. 1 StPO.  
(LG Dresden, 10 Ns 149 Js 2585/09)

## **4.2 Textgestaltungsvorgaben in Finnland: Textinhalt und Struktur**

Die für die Struktur und für den Inhalt der Strafurteile der finnischen Untergeichte entscheidenden gesetzlichen Vorschriften befinden sich seit der im Jahre 1997 vollendeten Reform des finnischen Strafverfahrens im Kap. 11 ROL. Diese Rechtsbestimmungen stimmen inhaltlich zum großen Teil mit den Vorschriften des Kap. 24 OK zu den Urteilen in Zivilsachen überein<sup>411</sup>, und stellen lediglich Mindestanforderungen für die Abfassung der Strafurteile dar.<sup>412</sup> Das Urteil<sup>413</sup>, das gem. Kap. 11 § 1 S. 1 ROL als die vom Gericht in einer Strafsache gegebene Entscheidung definiert wird<sup>414</sup>, bedarf der schriftlichen Form<sup>415</sup> und ist als ein vom Protokoll der Hauptverhandlung separates Dokument aufzufassen (Kap. 11 § 6 Abs. 1 S. 1 ROL).<sup>416</sup> Was den Inhalt eines Gerichtsurteils angeht, hat das Urteil gemäß den inhaltlich identischen Vorschriften des Kap. 24 § 7 Abs. 1 S. 2 OK (Regelung zu Urteilen eines erstinstanzlichen Gerichts) und des Kap. 11 § 6 Abs. 1 S. 2 ROL (Regelung zu Urteilen in Strafsachen) folgende Bestandteile zu erfassen, deren Reihenfolge trotz der durchnummerierten Darstellungsweise im Gesetz nach Virolainen/Martikainen (2010: 122) und Jokela (2008: 618) nicht verbindlich ist:

1. Bezeichnung des Gerichts und Datum der Entscheidung,
2. Namen der Parteien,
3. Bericht über die Forderungen und Stellungnahmen der Parteien,

---

410 Vgl. Ziegler (2012: 130) und Meyer-Goßner/Appl (2008: 190).

411 Vgl. Virolainen/Martikainen (2010: 76). Anzumerken ist, dass Kapitel 24 OK Regelungen zu den Entscheidungen aller drei Gerichtsinstanzen enthält.

412 Vgl. Virolainen/Martikainen (2010: 77).

413 Im ROL wird nicht spezifisch vom *Strafurteil*, sondern lediglich vom *Urteil* gesprochen.

414 Dagegen sonstige Entscheidungen eines Gerichts sind gem. Kap. 11 § 1 S. 2 ROL *Beschlüsse* (fi. *päätös*).

415 Vgl. Virolainen/Martikainen (2010: 74).

416 Früher wurden nur Urteile der höheren Instanzen als separate Dokumente verfasst, in erster Instanz war das Urteil Bestandteil des Verhandlungsprotokolls, vgl. diesbezüglich HE (82/1995), Virolainen/Martikainen (2010: 74 f.) und zur Entwicklung der Gesetzgebung Virolainen/Martikainen (2003: 199–206).

4. Liste der für die Zwecke der Beweisführung befragten Personen und weiteren vorgeführten Beweisen,
5. Gründe,
6. angewendete Vorschriften und rechtliche Anweisungen,
7. Urteilsformel und
8. Namen und Amtsbezeichnungen der Richter, die an der Entscheidungsfindung teilgenommen haben, sowie eine Auskunft darüber, ob eine Abstimmung stattgefunden hat. Im Falle einer Abstimmung sind ggf. die unterschiedlichen Ansichten hinzuzufügen.<sup>417</sup>

Obwohl während der Reform des finnischen Strafverfahrens eine Verdeutlichung der Struktur der erstinstanzlichen Urteile verlangt wurde, wird in der Literatur festgehalten, dass sich für Gerichtsurteile eine einzig richtige Struktur nicht vorgeben lässt, sondern dass sich die als angemessen anzusehende Struktur im Einzelfall jeweils aus der Natur und dem Umfang der Rechtssache ergibt.<sup>418</sup> Dennoch wird darauf hingewiesen, dass die Urteile innerhalb einer Instanz kein allzu breites Spektrum an unterschiedlichen Strukturen aufweisen sollten, d. h., dass eine gewisse Einheitlichkeit bezüglich der Struktur erwünscht ist, obwohl finnische Gerichte der Idee einer Standardisierung und Vereinheitlichung der Struktur von Urteilen im Allgemeinen ablehnend gegenüberstehen.<sup>419</sup> Die gesetzlich vorgeschriebenen Urteilsbestandteile, deren Inhalt das Gesetz, von den Gründen abgesehen, im Gegensatz zum deutschen Recht nicht eingehend regelt, werden in der einschlägigen rechtswissenschaftlichen Literatur in der Reihenfolge ihrer Auflistung im Kap. 11 § 6 Abs. 1 S. 2 ROL in drei Hauptgruppen gegliedert. Dies sind die *Kenndaten des Urteils* (fi. *käsittelytiedot, tunnistetiedot*, Bestandteile 1 und 2), der *Sachverhalt* (fi. *selostus asiasta*, Bestandteile 3 und 4), und der eigentliche *Entscheidungsanteil des Urteils* (fi. *perustelut ja tuomio-lauselma*, Bestandteile 5 bis 7).<sup>420</sup> In der Rechtsprechungspraxis haben sich für die Grundstruktur des Strafurteils zwei Alternativen etabliert, in denen die einzelnen Textabschnitte durch Zwischenüberschriften voneinander getrennt werden:<sup>421</sup>

417 Vgl. zur Abstimmung Virolainen/Martikainen (2010: 120 f.). Die Informationen zur Abstimmung über die Entscheidung dienen wie die Gründe der Förderung der Transparenz bezüglich der Rechtsanwendung.

418 Vgl. Virolainen/Martikainen (2010: 122 f.).

419 Vgl. Virolainen/Martikainen (2010: 123) und Huovila (2003: 89).

420 Vgl. Virolainen/Martikainen (2010: 76), Tiukuvaara (2006: 119) und Huovila (2003: 85). Während der Entscheidungsfindung bei Huovila und Tiukuvaara die Urteilsformel mit einschließt, stellt sie bei Virolainen/Martikainen (2010: 76) einen separaten vierten Teil dar.

421 Diese Abbildung findet sich in finnischer Sprache in *Rovaniemen hovioikeuspiirin tuomioistuinten laatubankkeiden työryhmäraportteja x*, (2009: 51).



## **FORDERUNGEN DES STAATSANWALTS**

Strafforderungen

Weitere Forderungen

## **FORDERUNGEN DES GESCHÄDIGTEN/PRIVATKLÄGERS**

Notwendige Zwischenüberschriften

## **STELLUNGNAHME DES ANGEKLAGTEN**

Notwendige Zwischenüberschriften

## **BEWEISE**

(PROZESSUALE BESCHLÜSSE)

### Alternative a) **ENTSCHEIDUNG (DES UNTERGERICHTS)**

#### **Urteilsgründe**

Notwendige Zwischenüberschriften

Notwendige Zwischenüberschriften

*Notwendige Zwischenüberschriften*

Urteilsformel

Rechtsmittel

Auskunft zur Rechtskraft

### Alternative b) **URTEILSGRÜNDE (DES UNTERGERICHTS)**

#### **Notwendige Zwischenüberschriften**

Notwendige Zwischenüberschriften

Notwendige Zwischenüberschriften

*Notwendige Zwischenüberschriften*

### **ENTSCHEIDUNG (DES UNTERGERICHTS)**

Urteilsformel

Rechtsmittel

Auskunft zur Rechtskraft

**Abb. 7:** Zwei Alternativen für die Struktur finnischer Strafurteile

Wie aus den ins Deutsche übersetzten gesetzlich geregelten Urteilsbestandteilen (insbesondere Nr. 3) und aus den beiden strukturellen Alternativen hervorgeht, werden in finnischen Strafurteilen im Gegensatz zu deutschen Strafurteilen die

Forderungen der einzelnen Parteien behandelt, denen im Vergleich zu deutschen Strafurteilen hierdurch eine größere Rolle zukommt. Während der Sachverhalt die Ansichten der Parteien zum Ausdruck bringt, stellen erst die danach folgenden Gründe die Äußerungen des Gerichts dar.<sup>422</sup> Diesbezüglich bedarf zunächst der in Abb. 7 dargestellte Abschnitt *Forderungen des Geschädigten/Privatklägers* einer Klarstellung. Während die sich im Laufe des Strafprozesses wandelnde Rolle des Täters im Deutschen und im Finnischen mit entsprechenden gesetzesbedingten Bezeichnungen beschreiben lässt (de. *der Verdächtig*/fi. *rikoksesta epäilty*, de. *der Angeklagte*/fi. *syttetty*, de. *der Verurteilte*/fi. *tuomittu*) und auch die Bezeichnungen der sonstigen Verfahrensteilnehmer (fi. *tuomari*, *syöttäjä*, *lautamies*) sich relativ problemlos ins Deutsche übertragen lassen (de. *der Richter*, *der Staatsanwalt*, *der Schöffe*), benötigt an dieser Stelle die Übersetzung des finnischsprachigen Terminus *asianomistaja* in Abb. 7 eine inhaltliche Präzisierung. Mit dieser Person, die im *Glossar der Gerichtsterminologie* des finnischen Justizministeriums (2001) mit dem Terminus *Verletzter* übersetzt worden ist und für die im Rechtswörterbuch Köblers (2004) die deutschsprachigen Entsprechungen *Geschädigter* und *Privatkläger* und im juristischen Wörterbuch von Niiranen/Wollstén (1996: 15) die Entsprechungen *Verletzter*, *Geschädigter*, *geschädigte Partei*, *Zivilpartei*, *Privatkläger*, *Antragsberechtigter*, *Zivilstrafkläger* und *Rechtssuchender* angeboten werden, ist in erster Linie das Opfer der Straftat, also der Verletzte bzw. der Geschädigte gemeint.<sup>423</sup> Je nach Straftat und deren Klassifizierung als *Offizialdelikt*<sup>424</sup> (fi. *virallisen syytteen alainen rikos*) oder *Antragsdelikt*<sup>425</sup> (fi. *asianomistajarikos*) kann aber auch der Bürger gemeint sein, der im Falle eines Antragsdelikts die Klage erhebt.<sup>426</sup> Zur Verdeutlichung des Begriffsinhaltes werden in dieser Untersuchung beide der möglichen Alternativen (*Geschädigter/Privatkläger*) angegeben.

422 Vgl. Huovila (2003: 90).

423 Vgl. Jokela (2012: 16, 2008: 67).

424 *Offizialdelikte* sind Straftaten, die vom Staatsanwalt von Amts wegen (*ex officio*) verfolgt werden müssen. Der Staatsanwalt muss eine Anklage erheben, auch wenn der Geschädigte dies nicht fordert, vgl. z. B. Jokela (2008: 213). Nach deutschem Recht hat der Staatsanwalt in Strafsachen dann einzuschreiten, wenn *zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen* (§ 152 StPO). Nach finnischem Recht dagegen hat der Staatsanwalt eine Anklage bereits beim Vorliegen solcher Anhaltspunkte zu erheben, die die Schuld des Verdächtigen *wahrscheinlich* erscheinen lassen (fi. „[...] kun on olemassa **todennäköisiä syitä** rikoksesta epäillyn syyllisyyden tueksi“, Kap. 1 § 6 ROL, Hervorhebung EL). Zu den Offizialdelikten zählen in beiden Rechtssystemen die meisten Straftaten.

425 *Antragsdelikte* stellen eine Ausnahme von dem Offizialprinzip dar. Sie sind Straftaten, in denen der Geschädigte selbst als Privatkläger einen Strafantrag stellen kann, vgl. z. B. Jokela (2008: 213) und Kindhäuser (2008: 61). Die zu diesen Delikten zählenden relativ wenigen Straftaten sind im Gesetz oft ausdrücklich als Antragsdelikte klassifiziert. Hierzu zählen nach deutschem Recht z. B. Beleidigung (§§ 185, 194 StGB) und (einfache) Körperverletzung (§§ 223, 230 StGB) und nach finnischem Recht z. B. Verleumdung (fi. *kunnianloukkaus*, Kap. 24 § 9 RL) Verursachung einer Verletzung (fi. *vammanvaurio*, Kap. 21 § 10 RL) und leichte Körperverletzung (fi. *lievä pahoimpitely*, Kap. 21 § 7 RL). Die Anzahl der Antragsdelikte ist in Finnland im Vergleich zu vielen mitteleuropäischen Rechtssystemen stets größer gewesen, doch in letzter Zeit wurden einige Antragsdelikte wieder zu Offizialdelikten umgewandelt, vgl. z. B. Jokela (2008: 214, 2005: 180).

426 Vgl. Jokela (2012: 473 f., 2008: 213 ff.).

Was den Inhalt der Forderungen angeht, sind unter den Forderungen des Geschädigten/Privatklägers in erster Linie die privatrechtlichen Schadensersatzforderungen gemeint<sup>427</sup>, die in deutschen Strafurteilen wiederum nicht behandelt werden. Der Geschädigte/Privatkläger hat aber gem. Kap. 1 § 14 Abs. 3 ROL das Recht, sich der Strafforderung des Staatsanwalts oder eines anderen Geschädigten/Privatklägers anzuschließen und sich auf eine für die Anklage sprechende neue Tatsache zu berufen. In der ersten strukturellen Alternative in Abb. 7, die sich für sog. übliche Strafsachen eignet, werden somit zunächst sämtliche Strafforderungen des Staatsanwalts, die Forderungen des Geschädigten/Privatklägers, die Stellungnahme des Angeklagten sowie alle Beweise angegeben, denen die Entscheidung folgt. In der zweiten Alternative dagegen werden sämtliche Strafforderungen, die Forderungen des Geschädigten/Privatklägers, die Beweise sowie die Entscheidung jeweils in Bezug auf einzelne Strafforderungen getrennt behandelt. Diese Struktur soll die Lesbarkeit des Strafurteils in solchen Fällen verbessern, in denen dem Angeklagten die Begehung und/oder die Beteiligung an mehreren Straftaten vorgeworfen werden.<sup>428</sup> Im Folgenden wird auf den Inhalt der oben genannten Hauptgruppen 1–3 näher eingegangen und Beispiele aus dem Untersuchungsmaterial vorgeführt.

#### 4.2.1 Kenndaten<sup>429</sup>

Im Urteil sind dem Rubrum der deutschen Strafurteile entsprechend zunächst die für die Identifizierung der Sache und der Entscheidung notwendigen Daten, d. h. die *Kenndaten*, anzugeben. Diese sollen gem. Kap. 11 § 6 Abs. 1 S. 2 ROL die Bezeichnung des entscheidenden Gerichts, das Datum der Entscheidung und die Namen der Parteien beinhalten. Zudem wird hier das Aktenzeichen, die Namen und Amtsbezeichnungen der Richter und Schöffen, die Straftatbezeichnung und die Stellung der Parteien (Geschädigter/Privatkläger, Angeklagter) angegeben, allerdings ohne jegliche Details zur Person (z. B. zum Beruf, zum Geburtsdatum, zur Adresse oder Nationalität).<sup>430</sup> In den Kenndaten wird auch oft bekannt gegeben, ob das Urteil unmittelbar nach der Gerichtsverhandlung im Gerichtssaal mündlich verkündet wurde (Kap. 11 § 7 Abs. 1 ROL) oder ob es anstelle der gewöhnlichen mündlichen Verkündung schriftlich in der Geschäftsstelle des Gerichts hinterlegt wurde (Kap. 11 § 7 Abs. 2 ROL) (fi. *kansliatuomio*, de. *Urteil ohne mündliche Verkündung*<sup>431</sup>), wie es in etwa einem Drittel

---

427 Vgl. Vihriälä (2005: 281 f.) und Klein (1999: 696).

428 Vgl. *Rovaniemen hovioikeuspiirin tuomioistuinten laatuhankkeen työryhmäraportteja x* (2009: 53).

429 Detaillierter zu den Kenndaten in Strafurteilen vgl. Virolainen/Martikainen (2010: 82 ff.) und Jokela (2008: 618).

430 Vgl. Virolainen/Martikainen (2010: 82 f.) und Jokela (2008: 618).

431 Die deutschsprachige Entsprechung stammt hier aus dem mehrsprachigen Glossar der Gerichtsterminologie des finnischen Justizministeriums (2001). Zu den gewöhnlich nur in umfassenden und komplexen Rechtsfällen ohne mündliche Verkündung erlassenen Urteilen vgl. Virolainen/Martikainen (2010: 129–137) und Jokela (2008: 635 f.).

des finnischen Untersuchungsmaterials der Fall ist. Die Kenndaten eines Strafurteils formen üblicherweise die folgende elektronisch leicht ausfüllbare Schablone:

(Name des Gerichts) (Abteilung)	<b>URTEIL</b>	(Registernummer)
	(Datum)	(Aktenzeichen der Strafsache)
<b>Vorsitzender Richter</b>	(Name des Berufsrichters)	
<b>Schöffen</b>	(Namen der Schöffen)	
<b>Staatsanwalt</b>	(Name des Staatsanwalts)	
<b>Angeklagte(n)</b>	(Name(n) des/der Angeklagten)	
<b>Geschädigter/ Privatkläger</b>	(Name des Geschädigten/Privatklägers)	
<b>Rechtssache</b>	(Bezeichnung der Strafsache)	
<b>Anhängig geworden am</b>	(Datum, an dem die Strafsache anhängig geworden ist)	

**Abb. 8:** Kenndaten in finnischen Strafurteilen

#### 4.2.2 Sachverhalt<sup>432</sup>

Den Kenndaten folgt in finnischen Strafurteilen nicht die Urteilsformel, wie in deutschen Strafurteilen, sondern der von den Gründen getrennte Sachverhalt (fi. *kertoelma, resiitti*), der nach Virolainen/Martikainen (2010: 84) eine Erläuterung zum Verfahrensgegenstand, d. h. zu den Forderungen und Stellungnahmen der Parteien mitsamt Begründung, enthalten soll. Dieser Teil dient nach Jokela (2008: 619) dazu, den Gegenstand des Strafurteils zum Ausdruck zu bringen und zugleich als eine Art Einleitung zu den Urteilsgründen und zur Urteilsformel zu bilden.<sup>433</sup> Virolainen/Martikainen (2010: 85 f.) erkennen für den Sachverhalt zwei zusätzliche Funktionen: er fördert den Verlauf der Gerichtsverhandlung und die Entscheidungsfindung des Gerichts, da der Richter beim Verfassen des Sachverhalts – was bereits während des Verfahrens geschehen soll – gleichzeitig die zu lösenden Rechtsfragen präzisiert und sich somit ein klares Bild von den

432 Detaillierter zum Sachverhalt in Strafurteilen vgl. Virolainen/Martikainen (2010: 84–92, 96–100).

433 Vgl. auch Huovila (2003: 86).

rechtlich relevanten Umständen verschafft. Darüber hinaus dient der Sachverhalt teilweise mit der von Jokela genannten Funktion überlappend der Festlegung des Gegenstandes und der Grenzen der Verhandlung, d. h. er schafft den Rahmen für die Beweiswürdigung, die rechtliche Argumentation und die Auslegung der angewendeten Gesetzesparagrafen.

Laut Virolainen/Martikainen (2010: 87) können in Bezug auf die Abfassung des von Fall zu Fall variierenden Sachverhalts keine allgemeingültigen Anweisungen erteilt werden, und dies wäre auch deren Ansicht nach nicht begründet, denn solche Anweisungen könnten zu einer unnötigen Formelhaftigkeit (fi. *tarpeeton kaava-  
maisuus*) im Urteilstext führen. Sie (2007: 90) halten nichtsdestotrotz fest, dass der Sachverhalt die Forderungen und Ansprüche der Parteien sowie deren rechtliche Grundlage in einer eindeutigen und präzisen Art und Weise darzustellen hat. Der Sachverhalt darf jedoch nicht allzu umfassend oder detailreich sein, sondern er wäre so abzufassen, dass die entscheidungsrelevanten Tatsachen in knapper Form zum Ausdruck kommen: dieselben Tatsachen sollen im Urteil nicht zweimal, d. h. im Sachverhalt und in den nachfolgenden Gründen, dargestellt werden.<sup>434</sup> Was die Begründung im Einzelnen enthalten soll, ist umstritten; als Minimum sind nach herrschender Meinung die Forderungen der Parteien sowie deren Behauptungen zum Sachverhalt zu erläutern, aber bezüglich der Aufnahme von Hintergrundinformationen oder Argumenten der Parteien gehen die Ansichten in der finnischen rechtswissenschaftlichen Literatur auseinander.<sup>435</sup> Gem. Kap. 11 § 6 Abs. 2 ROL darf der Sachverhalt in seiner Gesamtheit oder teilweise durch die Anfügung einer Kopie des Strafantrages ersetzt werden, soweit die Klarheit und Verständlichkeit des Urteils hierdurch nicht gefährdet sind. Dies ist in der Praxis jedoch rar und nach Virolainen/Martikainen (2010: 98 ff.) und Jokela (2008: 619) unbegründet, da den Untergerichten zur Textproduktion in Strafsachen heute das Datenverarbeitungssystem SAKARI zur Verfügung steht, mittels dessen Hilfe die Untergerichte den Strafantrag des Staatsanwalts in elektronischer Form enthalten.

Im Strafurteil beginnt der Sachverhalt mit der Erörterung der Strafforderung des Staatsanwalts, der aufgrund der Bindung des Gerichts an die in der Anklage beschriebene Tat (jedoch nicht an die Straftatbezeichnung bzw. den Gesetzesparagrafen, Kap. 11 § 3 ROL) den Eckstein des Sachverhaltes bildet.<sup>436</sup> Hier ist die Straftatbezeichnung mitsamt dem bzw. den Paragrafen des RL zu nennen und die Tat, zu der die genauen Angaben zum Tatzeitpunkt und Ort anzugeben sind, zu

---

434 Virolainen/Martikainen (2010: 87–90). Sie (2010: 91) verweisen in diesem Zusammenhang darauf, dass insb. die Urteile der Untergerichte dazu tendieren, den Sachverhalt zu weit zu fassen und in chronologischer Reihenfolge alle Forderungen der Parteien und deren Gründe sowie sogar rechtliche Argumentation und Beweismittel in den Sachverhalt zu inkludieren.

435 Vgl. Huovila (2003: 86 ff.).

436 Vgl. Virolainen/Martikainen (2010: 96). So auch im deutschen Strafprozessrecht gem. § 264 Abs. 1 StPO.

beschreiben, für deren Begehung der Staatsanwalt für den Angeklagten eine Strafe verlangt.<sup>437</sup> Von deutschen Strafurteilen abweichend enthält die Strafforderung zudem einen direkten Verweis auf das polizeiliche Ermittlungsverfahren durch Angabe des Kennzeichens des die Strafsache betreffenden polizeilichen Ermittlungsprotokolls. Bei mehreren Straftaten sind die einzelnen Straftaten oft durchnummeriert, wobei zu jeder Tat separat eine kurze Beschreibung hinzuzufügen ist. Handelt es sich um einen komplizierten Fall, kann der Staatsanwalt auch alternative Strafforderungen stellen: Beispielsweise kann er in erster Linie Strafe wegen Totschlags und Körperverletzung, und zweitrangig wegen fahrlässiger Tötung und schwerer Körperverletzung verlangen (Keski-Suomen KO, R 11/866).

**Bsp. 15:**

2. PAHOINPITELY

(8120/R/0013929/12)

Rikoslaki 21 luku 5 § 1, 5 luku 3 §

4.7.2012 KERAVA

[X] ja [Y] ovat yhdessä ja yksissä tuumin tehneet ruumiillista väkivaltaa [Z]:lle niin, että

- [X] on tarttunut kiinni [Z]:aa, hänen päällä olleista vaatteista ja repinyt niitä ja

- [Y] on lyönyt [Z]:aa avokämmenellä päähän.

(Tuusulan KO, 12/2004, R 12/1180)

**Deutsche Übersetzung:**

2. KÖRPERVERLETZUNG

(8120/R/0013929/12)

Kap. 21 § 5 Abs. 1 RL, Kap. 5 § 3 RL

4.7.2012 KERAVA

[X] und [Y] haben gemeinschaftlich [Z] körperlich misshandelt, in dem

- [X] [Z] an ihren Kleidern festgehalten hat und daran gerissen hat und

- [Y] [Z] mit der offenen Hand auf den Kopf geschlagen hat.

Nach der Strafforderung des Staatsanwalts folgen die Ausführungen zu den Forderungen des Geschädigten/Privatklägers, worunter neben den möglichen privatrechtlichen Schadensersatzforderungen angegeben werden muss, ob er sich der Strafforderung des Staatsanwalts anschließt oder ggf. als Privatkläger eine selbstständige Strafforderung stellt (Kap. 1 § 14 Abs. 3 ROL).<sup>438</sup>

<sup>437</sup> Vgl. Jokela (2008: 619).

<sup>438</sup> Vgl. Virolainen/Martikainen (2010: 96 f.).

**Bsp. 16:**

Asianomistaja [Z]:n vaatimukset

[Z] on yhtynyt syytteesen ja vaatinut, että [Y] ja [X] velvoitetaan yhteisvastuullisesti korvaamaan hänelle silmälaseista ja T-paidasta yhteensä 50 euroa, vioittuneesta televisiosta 100 euroa ja television päällä olleista tavaroista 30 euroa, kivusta ja särystä 250 euroa sekä kohtien 1 ja 2 osalta kärsimyksestä 500 euroa, kaikki määrät laillisine viivästyskorkoineen 4.7.2012 lukien.

(Tuusulan KO, 12/2004, R 12/1180)

**Deutsche Übersetzung:**

Forderungen des Geschädigten [Z]

[Z] hat sich der Strafforderung angeschlossen und verlangt, dass [Y] und [X] gemeinschaftlich verpflichtet werden, ihr für die Brille und für das T-Shirt insgesamt 50 EUR, für den kaputt gegangenen Fernseher 100 EUR und für die auf dem Fernseher positionierten Sachen 30 EUR sowie für den Schmerz und das Leid 250 EUR und für den durch die im Punkt 1 und 2 genannten Taten verursachten Schmerz 500 EUR zu zahlen, wobei der Endbetrag inklusive der im Gesetz vorgeschriebenen Verzugszinsen gerechnet ab dem 4.7.2012 zu zahlen sind.

Anschließend folgt die Stellungnahme des Angeklagten sowohl zur Anklage als auch zu den privatrechtlichen Forderungen (fi. *Vastaajan vastaus*) mit Begründung.<sup>439</sup> Auch wenn er die ihm vorgeworfene Tat bestreitet, ist der Grund dafür anzugeben.<sup>440</sup>

**Bsp. 17:**

[X] on kiistänyt syytteen.

Hän ei ole tehnyt väkivaltaa [Z]:aa kohtaan.

(Tuusulan KO, 12/2004, R 12/1180)

**Deutsche Übersetzung:**

[X] hat die Begehung der in der Anklageschrift beschriebenen Tat abgestritten.

Er hat [Z] nicht körperlich misshandelt.

Es folgt die oft durchnummerierte Liste der Beweismittel (fi. *Todistelu* bzw. *Luettelo todisteista*, de. *Beweisführung, Liste der Beweismittel*), die die Namen sämtlicher in der Gerichtsverhandlung für die Zwecke der Beweisführung befragten Personen (Zeugen, Sachverständige, Geschädigte) und alle in der Gerichtsverhandlung vorgebrachten

439 Vgl. Virolainen/Martikainen (2010: 97).

440 Jokela (2008: 619).



Sachbeweise enthält.<sup>441</sup> Herkömmlich – obgleich nicht notwendig – ist es, die Beweise in zwei Kategorien zu unterteilen: in *schriftliche Beweise* (fi. *Kirjalliset todisteet*) und in *Personenbeweise* (fi. *Henkilötodisteet*).<sup>442</sup> Bei der Angabe der schriftlichen Beweise, wie z. B. CD- und DVD-Aufnahmen, Fotografien, Todesbescheinigungen und Telefonüberwachungsprotokolle ist es üblich, das Datum und Kennzeichen der die Rechtssache betreffenden polizeilichen Ermittlungsprotokolls bekannt zu geben.

#### 4.2.3 Entscheidungsteil<sup>443</sup>

Die gesetzliche Pflicht zur Begründung von Urteilen ergibt sich aus dem finnischen Grundgesetz (das Recht, eine begründete Entscheidung zu erhalten, § 21 Abs. 2 PL) sowie aus Kap. 11 § 4 Abs. 1 ROL und aus der inhaltlich identischen Vorschrift in Kap. 24 § 4 OK. Obwohl die Urteilsgründe den umfassendsten und neben der Urteilsformel wichtigsten Teil<sup>444</sup> des Urteils ausmachen, ist im Kap. 11 § 4 Abs. 1 S. 2 ROL lediglich vorgeschrieben, dass die Urteilsgründe die als Grundlage der Entscheidung dienenden Tatsachen (d. h. die Fakten) sowie die rechtliche Basis, auf der die Entscheidung des Gerichts fußt (d. h. die Rechtsnorm und die rechtliche Argumentation), zum Ausdruck zu bringen haben.<sup>445</sup> Zudem ist gem. Kap. 11 § 4 Abs. 1 S. 3 ROL in den Gründen zu erörtern, anhand welcher Beweismittel eine streitige Tatsache in der Gerichtsverhandlung bewiesen bzw. nicht bewiesen wurde. Was den genaueren Inhalt der Urteilsgründe angeht, schweigt das Gesetz; der Blick muss sich deshalb auf die rechtswissenschaftliche Literatur richten.

Den Gründen eines Urteils ordnen Virolainen/Martikainen (2010: 37–52) diverse Funktionen zu. Hierzu zählen u. a. die Rechtfertigung der Entscheidung und die Überzeugung der Parteien von der Richtigkeit der Entscheidung, die Kontrolle der Rechtsfindung, die Absicherung der Legitimität der Rechtsprechung und die Zugrundelegung des Ausgangspunktes für die mögliche Revision. Auf Basis dieser Funktionen legen sie (2010: 53–60, 63–66) Eigenschaften optimaler bzw. idealer Gründe fest, wobei als zentrale Merkmale deren *Verständlichkeit* (fi. *ymmärrettävyyys*), *Ausführlichkeit* (fi. *seikkaperäisyys*) und *Transparenz* (fi. *avoimuus*) in den Vordergrund treten. Zur Gewährleistung der Verständlichkeit der Urteilsgründe insbesondere für die Parteien werden folgende allgemeine Anleitungen für die sprachliche Ausgestaltung formuliert (ebd. 2010: 63–72), die teilweise mit den Vorgaben für den Stil in deutschen Strafurteilen übereinstimmen:

441 Vgl. Virolainen/Martikainen (2010: 105 f.).

442 *Rovaniemen hovioikeuspiirin tuomioistuinten laatubankkeen työryhmäraportteja x* (2009: 58).

443 Detaillierter zu den Gründen vgl. Virolainen/Martikainen (2010) und Jokela (2008: 620–625).

444 Vgl. Jokela (2008: 620).

445 Vgl. Virolainen/Martikainen (2010: 227).

- Vermeidung spezifisch juristischer Terminologie, soweit möglich, auch Vermeidung von fremdsprachlichen Wörtern und Redewendungen,
- Vermeidung von Schachtelsätzen und überlangen Sätzen mit mehreren Nebensätzen,
- Einhaltung einer einheitlichen Struktur und eines Layouts,
- klare Gliederung des Textes anhand von Zwischenüberschriften, und
- bezüglich der *Rechtsrhetorik*, worunter die Verwendung der sprachlichen Mittel zur Regulierung der juristischen Entscheidungstätigkeit zu verstehen ist, Betonung des *Logos* (d. h. sachbezogene Argumente) und Vermeidung von *Pathos* (d. h. von emotionalen Argumenten).

Diese Ausführungen ergänzend kann auf die Ansicht Sundströms (2011: 13, 228) verwiesen werden, nach der die Verwendung allgemeiner, bedeutungsleerer Formulierungen in den Gründen (z. B. fi. „*on katsottava...*“, „*on ilmeistä...*“, „*on pidettävä...*“, de. etwa *es ist anzusehen, dass; es ist offensichtlich, dass*) zu vermeiden wäre, denn der Einsatz solcher Floskeln kann ein Begründungsdefizit (fi. *perusteluvaje*) verursachen.<sup>446</sup> Was die konkrete Ausgestaltung der Gründe betrifft, wird nach Jokela (2008: 622) der Klarheit halber empfohlen, die Gründe in zwei voneinander getrennte Abschnitte – die *Zurechnung der Straftaten* (fi. *Syyksilukeminen*) und die *Urteilsgründe* (fi. *Tuomion perustelut*) – zu unterteilen, und dabei diesen Teiltext wie folgt zu gliedern:

1. Zurechnung
2. Urteilsgründe
  - 2.1. Unstreitige Tatsachen (fi. *riidattomat tosiseikat*)
  - 2.2. Beweismittel und deren Würdigung (fi. *näyttö ja sen arviointi*)
    - 2.2.1. Angaben zu den Beweisen (fi. *näytön selostaminen*)
    - 2.2.2. Beweiswürdigung (fi. *näytön arviointi*)
    - 2.2.3. Schlussfolgerungen (fi. *johtopäätösten teko*)

Der Abschnitt zur Zurechnung, der sich im Forschungsmaterial vorwiegend diesem Schema entsprechend vor den Urteilsgründen befindet, ist in den finnischen Strafurteilen häufig auf einen Satz reduziert:

**Bsp. 18:**

**Syyksilukeminen**

[X] on syyllistynyt siihen, mistä hänelle on vaadittu rangaistusta.

(Varsinais-Suomen KO, R 11/1267)

<sup>446</sup> Vgl. auch Huovila (2003: 374 f.).

## Deutsche Übersetzung:

### Zurechnung

[X] hat sich der in der Anklageschrift beschriebenen Straftat schuldig gemacht.

An die Zurechnung schließen sich die Gründe an, in denen die *streitigen* Tatsachen gem. Kap. 11 § 4 Abs. 1 S. 3 ROL im Mittelpunkt stehen und die für und gegen die Anklage sprechenden Aspekte zur Sprache gebracht werden sollen.<sup>447</sup> Vom Gericht ist eine Würdigung der Beweise durchzuführen, d. h. die Erörterung der Beweismittel und deren Beweiswertes in der Rechtssache.<sup>448</sup> Zum Abschluss der Urteilsgründe erfolgt eine Gesamtwürdigung der Beweise (fi. *näytön kokonaisarviointi*), in der mögliche Widersprüche in den Beweisen angesprochen werden und eine Schlussfolgerung darüber getroffen wird, ob die Tat rechtlich hinreichend nachgewiesen werden konnte.<sup>449</sup> Bei der endgültigen Entscheidungsfindung hat das Gericht nach Virolainen/Martikainen (2010: 62) und Jokela (2008: 624) der sog. *pro et contra-Argumentation*<sup>450</sup> folgend die für die in der Rechtssache getroffene Entscheidung (*pro*-Argumente) sowie gegen diese sprechenden Gründe (*contra*-Argumente) darzustellen, wobei die abgelehnten Alternativen durch Argumentation ausgeschlossen werden. Die dem Verurteilten angeordnete Strafe an sich muss gewöhnlich nicht begründet werden; nur wenn die Natur oder die Höhe der Strafe von den in ähnlichen Fällen üblich angeordneten Sanktionen abweicht oder das Gericht verschiedene Alternativen in Betracht gezogen hat, ist eine Begründung angebracht.<sup>451</sup> Was die im Kap. 11 § 4 Abs. 1 S. 2 ROL vorausgesetzte rechtliche Basis der Entscheidung anbelangt, sind Verweise auf die angewendeten Gesetzesvorschriften, auf Präzedenzfälle oder auch auf Stellungnahmen in der rechtswissenschaftlichen Literatur möglich.<sup>452</sup> In ihrer kürzesten Form sind die Gründe im Materialkorpus wie folgt lediglich in drei Sätzen formuliert:

#### Bsp. 19:

##### Perustelut

[X] on esitutkinnassa tunnustanut menetteleensä syytteessä kerrotulla tavalla eikä tunnustuksen oikeellisuutta ole syytä epäillä.

Syyttäjän kirjallisina todisteina esittämät asiakirjat tukevat vastaajan tunnustusta.

Syyte on näytetty toteen.

(Varsinais-Suomen KO, R 10/4285)

447 Jokela (2008: 622).

448 Jokela (2008: 622).

449 Jokela (2008: 622).

450 Genauer zur *pro & contra-Argumentation* siehe Virolainen/Martikainen (2010: 60–63, 2003: 121–127).

451 Jokela (2008: 624).

452 Jokela (2008: 624).

## **Deutsche Übersetzung:**

### **Gründe**

[X] hat sich im Ermittlungsverfahren zur Tat eingelassen, und es besteht kein Grund, an der Richtigkeit des Geständnisses zu zweifeln.

Die Richtigkeit der Einlassung wird von den vom Staatsanwalt in Form schriftlicher Beweise vorgeführter Dokumente unterstützt.

Die Anklage ist bewiesen worden.

Dem zweigeteilten Abschnitt der Urteilsgründe folgt die Urteilsformel als separates Dokument, das als Antwort des Gerichts zu den im Sachverhalt gestellten Forderungen angesehen werden kann und somit das Endergebnis der Gerichtsverhandlung enthält.<sup>453</sup> Die Urteilsformel wird für jeden Angeklagten getrennt verfasst und umfasst in einer Verurteilung den Namen, das Personenkennzeichen und die Anschrift des Angeklagten, die ihm zugerechnete Straftat mit Tatzeitpunkt und Ort, die angewendeten Gesetzesvorschriften, jegliche Informationen zur Strafe und mögliche Anordnungen z. B. zu den Vorstrafen und Angaben zu den Verfahrenskosten.<sup>454</sup> Sie soll nach Virolainen/Martikainen (2010: 109 f.) und Jokela (2008: 625) möglichst klar, für die Parteien verständlich und für die vollstreckende Behörde eindeutig sein und lässt sich als folgendes, elektronisch leicht ausfüllbares Formular darstellen:

### **ANGEKLAGTE**

(Name, Personenkennzeichen, Adresse)

### **URTEILSFORMEL**

### **DIE ZUGERECHNETEN STRAFTATEN**

(Straftat, Datum)

(Straftat, Datum)

(Straftat, Datum)

### **STRAFRECHTLICHE SANKTIONEN**

### **FREIHEITSSTRAFE**

(Dauer)

### **GESETZLICHE VORSCHRIFTEN**

(§ Rikoslaki)

(§ Rikoslaki)

(§ Rikoslaki)

### **WEITERE AUSSPRÜCHE**

(z. B. Anordnung zur Fortsetzung der Haft)

**Abb. 9:** Urteilsformel in finnischen Strafurteilen

453 Vgl. Virolainen/Martikainen (2010: 109) und Jokela (2008: 625).

454 Vgl. Virolainen/Martikainen (2010: 112).

### 4.3 Vergleichende Erkenntnisse

Auf der Grundlage des Vorgenannten ist zunächst bezüglich der gesetzlichen Regelung der Strafurteile zusammenfassend festzustellen, dass das Gesetz in beiden Rechtssystemen relativ wenige Vorgaben zu Strafurteilen enthält. Sowohl in Deutschland als auch in Finnland sind die Mindestanforderungen an den Inhalt des Strafurteils im Gesetz festgelegt, so dass bezüglich dieser konstanten inhaltlichen Komponenten eine GF vorhanden ist. Der erste der beiden hier anzusprechenden wesentlichen Unterschiede in den deutschen und finnischen Gesetzesvorschriften bezieht sich auf die Gesetzssystematik: Während das Kap. 11 ROL mit der Überschrift *Tuomioistuimen ratkaisusta* (de. *Über die gerichtliche Entscheidung*) alle wesentlichen Vorschriften zum Urteil enthält und im Kap. 11 § 6 Abs. 1 S. 2 ROL den Inhalt der Strafurteile durch die durchnummerierte – aber dennoch unverbindliche – Auflistung der Komponenten festlegt, sind die das deutsche Strafurteil betreffenden Vorschriften in der StPO im sechsten Abschnitt mit der Überschrift *Hauptverhandlung* zu finden, innerhalb des Abschnittes jedoch verstreut. Eine dem Kap. 11 § 6 ROL entsprechende Einzelvorschrift, die den Inhalt des Strafurteils regeln würde, beinhaltet die StPO nicht. Der Inhalt eines Strafurteils ergibt sich im deutschen Rechtssystem aus den Bestimmungen der §§ 260, 267 und 275 StPO, aus denen die für die Textgestaltung relevanten separaten Absätze und Sätze auszusuchen sind: § 260 Abs. 4 StPO betrifft die Urteilsformel, § 260 Abs. 5 StPO die angewendeten Vorschriften, § 267 StPO die Urteilsgründe, § 275 Abs. 2 und 3 StPO die Unterschriften, die Bezeichnung des Tages der Sitzung und die Aufnahme der Namen der an der Sitzung teilgenommenen Personen (Richter, Schöffen, Vertreter der Staatsanwaltschaft, Verteidiger und Urkundsbeamten der Geschäftsstelle).

Der zweite bemerkenswerte Unterschied zwischen den deutschen und den finnischen gesetzlichen Regelungen zu Strafurteilen betrifft den genauen Inhalt der einzelnen Komponenten: welche Informationen haben z. B. die Urteilsformel, der Sachverhalt und die Gründe zu beinhalten? Diesbezüglich regelt die StPO die Strafurteile wesentlich detaillierter als das ROL, der Inhalt deutscher Strafurteile ist somit stärker an das Gesetz gebunden. Während Kap. 11 § 6 Abs. 1 S. 2 ROL die Bestandteile finnischer Strafurteile anhand deren Bezeichnung übersichtsartig benennt, sind abgesehen von den Gründen zu deren Inhalt im Gesetz keine genaueren Angaben vorzufinden. Aus dem Gesetz enthält das Gericht somit keine Anleitungen dazu, welche Informationen z. B. der dem deutschen Sachverhalt entsprechende Teiltext *Selostus asianosaisten vaatimuksista ja vastauksista perusteineen* (de. *Bericht über die Forderungen und Stellungnahmen der Parteien*) zu enthalten hat. Ausschließlich für die Urteilsgründe enthält Kap. 11 § 4 Abs. 1 ROL in nur zwei Sätzen genauere Vorgaben, die wegen ihrer offenen Formulierung wenig Hinweise für die konkrete Ausgestaltung dieses Teiltextes enthalten:

### **Kap. 11 § 4 Abs. 1 ROL**

Tuomio on perusteltava. Perusteluista on ilmentävä, mihin seikkoihin ja oikeudelliseen päättelyyn ratkaisu perustuu. Perusteluissa on myös selostettava, millä perusteella riittainen seikka on tullut näytetyksi tai jäänyt näyttämättä.

### **Deutsche Übersetzung:**

Das Urteil muss begründet werden. Aus den Gründen muss hervorgehen, auf welchen Tatsachen und auf welcher gesetzlichen Grundlage die Entscheidung beruht. Die Gründe müssen sich auch darüber aussprechen, wodurch eine streitige Tatsache als erwiesen oder nicht erwiesen erachtet wurde.

Bei der Gegenüberstellung der deutschen und finnischen gesetzlichen Vorschrift zum Inhalt der Urteilsgründe kristallisieren sich die Unterschiede im Punkt Ausführlichkeit heraus. Zugleich wird ersichtlich, wie stark der in Kapitel 3.4.2 dargestellte, bei der sprachwissenschaftlichen Analyse von Gerichtsurteilen verwendete vierteilige Aufbau eines Gerichtsurteils wichtige inhaltliche Aspekte der Urteilsgründe ausblendet. Dies verdeutlicht § 267 StPO:

#### § 267 StPO

- (1) Wird der Angeklagte verurteilt, so müssen die Urteilsgründe die für erwiesen erachteten Tatsachen angeben, in denen die gesetzlichen Merkmale der Straftat gefunden werden. Soweit der Beweis aus anderen Tatsachen gefolgert wird, sollen auch diese Tatsachen angegeben werden. Auf Abbildungen, die sich bei den Akten befinden, kann hierbei wegen der Einzelheiten verwiesen werden.
- (2) Waren in der Verhandlung vom Strafgesetz besonders vorgesehene Umstände behauptet worden, welche die Strafbarkeit ausschließen, vermindern oder erhöhen, so müssen die Urteilsgründe sich darüber aussprechen, ob diese Umstände für festgestellt oder für nicht festgestellt erachtet werden.
- (3) Die Gründe des Strafurteils müssen ferner das zur Anwendung gebrachte Strafgesetz bezeichnen und die Umstände anführen, die für die Zumessung der Strafe bestimmend gewesen sind. Macht das Strafgesetz Milderungen von dem Vorliegen minder schwerer Fälle abhängig, so müssen die Urteilsgründe ergeben, weshalb diese Umstände angenommen oder einem in der Verhandlung gestellten Antrag entgegen verneint werden; dies gilt entsprechend für die Verhängung einer Freiheitsstrafe in den Fällen des § 47 des Strafgesetzbuches. Die Urteilsgründe müssen auch ergeben, weshalb ein besonders schwerer Fall nicht angenommen wird, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, unter denen nach dem Strafgesetz in der Regel ein solcher Fall vorliegt; liegen diese Voraussetzungen nicht vor, wird aber gleichwohl ein besonders schwerer Fall angenommen, so gilt Satz 2 entsprechend. Die

Urteilsgründe müssen ferner ergeben, weshalb die Strafe zur Bewährung ausgesetzt oder einem in der Verhandlung gestellten Antrag entgegen nicht ausgesetzt worden ist; dies gilt entsprechend für die Verwarnung mit Strafvorbehalt und das Absehen von Strafe. Ist dem Urteil eine Verständigung (§ 257c) vorausgegangen, ist auch dies in den Urteilsgründen anzugeben.

- (4) Verzichten alle zur Anfechtung Berechtigten auf Rechtsmittel oder wird innerhalb der Frist kein Rechtsmittel eingelegt, so müssen die erwiesenen Tatsachen, in denen die gesetzlichen Merkmale der Straftat gefunden werden, und das angewendete Strafgesetz angegeben werden; bei Urteilen, die nur auf Geldstrafe lauten oder neben einer Geldstrafe ein Fahrverbot oder die Entziehung der Fahrerlaubnis und damit zusammen die Einziehung des Führerscheins anordnen, oder bei Verwarnungen mit Strafvorbehalt kann hierbei auf den zugelassenen Anklagesatz, auf die Anklage gemäß § 418 Abs. 3 Satz 2 oder den Strafbefehl sowie den Strafbefehlsantrag verwiesen werden. Absatz 3 Satz 5 gilt entsprechend. Den weiteren Inhalt der Urteilsgründe bestimmt das Gericht unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach seinem Ermessen. Die Urteilsgründe können innerhalb der in § 275 Abs. 1 Satz 2 vorgesehenen Frist ergänzt werden, wenn gegen die Versäumung der Frist zur Einlegung des Rechtsmittels Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt wird.
- (5) Wird der Angeklagte freigesprochen, so müssen die Urteilsgründe ergeben, ob der Angeklagte für nicht überführt oder ob und aus welchen Gründen die für erwiesen angenommene Tat für nicht strafbar erachtet worden ist. Verzichten alle zur Anfechtung Berechtigten auf Rechtsmittel oder wird innerhalb der Frist kein Rechtsmittel eingelegt, so braucht nur angegeben zu werden, ob die dem Angeklagten zur Last gelegte Straftat aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht festgestellt worden ist. Absatz 4 Satz 3 ist anzuwenden.
- (6) Die Urteilsgründe müssen auch ergeben, weshalb eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet, eine Entscheidung über die Sicherungsverwahrung vorbehalten oder einem in der Verhandlung gestellten Antrag entgegen nicht angeordnet oder nicht vorbehalten worden ist. Ist die Fahrerlaubnis nicht entzogen oder eine Sperre nach § 69a Abs. 1 Satz 3 des Strafgesetzbuches nicht angeordnet worden, obwohl dies nach der Art der Straftat in Betracht kam, so müssen die Urteilsgründe stets ergeben, weshalb die Maßregel nicht angeordnet worden ist.

Weiter hat die Durchsicht der einschlägigen rechtswissenschaftlichen Literatur ergeben, dass zwischen den deutschen und finnischen Werken wesentliche Unterschiede bestehen. Wie bereits im Kapitel 1.2 erwähnt bezieht sich die gegenwärtige finnische Literatur im Kern lediglich auf den Teiltext Urteilsgründe und auf



die juristische Argumentation, wohingegen die deutsche Literatur Leitfäden für die Ausgestaltung von Strafurteilen als Gesamtexte darstellen und den Richtern Formulierungsbeispiele und Textmodelle zur Verfügung stellen. Eine der deutschen entsprechende pädagogische Anleitungstradition ist in Finnland nicht vorhanden.<sup>455</sup> Was die Literatur in beiden Rechtssystemen jedoch insgesamt leistet ist eine Besprechung und Spezifizierung der vom Gesetz nicht (verbindlich) vorgeschriebenen, teils in der Rechtspraxis etablierten Struktur der Strafurteile im Sinne einer logischen Reihenfolge der einzelnen Urteilsbestandteile, die der nationalen rechtlichen Denk- und Argumentationsweise widerspiegelt und interessante Einblicke in die aktuell herrschende Idee von der ‚richtigen‘ Ausgestaltungsweise von Strafurteilen gewährt.

Vergleicht man das authentische Untersuchungsmaterial mit den deutschen und finnischen Textgestaltungsvorgaben, so lässt sich feststellen, dass während sämtliche Strafurteile die gesetzbedingten Komponenten enthalten und eine inhaltliche Formelhaftigkeit damit ohne Weiteres vorhanden ist, die Reihenfolge der Bestandteile in der Rechtsprechungspraxis vor allem in den finnischen Strafurteilen sogar in einem überraschenden Maße variiert. Obwohl die grobe Reihenfolge *Kenndaten – Urteilsgründe – Urteilsformel* im finnischen Materialkorpus eingehalten wird, ist die Ausgestaltung des Sachverhaltes und der Gründe im Einzelnen sehr unterschiedlich, welches sich z. B. in der Verwendung variierender Zwischenüberschriften sowie in der Positionierung des Textabschnittes *Syyksilukeminen* (de. *Zurechnung der Straftaten*) innerhalb der Gründe zeigt, die im Untersuchungsmaterial vorwiegend am Anfang der Urteilsgründe steht, aber zum Teil auch an deren Ende oder sogar ganz weggelassen wurde. Verglichen mit diesem wird den deutschen Textgestaltungsvorgaben im deutschen Materialkorpus äußerst gewissenhaft gefolgt. Gerade die anstelle von Zwischenüberschriften hauptsächlich durch römische Ziffern und Buchstaben<sup>456</sup> erfolgende Untergliederung der Urteilsgründe in Teiltexthe zweiten Grades (I. (Persönliche Verhältnisse), II. (Sachverhalt), III. ...) bewirkt, dass anhand der Betrachtung des deutschen Untersuchungsmaterials äußerlich ein sehr homogenes Bild von den Strafurteilen und von der Einheit der Rechtsprechung entsteht, was zum Teil neben der im Vergleich zu finnischen Gesetzen deutlich detaillierteren gesetzlichen Regelung der inhaltlichen Komponenten auf die Rolle der Anleitungsliteratur und auf die darin explizit als ‚falsch‘ bzw. ‚richtig‘ bezeichneten Verfassungsweisen von Strafurteilen zurückzuführen sein dürfte.

Was die Formelhaftigkeit des Sprachgebrauchs betrifft, ist in der Literatur in beiden Rechtsordnungen den sog. Formeln gegenüber eine negative Haltung zu

---

455 Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass es den deutschen Urteilsabfassungsleitfäden ähnelnde Werke auch in Finnland im Laufe der Geschichte gegeben hat: ein Beispiel ist das Anleitungsbuch von Gadd (1957), das sich mit dem erstinstanzlichen Protokoll der Hauptverhandlung beschäftigt, dessen Bestandteil das Urteil in Finnland lange war, und das den Richtern zahlreiche Textmodelle zur Verfügung stellt.

456 Vgl. Lashöfer (1992: 91).

erkennen, da die formelhaften Wendungen in erster Linie als ‚bedeutungsleere Floskeln‘ angesehen werden, mit denen insbesondere in den Gründen wesentliche entscheidungsrelevante Aspekte leicht verborgen werden können. Im Übrigen haben sich die finnischen Werke bezüglich des in Urteilen zu bevorzugenden juristischen Stils als wenig hilfreich erwiesen, wodurch ein Forschungsdesiderat in Hinblick auf diesen für die Verständlichkeit und Akzeptanz der Strafurteile äußerst wichtigen sprachlichen Aspekt deutlich zu erkennen ist. Dies ist überraschend, denn wie auch Huovila (2003: 161) konstatiert, ist die sprachliche Ausgestaltung der Urteile keineswegs „nur eine Frage des Stils“: die Auswahl von sprachlichen Ausdrücken und die Methode der Begründung reflektieren das juristische Denken und Wertungen. Trotz des generellen Mangels an Ausführungen zur Formulierungsweise wird in der finnischen Literatur stärker das Bestreben nach Verständlichkeit und Klarheit betont, die sich u. a. in der Vorgabe zur Vermeidung von Abkürzungen zeigt<sup>457</sup>: Abkürzungen, obwohl der effizienten Textgestaltung halber zweckmäßig, erschweren für Laien das Verstehen des Urteils, was ohnehin wegen der notwendigen Verweise auf Gesetze mit Aufwand verbunden ist.

Für die Beobachtung von Strafurteilen als formelhafte Texte, wie sie von Gülich (1997: 149–154) definiert werden, lassen die obigen Erörterungen den Schluss zu, dass die beiden ersten Bedingungen formelhafter Texte – konstante inhaltliche Komponenten und deren relativ feste Reihenfolge – als erfüllt anzusehen sind und dass damit die *conditio sine qua non* bezüglich der sprachlichen Formelhaftigkeit vorhanden ist. Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass diese Voraussetzungen in deutschen Strafurteilen durch eine *visuelle Formelhaftigkeit* im Sinne eines Bildes ergänzt werden: jedes Strafurteil ist mit einem Wappen versehen.<sup>458</sup> Mit Blick auf das Gesetz kann für die inhaltlich-strukturelle Formelhaftigkeit deutscher und finnischer Strafurteile bemerkt werden, dass die Gesetzesbedingtheit bezüglich der inhaltlichen Komponenten (GF) durch eine sonstige rechtskulturelle Formelhaftigkeit (SRF) hinsichtlich der Struktur ergänzt wird; insgesamt verkörpern die Strafurteile in ihrer inhaltlich-strukturellen Formelhaftigkeit sowohl das positive Recht, d. h. die normative Substanz der Rechtssysteme, als auch in Form von Argumentationsstrukturen die Rechtskulturen, die die Rechtsordnungen in ihrer Gesamtheit umhüllen.<sup>459</sup>

Das in den Kapiteln 4.1 und 4.2 beschriebene Textmuster für deutsche und finnische Strafurteile formt den äußeren Rahmen für die Fachtextsorte, die für die weitere Untersuchung der sprachlichen Formelhaftigkeit entscheidend ist. Die obigen Darstellungen haben zugleich ersichtlich gemacht, dass die im Kapitel 3.4.2 besprochene, in der sprachwissenschaftlichen Literatur oft zitierte Aufteilung des

---

457 Zu den Abkürzungen in der Rechtssprache vgl. Mattila (2005).

458 Zur Formelhaftigkeit in Bild siehe das Werk von Filatkina/Münch/Kleine-Engel (2012).

459 Vgl. Kapitel 3.4.2.

Textganzen eines Gerichtsurteils in lediglich vier Teiltexzte ersten Grades kaum detailliert genug ist für das umfassende Verständnis des Urteilsinhaltes, bezüglich dessen gerade im Teiltext Urteilsgründe zwischen Rechtssystemen große Unterschiede bestehen. Aus diesem Grund wird im weiteren Verlauf der vorliegenden Untersuchung in Hinblick auf deutsche Strafurteile von der im deutschen Materialkorpus tatsächlich streng befolgten detaillierten Darstellung Zieglers (2012: 8) ausgegangen, in der die Urteilsgründe in einzelne Teiltexzte zweiten Grades geteilt sind. Für finnische Strafurteile dagegen wird die auf dem Gesetz basierende, in der Literatur übernommene Struktur zugrunde gelegt. Wie die Gegenüberstellung der Strukturen eines deutschen Strafurteils nach Ziegler (2012: 8) und eines finnischen Strafurteils gem. Kap. 11 § 6 Abs. 1 S. 2 ROL in Abb. 10 zeigt, sind insbesondere bezüglich der Stellung der Urteilsformel im Gesamttext sowie bezüglich der Aufteilung der Urteilsgründe Differenzen zu erkennen:

Deutsche Strafurteile	Finnische Strafurteile
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Rubrum</li> <li>2. Urteilsformel</li> <li>3. Angewendete Vorschriften</li> <li>4. Gründe               <ol style="list-style-type: none"> <li>4.1 Persönliche Verhältnisse</li> <li>4.2 Sachverhaltsschilderung</li> <li>4.3 Beweiswürdigung</li> <li>4.4 Rechtliche Würdigung</li> <li>4.5 Strafzumessung</li> <li>4.6 Nebenstrafen und Nebenfolgen</li> <li>4.7 Maßregeln</li> <li>4.8 Kosten</li> <li>4.9 Entscheidung über Entschädigung nach dem StrEG</li> </ol> </li> <li>5. Unterschriften</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bezeichnung des Gerichts und Datum der Entscheidung</li> <li>2. Namen der Parteien</li> <li>3. Bericht über die Forderungen und Stellungnahmen der Parteien</li> <li>4. Liste der für die Zwecke der Beweisführung befragten Personen und weiteren vorgeführten Beweisen</li> <li>5. Gründe</li> <li>6. Angewendete Vorschriften und rechtliche Anweisungen</li> <li>7. Urteilsformel und Namen und Amtsbezeichnungen der Richter, die an der Entscheidungsfindung teilgenommen haben, sowie eine Auskunft darüber, ob eine Abstimmung stattgefunden hat. Im Falle einer Abstimmung sind ggf. die unterschiedlichen Ansichten hinzuzufügen.</li> </ol>

**Abb. 10:** Struktur deutscher und finnischer Strafurteile

Obwohl hier nur wenige der sehr interessanten vergleichenden Erkenntnisse zum Inhalt deutscher und finnischer Strafurteile hervorgehoben werden können, kann ein besonders auffälliger Aspekt nicht unerwähnt bleiben. Ins Auge fällt der deutsche Teiltexzt zweiten Grades zu den persönlichen Verhältnissen und die extensive Behandlung des persönlichen Hintergrundes des Angeklagten, die den Eindruck von einer starken Personenbezogenheit der deutschen Entscheidungstexte erweckt.<sup>460</sup> Verwurzelt ist

<sup>460</sup> Vg. hierzu auch die Formulierungen in §§ 211, 212, 213 StGB: z. B. § 211 StGB lautet wie folgt: „(1) Der Mörder wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft. (2) Mörder ist, wer aus Mordlust, zur Befriedigung des Geschlechtstriebs, aus Habgier oder sonst aus niedrigen Beweggründen, heimtückisch oder grausam oder mit gemeingefährlichen Mitteln oder um eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken, einen Menschen tötet“.

dieser Teilttext, wie bereits im Kapitel 4.1.4.1 erwähnt wurde, in den Regelungen der §§ 46, 40 Abs. 2 StGB, von denen § 46 StGB die die *Schuld des Täters* als Grundlage für die Strafzumessung (§ 46 Abs. 1 S. 1 StGB) in den Mittelpunkt stellt:

#### **§ 46 Grundsätze der Strafzumessung**

- (1) Die Schuld des Täters ist Grundlage für die Zumessung der Strafe. Die Wirkungen, die von der Strafe für das künftige Leben des Täters in der Gesellschaft zu erwarten sind, sind zu berücksichtigen.
- (2) Bei der Zumessung wägt das Gericht die Umstände, die für und gegen den Täter sprechen, gegeneinander ab. Dabei kommen namentlich in Betracht: die Beweggründe und die Ziele des Täters, die Gesinnung, die aus der Tat spricht, und der bei der Tat aufgewendete Wille, das Maß der Pflichtwidrigkeit, die Art der Ausführung und die verschuldeten Auswirkungen der Tat, das Vorleben des Täters, seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie sein Verhalten nach der Tat, besonders sein Bemühen, den Schaden wiedergutzumachen, sowie das Bemühen des Täters, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen.
- (3) Umstände, die schon Merkmale des gesetzlichen Tatbestandes sind, dürfen nicht berücksichtigt werden.

Im Vergleich zu den auf den Täter bezogenen ausführlichen deutschen Regelungen ist den finnischen gesetzlichen Vorschriften des Kap. 6 §§ 4–8 RL zur Strafzumessung ihrem Wortlaut nach eine Tatbezogenheit eigen, obwohl die Schuld des Täters auch hier erwähnt wird:

#### **4 § Yleisperiaate**

Rangaistus on mitattava niin, että se on oikeudenmukaisessa suhteessa rikoksen vahingollisuuteen ja vaarallisuuteen, teon vaikuttimiin sekä rikoksesta ilmenevään muuhun tekijän syllisyteen.

#### **Deutsche Übersetzung:**

##### **§ 4 Allgemeiner Grundsatz**

Die Strafe ist so zu messen, dass sie in einem gerechten Verhältnis zur Schädlichkeit und Gefährlichkeit der Straftat, zu den Beweggründen zur Tat sowie zu der aus der Straftat hervorgehenden Schuld des Täters steht.

Es soll in der Strafzumessung hiernach die *Tatschuld* (fi. *tekosyylisyys*) im Vordergrund stehen: die Bewertung der Schuld bezieht sich auf die konkrete Tat und nicht auf die Person, ihre Persönlichkeit und ihr Leben.<sup>461</sup> So ist im finnischen Materialkorpus in der Strafzumessung auch nicht die Rede von der Abwägung der *für und gegen den Täter* sprechenden Umstände (§ 46 Abs. 2 StGB), sondern von *den für und gegen eine härtere bzw. eine mildere Strafe* sprechenden Umstände.<sup>462</sup> Wie diese an den im Strafrecht zentralen Schuldbegriff anknüpfenden Divergenzen die sprachliche Realisierung der Urteilstexte beeinflussen und wie formelhaft der Sprachgebrauch in den Strafurteilen eigentlich ist, wird in Kapitel 6 untersucht.

---

461 Vgl. z. B. Kaskenmäki (2006: 342, 344) und auf Englisch Lappi-Seppälä (2012: 230 f.).

462 Vgl. auch Tapani/Tolvanen (2011: 139), die von den *für und gegen eine bestimmte Strafart* sprechenden Umständen reden (z. B. „ehdottoman vankeuden puolesta ja sitä vastaan puhuvat seikat“, d. h. de. *die für und gegen eine Freiheitsstrafe ohne Bewährung* sprechenden Umstände).

## 5 Phraseologie in der Rechtssprache

Nach der Darstellung der für die inhaltlich-strukturelle Formelhaftigkeit der Strafurteile in Deutschland und in Finnland relevanten gesetzlichen Vorschriften und rechtswissenschaftlichen Rahmenbedingungen richtet sich der Blick nun auf die sprachliche Formelhaftigkeit dieser Texte. Ob und inwiefern die Formelhaftigkeit des Sprachgebrauchs in den Strafurteilen dem konstanten äußeren Rahmen entspricht, wird hier anhand der theoretisch-methodologischen Grundlagen der Phraseologie betrachtet, die sich mit den in bestimmten Sprachverwendungssituationen reproduzierten festen Wortverbindungen beschäftigt und somit einen fruchtbaren Ansatz zur Beschreibung der Formelhaftigkeit bietet.<sup>463</sup> Im Rahmen der sprachlichen Formulierung des fachlichen Inhalts der Strafurteile interessiert sich diese Untersuchung für solche in der Fachtextsorte Strafurteil immer wieder in einer identischen oder in einer ähnlichen Form reproduzierten festen Gerichtsformeln<sup>464</sup>, die als wiederkehrende Textbausteine ein Indiz für die sprachliche Formelhaftigkeit der Urteilstexte darstellen.

Obwohl insbesondere Rechtstexte häufig als *formelhafte* bzw. *musterhafte* Texte charakterisiert werden, ist den in der Rechtssprache in bestimmten Kontexten wiederholt auftretenden sprachlichen Formeln und vor allem den dahinter liegenden Gründen bislang überraschend wenig Aufmerksamkeit geschenkt worden. Dieses Kapitel widmet sich der Darstellung dieses offenen Fragekomplexes: Nach einer kurzen Einführung in die Züge der Allgemein- und Fachphraseologie (Kapitel 5.1 und 5.2) werden von den sich mit der Phraseologie in der Rechtssprache beschäftigenden bisherigen Arbeiten einige für die Zwecke dieser Untersuchung bedeutende Analysen in chronologischer Reihenfolge besprochen (Kapitel 5.3). Hierbei handelt es sich um die Publikationen von Kjær (1990, 1991, 1992, 1994, 2007), Grass (1999), Wirrer (2001), Lombardi (2007), Volini (2008), Szubert (2010), Krzemińska-Krzywda (2010), Pontrandolfo (2011), Tabares Plasencia (2012) und Hudalla (2012). Auf Basis der zusammenfassenden Erörterung dieser Annäherungsversuche an die sprachlichen Formeln in der Rechtssprache und der hierdurch gewonnenen Erkenntnisse wird der eigene Ansatz formuliert (Kapitel 5.4), wonach die für die empirische Analyse von deutschen und finnischen Strafurteilen gewählte Methode zur vergleichenden Betrachtung von phraseologischen Einheiten besprochen wird (Kapitel 5.5).

463 Vgl. Stein (1995: 21).

464 Die *Gerichtsformeln* wurden im Kapitel 3.4.4.2 als Phraseologismen in der Gerichtssprache definiert.

## 5.1 Grundlegendes zur Phraseologie

Das sprachwissenschaftliche Interesse an der gemeinsprachlichen *Phraseologie*<sup>465</sup> und an den *Phraseologismen*, d. h. den festen bzw. phraseologischen Wortverbindungen<sup>466</sup>, die seit den 1970er Jahren zunehmend zum Gegenstand sprachwissenschaftlicher Forschungsunternehmen getreten sind<sup>467</sup>, ist insbesondere in den letzten Jahrzehnten sprunghaft gestiegen.<sup>468</sup> Im Laufe der Entwicklung der Phraseologieforschung, auf deren umfassende Darstellung an dieser Stelle verzichtet und diesbezüglich auf die von Burger/Dobrovol'skij/Kühn/Norrick herausgegebenen zwei Sammelbände zur Phraseologie (2007)<sup>469</sup> verwiesen wird, hat sich ihr Gegenstandsbereich beträchtlich erweitert und die Terminologie auf diesem Gebiet einen uneinheitlichen Charakter erlangt.<sup>470</sup> Heute stellt die Phraseologie als eigenständige sprachwissenschaftliche Disziplin<sup>471</sup> ein breites Feld dar, das sich mit unterschiedlichen Fragestellungen zu verschiedenartigen phraseologischen Wortverbindungen als sprachliche Einheiten beschäftigt. Deren heterogene Gruppe wird traditionell in zwei Kategorien geteilt – *Phraseologismen im engeren Sinne* und *Phraseologismen im weiteren Sinne* – die von Burger (2010: 14)<sup>472</sup> wie folgt definiert werden:

Die Menge derjenigen Phraseologismen, die die folgenden zwei Eigenschaften aufweisen, bilden den Bereich der **Phraseologie im weiteren Sinne**: (1) **Polylexikalität** – der Phraseologismus besteht aus mehr als einem Wort. (2) **Festigkeit** – wir kennen den Phraseologismus in genau dieser Kombination von Wörtern und er ist in der Sprachgemeinschaft – ähnlich wie ein Wort – gebräuchlich. Von

---

465 In Anlehnung an Burger/Dobrovol'skij/Kühn/Norrick (2007: 2) wird der Begriff *Phraseologie* hier als Oberbegriff für das ganze Gebiet verwendet.

466 Definition von Burger (2010: 11). Auch der Terminus *Phrasem* wird als Oberbegriff für feste Wortverbindungen verwendet, vgl. z. B. Dobrovol'skij/Piirainen (2009: 11), Burger/Dobrovol'skij/Kühn/Norrick (2007: 2 f.) und Kühn (2007: 622), doch in dieser Untersuchung wird dem nach Burger/Dobrovol'skij/Kühn/Norrick (2007: 2) im Deutschen weit verbreiteten Phraseologismusbegriff Vorrang gegeben.

467 Die Entstehung der Phraseologieforschung ist in der westeuropäischen Sprachwissenschaft – u. a. in Deutschland – in die 1970er Jahre und in der sowjetischen Linguistik dagegen in die 1950er Jahre zurückzuführen, vgl. Filatkina (2007: 132) und Kühn (2007: 620 f.). Ausführlicher zur Entwicklung der Phraseologie in Deutschland von einer auf Sprichwörter bezogenen Vorphase zur strukturell orientierten Anfangsphase und schließlich zur pragmatisch und textuell orientierten Konsolidierungsphase siehe Kühn (2007: 620–631). Einen Überblick über die phraseologische Forschung in Finnland bietet Hyvärinen (2007).

468 Ein Indiz hierfür ist auch die Gründung der *Europäischen Gesellschaft für Phraseologie* (EUOPHRAS) im Jahre 1999. Die Webseite von EUOPHRAS befindet sich im Internet unter <http://www.euophras.org/>.

469 Von den Einführungswerken zur Phraseologie können auch die Publikationen von Burger (2010), Palm (1997), Fleischer (1997) und Gréciano (1995) nützlich sein.

470 Burger/Dobrovol'skij/Kühn/Norrick (2007: 1) sprechen in diesem Zusammenhang von einem „Begriffswirrwarr“. Zur Veranschaulichung siehe Pilz (1978: VIII–XII) für eine Auflistung der in der Literatur zur Phraseologie für Phraseologismen verwendeten deutschsprachigen Termini bis zum Jahr 1968 sowie Zhu (1998: 22) für eine mit Termini in neuerer Literatur bis zum Jahr 1996 ergänzte Liste.

471 Vgl. z. B. Kühn (2007: 619).

472 Siehe hierzu auch Burger/Dobrovol'skij/Kühn/Norrick (2007: 2), Kühn (2007: 622), Burger (2002: 392) und Palm (1997: 1–6).



**Phraseologie im engeren Sinne** sprechen wir, wenn zu den beiden ersten Eigenschaften noch eine dritte hinzukommt: (3) **Idiomatizität**. Damit ist gemeint, dass die Komponenten eine durch die syntaktischen und semantischen Regularitäten nicht voll erklärbare Einheit bilden. Die Teilkategorie von Phraseologismen, die auch dieses Kriterium erfüllen, bildet den Bereich der **Idiome**.<sup>473</sup>

Zum einen umfasst die Phraseologie somit polylexikale Wortverbindungen, die sich aus mehreren Bestandteilen bzw. Komponenten zusammensetzen, d. h. deren Länge von einem Mindestumfang von zwei Wörtern (im Deutschen z. B. *Guten Morgen*) bis zu dem gewöhnlich als obere Grenze angesehenen Satz reichen kann<sup>474</sup>, und die in ihrer Kombination im Gegensatz zu freien, beliebigen Wortverbindungen die Eigenschaft der Festigkeit besitzen, die die Wortkombinationen in ihrer Zusammensetzung als gebräuchlich beschreiben lassen.<sup>475</sup> Im Gegensatz zu der als unproblematischste Merkmal von Phraseologismen bezeichneten Polylexikalität<sup>476</sup> ist das Merkmal der Festigkeit, auch *Stabilität* bezeichnet<sup>477</sup>, schwierig zu definieren, welches sich bei Burger (2010: 16–29, 2002: 393–398) in der Unterscheidung von drei Betrachtungsebenen zeigt: der *psycholinguistischen*, der *strukturellen* und der *pragmatischen* Festigkeit.

Während mit der psycholinguistischen Festigkeit gemeint ist, dass die Wortverbindung mental als eine Einheit gespeichert ist und als solche vom Gedächtnis abgerufen und (re)produziert werden kann, verweist die strukturelle Festigkeit auf die Präferenz für eine spezifische syntagmatische Verknüpfung von Wörtern trotz der Möglichkeit zur Ersetzung eines der Wörter mit einem anderen Wort (z. B. *sich die Zähne putzen* statt *sich die Zähne reinigen* bzw. *sauber machen*). Die strukturelle Festigkeit lässt sich nur in Bezug auf ein semantisches Kriterium verstehen: bei einer Wortverbindung ist das Zustandekommen der phraseologischen Bedeutung von einer bestimmten morphosyntaktischen Ausprägung und lexikalischer Besetzung abhängig. Festigkeit im pragmatischen Sinne dagegen ist im Zusammenhang mit typischen Kommunikationssituationen bzw. typischen kommunikativen Aufgaben aufzufassen, und zeigt sich vor allem in sog. *Routineformeln*. Diese sind meist selbstständige Äußerungen, zu denen u. a. allgemeine Gruß- und Glückwunschformeln zählen.<sup>478</sup> Dass eine *absolute* Festigkeit bei Phraseologismen nur selten gegeben ist, ist in der jüngeren Phraseologieforschung allgemein anerkannt.<sup>479</sup> Die Festigkeit ist stets von

---

473 Hervorhebung im Original.

474 Vgl. z. B. Korhonen (2002: 402).

475 Burger (2010: 15 f., 2002: 392 f.).

476 So z. B. Kühn (2007: 622).

477 Vgl. Korhonen (2002: 402).

478 Vgl. Lüger (2007).

479 Vgl. z. B. Burger (2002: 396).

relativer Natur<sup>480</sup>, denn die einzelnen Komponenten können in unterschiedlichem Maße stabil sein, welches jedoch auf den Wiedererkennungswert der phraseologischen Einheit keinen Einfluss hat. Hier sind die Begriffe *Variation* und *Modifikation* zu unterscheiden: Während mit der Modifikation okkasionelle Abwandlungen eines Phraseologismus gemeint sind, sind Variationen gewöhnliche Erscheinungen.<sup>481</sup> Als Varianten kommen nach Burger (2010: 24, 2002: 396) vorwiegend folgende fünf Typen in Frage:

- 1) grammatische Varianten, z. B. Numerus, *seine Hand/Hände im Spiel haben*,
- 2) Varianten, in denen eine Komponente durch verschiedene Wörter ersetzt werden kann, z. B. *bis an/über den Hals in Schulden stecken*,
- 3) kürzere und längere Varianten, z. B. *sich etw. (rot) im Kalender anstreichen*,
- 4) Varianten mit variabler Reihenfolge der Komponenten, z. B. *aussehen wie Milch und Blut/wie Milch und Blut aussehen*, und
- 5) durch die externe Valenz bzw. die syntaktische Anschlüsse zustande kommende Varianten, z. B. *jemandem/für jemanden eine Extrawurst braten*.

Zum anderen schließt die Phraseologie solche Wortverbindungen ein, die zusätzlich zu den Eigenschaften der *Polylexikalität* und *Festigkeit* das unterschiedlich weit interpretierbare und heftig diskutierte Merkmal der *Idiomatizität* aufweisen und folglich als *Idiome* bezeichnet werden. Gewöhnlich wird ein Phraseologismus nach Burger (2010: 29–32, 2002: 398 f.) dann als idiomatisch angesehen, wenn seine wörtliche Bedeutung von seiner phraseologischen Bedeutung abweicht (im Deutschen z. B. *Öl ins Feuer gießen, jemandem einen Korb geben*). Möglich sind verschiedene Grade an Idiomatizität: neben *voll-* und *nicht-idiomatischen* Wortverbindungen vorhanden sind auch *teildiomatische* Phraseologismen (z. B. *einen Streit vom Zaun brechen*), in denen eine der Komponenten (*vom Zaun brechen*) idiomatisch und eine nicht-idiomatisch (*einen Streit*) ist.<sup>482</sup>

Während die aus Idiomen bestehende Gruppe der Phraseologismen im engeren Sinne traditionell den Kernbereich der Phraseologieforschung gebildet hat<sup>483</sup>, ist der je nach Klassifikationsversuch<sup>484</sup> unterschiedlich umrissene, auch z. B. die als Routineformeln<sup>485</sup> und Kollokationen bezeichneten sprachlichen Phänomene umfassende Teilbereich der Phraseologismen im weiteren Sinne bislang vorwiegend als Peripherie

480 So Kühn (2007: 623).

481 Burger (2002: 396 f.).

482 Burger (2010: 30, 2002: 398 f.).

483 Vgl. z. B. Dobrovol'skij/Piirainen (2009: 11).

484 Zu den verschiedenen Klassifikationsmöglichkeiten bei Phraseologismen siehe z. B. Kühn (2007: 624 ff.) und Korhonen (2002). Nach Korhonen (2002: 402) und Földes (2007: 424) sind in der Literatur Klassifizierungen nach den Kriterien Morphosyntax, Semantik und Pragmatik gewöhnlich.

485 Zu den neuesten Erkenntnissen zu Routineformeln vgl. Hyvärinen/Liimatainen (2011).

des Forschungsgebiets verstanden worden (sog. Zentrum-Peripherie-Modell).<sup>486</sup> Vom Standpunkt der vorliegenden Untersuchung ist zu akzentuieren, dass im Rahmen der kontinuierlichen Erweiterung des Gegenstandsbereiches der Phraseologie und den zunehmend in den Vordergrund rückenden pragmatischen<sup>487</sup> und kulturellen<sup>488</sup> Gesichtspunkten mittlerweile das Zentrum-Peripherie-Modell als veraltet anzusehen ist<sup>489</sup>. Aufgrund der fließenden Grenzen zwischen den einzelnen Kategorien von Phraseologismen stellt sich bezüglich der Versuche zur Zusammenstellung einer erschöpfenden Klassifizierung von Phraseologismen die Frage nach deren Sinn und den Erfolgchancen, die Burger/Dobrovolskij/Kühn/Norrick (2007: 6) dahin gehend beantworten, eine solche Klassifikation sei „[...] weder möglich noch wünschbar“. Mittlerweile können auch die bereits im Kapitel 3.4.4.1 vorgestellten *formelhaften Texte* und die darin enthaltenen formelhaften Ausdrucksweisen zum Gegenstand der Phraseologieforschung gemacht werden<sup>490</sup>, welches von Kühn (2007: 627) zu Recht als eine „[...] endgültige Grenzüberschreitung enger Phraseologiedefinitionen“ beschrieben wird. Im Sinne Steins (2001: 23, 1995: 24 f.) wird hier von einer weiten Auffassung<sup>491</sup> der Phraseologie ausgegangen, die zwischen der (Fach)Textlinguistik und der (Fach)Phraseologie eine enge Verbindung sieht. Um die Strafurteile als Exemplare formelhafter Texte mittels des theoretisch-methodologischen Rahmens der Phraseologieforschung erforschen zu können und um die traditionell zum Randbereich gezählten Phraseologismen, wie Routineformeln, hier mit einzubeziehen wird die Phraseologie in Anlehnung an Gülich (1997: 170) verstanden als

[...] das Gebiet der Linguistik, in dem Formelhaftigkeit – oder Vorgeformtheit  
[...] – in einem umfassenden Sinne untersucht wird.

## 5.2 Von der Allgemeinphraseologie zur Fachphraseologie

Die Untersuchung der gemeinsprachlichen Phraseologie und der hinsichtlich des Ziels der vorliegenden Untersuchung interessanten *Fachphraseologie* (en. *LSP phraseology*), die im Gegensatz zur philologisch geprägten gemeinsprachlichen Phraseologie in der Terminologieforschung, der Translatologie und der Fachsprachenlinguistik

486 Vgl. u. a. Burger/Dobrovolskij/Kühn/Norrick (2007: 9), Stein (2001: 22) und Fleischer (1997: 68).

487 Siehe zu pragmatischen Beschreibungsansätzen Filatkina (2007).

488 Vgl. z. B. Piirainen (2007) zu Phraseologismen aus einer kulturell-semiotischen Perspektive.

489 Vgl. z. B. Kjær (2007: 508).

490 So u. a. Dausendschön-Gay/Gülich/Krafft (2007: 470 f.), Burger/Dobrovolskij/Kühn/Norrick (2007: 8 f.), Kühn (2007: 627), Stolze (1999b: 104), Gülich/Krafft (1998: 11) und Gülich (1997: 147).

491 In der Phraseologie haben sich verschiedenartige weite Auffassungen weitgehend durchgesetzt, vgl. Burger/Dobrovolskij/Kühn/Norrick (2007: 9).

gewurzelt ist, erfolgte bis in die 1980er Jahre getrennt voneinander.<sup>492</sup> Die Entwicklung der Fachphraseologie vollzog sich nach Gläser (2007: 483–488) vom nahezu vollständigen Ausschluss der Fachphraseologismen aus der gemeinsprachlichen Phraseologie bis zum heutigen Verständnis von der Fachphraseologie als wichtiges Teilgebiet der gemeinsprachlichen Phraseologie in drei Phasen, die sie die *philologische allgemeinsprachliche Richtung*, die *fachsprachliche, terminologische und translatorische Richtung* und die *integrative Richtung* nennt. Wie die Bezeichnung schon impliziert, stand während der ersten Phase die gemeinsprachliche Phraseologie noch im Vordergrund und fachsprachliche Wortverbindungen wurden wegen ihrer semantischen Eigenart als Sonderfall aus dem Forschungsbereich ausgeschlossen. Erst am Anfang der 1980er Jahre stellte die erstmalige Aufnahme der phraseologischen Termini als „nominale satzgliedwertige Phraseologismen“ in das *Handbuch der Phraseologie* von Burger, Buhofer und Sialm (1982) einen Wendepunkt dar<sup>493</sup>, der den Beginn der zweiten Phase markiert (Gläser 2007: 484).

Die weitere Entwicklung der Fachphraseologie, von der Terminologielehre stark beeinflusst, resultierte in der Verfassung enger Definitionen für die Termini *Fachwendung* und der *Fachphraseologie* in der Deutschen Norm (DIN 2342) vom Oktober 1992: eine Fachwendung wurde als „ein Verb enthaltende festgefügte Gruppe von Wörtern zur Bezeichnung eines Sachverhalts in einer Fachsprache“ und die Fachphraseologie als „Gesamtbestand der Fachwendungen in einer Fachsprache“ bestimmt.<sup>494</sup> Am Ende der 1980er Jahre wurde schließlich von Gläser auf der *VII. Internationalen Konferenz zur Angewandten Sprachwissenschaft und fachsprachlichen Ausbildung* in einem Referat mit dem Titel „Gibt es eine Fachsprachenphraseologie?“ ein auf den Beschreibungskategorien der Gemeinsprache basierender integrativer Ansatz einer Fachphraseologie vorgestellt, der auf Basis gemeinsprachlicher Erkenntnisse mit Hilfe von Fachtexten und Fachwörterbüchern eine Typologie fachsprachlicher Phraseologismen anstrebt (Gläser 2007: 486 f.). Hierdurch wurde zwischen der Phraseologie der Gemeinsprache und der Phraseologie der Fachsprachen ein Bezug hergestellt, der die Begriffsbestimmung des Fachphraseologismus an dem gemeinsprachlichen Oberbegriff Phraseologismus anknüpfen lässt. Nach der Idiome explizit ausschließenden, weiten Definition Gläfers (2007: 487) ist der Fachphraseologismus zu verstehen als eine

in einem bestimmten Bereich der Fachkommunikation lexikalisierte, usuell verwendete, verfestigte und reproduzierbare Wortgruppe, die in der Regel nicht idiomatisiert ist und keine expressiven oder stilistischen Konnotationen trägt.

---

492 Vgl. Gläser (2007: 483).

493 So auch Stein (1995: 22).

494 DIN 2342, Teil 1, Berlin, Seite 3, zitiert in Gläser (2007: 486).

Die Erkenntnisse Gläfers (2007: 488 f.) zur Charakteristika der Fachphraseologie, die zum Teil schon in dieser Definition zum Vorschein kommen, verdeutlicht sie anhand eines Vergleiches der gemeinsprachlichen und der fachsprachlichen Phraseologie. Sie stellt fest, dass die Fachphraseologie nach heutigem Wissensstand ein Teilsystem der gemeinsprachlichen Phraseologie bildet, da die gemeinsprachliche Phraseologie das objektsprachliche Material für die Fachphraseologie zur Verfügung stellt. Dem oben bereits abgelehnten Zentrum-Peripherie-Modell entsprechend gliedert sie die Fachphraseologie sodann in einen Kernbereich (Nominationen d. h. wortähnliche Wendungen), eine Übergangszone (Nominationen mit relikthaften Merkmalen von Propositionen d. h. sprichwörtliche Redensarten, Paar- und Zwillingsformeln usw.) und einen Grenzbereich (Propositionen als vollständige Sätze d. h. Routineformeln, Gebote und Maximen usw.). Für die Typenvielfalt von Phraseologismen konstatiert sie, dass das phraseologische System der Fachsprache im Vergleich zu dem umfangreichen und detailliert gegliederten phraseologischen System der Gemeinsprache sich allgemein als eingeschränkt und eindeutig einfacher strukturiert beschreiben lässt, welches sich ihrer Ansicht nach u. a. darin zeigt, dass in den Fachphraseologismen die Wortarten Substantiv und Verb dominieren und dass Idiome, die lange den sog. Kernbereich der gemeinsprachlichen Phraseologie ausgemacht haben, in der Fachphraseologie einen Ausnahmefall darstellen und tatsächlich kaum vorkommen (ebd. 2007: 488–490). Das phraseologische System der Fachsprache zergliedert Gläser (2007: 490–499) anschließend lediglich in fünf Gruppen von Fachphraseologismen:

1. **Nominationen:** Zu diesen wortähnlichen Wendungen gehören nach Gläser (2007: 490–493) u. a. terminologische Phraseologismen und Paar- bzw. Zwillingsformeln, die aus den Wortarten Substantiv, Adjektiv, Verb und Adverb bestehen. Als Beispiele der deutschen Rechtssprache werden *arglistige Täuschung*, *einen Eid ablegen* und *Vorspiegelung falscher Tatsachen* angeführt.
2. **Funktionsverbgefüge** (kurz FVG): Die FVG definiert Gläser (2007: 493) als solche usuelle Wortverbindungen, die sich aus einem bedeutungsarmen Verb und einem Objekt oder einer Präpositionalphrase zusammensetzen, wobei das Verb seine semantische und funktionale Wertigkeit erst durch das nominale Agens bekommt. Sie stellen oft konkrete Handlungen dar, für die Gläser (2007: 494) als Beispiele die Wortverbindungen *in Kraft sein*, *Anzeige erstatten*, *Anklage erheben*, *ein Urteil fällen* und – mit der Klasse der Nominationen überlappend – *einen Eid ablegen*, nennt.
3. **Kollokationen:** Kollokationen werden von Gläser (ebd.) als bevorzugte Kombinationen von Wörtern zu syntagmatischen/syntaktischen Einheiten ohne Benennungsfunktion beschrieben, bei denen die Einzelwörter die Eigenschaft der semantischen und referentiellen Verträglichkeit aufweisen

müssen und die verbale und substantivische Wortverbindungen einschließen. Als englischsprachige Beispiele erwähnt werden die Kombinationen *to produce an alibi/a certificate/documents/an invention*.

4. **Propositionen:** Zu den Propositionen zählt Gläser (2007: 495) u. a. Sprichwörter, Sprüche, Zitate, Maximen und kommunikative Formeln wie Routineformeln, wie z. B. *der Kampf ums Dasein, das Ding an sich, Passengers should not leave their luggage unattended*.
5. **Formelhafte Kurztexte:** Unter formelhaften Kurztexten versteht Gläser formelhafte Satzgefüge oder die Satzgrenze überschreitenden Einheiten, die an sich als minimale Textstrukturen betrachtet werden können. Als schriftliches Beispiel erwähnt sie u. a. die *Promotionsurkunde* und als mündliche Beispiele *Bahndurchsagen* und aus der Rechtspflege *die Eidesformel eines Zeugen in der Gerichtsverhandlung*.

Anhand der Klassifizierung Gläasers wird ersichtlich, dass die Typologisierung der Vielfalt von Fachphraseologismen erhebliche Schwierigkeiten bereitet: Problematisch erscheint insbesondere die Unterscheidung der FVG und Kollokationen. Während zu den Kollokationen gewöhnlich sowohl Substantiv-Verb-Kollokationen (z. B. *die Zähne putzen*) als auch Adjektiv-Substantiv-Kollokationen (z. B. *geringer Frost*) gezählt werden können<sup>495</sup>, finden bei der Abgrenzung der FVG nach van Pottelberg (2007: 437) üblicherweise folgende vier Hauptmerkmale Anwendung, die auch bei Helbig/Buscha (2001: 68 ff.) wesentliche Merkmale der FVG bilden:

- 1) das Verb ist ein „bedeutungsarmes“ oder in seiner Bedeutung „verblasstes“ Alltagsverb (u. a. *kommen, bekommen, bringen, erheben*),
- 2) das Substantiv ist ein Verbalabstraktum oder mit einem Verb verwandt, es bezeichnet ein Ereignis oder einen Zustand und ist sozusagen der Träger der Bedeutung (z. B. *das Gesetz kommt zur Abstimmung – abstimmen*),
- 3) Substantiv und Verb formen eine formale und semantische Einheit bzw. ein aus mehreren Wörtern bestehendes Prädikat (z. B. *zur Diskussion kommen*), und
- 4) die Substantiv-Verb-Wortverbindung ist mit einem Verb paraphrasierbar (z. B. *zur Anwendung kommen – anwenden, zur Aufführung bringen – auf-führen*).

In ihrer Klassifizierung fasst Gläser die FVG in einem weiteren Sinne auf, welches zur Folge hat, dass die von ihr genannten Beispiele auch als Kollokationen klassifiziert

---

495 Vgl. Burger (2010: 52–55).



werden könnten (*einen Eid ablegen, ein Urteil fällen*).<sup>496</sup> Überdies hinaus beinhaltet die Gruppe der formelhaften Kurztexte bei Gläser sowohl Routineformeln (aus dem Gesetz wortwörtlich übernommene Eidesformel) als auch Textschablonen mit Leerstellen (Ansagen bei Ankunft eines Zuges), die der hier vertretenen Meinung nach wegen der bei Routineformeln nicht vorhandenen Möglichkeit der individuellen Gestaltung des Inhalts der Schablonen getrennt behandelt werden sollten.

Abschließend ist festzuhalten, dass die Fachphraseologie im Vergleich zu der gemeinsprachlichen Phraseologie bis heute ein weitgehend unerforschtes Gebiet verbleibt, obwohl sie in den letzten Jahren zunehmend in den Mittelpunkt des Interesses in der Phraseologieforschung gerückt ist und die Anzahl der Untersuchungen zu Fachphraseologismen u. a. auf den Gebieten Medizin, Wirtschaft und Politik gestiegen ist.<sup>497</sup> Nach Kjær (2007: 506) hat die Betonung der terminologischen Sichtweise sowie die fehlende Kohärenz in der Fachphraseologie-Forschung zur Konsequenz, dass zum einen ausschließlich bestimmte Aspekte der Fachphraseologie behandelt werden und dass die Fachphraseologie zum anderen wegen der engen Verbindung zwischen dem jeweiligen Fach und der Sprache immer noch als Sonderfall gilt, die als zweitrangige Erscheinung am Rande der Phraseologieforschung eine untergeordnete Rolle spielt. Diese Forschungslücke schlägt sich in einem Mangel an multilingualen phraseologischen Nachschlagewerken nieder, der insbesondere die Arbeit von Fachübersetzern erschwert. So ist auch im Bereich des Rechts der konventionelle juristische Stil ohne Kenntnisse über die Phraseologie und ihre Bedeutung in den jeweiligen Rechtssystemen kaum zu erreichen; das zur Kompetenz eines Fachübersetzers gehörende Wissen über den adäquaten Einsatz von phraseologischen Einheiten dient als ein wesentlicher Faktor im Textproduktionsprozess, dessen Fehlen die Qualität der Übersetzung mindern kann. Im Folgenden wird die aktuelle Forschungslage zur rechtssprachlichen Phraseologie erörtert.

### 5.3 Phraseologie in Rechtstexten

Von der beschriebenen Ausgangslage ausgehend ist es kaum überraschend, dass die Phraseologie in Rechtstexten bisher wenig erforscht ist.<sup>498</sup> Die Analyse phraseologischer Einheiten in Rechtstexten – wie die Untersuchung von Phraseologismen in weiteren Fachtexten – setzt eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem jeweiligen Fachbereich aus, denn fachsprachliche Phraseologismen im Recht, hier vorerst verstanden grob im Sinne Gläasers (2007: 487) als *in einem bestimmten Bereich der*

---

496 Vgl. hierzu die Definition und Beispiele für Kollokationen (*ein Testament errichten, einen Wechsel ziehen, einen Vertrag eingeben, ein Urteil erlassen, einen Antrag stellen*) bei Kjær (2007: 509).

497 Ein Überblick über diese Studien findet sich bei Kjær (2007: 506).

498 Vgl. hierzu auch Goźdz-Roszkowski (2012: 48, 2006: 139).



*Rechtskommunikation lexikalisierte, usuell verwendete, verfestigte und reproduzierbare Wortgruppen*, sind in ihrer Fachbezogenheit Ausdruck des fachlichen Denkens und zugleich Repräsentanten des fachlichen Wissens.<sup>499</sup> So ist bei der Betrachtung der Phraseologie im Bereich des Rechts stets von dem im Kapitel 2 erwähnten essenziellen Merkmal der Rechtssprache, d. h. von ihrer Bindung an ein Rechtssystem, auszugehen.<sup>500</sup> Für die phraseologischen Einheiten in einer Rechtssprache bedeutet dies, dass sie trotz der zunehmenden übernationalen Einflüsse auf die nationalen Rechtssprachen in erster Linie immer noch als Ausdruck der geschichtlich entstandenen, an Rechtssystem und Rechtskultur gebundenen juristischen Denkweise gelten und oft nur im Kontext des jeweiligen Rechtssystems zu verstehen sind.<sup>501</sup>

Zusätzlich zur Systemgebundenheit der rechtssprachlichen Phraseologie erscheint noch eine zweite vorläufige Bemerkung zur Phraseologie in der Rechtssprache erforderlich. Aus einer weiteren schon im Kapitel 2 genannten Eigenschaft der Rechtssprache, nämlich aus ihrer Nähe zur Gemeinsprache, lässt sich für die Phraseologismen in der Rechtssprache herleiten, dass sich diese aus gemeinsprachlichen Einzelkomponenten zusammensetzen, denen im Fachbereich Recht eine fachspezifische Bedeutung bzw. Funktion zukommt (vgl. z. B. *bewegliche Sache* im Sachenrecht). Aus diesem Grund ist der Ansicht Gläfers (2007: 488) zustimmend davon auszugehen, dass auch die rechtssprachliche Phraseologie kein selbstständiges System darstellt, sondern dass sie ein Teilsystem der gemeinsprachlichen Phraseologie ist. Angesichts dieser eindeutigen Überlappung des gemeinsprachlichen und des rechtssprachlichen Systems ist der hier vertretenen Meinung nach bezüglich der Verwendung der Bezeichnung *juristische* bzw. *rechtliche Phraseologie* Vorsicht geboten, denn wie es sich aus den im Folgenden vorzutragenden, im Kern sehr unterschiedlichen bisherigen Forschungsansätzen erschließen lässt, ist es keineswegs offensichtlich, welche phraseologische Einheiten die Gruppe der *juristischen* bzw. *rechtlichen Phraseologismen* konstituieren.

### **5.3.1 Kjær (2007, 1994, 1992, 1991, 1990)**

Mit dem Themengebiet ‚Phraseologie in der Rechtssprache‘ hat sich im europäischen Raum bisher am gründlichsten die dänische Rechtslinguistin Anne-Lise Kjær beschäftigt. Auf ihre Dissertation *Normbetingede ordforbindelser i tysk juridisk sprog* (1990) aufbauend ist Kjær in ihren zum Teil kontrastiven (Sprachenpaar Deutsch-Dänisch) Untersuchungen u. a. auf die Anwendbarkeit der Begriffe und Methoden der gemeinsprachlichen Phraseologie auf die Phraseologie der Rechtssprache eingegangen und hat das Thema aus den Blickwinkeln der Fremdsprachendidaktik

---

499 Siehe zusätzlich zur Verbindung zwischen Fachwissen und Fachphraseologie Delplanque (1999) mit Beispielen aus der Wirtschaftsphraseologie.

500 So auch Kjær (2007: 508).

501 Als Ausnahmen können z. B. einige lateinische Maximen erwähnt werden.

und der Fachübersetzer Ausbildung beleuchtet (Kjær 1991, 1992, 1994, 2007). Ihre detailreichen Studien bilden die Basis und den Ausgangspunkt für viele der weiteren in diesem Kapitel vorzustellenden Untersuchungen zu rechtssprachlichen Phraseologismen und bedürfen somit einer ausführlichen Besprechung.

Im Vergleich zu Gläfers Definition von Fachphraseologismen (2007: 487) definiert Kjær in ihrer frühen Studie (1991: 115) die festen Wortverbindungen der Rechtssprache enger als

[...] Wortverbindungen, die in juristischen Fachtexten der Gegenwartssprache wiederholt in der gleichen festen Form auftreten und die eine fachsprachlich spezialisierte Bedeutung bzw. eine fachlich bedingte Funktion haben.

Kjær interessiert sich somit für fachspezifische Wortverbindungen von unterschiedlicher Länge, denen in einem Wörterbuch die Anmerkung ‚juristisch‘ bzw. ‚Rechtssprache‘ hinzuzufügen wäre, und erkennt als deren einziges gemeinsames Merkmal ihre Reproduzierbarkeit, d. h. ihre ständige Wiederholung, in Rechtstexten (Kjær 1991: 115 f.). Sie stellt überzeugend dar, dass diese juristischen Wortverbindungen außerhalb bestimmter juristischer Sprachverwendungskontexte auflösbar sind und wegen ihrer *Situationsgebundenheit* bzw. ihrer *relativen Festigkeit* nur unter einen weiten Phraseologiebegriff fallen (ebd. 1991: 117 f.). Hierzu führt sie u. a. die Beispiele *die Klage ändern* (ebd. 1991: 117) und die aus der Kollokation *die Hauptsache erledigen* abgeleitete, eine zivilprozessuale Handlungsart beschreibende Wortverbindung *Erledigung der Hauptsache* (ebd. 1992: 50 f.) aus dem deutschen Zivilprozessrecht an, die nur in bestimmten juristischen Kontexten unabänderlich, d. h. fest oder stabil, sind und bei denen in sonstigen, insbesondere nicht-juristischen Kontexten eine oder beide Komponenten ohne Bedeutungsveränderung durch Synonyme ersetzt werden können (z. B. *Erledigung des Rechtsstreits*, *Erledigung der Sache*, *Erledigung der Klage*). Den Bereich der Phraseologie möchte Kjær jedoch enger fassen und schlägt folgende alternative Phraseologiedefinition vor (ebd. 1991: 120):

Phraseologisch ist eine Verbindung von zwei oder mehr Wörtern dann, wenn

- (1) die Wörter eine durch die syntaktischen und semantischen Regularitäten der Verknüpfung nicht voll erklärbare Einheit bilden.
- (2) der lexikalische Bestand und die morpho-syntaktische Struktur der Wortverbindung nicht oder nur innerhalb lexikalisierter Grenzen abgeändert werden können, und
- (3) die Irregularität und die Stabilität der Wortverbindung absolut sind und nicht nur relativ zu bestimmten aufzählbaren Redesituationen bzw. Textpositionen Gültigkeit haben.

Während einige rechtssprachliche Wortverbindungen – insbesondere nominale Wortverbindungen mit terminologischem Charakter wie z. B. *bewegliche Sachen*, *rechtliches Gehör*, *gesetzlicher Vertreter*, *unerlaubte Handlung* – die Kriterien dieser Definition erfüllen und durchaus als Phraseologismen angesehen werden können, ist das unter (3) vorausgesetzte Merkmal der *absoluten Stabilität* bei vielen juristischen Wortverbindungen nicht vorhanden. Aus diesem Grund sind ihrer Meinung nach Wortverbindungen der Rechtssprache mit relativer Festigkeit aus dem Bereich der Phraseologie auszuklammern und als „feste Wortverbindungen nichtphraseologischen Typs“ zu betrachten (ebd. 1991: 121).

Diese Beobachtung zur *relativen Festigkeit* bzw. *relativen Stabilität* der von Kjær nicht als Phraseologismen, sondern als *normbedingte Wortverbindungen* (Kjær 1992, 2007)<sup>502</sup> bzw. *Nominationsstereotype der Rechtssprache* (Kjær (1994) in Anlehnung an Fleischer (1982: 63 f.)) bezeichneten Wortverbindungen der Rechtssprache bildet den roten Faden in ihren Arbeiten. Zur Erfassung der Gründe, die in der relativen Festigkeit der Wortverbindungen resultieren, stellt sie (1992: 50 f.) überdies fest, dass der fachliche Verwendungszusammenhang mit einzubeziehen ist, denn

Die Festigkeit von Wortverbindungen wie z. B. *Erledigung der Hauptsache* gilt relativ zu Typen von durch Gesetz oder fachliche Konvention bestimmten Anwendungssituationen.<sup>503</sup>

Infolgedessen setzt die erfolgreiche Analyse dieser sprachlichen Einheiten die Berücksichtigung des juristischen Kontextes einschließlich der Kommunikationssituation, der Institution, der Textsorte, der Kommunikationsteilnehmer und der mit dem Text ausgeführten juristischen Handlung voraus (ebd. 1994: 318). Zur Veranschaulichung der verschiedenen Grade an Festigkeit der Wortverbindungen unterscheidet Kjær (1992: 51 ff., 1990: 18–22) zwischen einer *natürlichen* und einer *notwendigen* Formulierungsauswahl und spricht dabei von drei Normierungsgraden – einer *deskriptiven Norm*, einer *präskriptiven Norm* und einem Übergangsfall zwischen diesen beiden.

---

502 Auf Englisch „*norm-conditioned word combinations*“ im Aufsatz von Kjær (2007).

503 Kursiv im Original.

Norm for juridisk sprog	Præskriptiv norm: ← (glidende overgang) → Deskriptiv norm:			
	Sådan skal brugere af juridisk sprog sige, ...		Sådan siger brugere af juridisk sprog, ...	
Ikke-sproglige faktorer	... hvis juridiske handlinger skal opnå <i>gyldighed</i> .	... hvis juridiske handlinger skal have de ønskede <i>retsvirkninger</i> .	... hvis de skal tage (når de tager) hensyn til <i>retssikkerhed og -kontinuitet</i> .	... når de følger erhvervsbetingede <i>rutiner</i>

Abb. 11: Deskriptive und präskriptive Norm nach Kjær (1990: 21)

Um eine *direkt präskriptive Norm* soll es sich dann handeln, wenn vom Gesetz eine starke Verpflichtung zur Verwendung einer bestimmten Formulierung auferlegt wird und die Gültigkeit der Rechtshandlung von dieser Formulierung abhängt. Als Beispiele für solche wenigen Fälle nennt Kjær (1992: 52) die vom deutschen Strafgesetzbuch vorgeschriebenen Straftatbezeichnungen, wie z. B. *schwere Körperverletzung*, die nach § 200 Abs. 4 StPO in dieser spezifischen Form (vgl. Substitution eines Komponenten: *grobe Körperverletzung*) in der Anklageschrift stehen müssen, damit der Angeklagte wegen dieser Straftat angeklagt werden kann, und den zur Zustellung einer Prozessschrift im Zivilprozess erforderlichen Vermerk *Vereinfachte Zustellung* nach § 211 ZPO<sup>504</sup>, der inzwischen vom Gesetzgeber aufgehoben worden ist. Eine Großzahl der Fälle sind durch eine *indirekt präskriptive Norm* bedingt, die nach Kjær (1992: 52) dann vorliegt, wenn der Textproduzent zur Verwendung einer im Rechtssystem gebräuchlichen Formulierung indirekt gezwungen ist. Dies bedeutet, dass das Gesetz trotz des Fehlens an einer ausdrücklichen Pflicht den Textverfasser bindet: er wählt die Formulierung aus dem Gesetz, um das durch den Gebrauch einer alternativen Formulierung geschaffene erhöhte Risiko von Missverständnissen und eine Unsicherheit bezüglich der zu vollziehenden Rechtshandlung zu vermeiden.

Beim Vorliegen einer weniger starken Verpflichtung (Übergangsfall) ist die Wortwahl nach Kjærs Ansicht (1992: 53) auf eine auf fachsprachliche Eindeutigkeit und fachliche Kontinuität abzielende fachliche Routine und Konvention zurückzuführen. So wird beispielsweise zur Vermeidung der kommunikativen Stolpersteine in Gerichtsurteilen oft die im Gesetz festgelegte Wortwahl reproduziert, wie in der Analyse in dieser Untersuchung zu zeigen sein wird. Im Falle einer deskriptiven

504 § 211 Abs. 1 ZPO besagte folgendes: „Die Geschäftsstelle hat das zu übergebende Schriftstück einem Gerichtswachtmeister oder der Post zur Zustellung auszuhändigen; ein Beamter der Justizvollzugsanstalt steht bei der Zustellung an einen Gefangenen dem Gerichtswachtmeister gleich. Die Sendung muß verschlossen sein; sie muß mit der Anschrift der Person, an die zugestellt werden soll, sowie mit der Bezeichnung der absendenden Stelle und einer Geschäftsnummer versehen sein. **Sie muß den Vermerk "Vereinfachte Zustellung" tragen**“. Hervorhebung EL.

Norm geht es lediglich um eine natürliche Formulierungsauswahl oft in Form von Routineformeln, die in Textsorten positionell fixiert sind, wie z. B. *Deshalb ist Klage geboten* und *Das Rechtsmittel hatte (keinen) Erfolg*. Die Reproduktion deskriptiv normierter Wortverbindungen ist auf fachliche Routine zurückzuführen, wobei eine andere Wortwahl keine negativen Auswirkungen haben würde (ebd. 1992: 53). Auf diesen aufschlussreichen Überlegungen zur Normbedingtheit, die in dieser Untersuchung zur Betrachtung des Gesamtphänomens der Formelhaftigkeit in Strafurteilen vereinfachend, d. h. anstelle von drei Kategorien auf zwei Kategorien reduziert, zugrundegelegt werden, beruht folgende logische Faustregel Kjærs (1992: 53 f.):

[...] je schwächer die Normierung der Wortverbindung ist, desto stärker ist die Tendenz zur Auflösbarkeit der Wortverbindung nicht nur außerhalb, sondern auch innerhalb der normierenden Textumgebungen und Situationskontexte.

In ihrem neueren Aufsatz zur Phraseologie in der Rechtssprache diskutiert Kjær (2007: 509 ff.) das herausfordernde Thema der Klassifizierung rechtssprachlicher Phraseologismen. Ausgehend von der Annahme, dass idiomatische Wortverbindungen in der Rechtssprache nicht vorkommen (ebd. 2007: 511, 1991: 116) und dass semantisch transparente Mehrworttermini und Kollokationen mit einer fachlichen Bedeutung die am häufigsten auftretenden Wortkombinationen in allen Rechtstexten bilden, unterscheidet sie mit Bezugnahme auf die deutsche Rechtssprache und grob mit der Einteilung Gläasers (2007: 490–499) übereinstimmend folgende Typen von Phraseologismen in Rechtstexten:

1. **Polylexikalische Termini bzw. Mehrworttermini** (en. „*multi-word-terms*“): Nach Kjær (2007: 509) sind die Mehrworttermini, die häufig in der Kombination Adjektiv + Substantiv auftreten (z. B. *bewegliche Sache*, *elterliche Sorge*, *gesetzlicher Vertreter*, *eidesstattliche Erklärung*, *einstweilige Verfügung*, *rechtliches Gehör*), durch eine absolute Stabilität gekennzeichnet. Ihre absolute Stabilität zeigt sich darin, dass die Beibehaltung der phraseologischen Bedeutung wegen der spezialisierten Semantik bei der Umstellung der Komponenten nicht möglich ist, vgl. z. B. *rechtliches Gehör* – *das Gehör ist rechtlich*.
2. **Lateinische Mehrworttermini** (en. „*Latin multi-word-terms*“): Getrennt von der ersten Gruppe erwähnt Kjær (2007: 509) die aus dem römischen Recht in die deutsche Rechtssprache eingedrungenen lateinischen Mehrworttermini, wie z. B. *culpa in contrahendo*, *audiatur et altera pars*, *prima facie*, *ex officio*.

3. **Kollokationen** (en. „*collocations*“): Unter Kollokationen, die Kjær (2007: 509) in ihrer Klassifizierung nicht eingehend definiert, hebt sie als die am häufigsten auftretende Variante die Kombinationen Substantiv + Verb hervor, die in der Terminologiewissenschaft gewöhnlich als Fachwendungen (en. „*LSP phrases*“) bezeichnet werden. Solche Kollokationen beinhalten einen juristischen Terminus und beschreiben nach Kjær juristische Handlungen, wie z. B. *ein Testament errichten, einen Vertrag eingehen, ein Urteil erlassen, einen Antrag stellen*.
4. **Funktionsverbgefüge** (FVG): Als eine besonders dominante Kategorie der rechtssprachlichen Phraseologismen sind die FVG bei Kjær (2007: 509) mit der Definition Gläasers (2007) übereinstimmend Wortkombinationen, die sich aus einem semantisch vagen Funktionsverb und einem Substantiv zusammensetzen, wobei das Substantiv den verbalen Wert des Ausdrucks trägt, wie z. B. *Klage erheben, Widerspruch einlegen, Einspruch erheben*. Gewöhnlich sind auch syntaktische Zusammensetzungen aus Präposition + Substantiv + Verb, wie z. B. *in Anspruch nehmen, in Auftrag geben, in Empfang nehmen, in Kraft treten, unter Strafe stellen, zur Verantwortung ziehen, in Verzug kommen*.
5. **Binomiale Konstruktionen** (en. „*binomials*“, de. auch *Paarformeln, Zwillingsformeln*): Die oft aus den Zeiten des Mittelalters stammenden Paarformeln definiert Kjær (2007: 510) als aus zwei Wörtern derselben Wortklasse bestehende Wortverbindungen, die durch eine Konjunktion (*und/oder*) miteinander verbunden sind, wie z. B. *Treu und Glauben, null und nichtig, recht und billig*.
6. **Phraseologismen mit unikalen Komponenten** (en. „*phrasemes with archaic words or word forms*“): Hierbei handelt es sich nach Kjær (2007: 510) um Wortkombinationen mit archaischen Wörtern, wie z. B. *von Amts wegen, an Eides statt*.

Zusätzlich zur mangelhaften Definition von Kollokationen und der Nichtbeachtung von Adjektiv + Substantiv-Kollokationen springen in der Klassifikation Kjærs die Beispiele zu den Paar- bzw. Zwillingsformeln ins Auge (*Treu und Glauben, null und nichtig, recht und billig*), bei denen der von Kjær (2007: 509) einführend zu ihrer Klassifikation gemachten Feststellung widersprechend, idiomatische Wortverbindungen würden typischerweise nicht in der Rechtssprache vorkommen, die Eigenschaft der Idiomatizität tatsächlich präsent ist.<sup>505</sup> Beispielsweise tritt in der Paarformel *recht und billig* die Komponente *billig* in einer übertragenen Bedeutung auf, die

---

<sup>505</sup> Diese Wortverbindungen sind z. B. im PONS Idiomwörterbuch Deutsch-Englisch von Schemann (1995) als Idiome aufgelistet.



dem Phraseologismus Idiomaticität verleiht: Die Bedeutung des Phraseologismus ist nicht wörtlich zu verstehen, denn *billig* verweist hier nicht auf einen niedrigen Preis, sondern darauf, dass etwas als gerecht oder angemessen empfunden wird. Je nach Klassifikationskriterien können solche idiomatischen Wortverbindungen allerdings auch sonstigen Klassen zugeordnet werden, wie hier von Kjær (2007: 510) demonstriert wird.

Von diesen Klassen selbstständiger rechtssprachlicher Phraseologismen, die nach Kjær (2007: 509 ff.) ohne Probleme mit Hilfe von Kategorien und Methoden der gemeinsprachlichen Phraseologie beschrieben werden können, unterscheidet sie die *normbedingten Wortverbindungen*. Die Gruppe der normbedingten Wortverbindungen umfasst nach Kjær (2007: 511) solche Wortkombinationen von unterschiedlicher Stabilität und Spezialisierung, die in Bezug auf rechtliche Vorschriften und Anweisungen für den juristischen Sprachgebrauch durch eine relative Stabilität gekennzeichnet sind, d. h. deren Stabilität eine Frage ihres Gebrauchs, ihrer Häufigkeit und ihrer Reproduktion ist. Da ihre relative Stabilität erst bei der Analyse eines umfassenden Textkorpus deutlich wird, ähneln sie den gemeinsprachlichen Routineformeln (Gülich 1997: 144 f.) und den Nominationsstereotypen (Fleischer 1997: 130–134, 1982: 63 ff.). Jedoch unterscheiden sie sich Kjær's (2007: 511) Ansicht nach von diesen Phraseologismustypen insbesondere durch zwei Besonderheiten:

- (1) der stereotypische oder routinemäßige Charakter der normbedingten Wortverbindungen ist manchmal durch gesetzliche Restriktionen bzw. Beschränkungen (en. „*legal constraints*“) bedingt, die den Sprachgebrauch im Bereich Recht beeinflussen, und
- (2) die Stabilität dieser Art von Wortverbindungen folgt aus dem Funktionieren des Rechts als soziales System.

Die von Kjær genannte erste Eigenschaft der normbedingten Wortverbindungen verweist auf die bereits zur Sprache gebrachte Tatsache, dass rechtliche Akteure (Anwälte, Richter usw.) bei der Ausführung juristischer Handlungen in ihrem Sprachgebrauch und in ihrer Wortwahl oft nicht frei sind; vielmehr ist die Art und Weise des Sprachgebrauchs häufig durch rechtliche Vorschriften bestimmt. Manchmal ist die durch Rechtsnormen bedingte Verwendung bestimmter Termini oder Phrasen sogar Voraussetzung für die rechtliche Gültigkeit eines juristischen Textes bzw. für ihre Anerkennung als Repräsentant einer bestimmten Textsorte. Bezüglich des juristischen Sprachgebrauchs soll nach Kjær (2007: 512) gelten: je *förmlicher* die rechtliche Kommunikationssituation (vgl. z. B. inoffizielles Gespräch zwischen Anwälten *vs.* Kommunikation vor Gericht), desto *strenger* sind die Beschränkungen für die Auswahl der sprachlichen Mittel. Auf Basis dieser Überlegungen unterscheidet sie (ebd., mit Verweis auf ihre Dissertation) ihre Ausführungen zur deskriptiven



und präskriptiven Norm spezifizierend vier Grade von Beschränkungen (en. „degrees of constraint“), die vier Typen normbedingter juristischer Wortverbindungen von unterschiedlicher Stabilität hervorbringen:

- (1) **Unmittelbar vom Gesetz vorgeschriebene, vorgefertigte Wortkombinationen** (en. „Prefabricated word combinations directly prescribed by law“): Werden solche Wortkombinationen in der vorgeschriebenen Form nicht verwendet, so ist der Gesamttext, in dem sie vorkommen sollen, ungültig. Als Beispiel nennt Kjær erneut die inzwischen weggefallene Vorschrift des § 211 Abs. 1 ZPO, in der explizit die Verwendung der Wortkombination *Vereinfachte Zustellung* angeordnet wird.
- (2) **Nur mittelbar vom Gesetz vorgeschriebene Wortkombinationen** (en. „Word combinations only indirectly prescribed by law“): Bei solchen Wortverbindungen resultiert die Variantenbildung nicht in der Ungültigkeit des Gesamttextes, aber seine Rechtskraft ist dadurch beeinflusst. Als Beispiel wird § 519 ZPO mit der Überschrift *Berufungsschrift* erwähnt, der im Abs. 2 S. 2 voraussetzt, dass eine Berufungsschrift „die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde“ zu enthalten hat. Da dies aus der Berufungsschrift deutlich hervorgehen soll, wird nach Kjær (2007: 513) hier gewöhnlich die Wortkombination *Berufung einlegen* aus dem Gesetz verwendet.
- (3) **Auf implizite Zitierung weiterer Rechtstexte zurückzuführende Wortkombinationen** (en. „Word combinations based on implicit quotation from other texts in a genre chain in the legal domain“): Diese Wortkombinationen, deren Stabilität sich aus ihrem wiederholten Einsatz ergibt, dienen der Begriffsbildung sowie der Kontinuität und Sicherheit im Recht. Im Gegensatz zu den Klassen (1) und (2) stellen diese Wortverbindungen nicht sprachliche Ausdrücke für performative Rechtshandlungen dar. Bezug nehmend auf § 138 ZPO mit der Überschrift *Erklärungspflicht über Tatsachen; Wahrheitspflicht*<sup>506</sup> und der darin enthaltenen Formulierung „Tatsachen, die nicht ausdrücklich bestritten werden, sind als zugestanden anzusehen“ erklärt Kjær (2007: 513), dass Rechtswissenschaftler anstelle des Phraseologismus *einfaches Bestreiten* synonym hierfür die Wortkombinationen *bloßes Bestreiten* und *bloßes Leugnen* verwenden.

---

506 Der Text des § 138 ZPO lautet:

„(1) Die Parteien haben ihre Erklärungen über tatsächliche Umstände vollständig und der Wahrheit gemäß abzugeben.

(2) Jede Partei hat sich über die von dem Gegner behaupteten Tatsachen zu erklären.

(3) **Tatsachen, die nicht ausdrücklich bestritten werden, sind als zugestanden anzusehen**, wenn nicht die Absicht, sie bestreiten zu wollen, aus den übrigen Erklärungen der Partei hervorgeht.

(4) Eine Erklärung mit Nichtwissen ist nur über Tatsachen zulässig, die weder eigene Handlungen der Partei noch Gegenstand ihrer eigenen Wahrnehmung gewesen sind.“ Hervorhebung EL.

**(4) Üblich verwendete Routineformeln** (en. „*Routine phrases whose use is merely habitual*“). Hier handelt es sich um solche Wortkombinationen, die gewöhnlich als Routineformeln in bestimmten Rechtstexten eingesetzt werden und die oft eine feste Stellung darin haben. Das Weglassen oder die Variation solcher Wortkombinationen hat nur zur Folge, dass der Textverfasser mehr Zeit zur erneuten Formulierung des fachlichen Inhaltes braucht. So wird in Klageschriften gewöhnlich die Phrase *Deshalb ist Klage geboten* mit einigen Varianten (z. B. *Deshalb ist Klagestellung geboten*) verwendet.

Die von Kjær erwähnte zweite Besonderheit der normbedingten Wortverbindungen betrifft die Aufgabe, die ihrer Ansicht nach (2007: 513) allen vier vorgestellten Typen von Wortverbindungen gemeinsam ist: sie tragen zum Funktionieren des Rechts als *System* bei. Mit anderen Worten hält sich das Rechtssystem dadurch in Betrieb, dass rechtliche Akteure sich selbst und einander gegenseitig in Rechtstexten andauernd zitieren; in diesem Sinne wird eine Kohärenz des Rechtssystems durch Intertextualität in der juristischen Textwelt erreicht, die ihrerseits durch Reproduktion und Rekontextualisierung von Wörtern und Phraseologismen zustande gebracht wird (Kjær 2007: 513).

Um die zahlreichen Beobachtungen Kjærs (2007, 1994, 1992, 1991) zur rechtssprachlichen Phraseologie kurz zusammenzufassen, kann gesagt werden, dass sich der Verdienst ihrer Darstellungen nicht nur auf die Erkenntnis zur relativen Stabilität der Wortkombinationen und die in weiteren Analysen zu spezifizierende Klassifizierung von Phraseologismen begrenzt, sondern dass dazu insbesondere auch die Einsicht von der Abhängigkeit der Wortverbindungen von der kommunikativen Situation und der diese regelnden rechtlichen Vorschriften zählt. Insofern ist folgender Feststellung Kjærs (2007: 514) ohne Bedenken zuzustimmen, die hier die Grundlage für die Analyse der sprachbezogenen Formelhaftigkeit bildet:

If one excludes the non-linguistic context of legal phraseology, one cannot account for the factors that determine the degree of stability of legal word combinations, and, consequently, one can say nothing substantial about legal phraseology.

### **5.3.2 Grass (1999)**

Grass (1999) geht in seinem Aufsatz „*Phraseme des Zivilrechts in einem zweisprachigen elektronischen Wörterbuch Französisch – Deutsch*“ ebenfalls von einem übersetzungswissenschaftlichen Standpunkt der für die Erleichterung der Arbeitspraxis der juristischen Übersetzer wichtigen Frage nach, wie die Phraseologie in ein elektronisches Rechtswörterbuch aufzunehmen wäre. Er (1999: 120) stellt einleitend zutreffend fest, dass die gegenwärtig vorhandenen wenigen zweisprachigen Rechtswörterbücher die Termini nicht ausreichend definieren, welches zu Fehlüber-

setzungen mit unerwünschten rechtlichen Folgen führen kann, hebt aber zugleich als einen problematischen Aspekt die fehlende Totaläquivalenz im Bereich des Rechts hervor.<sup>507</sup> Zur Beantwortung der Frage, wie die Phraseologie in ein elektronisches Wörterbuch zu integrieren wäre, das von der Linearität, d. h. von der alphabetischen Anordnung und von Beziehungen zu Stichwörtern, eines gewöhnlichen Wörterbuches abweicht, teilt Grass (1999: 121–127) eine weite Auffassung von der Phraseologie vertretend und von den Klassen der Fachphraseologismen bei Gläser (2007) und der rechtssprachlichen Phraseologismen bei Kjær (2007) abweichend die gesamte „Rechtsphraseologie“ zunächst in folgende vier Teilbereiche:

- 1) **der parömische Bereich:** Dieser Bereich enthält nach Grass (1991: 121 f.) alle Phraseotexte mit axiomatischem Wert. Hierunter versteht er Rechtssprichwörter, deren Wurzeln in der deutschen Sprache bis ins 10. Jahrhundert zurückreichen und die die Grundlage für das Gewohnheitsrecht bilden. Als Beispiel für solche auf das Lateinische zurückgehende Rechtssprichwörter erwähnt er u. a. die lateinische Phrase *Bona fides praesumitur*, der im Französischen *La bonne foi est toujours présumée* und im Deutschen *Guter Glaube wird vermutet* entspricht.
- 2) **der akronymische Bereich:** Grass (1999: 123) sieht diesen zur Phraseologie nicht gehörenden Bereich der Akronyme als eine spezifische Unterklasse von Phraseologismen, die in verkürzter Form einem Polylexem gleichen und insbesondere in der deutschen Rechtssprache reichlich vorhanden sind. Als Beispiele werden u. a. im Deutschen *GmbH*, d. h. *Gesellschaft mit beschränkter Haftung*, und im Französischen *S.A.R.L.*, d. h. *Société à responsabilité limitée*, sowie Abkürzungen für Gesetze (*BGB*, *ZPO* usw.) erwähnt.
- 3) **der polylexikalische Bereich:** Hierzu zählt Grass (1999: 123 f.) polylexikalische Ausdrücke mit nominalem Kern, wie z. B. im Deutschen *elterliche Sorge*, *unerlaubte Handlung* und *arglistige Täuschung*, die in der Klassifikation Kjærs (2007) als gesetzesbedingte Mehrworttermini einzuordnen wären. Als Beispiel wird jedoch auch das Idiom *Treu und Glaube* genannt, die Fragen nach den tatsächlichen Grenzen dieses Bereiches aufwerfen.

---

507 Bei der Übersetzung von Phraseologismen wird gewöhnlich zwischen drei Graden der Äquivalenz unterscheiden: der *totalen Äquivalenz* im Sinne einer weitgehenden Eins-zu-Eins-Entsprechung (z. B. de. *Schritt für Schritt* – fr. *pas à pas*), einer *partiellen Äquivalenz* im Sinne einer Eins-zu-Teil-Entsprechung (z. B. de. *jemanden grün und blau schlagen* – en. *beat someone black and blue*) und einer *Null-Äquivalenz* im Sinne einer Eins-zu-Null-Entsprechung (z. B. de. *das Herz auf der Zunge haben* – sv. *vara öppenbjärtig* d. h. *offenherzig sein*), vgl. z. B. Koller (2007: 605 f.). In diesem Zusammenhang wird das Thema der sog. *faux amis* (de. *falsche Freunde*) diskutiert, wobei es um solche Phraseologismen zweier Sprachen geht, die einander strukturell und in ihrem lexikalischen Bestand entsprechen, aber sich in ihrer Bedeutung teilweise oder ganz unterscheiden (z. B. de. *ins Gras beißen* mit der Bedeutung sterben – norw. *bite i gresset* in der Bedeutung sich geschlagen geben) (ebd.).

- 4) **der phrasemische und kollokationale Bereich:** diesem letzten Bereich ordnet Grass (ebd. 124–127) aus einem termino-phraseographischen Standpunkt Konstruktionen zu, die ein Verb als Prädikator beinhalten, wie z. B. *Berufung einlegen*. Hierbei macht er eine aus der hier vertretenen Sicht kaum nachvollziehbare Feststellung, wonach die Unterscheidung zwischen Kollokationen, Funktionsverbgefüge und idiomatischen Ausdrücken wegen des Fehlens von eindeutigen Grenzen schwierig ist, welches seiner Meinung nach die Verwendung der Bezeichnung „*Kontinuum*“ für die Charakterisierung dieses Bereiches rechtfertigen. Er scheint die Idiomatizität jedoch nicht im traditionellen Sinne zu verstehen, sondern bereits die rechtssprachliche Bedeutung eines polylexikalischen Ausdrucks im Vergleich zu deren gemeinsprachlicher Bedeutung als *idiomatisch* anzusehen, wie er (ebd. 124 f.) auf das Beispiel *elterliche Sorge* verweisend konstatiert:

Die Grenze zwischen den verschiedenen Bereichen des Kontinuums ist in der juristischen Sprache schwer zu definieren, da der Sinn eines polylexikalischen Ausdrucks oft über die Summe der Bedeutungen seiner Komponenten hinausgeht, was allerdings seine Idiomatizität ausmacht.

Den Umfang dieses Teilbereiches noch erweiternd bespricht er in diesem Zusammenhang kompositionelle Serien des Typs Verb + Präpositionalphrase, wie z. B. *A klagt gegen B auf Scheidung*, *A klagt gegen B vor Gericht* und *A klagt gegen B auf Erfüllung*.

Auf diesen recht heterogenen Gruppen aufbauend und unter Berücksichtigung der systemabhängigen Natur der Rechtssprachen und der daraus folgenden Unmöglichkeit, eine totale Äquivalenz zwischen rechtssprachlicher Phraseologismen zu erreichen, stellt Grass (1999: 129) schließlich auf der Grundlage der „Sinn-Text“ Theorie von Mel'čuk<sup>508</sup> drei Prinzipien zur Erstellung einer termino-phraseographischen Datenbank des Zivilrechts Französisch-Deutsch vor, die seiner Meinung nach bei der Vorbereitung eines elektronischen Wörterbuches beachtet werden sollten:

**Prinzip 1:** Das einsprachige Rechtswörterbuch ist eine geordnete Liste, innerhalb derer ein erstes mono- oder polylexikalisches Element aufgrund vorher definierter Relationen ein zweites, drittes usw. Element regiert. Die regierenden Termini, auch Primärtermini genannt, bilden ein hierarchisches Mikrosystem innerhalb des Rechtssystems.

---

508 Nach Grass (1999: 128) fußt diese Theorie auf der Hypothese, dass die natürliche Sprache wie eine Art Wandler funktioniert und Wechselbeziehungen zwischen Bedeutungen und Texten kreiert.

**Prinzip 2:** Das zweisprachige Wörterbuch ist die Umsetzung des nach dem Prinzip 1 aufgestellten Wörterbuchs mit einer asymmetrischen Übersetzungsrelation der Form 1:N (vgl. EURODICAUTOM für die Nichtreversibilität der Übersetzungsrelation).

**Prinzip 3:** Rechtsbegriffe werden durch Definition festgelegt, d. h., daß ein Rechtsbegriff nicht natürlich – z. B. ontologisch – motiviert sein kann.

Als einziger der hier vorgestellten Beiträge zur rechtssprachlichen Phraseologie, der sich konkret mit dem herausfordernden Thema ‚Aufstellung zweisprachiger phraseologischer Nachschlagewerke‘ beschäftigt, führt der Aufsatz von Grass (1999) dem Leser die Schwierigkeiten dieser Art von praktischer Arbeit mit der Rechtssprache vor Augen, zu der künftig eine ausführliche Diskussion zu wünschen bleibt.

### 5.3.3 Wirrer (2001)

Von den weiteren hier vorgestellten Ansätzen weicht thematisch auch derjenige von Wirrer (2001) ab: er befasst sich in seinem Aufsatz „*vry vnde quith myt aller rechticheit vunde tobehoringe*” *Bremen 1474: Die Beurkundung einer Auflassung. Zur Formelhaftigkeit in mittelniederdeutschen Rechtstexten.*“ mit der rechtssprachlichen Phraseologie im vergangenen Zeitalter, nämlich in der mittelniederdeutschen Schrifttradition. Das Mittelniederdeutsche, das historischer Vorgänger des gegenwärtigen Niederdeutsch ist und im 13. Jahrhundert das Lateinische in der schriftlichen öffentlichen Kommunikation ersetzt hat, hat sich nach Wirrer (2001: 253) als Sprache der Hanse im Ostseeraum weit verbreitet und dadurch auch auf die finnische Rechtssprache Einfluss gehabt. Im Rahmen der bereits zu dieser Zeit umfangreichen mittelniederdeutschen Schrifttradition, die neben dem Rechtsbuch *Sachsenspiegel* (entstanden ca. 1224–1234) z. B. städtische Rechtsbücher, Verträge, Verordnungen und Testamente umfasste, untersucht Wirrer eine Bekundung einer Bremer Grundstücksauflassung aus dem Jahre 1474 unter dem Gesichtspunkt der Formelhaftigkeit, wobei die Eigenschaft der Formelhaftigkeit als graduelles Phänomen seiner Meinung nach (ebd. 2001: 255) auf drei Textebenen festzustellen ist:

1. **Mikrostrukturelle Formelhaftigkeit:** Hierbei handelt es sich um sprachliche Formeln innerhalb des Satzrahmens, zu denen Wirrer (ebd.) ohne weitere Spezifizierung u. a. „alle Phraseologismen im weiteren Sinn“ zählt.
2. **Mesostrukturelle Formelhaftigkeit:** Hier sind solche Formeln gemeint, die den Satzrahmen übersteigen, aber keine vollständige kommunikative Einheiten darstellen. Als Beispiele hierfür werden argumentative Schlüsse wie Syllogismen genannt.

- 3. Makrostrukturelle Formelhaftigkeit:** Diese Formeln sind gesamte Kommunikationseinheiten, d. h. der Gesamttext folgt einem die mesostrukturelle Ebene übersteigenden Muster, wie z. B. der Aufbau einer Rede nach dem Muster der klassischen Rhetorik und den Redeteilen *exordium*, *narratio*, *argumentatio*, *refutatio* und *peroratio*.

Im Zusammenhang mit dieser Dreiteilung, die von einer weiten Auffassung von der Formelhaftigkeit zeugt, unterscheidet Wirrer (ebd.) zwischen den Begriffen *Formelhaftigkeit* und *Muster*. Für ihn sind Muster mit der bereits im Kapitel 3.4.4.1 vorgetragenen Definition von Gülich/Krafft (1998: 24) übereinstimmend, jedoch auf die Arbeiten von Gülich (1997) oder Gülich/Krafft (1998) nicht Bezug nehmend

[...] abstrakte vorgeformte Strukturen, die sich in konkreten Texten in formelhaften Entitäten niederschlagen.

Muster auf mikrostruktureller Ebene seien z. B. Phraseoschablonen, die allerdings bei Wirrer auf Formeln innerhalb des Satzrahmens begrenzt sind, Muster der mesostrukturellen Ebene seien z. B. Syllogismen oder Enthymeme (d. h. unvollständige Schlüsse) und makrostrukturelle Muster z. B. Muster der klassischen Rede und narrative Strukturen (Wirrer 2001: 255). In ihrer Vielfalt dienen diese Muster nach Wirrer (2001: 256) der kommunikativen Sicherheit, deren Gewährleistung insbesondere bei verbindlichen Handlungen im Bereich Recht eine maßgebliche Rolle spielt.

Zur Ermittlung formelhafter Strukturen in dem mittelalterlichen Text greift Wirrer (2001: 256 f.) sodann auf zwei logisch erscheinende Lösungsansätze zurück: in einem ersten Schritt vergleicht er den Text mit anderen zeitgenössischen Texten derselben Textsorte, um die festen Wortverbindungen herauszufiltern. Dabei stellt sich heraus, dass der Text reich an mikrostrukturellen Formeln ist, die im Text die einzelnen prozeduralen Schritte der Auffassung von der Bekanntgabe des Verkaufs bis zur Bestätigung der Richtigkeit der Angaben markieren. In einem zweiten Schritt vergleicht Wirrer (2001: 256, 258) den mittelalterlichen Text mit heutigen Notariatsurkunden aus den Jahren 1986 und 1998 als Repräsentanten der entsprechenden gegenwärtigen Textsorte. Hier zeigt sich zwischen den Texten trotz einiger wesentlicher Unterschiede im Vorgang eine „verblüffende Parallelität“ auf der makrostrukturellen und der mesostrukturellen Ebene, die auf bestehende Ähnlichkeiten in der Prozedur zurückzuführen sind (ebd. 2001: 258 f.). Hinsichtlich der mikrostrukturellen Ebene wird ebenfalls festgestellt, dass zwischen den Formeln – auch wenn diese sich in ihrer sprachlichen Ausgestaltung im Laufe der Zeit verändert haben – eine funktionale Äquivalenz besteht, die sich auf die Markierung der Einzelschritte der Eigentumsübertragung bezieht (ebd. 2001: 259).



Als wichtigste Erkenntnis der Analyse Wirrers (2001: 261) gilt nicht nur die Einsicht, dass Formelhaftigkeit bereits im Mittelalter in schriftlichen Rechtstexten sowohl auf der sprachlichen als auch auf der strukturellen Ebene zu sehen war, sondern auch seine Beobachtung zu den im rechtlichen Sprachgebrauch trotz aller Veränderungen und Aktualisierungen aufbewahrten Traditionen: das Rechtssystem zeigt

[...] eine bemerkenswerte bis in die heutige Zeit hinreichende fachsprachliche Kontinuität.

### 5.3.4 Lombardi (2007)

Der für die vorliegende Untersuchung wegen des untersuchten Rechtsgebiets besonders relevante Aufsatz „*Rechtswidrige Taten fördern*“. *Usuelle Wortverbindungen in strafrechtlichen Texten (deutsch vs. italienisch)* von Lombardi (2007) konzentriert sich auf festgeprägte Wortverbindungen im Bereich des Strafrechts. In ihrer aus übersetzungswissenschaftlicher Sicht durchgeführten empirischen Untersuchung, die sich als eine Pilotstudie versteht, zielt Lombardi (2007: 117 ff.) darauf, mittels korpusbasierter Methoden usuelle Wortverbindungen der deutschen Rechtssprache im Bereich des Strafrechts zu ermitteln und für diese italienische Entsprechungen aufzudecken. Als Untersuchungskorpus wird eine Zusammenstellung von originalen deutschen gesetzlichen und rechtswissenschaftlichen strafrechtlichen Texten und deren italienischen Übersetzungen verwendet: ausgewählt wurde das deutsche Strafgesetzbuch in der Fassung von 1994 und rechtswissenschaftliche Aufsätze, Monografien und Lehrbücher, für die eine Übersetzung ins Italienische vorhanden war.

Auf der Basis der von Kjær (1991: 115) für Wortkombinationen der Rechtssprache vorgelegten Definition geht Lombardi (2007: 120 f.) zunächst auf den grundlegenden Unterschied zwischen fachspezifischen und fachunspezifischen Wortverbindungen ein. Durch Anführen der Beispiele *schwere Körperverletzung* und *schwere Strafe* stellt sie fest, dass während das erstgenannte Beispiel eine feste normbedingte Wortverbindung aus dem StGB darstellt, die zweite Kombination durch eine relative Festigkeit gekennzeichnet ist, da sich das Adjektiv *schwer* ohne Bedeutungsveränderung mit dem Adjektiv *hoch* (*hohe Strafe*) ersetzen lässt. Das zweite Beispiel ist nach Lombardi (2007: 121) weniger terminologisiert als das erste, aber dennoch fachspezifisch, denn es hat eine fachspezifische Funktion in der Strafzumessung des Gerichts. Hieraus wird zu Recht der Schluss gezogen, dass gerade der juristische Wissensrahmen und der rechtliche Sach- und Handlungszusammenhang wichtige Mittel zur Ermittlung des fachspezifischen Gehaltes einer Wortverbindung sind. Als eine der wenigen in diesem Kapitel vorgestellten Autoren, die in ihren Aufsätzen überhaupt auf ihre Analysemethode eingehen, stellt Lombardi (2007: 122-125) ihre Vorgehensweise ausführlich in Einzelschritten vor: die digitalisierten Textkorpora werden einer automatischen Analyse unterzogen, wobei mit Hilfe von computererstellten



Frequenzlisten zuerst substantivische Worteinheiten als Grundbegriffe (*Tat, Täter, Strafe, Gericht, Urteil*) identifiziert werden, um anhand derer dann Konkordanzlisten zu erstellen und deren Kollokationspotential herauszuarbeiten.

Den Erwartungen entsprechend stellt sich bei der Gegenüberstellung des gesetzlichen und des rechtswissenschaftlichen Korpus heraus, dass das rechtswissenschaftliche Korpus im Gegensatz zum formelhaften Sprachgebrauch des StGB eine größere Variation der Wortkombinationen zu den Grundbegriffen erlaubt, welches sich auf die explikative Natur der rechtswissenschaftlichen Texte zurückführen lässt, wie Lombardi feststellt (2007: 134):

Dem sprachlichen Konservatismus der Strafrechtsnormen steht die lebendige Auseinandersetzung mit dem Inhalt von Begriffen in Lehre und Rechtsprechung kontrapunktisch gegenüber [...].

Für juristische Übersetzer von praktischem Wert sind die durch den Vergleich des deutschsprachigen Korpus und dessen italienischsprachiger Übersetzung gewonnenen Einsichten, wonach die italienischen Übersetzungen der deutschen Wortverbindungen sich an den Rezipienten orientieren und oft wegen der aufklärenden Absicht des Übersetzers im Italienischen aufgelöst und frei umschrieben werden (Lombardi 2007: 138). Interessant ist auch die Feststellung, dass für einige deutschsprachigen Wortverbindungen des rechtswissenschaftlichen Korpus eine lateinische Entsprechung ausgewählt wurde, welches nach Lombardi (2007: 140) als ein fachstil-textsortenspezifisches Merkmal bewertet werden könnte, die die Angehörigkeit des Textverfassers zur rechtlichen Gemeinschaft betont. Obwohl in der durch eine Vielzahl von Beispielen angereicherten Analyse Lombardis zahlreiche übersetzungsrelevante Tendenzen zum Vorschein kommen, ist am allerwichtigsten wohl die Offenlegung der Vielfalt der Phraseologismen im Recht und die Darstellung der Problematik ihrer Übersetzung.

### **5.3.5 Volini (2008)**

Die Studie „*Phrasemes in EU Framework Decisions*“ von Volini (2008) fokussiert anstelle der in den meisten Beiträgen im Mittelpunkt stehenden nationalen Rechtstexte auf die im Rahmen der Europäischen Union im Zeitraum von 1.7.1999 bis 31.12.2002 produzierten englisch- und italienischsprachigen Rahmenbeschlüsse und den darin vorkommenden Phrasemen (en. „*phrasemes*“). Die Rahmenbeschlüsse, die wie Richtlinien hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindliche Rechtsinstrumente sind, untersucht Volini (2008: 245) auf die Vorkommenshäufigkeit von Phrasemen hin, deren Frequenz sie mit weiteren sekundärrechtlichen Rechtsvorschriften (Richtlinien, Verordnungen und Beschlüsse) vergleicht und die Übersetzung englischsprachiger Phraseme ins Italienische analysiert. Hierbei betrachtet sie (2008: 246 f.) ihren For-

schungsgegenstand, d. h. Phraseme, als eine Subkategorie der festen Wortverbindungen (en. „*set combinations*“), wobei die festen Wortverbindungen als obere Kategorie etwas undurchsichtig zwischen den Kategorien der freien Wortverbindungen (en. „*free combinations*“) und der festen Phrasen (en. „*set phrases*“) situiert sind.<sup>509</sup> Innerhalb der festen Wortverbindungen unterscheiden sich die Phraseme von der anderen zu den festen Wortverbindungen gehörenden Gruppe der Kollokationen (en. „*collocations*“) ihrer Ansicht nach dadurch, dass Phraseme durch einen höheren Grad an Festigkeit gekennzeichnet sind. Phraseme definiert Volini (2008: 247) anschließend als

[...] set combinations that speakers learn to use as single complete units because they underwent a complete process of ‘crystallization’

und führt als Beispiel die Wortverbindung „*enter into force*“ an, die nur in dieser Kombination eine feste lexikalische Bedeutung hat und nicht ohne Bedeutungsveränderung eine Variation im Sinne der Kombination „*enter into action*“ oder „*enter into immediate force*“ erlaubt (ebd.).

Die Identifizierung der in Rahmenbeschlüssen häufig auftretenden Phraseme erfolgt mittels des WordSmith Tools 3.0., das allerdings nach Volini (2008: 248) neben festen auch freie Wortverbindungen aus den Texten extrahiert, die nicht als Phraseme angesehen werden können. In diesem Zusammenhang problematisiert sie die Grenzziehung zwischen freien und festen Wortverbindungen, die wegen der verschiedenen Grade an Festigkeit Schwierigkeiten bereitet. Hier stützt sich Volini (ebd.) auf eine Reihe von Zgusta (1971) festgelegten Kriterien, worunter z. B. das Kriterium der Unmöglichkeit der Substitution einer der Komponenten („*Substitution is impossible*“) eine starke Festigkeit voraussetzt und das Kriterium, wonach die Bedeutung der Wortverbindung sich nicht allein aus der Bedeutung der Komponenten herleiten lässt („[...] the meaning of the whole *combination* is not fully derivable from that of the single parts“<sup>510</sup>), Idiome ausdrücklich einschließt. Als Ergebnis ihrer Analyse stellt sie (2008: 249) u. a. bezüglich der im Korpus als Adjektiv + Substantiv Phraseme identifizierten Wortverbindungen *legal person* und *requested person* fest, dass diese in Rahmenbeschlüssen häufiger vorkommen als in weiteren sekundärrechtlichen Rechtstexten und dass die Kombination *requested person* nur in den englischsprachigen Rahmenbeschlüssen ein Phrasem konstituiert, da diese Wortverbindung in den italienischsprachigen Texten trotz des Vorhandenseins einer entsprechenden Wortverbindung (*persona ricercata*) vorwiegend als Umschreibung formuliert wird. Zum Schluss wird für die Phraseologie in EU-Rechtstexten die wichtige Folgerung gemacht, dass diese Phraseme solche Werte und Konzepte

<sup>509</sup> Vgl. hierzu das Abbild bei Volini (2008: 247).

<sup>510</sup> Kursiv im Original.

reflektieren, die anstelle den Nationalkulturen eigen zu sein der *EU-Rechtskultur* eigen sind und dass bei ihrer Verwendung im EU-Recht zur Vermeidung von Missverständnissen und Übersetzungsproblemen eine Einheitlichkeit angestrebt werden soll (Volini 2008: 251, 254).

### 5.3.6 Szubert (2010)

Eng verknüpft an die Gedanken Kjærs ist der Artikel „*Juristische Phraseologie – lexikalisierte Benennungseinheiten der Rechtssprache*“ von Szubert (2010), in dem er sich mit der Natur der festen Wortverbindungen der Rechtssprache beschäftigt. In Anlehnung an die Definition fester rechtssprachlicher Wortverbindungen von Kjær (1991: 115) und ausgehend der von Kjær (1991: 116) in ihrer frühen Studie gemachten Behauptung, die *Reproduzierbarkeit* sei das einzige gemeinsame Merkmal juristischer Wortverbindungen, versucht Szubert (2010: 240) anhand des Beispiels *bewegliche Sache* und der als Untersuchungsmaterial dienenden Gesetzessammlung Schönfelder (Schönfelder plus. Deutsche Gesetze 1999) auf Basis der gemeinsprachlichen phraseologischen Erörterungen von Fleischer (1997) und Burger (1998) zu prüfen, ob alle Merkmale von gemeinsprachlichen Phraseologismen auf diese feste Wortverbindung der Rechtssprache übertragen werden können: (1) die Polylexikalität, (2) die Stabilität (auch Festigkeit), (3) die Lexikalisierung (auch Lexikalität), (4) die Idiomatizität und (5) die Reproduktion (Reproduzierbarkeit).

Ohne Definierung der Phraseologismen und ohne Klassifizierung des verwendeten Beispiels *bewegliche Sache* sowie auf eine Gegenüberstellung des gemeinsprachlichen und fachsprachlichen phraseologischen Systems und der Darstellung wichtiger fachphraseologischer Grundlagen ganz verzichtend setzt Szubert (2010: 239) an dem Merkmal der Reproduzierbarkeit an, und führt für sein Beispiel *bewegliche Sache* aus dem Untersuchungsmaterial Paragraphen auf, die das Vorhandensein des Merkmals der Reproduktion belegen: u. a. § 92 BGB, § 133 StGB und § 847 ZPO. Zum relativ einfachen Kriterium der Polylexikalität stellt er fest, dass dies im Beispiel *bewegliche Sache* erfüllt ist, da dieses aus mehr als einem Wort besteht (ebd. 2010: 240). Was das von Kjær gerade im Bereich der Rechtssprache umfangreich besprochene Kriterium der Stabilität bzw. Festigkeit anbelangt, konstatiert Szubert (2010: 240 f.), dass es bei seinem Beispiel nicht um „[...] eine fixierte Nennform, sondern um zwei sehr ähnliche Varianten“ handelt. Hier spricht er jedoch nicht von der *Festigkeit*, sondern von den *Varianten* des Phraseologismus im Sinne der Variation im Singular und im Plural: *eine bewegliche Sache* (z. B. § 883 ZPO) *vs.* *bewegliche Sachen* (z. B. § 92 BGB). Es wird hinzugefügt, dass das Adjektiv *beweglich* im Untersuchungskorpus auch Wortverbindungen mit anderen Komponenten eingeht, wie z. B. *bewegliche Vermögen*. Erst zu der von Burger (1998: 17) in Zusammenhang mit der psycholinguistischen Festigkeit erwähnten Lexikalisierung, die Szubert aus einem nicht ersichtlichen Grund als ein separates Merkmal von Phraseologismen betrachtet, führt er

(2010: 242 f.) aus, dass seine Untersuchungen die Richtigkeit der These Kjærs (1991: 116) über die Auflösbarkeit der rechtssprachlichen Wortverbindungen bestätigen. Durch Zugrundelegung des Beispiels *die Klage ändern* von Kjær (1991) konstatiert Szubert (2010: 243 f.) den Begriff des *Rechtsgebietes* fehlerhaft auf ein *Gesetz* beziehend, aber dennoch die rechtssprachliche Bedeutung der Wortverbindung zum Vorschein bringend, dass

[...] das Wort *beweglich* in der Wortverbindung *bewegliche Sache* aus dem Rechtsgebiet „Zivilprozessordnung“ doch eine an die Wortverbindung gebundene, spezialisierte Bedeutung angenommen hat.

Hierdurch ist seines Erachtens (2010: 245) das Merkmal der Lexikalisierung erfüllt. Weiterhin interessant sind die Ausführungen zur Idiomatizität, die Szubert (ebd.) als eine Diskrepanz zwischen der phraseologischen und der wörtlichen Bedeutung eines Ausdrucks als eine Gesamtheit definiert. Sein Beispiel *bewegliche Sache* sieht er deshalb als idiomatisch an, weil die wörtliche Bedeutung des Phraseologismus *bewegliche Sache* dessen fachlicher juristischer Bedeutung nicht entspricht. Hier wird, wie vorhin bei Grass (1999), bereits die *rechtssprachliche Bedeutung* eines Phraseologismus der Rechtssprache als ein Zeichen für deren *Idiomatizität* angesehen und die Idiomatizität damit in einem weiteren Sinne verstanden, als es in der Phraseologie üblich ist. Einem solchen Standpunkt ist jedoch entgegenzuhalten, dass den rechtssprachlichen Phraseologismen nach der Definition Kjærs (1991: 115) generell eine fachspezifische Bedeutung zukommt (außer man zählt hierzu auch nicht fachspezifische Phraseologismen wie *im Hinblick auf* oder *Art und Weise*) und dass bei einem solchen weiten Verständnis von der Idiomatizität dieses Merkmal allen rechtssprachlichen Wortverbindungen anzuerkennen wäre; es ist somit festzuhalten, dass die Idiomatizität rechtssprachlicher Wortverbindungen nicht mit ihrer fachspezifischen Bedeutung gleichgesetzt werden kann. Aus diesem Grund kann auch die an sämtlichen Stellen unübersichtliche Darstellung Szuberts in ihrer Gesamtheit nicht als Beweis dafür angesehen werden, dass das Beispiel *bewegliche Sache* alle Merkmale der gemeinsprachlichen Phraseologismen erfüllen würde.

### **5.3.7 Krzemińska-Krzywda (2010)**

Den Bestrebungen Szuberts (2010) ähnelnd versucht Krzemińska-Krzywda (2010) in ihrem Artikel mit dem Titel *„Juristische Phraseologie und Formulierungsmuster als Übersetzungsproblem“* die essenzielle Frage zu beantworten, ob die Phraseologie der Gemeinsprache als Basis für die Untersuchung juristischer Phraseologie dienen kann; zudem geht sie aber darauf ein, in welche phraseologische Klassen die juristische Phraseologie aufzuteilen ist und welche Äquivalenztypen bei der Übersetzung möglich sind. Von den Überlegungen Kjærs ausgehend diskutiert

Krzemińska-Krzywda (2010: 139 f.) zusätzlich zu der bereits im Kapitel 5.2.1 vorgestellten engen Fassung Kjærs (1991) die in der vorliegenden Untersuchung zugrunde gelegte, sich auf die Textebene ausdehnende weite Phraseologieauffassung von Gülich (1997: 170), aber kommt aus dem Standpunkt des Fachübersetzers zu dem Schluss, dass in der Rechtssprache von fachsprachlicher Phraseologie nur unter Berücksichtigung der von Kjær erkannten kontextgebundenen begrenzten Stabilität gesprochen werden kann. Aus Sicht des Übersetzers unterstreicht sie (2010: 139) in diesem Zusammenhang die Bedeutung der fachsprachlichen Korrektheit des juristischen Sprachgebrauchs: auch wenn für eine rechtssprachliche Wortverbindung an sich zwei gleichbedeutend erscheinende Alternativen vorhanden sind (z. B. *Testament machen* bzw. *Testament aufsetzen*), steht es dem Übersetzer nicht frei, nach Belieben zwischen diesen beiden zu wählen, sondern er hat stets den für die jeweilige Textsorte typischen und mit einer spezifischen rechtlichen Bedeutung oder Funktion verbundenen Ausdruck zu verwenden.

Die relativ festen Wortverbindungen in der juristischen Phraseologie unterteilt Krzemińska-Krzywda (2010: 141–145) sodann für die Zwecke des Übersetzers in folgende neun Gruppen, die einzelne Klassen aus den Klassifizierungen Glärsers (2007) und Kjærs (2007) enthalten, zu denen aber auch völlig neue Klassen hinzutreten:

1. **Phraseologische Termini:** Hierbei handelt es sich nach Krzemińska-Krzywda (2010: 141) um Mehrworttermini, deren Festgeprägtheit und Lexikalisierung ihre Betrachtung als Phraseologismen im Sinne von Kjær (1991) und Stolze (1999b) rechtfertigt. Sie sind als Benennungen juristischer Tatbestände, Sachverhalte oder Rechtsfiguren dadurch gekennzeichnet, dass sie in Rechtstexten oft eine Definition haben, und kommen vorwiegend in der Verbindung Adjektiv + Substantiv oder als Präpositionalgruppen vor: *gute Sitten, einstweilige Verfügung, grobe Pflichtverletzung*.
2. **Einwortphraseologismen:** Dem allgemeinen Merkmal der Polylexikalität widersprechend und von den weiteren Klassifizierungsversuchen stark abweichend sieht Krzemińska-Krzywda (2010: 142) Einworttermini als eine eigene Gruppe innerhalb der juristischen Phraseologie, welches sie durch die kontrastive Betrachtung von entsprechenden Fachausdrücken im Deutschen und im Polnischen begründet (z. B. *obrona konieczna = Notwehr, w dobrej wierze = gutgläubig, frei sprechen = uniewinnić, osoby prawne = Körperschaften*). Wie die Beispiele zeigen, handelt es sich hierbei um aus einem Wort bestehende Entsprechungen (*Notwehr*) in einer Sprache L1 für polylexikale Wortverbindungen (*obrona konieczna*) in einer anderen Sprache L2. Diese Beispiele stellen zwar übersetzungsrelevante Erkenntnisse dar, aber können dennoch der hier vertretenen Meinung nach

als Einzelwörter dem phraseologischen Bereich zugerechnet werden; das phraseologische System ist stets auf eine Sprache bezogen, sie baut sich nicht – wie hier impliziert – sprachvergleichend auf.

3. **Zwillingsformeln:** Diese Wortverbindungen werden als solche meist irreversible Wortpaare definiert, die durch eine Konjunktion oder eine Präposition verbunden sind und deren Verwendung auf sprachliche Tradition im Recht zurückzuführen ist. Zwillingsformeln treten nach Krzemińska-Krzywda (2010: 143) meistens als Teil einer Formulierung auf oder sind zugleich juristische Termini: z. B. *Treu und Glauben*, *Leib und Leben*, (*nach bestem*) *Wissen und Gewissen*, *Urschrift und Abschrift*. Neben diesen Beispielen, worunter sich auch die durch Idiomatizität auszeichnende Wortverbindung *Treu und Glauben* befindet, nennt sie (ebd.) als weiteres Beispiel die Formulierung *Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut*, die kaum als Wortpaar angesehen werden kann, sondern eher als eine Routineformel zu kennzeichnen wäre.
4. **Fachsprachliche Funktionsverbgefüge:** Die „fachsprachlichen“ Funktionsverbgefüge fasst Krzemińska-Krzywda (ebd.) von der bereits im Kapitel 5.2 vorgestellten Definition abweichend als solche Wortverbindungen von Substantiv und Funktionsverb auf, die sich wegen ihrer „terminologischen“ Bedeutung von den „gemeinsprachlichen“ FVG unterscheiden. Zu den Beispielen Krzemińska-Krzywdas zählen u. a. *das Recht bestreiten*, *Rechte erwerben*, *Rechtsfähigkeit erlangen*, *Insolvenzverfahren eröffnen*, *Vorschriften erlassen*, *eine Klage ändern* und *das Gemeinwohl gefährden*, die die vier Merkmale von Funktionsverbgefügen, so wie sie bei van Pottelberg (2007: 437) aufgelistet werden, nicht erfüllen und somit eher als Kollokationen zu bezeichnen wären.
5. **Fachsprachliche Kollokationen:** „Fachsprachliche“ Kollokationen sind für Krzemińska-Krzywda (2020: 143 f.) syntaktische Wortverbindungen zweier oder dreier Autosemantika<sup>511</sup>, denen die Merkmale Assoziativität und Gerichtetheit, außersprachliche oder konventionelle Bedingtheit und Nicht- oder Teilidiomatizität eigen sind. Diese Gruppe wird ihrer Ansicht nach (2010: 144) durch die Verbindungen Substantiv + Verb und Adjektiv + Substantiv gebildet, wobei die fachsprachlichen *Adjektiv-Substantiv* Kollokationen sich von den phraseologischen Termini (Klasse 1) dadurch unterscheiden sollen, dass die Termini einen engen Bezug zu

---

511 Mit *Autosemantika* sind Substantive gemeint, denen eine ausgeprägte lexikalische Bedeutung zukommt und die unabhängig von Kontextbedingungen stehen können (z. B. Eigennamen). Im Gegensatz hierzu sind *Synsemantika* substantivische Pronomina, die nicht über eine ausgeprägte lexikalische Bedeutung verfügen und die lediglich durch eine Hilfsfunktion gekennzeichnet sind (Personalpronomen, Interrogativpronomen usw.), vgl. Helbig/Buscha (2001: 205–211).



juristischen Begriffen aufweisen und dass die Termini im Vergleich zu Kollokationen festere Wortverbindungen darstellen. Als Beispiel nennt sie *flüssiges Vermögen*.

6. **Fachsprachliche Phraseologismen im engeren Sinne:** Im Gegensatz zu den Klassifikationen Gläasers (2007) und Kjærs (2007) nimmt Krzemińska-Krzywda (ebd.) *fachsprachliche Idiome* in ihre Gruppierung auf, diese in ihrem Wesen allerdings nicht weiter definierend. Zu den Idiomen zählt sie z. B. *auf freiem Fuß gesetzt werden, sich auf freiem Fuß befinden, von Tisch und Bett getrennt leben/sein, frei sprechen, auf frischer Tat verfolgt werden*. Hieraus geht hervor, dass sie die Idiomatizität nicht – wie es bei Grass (1999) und Szubert (2010) der Fall zu sein scheint – mit der Fachsprachlichkeit gleichsetzt, sondern sie als eine Diskrepanz zwischen der wörtlichen (im Recht unausweichlich fachsprachlichen) Bedeutung und der phraseologischen Bedeutung des Ausdrucks oder einer seiner Komponenten versteht.
7. **Routineformeln:** Unter den z. B. von Kjær (2007) vollkommen außer Acht gelassenen Routineformeln versteht Krzemińska-Krzywda (2010: 144) alle Strukturen, denen eine gewisse Festigkeit eigen ist und die in unterschiedlichen Rechtstexten stets in der gleichen Form anzutreffen sind. Routineformeln haben ihrer Meinung nach nicht die Aufgabe, juristische Sachverhalte oder Handlungen zu beschreiben; stattdessen soll ihnen eine kommunikative Funktion zukommen, die sie jedoch nicht weiter erläutert. Als Beispiele nennt sie u. a. *Im Namen des Volkes, nachstehend Käufer genannt, für die Richtigkeit der Fotokopie, an Eides statt, von Todes wegen, von Amts wegen, unter Angabe der Gründe, ich als Unterzeichner, Rücksicht auf Rechte, Rechtsgüter und Interessen des anderen Teils*. Die Beschreibung dieser Klasse, die auch Beispiele für bei Kjær (2007) als eine eigene Klasse angesehene Wortkombinationen mit archaischen Wörtern (*von Amts wegen*) enthält, ist insbesondere dahin gehend zu kritisieren, dass hier die Situationsbedingtheit von Routineformeln, wie sie z. B. bei Gülich (1997: 145) hervorgehoben wird, als deren wesentliches Merkmal nicht angesehen wird.
8. **Formelhafte Texte und 9. Texte mit einem relativ stabilen Aufbau:** Trotz der differierenden Meinungen über die Zugehörigkeit formelhafter Texte zur gemeinsprachlichen Phraseologie und der von Krzemińska-Krzywda (2010: 139) selbst eingangs vertretenen engen Phraseologiefassung zählt sie (2010: 144 f.) formelhafte Texte und Texte mit einem relativ stabilen Aufbau, d. h. feste Strukturen oberhalb der Satzebene, zu dem phraseologischen Bereich. Als Beispiel erwähnt sie die im Rahmen der Freiheit der Vertragsparteien relevante salvatorische Klausel:



Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst Nahe kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist. § 139 BGB findet keine Anwendung.

Nach der Klassifizierung der phraseologischen Einheiten geht Krzemińska-Krzywda (2010: 145 ff.) auf deren Übersetzung im Sprachenpaar Deutsch-Polnisch ein, wobei sie zwischen den Äquivalenztypen der *vollständigen Äquivalenz* (gleiche Bedeutung, vollständige Entsprechung in der Komponentenkette, gleiches Bild), der *partiellen Äquivalenz* (gleiche Bedeutung, partielle Entsprechung in der Komponentenkette, ähnliches Bild), der *lexikalischen Äquivalenz* (der phraseologischen Wendung in L1 entspricht ein Kompositum oder ein nicht zusammengesetztes Lexem in L2), der *fehlenden Äquivalenz* (Wiedergabe des Phraseologismus nur durch Umschreibung) und der *Scheinäquivalenz* (Phraseologismen in L1 und L2 mit ähnlichem Bild, aber mit unterschiedlicher Bedeutung) unterscheidet. Während die Scheinäquivalenz ihrer Meinung nach (ebd.) bei der Übersetzung juristischer Phraseologie nicht nachweisbar ist, sind die anderen Äquivalenztypen durchaus möglich: die vollständige Äquivalenz (z. B. *Nichtigkeit der Ehe = nieważność małżeństwa*), die partielle Äquivalenz (z. B. *ein Vertrag läuft ab = umowa wygasa*), die lexikalische Äquivalenz (z. B. *postępowanie upadłościowe = Insolvenzverfahren*) und die fehlende Äquivalenz (z. B. *nach bestem Wissen und Gewissen = według najlepszej wiary*). Zum Abschluss ihres Artikels legt Krzemińska-Krzywda (2010: 147 f.) zu Recht Nachdruck auf die Bedeutung der kompetenten Übersetzung juristischer Fachphraseologismen:

Für einen Übersetzer ist das Bewusstsein, dass er es mit einem Phraseologismus zu tun hat von großer Bedeutung. Die fehlerhafte Übersetzung eines fachsprachlichen Phraseologismus verändert nicht nur den stilistischen Wert des Textes, es beraubt den Text seiner Fachlichkeit und mindert seinen Wert in Augen des Adressaten. Es stört die fachliche Kommunikation und kann sogar unerwünschte juristische Folgen haben. Eine richtige Übersetzung von juristischen Phraseologismen verlangt ein gut entwickeltes „Phraseologismusgefühl“ oder mindestens eine Gewohnheit, fast jede Zusammensetzung von Wörtern als eine feste Wendung zu betrachten.

### 5.3.8 Pontrandolfo (2011)

Neben dem auf das Rechtsgebiet Strafrecht bezogenen Aufsatz Lombardis (2004) mit dem Thema der vorliegenden Untersuchung besonders eng verbunden ist der Artikel „*Phraseology in Criminal Judgments: A Corpus Study of Original vs. Translated Italian*“ von Pontrandolfo (2011), der auf seiner laufenden Doktorarbeit basiert. Es handelt sich hierbei um eine übersetzungswissenschaftlich orientierte kontrastive Analyse von Phraseologismen in englischen, spanischen und italienischen Strafurteilen.<sup>512</sup> In diesem Artikel zielt er darauf, den Gebrauch von Phraseologismen auf die Phraseologismustypen und auf ihre Vorkommenshäufigkeit hin in Urteilen des italienischen höchstinstanzlichen Gerichts *Corte di Cassazione* und in den italienischsprachigen Sprachabfassungen der Urteile des Europäischen Gerichtshofes und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vergleichend zu untersuchen. Es werden somit zwei Arten des Italienischen einander gegenübergestellt: die authentische Nationalsprache und die sog. Übersetzungssprache. Für seine Untersuchung formuliert Pontrandolfo (2011: 210) folgendes Ziel:

The main objective of the project is very similar to Lombardi's research objectives (2004: 173): to provide legal translators dealing with criminal procedure with a multifunctional tool that has a positive impact on the translation process. [...] Such a tool will help them in the stylistic rendering of their target texts and “reassure” them about the appropriate linguistic and legal use of specialised phraseological combinations.

Pontrandolfo (ebd.) vertritt im Sinne der Definition Grangers (2005: 167), die die Phraseologie als „whole range of co-occurrence patterns“ auffasst, eine weite Phraseologieauffassung, legt aber für den Phraseologismusbegriff die folgende recht allgemeine Definition von Gries (2008: 6) fest, in der nur Wortverbindungen unterhalb der Satzgrenze in die Phraseologie einbezogen werden:

[...] the co-occurrence of a form or a lemma of a lexical item and one or more additional linguistic elements of various kinds which functions as one semantic unit **in a clause or sentence** and whose frequency of co-occurrence is larger than expected on the basis of chance.<sup>513</sup>

---

512 Der Arbeitstitel der zum Zeitpunkt der Verfassung der vorliegenden Untersuchung noch nicht publizierten Dissertation Pontrandolfos lautet „*Phraseology in English, Italian and Spanish criminal judgments: a translation-oriented contrastive study*“. Weitere Informationen dazu befinden sich im Internet unter <http://www.dslit.units.it/GPI>.

513 Hervorhebung EL.

Nach einer notwendigen Darstellung des aus öffentlichen Datenbanken zusammengestellten Korpus (61 kürzere Urteilstexte *Corte di Cassazione*, 17 längere Urteilstexte Europäischer Gerichtshof, 17 längere Urteilstexte Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte) und der Besonderheiten der drei Gerichtsinstitutionen (u. a. Funktion der Gerichte, Verfahrensgegenstand) geht Pontrandolfo (2011: 216 f.) auf die von ihm für seine Dissertation gewählte Methode ein, die Korpus- und Genre-Analyse miteinander kombiniert. Er setzt bei der Struktur der Urteilstexte an, die nach Bhatia (1993) in drei Textteile unterteilt werden: es sind der dem deutschen Rubrum entsprechende Teil *Introduction* (it. „*Introduzione*“) der dem deutschen Sachverhalt und der Urteilsgründe entsprechende Teil *Facts* (it. „*Motivazione*“) und schließlich der der Urteilsformel entsprechende Abschnitt *Decision* (it. „*Dispositivo*“). Diese Textteile werden jeweils einzeln mithilfe der WordSmith- Software (Word Smith Tools, Version 5.0) analysiert, um wie bei Lombardi (2004) zunächst Schlüsselwörter herauszufiltern und sodann mithilfe dieser mittels der Konkordanzsuche nach Phraseologismen zu suchen. Aus der noch nicht ganz vollständigen Analyse gehen nach Pontrandolfo (2011: 218) bereits zwei Tendenzen hervor, die ihrer Natur nach gegensätzlich sind: zum einen ist das standardisierte Type-Token-Verhältnis in den Übersetzungen im Vergleich zu den originalen Urteilen geringer, welches seiner Meinung nach die Feststellung berechtigen könnte, dass das Vokabular in Übersetzungen weniger variiert als in den Originaltexten. Zum anderen stellt er fest, dass bestimmte Textteile in den Übersetzungen ein höheres standardisiertes Type-Token-Verhältnis aufweisen als die entsprechenden Textteile in den Originaltexten mit fast denselben Tokens. Dies würde dagegen bedeuten, dass Übersetzer von supranationalen Urteilen im Vergleich zum *Corte di Cassazione* ein reicheres Vokabular verwenden.

Was die Klassen von Phraseologismen angeht, fokussiert Pontrandolfo (2011: 219) in seiner Analyse auf drei Arten von festen Wortverbindungen, die er als Makrokategorien (en. „*macro-categories*“) bezeichnet: 1) Routineformeln, 2) lexikalische Kollokationen des Typs Substantiv + Verb bzw. Substantivphrase + Verbalphrase und 3) Präpositionalphrasen. Die in der Klassifikation Kjærs (2007) missachteten Routineformeln hebt er (2011: 219 ff.) sogar als eine der bemerkenswertesten Merkmale von Urteilen hervor<sup>514</sup>, die in den Urteilstexten meist eine feste Stellung annehmen, und definiert sie trotz der eingangs zugrunde gelegten, den Satz als obere Grenze anerkennenden Phraseologismusdefinition als ggf. sogar die Textlänge erreichende Formeln, die kürzere Phraseologismen beinhalten können:

---

514 Pontrandolfo (2011: 219): „The first category is evidently the easiest to recognise since it represents one of the most striking features of judgments“.

[...] recurrent expressions used exclusively in the genre „criminal judgment“ (collocations and terms occurring in legal language but not in our genre are not included in this category); such formulae are generally quoted in the so-called „formulari“ (formularies), collections of standardised formulae used in particular text-types (e.g. judicial acts, contractual acts, etc.), because of their crystallised use. Sometimes they can reach the **length of an entire text**, as they become „macro-formulae“ (formularformen), that **contain**, within their boundaries, **micro-formulae or other phraseologisms**.<sup>515</sup>

Für die vorliegende Untersuchung von Belang ist nicht nur diese Anmerkung zur Rolle der Routineformeln in Gerichtsurteilen und die Einsicht Pontrandolfos (2011: 221), dass Standardisierung die einzelnen Teiltexthe des Urteils in unterschiedlichem Masse beeinflusst: so sind in seinem Korpus der Eingang (en. „*heading*“) mitsamt der Entscheidung (en. „*decision*“) äußerst stark standardisiert, wohingegen der Sachverhalt (en. „*facts*“) den am wenigsten formelhaften Abschnitt darstellt. Anregungen bieten zudem seine Wahrnehmungen zu den Phraseologismen, auf die hier nur zusammenfassend verwiesen werden kann. Bezüglich der drei Typen von Phraseologismen stellt Pontrandolfo (2011: 221–230) u. a. fest, dass der Gebrauch von Routineformeln in den Originaltexten üblicher ist als in den Übersetzungen, dass in den Originaltexten in Bezug auf lexikalische Kollokationen eine systematische Subjekt-Verb-Inversion herrscht, und dass die Präpositionalphrasen in den Originaltexten durch geringere Variation gekennzeichnet sind als diejenigen in den Übersetzungen. Insgesamt geht aus dem Artikel als interessante Beobachtung der generelle Trend zur größeren lexikalischen Variation in den Übersetzungen hervor, den Pontrandolfo (2011: 223) als Reflexion der extensiven Freiheit in der Verwendung von Phraseologismen durch Übersetzer interpretiert.

### 5.3.9 Tabares Plasencia (2012)

Tabares Plasencia (2012) beschäftigt sich in ihrem Artikel „*Analyse und Abgrenzung rechtssprachlicher phraseologischer Einheiten im Spanischen und Deutschen und ihre Bedeutung für die Übersetzung*“ mit dem Thema der Klassifizierung rechtssprachlicher Phraseologismen, dessen Schwierigkeiten bereits im Zusammenhang mit den bisher vorgestellten Ansätzen ersichtlich geworden sind. An dem von Gläser (2007) und Kjær (2007) diskutierten terminologischen Ansatz zur Betrachtung der Fachphraseologie anknüpfend sieht Tabares Plasencia (2012: 315) zwischen der Terminologie und der Fachphraseologie eine enge Verbindung und spricht von einem Verständnis der *phraseologischen Einheiten der Rechtssprache* (PER) als eine Art „Umgebung“ für juristische Fachtermini („*terminologische Phraseologie*“, „*Phraseoterminologie*“). Von den PER unterscheidet sie jedoch die *phraseologischen Einheiten der Fachsprache* (PEF),

---

515 Hervorhebung EL.

die sie nach Gouadec (1994) kryptisch als Zeichenketten auffasst, die in einem bestimmten Fachdiskurs ohne jede Veränderung wiederholt werden und von solchen Komponenten begleitet werden, die Variation erlauben. Zudem wird konstatiert, dass die PEF nicht unbedingt einen Terminus enthalten müssen (ebd.). Die PER definiert sie (2012: 321) sodann von den weiteren in dieser Untersuchung vorgetragenen Bestimmungen abweichend nicht als Wortverbindungen einer bestimmten Art, sondern in Anlehnung an die translatorische Sicht Gouadecs (1994) als

[...] Wortketten, welche im Allgemeinen (aber nicht unbedingt) **mindestens einen** (einfachen oder polylexikalischen) **Terminus beinhalten** und einen Festigkeitsgrad, eine Konvention und Verwendung repräsentieren, die sie prototypisch und spezifisch [...] in diversen Textsorten des juristischen Fachdiskurses erkennbar machen.<sup>516</sup>

Aus dieser terminologiebezogenen Definition ableitend erkennt Tabares Plasencia (2012: 321) zwei *interne* bzw. *sprachliche* Charakteristika der PER: die Kookkurrenz von mindestens zwei sprachlichen Elementen, von denen eines ihrer Ansicht nach usuell ein Terminus ist, und im Sinne Kjærs (2007) eine relative Festigkeit, die einen bestimmten Grad an Lexikalisierung erzeugt ohne dabei Transformationen oder Variationen zu verhindern. Zu den *externen* oder *diskursiven* Charakteristika der PER zählt sie (ebd.) ferner die Institutionalisierung innerhalb des juristischen Diskurses, d. h. die Konventionalisierung in diversen juristischen Textsorten, welche mit Verweis auf Kjær (1994, 1991) bedeutet, dass generell nur Fachleute die PER erkennen können, sowie die Institutionalisierung der PER, die zur Folge hat, dass bestimmte feste Formeln zur Herbeiführung der gewünschten juristischen Folge zu verwenden sind. Nach der Vorstellung der Klassifikationsversuche Gläasers (2007) und Kjærs (2007) teilt Tabares Plasencia (2012: 323 f.) die PER anschließend in drei großen Klassen. Hierbei lehnt sie (2012: 315) zum einen die Eigenschaft der Idiomatizität der PER ab<sup>517</sup> und schließt damit Idiome aus ihrer eigenen Klassifikation aus. Zum anderen betrachtet sie (2012: 321 f.) die Nominierungen von Gläser (2007) und die Mehrworttermini von Kjær (2007) sowie Paarformeln nicht als PER, sondern lediglich als PEF, die somit ebenfalls aus der Klassifikation ausfallen. Es entstehen folgende Typen:

- 1) **Grammatikalische Ketten mit präpositionalem Wert und adverbiale Formeln:** Diese fasst Tabares Plasencia (2012: 323) als Einheiten unterhalb der Satzebene auf, die einerseits als präpositionale Gruppen

516 Hervorhebung EL.

517 Tabares Plasencia (2012: 315): „Die juristische Fachsprache vermeidet Ambiguitäten so weit wie möglich, von daher darf keine Idiomatizität existieren“.

mit variablen Elementen funktionieren und andererseits formelhafte und ständig wiederholte Fragmente darstellen. Als Beispiele führt sie eine breite Palette von PER an: *auf Antrag von, nach geltendem Recht, von Rechts wegen, von Amts wegen, von Todes wegen, unter Lebenden, nach Maßgabe des Gesetzes, soweit das Gesetz nicht anderes bestimmt, zu Gunsten von* und *zu Ungunsten von*. Fragwürdig ist, ob z. B. die beiden letztgenannten Beispiele als gemeinsprachliche Formeln überhaupt zu den rechtssprachlichen Phraseologismen gezählt werden sollten. Etwas seltsam erscheint auch die Entscheidung Tabares Plasencias, mit variablen Elementen ausfüllbare Phraseologismen hier mit einzubeziehen. Als Beispiele für solche PER sind hier offenbar *von Rechts wegen* bzw. *von Amts wegen* anzusehen, die ihrerseits bei Kjær (2007) zu den Wortkombinationen mit archaischen Wörtern zählen. Zudem könnte die Formel *soweit das Gesetz nicht anderes bestimmt* als eine Routineformel klassifiziert werden.

- 2) **Nomen-Verb-Konstruktionen:** Diese PER, die nach Tabares Plasencia (2012: 323 f.) die bedeutendsten Einheiten ihrer Klassifikation bilden, beinhalten einen Terminus, der als Subjekt, Objekt oder Präpositionalergänzung funktionieren kann. Miteinbezogen werden zudem im Vergleich zu den weiteren Klassifikationsversuchen das Feld der rechtssprachlichen Phraseologismen stark zusammenfassend Kollokationen und FVG, wodurch die Grenzziehung zwischen diesen Gruppen erspart bleibt. Zu den Beispielen zählen die PER *Ehe schließen, Ehe eingehen, Frist ablaufen, ein Recht geltend machen, eine Willenserklärung abgeben, eine Erbschaft annehmen/ausschlagen, ein Testament widerrufen, den Rücktritt von einem Vertrag erklären, für einen Mangel haften* und *einen Scheck/einen Wechsel ausstellen*.
- 3) **Mehr oder weniger umfangreiche formelhafte Texte von Routineformeln bzw. kommunikativen Formeln bis hin zu formelhaften Textrahmen:** Auch diese letzte Gruppe von Tabares Plasencia (2012: 324 ff.) besteht aus Phraseologismen verschiedenen Typs. Als Beispiele nennt sie zum einen lateinische Wortverbindungen unterhalb der Satzgrenze, die bei Kjær (2007) eine eigene Klasse bilden: *ne bis in idem* (de. nicht zweimal in derselben Sache) und *in dubio pro reo* (de. im Zweifel zu Gunsten des Angeklagten). In diesem Zusammenhang werden mit Verweis auf Stein (1995) und Gülich/Krafft (1998) als Beispiel auch *stereotypisierte* Texte, wie Gerichtsurteile, erwähnt. Gemeint sind solche Texte, in denen *Textrahmen* vorhanden sind, die genauso wie die Einheiten *unterhalb* der Satzebene in der ersten Gruppe mit spezifischen Informationen ausgefüllt werden können. Hierzu zählt sie z. B. Arbeitsverträge und schablonenhafte Teiltexthe von gerichtlichen Entscheidungen:



## SENTENCIA

Der [X] Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom ... (Datum), an der teilgenommen haben: Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof ... (Name des Vorsitzenden Richters)

## BUNDESGERICHTSHOF

### BESCHLUSS

vom

... (Beschlussdatum)

in der Strafsache

gegen

... (Name des Angeklagten)

geboren am ... (Geburtsdatum des Angeklagten) in (Geburtsort des Angeklagten),

... (Familienstand des Angeklagten), ... (Beruf des Angeklagten)

Wohnhaft ... (Wohnsitz des Angeklagten)

wegen ... (Straftat/Straftaten des Angeklagten)

Abschließend fasst Tabares Plasencia (2012: 326) ihre um die Termini kreisende Sichtweise anhand des hier als veraltet abgelehnten Zentrum-Peripherie-Modells zusammen: im Widerspruch zur Beobachtung Kjærs (2007: 509), die die Kombinationen aus Adjektiv + Substantiv als produktivste Klasse rechtssprachlicher Phraseologismen ansieht, bilden Tabares Plasencias Ansicht nach die Nomen-Verb-Konstruktionen mit einem terminologischen Kern wegen der Häufigkeit ihres Auftretens das Mittelfeld der Phraseologie, wohingegen die seltener vorkommenden phraseologischen Einheiten mit oder ohne Terminus zur Peripherie gehören.

### 5.3.10 Hudalla (2012)

In dem Aufsatz „*Phraseologismen der deutschen Rechtssprache und ihre Übertragung ins Französische – ein Buch mit sieben Siegeln? Plädoyer für ein juristisch orientiertes, pragmatisches Übersetzungskonzept*“ geht Hudalla (2012) auf die Komplexität der juristischen Übersetzung von zivilrechtlichen Phraseologismen anhand des Sprachenpaars Deutsch-Französisch ein, wobei sie Phraseologismen als Demonstrationsobjekte einsetzt. Sie (2012: 98, 100) betont eingangs zu Recht die Rolle rechtssprachlicher Phraseologismen als festgeprägte Rechtsformeln, die den Zugang zum juristischen Denken in einer Rechtsordnung gewähren, und geht in Anlehnung an Kjær (2007: 508) davon aus, dass die Rechtssprache mit ihren Termini und Formeln im Interesse der Rechtssicherheit zur notwendigen Stabilität und somit zum Funktionieren eines Rechtssystems beiträgt. Zur Herausarbeitung der Charakteristika von Phraseologismen der Rechtssprache erfolgt eine Gegenüberstellung von Phraseologismen der Gemeinsprache und Phraseologismen der Rechtssprache, wobei in Anlehnung an



Gläser (2007) davon ausgegangen wird, dass die Fachphraseologie ein Teilsystem der Gemeinphraseologie bildet. Nach der Erörterung der Merkmale von Phraseologismen nach Burger (1998) werden die Phraseologismen der Rechtssprache im Vergleich zu Phraseologismen der Gemeinsprache nachvollziehbar als erstarrt, nüchtern und als für den Laien missverständlich bis unverständlich beschrieben (ebd. 2012: 105). Zudem zeichnen sich rechtssprachliche Phraseologismen nach Hudalla (2012: 106) durch ihr Machtpotenzial aus:

Sie sind keine dekorativen Elemente der Sprache, sondern verkörpern Rechtsinhalte und damit die Macht, durch Sprache Realitäten zu schaffen.

Zur Definierung der Phraseologismen der Rechtssprache greift Hudalla (2012: 106 f.) auf die Definition des Fachphraseologismus von Gläser (2007: 487)<sup>518</sup> zurück, wodurch sie zugleich idiomatische Wortverbindungen ausschließt, und zergliedert rechtssprachliche Phraseologismen in erster Linie in Übereinstimmung mit dem Klassifikationsversuch Kjærs (2007) (Klassen 1–4), aber durch Hinzufügung einer Gruppe Gläasers (2007) (Klasse 5) in folgende fünf Typen:

1. **Mehrworttermini (Adjektiv + Nomen):** Als Beispiele für diese unauflösbare Einheiten nennt Hudalla (2012: 106) die Wortverbindungen *elterliches Sorgerecht, rechtliches Gehör, gesetzlicher Vertreter, gute Sitten* und *bewegliche Sachen*.
2. **Fachwendungen (Nomen + Verb):** Unter Fachwendungen versteht Hudalla (ebd.) durch bevorzugten, aber nicht zwingenden, Gebrauch begründete Verbindungen von Verb und Nomen, wobei das Verb erst im Zusammenhang mit dem anderen Bestandteil der Kombination die Fachlichkeit des Ausdrucks begründet. Die Beispiele entsprechen denen Kjærs (2007): *ein Testament errichten, ein Urteil erlassen, einen Wechsel ziehen, einen Vertrag schließen*.
3. **Funktionsverbgefüge (Streckformen des Verbs) bestehend aus Präpositionen + Nomen + Verb:** Kennzeichnend für diese Wortverbindungen, mit denen in dieser Klassifikation auf die Subklasse der FVG, Funktionsverb mit Präpositionalgruppe<sup>519</sup> verwiesen wird<sup>519</sup>, ist nach Hudalla (2012: 106) das semantisch vage Verb, das mit dem Substantiv den Ausdruck bestimmt. Beispielhaft angeführt werden die Wortverbindungen *in Kraft treten* und *unter Strafe stellen*.

---

518 Siehe Kapitel 5.2.

519 Nach Helbig/Buscha (2001: 83 f.) lassen sich FVG in zwei Hauptklassen teilen: *Funktionsverb mit Präpositionalgruppe* (mit den Präpositionen auf, aus, außer, bei, hinter, in, um, unter, zu) und *Funktionsverb mit Akkusativ* (gebildet u. a. mit den Verben anstellen, aufnehmen, bekommen, besitzen, finden, halten, machen). Zu den Merkmalen von FVG vgl. Kapitel 5.2.

4. **Phraseologische Wortpaare (Zwillingsformeln):** Hierunter fasst Hudalla (2012: 107) zwei oder selten mehrere Lexeme derselben Wortart auf, die durch eine Konjunktion verbunden sind. Als weiteres Merkmal gilt, dass zwischen den Wörtern eine semantische Verwandtschaft bzw. Nähe besteht, die ihre Aussagekraft verstärkt. Die Beispiele *an Bedingungen und Auflagen knüpfen*, *nach Treu und Glauben bewirken* und *getrennt von Tisch und Bett* enthalten auch Wortverbindungen, die in dieser Untersuchung bereits als idiomatisch anerkannt wurden.
5. **Standardformulierungen:** Zu dieser letzten Gruppe zählt Hudalla (ebd.) Fachwendungen und Fachphrasen sowie ganze Sätze oder Texte, deren Wortlaut bis ins Einzelne festgelegt ist, d. h. die über eine absolute Festigkeit verfügen. Als Beispiele nennt sie die Gerichtsformeln *Im Namen des Volkes ergeht folgendes Urteil* und *die Verhandlung ist eröffnet/geschlossen*.

Zur Veranschaulichung der Problematik der Übersetzung rechtssprachlicher Phraseologismen bespricht Hudalla (2012: 107 ff.) die möglichen Schwierigkeiten auf der Rezeptions- und auf der Übertragungsebene und geht davon aus, dass insbesondere die Arbeit auf der Übertragungsebene näherer Erläuterungen bedarf, da das ‚richtige‘ Verstehen einer juristischen Botschaft auf der Rezeptionsebene mittels juristischer Vorkenntnisse und rechtswissenschaftlicher Literatur erleichtert werden kann. Bezüglich der Äquivalenzsuche hält sie (2012: 108 f.) in Anlehnung an Kjær (1991) und Gläser (1992) fest, dass es im Recht wegen der Systemgebundenheit der Rechtssprache keine übereinzelsprachige und verbindliche Vergleichsgrundlage, d. h. ein *tertium comparationis*, geben kann. Diese wichtige Grundlage im Auge behaltend überrascht es jedoch, dass Hudalla (2012: 109) die Rolle der Rechtsvergleichung in dem praktischen Übersetzungsvorgang erst gegen Ende des Verfahrens hervorhebt:

Nach Erfassung des Textes in der Ausgangssprache ist es empfehlenswert, die Suche nach einer äquivalenten Entsprechung in der Zielsprache zunächst anhand des Vergleichstextes in der Zielsprache und mittels Hilfe zweisprachiger Rechtswörterbücher zu beginnen und anschließend, falls erforderlich, weitere Verfeinerungen vorzunehmen. [...] **Bleiben nach dieser Konsultation noch Zweifel hinsichtlich der Äquivalenz** – wie in der Mehrzahl der Fälle zu erwarten –, **wird ein Vergleich der beiden Rechtsordnungen unumgänglich** (funktionaler Vergleich). Auf dieser Ebene ist zu recherchieren, ob das Rechtsinstitut der Ausgangssprache so (oder in ähnlicher Form) auch in dem Rechtssystem der Zielrechtssprache vorhanden und damit dem Rezipienten vertraut ist, oder ob er mit dem Inhalt durch Umschreibung erst vertraut gemacht werden muss.<sup>520</sup>

520 Hervorhebung EL.

Die Schwierigkeit der Äquivalenzfindung und die Existenz verschiedener Stufen der Äquivalenz zwischen rechtssprachlichen Phraseologismen (*vollständige Äquivalenz*, *Teiläquivalenz*, *fehlende Äquivalenz*) veranschaulicht Hudalla (2012: 109–112) abschließend plausibel mit den Übersetzungsbeispielen *elterliche Sorge – autorité parentale* (Äquivalenz vollständig) und *Treu und Glauben – de bonne foi* (Äquivalenz partiell), wobei sie bei dem letztgenannten Beispiel im Vorbeigehen die Idiomatizität des Phraseologismus berührt, in dem sie von einer besonderen „juristischen Lesart“ spricht, die für das Verständnis der Bedeutung von *Treu und Glauben* notwendig ist. Der im Gegensatz zu vielen vorgestellten Ansätzen ausführlich theoretisch fundierte Aufsatz Hudallas greift bei den Analysebeispielen auf Wortverbindungen in gesetzlichen Vorschriften (BGB) zurück, die ihre Behauptung, juristisches Übersetzen sei kein kreatives, sondern weitgehend genormtes Übersetzen, rechtfertigen. Unberücksichtigt bleibt allerdings die Gesamtmenge solcher juristischer Phraseologismen, die sich nicht unmittelbar aus dem Gesetz ergeben, aber die sich dennoch in der Rechtssprache befestigt haben; die Phraseologie der Rechtssprache erschöpft sich nicht in der Phraseologie der Gesetzessprache.

#### **5.4 Eigener Ansatz: Phraseologismen als juristische Sprachformeln**

Bei der Formulierung des eigenen Ansatzes für die Zwecke der vorliegenden Untersuchung ist angesichts der obigen Ausführungen davon auszugehen, dass die Phraseologie in der Rechtssprache innerhalb der Fachphraseologie noch ein weitgehend unerforschtes Gebiet ist, das unbedingt weiterer tiefgründiger Untersuchungen anhand juristischer Einzeltextsorten aus verschiedenen Rechtsgebieten bedarf. Wie es aus den hier vorgestellten wenigen Aufsätzen und Studien deutlich hervorgeht, lässt sich der aktuelle Forschungsstand zum Thema als ein Flickwerk von Pilotstudien bezeichnen, die durch eine Vielfalt von Forschungsfragen, Terminologien und Annäherungsweisen gekennzeichnet ist. Dementsprechend haben die im Kapitel 5.3 wegen des begrenzten Umfangs dieser Untersuchung nur knapp in ihren wesentlichen Zügen vorgestellten, vorwiegend übersetzungswissenschaftlich orientierten, synchronen Studien zur rechtssprachlichen Phraseologie interessante Erkenntnisse hervorgebracht, die jedoch mangels eines gemeinsamen theoretisch-methodologischen Rahmens schwer zu systematisieren sind. Den Ausgangspunkt bildet somit die Feststellung, dass das multidimensionale Phänomen der Formelhaftigkeit in der Rechtssprache bisher in kleinen Stücken von mehreren Seiten beleuchtet worden ist, dass aber diese Studien mit unterschiedlicher Schwerpunktsetzung und Terminologie kein vollständiges Bild formen und wesentliche Aspekte noch im Schatten bleiben.

Vor der Formulierung des eigenen Ansatzes sind einige als besonders relevant

empfundene Observationen aus den vorgestellten Studien zur Sprache zu bringen. Angesichts der Tatsache, dass es sich um die Beschäftigung mit der rechtssprachlichen Phraseologie handelt, scheint den Studien weitgehend eine terminologische Unreflektiertheit eigen zu sein. Zu oft mangelt es an einer Stellungnahme zu den grundlegenden Fragen des Fachgebiets, wie z. B. zur Frage danach, welche der relativ festen Wortkombinationen überhaupt als *rechtssprachliche* oder als *juristische Phraseologismen* gelten: sind dies nur diejenigen mit einer fachspezifischen Funktion? Überdies hinaus bleiben Überlegungen zum Hintergrund der untersuchten Wortverbindungen, d. h. zu den Gründen zur Festigkeit, sowie zu den möglichen rechtlichen Folgen bei der Variation bzw. beim Abweichen von den Phraseologismen gering. Die Bedingtheit der rechtssprachlichen Wortverbindungen durch Gesetze wird von den Arbeiten Kjærs (2007, 1994, 1992, 1991, 1990) abgesehen kaum angesprochen. Eine mögliche Fallgrube stellt zudem das Entwerfen einer für die empirischen Analysen notwendigen Klassifikation zu den Phraseologismen in der Rechtssprache dar; diesbezüglich wurden oben mehrere Versuche von verschiedenen Autoren vorgestellt. Dabei wurde gleichzeitig verdeutlicht, dass Einigkeit weder über die Definierung einzelner Typen von Phraseologismen noch darüber herrscht, ob die Sichtweise auf rechtssprachliche Phraseologismen unterhalb der Satzebene zu beschränken ist oder ob auch formelhafte (Kurz)Texte hinzugezogen werden sollten. Aufgrund der unscharfen Grenzen innerhalb des Fachgebietes bleibt die Erstellung einer Klassifikation und die Aneignung einer engen bzw. weiten Perspektive auf die Phraseologie eine Frage des vom jeweiligen Autor verfolgten Untersuchungsziels.

In den Klassifikationen mit Schwierigkeiten verbunden ist insbesondere die Behandlung der idiomatischen Wortverbindungen in der Rechtssprache. Gläser (2007: 488) und Kjær (2007: 509) sehen Idiome in der Fach- bzw. Rechtssprache als *Ausnahmen* bzw. *Randerscheinungen* an und schließen sie von ihren Klassifikationen aus. Gleichermassen begründet auch Tabares Plasencia (2012: 315) ihre Entscheidung damit, die juristische Fachsprache wolle Ambiguitäten vermeiden, und von daher dürfe keine Idiomatizität existieren. Dahingegen sind idiomatische Ausdrücke bei Grass (1999: 124) Teil des phrasemischen und kollokationalen Bereichs und in der Klassifizierung von Krzemińska-Krzywda (2010: 143) als eine eigene Klasse der „fachsprachlichen Phraseologismen im engeren Sinne“ vorhanden. Eine wichtige Beobachtung zur Idiomatizität besteht darin, dass mit der Idiomatizität bei den Autoren nicht dasselbe gemeint ist: Die Ausführungen von Szubert (2010: 245) zum Phraseologismus *bewegliche Sache* und Grass (1999: 124 f.) zum Phraseologismus *elterliche Sorge* werden hier dahin gehend verstanden, dass sie die Idiomatizität bereits mit der *fachsprachlichen Bedeutung* der Wortverbindungen gleichsetzen. Wie die Beschreibung der Merkmale der Rechtssprache als Fachsprache im Kapitel 2 dieser Untersuchung verdeutlichen sollte, bedient sich die Rechtssprache gemeinsprachlicher Wörter als Bausteine, denen im juristischen Kontext eine fachspezifische,

von der Gemeinsprache abweichende Bedeutung zukommt (Polysemie). Bei einem derartigen Verständnis von der Idiomatizität läuft man Gefahr, von der vertretenen Phraseologismusdefinition abhängig alle oder zumindest die meisten juristischen Phraseologismen als idiomatisch bezeichnen zu müssen.

Noch interessanter als die Klassifikation der Phraseologismen der Rechtssprache ist die Vorgehensweise bei ihrer Untersuchung. In den meisten der vorgestellten Untersuchungen bleiben die Ausführungen zur Analysemethodik gering, soweit nicht eine computergestützte automatisierte Methode, wie z. B. bei Lombardi (2007) und Pontrandolfo (2011), gewählt wurde. Unbeantwortet bleibt u. a. die Frage, wie oft eine Wortverbindung im jeweiligen Korpus vorkommen muss, um als eine ‚(relativ) feste Wortverbindung‘ betrachtet werden zu können. Hier stützt sich Pontrandolfo (2011: 230)<sup>521</sup> als einziger Autor auf den Grenzwert von Biber et al. (1999): Wortverbindungen müssen zehn (10) Mal per eine Million (1.000.000) Wörter auftreten, damit die erforderliche Festigkeit gegeben ist. Vor diesem Hintergrund kann *summa summarum* festgestellt werden, dass diese Einzelstudien zur Phraseologie der Rechtssprache mehr Fragen aufwerfen, als sie Antworten geben.<sup>522</sup> Auf der Basis der hier exemplarisch dargelegten Studien soll nun der eigene Ansatz formuliert werden. Ausgegangen wird von den folgenden Gedanken, die in der vorliegenden Untersuchung für die im Kapitel 6 erfolgende nähere Betrachtung der Phraseologie in Strafurteilen die Grundlage bilden:

- **Phraseologische Betrachtung der relativ festen Wortverbindungen in der Rechtssprache:** Trotz der Sonderstellung der Fachphraseologie innerhalb der Phraseologieforschung ist es durchaus möglich, fachsprachliche Wortverbindungen als Phraseologismen zu betrachten und die Phraseologie in der Rechtssprache mit Typologien der Phraseologieforschung zu untersuchen (Kjær 1992, 1991). Dies liegt daran, dass die Gemeinsprache das Objektmaterial für die Fachsprachen liefert (Hudalla 2012 in Anlehnung an Gläser 2007) und die Phraseologismen der Gemeinsprache und die Phraseologismen in der Rechtssprache somit im Kern dieselben syntaktischen Strukturtypen aufweisen (Hudalla 2012). Bei der Anwendung der Phraseologie als Bezugsrahmen auf die Untersuchung der Rechtssprache kann eine weite Auffassung von der Phraseologie vertreten werden (Pontrandolfo 2011, Grass 1999).

---

521 Pontrandolfo (2011: 230): „As suggested by Biber et al., lexical sequences should be counted as “recurrent” only if they occur at least a number of times per million words in a register (Biber et al.’s threshold is 10 times per million words). Moreover, these occurrences must be spread across at least a certain number of different texts in the register (5 in Biber et al.’s corpus analysis), to exclude individual writer idiosyncrasies“.

522 So auch Krzemińska-Krzywda (2010: 138).

- **Wesen und Funktionen der Phraseologismen in der Rechtssprache:** Phraseologismen in der Rechtssprache sind in ihrer Bedeutung an ein Rechtssystem gebunden und haben in der Rechtssprache eine fachspezifische Funktion (Hudalla 2012). Sie sind durch eine relative Festigkeit gekennzeichnet, die auf die durch Gesetze oder rechtliche Konventionen bedingte Sprachverwendungssituation zurückzuführen ist (Kjær 2007, 1994, 1992, 1991). Sie spielen im Rechtssystem als Träger nationaler Identität (Grass 1999) eine bemerkenswerte Rolle, denn sie reflektieren das einer Rechtskultur eigene juristische Denken (Hudalla 2012, Volini 2008). Da mit der Rechtssprache rechtliche Handlungen durchgeführt werden, stellen auch manche Phraseologismen in der Rechtssprache Rechtshandlungen dar (Hudalla 2012); zudem gewährleisten sie die Stabilisierung und Fixierung des Rechtssystems (Hudalla 2012, Kjær 2007) und sorgen dem rechtlichen Ideal der Verbindlichkeit und Eindeutigkeit entsprechend für kommunikative Sicherheit (Wirrer 2001).
- **Phraseologie in der Rechtssprache und juristisches Übersetzen:** Es ist nicht zu leugnen, dass die Phraseologie ein wichtiges Merkmal juristischer Texte darstellt. Phraseologismen können sogar anstelle von Einzeltermini als bevorzugte Sprachelemente der Rechtssprache angesehen werden (Hudalla 2012), und formen in ihrer Komplexität und in ihrer systembedingten fachlichen Bedeutung einen möglichen Stolperstein bei der juristischen Übersetzung (Pontrandolfo 2011, Krzemińska-Krzywda 2010, Lombardi 2007, Grass 1999). Da die Phraseologie in der Rechtssprache keine universale bzw. übereinzelsprachliche Gültigkeit hat, sind Äquivalenzlücken zwischen Rechtssystemen eher die Regel als die Ausnahme (Kjær 2007, 1994, 1992, Grass 1999). Dennoch sind multilinguale phraseologische Ressourcen für juristische Übersetzer zurzeit in unzureichendem Maße verfügbar (Grass 1999).<sup>523</sup>
- **Analyse der Phraseologie in der Rechtssprache:** Wegen der Systemgebundenheit der Rechtssprache und der situationsbedingten relativen Festigkeit der Wortverbindungen ist bei der Analyse der rechtssprachlichen Phraseologie das Fachwissen, d. h. der juristische Wissensrahmen, von erheblicher Bedeutung. Es ist dringend notwendig, die fachliche Kommunikationssituation und deren Auswirkungen auf den rechtlichen Sprachgebrauch zu beachten (Kjær 2007, 1994, 1992, Lombardi 2007).

---

523 Hierauf verweist auch Galdia (2003: 15) im Zusammenhang mit der juristischen Übersetzungstätigkeit im Sprachenpaar Deutsch-Finnisch.



Wesentlich bei der Analyse der rechtssprachlichen Phraseologie ist somit die Beschreibung der Festigkeit der Wortverbindungen im Hinblick auf die gesetzlichen und konventionellen Beschränkungen für den Sprachgebrauch (Kjær 1992).

- **Phraseologie in Gerichtsurteilen und deren Analyse:** Die oft durch einen hohen Grad an Standardisierung bzw. Konventionalisierung gekennzeichnete Fachtextsorte Gerichtsurteil ist aus phraseologischer Sicht durch Routineformeln (Pontrandolfo 2011) sowie durch sog. schablonenhafte Textrahmen (Tabares Plasencia 2012) charakterisiert. Bei der Analyse der Phraseologie ist eine in den Kapiteln 3 und 4 diskutierte Einteilung der Gerichtsurteile in Teiltexthe sinnvoller, weil die einzelnen Teiltexthe mit ihren spezifischen Themen verschiedene Grade an Formelhaftigkeit aufweisen (Pontrandolfo 2011 in Anlehnung an Bhatia 1993).

Ausgehend von diesen Erkenntnissen werden in der vorliegenden Untersuchung die umfangreichen Forschungsergebnisse Kjærs zu den Wortverbindungen in der Rechtssprache (2007, 1994, 1992, 1991, 1990) als Basis der hier durchzuführenden fachtextsortenspezifischen empirischen Analyse zur Formelhaftigkeit des Sprachgebrauchs in Strafurteilen zugrunde gelegt. Für die hiesigen Zwecke werden die festen Wortverbindungen der Rechtssprache in Übereinstimmung mit Kjær (1991: 115) definiert: Das Interesse gilt den in der Fachtextsorte Strafurteil wiederholt in einer identischen oder in einer ähnlichen Form auftretenden formelhaften Ausdrücken, die in diesem institutionellen Sprachverwendungskontext eine fachspezifische Bedeutung bzw. Funktion haben. Doch im Gegensatz zu der von Kjær (1991: 120) vertretenen engen Phraseologiedefinition, die manche Wortverbindungen der Rechtssprache wegen ihrer Situationsgebundenheit und relativen Festigkeit aus dem Bereich der Phraseologie ausschließt, geht diese Untersuchung in Anlehnung an Gülich (1997: 170)<sup>524</sup> von einer weiten Phraseologieauffassung aus. Demzufolge werden die in bestimmten juristischen Kontexten, wie in Strafurteilen, häufig vorkommenden juristischen Wortverbindungen trotz der Tatsache, dass manche der Wortverbindungen nur in diesem juristischen Sprachverwendungskontext die verlangte Festigkeit besitzen, als *Phraseologismen* verstanden.

Darüber hinaus soll die Betrachtungsweise auf die rechtssprachliche Phraseologie als Merkmal für die Formelhaftigkeit dieser Fachtextsorte in dieser Untersuchung in Richtung der *Rechtskultur* erweitert werden. Aus dem hier vertretenen Standpunkt stellt die rechtssprachliche Phraseologie als Gedanken- und Bedeutungsentitäten einen wesentlichen Bestandteil der sich in der Rechtssprache manifestierenden

---

524 Zur Definition siehe Kapitel 5.1.



Rechtskultur dar. Die Phraseologismen schaffen, wie Hudalla (2012: 98) betont, den Zugang zu einer Rechtsordnung und damit zum juristischen Denken, das in verschiedenen Rechtskulturen sehr unterschiedliche Züge aufweisen kann. Die Analyse der an ein nationales Rechtssystem gebundenen rechtssprachlichen Phraseologie ist somit zugleich Analyse des rechtskulturspezifischen Sprachgebrauchs, der u. a. bedeutende historisch gewachsene rechtskulturelle Sprachtraditionen (z. B. Eidesformeln) umfasst. Der Fachbereich Recht eignet sich besonders gut für die Betrachtung phraseologischer Einheiten, da der Stabilität hier eine besonders große Bedeutung zukommt: Vor allem im Sinne der Rechtssicherheit soll das Recht stabil und frei von Willkür sein, es hat in einer Gesellschaft für Ordnung und Sicherheit sowie für Verlässlichkeit und Berechenbarkeit zu sorgen.

Bei der Erfüllung dieser Aufgaben ist die Rechtssprache unverzichtbar: Es ist festzuhalten, dass die von Anwälten, Richtern und weiteren juristischen Fachleuten in bestimmten Kontexten reproduzierten sprachlichen Formeln, die eine Formelhaftigkeit des Sprachgebrauchs im Recht hervorbringen, der Gewährleistung der Stabilität und Kontinuität des Rechts selbst dienen.<sup>525</sup> Gleichbleibendes in der Rechtssprache reflektiert Gleichbleibendes im Recht selbst; die Stabilität des Rechts spiegelt sich in der Rechtssprache wieder. Diese Stabilität im Recht lässt sich anhand der formelhaften Züge in der Rechtssprache sowohl unter *diachronischem* als auch unter *synchronischem* Aspekt betrachten. Aus rechtsgeschichtlicher Sicht kann die Entwicklung des Formelhaften in der Rechtssprache mitsamt den die lebendige Rechtskultur reflektierenden Veränderungen in einem zeitlichen Rahmen untersucht werden. Rechtssprachliche Formelhaftigkeit im historischen Sinne setzt eine gewisse zeitliche Kontinuität voraus – eine Kontinuität von rechtlichen Regelungen, rechtlichen Prozessen und den dahinterstehenden rechtlichen Gedanken – die nur aus einer rechts- und sprachgeschichtlichen Perspektive fruchtbar zu analysieren ist. Im Gegensatz zu dieser Sichtweise wurde in der vorliegenden Untersuchung eine das Statische in den Mittelpunkt stellende, synchrone Perspektive gewählt, aus der die Formelhaftigkeit in Strafurteilen in ihrem heutigen Zustand analysiert wird.

Da in der Forschungsliteratur die Verbindung zwischen der rechtssprachlichen Phraseologie und der Rechtskultur nur beiläufig erwähnt wird, erscheinen in diesem Zusammenhang einige Ausführungen zur kulturellen Geprägtheit der Phraseologie der Gemeinsprache einer Erwähnung wert. Zur Beleuchtung der Rolle der Kultur in der Gemeinphraseologie wird an die Gedanken von Piirainen (2007) zurückgegriffen, die eine kulturell-semiotische Sichtweise zur Phraseologie vertritt. Phraseologismen, so Piirainen (2007: 217), neigen dazu, kulturelle Elemente aufzunehmen, welches dazu führt, dass durch die ständige Verwendung dieser Phraseologismen die jeweili-

---

525 Vgl. Kjær (2007: 508): „The functioning of a legal system is dependent on constant processes of stabilization and specialization of words and phrases that accompany the construction, deconstruction or reconstruction of legal concepts“.

gen Kulturelemente stets von einer Generation an die andere weitergegeben werden und die Elemente in das kulturelle Gedächtnis eines Volkes oder einer Gruppe abgespeichert werden. Ihrer Ansicht nach (2007: 209-217) umfasst der kulturelle Hintergrund der Phraseologie folgende fünf Typen von Faktoren, von denen insbesondere der erste für die Fachtextsorte Gerichtsurteil relevant ist:

- a) **Intertextuelle Phänomene** (en. „*intertextual phenomena*“): Phraseologismen können enge Beziehungen zu bestimmten Texten aufweisen, die als deren Quelle dienen. Hierbei kann es sich sowohl um direkte Verweise, wörtliche Zitate als auch um Anspielungen auf ganze Texte oder Textstellen handeln. Als Beispiel gelten Zitate aus der Bibel.
- b) **Fiktive Begrifflichkeiten** (en. „*fictive conceptual domains*“): Phraseologismen können ihren Ursprung in uralten Volkstheorien und Ideen haben und ein historisches fiktives Verständnis von der Welt repräsentieren, das mittlerweile anhand wissenschaftlicher Erkenntnisse richtiggestellt worden ist. Als Beispiel erwähnt wird der Phraseologismus *until hell freezes over*.
- c) **Kulturelle Symbole** (en. „*cultural symbols*“): Phraseologismen können verschiedenartige kulturelle Symbole enthalten, zu deren Untersuchung die Perspektive auf die Semiotik hin erweitert werden muss, z. B. die Eule als Symbol der Weisheit im Phraseologismus *as wise as an owl*.
- d) **Aspekte der materiellen Kultur** (en. „*aspects of material culture*“): Phraseologismen basieren vorwiegend auf Aspekten der materiellen Kultur des alltäglichen Lebens und sind oft in verschiedenen Sprachen ähnlich, z. B. en. *give the green light* – de. *grünes Licht geben* – fi. *näyttää vihreää valoa*.
- e) **Kulturbezogene soziale Interaktion** (en. „*culture-based social interaction*“): Phraseologismen reflektieren kulturbezogene Handlungs- und Verhaltensmuster, wie z. B. der einen alten Rechtsbrauch beschreibende Phraseologismus *Stein und Bein schwören* (en. *swear stone and bone*).<sup>526</sup>

Während auch weitere der aufgelisteten Faktoren in der rechtssprachlichen Phraseologie durchaus eine Rolle spielen können (z. B. die Waage als Symbol der Gerechtigkeit), ist das bereits im Kapitel 3.4.3 erwähnte Phänomen der Intertextualität in der Untersuchung der Formelhaftigkeit in Gerichtsurteilen von besonderer Bedeutung. Wie im Kapitel 4 bei der Analyse der inhaltlich-strukturellen Formelhaftigkeit gezeigt wurde, sind deutsche und finnische Strafurteile bezüglich ihres Inhaltes an das Gesetz (StPO, ROL) gebunden (GF) und werden in ihrer Struktur u. a. durch die literarischen An-

---

526 Im Phraseologismus *Stein und Bein schwören* mit der Bedeutung „etw. nachdrücklich versichern“ (Duden Redewendungen 2008), auch z. B. im PONS Idiomwörterbuch deutsch-englisch von Schemann (1995: 961) als Idiom aufgelistet mit der englischsprachigen Entsprechung „*to swear blind that*“, „*to swear by all that's holy that*“, verweist Stein auf die steinerne Altarplatte und Bein auf eine die Gebeine eines Heiligen enthaltende Reliquie (Duden Taschenbücher Redensarten 1999).

weisungen und die Rechtspraxis (SRF) geprägt. Diese Eigenschaft, die im Inhalt und in der Struktur der Strafurteile präsent ist, wird hier *implizite Intertextualität* bezeichnet: es handelt sich hierbei um sog. verborgene Textbeziehungen, über die sich der Leser eines Strafurteils nicht bewusst ist, wenn er die Bezugstexte (u. a. Gesetzestexte, wissenschaftliche Literatur) nicht kennt. Als Merkmale für implizite Intertextualität in der Formulierung des fachlichen Inhalts gelten solche rechtssprachliche Phraseologismen, die aus der Gesetzessprache entnommen worden sind und als solche im Urteilstext reproduziert werden, ohne dabei auf deren Quelle zu verweisen. In Strafurteilen ist die Intertextualität jedoch nicht nur impliziter, sondern auch expliziter Natur: um *explizite Intertextualität* handelt es sich dann, wenn im Urteilstext ausdrücklich auf weitere Texte, wie Gesetzesparagrafen (z. B. im Teiltext Angewendete Vorschriften) oder – wie es dem deutschen Urteilsstil eigen ist – auf Ansichten der Rechtsgelehrten, verwiesen wird.

Zusätzlich zur Einteilung der Intertextualität in implizite und explizite Textbeziehungen ist eine weitere Unterscheidung notwendig. Es darf nämlich nicht unberücksichtigt bleiben, dass Intertextualität in Strafurteilen keineswegs allein in Bezug auf Gesetze oder rechtswissenschaftliche Literatur besteht, obwohl diese die offensichtlichsten Beispiele hierfür bieten. Intertextualität besteht zum einen *innerhalb der Fachtextsorte Strafurteil* durch Bezugnahme auf weitere, frühere Gerichtsentscheidungen in Strafsachen und zum anderen *außerhalb der Fachtextsorte Strafurteil* zu weiteren rechtlichen Texten, die sich nicht lediglich auf Gesetze und Werke der Rechtsgelehrten reduzieren lassen. Erweitert man den Blick auf den Gesamtentstehungskontext der Strafurteile, d. h. auf den Strafprozess, so wird deutlich, was hier gemeint ist: Verweise auf das im polizeilichen Ermittlungsverfahren zusammengestellte Ermittlungsprotokoll, auf schriftliche Beweismittel des Staatsanwalts, auf Gesetzeskommentare, auf die Vorarbeiten eines Gesetzes und dergleichen. Die Verbindung zu den vorgenannten Texten des Rechts veranschaulicht einen wichtigen Punkt hinsichtlich der Formelhaftigkeit in Strafurteilen: Die inhaltlich-strukturelle Formelhaftigkeit sowie die sprachliche Formelhaftigkeit spiegeln nicht nur die das Strafurteil als Text regulierenden weiteren Texte wider, sondern sie reflektieren den gesamten Verlauf des Strafprozesses in seinen einzelnen Verfahrensstadien.<sup>527</sup> Die Formelhaftigkeit in Strafurteilen ist somit ein Spiegelbild der Stabilität des Strafprozesses.

## 5.5 Zur Analysemethode

Das Ziel der im Kapitel 6 durchzuführenden Analyse ist es, die sprachliche Formelhaftigkeit im Sinne des Gebrauchs von Gerichtsformeln in deutschen und finnischen Strafurteilen kontrastiv zu untersuchen. Der Fokus liegt auf der Analyse

---

527 So auch Tiukuvaara (2006: 129).

solcher rechtssprachlicher Phraseologismen, die in der Fachtextsorte Strafurteil wiederholt in einer mehr oder weniger fixierten Form auftreten, d. h. die in diesem spezifischen Kontext eine relative Stabilität aufweisen. Obwohl im Rahmen dieser textsortenbezogenen rechtslinguistischen Untersuchung nicht im Einzelnen darauf eingegangen werden kann, ob die Wortverbindungen auch außerhalb dieser Textsorte in der juristischen Textwelt (z. B. in der rechtswissenschaftlichen Literatur) in derselben Form verwendet oder aufgelöst werden, ist an dieser Stelle in Anbetracht der von Kjær (2007, 1994, 1992, 1991, 1990) hervorgehobenen relativen Festigkeit der juristischen Wortverbindungen<sup>528</sup> anzumerken, dass nicht alle in dieser Untersuchung aus den Strafurteilen herausgefilterten Wortverbindungen unbedingt *textsortenspezifisch* sind, sondern genauso gut *textsortentypisch* und *textsortenübergreifend* sein können.<sup>529</sup> Die schon erwähnte Formulierung *Im Namen des Volkes* stellt in Bezug auf Gerichtsurteile das wohl offenbarste deutschsprachige Beispiel dar, ergehen doch neben Strafurteilen auch Zivilurteile gem. § 311 Abs. 1 ZPO *im Namen des Volkes*. Dieser Phraseologismus ist demnach als *textsortentypisches*, aber auch *textsortenübergreifendes* rechtssprachliches Merkmal beider Fachtextsorten anzuerkennen. Infolge dessen, dass der Verfasserin frühere deutsch-finnische Untersuchungen zu Phraseologismen im Bereich des Rechts zum Zeitpunkt der Abfassung der vorliegenden Untersuchung nicht bekannt sind, und ausgehend von dem Einfluss der deutschen Sprache (auch) in Bezug auf Phraseologismen auf die finnische Sprache<sup>530</sup> soll anhand des bilingualen Forschungsmaterials in Kapitel 6 folgenden Fragen nachgegangen werden:

- *Welche rechtssprachliche Phraseologismen als Gerichtsformeln kommen in deutschen und finnischen Strafurteilen vor?*
- *Inwiefern sind die Gerichtsformeln auf Formulierungen in nationalen gesetzlichen Vorschriften zurückzuführen, d. h. inwiefern stammen sie aus der Gesetzessprache?*
- *Welche Gemeinsamkeiten und Unterschiede lassen sich bezüglich der Formelhaf-tigkeit dieser rechtssystemgebundenen Fachtextsorte im Sinne der Verwendung von Gerichtsformeln und bezüglich deren Bedingtheit durch Gesetze zwischen den Rechtssystemen erkennen?*

528 Kjær (2007: 514): „In some situations, users of legal language are subject to specific constraints regarding their choice of words and phrases. In other situations, there are no such constraints. The result is a relative stability of legal word combinations that apply not only to varying degrees of stability of different word combinations, but also to varying degrees of stability of one and the same word combination, depending on the situation of use.”

529 Siehe zur Definierung dieser Merkmale Kapitel 3.4.

530 Vgl. Korhonen (1997: 263 ff.).

Die synchronische vergleichende Betrachtung von rechtssprachlichen Phraseologismen in deutschen und finnischen Strafurteilen setzt einen kontrastiven Ansatz voraus, der zur Analyse von Gemeinsamkeiten und Unterschieden zwischen zwei Rechtssystemen, Rechtskulturen und Rechtssprachen geeignet ist. Hierbei stellt die Fachspezifik zusätzliche Herausforderungen an die Auswahl der Annäherungsweise, die der Systembedingtheit der Rechtssprachen und der Spezifika der jeweiligen juristischen Kommunikationskontexte Rechnung tragen muss. Da die vorwiegend auf die gemeinsprachliche Phraseologie bezogenen Ausführungen zu den kontrastiven Analysemethoden<sup>531</sup> für die fachgerechte Kontrastierung rechtssystemgebundener rechtssprachlicher Phraseologismen nicht ausreichend sind, ist bezüglich des Analyseverfahrens auf die vergleichenden Überlegungen Kjærs zurückzugreifen. Bei der Formulierung von ersten Ansätzen für eine kontrastive Analyseverfahren von Wortverbindungen der Rechtssprache anhand des Sprachenpaars Deutsch-Dänisch geht Kjær (1994: 319 ff. und 344 f.) von folgenden fünf Hypothesen aus, die das weitere Vorgehen in dieser Untersuchung steuern sollen:

#### 1. Annahme

Die Analyse kann nur unidirektional durchgeführt werden: Es ist von Nominationsstereotypen einer der kontrastierten Sprachen auszugehen (hier: des Deutschen), für die mittels der gewählten Vergleichsgrundlage Entsprechungen in der anderen Sprache (hier: dem Dänischen) gesucht werden.

#### 2. Annahme

Als Vergleichsgrundlage bei der Kontrastierung ist die funktionale Bedeutung der ausgangssprachlichen Wortverbindung geeignet.

#### 3. Annahme

Die Kontrastierung ist auf der Normebene der Sprache als einer zwischen System und Rede anzusiedelnden Existenzform der Sprache (v. Polenz 1973) durchzuführen, und zwar unter Einbeziehung definierter Typen fachlicher Verwendungssituationen der Wortverbindungen.

---

531 Vgl. zur Kontrastierung gemeinsprachlicher Phraseologismen u. a. Korhonen (2007) und Dobrovol'skij (2002). Von der sprachvergleichenden bzw. *interlingualen* Phraseologie, so Korhonen (2007: 574), kann schon seit den 1960er Jahren gesprochen werden und ab den 1980er Jahren ist sie zu einem beliebten Thema geworden. Ihr erstrangiges Ziel ist es, Übereinstimmungen und Unterschiede in Phraseologismen verschiedener Sprachen herauszuarbeiten, wozu nach Korhonen (2007: 575) gewöhnlich entweder eine gewisse Bedeutung oder die Form bzw. Struktur eines Phraseologismus als *tertium comparationis* eingesetzt wird. Möglich ist allerdings auch ein Vergleich auf der Grundlage der Idiomaticität, Bildhaftigkeit, Stabilität, Konnotationen und Valenz (Korhonen 2007: 576 f.).

#### 4. Annahme

Bei einer Kontrastierung juristischer Wortverbindungen entstehen besondere Äquivalenzprobleme, die sich aus der Einbindung der Wortverbindungen in zwei jeweils verschiedenen Rechtswelten ergeben.

#### 5. Annahme

Die Äquivalenzherstellung kann nicht immer durch genuine Nominationsstereotype in der Zielsprache erfolgen.

Unter Zugrundelegung dieser Hypothesen, von denen insbesondere der erste und der dritte Punkt für die hiesige, nicht spezifisch auf die Äquivalenzherstellung zwischen den deutsch- und finnischsprachigen Phraseologismen abzielende Untersuchung relevant sind, erfolgt die Analyse von Gerichtsformeln in Strafurteilen in drei Schritten. In einem ersten Schritt werden unidirektional aus dem deutschen Materialkorpus ausgehend zunächst für die deutsche und dann für die finnische Rechtssprache die rechtssprachlichen Wortverbindungen aus dem teils in elektronischer Form (Word, PDF) und teils in Papierform vorliegenden strafrechtlichen Materialkorpus herausgefiltert. Um als rechtssprachlicher Phraseologismus im Sinne dieser Untersuchung zu gelten, hat eine Wortverbindung jedoch eine bestimmte Vorkommenshäufigkeit im einzelsprachigen Korpus aufzuweisen. Bezüglich des Kriteriums der Häufigkeit wurde unter Berücksichtigung des Korpusumfangs (57 deutsche und 63 finnische Strafurteile) für die Zwecke dieser Untersuchung festgesetzt, dass ein Phraseologismus jeweils in fünf (5) deutschen bzw. in fünf (5) finnischen Strafurteilen vorkommen soll, damit bezüglich seines Auftretens im Untersuchungsmaterial eine ausreichende Regelmäßigkeit und Häufigkeit gegeben ist und seine Betrachtung als Gerichtsformel rechtfertigt. Die Extraktion der Phraseologismen geschieht hier nicht computergestützt, sondern manuell, und aufgrund dieser Entscheidung müssen etwaige Ungenauigkeiten in der Berechnung der in den Korpora auftretenden Phraseologismen billigend in Kauf genommen werden.

Dieser erste Schritt der Identifizierung und Herausfiltrierung von Gerichtsformeln erfolgt in Anlehnung an Pontrandolfo (2011) jeweils einzeln pro Teiltext eines Strafurteils. Wie im Kapitel 4 dargestellt wurde, unterscheidet sich die aus den gesetzlich vorgeschriebenen inhaltlichen Komponenten zusammensetzende und in der rechtswissenschaftlichen Literatur spezifizierte Struktur deutscher und finnischer Strafurteile voneinander, welches schon für diesen ersten Analyseschritt Probleme bereitet. Die in der einschlägigen Literatur gewöhnlich dargestellte Zergliederung eines Gerichtsurteils in die vier großen Teiltexte Rubrum bzw. Urteilseingang, Tenor bzw. Urteilsformel, Tatbestand und Entscheidungsgründe<sup>532</sup> und die bei vergleichenden

---

532 Siehe hierzu Kapitel 3.4.2.



Untersuchungen erfolgende, an sich sinnvolle, Gegenüberstellung dieser funktional entsprechenden Teiltexthe in Gerichtsurteilen zweier Rechtssysteme wird für die Zwecke dieser Untersuchung für zu grob gehalten. Die Darlegungen in Kapitel 4 haben gezeigt, dass zwischen deutschen und finnischen Strafurteilen insbesondere hinsichtlich des Teiltexthes *Gründe* Unterschiede bestehen, die trotz derselben Gesamtfunktion dieser Teiltexthe in beiden Rechtssystemen, die in der Begründung und der Rechtfertigung der Entscheidung durch die juristische Argumentation besteht, im Vergleich der Urteilstexthe berücksichtigt werden sollten.

Der im Vergleich zu finnischen Strafurteilen im deutschen Rechtssystem durch Gesetz und durch die rechtswissenschaftliche Literatur deutlich detaillierter geregelte Teiltexthe *Gründe* umfasst zahlreiche thematisch divergierende Abschnitte, die in erster Linie durch römische Ziffern voneinander getrennt sind. Es ist weiterhin anzunehmen, dass die Gerichtsformeln in den Teiltexthen zweiten Grades je nach dem zu behandelnden Thema (Persönliche Verhältnisse, Beweiswürdigung, rechtliche Würdigung usw.) positionell fixiert sind. Aus diesem Grund wurde die Entscheidung getroffen, dass sich die Analyse hier nach dem im deutschen Materialkorpus streng eingehaltenen Aufbau eines deutschen Strafurteils, so wie er von Ziegler (2012: 6)<sup>533</sup> dargestellt wird, richtet.<sup>534</sup> Es wird für die Zwecke dieser Untersuchung der Aufbau eines deutschen Strafurteils der empirischen Analyse zugrunde gelegt, und um stets Gleiches mit Gleichem zu vergleichen, die den einzelnen deutschen Teiltexthen ersten und zweiten Grades die inhaltlich entsprechenden Teiltexthe bzw. Textabschnitte<sup>535</sup> aus den finnischen Strafurteilen herausgesucht und gegenübergestellt. Es sollen also die Phraseologismen im deutschen Teiltexthe zur Beweiswürdigung mit den in finnischen Urteilsgründen bei den Ausführungen zur Beweiswürdigung auftretenden Phraseologismen verglichen werden. Wegen der Unterschiede in den Strukturen und des Fehlens von vollständigen Eins-zu-eins-Entsprechungen in den inhaltlichen Komponenten setzt die Analyse diesbezüglich an gewissen Stellen subjektive Interpretation des Betrachters voraus.

In einem zweiten Schritt werden anschließend die aus den Teiltexthen bzw. Textabschnitten der Strafurteile manuell herausgefilterten Gerichtsformeln näher beschrieben. Die vorliegende Untersuchung begrenzt sich nicht auf eine bestimmte Gruppe von Phraseologismen oder auf die phraseologische Produktivität von bestimmten Lexemen (im strafrechtlichen Bereich bei Lombardi (2007) z. B. *Tat*, *Täter*, *Strafe*), sondern es werden alle Phraseologismen von zweigliedrigen Kombinationen bis auf die Satzgrenze überschreitenden Wortverbindungen berücksichtigt. Um die hier zur Betrachtung der Formelhaftigkeit in ihrer Gesamtheit weit aufgefassten Phraseologismen nach ihrer

---

533 Siehe hierzu Kapitel 4.2.

534 Zum Vergleich der deutschen und finnischen Urteilsstruktur siehe Kapitel 4.4.

535 Als *Teiltexthe* finnischer Strafurteile werden hier nur die vom Gesetz vorgeschriebenen Bestandteile bezeichnet, vgl. hierzu Kapitel 4.3. Alle weiteren Textstellen (z. B. innerhalb der Urteilsgründe) werden *Textabschnitte* genannt.



Extraktion in der Analyse zunächst in phraseologische Klassen einordnen zu können wird hier die Klassifikation Kjærs (2007) in einer modifizierten Gestalt übernommen. Die Gruppierung wird in Hinsicht auf den Forschungsgegenstand mit drei Klassen ergänzt, zu denen zunächst die *Routineformeln* zählen, die in der Studie zur Phraseologie in Strafurteilen von Pontrandolfo (2011: 219) als eines der auffälligsten Merkmale von Strafurteilen erkannt werden. Hinzugefügt wird auch die bei Gläser (2007: 497) vorhandene Klasse der *formelhaften Kurztexzte*, die Tabares Plasencia (2012: 325) mit Bezug auf den Eingang in Gerichtsurteilen in einem weiten Sinne als schablonenhafte *Textrahmen* bezeichnet, deren Leerstellen mit spezifischen Informationen ausgefüllt werden können. Erweitert wird die Klassifikation zudem mit *präpositionalen Phraseologismen*, die in der auf die Allgemeinsprache bezogenen Klassifikation bei Wotjaks (2005: 372 f.) zu den Phraseologismen unterhalb der Satzgrenze gehören. Für die vorliegende Untersuchung ergibt sich somit folgende Klassifikation von Phraseologismen:

- 1. Mehrworttermini:** Mehrworttermini werden in Anlehnung an Kjær (2007: 509) als oft aus der Kombination Adjektiv + Substantiv bestehende, durch eine absolute Stabilität gekennzeichnete Wortverbindungen verstanden, die ohne Bedeutungsverlust nicht umwandelbar sind. Mit Busse (2002: 411) wird festgehalten, dass den Mehrworttermini eine Spezialisierung eigen ist, die sich aus dem Bezug auf konkrete Gegenstände, Ereignisse oder Sachverhalte herleiten lässt.<sup>536</sup> Beispiele: *elterliche Sorge, gesetzlicher Vertreter, eidesstattliche Erklärung, einstweilige Verfügung, rechtliches Gehör.*
- 2. Lateinische Phraseologismen:** Bei den hier anstelle von lateinischen *Mehrworttermini* (so Kjær 2007: 509) umfassender als lateinische *Phraseologismen* bezeichneten Einheiten handelt es sich um lateinische feste Wortkombinationen von unterschiedlicher Länge, denen eine absolute Stabilität eigen ist. Beispiele: *ex officio, ne bis in idem, nulla poena sine lege, audiatur et altera pars.*
- 3. Fachwendungen:** Die Klasse der Fachwendungen setzt sich aus Zweckmäßigkeitsgründen aus den oft schwer voneinander trennbaren Kollokationen (Adjektiv + Substantiv, Substantiv + Verb) und Funktionsverbgefügen (Substantiv + semantisch vages Funktionsverb, Präposition + Substantiv + Verb) zusammen. Gemeint sind als vollständige Einheiten abrufbare Wortverbindungen, die bei verbaler Zusammensetzung oft juristische Handlungen beschreiben. Beispiele: *ein minderschwerer Fall, ein Testament errichten, ein Urteil erlassen, eine Strafanzeige erstatten, in Anspruch nehmen, in Kraft treten, unter Strafe stellen.*

---

536 Vgl. auch Burger (2010: 49).

4. **Paarformeln:** Paarformeln sind meistens zwei Wörter derselben Wortklasse, die durch eine Konjunktion oder eine Präposition miteinander verbunden sind und bei deren Zusammenschluss eine bevorzugte Reihenfolge der Komponenten besteht.<sup>537</sup> Beispiele: *Treu und Glauben, null und nichtig*.
5. **Phraseologismen mit unikalen Komponenten:** Hierbei handelt es sich, wie bei Kjær (2007: 510), um Wortkombinationen mit archaischen Wörtern. Beispiele: *von Amts wegen, an Eides statt*.
6. **Präpositionale Phraseologismen:** Die Klasse der präpositionalen Phraseologismen umfasst rechtliche Nominalphrasen mit einer oder mehreren Präpositionen. Beispiel: *in Tateinheit mit*.
7. **Routineformeln:** Als eine Untergruppe der satzwertigen Phraseologismen sind die Routineformeln hier in Anlehnung an Liimatainen (2011: 116 ff.) solche situationsgebundenen, potenziell äußerungsautonomen Phraseologismen der geschriebenen Sprache, die in sich wiederholenden Kommunikationssituationen verwendet werden, um verschiedene sprachliche Handlungen durchzuführen.<sup>538</sup> Beispiele: *Im Namen des Volkes, Das Rechtsmittel hatte keinen Erfolg*.
8. **Formelhafte Kurztexzte:** Zu den formelhaften Kurztexzten werden hier längere vorgefertigte Satzteile, die keine selbständige Äußerungen im Sinne der Routineformeln formen, sowie die Satzgrenze übersteigende komplexe formelhafte Einheiten gezählt.<sup>539</sup> Als Beispiel gelten Phraseschablonen, die in Anlehnung an Fleischer (1997: 130–134) syntaktische Schemata von unterschiedlicher Länge sind, die eine feste Modellbedeutung haben und textuelle Leerstellen beinhalten, die mit auf den Einzelfall bezogenen Informationen ausgefüllt werden können.

Nach dem Versuch der Klassifizierung der einzelnen aus den Strafurteilen herausgefilterten Phraseologismen wird auf deren *Normbedingtheit*, die hier im Sinne ihrer *Bedingtheit durch Gesetze* verstanden wird, eingegangen. Ausgehend von der zentralen Forschungsfrage, inwiefern die Formelhaftigkeit in Strafurteilen gesetzesbedingt bzw. auf Gesetze zurückzuführen ist, soll hier genauso wie im Kapitel 4 bezüglich der inhaltlich-strukturellen Formelhaftigkeit die Beziehung zwischen den einzelnen Gerichtsformeln in Strafurteilen und den gesetzlichen Vorschriften – hauptsächlich den für das Rechtsgebiet relevanten Rechtsvorschriften StGB, StPO, RL, ROL und OK – im Vorfeld stehen. Unter Berücksichtigung der für die Ausgestaltung der

537 Vgl. Burger (2010: 45 f.).

538 Vgl. auch Lüger (2007: 444 f.) und Filatkina (2007: 139).

539 Vgl. hierzu Gläser (2007: 497) und Wotjak (2005: 373).

Strafurteile ausschlaggebenden, gesetzlich geregelten institutionellen Kommunikationssituation, dem gesetzlich geregelten Inhalt und der Struktur der Strafurteile werden die Gerichtsformeln in Anlehnung an die erkenntnisreichen Überlegungen Kjærs (2007: 512, 1992: 52 f.) zu den rechtlichen Restriktionen für den juristischen Sprachgebrauch den bereits im Kapitel 3.4.4.2 vorgestellten Klassen zugeordnet. Diese können für die im Kapitel 6 zu untersuchende sprachliche Formelhaftigkeit wie folgt bestimmt werden:

- 1. Gesetzesbedingte Formelhaftigkeit (GF):** Es handelt sich hierbei um eine *gesetzliche Formulierungsnorm*, welches im offensichtlichsten Fall heißt, dass eine Gerichtsformel vom Gesetz vorgeschrieben ist: durch eine gesetzliche Vorschrift wird dem Gericht eine Formulierungsverpflichtung auferlegt. Als Beispiele gelten die Gerichtsformel *Im Namen des Volkes* in deutschen Strafurteilen und die polylexikalen Bezeichnungen der Gesetze und einzelnen Straftatbezeichnungen, die wörtlich aus dem StGB bzw. dem RL ins Strafurteil übernommen werden müssen. Die Verwendung solcher Gerichtsformeln ist, wie Kjær (2007, 1994, 1992, 1991, 1990) feststellt, oft mit rechtlichen Wirkungen verbunden und zur Erreichung der gewollten Rechtsfolge unabdingbar. Überdies hinaus werden hierzu solche Gerichtsformeln gezählt, deren Wortlaut sich aus der Gesetzes-sprache ergibt, die aber ohne gesetzlichen Zwang von Gerichten routiniert in Urteilstexten reproduziert werden. Insgesamt sollten die unter die gesetzesbedingte Formelhaftigkeit fallenden Gerichtsformeln in einer solchen Art und Weise auf eine Formulierung im Gesetz zurückzuführen sein, dass im Großen und Ganzen von einer durch die Gesetzessprache geprägten formelhaften Wendung gesprochen werden kann.
- 2. Sonstige rechtskulturell bedingte Formelhaftigkeit (SRF):** Hierunter fallen in dieser Untersuchung alle sonstigen Gerichtsformeln, die nicht im Sinne der vorgenannten Gruppe auf den Wortlaut in gesetzlichen Normen zurückzuführen sind. Die Formelhaftigkeit dieser sprachlichen Wendungen kann mehrere Ursachen haben; sie kann z. B. auf sprachliche Anweisungen in rechtswissenschaftlichen Werken oder auf institutions-interne Textgestaltungsvorgaben zurückzuführen sein oder lediglich als eine in der ständigen Rechtsprechung etablierte Konvention zustande gekommen sein. Ungeachtet der Ursachen für ihren Gebrauch hat ihre Substitution mit anderen Formulierungen keine rechtlichen Auswirkungen, kann aber dennoch als eine Abweichung von der in der Rechtskultur gewöhnlichen konventionellen Ausdrucksweise, d. h. vom jeweiligen Urteilsstil, erkannt werden.

Die Überprüfung dessen, ob bei einer Gerichtsformel eine gesetzesbedingte Formelhaftigkeit (GF) vorliegt, geschieht elektronisch mit Hilfe einer einfachen Suche aus der deutschen und der finnischen Online-Datenbank für Gesetze. Für deutsche Gesetze wird die das nahezu gesamte Bundesrecht beinhaltende Datenbank des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz *Gesetze im Internet* (<http://www.gesetze-im-internet.de/index.html>) und für finnische Gesetze die nationale Datenbank *Finlex* des finnischen Justizministeriums (<http://www.finlex.fi/en/>) verwendet. Nach der Einordnung der Gerichtsformeln entweder zur Kategorie GF oder SRF erfolgt in einem dritten und allerletzten Analyseschritt die vergleichende Betrachtung der Erkenntnisse zur formelhaften Sprache in deutschen und finnischen Strafurteilen. Auch dieser Schritt wird der gewählten teiltextbezogenen Vorgehensweise folgend durchgeführt; es werden jeweils die in inhaltlich entsprechenden Teiltextrn bzw. Textabschnitten auftretenden Gerichtsformeln gegenübergestellt (z. B. Eingang in deutschen Strafurteilen *vs.* Eingang in finnischen Strafurteilen). Hierbei sind nicht nur die Typen der Gerichtsformeln von Interesse, sondern auch deren Bedeutung, Positionierung und die Formelhaftigkeit der Teiltextrn insgesamt. Abgerundet wird das Kapitel 6 mit dem Versuch, die in den Kapiteln 4 und 6 gewonnenen Erkenntnisse als Indizien für die Formelhaftigkeit deutscher und finnischer Strafurteile als Texte zu interpretieren.

## 6 Gerichtsformeln im Vergleich

Auf den theoretisch-methodologischen Ausführungen und Erkenntnissen der Kapitel 3, 4 und 5 aufbauend widmet sich dieses Kapitel der vergleichenden Betrachtung der Gerichtsformeln in deutschen und finnischen Strafurteilen. Um das von Gülich (1997: 172) als „Realisierungsmuster für die Textsorte“ bezeichnete Schema in Form von phraseologischen Einheiten zu beleuchten, werden zunächst die deutschen Strafurteile (Kapitel 6.1) und danach die finnischen Strafurteile (Kapitel 6.2) intralingual auf Phraseologismen hin untersucht, bevor auf die kontrastive Betrachtung des Urteilsstils und die Interpretation der Beobachtungen eingegangen wird (Kapitel 6.3 und 6.4). Die bei der intralingualen Analyse (Kapitel 6.1 und 6.2) aus den Texten manuell herausgefilterten Phraseologismen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit jeweils pro Teiltex t und meistens in der Reihenfolge ihres Erscheinens in Form einer Tabelle präsentiert.

In der Tabelle enthält stets die erste Spalte links mit der Überschrift *Phraseologismus im Original* den Phraseologismus in seiner Grundform, wobei in der deutschen Rechtssprache stets der bestimmte Artikel benutzt wird. Des Weiteren wird, soweit zutreffend, der Singular (z. B. *die Anzeige*) und im Deutschen das grammatische Geschlecht Maskulinum (z. B. *der Angeklagte*) benutzt, es sei denn, der Phraseologismus kommt im Materialkorpus lediglich im Plural vor. Die Phraseologismen werden in dieser Spalte jeweils dann mit einem großen Anfangsbuchstaben geschrieben, wenn sie im untersuchten Teiltex t bzw. Textabschnitt entweder hauptsächlich am Anfang eines Satzes positioniert sind oder selbstständige Einheiten (z. B. ganze Sätze, Zwischenüberschriften) bilden. In entsprechender Weise steht ein Doppelpunkt bzw. ein Punkt als Satzzeichen am Ende eines Eintrags nur dann, wenn es sich um eine eigenständige Einheit, d. h. eine Routineformel oder einen formelhaften Kurztext, handelt. Bei Phraseoschablonen sind die Leerstellen, die mit unterschiedlichen Informationen ausgefüllt werden können, jeweils mit drei Strichen in eckigen Klammern markiert ([---]). Personennamen sind, wie eingangs im Kapitel 1.3 festgelegt, durch große Buchstaben in eckigen Klammern ([X], [Y], [Z] usw.) ersetzt. Abgesehen von Routineformeln und einigen formelhaften Kurztexten befindet sich unter jedem Phraseologismus stets *kursiv geschrieben* und in runden Klammern ein authentisches Beispiel aus dem Materialkorpus, dem ggf. noch einige der möglichen Varianten des Phraseologismus vorangestellt sind.

**Bsp. 20:**

Der Angeklagte wird wegen [---] zu [---] verurteilt.

*(Der Angeklagte wird wegen vorsätzlicher gefährlicher Körperverletzung im Amt in einem minderschweren Fall zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen in Höhe von je 70,-- EUR verurteilt.*

(AG Elmshorn, 30 Ds 309 Js 30050/10 (50/11))

In der zweiten Spalte von links gesehen mit der Überschrift *Vorkommenshäufigkeit* wird die Anzahl der deutschen bzw. finnischen Strafurteile angegeben, in denen der jeweilige Phraseologismus vorkommt, die als Indiz für die Gewichtung der Phraseologismen in Strafurteilen und des dahinter stehenden Fachwissens interpretiert werden kann. Eine Ausnahme von dieser Faustregel stellen die diversen Straftatbezeichnungen dar, für die die Anzahl der Strafurteile nicht angegeben wird; es ist in der Analyse nicht entscheidend, wie oft eine bestimmte Straftat im Korpus Gegenstand des Verfahrens war. Von Bedeutung ist vielmehr das *phraseologische Verständnis*, d. h. die Klassifizierung der Phraseologismen und der Hintergrund ihrer Verwendung (GF/SRF). Die letzte Spalte rechts mit der Überschrift *Klassifizierung und Gesetzesbedingtheit* beinhaltet die Angaben zur Klassifizierung des Phraseologismus nach der im Kapitel 5.4 vorgetragenen Klassifikation sowie zu seiner Bedingtheit entweder durch Gesetze (GF) oder durch sonstige rechtskulturelle Formulierungsvorgaben bzw. -konventionen (SRF). Wird eine GF erkannt, so wird in dieser Spalte zusätzlich der als Quelle dienende Gesetzesparagraf bzw. bei mehreren einschlägigen Gesetzesvorschriften eines dieser Paragraphen (nach Paragraf, Absatz, Satz und Nummer) angegeben mitsamt der gesetzsprachlichen Formulierung, mithilfe deren der Leser die Übereinstimmung der in den Strafurteilen verwendeten Gerichtsformeln mit den sog. *Gesetzesformeln*, d. h. den sprachlichen Formeln der Gesetzessprache, selbst überprüfen kann.

Um die einzelnen Gerichtsformeln und dadurch die Analyse der finnischsprachigen Strafurteile auch dem finnischunkundigen Leser verständlich zu machen, wird bei der Analyse der finnischen Strafurteile den nach deutschem Vorbild zusammengestellten teiltexbezogenen Tabellen zusätzlich eine vierte Spalte mit der Überschrift *Deutsche Übersetzung* hinzugefügt. Diese enthält eine Übersetzung des Phraseologismus ins Deutsche, die erstrangig aus Rechtswörterbüchern und elektronischen Glossaren stammt (Glossar der Gerichtsterminologie 2011, Köbler 2004, Niiranen/Wollstén 1996). Soweit eine Übersetzung nicht vorzufinden ist, wird sie von der Verfasserin selbst angefertigt.

## 6.1 Analyse der deutschen Strafurteile

### 6.1.1 Rubrum

Phraselogismus im Original	Vorkommenshäufigkeit	Klassifizierung und Gesetzesbedingtheit
Im Namen des Volkes	57	Routineformel, GF, § 268 Abs. 1 StPO ( <i>Das Urteil ergeht im Namen des Volkes.</i> )
gefährliche Körperverletzung schwere Körperverletzung räuberische Erpressung sexuelle Nötigung sexueller Missbrauch geheimdienstliche Agententätigkeit		Mehrwortterminus, GF, Straftatbezeichnungen nach dem StGB
die vorläufige Festnahme ( <i>in dieser Sache am 27.01.2009 vorläufig festgenommen und aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichts Köln vom 28.01.2009 – 503 Gs 180/09 –, neu-gefasst durch Beschluss des Landgerichts Köln vom 16.02.2009 – 111 Qs 50/09 – seit dem 28.01.2009 in Untersuchungshaft in der JVA Köln - LG Köln, 111a – 2/09 LG Köln</i> )	5	Fachwendung, GF, § 127 Abs. 4 StPO (Für die <b>vorläufige Festnahme</b> durch die Staatsanwaltschaft und die Beamten des Polizeidienstes gelten die §§ 114a bis 114c entsprechend.)
die große Strafkammer ( <i>[...] hat die 3. <b>Große Strafkammer</b> des Landgerichts Trier in der Hauptverhandlung vom 19. August 2009 an der teilgenommen haben: [...]</i> LG Trier, 8031 Js 3866/09.5 KLS)	6	Mehrwortterminus, GF, § 121 Abs. 1 Z. 1 GVG ( <i>Die Oberlandesgerichte sind in Strafsachen ferner zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel:</i> 1. <i>der Revision gegen</i> a) <i>die mit der Berufung nicht anfechtbaren Urteile des Strafrichters;</i> b) <i>die Berufungsurteile der kleinen und <b>großen Strafkammern</b>;</i> [...])
die öffentliche Hauptverhandlung Variationen: die öffentliche Sitzung ( <i>[...] hat das Landgericht Dresden – 10. Strafkammer – aufgrund der <b>öffentlichen Hauptverhandlung</b> vom 25.05.2011 und 09.06.2011, an der teilgenommen haben [...]</i> LG Dresden, 10 Ns 149 Js 2585/09 217 Ds 149 Js 2585/09)	5 3	Fachwendung, GF, § 171b Abs. 1 S. 3 GVG ( <i>Die besonderen Belastungen, die für Kinder und Jugendliche mit einer <b>öffentlichen Hauptverhandlung</b> verbunden sein können, sind dabei zu berücksichtigen.</i> )
für Recht erkennen	57	Fachwendung, SRF

Tab. 4: Gerichtsformeln im Teiltex *Rubrum*



## 6.1.2 Urteilsformel

Phraseologismus im Original	Vorkommenshäufigkeit	Klassifizierung und Gesetzesbedingtheit
Der Angeklagte wird wegen [...] zu [...] verurteilt <b>(Der Angeklagte wird wegen vorsätzlicher gefährlicher Körperverletzung im Amt in einem minderschweren Fall zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen in Höhe von je 70,- EUR verurteilt.</b> AG Elmshorn, 30 Ds 309 Js 30050/10 (50/11))	34	Formelhafter Kurztext, SRF
Der Angeklagte ist schuldig [...]. <b>(Der Angeklagte ist schuldig einer vorsätzlichen Körperverletzung.</b> AG Mainz, kein Aktenzeichen)	7	Formelhafter Kurztext, SRF
gefährliche Körperverletzung schwere Körperverletzung räuberische Erpressung sexuelle Nötigung sexueller Missbrauch geheimdienstliche Agententätigkeit		Mehrwortterminus, GF, Straftatbezeichnungen nach dem StGB
in Tateinheit mit <i>(Die Angeklagte wird wegen Betruges in 83 Fällen, davon in 77 Fällen in Tateinheit mit Kunden-fälschung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 2 (zwei) Jahren und 8 (acht) Monaten verurteilt.</i> AG Tiergarten, kein Aktenzeichen)	10	Präpositionaler Phraseologismus, SRF (allerdings enger Bezug auf § 52 StGB mit der Überschrift <i>Tateinheit</i> )
der minder schwere Fall der besonders schwere Fall <i>(Der Angeklagte wird wegen räuberischen Diebstahls im <b>minder schweren Fall</b> in Tateinheit mit vorsätzlicher Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von 8 Monaten verurteilt.</i> AG Groß-Gerau, 34 Ls – 500 Js 25924/11)	3 2	Fachwendung, GF, §§ 213, 125a S. 2 StGB <b>(Minder schwerer Fall des Totschlags)</b> und § 243 StGB <b>(Besonders schwerer Fall des Diebstahls)</b>
Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe wird zur Bewährung ausgesetzt.	6	Routineformel, GF, § 407 Abs. 2 S. 2 StPO <i>(Hat der Angeschuldigte einen Verteidiger, so kann auch <b>Freiheitsstrafe</b> bis zu einem Jahr festgesetzt werden, wenn <b>deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wird.</b>)</i>
zur Bewährung aussetzen (siehe Beispiel oben)	9	Fachwendung, GF, § 267 Abs. 3 S. 4 StPO <i>(Die Urteilsgründe müssen ferner ergeben, weshalb die Strafe <b>zur Bewährung ausgesetzt</b> oder einem in der Verhandlung gestellten Antrag entgegen nicht ausgesetzt worden ist; [...])</i>
Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens	9	Routineformel, GF, § 464 Abs. 1 StPO <i>(Jedes Urteil, jeder Strafbefehl und jede eine Untersuchung einstellende Entscheidung muß darüber Bestimmung treffen, von wem <b>die Kosten des Verfahrens zu tragen</b> sind.)</i>
die notwendigen Auslagen <i>(Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens und die dem Nebenkläger und der Nebenklägerin entstandenen <b>notwendigen Auslagen.</b></i> LG Itzehoe, 6 Ks 1/06, 315 Js 28173/05 )	21	Fachwendung, GF, § 464a Abs. 2 StPO <i>(Zu den <b>notwendigen Auslagen</b> eines Beteiligten gehören auch [...])</i>

Tab. 5: Gerichtsformeln im Teiltex *Urteilsformel*

### 6.1.3 Angewendete Vorschriften

Phraseologismus im Original	Vorkommenshäufigkeit	Klassifizierung und Gesetzesbedingtheit
die angewendeten Vorschriften Variationen:	17	Fachwendung, GF, § 260 Abs. 5 S. 1 StPO
die angewendeten Strafvorschriften	7	(Nach der Urteilsformel werden <b>die angewendeten</b>
die angewandten Strafvorschriften	1	<b>Vorschriften</b> nach Paragraph, Absatz, Nummer,
die angewandten Vorschriften	11	Buchstabe
die angewendeten Strafbestimmungen	1	und mit der Bezeichnung des Gesetzes aufgeführt.)

**Tab. 6:** Gerichtsformeln im Teiltex *Angewendete Vorschriften*

### 6.1.4 Gründe

Dem Aufbau eines deutschen Strafurteils folgend werden die in diesem Teiltex ersten Grades vorkommenden Phraseologismen je nach den deutschen Teiltexen zweiten Grades – persönliche Verhältnisse (6.1.4.1), Sachverhaltsschilderung (6.1.4.2), Beweiswürdigung (6.1.4.3), rechtliche Würdigung (6.1.4.4), Strafzumessung (6.1.4.5) und Kosten (6.1.4.6) – aufgeführt. Wegen des Fehlens von Phraseologismen in den Teiltexen *Nebenstrafen und Nebenfolgen* und *Maßregeln* im deutschen und finnischen Materialkorpus wird auf die entsprechenden Teiltex ganz verzichtet.

### 6.1.4.1 Persönliche Verhältnisse

Phraseologismus im Original	Vorkommenshäufigkeit	Klassifizierung und Gesetzesbedingtheit
strafrechtlich in Erscheinung treten ( <i>Er ist bisher wie folgt <b>strafrechtlich in Erscheinung getreten</b>:</i> LG Dresden, 1 Ks 300 Js 22371/08)	21	Fachwendung, SRF
Am [...] verurteilte das [...] den Angeklagten wegen [...] zu [...]. ( <i>Am 11.05.2006 <b>verurteilte das</b> Amtsgericht Heidelberg (6 Ls 47 Js 17693/05) <b>den Angeklagten wegen</b> Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz in 45 Fällen <b>zu</b> einer 2-jährigen Jugendstrafe bei 2-jähriger Bewährungszeit.</i> AG Köln, 617 Ls 99/10 102 Js 31/10)	6	Formelhafter Kurztext, SRF
in Tateinheit mit ( <i>Der Angeklagte wird wegen räuberischen Diebstahls im minder schweren Fall <b>in Tateinheit mit</b> vorsätzlicher Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von 8 Monaten verurteilt.</i> AG Groß-Gerau, 34 Ls – 500 Js 25924/11)	11	Präpositionaler Phraseologismus, SRF (allerdings enger Bezug auf § 52 StGB mit der Überschrift <i>Tateinheit</i> )
zur Bewährung aussetzen ( <i>Am 14.11.1991 verurteilte ihn das Kreisgericht Wernigerode wegen eines Diebstahls im besonders schweren Fall zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten, deren Vollstreckung zunächst für die Zeit von zwei Jahren <b>zur Bewährung ausgesetzt</b> wurde.</i> LG Dresden, 3 KLS 319 Js 59526/10)	15	Fachwendung, GF, § 267 Abs. 3 S. 4 StPO ( <i>Die Urteilsgründe müssen ferner ergeben, weshalb die Strafe <b>zur Bewährung ausgesetzt</b> oder einem in der Verhandlung gestellten Antrag entgegen nicht ausgesetzt worden ist; [...]</i> )
form- und fristgerecht ( <i>Gegen dieses Urteil hat der Angeklagte <b>form- und fristgerecht</b> Berufung eingelegt, die in der Sache keinen Erfolg hatte.</i> LG Dresden, 10 Ns 149 Js 2585/09)	5	Paarformel, SRF (allerdings enger Bezug auf § 335 Abs. 3 S. 2 StPO: <i>Die Revisionsanträge und deren Begründung sind gleichwohl in der vorgeschriebenen Form und Frist anzubringen und dem Gegner zuzustellen (§§ 344 bis 347).)</i> )

**Tab. 7:** Gerichtsformeln im Teiltex *Persönliche Verhältnisse*

### 6.1.4.2 Sachverhaltsschilderung

Im Teiltex *Sachverhaltsschilderung* wurden im deutschen Materialkorpus keine Phraseologismen entdeckt.

### 6.1.4.3 Beweiswürdigung

Phraseologismus im Original	Vorkommenshäufigkeit	Klassifizierung und Gesetzesbedingtheit
<p>die getroffenen Feststellungen (Die zu den persönlichen Lebensverhältnissen des Angeklagten [B] <b>getroffenen Feststellungen</b> beruhen vor allem auf den Angaben des Angeklagten, die der Strafkammer keinen Anlass zu Zweifeln gaben, dem rechtskräftigen Urteil des Landgerichts Schwerin vom 29. Mai 2007 (31 KLs 5/07) sowie dem in der Hauptverhandlung verlesenen Bundeszentralregisterauszug. LG Berlin, (502) 81 Js 2667/06 KLs (30/10))</p>	5	<p>Fachwendung, GF, § 437 Abs. 1 S. 2 StPO (Erstreckt sich hiernach die Prüfung auch auf den Schuldspruch, so legt das Gericht die zur Schuld <b>getroffenen Feststellungen</b> zugrunde, soweit nicht das Vorbringen des Einziehungsbeteiligten eine erneute Prüfung erfordert.)</p>
<p>die zur Last gelegte Tat (Eingestellt hat das Gericht die dem Angeklagten mit der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft .... vom ....., Az.: .... Js ...../., („Independenceday life“), <b>zur Last gelegten Taten</b> gemäß §§ 154 Abs. 1, 2 StPO. LG Potsdam, 24 KLs 4/06)</p>	6	<p>Fachwendung, GF, § 267 Abs. 5 S. 2 StPO (Verzichten alle zur Anfechtung Berechtigten auf Rechtsmittel oder wird innerhalb der Frist kein Rechtsmittel eingelegt, so braucht nur angegeben zu werden, ob die dem Angeklagten <b>zur Last gelegte Straftat</b> aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht festgestellt worden ist.)</p>
<p>das glaubhafte Geständnis (Die getroffenen Feststellungen zur Sache beruhen auf den umfassenden und zur Überzeugung der Kammer <b>glaubhaften Geständnissen</b> der beiden Angeklagten [...] LG Köln, 110a KLs 4/10 - 103 Js 16/10 -)</p>	11	<p>Fachwendung, SRF (allerdings enger Bezug auf § 362 Nr. 4 StPO: [...] wenn von dem Freigesprochenen vor Gericht oder außergerichtlich ein <b>glaubwürdiges Geständnis</b> der Straftat abgelegt wird.)</p>
<p>die geständige Einlassung (Die Kammer ist von der Wahrheit dieser <b>geständigen Einlassung</b> überzeugt. LG Köln, 110a KLs 13/10 - 102 Js 19/10 -)</p>	11	Fachwendung, SRF
<p>die polizeiliche Vernehmung (Ob daher die <b>polizeilichen Vernehmungen</b> der Zeugen [X] und [Y], gerade im Hinblick auf ihre Entstehungsgeschichte, auf die nur zögerliche Aussagebereitschaft des Zeugen [X], auf die positive Beurteilung des Vernehmungsbeamten [X] von der polizeilichen Aussage der Zeugin [Y] sowie des KHK [Z] zur Vernehmung des [X] für eine Feststellung hinreichend glaubhaft waren, konnte nicht geklärt werden. LG Köln, 111a – 2/09 LG Köln)</p>	10	Fachwendung, SRF
<p>der vernommene Zeuge (Die dazu ergänzend <b>vernommene Zeugin</b> [X] hat ausgesagt, nach ihrer Kenntnis kenne der Angeklagte den Zeugen durch dessen Bruder. AG Mainz, kein Aktenzeichen)</p>	7	<p>Fachwendung, GF, § 248 S. 1 StPO (Die <b>vernommenen Zeugen</b> und Sachverständigen dürfen sich nur mit Genehmigung oder auf Anweisung des Vorsitzenden von der Gerichtsstelle entfernen.)</p>

das Unrecht der Tat einsehen (Die Fähigkeit des Angeklagten, <b>das Unrecht seiner Taten einzusehen</b> und nach dieser Einsicht zu handeln, war bei Begehung der Taten weder ausgeschlossen, noch erheblich vermindert. LG Itzehoe, jug 3 KLS 15/07 308 Js 31327/06)	6	Fachwendung, GF, § 20 StGB (Ohne Schuld handelt, wer bei Begehung der Tat wegen einer krankhaften seelischen Störung, wegen einer tiefgreifenden Bewußtseinsstörung oder wegen Schwachsinnis oder einer schweren anderen seelischen Abartigkeit unfähig ist, <b>das Unrecht der Tat einzusehen</b> oder nach dieser Einsicht zu handeln.)
die glaubhafte Bekundung Variationen: die glaubhafte Aussage die glaubhafte Angabe (Er hat jedoch im Ermittlungsverfahren den Besitz der Waffe eingeräumt, wie die Strafkammer den <b>glaubhaften Bekundungen</b> der Zeugen [X] und [Y] entnommen hat. LG Berlin, (502) 81 Js 2667/06 KLS (30/10))	8 8 5	Fachwendung, SRF

**Tab. 8:** Gerichtsformeln im Teiltex *Beweiswürdigung*

#### 6.1.4.4 Rechtliche Würdigung

Phraseologismus im Original	Vorkommenshäufigkeit	Klassifizierung und Gesetzesbedingtheit
[---] hat sich [---] einer [---] gemäß §§ [---] schuldig gemacht. (Nach den in der Hauptverhandlung festgestellten Tatsachen <b>hat sich</b> der Angeklagte <b>einer</b> vorsätzlichen gefährlichen Körperverletzung im Amt <b>gemäß</b> der §§ 340 I, III, 224 I Nr. 2, 223 StGB <b>schuldig gemacht</b> . AG Elmshorn 30 Ds 309 Js 30050/10 (50/11))	7	Formelhafter Kurztext, SRF
die getroffenen Feststellungen ( <b>Die getroffenen Feststellungen</b> zur Sache beruhen auf den umfassenden und zur Überzeugung der Kammer glaubhaften Geständnissen der beiden Angeklagten [...]) LG Köln, 110a KLS 4/10 - 103 Js 16/10 -)	5	Fachwendung, GF, § 437 Abs. 1 S. 2 StPO (Erstreckt sich hiernach die Prüfung auch auf den Schuldspruch, so legt das Gericht die zur Schuld <b>getroffenen Feststellungen</b> zugrunde, soweit nicht das Vorbringen des Einziehungsbeteiligten eine erneute Prüfung erfordert.)
in Tatmehrheit stehen (Alle Taten <b>stehen</b> zueinander <b>in Tatmehrheit</b> (§ 53 StGB). AG Tiergarten, kein Aktenzeichen)	7	Fachwendung, SRF (allerdings enger Bezug auf § 53 StGB mit der Überschrift <i>Tatmehrheit</i> )
in Tateinheit stehen (Beide Taten <b>stehen in Tateinheit</b> (§ 52 StGB). LG Potsdam, 26 Ns 176/10)	6	Fachwendung, SRF (allerdings enger Bezug auf § 52 StGB mit der Überschrift <i>Tateinheit</i> )

**Tab. 9:** Gerichtsformeln im Teiltex *Rechtliche Würdigung*

## 6.1.4.5 Strafzumessung

Phraseologismus im Original	Vorkommenshäufigkeit	Klassifizierung und Gesetzesbedingtheit
Bei der Strafzumessung hat sich die Kammer von (den) folgenden Erwägungen leiten lassen:	5	Routineformel, SRF
der gesetzliche Strafrahmen <i>(Der gesetzliche Strafrahmen sieht für das Vortäuschen einer Straftat und eine einfache Unterschlagung jeweils Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe, bei veruntreuender Unterschlagung Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe vor. AG Köln, 612 Ls 100/10, 41 Js 19/19)</i>	5	Fachwendung, SRF
der minder schwere Fall <i>(Es liegt hier ein minderschwerer Fall der gefährlichen Körperverletzung im Amt im Sinne des §§ 340 I, III, 224 I Nr. 2, 223 StGB vor. AG Elmshorn, 30 Ds 309 Js 30050/10 (50/11))</i>	10	Fachwendung, GF, § 213 StGB <b>(Minder schwerer Fall des Totschlags)</b>
zugunsten des Angeklagten <i>(Hier ist zugunsten des Angeklagten neben seiner Unbestraftheit das allerdings erst im Laufe der Hauptverhandlung abgelegte weitgehende Geständnis zu bewerten. LG Trier, 8031 Js 3866/09.5 KLs )</i>	34	Präpositionaler Phraseologismus, GF, § 339 StPO <i>(Die Verletzung von Rechtsnormen, die lediglich zugunsten des Angeklagten gegeben sind, kann von der Staatsanwaltschaft nicht zu dem Zweck geltend gemacht werden, um eine Aufhebung des Urteils zum Nachteil des Angeklagten herbeizuführen.)</i>
zu Lasten des Angeklagten <i>(Zu Lasten des Angeklagten musste sich auswirken, dass er 5 Mal wegen Körperverletzung, bzw. gefährliche Körperverletzung zur Verantwortung gezogen werden musste. LG Potsdam, 26 Ns 176/10)</i>	8	Präpositionaler Phraseologismus, SRF
gegen den Angeklagten <i>(Schließlich sprach auch gegen den Angeklagten, dass dieser sich, indem er die hiesige Tat beging, von dem bereits zu diesem Zeitpunkt gegen ihn im Zusammenhang mit der CD „Ave et Victoria“ geführten Ermittlungsverfahren unbeeindruckt gezeigt hat. LG Berlin, (502) 81 Js 2667/06 KLs (30/10) )</i>	14	Präpositionaler Phraseologismus, GF, § 46 Abs. 2 StGB <i>(Bei der Zumessung wägt das Gericht die Umstände, die für und gegen den Täter sprechen, gegeneinander ab.)</i>
Unter Abwägung aller für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände	5	Routineformel, GF, § 46 Abs. 2 S. 1 StGB <i>(Bei der Zumessung wägt das Gericht die Umstände, die für und gegen den Täter sprechen, gegeneinander ab.)</i>
tat- und schuldangemessen <i>(Zur Einwirkung auf den Angeklagten hätte die Kammer daher eine Freiheitsstrafe von 3 Jahren als tat- und schuldangemessen angesehen. LG Potsdam, 26 Ns 176/10)</i>	32	Paarformel, GF, § 257c Abs. 4 S. 1 StPO <i>(Die Bindung des Gerichtes an eine Verständigung entfällt, wenn rechtlich oder tatsächlich bedeutungsvolle Umstände übersehen worden sind oder sich neu ergeben haben und das Gericht deswegen zu der Überzeugung gelangt, dass der in Aussicht gestellte Strafrahmen nicht mehr tat- oder schuldangemessen ist.)</i>

zur Bewährung aussetzen (Die gegen den Angeklagten verhängte Freiheitsstrafe konnte gemäß § 56 Abs. 1 und Abs. 2 StGB zur <b>Bewährung ausgesetzt</b> werden. LG Berlin, (502) 81 Js 2667/06 KLs (30/10))	15	Fachwendung, GF, § 267 Abs. 3 S. 4 StPO (Die Urteilsgründe müssen ferner ergeben, weshalb die Strafe <b>zur Bewährung ausgesetzt</b> oder einem in der Verhandlung gestellten Antrag entgegen nicht ausgesetzt worden ist; [...])
---	----	---

**Tab. 10:** Gerichtsformeln im Teiltex *Strafzumessung*

#### 6.1.4.6 Kosten

Phraseologismus im Original	Vorkommenshäufigkeit	Klassifizierung und Gesetzesbedingtheit
Die Kostenentscheidung beruht auf § [---]. Variationen: Die Kostenentscheidung folgt aus § [---].	23 15	Formelhafter Kurztex, SRF

**Tab. 11:** Gerichtsformeln im Teiltex *Koste*

## 6.2 Analyse der finnischen Strafurteile

### 6.2.1 Rubrum

Phraseologismus im Original	Vorkommenshäufigkeit	Deutsche Übersetzung	Klassifizierung und Gesetzesbedingtheit
Annettu kansliassa.	19	hinterlegt in der Geschäftsstelle des Gerichts	Routineformel, GF, § 8 OK ( <i>Kun asia ratkaistaan toimittamatta pääkäsitellyä tai valmistelun istuntoa, tuomio annetaan viivytyksettä tuomioistuimen kansliassa.</i> )
laiton uhkaus törkeä veropetos törkeä kotirauhan rikkominen törkeä kirstystys törkeä vapaudenriisto törkeä rattijuopumus törkeä rahanpesu lievä ampuma-aserikos lievä pahoinpitely		unrechtmäßige Bedrohung schwere Steuerhinterziehung schwerer Hausfriedensbruch schwere Erpressung schwere Freiheitsberaubung <i>schwere Trunkenheit im Verkehr</i> <i>schwere Geldwäsche</i> <i>leichtes Schusswaffen-vergehen</i> <i>leichte Körperverletzung</i>	Mehrwortterminus, GF, Straftatbezeichnungen nach dem RL

**Tab. 12:** Gerichtsformeln in den *Kenndaten*



## 6.2.2 Urteilsformel

Phraseologismus im Original	Vorkommenshäufigkeit	Deutsche Übersetzung	Klassifizierung und Gesetzesbedingtheit
Hylätty syyte (Zwischenüberschrift)	10	<i>die abgewiesene Anklage</i> (hylätä kanne: <i>Klage abweisen</i> , Köbler 2004) (hylätä: <i>abweisen</i> , Glossar der Gerichts-terminologie 2001)	Fachwendung, GF, Kap. 10 § 1 Nr. 1 ROL (Rikosiassa äänestetään erikseen seuraavassa järjestyksessä: 1) onko <b>syyte hylättävä</b> vai hyväksyttävä ja kuinka syytteessä tarkoitettu teko on rikosoikeudellisesti arvioitava;)
Syyksi luetut rikokset (Zwischenüberschrift)	33	die zugerechneten Straftaten (jonkun syyksi lukeminen: <i>Zurechnung</i> , Köbler 2004) (syyksilukeminen: <i>Zurechnung</i> , Niiranen/Wollstén 1996)	Fachwendung, GF, Kap. 31 § 8 Abs. 3 OK ([...] jos vedotaan seikkaan tai todisteseen, jota ei aikaisemmin ole esitetty, ja sen esittäminen todennäköisesti olisi johtanut syytetyn vapauttamiseen tai siihen, että rikokseen olisi ollut sovellettava lievempiä rangaistussäännöksiä, tahi on erittäin painavia syitä, katsoen siihen mihin näin vedotaan ja mitä muutoin käy ilmi, saattaa uudelleen tutkittavaksi kysymys, onko syytetty tehnyt sen <b>rikollisen teon</b> , joka on <b>luettu hänen syykseen</b> ;) )
Yhteinen vankeusrangaistus (Zwischenüberschrift)	23	<i>die Gesamtfreiheitsstrafe</i> (yhteinen rangaistus: <i>gemeinsame Strafe</i> , Niiranen/Wollstén 1996)	Mehrwortterminus, GF, Kap. 2c § 11 RL (Milloin kahdesta tai useammasta rikoksesta tuomitaan määräaikainen <b>yhteinen vankeusrangaistus</b> , 1 momentissa tarkoitetun päätöksen edellytyksenä on, että ainakin yksi rikoksista on sanotussa momentissa mainittu rikos ja että siitä rikoksesta erikseen tuomittaessa seuraisi määräaikainen, vähintään kolmen vuoden pituinen vankeusrangaistus.)
Vankeusrangaistus on ehdollinen.	18	Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe wird zur Bewährung ausgesetzt. (ehdollinen rangaistus: <i>Strafaussetzung zur Bewährung</i> , Glossar der Gerichtsterminologie 2001) (ehdonalain vapaus: <i>bedingte Haftentlassung</i> , Niiranen/Wollstén 1996)	Routineformel, GF, Kap. 6 § 1 RL (Yleisiä rangaistuslajeja ovat rikesakko, sakko, <b>ehdollinen vankeus</b> , yhdyskuntapalvelu, valvontarangaistus ja ehdoton vankeus.)
Koeaika päättyy [---].	18	Die Bewährungszeit endet am [---]. (koeaika: <i>Probezeit</i> , Niiranen/Wollstén 1996)	Formelhafter Kurztext, GF, Kap. 2b § 5 Abs. 1 S. 1 RL (Tuomioistuim voi määrätä ehdollisen vankeuden pantavaksi täytäntöön, jos tuomittu tekee koeaikana rikoksen, josta tuomioistuimen harkinnan mukaan hänet olisi tuomittava ehdottomaan vankeuteen ja josta syyte on nostettu vuoden kuluessa <b>koeajan päättymisestä</b> .)

rikosoikeudellinen seuraamus (Muut <b>rikosoikeudelliset seuraamukset</b> : [X]:n rikosentekovälineenä käyttämä puukko tuomitaan valtiolle menetetyksi. Takavarikko (8060/R/18221/11/KEY/2) määrätään pidettäväksi voimassa, kunnes menettämisen-seuraamus pannaan täytäntöön tai asiasta toisin päätetään. Vantaan KO, 11/3745, R 11/2781)	13	die strafrechtliche Sanktion, die strafrechtliche Rechtsfolge (seuraamus: Rechtsfolge, Köbler 2004) (rikosoikeudellinen seuraamus: strafrechtliche Folge, Niiranen/Wollstén 1996)	Fachwendung, GF, Kap. 3 § 1 RL (Rangaistuksen ja muun <b>rikosoikeudellisen seuraamuksen</b> on perustuttava lakiin.)
määrätä liiketoimintakielto ([X] määrätään liiketoimintakieltoon, joka alkaa [...] ja päättyy [...]). Satakunnan KO, 10/2977, R 10/294)	5	ein Verbot der gewerblichen Tätigkeit anordnen (liiketoimintakielto: Geschäftsbetriebsverbot, Niiranen/Wollstén 1996)	Fachwendung, GF, § 1 LTKieltoL (Sopimattoman ja vahingollisen liiketoiminnan estämiseksi sekä liiketoimintaan kohdistuvan luottamuksen ylläpitämiseksi voidaan <b>määrätä liiketoimintakielto</b> siten kuin tässä laissa säädetään.)
Ehdollinen rangaistus voidaan määrätä täytäntöönpantavaksi, jos tuomittu tekee koeaikana rikoksen, josta hänet tuomitaan ehdottomaan vankeuteen ja josta syyte on nostettu vuoden kuluessa koeajan päättymisestä.	18	Die Entscheidung über die Aussetzung der Strafvollstreckung zur Bewährung kann widerrufen werden, wenn der Verurteilte während der Bewährungszeit eine Straftat begeht, die zu einer Verurteilung führt, und wenn die Anklage bezüglich dieser Straftat innerhalb eines Jahres vom Ablauf der Bewährungszeit erhoben wurde.	Routineformel, GF, Kap. 2b § 5 RL (Tuomioistuimien <b>voi määrätä ehdollisen vankeuden pantavaksi täytäntöön, jos tuomittu tekee koeaikana rikoksen, josta tuomioistuimen harkinnan mukaan hänet olisi tuomittava ehdottomaan vankeuteen ja josta syyte on nostettu vuoden kuluessa koeajan päättymisestä.</b> )

Tab. 13: Gerichtsformeln im Teiltex *Urteilsformel*

### 6.2.3 Angewendete Vorschriften

Bei der Formulierung der Liste der angewendeten Vorschriften, die in der Urteilsformel enthalten ist, werden im finnischen Materialkorpus keine Phraseologismen verwendet.

### 6.2.4 Gründe

Der Teiltex *Gründe* trägt im finnischen Materialkorpus variable Überschriften. Diese stellen zwar keine Phraseologismen dar, werden aber dennoch zur Veranschaulichung der Variabilität der Zwischenüberschriften in finnischen Strafurteilen in Tab. 14 vorgeführt.

Zwischenüberschrift im Original	Vorkommenshäufigkeit	Deutsche Übersetzung
Käräjäoikeuden ratkaisu	15	Entscheidung des Untergerichts
Tuomion perustelut	5	Urteilsgründe
Käräjäoikeuden perustelut	1	Gründe des Untergerichts
Käräjäoikeuden ratkaisun perustelut syytekohtittain	1	Entscheidungsgründe des Untergerichts nach Anklagepunkten
Syyksilukeminen ja sen perustelut	1	Zurechnung und Gründe

Tab. 14: Überschriften zu den Urteilsgründen

### 6.2.4.1 Persönliche Verhältnisse

Die persönlichen Verhältnisse des Angeklagten werden in finnischen Strafurteilen kaum angesprochen, weshalb hierzu im finnischen Materialkorpus auch keine Phraselogismen zu erkennen sind.

### 6.2.4.2 Sachverhaltsschilderung

Phraselogismus im Original	Vorkommenshäufigkeit	Deutsche Übersetzung	Klassifizierung und Gesetzesbedingtheit
laiton uhkaus törkeä veropetos törkeä kotirauhan rikkominen törkeä kiristys törkeä vapaudenriisto törkeä rattijuopumus törkeä rahanpesu lievä ampuma-aserikos lievä pahoinpitely		<i>unrechtmäßige Bedrohung</i> <i>schwere Steuerhinterziehung</i> <i>schwerer Hausfriedensbruch</i> <i>schwere Erpressung</i> <i>schwere Freiheitsberaubung</i> <i>schwere Trunkenheit im Verkehr</i> <i>schwere Geldwäsche</i> <i>leichtes Schusswaffenvergehen</i> <i>leichte Körperverletzung</i>	Mehrwortterminus, GF, Straftatbezeichnungen nach dem RL
yhdessä ja yksissä tuumin ([X] ja [Y] ovat <b>yhdessä ja yksissä tuumin</b> tahallaan tappaneet [Z]:n ampumalla häntä kaksi kertaa katkaistulla haulikolla lähietäisyydeltä päähän [Z]:n asunnossa [---]. Lapin KO, R 10/757)	5	<i>gemeinschaftlich, gemeinsam und einvernehmlich</i>	Paarformel, SRF
tahallaan tai huolimattomuudesta ([X] on [Y]:n tuotanto-päällikkönä ja työntäjän edustajana <b>tahallaan tai huolimattomuudesta</b> rikkonut työturvallisuusmääräyksiä [...], Itä-Uudenmaan KO, 11/1124, R 11/215)	5	<i>vorsätzlich oder fahrlässig</i> (tahallinen: <i>absichtlich, vorsätzlich, wissentlich</i> ; huolimattomuus: <i>Fahrlässigkeit, Nachlässigkeit</i> , Köbler 2004)	Paarformel, GF, Kap. 47 § 1 RL (Työnantaja tai tämän edustaja, joka <b>tahallaan tai huolimattomuudesta</b> 1) rikkoo työturvallisuusmääräyksiä tai 2) [...])
taloudellinen vahinko (Asianomistajalle on aiheutunut rikoksesta <b>taloudellista vahinkoa</b> . Itä-Uudenmaan KO, R 11/845)	6	<i>der finanzielle Schaden</i> (vahinko: <i>Beschädigung, Gefahr, Nachteil, Schaden</i> , Köbler 2004)	Fachwendung, GF, Kap. 35 § 2 RL (Jos 1) vahingonteolla aiheutetaan a) erittäin suurta <b>taloudellista vahinkoa</b> , [...])

taloudellinen hyöty (Veropetoksessa on tavoiteltu huomattavaa <b>taloudellista hyötyä</b> , se on tehty erityisen suunnitelmallisesti, minkä lisäksi veropetos on myös kokonaisuutena arvostellen törkeä. Helsingin KO, 12/8629, R 11/8537)	6	der Gewinn (Köbler 2004, Niiranen/Wollstén 1996)	Fachwendung, GF, Kap. 10 § 2 RL (Rikoksen tuottama <b>taloudellinen hyöty</b> on tuomittava valtiolle menetetyksi.)
ruumiillinen väkivalta ([X] on yhdessä ja yksissä tuumin toisen yksilöimättömän henkilön kanssa tehnyt <b>ruumiillista väkivaltaa</b> [Y]:lle. Lapin KO, R 10/314)	10	die körperliche Gewalt	Fachwendung, GF, Kap. 21 § 5 RL (Joka tekee toiselle <b>ruumiillista väkivaltaa</b> taikka tällaista väkivaltaa tekemättä vahingoittaa toisen terveyttä, aiheuttaa toiselle kipua tai saattaa toisen tiedottomaan tai muuhun vastaavaan tilaan, on tuomittava pahoinpitelystä sakkoon tai vankeuteen enintään kahdeksi vuodeksi.)
[---] on myös kokonaisuutena arvostellen törkeä.	5	[---] ist auch in der Gesamtwürdigung als ein schwerer Fall einzustufen.	Formelhafter Kurztext, GF, Kap. 21 § 6 RL (Jos pahoinpitelyssä [...] ja rikos <b>on myös kokonaisuutena arvostellen törkeä</b> , rikoksenteijä on tuomittava törkeästä pahoinpitelystä vankeuteen vähintään yhdeksi ja enintään kymmeneksi vuodeksi.)
[---] on veloitettava korvaamaan valtiolle todistelukustannukset.	14	[---] wird verpflichtet, dem Staat die Kosten der Beweisaufnahme zu ersetzen.	Formelhafter Kurztext, GF, Kap. 9 § 1 ROL (Jos vastaaja tuomitaan rangaistukseen tai muuhun rikosoikeudelliseen seuraamukseen, hän on <b>velvollinen suorittamaan valtiolle</b> valtion varoista maksettavista <b>todistelukustannuksista</b> annetun lain (666/1972) nojalla maksettaviksi määrätyt korvaukset [...])
[---] on yhtynyt syyttäjän rangaistusvaatimukseen	9	[---] hat sich der Strafforderung des Staatsanwalts angeschlossen.	Formelhafter Kurztext, GF, Kap. 1 § 14 ROL (Asianomistajalla on oikeus <b>yhityä syyttäjän</b> tai toisen asianomistajan nostamaan <b>syytteeseen</b> ja vedota uuteen seikkaan syytteen tueksi.)
henkinen kärsimys (Asianomistaja [X] on yhtynyt syyttäjän esittämään rangaistusvaatimukseen vastaajia [Y] ja [Z] kohtaan ja vaatinut, että [Y] ja [Z] veloitetaan yhteisvastuullisesti korvaamaan hänelle <b>henkisestä kärsimyksestä</b> 3.000 euroa laillisine korkoineen 27.5.2010 lukien. Helsingin KO, 12/10366, R 12/8824)	5	das psychische Leid	Fachwendung, GF, Kap. 11 § 9a RL (Jos virkamies aiheuttaa toiselle voimakasta ruumiillista tai <b>henkistä kärsimystä</b> [...])

Phraseologismus im Original	Vorkommenshäufigkeit	Deutsche Übersetzung	Klassifizierung und Gesetzesbedingtheit
kipu ja särky (Asianomistaja [X] on yhtynyt syyttäjän rangaistusvaatimukseen ja vaatinut, että [Y] velvoitetaan maksamaan hänelle korvauksena <b>kivusta ja särystä</b> ja muusta tilapäisestä haitasta 1.000 euroa. Tuusulan KO, 12/1597, R 12/709)	10	Schmerz und Leid	Paarformel, GF, Kap. 2 § 4 Nr. 3 RikosvahinkoL (Henkilövahingon kärsineelle suoritetaan korvaus: [...]) 3) <b>kivusta ja särystä</b> sekä muusta tilapäisestä haitasta;)
tilapäinen haitta (siehe Beispiel oben)	9	der vorübergehende Schaden	Fachwendung, GF, Kap. 2 § 4 Nr. 3 RikosvahinkoL (siehe Beispiel oben)
kiistää syyte (Vastaaja [X] on <b>kiistänyt syytteen</b> . Lapin KO, R 10/495)	24	den Anklagevorwurf bestreiten (syyte: Anklage, Privatklage; kiistää: bestreiten, Glossar der Gerichtsterminologie 2001)	Fachwendung, GF, Kap. 5 § 9 S. 2 Nr. 2 ROL (Haasteessa vastaajaa kehoitetaan: 2) ilmoittamaan kantansa perustelut, jos hän <b>kiistää syytteen</b> tai muut vaatimukset; [...])
myöntää syyte ([X]on tunnustanut menelleensä syytteessä kuvatuin tavoin ja <b>myöntänyt syytteen</b> . Tuusulan KO, 12/2004, R 12/1180)	7	den Anklagevorwurf anerkennen	Fachwendung, SRF
peruste ja määrä ([X] on kiistänyt asianomistaja [Y]n vaatimukset <b>perusteiltaan ja määrältään</b> . Tuusulan KO, 12/2004, R 12/1180)	9	Rechtsgrund und Betrag	Paarformel, GF, Kap. 4 § 27 Abs. 2 S. 1 RikosvahinkoL (Jos hakijan oikeus 19 §:n nojalla vähennettävään korvaukseen on <b>perusteiltaan tai määrältään</b> riittävä tai muusta syystä epäselvä, tämän lain mukaisen korvausasian ratkaisua voidaan lykätä, kunnes hakijan oikeus vähennettävään korvaukseen on lopullisesti ratkaistu.)
Kirjallinen todiste (Zwischenüberschrift)	25	das schriftliche Beweismittel	Fachwendung, GF, Kap. 5 § 4 ROL (Syyttäjän on toimitettava tuomioistuimelle esituskintapöytäkirja sekä <b>kirjalliset todisteet</b> , todisteena käytettävät esineet ja muut asian käsittelemistä varten tarpeelliset asiakirjat haastehakemuksen yhteydessä tai viipymättä syytteen nostamisen jälkeen.)

**Tab. 15:** Gerichtsformeln zum Sachverhalt in den Teiltexten  
*Bericht über die Rechtssache und Liste der Beweismittel*

### 6.2.4.3 Beweiswürdigung

Phraseologismus im Original	Vorkommenshäufigkeit	Deutsche Übersetzung	Klassifizierung und Gesetzesbedingtheit
kirjallinen todiste ( <i>Oikeuslääkärin kertomana sekä uhrin vammoista esitetyissä kirjallisissa todisteissa on todettu uhrilla olleen käsissään useita syviä torjuntavammoja, mikä osoittaa hänen yrittäneen torjua puukoniskuja.</i> Vantaan KO, 11/3745, R 11/2781)	9	<i>das schriftliche Beweismittel</i>	Fachwendung, GF, Kap. 5 § 4 ROL ( <i>Syyttäjän on toimitettava tuomioistuimelle esitutkinta-pöytäkirja sekä kirjalliset todisteet, todisteena käytettävät esineet ja muut asian käsittelemistä varten tarpeelliset asiakirjat haastehakemuksen yhteydessä tai viipymättä syytteen nostamisen jälkeen.</i> )

**Tab. 16:** Gerichtsformeln zur Beweiswürdigung im Teiltext *Urteilsgründe*

### 6.2.4.4 Rechtliche Würdigung

Phraseologismus im Original	Vorkommenshäufigkeit	Deutsche Übersetzung	Klassifizierung und Gesetzesbedingtheit
[---] on syyllystynyt siihen, mistä hänelle on vaadittu rangaistusta.	8	<i>[---] hat sich der Straftat schuldig gemacht, für die eine Strafe angefordert wird.</i>	Formelhafter Kurztext, SRF
vaatia rangaistusta (siehe Beispiel oben)	18	<i>eine Strafe anfordern</i>	Fachwendung, GF, Kap. 2 § 1 Abs. 2 Nr. 1 RL ( <i>Epäillyn pyynnöstä hänelle on määrättävä puolustaja, jos:</i> 1) <i>häntä epäillään tai hänelle vaaditaan rangaistusta rikoksesta, josta ei ole säädetty lievempää rangaistusta kuin neljä kuukautta vankeutta, tai tällaisen rikoksen yrityksestä tai osallisuudesta siihen; tai [...]</i> )

**Tab. 17:** Gerichtsformeln zur rechtlichen Würdigung im Teiltext *Urteilsgründe*

## 6.2.4.5 Strafzumessung

Phraseologismus im Original	Vorkommenshäufigkeit	Deutsche Übersetzung	Klassifizierung und Gesetzesbedingtheit
oikeudenmukainen suhde (Rangaistus on mitattava niin, että se on <b>oikeudenmukaisessa suhteessa</b> rikoksen vahingollisuuteen ja vaarallisuuteen, teon vaikuttimiin sekä rikoksesta ilmenevään muuhun tekijän syyllisyyteen. Päijät-Hämeen KO, 11/2014, R 11/532)	5	<i>das rechtmäßige Verhältnis das gerechte Verhältnis</i>	Fachwendung, GF, Kap. 6 § 4 RL (Rangaistus on mitattava niin, että se on <b>oikeudenmukaisessa suhteessa</b> rikoksen vahingollisuuteen ja vaarallisuuteen, teon vaikuttimiin sekä rikoksesta ilmenevään muuhun tekijän syyllisyyteen.)
syyksi luettu rikos Variationen: syyksi luettu teko (Nyt <b>syyksi luetun rikoksen</b> , ja aiemman rikollisuuden suhde, niiden samankaltaisuuden ja lukuisuuden takia, osoittaa vastaajassa ilmeistä piittaamattomuutta lain kielloista ja käskyistä. Itä-Uudenmaan KO, 12/1207, R 11/845)	6 1	<i>die zugerechnete Straftat</i>	Fachwendung, GF, Kap. 1 § 10 Abs. 2 Nr. 2 ROL (Tuomioesitys voidaan tehdä, kun: 1) asianomaisesta rikoksesta epäilty tai rikosasian vastaaja tunnustaa epäillyn rikoksen ja suostuu asian käsittelyyn 5 b luvussa tarkoitetussa oikeudenkäynnissä; 2) syyttäjä ja rikoksesta epäilty tai rikosasian vastaaja ovat yhtä mieltä <b>syyksiluettavasta rikoksesta</b> :[...])
oikeudenmukainen seuraamus <b>(Oikeudenmukainen seuraamus</b> teosta on lähempänä kahta vuotta vankeutta kuin läheltä asteikon minimiä yhtä vuotta. Lapin KO, R 10/314)	8	<i>die rechtmäßige Rechtsfolge, die gerechte Rechtsfolge</i>	Fachwendung, SRF
ehdollinen vankeusrangaistus (Nämä seikat puhuvat myös sen puolesta, että aikaisempi <b>ehdollinen vankeusrangaistus</b> on määrättävä syyttäjän vaatimin tavoin täytäntöön pantavaksi. Tuusulan KO, 12/2004, R 12/1180)	11	<i>die zur Bewährung gesetzte Freiheitsstrafe</i> (ehdollinen rangaistus: Strafaussetzung zur Bewährung, Glossar der Gerichtsterminologie, 2001)	Mehrwortterminus, GF, Kap. 2b § 3 RL <b>(Ehdollinen vankeus)</b>
ehdoton vankeusrangaistus (Käräjäoikeus katsoo, että viiden kuukauden <b>ehdoton vankeusrangaistus</b> on oikeudenmukaisessa suhteessa rikosten vahingollisuuteen ja vaarallisuuteen, teon vaikuttimiin sekä rikoksesta ilmenevään muuhun tekijän syyllisyyteen. Itä-Uudenmaan KO, 12/1207, R 11/845)	7	<i>Freiheitsstrafe ohne Bewährung</i> (Glossar der Gerichtsterminologie, 2001) (ehdoton vapausrangaistus: <i>unbedingte Freiheitsstrafe</i> , Niiranen/Wollstén 1996)	Mehrwortterminus, GF, Kap. 2b § 5 Abs. 1 S. 2 RL (Tällöin täytäntöön pantavasta rangaistuksesta ja koeajalla tehdystä rikoksesta tuomittavasta rangaistuksesta määrätään yhteinen <b>ehdoton vankeusrangaistus</b> muista rikoksista samalla kertaa tuomittavien vankeusrangaistusten kanssa noudattamalla, mitä 7 luvussa säädetään.)

**Tab. 18:** Gerichtsformeln zur Strafzumessung im Teiltext *Urteilsgründe*



## 6.2.4.6 Kosten

Phraseologismus im Original	Vorkommenshäufigkeit	Deutsche Übersetzung	Klassifizierung und Gesetzesbedingtheit
peruste ja määrä ([X] on hyväksynyt asianomistajien [Y]:n ja [Z]:n sekä [W]:n avopuolison [Q]:n korvausvaatimukset <b>perusteiltaan ja määrältään</b> . Vantaan KO, 11/3745, R 11/2781)	9	<i>Rechtsgrund und Betrag</i>	Paarformel, GF, Kap. 4 § 27 Abs. 2 S. 1 RikovahinkoL (Jos hakijan oikeus 19 §:n nojalla vähennettävään korvaukseen on <b>perusteeltaan tai määrältään</b> riittävä tai muusta syystä epäselvä, tämän lain mukaisen korvausasian ratkaisua voidaan lykätä, kunnes hakijan oikeus vähennettävään korvaukseen on lopullisesti ratkaistu.)
kipu ja särky ([X] veloitetaan maksamaan [Y]:lle korvauksena <b>kivusta ja särystä</b> sekä muusta tilapäisestä haitasta 300 euroa korkolain 4 §:n 1 momentin mukaisine viivästyskorkoineen 19.12.2011 lukien. Tuusulan KO, 12/1597, R 12/709)	5	<i>Schmerz und Leid</i>	Paarformel, GF, Kap. 2 § 4 Nr. 3 RikovahinkoL (Henkilövahingon kärsineelle suoritteetaan korvaus: [...] 3) <b>kivusta ja särystä</b> sekä muusta tilapäisestä haitasta)

Tab. 19: Gerichtsformeln zu den Kosten im Teiltex *Urteilsgründe*

## 6.3 Vergleichende Erkenntnisse

Die Betrachtung des Phänomens Formelhaftigkeit in der sprachlichen Ausgestaltung der in einer (relativ) festen Reihenfolge vorkommenden Teiltex te und Textabschnitte deutscher und finnischer Strafurteile hat trotz der den aus rechtssystem- und rechtskulturbedingten inhaltlichen und strukturellen Unterschieden entsprungenen methodischen Herausforderungen eine Reihe interessanter Erkenntnisse hervorgebracht. Aus dem Bestreben nach einer Gegenüberstellung der inhaltlich entsprechenden Textabschnitte auch *innerhalb* der vier großen Teiltex te *Eingang* bzw. *Rubrum*, *Urteilsformel*, *Feststellung* bzw. *Sachverhaltschilderung* und *Urteilsgründe* ergab sich in der Analyse folgendes Schema, in welchem die mit den Teiltex ten ersten und zweiten Grades in deutschen Strafurteilen inhaltlich übereinstimmenden Teiltex te und Textabschnitte in finnischen Strafurteilen in Verbindung gebracht sind:

Deutsche Strafurteile	Finnische Strafurteile
1 Rubrum	1. Bezeichnung des Gerichts und Datum der Entscheidung 2. Namen der Parteien
2 Urteilsformel	7. Urteilsformel
3 Angewendete Vorschriften	7. Urteilsformel
4 Gründe	5. Gründe
4.1 Persönliche Verhältnisse	-
4.2 Sachverhaltsschilderung	3. Bericht über die Forderungen und Stellungnahmen der Parteien 4. Liste der für die Zwecke der Beweisführung befragten Personen und weiteren vorgeführten Beweisen
4.3 Beweismwürdigung	5. Gründe (Angaben zur Beweismwürdigung)
4.4 Rechtliche Würdigung	5. Gründe (Zurechnung der Straftaten) 5. Gründe (Angaben zur rechtlichen Würdigung)
4.5 Strafzumessung	5. Gründe (Angaben zur Strafzumessung)
4.8 Kosten	5. Gründe (Angaben zur Kostenentscheidung) 7. Urteilsformel (Angaben zur Kostenentscheidung)

**Abb. 12:** Inhaltlich entsprechende Teiltexthe in deutschen und finnischen Strafurteilen

Die Abbildung veranschaulicht die Tatsache, dass bezüglich des Inhalts der Strafurteile im deutschen und finnischen Rechtssystem verschiedene Entsprechungrelationen möglich sind, die den Vergleich der Fachtextsorte in zwei Rechtssystemen anhand der einander grob funktional entsprechenden vier großen Teiltexthe nicht ganz unproblematisch erscheinen lassen. Es lässt sich nämlich feststellen, dass neben groben *Eins-zu-eins-Entsprechungen* (z. B. deutsche Urteilsformel – finnische Urteilsformel) für die deutschen Teiltexthe *Rubrum* und *Sachverhaltsschilderung* eine *Eins-zu-viele-Entsprechung* vorhanden ist d. h., diesen Teiltexthen entsprechen in finnischen Strafurteilen jeweils mehrere Teiltexthe bzw. Textabschnitte. Zu erkennen ist aber auch eine *Eins-zu-Null-Entsprechung* in Bezug auf den deutschen Teiltexthe Persönliche Verhältnisse, die in finnischen Strafurteilen nicht vorhanden ist, und eine *partielle Entsprechung* des deutschen Teiltexthes Liste der angewendeten Vorschriften mit der finnischen Urteilsformel. Wie zu erwarten war, hat diese Diversität in der Analyse insbesondere bezüglich der Urteilsgründe Schwierigkeiten bereitet. Als problematisch stellte sich die Ermittlung der den einzelnen deutschen Teiltexthen zweiten Grades in finnischen Strafurteilen entsprechenden Textabschnitten und der darin enthaltenen Phraseologismen heraus.

Zur Klassifizierung der überraschend vielfältigen Phraseologismen, deren manuelle Extraktion aus den Texten sich als eine äußerst mühsame Aufgabe darstellte, war eine Erweiterung der Klassifikation Kjærs (2007) notwendig, die aus praktischen Gründen bereits vor der Analyse vorgetragen werden musste. Trotz des Fehlens an idiomatischen Wortverbindungen, lateinischen Phraseologismen und Phraseologismen mit unikalen Komponenten, deren Abwesenheit sich aus dem Bestreben nach der Wahrung der

Klarheit und Verständlichkeit in den Urteilstexten herleiten durfte, wurde in den Strafurteilen eine Varietät von Phraseologismen entdeckt. Deren Bandbreite reicht von den oft gesetzesbedingten zweigliedrigen Fachwendungen bis zu satzwertigen oder sogar die Satzebene übersteigenden schablonenhaften Einheiten. Die Sichtweise zur Betrachtung der sprachlichen Formelhaftigkeit wurde somit bis auf die größtmöglichen formelhaften Einheiten in den Urteilstexten ausgedehnt, zu denen in beiden Rechtssystemen die Teiltexthe *Rubrum* (d. h. in finnischen Strafurteilen die Teiltexthe *Bezeichnung des Gerichts und Datum der Entscheidung* und *Namen der Parteien*) und *Urteilsformel* als erstrangige Beispiele zählen. Als formelhafte Kurztexte lassen sich weiterhin die Teiltexthe *Kosten* und *Angewendete Vorschriften* in deutschen Strafurteilen und die der deutschen Sachverhaltsschilderung korrespondierenden Teiltexthe *Bericht über die Forderungen und Stellungnahmen der Parteien* und *Liste der für die Zwecke der Beweisführung befragten Personen und weiteren vorgeführten Beweisen* charakterisieren.

Ganz dem Sinn und Zweck von gesetzlichen Vorschriften entsprechend, die als abstrakte rechtliche Regelungen auf zahlreiche konkrete Fälle anwendbar sein müssen, dienen die Phraseoschablonen, deren Leerstellen in den Strafurteilen mit den auf den Einzelfall bezogenen Informationen (z. B. Name, Straftat, Gesetzesparagrafen) ausgefüllt werden können, der Bezugsherstellung zwischen der normativ-rechtlichen und der realen Welt. Sie sind wichtige Fertigteile in der Gerichtssprache, die angesichts der Konstruktion der Fachtextsorte Strafurteil nicht hinwegzudenken sind. Diese Beobachtungen zum Vorhandensein von Phraseoschablonen als umfassendere rechtssprachliche Phraseologismen bestätigen den Nutzen der Aneignung einer umfassenden Auffassung von der Phraseologie, die gerade auch auf formelhafte Sätze und Texte ausgerichtet ist. Für die Analyse der Formelhaftigkeit in institutionellen juristischen Texten kann bereits auf dieser Basis festgehalten werden, dass die Betrachtung des formelhaften Sprachgebrauchs sich nicht auf satzgliedartige Phraseologismen mit zwei oder drei Komponenten beschränken kann.<sup>540</sup>

Obwohl die Einordnung der in den Texten aufgedeckten Phraseologismen in die vorgestellten Klassen nicht immer eine einfache Aufgabe dargestellt hat, war in der Analyse die Zuordnung der Gerichtsformeln zu den Kategorien GF bzw. SRF mit besonderen Schwierigkeiten verbunden, wie der Leser selbst anhand der Beispiele in den Tabellen wahrnehmen kann. Trotz der auf den ersten Blick äußerst einfach erscheinenden Zweiteilung in GF und SRF ist es keineswegs immer eindeutig, ob ein Phraseologismus gesetzesbedingt, d. h. direkt vom Gesetz vorgeschrieben oder sonst auf die Gesetzessprache zurückzuführen, ist. Bei den meisten zwei- bis dreigliedrigen Fachwendungen und Mehrworttermini fiel diese Kategorisierung leicht; doch je länger die zu analysierenden formelhaften Einheiten sind, desto schwieriger wird in der Regel deren Klassifizierung. Manche längere Phraseologismen enthalten zwar

---

540 So auch Güllich (1997: 166).

gesetzesbedingte Mehrworttermini oder Fachwendungen, aber darüber hinaus weicht deren Gesamtbedeutung und/oder Zusammensetzung von der Gesetzessprache ab. Wann ist ein rechtssprachlicher Phraseologismus als *gesetzesbedingt* (GF) anzusehen? Wie weit interpretierbar ist das hier zur Verdeutlichung der Intertextualität zwischen Urteilstexten und Gesetzestexten eingesetzte Merkmal der *Gesetzesbedingtheit*, deren Vorhandensein wegen der fließenden Grenzen zwischen GF und SRF nur selten mit einer eindeutigen Ja/Nein-Antwort zu beantworten ist?

Für die Zwecke der vorliegenden Untersuchung wurde im Laufe der Analyse festgelegt, dass für eine bejahende Antwort auf die Frage nach dem Vorliegen der GF eine wortwörtliche, d. h. identische, Übereinstimmung mit einem Phraseologismus in der Gesetzessprache nicht vorausgesetzt werden kann. Von Interesse ist nicht nur, ob die exakt selben Phraseologismen in der Gesetzessprache aufzufinden sind, sondern im Allgemeinen das Ausmaß der *Geprägtheit der formelhaften Wendungen in den Strafurteilen durch Gesetz*. Aus diesem Grund wird hier eine weite Auffassung von der GF vertreten, die nicht eine absolute Deckungsgleichheit mit einer gesetzessprachlichen Formel voraussetzt. Es wird als ausreichender Indikator für die GF angesehen, wenn ein rechtssprachlicher Phraseologismus in den Strafurteilen 1) *strukturell* mindestens zwei der substantivischen, adjektivischen oder verbalen Komponenten mit dem gesetzlichen Ausdruck gemeinsam hat und 2) *semantisch* mit der Formulierung in einer gesetzlichen Vorschrift im Großen und Ganzen übereinstimmt. Variationen von Phraseologismen wurden hier mit einbezogen, denn sie verringern die Formelhaftigkeit der hier vertretenen Ansicht nach nicht in einer wesentlichen Art und Weise.<sup>541</sup>

Bevor auf die teiltextbezogenen vergleichenden Erkenntnisse genauer eingegangen wird, muss noch eine allgemeine Bemerkung zu den für die finnischsprachigen Phraseologismen in Rechtswörterbüchern und multi- bzw. bilingualen Glossaren zur Verfügung stehenden deutschen Entsprechungen gemacht werden. Wie es aus der Spalte *Deutsche Übersetzung* in Tabellen 12–19 deutlich wird, ist nur ein Bruchteil der in Strafurteilen vorkommenden Phraseologismen in Wörterbüchern und sonstigen Übersetzungsressourcen zu finden. Es wurde festgestellt, dass sogar zu solchen grundlegenden finnischsprachigen Phraseologismen, wie *myöntää syyte* (de. *den Anklagevorwurf anerkennen*) und *kiistää syyte* (de. *den Anklagevorwurf bestreiten*) Übersetzungen ins Deutsche nicht vorhanden sind. Dasselbe gilt für die in finnischen Strafurteilen vorhandenen Paarformeln *taballaan tai huolimattomuudesta* (de. *vorsätzlich oder fahrlässig*), *kipu ja särky* (de. *Schmerz und Leid*) und *peruste ja määrä* (de. *Rechtsgrund und Betrag*). Öfters wurden deutsche Entsprechungen separat für die einzelnen Komponenten eines Phraseologismus gefunden, deren Zusammenfügung zur Übersetzung des Phraseologismus wegen dessen spezialisierter fachlicher Bedeutung

---

541 Zu den Variationen siehe Kapitel 5.1.

jedoch nicht zu einem adäquaten Endergebnis geführt hätte. Wie bereits vor der Analyse anvisiert, besteht vor diesem Hintergrund im Sprachenpaar Deutsch-Finnisch großer Bedarf nach systematischer phraseologischer und terminologischer Arbeit, die auf die Erstellung terminologischer und phraseologischer Nachschlagewerke bzw. von Online-Ressourcen in den einzelnen Rechtsgebieten abzielt.

### 6.3.1 Rubrum

Das Rubrum der deutschen Strafurteile und die dem Rubrum in finnischen Strafurteilen entsprechenden Teiltexthe (die Kenndaten, d. h. *die Bezeichnung des Gerichts und Datum der Entscheidung*, sowie *die Namen der Parteien*) bilden in beiden Rechtssystemen einen der am stärksten schablonenhaften Abschnitte im Gesamttext. Es handelt sich hierbei um die vom Gesetz (§ 275 Abs. 3 StPO, Kap. 11 § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und 2 ROL) vorgeschriebenen, obligatorischen Informationen, zu deren Darstellung sich in den beiden Rechtskulturen eine besondere Art und Weise etabliert hat. Zusätzlich zur Wortwahl und zu den identifizierten Phraseologismen, die als Textbausteine der Textsorte angesehen werden können, trägt diese Darstellungsweise des fachlichen Inhalts zum Urteilsstil bei.<sup>542</sup> Obwohl das Rubrum in deutschen und finnischen Strafurteilen zum Teil die gleichen Daten beinhaltet, springt deren unterschiedliche Präsentation sofort ins Auge. Während das im Materialkorpus meist zweiseitige deutsche Rubrum als ein zusammenhängender Satz formuliert ist (*In der Strafsache ... gegen ... wegen ... hat ... in der Sitzung von ... an der teilgenommen haben ... für Recht erkannt*)<sup>543</sup>, nehmen entsprechende Daten in finnischen Strafurteilen lediglich eine halbe Seite in Anspruch und zwar in Form einer elektronisch effizient ausfüllbaren Liste, die untereinander dargestellt ist (*Staatsanwalt: [---], Angeklagter: [---], Rechtssache: [---]* usw.)<sup>544</sup>.

Verstärkt wird der Eindruck von einem offiziellen Dokument in deutschen Strafurteilen durch das dem Urteil eine gewisse Feierlichkeit verleihende, am oberen Rand der ersten Seite situierte Wappen, das zusätzlich zur sprachlichen Formelhaftigkeit eine bereits im Kapitel 4.3 erwähnte bildhafte Formelhaftigkeit in diesem Teiltexthe hervorruft. Zur Feierlichkeit trägt zudem die zeremoniöse Routineformel *Im Namen des Volkes* bei, die neben dem Namen des Gerichts und der Überschrift *Urteil* im Vergleich zum Layout finnischer Strafurteile von dem sonstigen Urteilstext abweichend in einem deutlich größeren Font geschrieben ist. Diese unübersehbaren Details, die im auszugsartigen, knappen und u. a. wegen des Fehlens von Konnektoren (z. B. und, weil) nicht kohäsiven Rubrum finnischer Strafurteile völlig fehlen, bewirken bereits optisch eine Verstärkung der Autorität des Gerichts. Trotz dieser die Gesamtfunktion

542 Vgl. Lashöfer (1992: 1).

543 Vgl. hierzu Abb. 6.

544 Vgl. hierzu Abb. 8.

der Strafurteile unzweifelhaft fördernden deutschen Besonderheiten ist sowohl in diesem Teiltex in deutschen Strafurteilen als auch in den entsprechenden Teiltexen in finnischen Strafurteilen insgesamt ein sehr hoher Grad an Formelhaftigkeit gegeben, sodass dieser deutsche Teiltex und die entsprechenden finnischen Teiltexen in ihrer Gesamtheit, wie von Tabares Plasencia (2012: 326) impliziert, als mit Bezug auf die Strafsache mit individuellen Informationen auszufüllende Phraseoschablonen betrachtet werden können.<sup>545</sup>

Die innerhalb dieses formelhaften Textes verwendeten Phraseologismen gehen aus Tab. 4 und Tab. 12 hervor. Als einzige funktional entsprechende Phraseologismen werden in beiden Rechtssystemen gesetzbedingte Mehrworttermini zur Bezeichnung der den Gegenstand der Gerichtsverhandlungen bildenden Straftaten eingesetzt (z. B. de. *schwere Körperverletzung*, § 226 StGB, fi. *törkeä pahoinpitely*, Kap. 21 § 6 RL). Zusätzlich zu den Straftatbezeichnungen beinhalten die Kenndaten finnischer Strafurteile lediglich den als Routineformel klassifizierten Phraseologismus *Annettu kansliassa* (de. *hinterlegt in der Geschäftsstelle des Gerichts*, vgl. Tab. 12), der auf die nach finnischem Recht in komplexen oder umfassenden Rechtssachen mögliche Ausnahme von der mündlichen Urteilsverkündung verweist (Kap. 11 § 7 Abs. 2 ROL). Wie bereits aus Kapitel 4.1 hervorging, beinhaltet das Rubrum in deutschen Strafurteilen gewöhnlich mehr Informationen als die entsprechenden finnischen Teiltexen (Geburtsdatum, Adresse, Nationalität des Angeklagten usw.), weshalb in diesem Teiltex in deutschen Strafurteilen auch mehr Phraseologismen entdeckt werden konnten. Von der in Tab. 4 als Fachwendung aufgelisteten *vorläufigen Festnahme* des Angeklagten ist in den Kenndaten in finnischen Strafurteilen nicht die Rede; auch beinhalten sie keine Angaben darüber, ob die Hauptverhandlung öffentlich oder nicht öffentlich war, wie es in einigen deutschen Strafurteilen angegeben worden ist (Fachwendung *öffentliche Hauptverhandlung*, vgl. Tab. 4). Die Feierlichkeit im Rubrum deutscher Strafurteile ist neben der Einleitungsformel *Im Namen des Volkes* in der Abschlussformel des Teiltexes *für Recht erkannt* zu sehen, durch die der Rechtmäßigkeit der nachfolgenden Urteilsformel Nachdruck verliehen wird. Kennzeichnend für Phraseologismen ist, dass sie in diesem Teiltex von einer Ausnahme abgesehen (*für Recht erkannt*) Reproduktionen gesetzessprachlicher Phraseologismen sind, welches angesichts des gesetzlich geregelten Inhaltes dieses Teiltexes (in deutschen Strafurteilen) bzw. der Teiltexen (in finnischen Strafurteilen) nachvollziehbar ist.

---

545 Diesen Abschnitt eines Beschlusses des Bundesgerichtshofes bezeichnet Tabares Plasencia (2012: 326) als einen *Textrahmen*, der mit spezifischen Informationen ausgefüllt werden kann.



### 6.3.2 Urteilsformel

Bei der vergleichenden Betrachtung der sprachlichen Formelhaftigkeit im Teiltex *Urteilsformel* in deutschen und in finnischen Strafurteilen ist zunächst anzumerken, dass hier neben der unterschiedlichen Positionierung dieses Teiltexes im Strafurteil auch die Darstellungsweise und die mit dem Inhalt zusammenhängende Länge des Teiltexes von Belang sind. In beiden Rechtssystemen enthält die Urteilsformel als allerwichtigste Informationen die Angaben zur Straftat, derer der Angeklagte schuldig gesprochen wird, zur Strafe, zu den Kosten des Verfahrens sowie zu den ggf. angeordneten weiteren Maßnahmen (z. B. die Anordnung von Maßregeln der Besserung und Sicherung). Im Gegensatz zur deutschen im § 260 Abs. 4 StPO geregelten (und als Kontinuum des Rubrums anzusehenden) Urteilsformel beinhaltet die finnische Urteilsformel als separates Dokument den Namen, die Sozialversicherungsnummer und die Adresse des Verurteilten, die angewendeten Vorschriften sowie die Entscheidungen über die etwaige Beschlagnahme von Gegenständen und die Entscheidung über die Haftung des Angeklagten auf Schadensersatz. Während im deutschsprachigen Materialkorpus die Urteilsformel vorwiegend bei einem einzigen Angeklagten lediglich aus einem bis vier vollständigen Sätzen besteht, umfasst im finnischsprachigen Materialkorpus die sich im Anhang des Urteils befindende Urteilsformel (fi. *tuomiolauselma*) jeweils pro Angeklagten durchschnittlich eine bis zwei Seiten, wobei der Inhalt nicht dem deutschen Urteilsstil entsprechend in zusammenhängenden Sätzen, sondern dem Rubrum ähnelnd in Form einer Liste separater Daten dargestellt wird.<sup>546</sup>

Trotz der unterschiedlichen Positionierung des Teiltexes *Urteilsformel* in den Gesamttexen ist festzustellen, dass dieser Teiltex in finnischen Strafurteilen oft dem deutschen Phraseologismus *für Recht erkannt* korrespondierend am Ende der Urteilsgründe mit einem variierenden Satz (fi. z. B. *Käräjäoikeuden ratkaisu ilmenee tuomiolauselmast*, d. h. de. *Die Entscheidung des Gerichts geht aus der Urteilsformel hervor*) eingeleitet wird, wodurch das separate Dokument an den vorangehenden Text gebunden wird. In diesen Satzkonstruktionen wird auf die nachfolgende Urteilsformel mit diversen Bezeichnungen verwiesen, die zugleich verschiedene Auffassungen von diesem Teiltex reflektieren. Es ist hier vorwiegend die Rede von der *Entscheidung des Gerichts* (fi. *käräjäoikeuden ratkaisu*, vgl. Bsp. oben), die sich *in der Urteilsformel befindet* oder die *aus der Urteilsformel hervorgeht*, d. h. die Urteilsformel (fi. *tuomiolauselma*) wird mit der Entscheidung (fi. *ratkaisu*) des Gerichts gleichgesetzt. Überraschend treten im Materialkorpus allerdings auch Formulierungen auf, in denen von dem *Endergebnis der (gerichtlichen) Entscheidung* (fi. *käräjäoikeuden ratkaisun lopputulos, ratkaisun lopputulos*) oder sogar von dem *Endergebnis des (gerichtlichen) Urteils* (fi. *käräjäoikeuden tuomion lopputulos, tuomion lopputulos*) gesprochen wird. Diese dop-

<sup>546</sup> Vgl. hierzu Abb. 9 und Bsp. 20.



pelten Formulierungen sind überflüssig und insofern streng genommen fehlerhaft, als das Urteil selbst im Kap. 11 § 1 ROL als die Entscheidung in der Rechtssache definiert wird („Pääasian ratkaisu rikosasiassa on tuomio“).

Wie aus Tab. 5 und 13 ersichtlich wird, stellt sich die sprachliche Ausgestaltung dieses Teiltexes in deutschen und finnischen Strafurteilen als sehr formelhaft heraus. Wie das Rubrum bzw. die Kenndaten, kann auch dieser Teiltex ihrer Bezeichnung als *Formel* nach an sich als formelhafter Kurztext angesehen werden. Kennzeichnend für das Rubrum und für diesen Teiltex in deutschen Strafurteilen ist eine vollständige Sätze präferierende einheitliche Darstellungsweise, die von auf den Einzelfall beziehbaren Textschablonen Gebrauch macht (z. B. *Der Angeklagte wird wegen [---] zu [---] verurteilt. Der Angeklagte ist schuldig [---].*). Demgegenüber lässt die auf zusammenhängende Sätze ganz verzichtende und sich stattdessen offensichtlich der Klarheit und Effizienz halber auf knappe Auflistungen von Daten stützende Ausdrucksweise sowohl in den Kenndaten als auch in der Urteilsformel finnischer Strafurteile eine für die zeitsparende elektronische Zubereitung der Texte notwendige Eindeutigkeit und Schlichtheit erkennen:

**Bsp. 21:**

SYKKSI LUETUT RIKOKSET

1) MURHA 3.6.2011

RANGAISTUSSEURAAMUKSET

VANKEUS

Elinkausi vankeutta

LAINKOHDAT

1) Rikoslaki 21 luku 2 § 1

(Vantaan KO, 11/3745, R 11/2781)

**Deutsche Übersetzung:**

DIE ZUGERECHNETEN STRAFTATEN

1) MORD 3.6.2011

STRAFEN

FREIHEITSSTRAFE

Lebenslange Freiheitsstrafe

GESETZLICHE VORSCHRIFTEN

1) Kap. 21 § 2 Nr. 1 Rikoslaki

Neben diesen stilistischen Unterschieden sind auch sprachliche Gemeinsamkeiten vorhanden: Für den Teiltex *Urteilsformel* in deutschen und finnischen Strafurteilen gemeinsam ist die Verwendung der gesetzesbedingten Straftatbezeichnungen als Mehrworttermini sowie der Einsatz diverser Fachwendungen, wie im Deutschen

der minder schwere Fall, zur Bewährung aussetzen, die notwendigen Auslagen und im Finnischen die als Zwischenüberschriften dienenden Fachwendungen *hylätty syyte* (de. *die abgewiesene Anklage*), *syyski luetut rikokset* (de. *die zugerechneten Straftaten*) und *yhteinen vankeusrangaistus* (de. *die Gesamtfreiheitsstrafe*). Bezüglich der Aussetzung der Strafe zur Bewährung findet in beiden Rechtssystemen eine Routineformel Anwendung, die wegen ihrer übereinstimmenden fachlichen Bedeutung eventuell auch bei der Übersetzung von Strafurteilen Deutsch-Finnisch eingesetzt werden kann: es entspricht der deutschen Routineformel *Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe wird zur Bewährung ausgesetzt* im Finnischen die Routineformel *Vankeusrangaistus on ehdollinen*. Was die Gesetzesbedingtheit der Phraseologismen in der Urteilsformel angeht, ist festzustellen, dass hier, wie auch im Rubrum bzw. in den Kenndaten, die gesetzesbedingten Formulierungen überwiegen, was sich bereits aus der Funktion der Urteilsformel, die in der schriftlichen Festlegung einer *recht- und gesetzmäßigen* Entscheidung in einer Rechtssache besteht, herleiten lässt. Während die Fachwendungen als kürzere sprachliche Einheiten sich gewöhnlich unmittelbar aus dem Gesetz ergeben (z. B. *zur Bewährung aussetzen, die notwendigen Auslagen, hylätty syyte, yhteinen vankeusrangaistus*), sind die in diesem Teiltex t identifizierten Routineformeln und formelhaften Kurztexte in ihrer Gesamtheit mit den gesetzlichen Formulierungen nicht vollkommen deckungsgleich. Hier kommt die Frage nach den Grenzen der Gesetzbedingtheit zum Vorschein: Es zeigt sich, dass je länger die unter die Lupe genommenen Phraseologismen sind, deren Zuordnung zu GF bzw. SRF regelmäßig um so schwieriger wird.

### 6.3.3 Angewendete Vorschriften

Die in deutschen Strafurteilen stets nach der Urteilsformel, d. h. bereits am Anfang des Urteils, folgende Liste der angewendeten Vorschriften stellt einen ersten expliziten Verweis auf Gesetzestexte dar und ist bei mehreren Angeklagten für jeden separat zusammengestellt. Die Liste tritt im Materialkorpus sowohl mit als auch ohne Überschrift auf, ihre Variabilität wird über Tab. 5 veranschaulicht. Am häufigsten ist hier der Einsatz der gesetzesbedingten Fachwendung *die angewendeten Vorschriften* (§ 260 Abs. 5 S. 1 StPO), neben der allerdings auch weitere Varianten verwendet werden, wie z. B. spezifisch auf Strafsachen bezogen *die angewendeten Strafvorschriften* und *die angewendeten Strafbestimmungen*. Den durch Kohäsion gekennzeichneten deutschen Urteilsstil im Rubrum und in der Urteilsformel brechend ist dieser Teiltex t seiner Benennung (*Liste der angewendeten Vorschriften*) entsprechend hauptsächlich in Form einer Liste angegeben, so dass vollständige Sätze hier eine Ausnahme bilden:

**Bsp. 22:**

Die Entscheidung ergibt sich aus den §§ 223, 224 Abs. 1 Nr. 5, 241 Abs. 1, 53

StGB, 406 StPO.

(AG Pinneberg, 31 Ds 311 Js 20917/06 (157/06))

Wie aus den Erörterungen zur Urteilsformel im Kapitel 4.2 hervorgeht ist in finnischen Strafurteilen die Liste der angewendeten Vorschriften in die am Ende des Urteilstextes situierte Urteilsformel integriert und stellt somit im Gegensatz zu deutschen Strafurteilen den letzten expliziten Verweis auf Gesetze dar.<sup>547</sup> Bezüglich der angewendeten Vorschriften wird in den finnischen Strafurteilen als Überschrift vorwiegend das Substantiv *Lainkohdat* (de. *Gesetzesvorschriften*) verwendet, nur gelegentlich ist an dieser Stelle mit dem Ausdruck *sovelletut lainkohdat* (de. *angewendete Vorschriften*) eine der in deutschen Strafurteilen verwendeten Fachwendung entsprechende Wortverbindung zu finden. Was die genauen Angaben zu den Gesetzesvorschriften angeht, ist die Beobachtung interessant, dass in deutschen Strafurteilen für die Bezeichnungen der Gesetze Abkürzungen Anwendung finden (z. B. StGB, StPO) während in finnischen Strafurteilen die Gesetzbezeichnungen stets in ihrem vollen Wortlaut (z. B. *Rikoslaki*) angegeben werden. Dieser Unterschied lässt sich auf die im Kapitel 4 erörterten Textgestaltungsvorgaben zurückleiten, in denen für finnische Strafurteile die Verwendung von (EDV-)Abkürzungen als eine unerwünschte Eigenschaft eingestuft wird, da sie der Gewährleistung der notwendigen Verständlichkeit der Urteilstexte für Laien verhindern würde.<sup>548</sup>

**6.3.4 Gründe**

Im Zusammenhang mit den Ausführungen zur inhaltlich-strukturellen Formelhaftigkeit in Kapitel 4 wurden bereits die wesentlichen inhaltlichen Unterschiede in den Urteilsgründen deutscher und finnischer Strafurteile angesprochen. In den Urteilsgründen, die im deutschsprachigen Materialkorpus zum Teil gem. § 267 Abs. 4 StPO verkürzt wiedergegeben sind, ist wegen des großen Umfangs dieses Teiltexes und des u. a. je nach Täter, Straftat und Tatumständen variierenden Inhalts auch am meisten Variabilität in der sprachlichen Ausgestaltung zu entdecken. Infolgedessen ist der Grad an sprachlicher Formelhaftigkeit in den Gründen insgesamt geringer als im Rubrum bzw. in den Kenndaten und in der Urteilsformel. In diesem Teiltex zeigen sich zugleich Indizien für den individuellen Stil der Richter in der Beschreibung der Geschehnisse und in der Argumentation durch Auswahl bestimmter Formulierungsweisen am deutlichsten.

---

547 Vgl. hierzu Abb. 9.

548 Vgl. auch Mattila (2005).

Bevor auf die sprachliche Formelhaftigkeit in den einzelnen deutschen Teiltextritten zweiten Grades und in den inhaltlich entsprechenden finnischen Textabschnitten eingegangen wird, ist eine Anmerkung zu den Überschriften dieses Teiltextrites in finnischen Strafurteilen vonnöten. Wie im Kapitel 4.3 erwähnt wurde, werden in deutschen Strafurteilen gewöhnlich römische Ziffern anstelle von den in finnischen Strafurteilen üblichen Zwischenüberschriften zur Gliederung und Markierung der Teiltextrite zweiten Grades verwendet. Während die römischen Ziffern im deutschsprachigen Materialkorporus durchaus einheitlich verwendet werden (*I.* für persönliche Verhältnisse, *II.* für die Sachverhaltsschilderung usw.), ist die Variabilität im finnischsprachigen Materialkorporus, die vorhin in Kapitel 6.3.2 hinsichtlich des die Urteilsformel einleitenden Satzes demonstriert wurde, insbesondere in den Zwischenüberschriften auffallend. Dieser Teiltextrit, dem im finnischsprachigen Materialkorporus eine Überschrift zum Teil auch völlig fehlt<sup>549</sup>, trägt als Überschrift am häufigsten den Ausdruck *käräjäoikeuden ratkaisu* (de. *Entscheidung des Untergerichts*), der zugleich auch zur Bezeichnung des Teiltextrites *Urteilsformel* verwendet wird (vgl. Kapitel 6.3.2), mit dem aber laut Gesetz das gesamte Strafurteil gemeint ist (Kap. 11 § 1 ROL). Nur in überraschend wenigen Strafurteilen ist die zutreffende Überschrift *Tuomion perustelut* bzw. *Perustelut* (de. *Urteilsgründe* bzw. *Gründe*) gewählt worden (Kap. 11 § 6 ROL). Obwohl der Einsatz diverser Zwischenüberschriften im Materialkorporus und die alternierende und teilweise überlappende Bezeichnung der Teiltextrite Urteilsgründe und/oder Urteilsformel als *Entscheidung* (fi. *ratkaisu*) als der enormen Arbeitsbelastung und dem zeitlichen Druck der Textproduktion in den Gerichten geschuldet angesehen werden kann, ist hier ein möglicher Ansatzpunkt für die Verbesserung der strukturellen Einheitlichkeit der Urteilstritte in den Untergerichten zu sehen. Die Wortwahl kann nämlich schlimmstenfalls als implizites Zeichen für eine Unklarheit bzw. Verwirrung darüber angesehen werden, wie ein Strafurteil abzufassen ist und welchen Zwecken die einzelnen Teiltextrite dienen.

Wie auf Basis der im Kapitel 4.3 gewonnenen vergleichenden Erkenntnisse zur inhaltlich-strukturellen Formelhaftigkeit zu erwarten war, stellte sich der Vergleich der einzelnen deutschen Teiltextrite zweiten Grades und der entsprechenden Textabschnitte in finnischen Strafurteilen als ein herausfordernder Analyseschritt dar. Die Ursache hierfür liegt darin, dass die Gestaltung der Gründe im finnischen Materialkorporus keinem dem deutschen Muster ähnelnden vorgefertigten Schema folgt, sondern durch mehr Individualität gekennzeichnet ist. Sichtbar wird dies u. a. in der Zweiteilung der finnischen Urteilsgründe in die Abschnitte *Syyksilukeminen* (de. *Zurechnung der Straftaten*) und *Syyksilukemisen perusteet* (de. *Gründe der Zurechnung*), die im Forschungsmaterial tatsächlich vorwiegend vorhanden sind, deren Reihenfolge aber nicht festgelegt ist. Zudem verschmelzen in finnischen Strafurteilen die in deutschen Strafurteilen

---

549 So z. B. im Urteil des Lapin KO, R 10/495.

strikt voneinander getrennt behandelten Erläuterungen zur Beweiswürdigung und zur rechtlichen Würdigung oft miteinander, woraus sich Schwierigkeiten für deren Unterscheidung ergeben. Nichtsdestotrotz wurde der Versuch unternommen, den für die deutschen Strafurteile üblichen Teiltextritten zweiten Grades thematisch entsprechende Textabschnitte im finnischen Korpus gegenüberzustellen.

#### 6.3.4.1 Persönliche Verhältnisse

Stets am Anfang der Urteilsgründe in deutschen Strafurteilen befindet sich der Teiltextritten zu den persönlichen Verhältnissen des Angeklagten. Dieser ist gewöhnlich in die Unterthemen ‚Lebenslauf‘ und ‚Vorstrafen‘ geteilt<sup>550</sup> und beinhaltet spezifisch auf die Persönlichkeit und auf die allgemeinen Lebensverhältnisse des Angeklagten bezogene gemeinsprachliche Ausdrücke, die jedoch keine rechtssprachlichen Phraseologismen sind und demzufolge in Tab. 7 nicht beachtet wurden. In der ausführlichen Besprechung der möglichen Vorstrafen des Angeklagten enthält dieser Teiltextritten umfassende Zitate aus den früheren Strafurteilen, die insbesondere den Sachverhalt, die Beweiswürdigung, die rechtliche Würdigung und die Strafzumessung zum Gegenstand haben, und ein in finnischen Strafurteilen in diesem Ausmaß nicht vorhandenes starkes intertextuelles Verhältnis zu weiteren nationalen Urteiltextritten zum Vorschein bringen: Die Vorstrafen des Angeklagten werden in den finnischen Strafurteilen ebenfalls in Erwägung gezogen, allerdings erst im Zusammenhang mit der Strafzumessung als Strafschärfungsgründe (Kap. 6 § 5 Nr. 5 RL), wobei auf diese nur äußerst knapp verwiesen wird. Die Eintragungen in Tab. 7 belegen, dass bei der Erläuterung der Vorstrafen in deutschen Strafurteilen formelhafte Kurztextritten verwendet werden (z. B. *Am [---] verurteilte das [---] den Angeklagten wegen [---] zu [---]*), die als eine Art Einleitung zu den detaillierteren Darlegungen dienen. Mit den Phraseologismen in der Urteilsformel überlappend treten zum Teil dieselben phraseologischen Wortkombinationen auf: *in Tateinheit mit, zur Bewährung aussetzen* und, soweit gegen das frühere Urteil eine Berufung (§§ 312–332 StPO) eingelegt wurde, die Paarformel *form- und fristgerecht*. Hier stammen die Phraseologismen nicht unmittelbar aus der Gesetzessprache, weshalb sie der Kategorie SRF zugeordnet wurden.

#### 6.3.4.2 Sachverhaltsschilderung

Dem Sachverhalt, der in deutschen Strafurteilen auch als *Feststellung* bezeichnet nach den Angaben zu den persönlichen Verhältnissen innerhalb der Urteilsgründe situiert ist, entsprechen in finnischen Strafurteilen zwei vor den Urteilsgründen stehende Teiltextritten: 1) *der Bericht über die Forderungen und Stellungnahmen der Parteien* und 2) *die Liste der für die Zwecke der Beweisführung befragten Personen und weiteren vorge-*

---

550 So lauten die ausnahmsweise in diesem Teiltextritten im Urteil des LG Berlin ((504) 2 Wi Js 167/03 Kl (14/04)) verwendeten Zwischenüberschriften gerade *Lebenslauf* und *Vorstrafen*.

*föhrten Beweisen.* Obwohl diese beiden Teiltexthe in den Lehrbüchern als Sachverhalt angesehen werden, werden die tatsächlichen Geschehnisse zudem noch am Anfang der Urteilsgründe geschildert, was im finnischsprachigen Materialkorpus teils zu unnötigen inhaltlichen Wiederholungen föhrt. Während auch insofern in deutschen Strafurteilen die konventionelle Darstellungsweise eine zusammenhängende Erzählung zustande bringt, ist der Sachverhalt in finnischen Strafurteilen in kurze, mit Zwischenüberschriften voneinander getrennte, schablonenhafte Textabschnitte eingeteilt, deren Natur ihre Klassifizierung als formelhafte Texte rechtfertigt.

Trotz dieses zwischen deutschen und finnischen Strafurteilen als grundlegend anzuerkennenden Unterschieds in der Darstellungsweise des fachlichen Inhaltes sind in beiden Rechtskulturen aufgrund der hier ersichtlichen Schnittstelle zur realen bzw. nicht-juristischen Welt Abweichungen von dem, insbesondere in deutschen Strafurteilen, im Übrigen relativ förmlichen Urteilsstil zu erkennen, welche sich in Form von Umgangssprache manifestieren. Der Sachverhalt in deutschen und finnischen Strafurteilen beinhaltet umgangssprachliche Sequenzen sowohl als Zitate wie auch als indirekte Rede, die der Schilderung der Ereignisse einen lebensnahen Ton verleihen:

**Bsp. 23:**

Als die Nebenklägerin bereits am Boden lag, drohte ihr der Angeklagten mit den Worten:

„Wenn du dich bewegst, schlitze ich dich auf!“.

(AG Pinneberg, 31 Ds 311 Js 20917/06 (157/06))

**Bsp. 24:**

Er zog sich etwas über, schlüpfte in seine Pantoffeln und eilte auf die Straße. Auf der Straße angekommen erkannte er sofort den Angeklagten, der soeben einen zweiten Reifen anstach, und äußerte: „Jetzt habe ich dich erwischt“. Der Angeklagte, der sich ertappt föhlte und hierdurch äußerst erregt war, entschloss sich spontan, auf den Geschädigten mit dem Messer loszugehen und diesen zu töten. Er rief: „Jetzt bringe ich dich um!“, und wiederholte dies im Verlauf des Geschehens.

(LG Köln, 111a – 1/09 LG Köln 90 Js 90/09 StA Köln)

**Bsp. 25:**

[X] on uhanut [Y]:tä sanomalla [Y]:lle, että ”poliisi ei kerkeä tähän väliin” ja ”ihan turhaan juokset poliisille”. [...] [Q] on ottanut yhteyttä [Z]:aan ja heidän sopimaan tapaamiseen on tullut yllättäen paikalle [X], joka on [Z]:n läsnäollessa uhanut [Q]:ta sanomalla saaneensa perintätoimeksiannon [Z]:lta ja velat tulisi maksaa ”joko hyvällä tai pahalla” ja ”muista hoittaa kuukausimaksut tai hän on oven takana niitä perimässä”.

(Helsingin KO, R 12/8824)

**Deutsche Übersetzung:**

[X] hat [Y] gedroht, indem er zu [Y] gesagt hat, dass „die Polizei nicht rechtzeitig eintreffen wird“ und er „ganz umsonst zur Polizei läuft“. [...] [Q] hat Kontakt mit [Z] aufgenommen, und zu dem von [Q] und [Z] vereinbarten Treffen ist überraschend [X] aufgetaucht, der in der Gegenwart von [Z] gedroht hat, [Q] zu töten, indem er gesagt hat, dass er von [Z] einen Auftrag zur Schuldeneintreibung erhalten hat und dass die Schulden „im Guten oder im Bösen“ auszugleichen sind und dass er „die monatlichen Raten bezahlen soll, sonst wird er hinter der Tür stehen, um die Bezahlung anzufordern“.

**Bsp. 26:**

[X] oli kaatunut maahan kippuraan ja uhannut tappaa [Y]:n, huutaen ”nyt sie kuolet”.

(Vantaan KO, 11/3745, R 11/2781)

**Deutsche Übersetzung:**

[X] war auf den Boden gefallen und hat gedroht, [Y] zu töten, indem er aufgeschrien hat „jetzt stirbst du“.

Bezüglich des Sachverhaltes, der aufgrund der Beschreibung tatspezifischer Züge im deutschen und finnischen Materialkorpus im Vergleich zu anderen Textteilen das größte Maß an Diversität in der sprachlichen Formulierung zeigt, wurden in deutschen Strafurteilen keine Phraseologismen entdeckt. Diese Feststellung zur geringen sprachlichen Formelhaftigkeit trifft allerdings nicht auf den Sachverhalt im finnischen Materialkorpus zu. Dies ist vor allem auf die von der deutschen aufsatzartigen Darstellungsweise abweichende Binnengliederung in die Strafforderung des Staatsanwalts, die Forderungen des Geschädigten/Privatklägers sowie die Stellungnahme des Angeklagten zurückzuführen ist. Gerade hier zeigt sich eine Besonderheit finnischer Strafurteile: der Sachverhalt wird nicht, wie in deutschen Strafurteilen, aus Sicht des Gerichts als Augenzeuge<sup>551</sup> zusammenfassend geschildert, sondern es kommen durch die vom Gesetz vorgeschriebene Dreiteilung (Kap. 11 § 6 S. 2 Nr. 3 ROL) die Ansichten der an der Strafsache Beteiligten ausdrücklich zum Vorschein. Es spricht an dieser Stelle nicht das Gericht, sondern zuerst der Staatsanwalt, dann der Geschädigte/Privatkläger und zum Schluss der Angeklagte. Jede Partei kommt zu Wort, wodurch die oft widersprüchlichen Auffassungen der Prozessteilnehmer aus deren Blickwinkeln dargestellt werden. Diese Art der Darstellung erweckt im Vergleich zu dem gerichtlichen Monolog in deutschen Strafurteilen den wahrheitsgemäßen Eindruck eines Dialogs bzw. einer Interaktion im Rechts-

---

551 Vgl. Meyer-Goßner/Appl (2008: 83 f.).



findungsverfahren<sup>552</sup> und unterstreicht die Rolle der einzelnen Prozessteilnehmer. Zugleich wird durch die divergierenden Ansichten deutlich, dass das Gericht den rechtlich relevanten Sachverhalt aus diesen Erzählungen selbst konstruiert, und dass der Geschehensablauf nicht, wie die für diesen Teiltexat alternativ verwendete deutschsprachige Bezeichnung *Feststellung* impliziert, nur im Sinne einer objektiv zu identifizierbaren Wahrheit *festgestellt* werden kann.<sup>553</sup>

Als zusätzlichen Teiltexat, der in deutschen Strafurteilen nicht vorhanden ist, beinhalten finnische Strafurteile als Teil des Sachverhaltes die nach der Strafforderung, der Forderungen des Geschädigten/Privatklägers und der Stellungnahme des Angeklagten erfolgende, vorwiegend mit der Überschrift *Todisteet* oder *Todistelu* (de. *Beweismittel* oder *Beweisführung*) versehene, erschöpfende Liste der Beweismittel. Bei der Aufzählung der schriftlichen Beweismittel, wie auch bei der Strafforderung des Staatsanwalts für jede einzelne Straftat, wird unmittelbar auf das in deutschen Strafurteilen regelmäßig unerwähnt bleibende polizeiliche Ermittlungsprotokoll (fi. *esitutkintapöytäkirja*) und auf deren Anlagen verwiesen, wodurch neben der in der Urteilsformel explizit hergestellten engen Verbindung zum Gesetz der Bezug zu polizeilichen Schriftstücken und zum polizeilichem Vermittlungsverfahren deutlich gemacht wird. Es lässt sich auf dieser Basis feststellen, dass während in beiden Rechtskulturen die Intertextualität zwischen Urteil und Gesetz wegen der Gesetzesbindung der Rechtsprechung vor allem durch explizite Verweise auf Gesetze stark zum Vorschein tritt, das sich darüber hinaus abzeichnende, der *Kontextualisierung*<sup>554</sup> innerhalb der Rechtsordnung dienende, nationale Textnetzwerk unterschiedlich aussieht. Während in deutschen Strafurteilen der Bezug zu den im Teiltexat Persönliche Verhältnisse umfassend wörtlich zitierten früheren Strafurteilen sehr eng ist, knüpfen die finnischen Strafurteile stärker an die polizeilichen Dokumente an. Als Folgerung aus dieser Beobachtung sowie aus der vorhin erläuterten Rolle der Parteien, die in finnischen Strafurteilen eine stärkere eigene Stimme haben, lässt sich für die Strafurteile bereits festhalten, dass deutsche Strafurteile in ihrer Darstellungsweise ein überzeugendes Bild von einem einheitlichen Selbstgespräch des allwissenden Gerichts schaffen, wohingegen die finnischen Strafurteile den realen Verlauf des Strafprozesses reflektieren, indem sie den Einfluss der subjektiven Ansichten und Berichte der Parteien auf die Gerichtsverhandlung und die Abhängigkeitsrelation zwischen der Gerichtsverhandlung als Hauptverfahren und dem Ermittlungsverfahren ans Licht bringen.

Was die Formelhaftigkeit des Sachverhaltes in finnischen Strafurteilen betrifft, so ist im Materialkorpus ungeachtet der verschiedenen Straftaten eine in Tab. 15

---

552 Vgl. Kapitel 3.4.1.

553 Vgl. zur Sachverhaltskonstruktion Kapitel 3.2.

554 Vgl. Gülich (1997: 164).

veranschaulichte überraschend starke Formelhaftigkeit zu beobachten. Auch innerhalb der formelhaften Kurztexte *Bericht über die Forderungen und Stellungnahmen der Parteien* und *Liste der für die Zwecke der Beweisführung befragten Personen und weiteren vorgeführten Beweisen* konnten zahlreiche Phraseologismen identifiziert werden, die vom Gebrauch verschiedenartiger sprachlicher Fertigteile in der Sachverhaltsschilderung zeugen. Es finden hier neben zahlreichen, die Tatbestandsmerkmale und die Folgen der Tat beschreibenden Fachwendungen (z. B. *taloudellinen vahinko*, *taloudellinen hyöty*, *ruumiillinen väkivalta*, *henkinen kärsimys*) und die Art der Tatausführung betreffenden Paarformeln (*yhdessä ja yksissä tuumin*, *tahallaan tai huolimattomuudesta*) auch formelhafte Kurztexte (z. B. [---] *on myös kokonaisuutena arvostellen törkeä*. [---] *on velvoittettava korvaamaan valtiolle todistelukustannukset*) Anwendung. Unerwartet war der relativ große Befund an traditionell mit dem magischen Charakter des Rechts zusammengebrachten Paarformeln<sup>555</sup> – *yhdessä ja yksissä tuumin*, *tahallaan tai huolimattomuudesta*, *kipu ja särky*, *peruste ja määrä* – von denen die letzten drei wörtlich aus dem Gesetz stammen (GF). Von dem breiten Spektrum verschiedenartiger Phraseologismen sind die meisten als Reproduktionen von gesetzlichen Formulierungen anzusehen.

#### 6.3.4.3 Beweiswürdigung

Beachtenswert hinsichtlich ihrer sprachlichen Ausgestaltung sind in Strafurteilen die bewertenden Ausführungen zur Beweiswürdigung, deren Umfang sowohl in deutschen als auch in finnischen Strafurteilen erheblich variiert und die, wie vorhin zum Ausdruck gebracht wurde, in finnischen Strafurteilen vorwiegend mit der rechtlichen Würdigung verschmelzen und von dieser nur schwer zu trennen sind. Es wird insbesondere im deutschsprachigen Materialkorpus, in dem eine sehr gründliche Würdigung der Beweise festzustellen ist, eine Vielzahl von Adjektiven und Adverbien verwendet, die im Gegensatz zu finnischen Strafurteilen nicht nur die vom Angeklagten und von den Zeugen gemachten Angaben betreffen, sondern auch die Personen selbst. Die auffallende Personenbezogenheit deutscher Strafurteile, auf die im Kapitel 4.3 verwiesen wurde, zeigt sich also zusätzlich zu dem auf den Angeklagten bezogenen Teiltext *Persönliche Verhältnisse* hinsichtlich der Zeugen und Sachverständigen in den Darlegungen zur Beweiswürdigung, in welche subjektive Bewertungen einfließen. Pontrandolfo/Goźdź-Roszkowski (2014: 72), die sich mit adjektivischen Wortkombinationen als sprachliche Manifestationen der richterlichen Evaluierung in italienischen und amerikanischen Gerichtsurteilen beschäftigt haben, betonen zu Recht die Bedeutung der evaluierenden Ausdrücke:

---

<sup>555</sup> Vgl. Kapitel 3.4.4.2 und weiterführend z. B. Mattila (2013: 321).

[...] creating evaluative meanings is crucial to legal communication in judicial settings because indicating an attitude towards a legal argumentation, or process is inherent in the acts of persuasion and argumentation, which in turn appear to be an integral part of judicial discourse. Moreover, examining how evaluation is effected in comparable genres cross-linguistically should result in obtaining invaluable insights into the respective legal institutions and cultures.

Wie bereits angeführt, beschränken sich die richterlichen Erwägungen zur Beweiswürdigung im finnischen Materialkorpus auf die Evaluierung der Glaubhaftigkeit der im polizeilichen Ermittlungsverfahren und vor Gericht gemachten Aussagen. Sind die Berichte (fi. *kertomus*) oder Beobachtungen (fi. *havainto*) des Angeklagten und der Zeugen z. B. *looginen* (de. *logisch*), *samansuuntainen, yhtäpitävä* (de. *übereinstimmend*), *tarkka, yksityiskohtainen* (de. *detailliert*), *selkeä* (de. *klar, deutlich*), *johdonmukainen* (de. *schlüssig*) oder sind die Aussagen *glaubhaft gemacht* (fi. *kertoa havainnoista luotettavasti*), so werden sie vom Gericht in der Regel für *glaubhaft* gehalten (fi. *pitää kertomusta luotettavana*). Sind sie dagegen z. B. *ristiriitainen, vastakkainen, eriävä* (de. *widersprüchlich*), *ylimalkainen* (de. *zu grob oder allgemein*) oder *epätarkka* (de. *ungenau*), so sind sie *nicht für glaubhaft zu halten* (fi. *kertomusta ei ole pidettävä luotettavana/uskottavana, on pidettävä epäuskottavana*). In der Würdigung wird gelegentlich auch auf die allgemeine Lebenserfahrung verwiesen:

**Bsp. 27:**

Elämäkokemuksen mukaan ei ole uskottavaa, että riitaisia välejä selvittämään pyydetty henkilö haluaisi käytöksellään synnyttää uuden riidan aiheen.  
(Tuusulan KO, 12/1597, R 12/709 )

**Deutsche Übersetzung:**

Aufgrund der Lebenserfahrung ist es nicht glaubhaft, dass eine für die Zwecke der Aufklärung der Streitigkeiten eingeladene Person mit ihrem Verhalten einen neuen Streit anfangen wolle.

In den im deutschen Materialkorpus im ausgiebigeren Maße vorhandenen Darlegungen zur Beweiswürdigung sind viele den finnischsprachigen Wörtern entsprechende charakterisierende und bewertende Adjektive und Adverbien zu finden. Sind bei der Zeugenvernehmung die Angaben und Bekundungen z. B. *flüssig, sachlich, widerspruchsfrei, neutral, objektiv, schlüssig, gut nachvollziehbar* oder *ruhig* und *ohne Belastungseifer gemacht*, so werden sie vom Gericht generell als *überzeugend* und *glaubhaft* bewertet. Werden dagegen die Ausführungen als *nicht zutreffend* oder *lebensfremd* eingeschätzt, so sind sie aus Sicht des Gerichts als *unplausibel* und *nicht glaubwürdig* zu erklären. Im gerichtlichen Monolog deutscher Amts- und Landgerichte ist zudem

oft die Rede von der *Wahrheit*<sup>556</sup> (fi. *totuus, todenmukaisuus*) der Einlassungen bzw. vom *Wahrheitsgehalt* der Schilderungen, die den auch im sonstigen Sprachgebrauch nachprüfbar (z. B. *Feststellung* des Sachverhaltes, die *getroffenen Feststellungen, für Recht erkannt*) Anschein von der vom Gericht lediglich zu erkennenden einzig richtigen Entscheidung verstärkt.<sup>557</sup> Bei der Evaluierung der Glaubwürdigkeit der Personen in deutschen Strafurteilen werden u. a. deren Verhalten im Gerichtssaal und bei Sachverständigen deren berufliche Erfahrung in Erwägung gezogen:

**Bsp. 28:**

Die Zeugin war zur Überzeugung der Kammer auch glaubwürdig. Ihre leichte Erregung im Rahmen der Schilderung ihrer Wahrnehmungen ist aufgrund des Erlebten und der direkten Konfrontation mit den Angeklagten im Gerichtssaal nachvollziehbar und keineswegs ungewöhnlich. [...] Soweit die Zeugin in ihrer Vernehmung auffallend unbeteiligt wirkte, berührt auch dies ihre Glaubwürdigkeit oder die Glaubhaftigkeit ihrer Aussage nicht. [...] Auf der Grundlage des psychiatrischen Gutachtens, das der forensisch sehr erfahrene Sachverständige Prof. Dr. X fachkundig, überzeugend, gut nachvollziehbar, schlüssig und in sich widerspruchsfrei erstattet hat [...]

(LG Köln, 111a – 2/09 LG Köln)

Nicht unerwähnt bleiben kann in diesem Zusammenhang folgendes außergewöhnliches Beispiel für den deutschen Urteilsstil aus dem Teiltext *Beweiswürdigung*, das von eindeutigen individuellen Zügen zeugt, die nach Lashöfer (1992: 86, 93 ff.) für den traditionellen Stil in deutschen Urteilen nicht typisch sind, sich aber dennoch als neuere Nuancen des Urteilsstils erkennbar machen:

**Bsp. 29:**

Die Angeklagte muss wissen, dass sie nicht berechtigt ist, gemeinschaftliches Eigentum durch eigene Erklärung in ihr Alleineigentum zu verwandeln. Dies ist an sich eine Binsenweisheit, war ihr jedoch nicht klar zu machen obwohl sie dies als Realschullehrerin eigentlich wissen müsste. [...] Die Angeklagte sah sich wie von Gott gegeben plötzlich zur Selbstjustiz berechtigt. Das Gericht hat versucht ihr klar zu machen, dass sie erst dann etwas mitnehmen darf, wenn ein Einverständnis besteht oder eine Entscheidung im gerichtlichen Hausratteilungsverfahren ergangen ist. Die Mühe war jedoch vergebens. [...] Es hapert jedoch auch an der Glaubwürdigkeit der Angeklagten. Wenn sie überschuldet ist und auch schon

---

556 Vgl. Kapitel 3.2 zu den Gedanken zur Plausibilität bei Hoffmann (1991: 89, auch 1989b: 171 f.).

557 Interessant wäre diesbezüglich auch ein Vergleich der deutschen und finnischen Gesetzessprache: mittels der Online-Datenbanken ist z. B. rasch herauszufinden, dass, während das Substantiv *Wahrheit* in der StPO 17 Mal vorkommt, das entsprechende finnische Substantiv *totuus* im ROL nur einmal Anwendung findet.

die eidesstattliche Versicherung zur Vermögensoffenbarung abgegeben hat und dennoch in der Lage ist, mit monatlich 800 Euro ein neues Haus zu finanzieren, dann ist dies wenig seriös. Bezeichnenderweise ist Eigentümer dieses Hauses der Vater, offensichtlich nur um Gläubiger abzuwehren. Wenn die Angeklagte ihren früheren Ehemann als "raffinierten Hund" bezeichnet, sollte sie sich einmal an die eigene Nase fassen.

(AG Westerburg, kein Aktenzeichen)

Im Vergleich zu den Ausführungen zur Beweiswürdigung im finnischsprachigen Materialkorpus stellt sich dieser Teiltex t im deutschen Materialkorpus in Bezug auf seine sprachliche Ausgestaltung aus phraseologischer Sicht als eindeutig formelhafter dar (vgl. Tab. 8 und Tab. 16). Dieser Teiltex t beinhaltet in deutschen Strafurteilen aussagenbezogene bewertende Fachwendungen (z. B. *das glaubhafte Geständnis, die geständige Einlassung, die glaubhafte Bekundung*), die in finnischen Strafurteilen aufgrund der verwendeten Satzstrukturen (z. B. *Die Aussage der Zeugin ist nicht glaubhaft*) nicht identifiziert werden konnten. Die Phraseologismen sind hier in ihrer Gesamtheit vorwiegend von der Sprache in Gesetzen geprägt; so auch die deutschsprachige Formel *das Unrecht seiner Taten einsehen*, welches in enger Bindung zur Beurteilung der Schuldfähigkeit des Angeklagten (§§ 17, 20, 21 StGB) steht. Anhand des authentischen Untersuchungsmaterials wurde auch im Allgemeinen der Gesamteindruck gewonnen, dass die Würdigung der Beweise und deren Einfluss auf die Entscheidung in deutschen Strafurteilen dem Leser transparenter gemacht wird, wodurch gerade auch die Befolgung des richterlichen Gedankenganges und die Nachprüfbarkeit der Entscheidung ermöglicht wird.

#### 6.3.4.4 Rechtliche Würdigung

Inhaltlich mit dem Teiltex t *Rechtliche Würdigung* in deutschen Strafurteilen gleichzusetzen sind in finnischen Strafurteilen nicht nur die teils mit der Beweiswürdigung überlappenden Angaben, die in beiden Rechtskulturen die außerrechtliche Realität mit den gesetzlichen Tatbestandsmerkmalen der Straftat in Beziehung setzen, sondern auch der in den Urteilsgründen enthaltene Textabschnitt mit der Überschrift *Syyksilukeminen* (de. *Zurechnung der Straftaten*). Hier wird bereits vor der Darlegung der Gründe eine kurze Feststellung zur Schuld des Angeklagten gemacht, ohne jedoch an dieser Stelle im Einzelnen auf die Strafe einzugehen.

#### **Bsp. 30:**

[X] on syyllistynyt 3 kohdassa kerrotulla menettelyllään lievään pahoinpitelyyn.

(Tuusulan KO, R 12/709)

**Deutsche Übersetzung:**

[X] hat sich mit dem im Punkt 3 beschriebenen Verhalten einer leichten Körperverletzung schuldig gemacht.

**Bsp. 31:**

[X] on syyllistynyt siihen rikokseen, josta syyttäjä on vaatinut hänelle rangaistusta. (Vantaan KO, R 11/2781)

**Deutsche Übersetzung:**

[X] hat sich der Straftat schuldig gemacht, für die der Staatsanwalt eine Strafe fordert.

**Bsp. 32:**

[X] on syyllistynyt siihen, mistä hänelle on vaadittu rangaistusta. (Satakunnan KO, R 11/595)

**Deutsche Übersetzung:**

[X] hat sich der Straftat schuldig gemacht, für die der Staatsanwalt eine Strafe fordert.

Eine solche Aussage entspricht dem in Tab. 9 enthaltenen, oft als Einleitungsformel zur rechtlichen Würdigung dienenden formelhaften Kurztext in deutschen Strafurteilen: z. B. *[---] hat sich [---] einer [---] gemäß §§ [---] schuldig gemacht*. Insbesondere im deutschsprachigen Materialkorpus sind bezüglich dieses Teiltextes große inhaltliche Unterschiede zu entdecken, die sich auf dessen Länge auswirken. Die Ausgestaltung dieses Teiltextes variiert von einem einzigen routinemäßigen Satz bis zu einer mehrere Seiten in Anspruch nehmenden, äußerst detaillierten Beschreibung der einzelnen objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmale und der Schuld nach dem zweistufigen Deliktsaufbau.<sup>558</sup> In einfachen Fällen präferiert werden kurz und knapp formulierte Aussagen:

**Bsp. 33:**

Der Angeklagte hat sich damit [sic] §§ 223 Abs. 1, 224 Abs.1 Nr. 4 StGB der gefährlichen Körperverletzung schuldig gemacht, indem der Angeklagte im bewussten und gewollten Zusammenwirken mit [X] den Geschädigten körperlich verletzte.<sup>559</sup> (LG Dresden, 10 Ns 149 Js 2585/09)

<sup>558</sup> Vgl. Kapitel 2.3.2.

<sup>559</sup> In diesem authentischen Beispiel fehlt das Wort *gemäß*.

**Bsp. 34:**

Danach hat sich der Angeklagte des Mitsichführens von Schutzwaffen bei einer öffentlichen Versammlung gemäß §§ 27 Abs. 2 Nr 1, 17a Abs. 1 VersammlG schuldig gemacht.

(LG Koblenz, kein Aktenzeichen)

Wegen der bei der rechtlichen Würdigung sowohl in deutschen als auch in finnischen Strafurteilen erfolgenden in-Beziehung-Setzung des konstruierten Sachverhalts und der einschlägigen Gesetzestexte sind auch hier explizite Verweise auf nationale Gesetzesvorschriften und Reproduktionen des Wortlautes der jeweiligen Straftatbestände zu finden. Verweise auf sonstige, insbesondere höchstinstanzliche Rechtsprechung sowie auf rechtswissenschaftliche Literatur und Kommentare befinden sich in diesem Teiltex t bzw. Textabschnitt nur in überraschend wenigen Strafurteilen, welches sich vorwiegend durch die Auswahl des Forschungsmaterials erklären lässt: Es handelt sich um erstinstanzliche Urteile, von denen eine Vielzahl relativ einfach zu lösende Routinefälle zum Gegenstand haben und in denen wegen des Bezugs auf Strafsachen anstelle der Problematisierung der Gesetzesinterpretation die Erbringung hinreichender Beweise seitens des Staatsanwalts im Vordergrund steht. Sind allerdings in problematischen Fällen solche Verweise vorhanden, so erschweren sie wegen ihrer abgekürzten Form für Laien die Lesbarkeit des Urteils:

**Bsp. 35:**

Korkein oikeus on katsonut, että tappo on tehty vakaasta harkinnasta esimerkiksi silloin, kun tappaminen oli suunniteltu etukäteen ja sitä varten oli hankittu välineitä (mm. KKO 1980 II 59, 1981 II 32, 1988:42, 1995: 119 ja 2004:80).

(Vantaan KO, 11/3745, R 11/2781)

**Deutsche Übersetzung:**

Der Oberste Gerichtshof hat festgestellt, dass man einen Totschlag dann nach, sorgfältiger Abwägung‘ begangen hat, wenn das Töten im Voraus geplant worden war und wenn dafür Mittel angeschafft worden waren (u. a. KKO 1980 II 59, 1981 II 32, 1988:42, 1995: 119 ja 2004:80).

**Bsp. 36:**

Die Strafverfolgungsbehörden müssen regelmäßig versuchen, die Anordnung des zuständigen (Eildienst-) Richters zu erlangen, bevor sie selbst eine Blutentnahme anordnen (BVerfG, NJW 2007, 1345 und Blutalkohol 2008, 386; OLG Hamm, Blutalkohol 2008, 388; Brandenburgisches OLG, Urteil vom 16.12.2008, Gz: 2 Ss 69/08; Thüringisches OLG, Beschluss vom 25.11.2008, GZ: 1 Ss 230/08, veröf-



fentlicht in JURIS; LG Berlin Blutalkohol 2008, 266; LG Cottbus, Beschluss vom 25.8.2008, Gz.: 24 Qs 225/08, veröffentlicht in JURIS; Karlsruher Kommentar, StPO, 6. Aufl., § 81a, Rz. 8).  
(LG Potsdam, 27 Ns 150/08)

Hinsichtlich des Aspekts der Formelhaftigkeit ist lediglich der Anfang dieses Teiltex-tes bzw. Textabschnittes durch die Einleitungsformel zur Zurechnung der Straftaten gekennzeichnet. Ansonsten ist, wie aus Tab. 9 und Tab. 17 hervorgeht, der Grad an sprachlicher Formelhaftigkeit hier als gering einzuschätzen. Die in deutschen Stra- furteilen identifizierten wenigen Phraseologismen – die bereits mehrmals genannte gesetzesbedingte Fachwendung *die getroffenen Feststellungen* und die tatbezogenen Fachwendungen *in Tatmehrheit* bzw. *Tateinheit stehen* – bringen eine im Vergleich zu finnischen Strafurteilen stärkere sprachliche Formelhaftigkeit zustande, denn aus den finnischen Strafurteilen konnte lediglich die aus der Gesetzessprache übernommene Fachwendung *vaatia rangaistusta* (de. *eine Strafe anfordern*) herausgefiltert werden. Trotz des gerade in diesem Teiltext bzw. Textabschnitt bestehenden engen Bezugs zu gesetzlichen Normen konnte eine starke Formelhaftigkeit und Gesetzesbedingtheit des Sprachgebrauchs wider Erwarten nicht nachgewiesen werden.

#### **6.3.4.5 Strafzumessung**

In dem deutschen Teiltext *Strafzumessung*, der an die Schuld des Täters knüpft (§ 46 StGB), zeigt sich die bereits mehrfach erwähnte, im deutschsprachigen Materi- alkorpus durchgehend erkennbare, umfassende Berücksichtigung personenbezogener Aspekte. In beiden Rechtskulturen greift das Gericht bei der Besprechung der explizit auf Gesetzestexte bezogenen Strafzumessung nochmals diejenigen Faktoren auf, die für die Strafzumessung in der jeweiligen Strafsache wesentlich sind. Allerdings sind von der gesetzlichen Grundlage ausgehend (vgl. Kapitel 4.3) interessante Unterschie- de darin zu erkennen, wie tiefgreifend die Erörterungen sind und welche Faktoren hierbei als strafmildernd oder strafscharfend in Erwägung gezogen werden. Die Ge- meinsamkeiten und Unterschiede veranschaulicht Tab. 20, in der die von deutschen und finnischen Gerichten nach der Festlegung des gesetzlichen Strafrahmens in der Strafzumessung zugunsten (+) und zulasten (-) des Angeklagten berücksichtigten Aspekte im originalen Wortlaut zusammengefasst vorgetragen werden:

Deutsche Strafurteile	Finnische Strafurteile
+ das Geständnis, das von Reue getragene Geständnis, das vollumfängliche Geständnis	+ syytetyllä ei aikaisempaa merkintää rikosrekisterissä, ei ole rikosrekisteriä, ei ole aikasemmin tuomittu vankeusrangaistukseen, aikaisempi rikollisuus (de. <i>der Angeklagte hat keine Vorstrafen</i> )
+ vom Angeklagten gezeigte Reue und Bedauern	+ syytetty on oma-aloitteisesti kertonut teoista (de. <i>der Angeklagte hat aus Eigeninitiative über die Taten berichtet</i> )
+ vom Angeklagten bereits erlittene Untersuchungshaft	+ teko on jäänyt yritykseksi (de. <i>die Tat ist im Versuchsstadium stecken geblieben</i> )
+ das junge Alter des Angeklagten	+ teoista on kulunut pitkä aika (de. <i>die Tatsache, dass die begangenen Taten bereits lange zurückliegen</i> )
+ Provokation des Angeklagten vor der Tat	- aiheutettu erityisen suuri tuska (de. <i>Verursachung erheblicher Schmerzen</i> )
+ das Begehen der Tat aus einer finanziellen Notlage heraus	- aiheutettu suuri taloudellinen vahinko (de. <i>Verursachung eines erheblichen finanziellen Schadens</i> )
+ das Fehlen von (einschlägigen) Vorstrafen, mangelnde Vorbelastung, dass der Angeklagte strafrechtlich noch nicht in Erscheinung getreten ist, insbesondere wenn der Angeklagte Angehöriger einer Minderheit ist	- aikaisemmat (samantyyppisestä teosta määräyty) vankeusrangaistukset (de. <i>die (einschlägigen) Vorstrafen</i> )
+ das Fehlen von Vorsatz, Spontanität der Tat, Impulsstraftat	- teolla tavoiteltu huomattavaa hyötyä (de. <i>die Erzielung eines großen Gewinns durch die Begehung der Tat</i> )
+ das bis zur Begehung der Tat sozialverwurzelte und verantwortungsvolle Leben des Angeklagten, das Leben in geordneten sozialen Verhältnissen	- rikosten vakavuus (de. <i>die Schwere der Straftaten</i> ), rikosten vahingollisuus (de. <i>die Schädlichkeit der Straftaten</i> )
+ schwierige soziale Situation des Angeklagten, schwierige Kindheit des Angeklagten	- useampi rikos (de. <i>Begehung mehrerer Taten zugleich</i> )
+ die Tat ist im Versuchsstadium stecken geblieben	- tuntematon henkilö uhrina (de. <i>unbekanntes Opfer</i> ), puolustuskyvytön uhri (de. <i>wehrloses Opfer</i> )
+ kein oder nur geringer Schaden eingetreten	- suunnitelmallinen menettely (de. <i>geplantes Vorgehen</i> )
+ besondere Haftempfindlichkeit wegen des persönlichen Hintergrundes (z. B. Angehörigkeit zu einer ethnischen Minderheit)	- toiminnan jatkuminen usean vuoden ajan (de. <i>lange Dauer der Tat</i> )
+ der Angeklagte hat sich bei dem Geschädigten entschuldigt, Entschuldigung bei der Nebenklägerin	- lyhyt aika tekojen välillä (de. <i>kurze Rückfallzeiten</i> )
+ das Bemühen, den Schaden wieder gut zu machen, Bereitschaft zum Schadensausgleich	
- die zahlreichen Vorstrafen, das strafrechtliche Vorleben	
- kurze Rückfallzeiten	
- Begehung der Tat während einer laufenden Bewährung	
- erbarmungslose Brutalität der Tat, brutale Intensität	
- besondere Raffinesse des Angeklagten, die in der Vorgehensweise ersichtlich ist	
- ein gezieltes, planmäßiges Vorgehen	
- überdurchschnittliches Maß an krimineller Energie, eine starke kriminelle Energie, ein hohes Maß an Dreistigkeit	
- potentielle Eskalierungsgefahr	
- Verursachung starker Schmerzen, erheblicher bzw. immenser Schaden, erheblicher psychischer Schaden	
- Verwirklichung mehrerer Tatbestände gleichzeitig	
- lange Dauer der Tat	
- Auswahl eines wehr- und schutzlosen Opfers	
- Leugnen der Taturheberschaft im Nachtatverhalten	

**Tab. 20:** Strafmildernde und strafscharfende Aspekte in deutschen und finnischen Strafurteilen

Die auf den Schuldbegriff zurückgehende, unübersehbar bemerkenswerte Rolle der persönlichen Verhältnisse des Angeklagten in deutschen Strafurteilen wird nach einer der Gesamtwürdigung folgenden Festlegung der Strafe noch durch moralisierende Formulierungen am Ende dieses Teiltextes unterstrichen, die im Materialkorpus nicht eine Ausnahme, sondern eher die Regel sind. Diese knüpfen an die am Anfang der Gründe beschriebenen persönlichen Verhältnisse des Angeklagten an (z. B. Alkoholkonsum), wodurch sich dieser thematische Kreis innerhalb der Gründe schließt. Hier kommt nicht nur die Stellungnahme des Gerichts, sondern zudem die dem Wesen des Strafrechts eigene Trennung in *richtiges* und *falsches Verhalten* bzw. *Recht* und *Unrecht*, die bereits in der Formel *für Recht erkannt* im Eingang deutscher Strafurteile und bei der Beschreibung der *Unrechts-* und *Schuldgehalt* der Tat ausdrücklich ersichtlich gemacht wird, zum Vorschein.<sup>560</sup>

**Bsp. 37:**

Die Kammer hat bei diesem Angeklagten keinen Zweifel, dass er sich bereits **die Strafe zur Warnung dienen lassen und auch ohne Einwirkung des Strafvollzuges keine Straftaten mehr begehen wird.**

(LG Itzehoe, jug 3 KLS 15/07 308 Js 31327/06)

**Bsp. 38:**

Die Freiheitsstrafe hat das Gericht nach § 56 StGB zur Bewährung ausgesetzt. Dabei hat das Gericht nicht übersehen, dass der Angeklagte noch bis November 2010 eine Freiheitsstrafe zu verbüßen hatte. Nach seiner Haftentlassung hat der Angeklagte aber gezeigt, **dass er sein Leben wieder in den Griff bekommen will**, hat sich an die Drogenhilfe gewandt und eine Arbeitsstelle gefunden. Zudem gibt ihm die Beziehung zu seiner Verlobten halt. Das Gericht ist daher der Auffassung, dass dem Angeklagten **die Chance gewährt werden sollte, ein drogen- und straffreies Leben zu erproben.** Ihm muss aber klar sein, dass bei weiteren Straftaten ein Bewährungswiderruf droht.

(AG Köln, 617 Ls 99/10; 102 Js 31/10)

**Bsp. 39:**

Die Kammer hat auch berücksichtigt, welche Folgen die Strafvollstreckung auf den noch relativ jungen Angeklagten hat. Es besteht die Hoffnung, dass der Angeklagte in der Haft **keinen Alkohol mehr trinkt, an einer Therapie teilnehmen kann, es lernt, einer regelmäßigen Arbeit nachzugehen und an einem Antiaggressions-training teilnehmen kann.**

(LG Potsdam, 26 Ns 176/10)

---

<sup>560</sup> Hervorhebungen in den Zitaten EL.

**Bsp. 40:**

Die Angeklagte ist **nicht bereit, sich an die Regeln und Normen der Gesellschaft zu halten**, so dass die Vollstreckung der gegen sie verhängten Freiheitsstrafe nunmehr geboten erscheint.

(AG ohne Name und Aktenzeichen)

**Bsp 41:**

Die Strafe konnte nochmals zur Bewährung ausgesetzt werden, weil das gesamte Nachtatverhalten des Angeklagten und auch sein Verhalten in der Hauptverhandlung **die begründete Hoffnung weckt, dass der Angeklagte sich in Zukunft straffrei führen und seine Gewalttätigkeit in den Griff bekommen wird.**

(AG Pinneberg, 31 Ds 311 Js 20917/06 (157/06))

**Bsp. 42:**

Dabei hat die Kammer die Auswirkungen der Verurteilung auf das weitere Leben des noch jungen Angeklagten bedacht. Ihm muss die Möglichkeit eröffnet bleiben, **nach der Haftverbüßung sein Leben neu zu ordnen und eine berufliche, soziale und familiäre Festigung und Integration, sei es in seinem Heimatland Albanien, sei es anderenorts, in Angriff zu nehmen.** Die Kammer ist davon überzeugt, dass es dem Angeklagten nach der Einwirkung des Strafvollzugs angesichts seines Lebensalters sowie seiner grundsätzlich vorhandenen **individuellen Fähigkeiten** möglich sein wird, ein wirtschaftlich selbstständiges **Leben auf der Basis des Rechts aufzubauen**, sofern er sich ernsthaft darum bemüht.

(LG Köln, 110a KLS 4/10 - 103 Js 16/10)

**Bsp. 43:**

Die Gesamthöhe des nunmehr ausgesprochenen Freiheitsentzuges von fünf Jahren und zwei Monaten erscheint angesichts **der hohen kriminellen Energie** und der Uneinsichtigkeit des Angeklagten auch angesichts der langen Verfahrensdauer noch als tat- und schuldangemessen. Hinzu kommt, dass der Strafe auch eine **abschreckende Wirkung** beizumessen ist, **weil die in der Hauptverhandlung teilweise vielzählig anwesenden Gleichgesinnten, die den Angeklagten erkennbar unterstützten, vor Augen geführt werden muss, dass der Rechtsstaat derartigen Taten entschieden entgegentritt.** So mussten Beifallskundgebungen und Bekenntnisse der Zuhörer zum Nationalsozialismus und Hitler, der vom Angeklagten gleichermaßen verherrlicht wird, mehrfach unterbunden werden. Dies zeigt, dass eine gewisse **Tendenz der Verherrlichung des Nationalsozialismus durch das Aufleben antisemitischer und rassistischer Ideen entschieden entgegengetreten werden muss.** Dies zu erreichen, ist auch die Aufgabe der tat- und schuldangemessenen Bestrafung des **unbelehrbaren**

**Angeklagten**, der auch vor Bedrohung des Gerichts mit der Todesstrafe nicht zurückschreckte, sondern den Richtern in der Hauptverhandlung das „Guillotiniere“ nach dem Strafgesetz des Deutschen Reiches in Aussicht stellte, sollte er wegen Volksverhetzung verurteilt werden.

(LG Potsdam, 24 KLS 4/06)

Im Vergleich zu dem durch die Beispiele veranschaulichten Stil in deutschen Strafurteilen sind die auf die täterbezogenen Umstände weitgehend verzichtenden Ausführungen zur Strafzumessung in finnischen Strafurteilen, soweit überhaupt vorhanden, kurz und knapp dargestellt. Sie befinden sich im finnischsprachigen Materialkorpus am Ende der Urteilsgründe unter variierenden Zwischenüberschriften: *Rangaistusseuraamus* (de. *strafrechtliche Sanktion* bzw. *Rechtsfolge*), *Rangaistuksen määrääminen* (de. *Anordnung der Strafe*), *Rangaistuksen määräämisestä* (de. *Zur Anordnung der Strafe*), *Rangaistuksen mittaamisesta* (de. *Zur Strafzumessung*), *Rangaistuksen mittaamisen perusteet* (de. *Die Gründe der Strafzumessung*), *Seuraamusharkinta* (de. *Erwägungen zur Strafe*), *Seuraamusharkinnan perustelut* (de. *Gründe der Straferwägungen*). Hierbei werden nur selten der systematischen deutschen Darstellungsart (*Zugunsten des Angeklagten sprechen ...*, *Gegen den Angeklagten sprechen ...*) entsprechend die einzelnen strafzumessungsrelevanten Faktoren angesprochen. Es macht sich zudem die Tendenz erkennbar, dass der Richter zwar strafzumessungsrelevante Elemente nennt, aber deren Einfluss auf die Strafzumessung nicht klarmacht (d. h. welche Faktoren *für* und welche *gegen* eine härtere bzw. mildere Strafe sprechen). Der Textabschnitt reduziert sich in der Regel auf eine möglichst kompakte, aber zugleich nichtssagende Aussage, die die hinter der Festlegung der Strafe wirkenden Aspekte verbirgt:

**Bsp. 44:**

Teon olosuhteet ja tekotapa ovat sellaiset, että sakkorangaistusta on pidettävä riittävänä seuraamuksena.

(Tuusulan KO, 12/1522, R 12/649)

**Deutsche Übersetzung:**

Die Umstände der Tat und die Art der Tatausführung bewirken, dass eine Geldstrafe als angemessene Strafe zu betrachten ist.

**Bsp. 45:**

Pahoinpitelystä on lain mukaan seuraamuksena sakkoo tai vankeutta enintään kaksi vuotta. [X]:lle tuomitaan hänen syykseen nyt luetuista rikoksista yhteinen rangaistus, joka 4 kohdassa kerrotun pahoinpitelyn vuoksi on rangaistuslajina van-

keutta. Koska [X]:llä ei ole merkintää rikosrekisterissä, vankeusrangaistus voidaan tuomita ehdollisena.

(Tuusulan KO, 12/1597, R 12/709)

**Deutsche Übersetzung:**

Der gesetzliche Strafrahmen sieht für eine Körperverletzung eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren vor. [X] wird wegen der ihm jetzt zugerechneten Straftaten zu einer gemeinsamen Strafe verurteilt, die aufgrund der in Punkt 4 beschriebenen Körperverletzung eine Freiheitsstrafe ist. Da der Strafregisterauszug von [X] keine Eintragungen enthält, kann die Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt werden.

**Bsp. 46:**

Rangaistus on yleisen oikeuskäytännön mukainen. Asiassa ei ole ilmennyt perusteita poiketa siitä.

(Etelä-Savon KO, 12/643, R 12/50)

**Deutsche Übersetzung:**

Die Strafe steht im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung. Es haben sich in der Sache keine Gründe ergeben, von dieser abzuweichen.

Was die Formelhaftigkeit der sprachlichen Ausgestaltung dieses deutschen Teiltexes (Tab. 10) und des entsprechenden finnischen Textabschnittes (Tab. 18) betrifft, ist insbesondere dessen Anfang in deutschen Strafurteilen durch vorgefertigte Textbausteine geprägt. Zudem reflektiert die Reihenfolge der Phraseologismen in Tab. 10 die übliche Vorgehensweise in der Strafzumessung: ausgegangen wird vom *gesetzlichen Strafrahmen* (Fachwendung), wonach die *zu Gunsten des Angeklagten* und *zu Lasten des Angeklagten* bzw. *gegen den Angeklagten* (präpositionale Phraseologismen) sprechenden Umstände erläutert werden. Es folgt die Gesamtwürdigung (*Unter Abwägung aller für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände ...*), die ausdrücklich zur Betonung der Sorgfalt, Gewissenhaftigkeit und Gründlichkeit des Gerichts bei seiner Arbeit dient, und die Bildung einer *tat- und schuldangemessenen* (Paarformel) Strafe, die auf das strafrechtliche Prüfungsschema *Tatbestandsmäßigkeit – Rechtswidrigkeit – Schuld* verweist. Zuletzt erfolgt die Entscheidung darüber, ob ggf. die Strafe *zur Bewährung ausgesetzt* (Fachwendung) werden kann. Im finnischen Materialkorpus üblich ist lediglich der Einsatz von Fachwendungen, die die Strafe betreffen: z. B. *syyksi luettu rikos* (de. *die zugerechnete Straftat*), *oikeudenmukainen seuraamus* (de. *die rechtmäßige Rechtsfolge*), *ehdoton vankeusrangaistus* (de. *Freiheitsstrafe ohne Bewährung*) (vgl. Tab. 18). Die Phraseologismen sind wegen der Natur des besprochenen Inhalts und des engen Bezugs auf Gesetzestexte in diesem Teiltext vorwiegend auf Gesetzessprache zurückzuführen.

### 6.3.4.6 Kosten

Der Teiltext *Kosten* besteht im deutschen Untersuchungsmaterial fast ausnahmslos aus einem einzigen Satz, der als eine in Tab. 11 in seinen Varianten dargestellte Schablone eingesetzt wird. Hier wird in den als Materialgrundlage dienenden Verurteilungen in erster Linie auf § 465 Abs. 1 S. 1 StPO verwiesen, der vorschreibt, dass der Angeklagte, wenn er verurteilt wird, die Kosten des Verfahrens zu tragen hat. Im Gegensatz hierzu befinden sich die Angaben zur Kostenentscheidung in finnischen Strafurteilen sowohl am Ende der Urteilsgründe (mit Begründung) als auch in der Urteilsformel (als Entscheidung). Am Ende der Urteilsgründe stehen diese Informationen oft unter der Überschrift *Korvausvelvollisuus* bzw. *Korvausvaatimus* (de. *Entschädigungspflicht*, *Entschädigungsforderung*), die je nach dem spezifischen Gegenstand in diverse Abschnitte geteilt sein können. Während der auf einen Satz reduzierte Teiltext in deutschen Strafurteilen als ein formelhafter Kurztext anzusehen ist, konnten in den durch verschiedenartige Formulierungen zur Sprache gebrachten Darlegungen im finnischen Materialkorpus nur die auf den Schadensersatz bezogenen gesetzesbedingten Paarformeln *kipu ja särky* (de. *Schmerz und Leid*) und *peruste ja määrä* (de. *Rechtsgrund und Betrag*) identifiziert werden (vgl. Tab. 19). Dem im Laufe der Analyse gewonnenen Gesamteindruck entsprechend ist auch dieser Teiltext in deutschen Strafurteilen formelhafter gestaltet.

## 6.4 Schlussfolgerungen

Die im Laufe der manuellen Extraktion der Phraseologismen erfolgte Gesamtbeurteilung des Urteilsstils hat aufschlussreiche Einzelheiten offenbart, von denen die Auffälligsten voran im Zusammenhang mit den Teiltexträumen angesprochen wurden. Unter Berücksichtigung der in Kapitel 4.1 und 4.2 zum Vorschein gebrachten wenigen Vorgaben zum gerichtlichen Stil steht fest, dass, wenngleich der Stil deutscher Strafurteile den Anleitungen von Meyer-Goßner/Appl (2008: 63–70) u. a. bezüglich der Klarheit und Knappheit, der Satzlänge und der schlichten und würdigen Ausdrucksweise weitgehend entspricht, die Anweisungen zur Vermeidung der wiederholten Einsetzung des Wortes *Zeuge* im Sinne einer Berufsbezeichnung und zum sparsamen Umgang mit Zitaten generell nicht eingehalten werden. Bemerkenswert ist das anstelle des gewöhnlich zum kennzeichnenden Merkmal deutschen Urteilsstils erhobenen Dialogs zwischen Richtern und Rechtsgelehrten<sup>561</sup>, der sich in Gerichtsurteilen in den zahlreichen Verweisen auf die Rechtsliteratur zeigen soll, im Teiltexträumen Persönliche Verhältnisse im Kontext der Vorstrafen des Angeklagten geschehende umfangreiche Zitieren voriger strafrechtlicher Entscheidungen.

---

561 Vgl. hierzu Kapitel 3.4.3.



Hierdurch kommt eine Veränderung der im Sinne der Intertextualität beobachteten Textbeziehungen zustande: Im deutschen Materialkorpus ist zusätzlich zu den notwendigen Gesetzesverweisen (*Intertextualität außerhalb der Fachtextsorte*) eine besonders enge Verbindung zu Texten derselben Textsorte (*Intertextualität innerhalb der Fachtextsorte*) zu erkennen.

In den finnischen Strafurteilen ist die Einhaltung der stilistischen Anweisungen weniger rigoros. Während gemäß den Empfehlungen Schachtelsätze und überlange Sätze vermieden und in der im Großen und Ganzen gering verbleibenden Argumentation, die der legalistischen Tradition in Finnland verhaftet ist<sup>562</sup>, die sachbezogenen Argumente überwiegen, ist im Materialkorpus nur in den Grundzügen (*Kenndaten – Sachverhalt – Entscheidungsteil*) ein konstanter äußerer Rahmen wahrzunehmen. Besonders die Gründe sind anhand diverser Zwischenüberschriften sehr unterschiedlich in Textabschnitte gegliedert, die über die Dreiteilung in Kenndaten, Sachverhalt und Entscheidungsteil hinaus im Detail keine einheitliche Gesamtstruktur finnischer Strafurteile erkennen lassen. Was die Intertextualität betrifft, weist das im finnischen Materialkorpus aufkommende textuelle Geflecht zusätzlich zu den unvermeidbaren Verweisen auf Gesetze einen starken Bezug zu dem Vorstadium des Ermittlungsverfahrens und zu den hiermit verbundenen Ermittlungsprotokollen auf (*Intertextualität außerhalb der Fachtextsorte*), wohingegen eine *Intertextualität innerhalb der Fachtextsorte* sich in den Strafurteilen nur in geringem Maße zeigt. Obwohl die Natur und Anzahl der Vorstrafen des Angeklagten auch nach finnischem Recht (Kap. 6 § 5 RL) in der Strafzumessung eine Rolle spielen, werden die früheren Verurteilungen nicht im Einzelnen angesprochen, geschweige denn zitiert.

Die Unterschiede im deutschen und finnischen Urteilsstil beschränken sich nicht auf das anhand der Textbeziehungen zu beobachtende nationale Textnetzwerk, in das die Urteilstexte eingebettet sind. Die deutschen Strafurteile wecken mit ihren aus dem Schuldbegriff resultierenden, die Person des Verurteilten betreffenden, moralisierenden Formulierungen tatsächlich den von Lashöfer (1992: 84) beschriebenen Eindruck, „[...] als ob spreche nicht der Richter zu den Parteien, sondern vielmehr ein Rechtsgelehrter zu seinen Schülern oder gar ein Vorgesetzter zu seinen Untergebenen“. Es kommen wertende Elemente, persönliche Einstellungen und sogar emotionale Ausdrücke der Richter zum Vorschein, die in den auf Fakten konzentrierenden, sachlichen und unpersönlichen finnischen Strafurteilen eine Randerscheinung darstellen. Der zusammenhängenden Darstellungsweise deutscher Strafurteile gegenübergestellt sind die durch Zwischenüberschriften untergliederten, stärker schablonenhaften finnischen Strafurteile visuell übersichtlicher präsentiert, was zugleich der Arbeitsökonomie im Sinne der elektronischen Datenverarbeitung

---

562 Vgl. z. B. Virolainen (2012: 12), Mattila (2010b: 182), Virolainen/Martikainen (2010: 256 f.) und Letto-Vanamo/Honkanen (2005: 92 ff.).

dient. Hier kommen die unterschiedlichen Zwecke der sprachlichen Formelhaftigkeit in deutschen und finnischen Strafurteilen zum Vorschein: Während der deutsche – gründlich argumentative und imponierende – Urteilsstil<sup>563</sup> mitsamt der Wortwahl und der Phraseologie (z. B. *Recht vs. Unrecht, die getroffenen Feststellungen, die kriminelle Energie, nach nochmaliger Würdigung aller Tatumstände*) auf ausführliche Überzeugung des Lesers und Akzentuierung der Autorität des Gerichts gerichtet ist, bedient sich der finnische Urteilsverfasser sprachlicher Formeln, um die Urteile übersichtlich und knapp zu formulieren und sie minimalistisch argumentierend zu begründen. Dies wirkt sich teilweise negativ auf die angestrebten Ziele der Transparenz und Offenheit aus, denn hierdurch bleibt der Weg der Entscheidungsfindung gewissermaßen verdeckt.

Die Analyse der sprachlichen Formelhaftigkeit knüpft an die sowohl in der deutschen wie auch in der finnischen Literatur<sup>564</sup> aufgekommene Anweisung zur Vermeidung formelhafter Wendungen an, die generell als Zeichen für eine ungenügende Begründung von Urteilen interpretiert werden. Diese Warnung vor dem Einsatz ‚allgemeiner Floskeln‘ ist aus rechtlicher Sicht tatsächlich begründet, denn solche Wendungen können dem von Virolainen/Martikainen (2010: 53–60, 63–66) für die Gründe gesetzten Ideal der *Ausführlichkeit* (fi. *seikkaperäisyys*) und *Transparenz* (fi. *avoimuus*) im Wege stehen, wie es in einigen finnischen Strafurteilen im Materialkorpus in den Angaben zur Beweiswürdigung und zur Strafzumessung zu beobachten ist. Die Gefahr der Beliebigkeit in der Rechtsprechung kann gerade der formelhaften Sprache innewohnen. Allerdings erschöpft sich das Phänomen ‚formelhafte Sprache‘, der gegenüber seitens der Rechtsgelehrten somit durchaus nachvollziehbar eine ablehnende Haltung erkennbar ist, nicht in den hier gemeinten nutzlosen oder riskanten Floskeln, die in den Urteilen u. a. zur Umgehung der Begründungspflicht missbraucht werden können. Zudem ist sie keineswegs lediglich auf den Teiltext Gründe bezogen. Die hier mit Phraseologie als Bezugsrahmen untersuchte sprachliche Formelhaftigkeit in Strafurteilen ist als eine den gesamten institutionellen Textproduktionsprozess in Gerichten und dem nationalen Urteilsstil eigene Erscheinung anzuerkennen, die für den dem Gesetz unterworfenen Urteilsverfasser zum Teil sogar unabdingbar ist. Die formelhaften Wendungen als sprachliche Formeln, hier als Phraseologismen betrachtet, sind bedeutende Fertigbausteine in der Urteilsabfassung, wie im Folgenden anhand der vergleichenden Erkenntnisse verdeutlicht werden soll. Vor diesem Hintergrund kann der Leitlinie zur Vermeidung formelhafter Wendungen in (Straf-)Urteilen nur eingeschränkt Geltung zukommen.

Auf der Grundlage des Gesamtbildes, das durch die Betrachtung der in den Strafurteilen entdeckten Phraseologismen entsteht, sind trotz des begrenzten Um-

---

563 So auch Markesinis (1997: 11): „German judges (and lawyers generally) could be accused of leaving nothing to the imagination. Certainly the elegance, humour and high literary style achieved by some English and American judges are often sacrificed at the altar of accuracy and thoroughness“.

564 Vgl. z. B. Meyer-Goßner/Appl (2008: 63–70) und Sundström (2011: 13, 228).

fangs des Materialkorpus einige Aussagen zur sprachlichen Formelhaftigkeit in Strafurteilen und zum Wesen und zu den Funktionen der Phraseologismen möglich. Zusammenfassend kann zunächst festgehalten werden, dass eine die in Kapitel 4 dargelegte inhaltlich-strukturelle Formelhaftigkeit widerspiegelnde und durch diese beeinflusste sprachliche Formelhaftigkeit in der sprachlichen Ausgestaltung der einzelnen Teiltexzte bzw. Textabschnitte durchweg zu sehen ist, obwohl die in den Tabellen angegebene Anzahl der Phraseologismen an sich nicht sehr hoch ist. Der Grad an Formelhaftigkeit variiert von Teiltexzt zu Teiltexzt: Am stärksten schablonenhaft sind wegen des am weitgehendsten gleichbleibenden Inhaltes in deutschen Strafurteilen der Teiltexzt *Rubrum* und die diesem in finnischen Strafurteilen entsprechenden Teiltexzte *Bezeichnung des Gerichts und Datum der Entscheidung* und *Namen der Parteien* sowie in beiden Rechtssystemen die *Urteilsformel*. Die sprachliche Formelhaftigkeit stellt sich in der Fachtextsorte Strafurteil somit im Sinne Pontrandolfos (2011: 216) als ein *teiltexstbezogenes* Phänomen dar, dessen vergleichende Betrachtung in Gerichtsurteilen aus verschiedenen Rechtssystemen aufgrund der unterschiedlichen Strukturen und variierenden inhaltlichen Betonungen eine herausfordernde Aufgabe ist. Wie in der Analyse gezeigt werden konnte, sind zudem nicht unbedingt die jeweils funktional bzw. inhaltlich entsprechenden Teiltexzte bzw. Textabschnitte in gleichem Maße formelhaft. Beispielsweise konnten im Teiltexzt *Sachverhalt* im deutschen Materialkorpus keine fachspezifischen Phraseologismen identifiziert werden, wohingegen insbesondere die entsprechenden zwei Teiltexzte im finnischen Materialkorpus einen hohen Grad an Formelhaftigkeit aufweisen.

Von den verschiedenen Typen von Phraseologismen unterhalb der Satzebene konnten in den Strafurteilen eine Vielzahl von Fachwendungen, Paarformeln, präpositionalen Phraseologismen sowie einige Mehrworttermini identifiziert werden, von denen aufgrund gesetzlicher und sonstiger rechtskultureller Unterschiede jedoch nur wenige aus kontrastiver Sicht in den Rechtssystemen inhaltlich und funktional entsprechend und somit als solche für juristische Übersetzer nutzbar sind. Sie vermitteln jedoch einen Überblick über die Natur der Formelhaftigkeit des Sprachgebrauchs in Strafurteilen, dessen Erlangung in der Einleitung zum (Teil-)Ziel der vorliegenden Untersuchung gesetzt wurde. Den auf die Gewährleistung der Verständlichkeit abzielenden stilistischen Anleitungen von Meyer-Goßner/Appl (2008: 63–70) und Virolainen/Martikainen (2010: 63–72) gemäß, waren aus den Urteilstexten keine Latinismen in Form von lateinischen Phraseologismen zu extrahieren. Diese Tatsache hat aus einer umfassenderen Perspektive betrachtet neben dem für Gerichtsurteile relevanten Verständlichkeitsaspekt weitere Ursachen: in Deutschland ist sie auf die sog. *Eindeutschung*<sup>565</sup>, d. h. auf die am Ende des 19. Jahrhunderts erfolgte ‚Purifizierung‘

---

565 Vgl. Mattila (2013: 129, 211, 217, 219). Hier ist auch § 184 GVG (*Die Gerichtssprache ist deutsch*) in Erwägung zu ziehen.

der deutschen Sprache durch Eliminierung fremder Substanz (z. B. fremdsprachlicher Wörter) und Erfindung deutschsprachiger Entsprechungen, zurückzuführen. In Finnland dagegen wurde die Verwendung von Fremdsprachen in Gerichtsurteilen sogar in einer im Allgemeinen Schwedischen Reichsgesetzbuch vom 1734 ursprünglich enthaltenen, aber inzwischen veränderten gesetzlichen Vorschrift ausdrücklich untersagt (Kap. XXIV § 3 des Allgemeinen Schwedischen Reichsgesetzbuches vom 1734: „[...] eli wierasta kieldä sisälle wedettää“, in der veränderten Fassung von 1921 „[...] älköönkä vierasta kieltä käytettäkö“, d. h. de., es soll eine fremde Sprache nicht verwendet werden<sup>566</sup>). Im Übrigen steht die auf den Verzicht lateinischer Ausdrücke bezogene Beobachtung auch generell mit der von Mattila (2008: 1158, 1160) beschriebenen Tendenz zu einer sich durch den sinkenden Gebrauch von Latinismen kennzeichnenden Demokratisierung der Rechtssprache im Einklang.

Oberhalb der Satzebene wurden in den Strafurteilen satz- und textwertige Phraseologismen, d. h. Routineformeln und formelhafte Kurztexte, identifiziert, die als längere formelhafte Äußerungseinheiten wichtige Bausteine im Gesamttext bilden und von einer sich über die traditionellen phraseologischen Einheiten hinaus dehnen- den Formelhaftigkeit zeugen. Genauso wie die phraseologischen Einheiten unterhalb der Satzebene stellen auch die Routineformeln und formelhaften Kurztexte (hier vor allem die Teilttexte) Manifestationen des Urteilsstils dar, aber im Vergleich zu den Phraseologismen unterhalb der Satzebene ist ihnen eine Besonderheit eigen: Sie sind in ihrer Positionierung im Gesamttext *stärker fixiert* und teils sogar *unveränderbar*, d. h. absolut, fixiert. Genau genommen kann die positionelle Fixiertheit der Fachwendungen, Paarformeln, präpositionalen Phraseologismen und Mehrworttermini größtenteils als eine *relative Fixiertheit* bezeichnet werden, denn z. B. die diverse Straftatbestände beschreibenden Mehrworttermini und Fachwendungen (z. B. *die getroffenen Feststellungen, ruumiillinen väkivalta*) können, wie in der Analyse belegt, in mehreren Teilttexten vorkommen und ihre Stellung ist somit gewissermaßen variabel. Im Gegensatz hierzu lässt sich die Position der Routineformeln (wie *Im Namen des Volkes*) oder der einzelnen Teilttexte (z. B. Rubrum, Urteilsformel, Gründe) im Strafurteil nicht ändern, sie sind als konstante Komponenten des Urteils an eine bestimmte Reihenfolge gebunden und reflektieren die in Kapitel 4 analysierte inhaltlich-strukturelle Formelhaftigkeit der Strafurteile.

Bei der Evaluierung der vergleichenden Erkenntnisse zur sprachlichen Formelhaftigkeit interessant ist vor allem die Frage, welche Leistungen die Phraseologismen in den Strafurteilen erbringen. Die identifizierten Gerichtsformeln sind ihrem Wesen nach trotz der fließenden Übergänge und Überlappungen nicht der sog. *Gerichtspraseologie*, sondern in erster Linie der sog. *strafrechtlichen Phraseologie*, also

---

566 So auch die Anleitung de Geers (1853: 12): „Till stilens renhet hörer ej allenast att utsluta alla utländska ord, som icke vunnit full och obestridd burskap i språket, utan jemväl att undvika alla enskilda provins-ord och låga talesätt“ (Kursiv im Original). Weiter zu Latinismen in der finnischen Rechtssprache vgl. Mattila (2000b).

der dem Rechtsgebiet des Strafrechts eigenen Phraseologie, zuzurechnen; die Anzahl der spezifisch auf die Gerichtsinstitution bezogenen Phraseologismen ist deutlich geringer. Im Folgenden soll versucht werden, die Rolle der Phraseologismen aus Tab. 4–19 zusammenfassend zu beschreiben:

- 1. Mehrworttermini:** Die wenigen Mehrworttermini beziehen sich in beiden Rechtssystemen auf konkrete Gegenstände und Sachverhalte, d. h. auf die den Gegenstand des Rechtsfindungsverfahrens bildenden Straftaten (z. B. *gefährliche Körperverletzung, törkeä pahoinpitely*) und in deutschen Strafurteilen zusätzlich auf die Gerichtsinstitution (*die große Strafkammer*).
- 3. Fachwendungen:** Die Vielzahl der adjektivischen Fachwendungen repräsentieren in deutschen Strafurteilen u. a. strafzumessungsrelevante Aspekte (*der minder schwere Fall, die angewendeten Vorschriften, der gesetzliche Strafrahmen*) sowie die Würdigung der Beweise (z. B. *das glaubhafte Geständnis, die glaubhafte Bekundung*). In finnischen Strafurteilen drücken die adjektivischen Fachwendungen dagegen einzelne Tatbestandsmerkmale (z. B. *ruumiillinen väkivalta, de. die körperliche Gewalt, henkinen kärsimys, de. der psychische Schmerz, taloudellinen vahinko, de. der finanzielle Schaden*) und die angeordnete Strafe aus (*rikosoikeudellinen seuraamus, de. die strafrechtliche Rechtsfolge, yhteinen vankeusrangaistus, de. die Gesamtfreiheitsstrafe, oikeudenmukainen seuraamus, de. die rechtmäßige Rechtsfolge, ehdollinen vankeusrangaistus, de. die zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafe, ehdoton vankeusrangaistus, de. die Freiheitsstrafe ohne Bewährung*). Auffällig ist, dass obwohl das Strafrecht aus Handlungsnormen besteht, in den Strafurteilen nur wenige der Substantiv + Verb -Fachwendungen Handlungen beschreiben. Insbesondere in den deutschen Strafurteilen ist die Anzahl solcher Phraseologismen gering (*zur Bewährung aussetzen*); in finnischen Strafurteilen wurden vergleichsweise mehr handlungsbezogene Fachwendungen entdeckt: *määrätä liiketoimintakielto* (de. *ein Verbot der gewerblichen Tätigkeit anordnen*), *kiistää syyte* (de. *den Anklagevorwurf bestreiten*), *myöntää syyte* (de. *den Anklagevorwurf anerkennen*), *vaatia rangaistusta* (de. *eine Strafe anfordern*).
- 4. Paarformeln:** In deutschen Strafurteilen bringen die Paarformeln die Bedingungen einer Berufung (*form- und fristgerecht*) und an das allgemeine strafrechtliche Prüfungsschema *Unrecht* (Tatbestandsmäßigkeit und Rechtswidrigkeit) und *Schuld* anknüpfend die Idee von der gerechten Strafe (*tat- und schuldangemessen*) zum Ausdruck. Die finnischen Paarformeln spiegeln die gemeinschaftliche Begehung einer Straftat (*yhdessä ja yksissä tuumin, de. gemeinsam und einvernehmlich bzw. gemeinschaftlich*),

die subjektive Tatseite (*taballaan tai huolimattomuudesta*, de. *vorsätzlich oder fahrlässig*) sowie die privatrechtliche Schadensersatzforderung wider (*kipu ja särky*, de. *Schmerz und Leid* und *peruste ja määrä*, de. *Rechtsgrund und Betrag*).

6. **Präpositionale Phraseologismen:** Die deutschen präpositionalen Phraseologismen weisen auf die Lehre von der strafrechtlichen Konkurrenz<sup>567</sup> (*in Tateinheit mit, in Tatmehrheit mit*) sowie auf die ausführliche Beweiswürdigung hin (*zugunsten des Angeklagten, zu Lasten des Angeklagten*).
7. **Routineformeln:** Mit den als eigenständige kommunikative Einheiten produzierten Routineformeln werden teiltextspezifische Kommunikationsaufgaben vollzogen. In deutschen Strafurteilen stärkt die Routineformel *Im Namen des Volkes* die Autorität des Gerichts und trägt zur Überzeugung des Adressaten von der Richtigkeit der Entscheidung bei. Überdies hinaus werden mit den Routineformeln u. a. rechtlich verbindliche, auf die Strafe und die Kosten bezogene Handlungen durchgeführt: *Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe wird zur Bewährung ausgesetzt. Vankeusrangaistus on ehdollinen. Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens. Ehdollinen rangaistus voidaan määrätä täytäntöönpantavaksi, jos tuomittu tekee koeaikana rikoksen, josta hänet tuomitaan ehdottomaan vankeuteen ja josta syyte on nostettu vuoden kuluessa koeajan päättymisestä.* (de. *Die Entscheidung über die Aussetzung der Strafvollstreckung zur Bewährung kann widerrufen werden, wenn der Verurteilte während der Bewährungszeit eine Straftat begeht, die zu einer Verurteilung führt, und wenn die Anklage bezüglich dieser Straftat innerhalb eines Jahres vom Ablauf der Bewährungszeit erhoben wurde*).
8. **Formelhafte Kurztexte:** Die formelhaften Kurztexte stellen nicht nur einzelne performative Äußerungen dar (*Der Angeklagte wird wegen [---] zu [---] verurteilt. [---] on velvoitettu korvaamaan valtiolle todistelukustannukset*, de. *[---] wird verpflichtet, dem Staat die Kosten der Beweisaufnahme zu ersetzen.*), sondern dienen als Teiltexthe u. a. der Identifizierung der Rechtssache und der Parteien im Strafurteil (Rubrum) und dem Vollzug der im Untersuchungsmaterial zentralen Verurteilungsfunktion (Urteilsformel).

Schon die angeführten Beispiele beweisen, dass den rechtssprachlichen Phraseologismen in Strafurteilen als Kristallisationen strafrechtlichen Wissens eine wichtige Funktion zukommt und dass ihre Aufgaben in den Texten vielfältig sind: Sie sind Versprachlichung zentraler Gedanken. Was den Hintergrund der sprachlichen Formelhaftigkeit angeht, bleibt noch die Bedingtheit der Phraseologismen durch

---

567 Zur Konkurrenz vgl. z. B. Kindhäuser (2008: 369–386).



Gesetze anzusprechen: Zur angemessenen Betrachtung der Phraseologismen in der Rechtsfindungspraxis war die Einbeziehung einschlägiger gesetzlicher Vorschriften unumgänglich. Trotz der in Kapitel 6.3 konstatierten Schwierigkeiten bei der Einordnung einiger Phraseologismen entweder zur Kategorie GF oder zur Kategorie SRF ist aus der Analyse zu folgern, dass die Mehrzahl der Phraseologismen eindeutig gesetztesbedingt ist. Die Reproduktion gesetzlicher Formeln in Strafurteilen dient im Sinne Kjærs (2007, 1994, 1992, 1991, 1990) in erster Linie der Absicherung der Gültigkeit der Urteile und der Herbeiführung der rechtlichen Wirkungen (z. B. Bezeichnungen der Straftatbestände, Tatbestandsmerkmale), aber sie findet auch aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtskontinuität statt. Hierdurch wird die der formelhaften Sprache in gemeinsprachlichen Texten zugeordnete erstrangige Funktion, die in der Lösung wiederkehrender kommunikativer Aufgaben besteht<sup>568</sup>, um wichtige fachspezifische Funktionen ergänzt. Durch diese zahlreichen gesetztesbedingten Phraseologismen kommt in den Strafurteilen in Bezug auf Gesetze eine starke *implizite Intertextualität* zustande, die die bereits in Form von Gesetzesverweisen bestehende *explizite Intertextualität* noch verstärkt. D. h., obwohl der Urteilsstil im Sinne der sprachlichen Ausgestaltung der Urteilstexte nicht *expressis verbis* gesetzlich geregelt ist, kann das Gericht sich bei der Verfassung eines Gerichtsurteils von der Gesetzessprache nicht befreien, es ist und bleibt Knecht des Gesetzes.

Genauso wie in Hinsicht auf das Ausmaß an sprachlicher Formelhaftigkeit in den einzelnen Teiltexten sind in der Gesetzesbedingtheit der Phraseologismen verschiedene *Grade an Gesetzesbedingtheit* zu erkennen. An einem Ende der Skala stehen solche Wortverbindungen, die als solche unmittelbar aus dem Gesetz entnommen worden sind (gesetztesbedingt, z. B. *im Namen des Volkes, die große Strafkammer*); am anderen Ende dagegen solche Wortverbindungen, die in dieser Kombination eindeutig nicht aus dem Gesetz stammen, sondern eher das Resultat einer von der Gesetzessprache unabhängigen, freien Formulierung sind (nicht gesetztesbedingt, z. B. *strafrechtlich in Erscheinung treten, yhdessä ja yksissä tuumin*). Dazwischen fällt eine Reihe sonstiger Phraseologismen, bei denen die Eigenschaft der Gesetzesbedingtheit nicht ohne weitere Überlegungen zu beurteilen ist. Hierunter fallen insbesondere die satz- und textwertigen phraseologischen Einheiten (Routineformeln und formelhaften Kurztexte), die einzelne gesetztesbedingte Phraseologismen enthalten können (z. B. *Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe wird zur **Bewährung ausgesetzt***.) sowie die aus einem gesetzlichen Terminus geformten Wortverbindungen (z. B. *Tateinheit* → *in **Tateinheit** mit, Tatmehrheit* → *in **Tatmehrheit** mit*). Für künftige Untersuchungen von Rechtstexten wäre aus diesem Grund eine Dreiteilung in die Kategorien 1) *gesetztesbedingte Phraseologismen*, 2) *partiell gesetztesbedingte Phraseologismen*, und 3) *durch sonstige rechtskulturelle Formulierungskonvention bedingte Phraseologismen* zu empfehlen.

---

568 Vgl. z. B. Güllich/Krafft (1998: 32).



Um die anhand der Strafurteile analysierte Formelhaftigkeit noch zum Abschluss mit der Rechtskultur in Verbindung zu bringen, wird auf das Modell des modernen Rechts von Tuori (2000) zurückgegriffen.<sup>569</sup> Neben der aus den Strafurteilen hervorgehenden expliziten und impliziten phraseologischen Intertextualität, die nach Piirainen (2007: 209–217) als eines der Zeichen für die kulturelle Einbettung der Phraseologismen angesehen werden kann<sup>570</sup>, reflektiert die Formelhaftigkeit in den einzelnen Strafurteilen als Bestandteile der Oberfläche des Rechts u. a. die folgenden von Tuori (2000: 178–202) zur Rechtskultur gezählten Einzelaspekte: *Die rechtlichen Prinzipien* (z. B. das Gesetzlichkeitsprinzip, das Verhältnismäßigkeitsprinzip, das Schuldprinzip), *die allgemeinen Lehren und die Grundbegriffe des jeweiligen Rechtsgebiets* (z. B. der Deliktsaufbau, die Lehre von der Schuld und von den Entschuldigungsgründen), *die Argumentations- und Entscheidungsmethoden* (hier der Urteilsstil inklusive der juristischen Argumentationsweise) und *die Lehre von den Rechtsquellen* (u. a. das Gesetz als primäre Rechtsquelle, zudem die Strafrechtswissenschaft). Ohne das aus dem Zusammenspiel dieser Faktoren bestehende rechtskulturelle Wissen wäre die Abfassung eines Strafurteils im konkreten Einzelfall nicht möglich, jedes Strafurteil ist somit als Träger der Rechtskultur anzusehen.

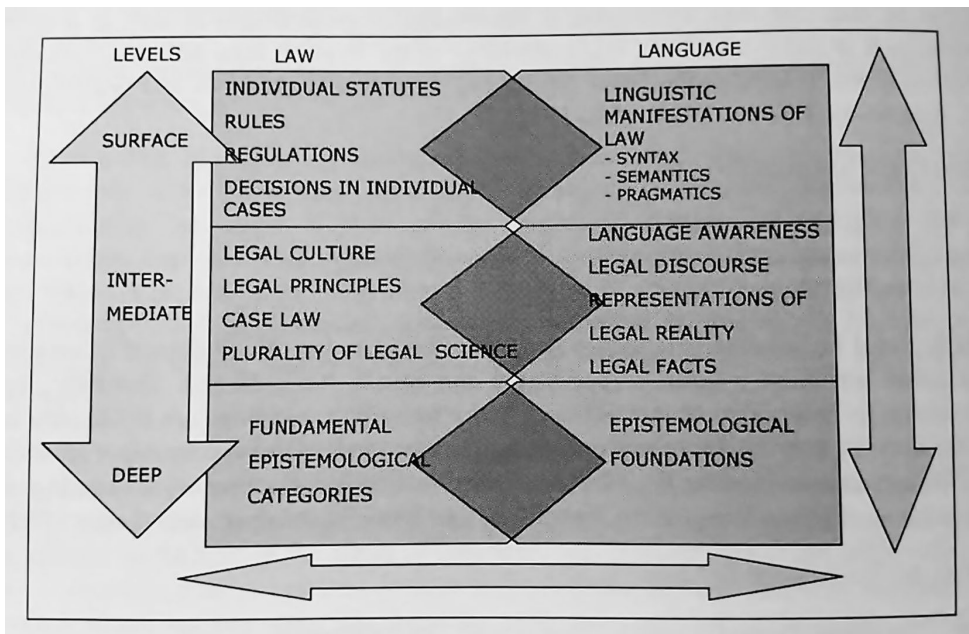
Um die auf das Recht bezogenen Worte Tuoris (2000: 171) auf die Rechtssprache zu übertragen, ist gerade von dem rechtslinguistischen Standpunkt ausgehend die Erkenntnis entscheidend, dass die Rechtssprache (bei Tuori: das Recht) *mehr* ist als das, was auf der Oberfläche ersichtlich ist: Wie das Recht sich nicht allein auf einzelne Gesetze und Gerichtsentscheidungen reduzieren lässt, beschränkt sich die Rechtssprache und die durch deren Analyse gewonnenen Untersuchungsergebnisse auch nicht auf isolierte Aussagen zur die Lexik, die Syntax oder, wie hier, zur Phraseologie. In der rechtslinguistischen Analyse der Rechtssprache ist die Oberfläche des Rechts im Sinne der sprachlichen Einzelmerkmale zu durchdringen, denn die Charakteristika lassen sich erst unter Einbeziehung der Rechtskultur zureichend verständlich machen. Zutreffend veranschaulicht wird die Entsprechung der Ebenen der Rechtssprache mit den drei Ebenen des Rechts nach Tuori (2000) von Salmi-Tolonen (2008a: 248), die zu Recht die kommunikativ-prozessuale Natur des Rechts unterstreicht. In der von Salmi-Tolonen entworfenen Figur wäre die hier untersuchte *Phraseologie in der Gerichtssprache* als sprachliches Merkmal einzelner Strafurteile auf der Oberfläche des Rechts situiert und darunter – der mittleren Schicht der Rechtskultur auf der Seite der Sprache entsprechend – der *Gerichtsdiskurs* als institutionelle „diskursive Routine“<sup>571</sup>, in der rechtliche Wirklichkeit durch eine bestimmte Art und Weise vor und durch das Gericht sprachlich konstituiert wird.<sup>572</sup>

569 Siehe Kapitel 2.2.2.

570 Siehe Kapitel 5.4.

571 Gülich (1997: 171).

572 Vgl. Kapitel 3.4.1.



**Abb. 13:** Drei-Ebenen-Modell des Rechts und der Rechtssprache nach Salmi-Tolonen (2008a: 248)

Wie ist nun auf Basis dieser Erkenntnisse und Überlegungen die Frage nach der Betrachtung der Strafurteile als *formelhafte Texte* zu beurteilen? In ihren Ausführungen zum Konzept des formelhaften Textes hat Gülich (1997: 149–154) als dessen Charakteristika 1) konstante inhaltliche Textkomponenten, 2) deren relativ feste Reihenfolge, 3) die formelhafte Realisierung der Komponenten, und 4) die Bindung des ganzen Textes an eine bestimmte Situation festgelegt. Die Untersuchung hat das Vorhandensein der Merkmale 1, 2 und 4 ohne Weiteres bestätigt, es bleibt lediglich die Erfüllung des dritten Merkmals zu evaluieren. Die formelhafte Realisierung des Textes stellt jedoch das am schwierigsten abzuschätzende Merkmal dar, zu dessen Prüfung Gülich (1997) keine weiteren quantitativen Parameter zur Verfügung stellt. Mangels genauerer Ausführungen bleibt unklar, in welchem Maße eine *Formelsprache* in den Komponenten vorausgesetzt wird; zudem sind die von ihr angeführten Beispieltexte, wie Danksagungen und Todesanzeigen, sehr kurze Texte, die in ihrer sprachlichen Ausgestaltung relativ geradlinig als formelhaft bzw. nicht formelhaft zu klassifizieren sind.

Wegen der grundlegenden Gesamtfunktion eines Strafurteils, die in der rechtmäßigen und durchsetzbaren Entscheidung eines strafrechtlichen Interessenkonfliktes im konkreten Einzelfall besteht<sup>573</sup>, lässt sich die Realisierung der Komponenten eines

<sup>573</sup> Siehe Kapitel 3.4.1.

Strafurteils nicht ausschließlich auf eine Aneinanderreihung formelhafter Einheiten reduzieren: Ein Strafurteil als Fachtext ist eine Kombination aus formelhaften Elementen und relativ freier Formulierung. Soweit die hiesigen Analyseergebnisse als Indizien für den generellen Sprachgebrauch in der Fachtextsorte interpretiert werden können, ist auf der Grundlage des hier untersuchten begrenzten bilingualen Materialkorpus bei nationalen Gerichten ein Rekurs auf Formelhaftes zu erkennen, aufgrund dessen die vorläufige Erfassung der Strafurteile als formelhafte Texte zu befürworten ist. Im Vergleich zu gemeinsprachlichen Texten ist die Eigenart der Strafurteile als formelhafte Rechtstexte in ihrer *Gesetzesbedingtheit* zu sehen: Sowohl die inhaltlich-strukturelle als auch die sprachliche Formelhaftigkeit ist von gesetzlichen Vorschriften stark abhängig. Zur genaueren Erforschung des durchschnittlichen Ausmaßes an Formelhaftigkeit in (Straf-)Urteilen und deren Hintergründe sind nichtsdestotrotz noch weitere Untersuchungen mithilfe umfassenderer Korpora notwendig, die mitunter auch geschichtliche Aspekte zur Beleuchtung des Ursprungs bestimmter Wendungen mit einbeziehen.

## 7 Zusammenfassung und Ausblick

Ausgehend von den Internationalisierungstendenzen im Bereich des Strafrechts und angesichts des ständig steigenden Übersetzungsbedarfs in nationalen Strafverfahren wurde in der vorliegenden pragmatisch orientierten vergleichenden rechtslinguistischen Untersuchung der Versuch unternommen, authentische deutsche und finnische Strafurteile zum Gegenstand einer an die Phraseologie anknüpfenden sprachwissenschaftlichen Analyse zu machen, um ihren Charakter als formelhafte Texte (Gülich 1997) und ihre inhaltlich-strukturelle und sprachliche Formelhaftigkeit in Abhängigkeit von nationalen Gesetzen (Kjær 2007, 1994, 1992, 1991, 1990) vergleichend zu betrachten. Der bereits in der Einleitung zum Vorschein gebrachte leitende Gedanke dieser Untersuchung bezog sich auf die Gesetzesbindung der Rechtsprechung, woraus die Frage nach der Gesetzesbindung der Strafurteile entsprungen ist. Verstärkt wurde die Auswahl des Untersuchungsgegenstandes durch die Tatsache, dass Urteile als Fachtexte mitsamt den Urteilsbegründungen aus (rechts-) linguistischer Sicht bislang nur begrenzt Beachtung gefunden haben.

Bereits die auf der existierenden Literatur basierenden, in Kapitel 3 vorgetragenen, theoretischen Ausführungen haben gezeigt, dass es sich bei der durch eine Vielfalt der Textbezüge gekennzeichneten, rechtssystemgebundenen Fachtextsorte Gerichtsurteil um eine inhaltlich (Urteilstypen, Gerichtsinstanzen, Teiltex-te) und funktional (je nach Teiltex-t und Adressat) äußerst heterogene und komplexe Textsorte handelt. In der an das verfassungsrechtliche Gesetzesbindungspostulat gebundenen Rechtsprechung sind Strafurteile faszinierende Rechtstexte im Spannungsfeld zwischen

- abstrakten Strafrechtsnormen und konkreten Lebenssachverhalten,
- der Wirklichkeitsherstellung und der Wirklichkeitsverarbeitung<sup>574</sup>,
- der Rechtssprache und der Gemeinsprache.

Folglich sind die Texte im institutionellen Textproduktionsprozess in Rechtsfindungsorganen gekennzeichnet durch

- obligatorische Elemente und fakultative Elemente,
- Formulierungszwang und relative Formulierungsfreiheit, d. h.
- den Einsatz von Formeln und das relativ freie Formulieren.

---

574 Vgl. Seibert (1981: 16, 20).

Um diese der Rechtssetzung durch Rechtsfindung dienende juristische Fachtextsorte einer auf ihre Formelhaftigkeit fokussierenden rechtslinguistischen Analyse zugänglich zu machen, wurde eine Kombination aus rechts- und sprachvergleichenden Annäherungsweisen (Kapitel 4 und 6) gewählt. Anhand des von deutschen und finnischen Gerichten gesammelten Untersuchungsmaterials konnten hierdurch neben erwarteten Gemeinsamkeiten wesentliche und teilweise überraschende Unterschiede in der Ausgestaltung von Strafurteilen ans Licht gebracht werden, die die festgestellte inhaltlich-strukturelle Formelhaftigkeit jedoch unberührt lassen. Bezüglich der sprachlichen Formulierung des fachlichen Inhalts wurde in den Strafurteilen mithilfe der Phraseologie als Bezugsrahmen (Kapitel 5) eine über die traditionellen phraseologischen Einheiten hinaus gehende Formelhaftigkeit nachgewiesen, die zusammen mit der inhaltlich-strukturellen Formelhaftigkeit deren Bezeichnung als *formelhafte Texte* im Sinne Gülichs (1997) rechtfertigt.

Die Betrachtung der Gesetzesbindung der Formelhaftigkeit (GF) hat ergeben, dass die Formelhaftigkeit in Strafurteilen in beiden Rechtssystemen tatsächlich weitgehend durch Gesetze bedingt ist. In den zum Gegenstand des Rechtsvergleiches gemachten deutschen und finnischen Textgestaltungsvorgaben in Gesetzesvorschriften (StPO, ROL) und in der rechtswissenschaftlichen Literatur wurden hinsichtlich der Gesetzssystematik, des genauen Inhalts der Vorschriften und der von Rechtsgelehrten vertretenen Ansichten über die ‚richtige‘ Entscheidung Differenzen entdeckt, die das Erscheinungsbild der Strafurteile auf allen Ebenen prägen. Die kontrastive phraseologische Analyse hat zu der Schlussfolgerung geführt, dass der Gesetzesbedingtheit des Inhaltes der Strafurteile eine teils notwendige Gesetzesbedingtheit der formelhaften Wendungen insbesondere unterhalb der Satzebene entspricht. Die Gerichtssprache lässt sich somit nicht als eine strikt von der Gesetzessprache trennbare rechtliche Subsprache charakterisieren, wie z. B. von Kemppinen (1992: 357)<sup>575</sup> vorgeführt, vielmehr *besteht* die Gerichtssprache zum Teil aus der Gesetzessprache und die *gerichtssprachliche Phraseologie* aus der *gesetzessprachlichen Phraseologie*.

Bezüglich der in der vorliegenden Untersuchung vertretenen weiten Auffassung von der Phraseologie hat sich insbesondere herausgestellt, dass von den hier als *Gerichtsformeln* bezeichneten Phraseologismen in der Gerichtssprache hauptsächlich die nicht ausschließlich auf gesetzliche Formulierungen zurückführbaren Routineformeln und formelhaften Kurztexte zur Konstruktion der Strafurteile einen bemerkenswerten Beitrag leisten. Im Spiegel der Phraseologie zeigen sich die Strafurteile in ihrer Gesamtheit als komplexe, durch vielfältige Textnetzwerke geprägte, Fachtexte, deren Formelhaftigkeit zahlreiche bereits von Kjær (1990: 205 ff.) vorgetragene Ursachen hat: die Einhaltung einer bestimmten Form oder der Einsatz

---

575 Kemppinen (1992: 357): „Tuomioistuinten kieli ei johdu lain kielestä“ (d. h. de. Die Gerichtssprache rührt nicht aus der Gesetzessprache her).

gewisser Formeln garantiert die Gültigkeit der juristischen Sprachhandlung und trägt zur einheitlichen Auslegung von Gesetzesbegriffen bei, die Bewahrung des Formelhaften verstärkt zudem die Rechtssicherheit und Rechtskontinuität und dient der zeitsparenden Routine in der Textproduktion.<sup>576</sup> Im Rahmen der gerichtlichen Rechtsfindungsprozesse kann mit der Formelhaftigkeit in Gerichtsurteilen zudem der Anschein von der Einheit der Rechtsprechung verstärkt werden, was insbesondere im deutschen Rechtssystem den ausdrücklich zwischen der ‚richtigen‘ und ‚falschen‘ Darstellungsart unterscheidenden Textgestaltungsvorgaben gemäß angestrebt wird. Im Großen und Ganzen geht es hier um die in einer Rechtskultur von den Rechtsgelehrten vertretene Vorstellung vom Ideal der Rechtsprechung und darum, ob dieses Ideal in Gerichtsurteilen durch Einheit oder Individualität erreicht wird. Mit Mattila (2002: 123) kann festgehalten werden, dass die rechtskulturellen Unterschiede sich trotz des Zusammenrückens europäischer Rechtssysteme im nationalen Urteilsstil zeigen.

Um zum Schluss an den Ausgangspunkt der vorliegenden Untersuchung zurückzukehren, können aus den Beobachtungen für das juristische Übersetzen einige Schlussfolgerungen gezogen werden. Für die juristische Übersetzungstätigkeit, deren Theorien und Methoden hier nicht diskutiert werden konnten, relevant sind die gewonnenen kontrastiven Erkenntnisse zu der von nationalen Leitbildern geprägten Fachtextsorte Strafurteil, die wesentlicher Bestandteil des zur fachübersetzerischen Kompetenz gehörenden interdisziplinären Hintergrundwissens sind. Im Übersetzungsprozess reicht es nicht aus, die juristische Terminologie des jeweiligen Fachgebiets zu kennen; stilistisch relevant sind gerade die für die Textsorte typischen formelhaften Wendungen. Hinsichtlich der Übersetzungspraxis von Belang ist somit nicht nur das Wissen von der heterogenen Natur dieser Fachtextsorte, sondern vorzugsweise die Kenntnis von den in Strafurteilen identifizierten Phraseologismen und von deren Gesetzgebundenheit. Besondere Beachtung verlangen gerade die gesetzesbedingten Phraseologismen in (Straf-)Urteilen, die oft Reproduktionen von Phraseologismen der Gesetzessprache darstellen und z. B. als Tatbestandsmerkmale mit rechtlichen Wirkungen verbunden sein können. Es liegt auf der Hand, dass das Übersetzen von (Straf-)Urteilen das Übersetzen von Gesetzen mit einschließt; doch gerade wegen des Fehlens von expliziten Verweisen auf Gesetze mag sich der juristische Übersetzer dessen nicht bewusst sein, dass er gerade eine wörtlich aus dem Gesetz stammende Wendung übersetzt. Die gesetzesbedingten Phraseologismen in den Urteilen stellen vorwiegend Indizien für die implizite Intertextualität zwischen dem Urteilstext und den einschlägigen Gesetzestexten dar, zu deren Identifizierung im Text Wissen von den Textbeziehungen und von deren Realisierung in den Urteilen unverzichtbar ist.

---

576 Vgl. auch Mattila (2010b: 198 f.).



Trotz der fortschreitenden Europäisierung sind die Strafurteile als textuelle Repräsentanten des Rechts noch in erster Linie als kleine Stücke der nationalen Rechtskultur anzusehen. Die Rechtsübersetzung als ‚*rechtskultureller Transfer*‘<sup>577</sup> muss sich somit mit der (Un)Übersetzbarkeit und Äquivalenz rechtssprachlicher Termini und Phraseologismen auseinandersetzen. Das Übersetzen von Strafurteilen – ungeachtet der Tatsache, ob die Übersetzung als Grundlage im Rechtsfindungsprozess dienen soll oder ob sie lediglich informativen Zwecken dient – ist vor diesem Hintergrund als eine äußerst herausfordernde Aufgabe zu bewerten, die ausschließlich von qualifizierten und kompetenten juristischen Übersetzern erfolgreich bewältigt werden kann. Um die Erreichung der höchstmöglichen professionellen Standards zu sichern, wäre ein Ausbildungsprogramm für juristische Übersetzer aufzubauen, im Rahmen dessen der interdisziplinäre Unterricht neben der Vermittlung von Rechtsterminologie und -phraseologie einzelner Rechtsgebiete auch die Verbundenheit rechtssprachlicher Besonderheiten an die Rechtssysteme durch Erläuterung des rechtskulturellen Hintergrundes umfassen würde. Es ist offensichtlich, dass (Straf-)Urteile noch weiterer tiefgründiger Korpusanalysen bedürfen, damit vor allem der bedauerliche Mangel an auch für didaktische Zwecke einsetzbaren übersetzungsrelevanten phraseologischen Nachschlagewerken behoben werden kann.

Was die in der Einleitung erwähnten, schon im Zusammenhang mit der Reform des Strafverfahrens im Jahre 1997 gestellte, Forderungen zur Standardisierung der Struktur finnischer erstinstanzlicher Gerichtsurteile betrifft, ist festzuhalten, dass auf Basis des von finnischen Gerichten gesammelten Materialkorpus ein recht uneinheitlicher Eindruck von der Struktur der Urteilstexte gewonnen wurde. Diese Feststellung bezieht sich in erster Linie auf den Inhalt der Urteilsgründe, auf welche sich die finnische rechtswissenschaftliche Literatur gerade hauptsächlich fokussiert. Die Meinungen darüber, wie ein Strafurteil im Einzelnen zu begründen ist, scheinen in finnischen Untergerichten relativ weit auseinander zu gehen. Mit diesem von der finnischen Rechtsprechungspraxis angebotenen fragmentarischen Bild verglichen erwecken die deutschen Strafurteile inhaltlich und strukturell tatsächlich einen homogenen Eindruck, welches u. a. auf die detailliertere gesetzliche Regelung des Urteilsinhaltes und auf die ausführliche, mit Mustertexten versehene Anleitungsliteratur zurückzuführen sein dürfte. Den Namen der Werke von Ziegler (2012) und Huber (2004) entsprechend kann bei deutschen Strafurteilen tatsächlich vom ‚deutschen Strafurteil‘ als Prototyp gesprochen werden. Im Vergleich zum traditionsgemäß regen Austausch zwischen der Rechtsprechung und Lehre in Deutschland und zu der Anzahl der existierenden sprachwissenschaftlichen Analysen zu Gerichtsurteilen ist in Finnland hinsichtlich der Texte der Rechtsprechung ein rechtslinguistisches Forschungsdesiderat zu erkennen, deren (wenn auch nur partielle) Erfüllung den aktuellen Zustand bezüglich der Qualität

---

577 Vgl. z. B. Pommer (2006: 41).



der Urteilstexte beleuchten und womöglich die Planung textproduktionsbezogener gerichtlicher Ausbildungsmaßnahmen erleichtern könnte.

Es sind im Laufe der Analyse viele mit dem Thema zusammenhängende weitere interessante rechtliche und sprachliche Einzelfragen aufgekommen, die hier nicht vertieft behandelt werden konnten. Die vorliegende Untersuchung musste sich damit begnügen, das Phänomen ‚Formelhaftigkeit im Recht‘ an der Oberfläche zu bearbeiten; mit der Untersuchung ist somit lediglich ein weiterer Stein im Mosaik der formelhaften Rechtstexte und der rechtssprachlichen Phraseologie gelegt. Angesichts des einleitend beschriebenen konkreten Wissensbedarfes bleibt zu hoffen, dass diese Untersuchung Impulse für weitere für Rechts- und Sprachwissenschaft gegenseitig fruchtbare Analysen zur Formelhaftigkeit in juristischen Textsorten gibt.

## Literaturverzeichnis

- Altehenger, Bernhard (1983): Die richterliche Entscheidung als Texttyp. In: Petöfi (Hrsg.): *Texte und Sachverhalte. Aspekte der Wort- und Textbedeutung*. Hamburg: Helmut Buske. S. 185–227.
- Altehenger, Bernhard (1996): *Forensische Texte. Aspekte einer Explikation der im forensischen Diskurs vorkommenden Texte und ihrer Verarbeitung am Beispiel des Zivilprozesses*. Hamburg: Helmut Buske.
- Arntz, Reiner (2001): *Fachbezogene Mehrsprachigkeit in Recht und Technik*. Hildesheim: Georg Olms.
- Arntz, Reiner (2003): Sprachvergleich, Rechtsvergleich und Übersetzen im Sprachenpaar Spanisch-Deutsch. In: Schubert (Hrsg.): *Übersetzen und Dolmetschen. Methoden, Modelle, Technologie*. Tübingen: Gunter Narr. S. 1–14.
- Arntz, Rainer (2004): Der Vergleich von Fachsprachen. In: Baumann/Kalverkämper (Hrsg.): *Pluralität in der Fachsprachenforschung*. Tübingen: Gunter Narr. S. 285–312.
- Arntz, Reiner/Picht Heribert (1982): *Einführung in die übersetzungsbezogene Terminologiearbeit*. Hildesheim: Georg Olms.
- Arntz, Reiner/Sandrini, Peter (2007): Präzision versus Vagheit. Das Dilemma der Rechtssprache im Lichte von Rechtsvergleich und Sprachvergleich. In: Antia (Hrsg.): *Indeterminacy in Terminology and LSP: Studies in Honour of Heribert Picht*. Amsterdam: John Benjamins Publishing Company. S. 135–153.
- Austin, John L. (1969): *How to do things with Words*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Baaij, C. J. W. (2012): *The Role of Legal Translation in Legal Harmonization*. Alphen aan den Rijn: Wolters Kluwer Law & Business.
- Baer, Susanne (2011): *Rechtssoziologie. Eine Einführung in die interdisziplinäre Rechtsforschung*. Baden-Baden: Nomos.
- Bao, Hanyi (2011): *Die Rolle der Kulturinformationen in Phraseologismen bei der Übertragung von moderner chinesischer Literatur ins Deutsche*. München: iudicium.
- Baumann, Klaus-Dieter (1992): *Integrative Fachtextlinguistik*. Forum für Fachsprachenforschung, Band 18. Tübingen: Gunter Narr.
- Baumann, Klaus-Dieter (1998): Textuelle Eigenschaften von Fachsprachen. In: Hoffmann/Kalverkämper/Wiegand (Hrsg.): *Fachsprachen. Ein internationales Handbuch zur Fachsprachenforschung und Terminologiewissenschaft*. 1. Teilband. Berlin/New York: de Gruyter. S. 408–416.
- Baumann, Klaus-Dieter (2008): Fachtexte-in-Vernetzung aus interdisziplinärer Sicht. In: Barz/Fix (Hrsg.): *Fachtextsorten – Gestern und Heute*. Ingrid Wiese zum 65. Geburtstag. Frankfurt am Main: Peter Lang. S. 109–127.
- Beaugrande, Robert-Alain de/Dressler, Wolfgang Ulrich (1981): *Einführung in die Textlinguistik*. Tübingen: Max Niemeyer.
- Beck, Susanne (2011): Strafrecht im interkulturellen Dialog. Zur Methode der kulturbezogenen Strafrechtsvergleichung. In: Beck/Burhard/Fateh-Moghadam (Hrsg.): *Strafrechtsvergleichung als Problem und Lösung*. Schriftenreihe des Zentrums für rechtswissenschaftliche Grundlagenforschung Würzburg. Baden-Baden: Nomos. S. 65–86.
- Becker-Mrotzek, Michael/Scherner, Maximilian (2000): Textsorten der Verwaltung. In: Brinker/Antos/Heinemann (Hrsg.): *Text- und Gesprächslinguistik. Ein Internationales Handbuch Zeitgenössischer Forschung*. Band 1. Berlin: de Gruyter. S. 628–641.
- Berger, Peter L./Luckmann, Thomas (1967): *The Social Construction of Reality. A Treatise in The Sociology of Knowledge*. Garden City, New York: Anchor Books.
- Blankenburg, Erhard (1997): Civil Litigation Rates as Indicators for Legal Cultures. In: Nelken (Hrsg.): *Comparing Legal Cultures. Socio-legal Studies Series*. Aldershot: Dartmouth. S. 41–68.

- Björne, Lars (2012): Suomalainen legalismi – tarua vai totta? In: *Lakimies* 1/2012. S. 146–152.
- Björne, Lars/Vepsä Iisa (2010): Vuoden 1734 laki ja suomalainen yksityisoikeus 1800-luvulla. In: Mattila/Pajula/Piehl (Hrsg.): *Oikeuskieli ja säädöstieto*. Sastamala: Vammalan Kirjapaino Oy. S. 3–26.
- Borja Albi, Anabel/Prieto Ramos, Fernando (2013): *Legal translation in context: Professional issues and prospects*. Bern: Peter Lang.
- Brants, Chrisje (2011): Comparing Criminal Process as Part of Legal Culture. In: Nelken (Hrsg.): *Comparative Criminal Justice and Globalization*. Farnham: Ashgate. S. 49–66.
- Brants, Chrisje/Field, Stewart (2000): Legal Cultures, Political Cultures and Procedural Traditions: Towards a Comparative Interpretation of Covert and Proactive Policing in England and Wales and the Netherlands. In: Nelken (Hrsg.): *Contrasting Criminal Justice. Getting from here to there*. Aldershot: Ashgate. S. 77–115.
- Brinker, Klaus (1992): *Linguistische Textanalyse. Eine Einführung in Grundbegriffe und Methoden*. Berlin: Erich Schmidt.
- Burchard, Christoph (2011): Die Europäische Ermittlungsanordnung ("European Investigation Order"): Exekutorische Strafrechtsvergleichung und das Prinzip der Gegenseitigen Anerkennung. In: Beck/Burhard/Fateh-Moghadam (Hrsg.): *Strafrechtsvergleichung als Problem und Lösung*. Schriftenreihe des Zentrums für rechtswissenschaftliche Grundlagenforschung Würzburg, Band 3. Baden-Baden: Nomos. S. 275–305.
- Burger, Harald (2002): Die Charakteristika phraseologischer Einheiten: Ein Überblick. In: Cruse/Hundsnurscher/Job/Lutzeier (Hrsg.): *Lexikologie. Ein internationales Handbuch zur Natur und Struktur von Wörtern und Wortschätzen / Lexicology. An international handbook on the nature and structure of words and vocabularies*. 1. Halbband/ Volume 1. Berlin, New York: Walter de Gruyter. S. 392–401.
- Burger, Harald (2010): *Phraseologie. Eine Einführung am Beispiel des Deutschen*. Berlin: Erich Schmidt.
- Burger, Harald/Dobrovolskij, Dmitrij/Kühn, Peter/Norrick, Neal R. (2007): Einführung. 1 a: Phraseologie. Objektbereich, Terminologie und Forschungsschwerpunkte. In: Burger/Dobrovolskij/Kühn/Norrick (Hrsg.): *Phraseologie: Ein internationales Handbuch zeitgenössischer Forschung*. Halbband 1. Berlin: Walter de Gruyter. S. 1–10.
- Busse, Dietrich (1992): *Recht als Text. Linguistische Untersuchungen zur Arbeit mit Sprache in einer gesellschaftlichen Institution*. Reihe Germanistische Linguistik. Tübingen: Max Niemeyer Verlag.
- Busse, Dietrich (1993): *Juristische Semantik. Grundfragen der juristischen Interpretationstheorie in sprachwissenschaftlicher Sicht*. Schriften zur Rechtstheorie, Heft 157. Berlin: Duncker & Humblot.
- Busse, Dietrich (1998): Die juristische Fachsprache als Institutionensprache am Beispiel von Gesetzen und ihrer Auslegung. In: Hoffmann/Kalverkamper/Wiegand (Hrsg.): *Fachsprachen: Ein Internationales Handbuch zur Fachsprachenforschung und Terminologiewissenschaft*. Berlin: Mouton de Gruyter. S. 1382–1391.
- Busse, Dietrich (2000a): Textsorten des Bereichs Rechtswesen und Justiz. In: Brinker/Antos/Heinemann (Hrsg.): *Text- und Gesprächslinguistik. Ein Internationales Handbuch Zeitgenössischer Forschung*. Band 1. Berlin: de Gruyter. S. 658–675.
- Busse, Dietrich (2000b): Textlinguistik und Rechtswissenschaft. In: Brinker/Antos/Heinemann (Hrsg.): *Text- und Gesprächslinguistik. Ein Internationales Handbuch Zeitgenössischer Forschung*. Band 1. Berlin: de Gruyter. S. 803–811.
- Busse, Dietrich (2002): Wortkombinationen. In: Cruse/Hundsnurscher/Job/Lutzeier (Hrsg.): *Lexikologie. Ein internationales Handbuch zur Natur und Struktur von Wörtern und Wortschätzen*. Berlin/New York: de Gruyter. S. 408–415.
- Busse, Dietrich (2004): Verstehen und Auslegung von Rechtstexten – institutionelle Bedingungen. In: Lerch (Hrsg.): *Die Sprache des Rechts*. Band 1: *Recht verstehen. Verständlichkeit, Missverständlichkeit und Unverständlichkeit von Recht*. Berlin/New York: de Gruyter. S. 7–20.

- Busse, Dietrich (2005): Ist die Anwendung von Rechtstexten ein Fall von Kommunikation? Rechtslinguistischen Überlegungen zur Institutionalität der Arbeit mit Texten im Recht. In: Simon/Klein/Lerch (Hrsg.): *Kommunikation im Recht*. Berlin u.a.: de Gruyter. S. 23–54.
- Cao, Deborah (2007): *Translating Law*. Clevedon: Multilingual Matters.
- Christensen, Ralph (1989): Der Richter als Mund des sprechenden Textes. Zur Kritik des gesetzessensitivistischen Textmodells. In: Müller (Hrsg.): *Untersuchungen zur Rechtslinguistik. Interdisziplinäre Studien zu praktischer Semantik und Strukturierender Rechtslehre in Grundfragen der juristischen Methodik*. Berlin: Duncker & Humblot. S. 47–91.
- Cornu, Gérard (1990): *Linguistique juridique*. Paris: Montchrestien.
- Cotterrell, Roger (1997): The Concept of Legal Culture. In: Nelken (Hrsg.): *Comparing Legal Cultures. Socio-legal Studies Series*. Aldershot: Dartmouth. S. 13–31.
- Cotterrell, Roger (2006): *Law, Culture and Society. Legal ideas in the Mirror of Social Theory*. Aldershot: Ashgate.
- Cotterrell, Roger (2008): Comparative Law and Legal Culture. In: Reimann/Zimmermann (Hrsg.): *The Oxford Handbook of Comparative Law*. Oxford: Oxford University Press. Taschenbuch. S. 709–737.
- David, René (1982): *Nykyajan suuret oikeusjärjestelmät*. Helsinki: Suomen Lakimiesliiton Kustannus.
- Dausendschön-Gay, Ulrich/Gülich, Elisabeth/Krafft, Ulrich (2007): Phraseologische/formelhafte Texte. In: Burger/Dobrovol'skij/Kühn/Norrick (Hrsg.): *Phraseologie: Ein internationales Handbuch zeitgenössischer Forschung*. Halbband 1. Berlin: Walter de Gruyter. S. 468–481.
- Delplanque, Carine (1999): Der Beitrag der Fachphraseme zur Wissensrepräsentation. In: Fernandez Bravo/Behr/Rozier (Hrsg.): *Phraseme und typisierte Rede*. Tübingen: Stauffenburg. S. 101–109.
- Dobrovol'skij, Dmitrij (2002): Phraseologismen in kontrastiver Sicht. In: Cruse/Hundsnurscher/Job/Lutzeier (Hrsg.): *Lexikologie. Ein internationales Handbuch zur Natur und Struktur von Wörtern und Wortschätzen*. Berlin, New York: Walter de Gruyter. S. 442–451.
- Dobrovol'skij, Dmitrij/Piirainen, Elisabet (2009): *Zur Theorie der Phraseologie. Kognitive und kulturelle Aspekte*. Tübingen: Stauffenburg Verlag.
- Dubber, Markus Dirk (2008): Comparative Criminal Law. In: Reimann/Zimmermann (Hrsg.): *The Oxford Handbook of Comparative Law*. Oxford: Oxford University Press. Taschenbuch. S. 1287–1325.
- Ehlich, Konrad/Rehbein, Jochen (1980): Sprache in Institutionen. In: Althaus/Henne/Wiegand (Hrsg.): *Lexikon der Germanistischen Linguistik*. Tübingen: Max Niemeyer. S. 338–345.
- Engberg, Jan (1992): Wie analysiert man Gerichtsurteile? Ein Plädoyer für eine textsortenspezifische Textanalyse. In: Grindsted/Wagner (Hrsg.): *Communication for Specific Purposes/Fachsprachliche Kommunikation*. Tübingen: Gunter Narr. S. 93–111.
- Engberg, Jan (1997): *Konventionen von Fachtextsorten. Kontrastive Analysen zu deutschen und dänischen Gerichtsurteilen*. Tübingen: Gunter Narr.
- Engberg, Jan (2000): Does routine formulation change meaning? The impact of genre on word semantics in the legal domain. In: Lundquist/Jarvella (Hrsg.): *Language, Text, and Knowledge: Mental Models of Expert Communication*. Berlin/New York: Mouton de Gruyter. S. 31–48.
- Engberg, Jan (2001): Kulturpezifische Ausprägung kulturübergreifender Texthandlungsmuster – deutsche und dänische Landgerichtsurteile im Vergleich. In: Fix/Habscheid/Klein (Hrsg.): *Kulturspezifisch von Textsorten*. Tübingen: Stauffenburg Verlag. S. 69–86.
- Engberg, Jan (2003): Textsortenkonventionen – Zum Status und zur Bedeutung für die übersetzungsbezogene Beschreibung von Rechtstexten. In: Gerzymisch-Arbogast/Hajicová/ Sgall/Jettmarova/ Rothkegel/Rothfuß-Bastian (Hrsg.): *Textologie und Translation*. Tübingen: Gunter Narr. S. 61–83.

- Enkvist, Nils Erik (2000): Text Linguistics in the Nordic Countries. In: Brinker/Antos/Heinemann (Hrsg.): *Text- und Gesprächslinguistik. Ein Internationales Handbuch Zeitgenössischer Forschung*. Band 1. Berlin: Mouton de Gruyter. S. 140–145.
- Felke, Helmuth (2000): Die pragmatische Wende in der Textlinguistik. In: Brinker/Antos/Heinemann (Hrsg.): *Text- und Gesprächslinguistik. Ein Internationales Handbuch Zeitgenössischer Forschung*. Band 1. Berlin: de Gruyter. S. 64–82.
- Felder, Ekkehard (2003): *Juristische Textarbeit im Spiegel der Öffentlichkeit*. Berlin: Walter de Gruyter.
- Felder, Ekkehard (2005): Alltagsweltliche und juristische Wirklichkeitskonstitution im Modell der „juristischen Textarbeit“. Ein sprachhandlungstheoretischer Beitrag zur Kommunikation im Recht. In: Lerch (Hrsg.): *Die Sprache des Rechts. Strukturen, Formen und Medien der Kommunikation im Recht*. Berlin/New York: de Gruyter. S. 133–168.
- Fernández Parra, María (2007): Towards a definition and classification of formulaic language for its translation in specialized texts. In: Nenonen/Niemi (Hrsg.): *Collocations and Idioms 1: Papers from the First Nordic Conference on Syntactic Freezes*. Joensuu, May 19–20, 2006. Joensuu: University of Joensuu. S. 113–127.
- Filatkina, Natalia/Münch, Birgit Ulrike/Kleine-Engel, Ane (2012): *Formelhaftigkeit in Text und Bild*. Wiesbaden: Reichert Verlag.
- Filatkina, Natalia (2007): Pragmatische Beschreibungsansätze. In: Burger/Dobrovolskij/Kühn/Norrick (Hrsg.): *Phraseologie: Ein internationales Handbuch zeitgenössischer Forschung*. Halbband 1. Berlin: Walter de Gruyter. S. 132–158.
- Fleischer, Wolfgang (1997, 1982): *Phraseologie der deutschen Gegenwartssprache*. Tübingen: Max Niemeyer.
- Fletcher, George P. (2007): *The Grammar of Criminal Law. American, Comparative, and International*. Volume One: Foundations. Oxford: Oxford University Press.
- Fluck, Hans-Rüdiger (1996): *Fachsprachen. Einführung und Bibliographie*. Tübingen/Basel: A. Francke.
- Fonsén, Tuomo (2011): Saksan vaikutuksesta suomen oikeuskieleen. In: *Virittäjä* 115: 2. S. 239–250.
- Forster, Marc (1996): The Significance and Function of Legal Citations: Comparative-law Efforts to Standardize Citation Practice. In: Gessner/Hoeland/Varga (Hrsg.): *European Legal Cultures*. Aldershot: Dartmouth. S. 128–131.
- ForsthoFF, Ernst (1940): *Recht und Sprache. Prolegomena zu einer richterlichen Hermeneutik*. Halle: Max Niemeyer.
- Foucault, Michel (1972): *The Archeology of Knowledge*. Bristol: Arrowsmith Ltd.
- Friedman, Lawrence M. (1976): Trial Courts and their Work in the Modern World. In: Friedman/Rehbinder (Hrsg.): *Zur Soziologie des Gerichtsverfahrens (Sociology of the Judicial Process)*. Opladen: Westdeutscher. S. 25–38.
- Friedman, Lawrence M. (1997): The Concept of Legal Culture: A Reply. In: Nelken (Hrsg.): *Comparing Legal Cultures. Socio-legal Studies Series*. Aldershot: Dartmouth. S. 33–39.
- Frilling, Sabine (1995): *Textsorten in juristischen Fachzeitschriften*. Internationale Hochschulschriften, Band 138. Münster/New York: Waxmann.
- Frände, Dan/Nuutila, Ari-Matti (1997): Finnland. In: Eser/Huber (Hrsg.): *Strafrechtsentwicklung in Europa 5, Teil 1. Landesberichte 1993/1996 über Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur*. Freiburg im Breisgau: iuscrim. S. 359–414.
- Fuchs-Khakhhar, Christine (1987): *Die Verwaltungssprache zwischen dem Anspruch auf Fachsprachlichkeit und Verständlichkeit. Ein Vergleich der Darstellungen dieses Konfliktes in der deutschen Verwaltungssprache und der Vorschläge zu seiner Bewältigung seit 1958*. Tübingen: Stauffenburg.
- Földes, Csaba (2007): Phraseme mit spezifischer Struktur. In: Burger/Dobrovolskij/Kühn/Norrick (Hrsg.): *Phraseologie: Ein internationales Handbuch zeitgenössischer Forschung*. 1. Halbband. Berlin: Walter de Gruyter. S. 424–435.

- Gadd, Erik (1957): *Kihlakunnanoikeuden pöytäkirjat. Opas ja mallikokoelma*. Porvoo: WSOY.
- Galdia, Marcus (2003): Juridisten tekstien kääntäminen erityisesti suomalais-saksalaisen vertailun näkökulmasta. *Lakimies* 1/2003. S. 3–22.
- Galdia, Marcus (2008): Oikeuskielen pragmaattiset aspektit. In: Foley/Salmi-Tolonen/Tukiainen/Vehmas (Hrsg.): *Kielen ja oikeuden kohtaamisia*. Helsinki: Talentum. S. 13–29.
- Galdia, Marcus (2009): *Legal linguistics*. Frankfurt: Peter Lang.
- Geer, Louis de (1853): *Om den Juridiska Stilen*. Christianstad: Schmidt & Comp.
- Gessner, Volkmar/Hoeland, Armin/Varga, Csaba (1996): *European Legal Cultures*. Aldershot: Dartmouth.
- Gläser, Rosemarie (1979): *Fachstile des Englischen*. Leipzig: Verlag Enzyklopädie.
- Gläser, Rosemarie (1990): *Fachtextsorten im Englischen*. Tübingen: Günter Narr.
- Gläser, Rosemarie (2007): Fachphraseologie. In: Burger/Dobrovolskij/Kühn/Norrick (Hrsg.): *Phraseologie / Phraseology. Ein internationales Handbuch zeitgenössischer Forschung*, 1. Halbband. Berlin: Walter de Gruyter. S. 482–505.
- Glenn, H. Patrick (2008): Comparative Legal Families and Comparative Legal Traditions. In: Reimann/Zimmermann (Hrsg.): *The Oxford Handbook of Comparative Law*. Oxford: Oxford University Press. Taschenbuch. S. 422–439.
- Glenn, H. Patrick (2010): *Legal Traditions of the World*. Oxford: Oxford University Press.
- Goddard, Christopher (2009): *Legal Linguistics as an Academic and Professional Discipline: Identifying Clients, Customers, Stakeholders*. Vortrag im XVII European Symposium on Languages for Specific Purposes/CPTSC – 17.–21. August, 2009 in Aarhus. Erhältlich im Internet unter [www.asb.dk/fileadmin/www.asb.dk/isek/goddard.pdf](http://www.asb.dk/fileadmin/www.asb.dk/isek/goddard.pdf).
- Goddard, Christopher (2010): Legal Linguists: As (In)substantial as Ghosts and True Love? In: Giannoni/Frade (Hrsg.): *Linguistic Insights, Volume 121: Researching Language and the Law: Textual Features and Translation Issues*. Bern: Peter Lang. S. 199–211.
- Göpferich, Susanne (1995): *Textsorten in Naturwissenschaften und Technik. Pragmatische Typologie – Kontrastierung – Translation*. Tübingen: Gunter Narr.
- Goźdz-Roszkowski, Stanisław (2006): Recurrent Word Combinations in Judicial Argumentation. A Corpus-Based Study. In: Bartol/Duszak/Izdebski/Pierrel (Hrsg.): *Langue, Droit, Société. Language, Law, Society*. Nancy: Presses universitaires. S. 139–152.
- Goźdz-Roszkowski, Stanisław (2012): Discovering patterns and meanings: corpus perspectives on phraseology in legal discourse. In: *Roczniki Humanistyczne. Annals of Arts. Corpus Linguistics and Translation Studies*. Towarzystwo Naukowe KUL. S. 47–70.
- Granfelt, O. HJ./Castrén, U. J. (1944): *Yleisen alioikeuden, maanjako-oikeuden ja välimiestuomioistumen ratkaisuja, pöytäkirjoja ja prosessitoimia*. 2. Auflage. Helsinki: Söderström & C:o Förlagsaktiebolag.
- Grasnick, Walter (2001): Entscheidungsgründe als Textcollage. In: Müller/Wimmer (Hrsg.): *Neue Studien zur Rechtslinguistik*. Berlin: Duncker & Humblot. S. 27–44.
- Grass, Thierry (1999): Phraseme des Zivilrechts in einem zweisprachigen elektronischen Wörterbuch französisch–deutsch. In: Sabban (Hrsg.): *Phraseologie und Übersetzen*. Bielefeld: Aisthesis Verlag. S. 119–130.
- Großfeld, Bernhard (1984): *Macht und Ohnmacht der Rechtsvergleichung*. Tübingen: J. C. B. Mohr.
- Grosswald Curran, Vivian (2008): Comparative Law and Language. In: Reimann/Zimmermann (Hrsg.): *The Oxford Handbook of Comparative Law*. Oxford: Oxford University Press. Taschenbuch. S. 675–707.



- Gülich, Elisabeth (1997): Routineformeln und Formulierungsroutinen. Ein Beitrag zur Beschreibung „formelhafter Texte“. In: Wimmer/Berens (Hrsg.): *Wortbildung und Phraseologie*. Tübingen: Gunter Narr. S. 131–175.
- Gülich, Elisabeth/Raible, Wolfgang (1975): Textsorten-Probleme. In: *Linguistische Probleme der Textanalyse*. Jahrbuch 1973 des IdS. Düsseldorf: Schwann. S. 144–197.
- Gülich, Elisabeth/Raible, Wolfgang (1982): Überlegungen zu einer makrostrukturellen Textanalyse – J. Thurber, The Lover and his Lass. In: Gülich/Heger/Raible (Hrsg.): *Linguistische Textanalyse. Überlegungen zur Gliederung von Texten*. Hamburg: Helmut Buske Verlag. S. 73–126.
- Gülich, Elisabeth/Krafft, Ulrich (1998): Zur Rolle des Vorgeformten in Textproduktionsprozessen. In: Wirrer (Hrsg.): *Phraseologismen in Text und Kontext*. Bielefeld: Aisthesis. S. 11–38.
- Haeusermann, Axel/Watzek, Jens (1997): Bundesrepublik Deutschland. In: Eser/Huber (Hrsg.): *Strafrechtsentwicklung in Europa 5, Teil 1. Landesberichte 1993/1996 über Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur*. Freiburg im Breisgau: iuscrim. S. 1–156.
- Hallituksen esitys 82/1995: *Hallituksen esitys Eduskunnalle rikosasioiden oikeudenkäyntimenettelyn uudistamista alioikeuksissa koskevaksi lainsäädännöksi*.
- Hallituksen esitys 44/2002: *Hallituksen esitys Eduskunnalle rikosoikeuden yleisiä oppeja koskevan lainsäädännön uudistamiseksi*.
- Hansen, Klaus P. (2003): *Kultur und Kulturwissenschaft*. Eine Einführung. Tübingen/Basel: A. Francke.
- Hassemer, Winfried (1992): Richtiges Recht durch richtiges Sprechen? Zum Analogieverbot im Strafrecht. In: Grewendorf (Hrsg.): *Rechtskultur als Sprachkultur. Zur forensischen Funktion der Sprachanalyse*. Frankfurt am Main: Suhrkamp. S. 71–92.
- Hecker, Bernd (2005): *Europäisches Strafrecht*. Berlin/Heidelberg/New York: Springer.
- Heinemann, Wolfgang/Viehweiger, Dieter (1991): *Textlinguistik. Eine Einführung*. Tübingen: Niemeyer.
- Helin, Markku (1999): Kieli oikeustodellisuuden rakentajana. In: Jyräki (Hrsg.): *Oikeuden kielet. Oikeus ja oikeudellinen ajattelu monikielisessä maailmassa*. Turun yliopisto oikeustieteellisen tiedekunnan julkaisu. S. 43–55.
- Hertel, Volker (1996): Rituale in mittelalterlichen und frühneuzeitlichen ländlichen Rechtsquellen. In: Hertel/Bartz/Metzler/Uhlig (Hrsg.): *Sprache und Kommunikation im Kulturkontext*. Frankfurt am Main/ Berlin/Bern/New York/Paris/Wien: Peter Lang. S. 337–350.
- Hilgendorf, Eric (2011): Zur Einführung: Globalisierung und Recht. Aufgaben und Methoden der Strafrechtsvergleichung heute. In: Beck/Burhard/Fateh-Moghadam (Hrsg.): *Strafrechtsvergleichung als Problem und Lösung*. Schriftenreihe des Zentrums für rechtswissenschaftliche Grundlagenforschung Würzburg. Band 3. Baden-Baden: Nomos. S. 11–28.
- Hoffmann, Lothar (1985): *Kommunikationsmittel Fachsprache*. Forum für Fachsprachenforschung. Tübingen: Gunter Narr.
- Hoffmann, Lothar (1987): *Fachsprachen – Instrument und Objekt*. Leipzig: VEB Enzyklopädie.
- Hoffmann, Lothar (1988): *Vom Fachwort zum Fachtext – Beiträge zur Angewandten Linguistik*. Forum für Fachsprachenforschung. Tübingen: Gunter Narr.
- Hoffmann, Lothar (2004): Fachsprache/Language of Specific Purposes. In: Dittmar/Mattheier/Ammon (Hrsg.): *Soziolinguistik: Ein Internationales Handbuch Zur Wissenschaft Von Sprache Und Gesellschaft*. Band 1. Berlin: Mouton de Gruyter. S. 232–237.
- Hoffmann, Lothar (2005): Fachsprachenforschung/Research on Languages for Special Purposes. In: Dittmar/Mattheier/Ammon (Hrsg.): *Soziolinguistik: Ein Internationales Handbuch Zur Wissenschaft Von Sprache Und Gesellschaft*. Band 2. Berlin: Mouton de Gruyter. S. 1385–1393.



- Hoffmann, Lothar/Kalverkämper, Hartwig/Wiegand, Herbert Ernst (1998): *Fachsprachen. Ein internationales Handbuch zur Fachsprachenforschung und Terminologiewissenschaft / Languages for Special Purposes. An International Handbook of Special-Language and Terminology Research*. Bände 1 und 2. Berlin, New York: Walter de Gruyter.
- Hoffmann, Ludger (1983): *Kommunikation vor Gericht*. Tübingen: Gunter Narr.
- Hoffmann, Ludger (1989a): Einleitung: Recht – Sprache – Diskurs. In: Hoffmann (Hrsg.): *Rechtsdiskurse. Untersuchungen zur Kommunikation in Gerichtsverfahren*. Tübingen: Gunter Narr. S. 9–38.
- Hoffmann, Ludger (1989b): Verstehensprobleme in der Strafverhandlung. In: Hoffmann (Hrsg.): *Rechtsdiskurse. Untersuchungen zur Kommunikation in Gerichtsverfahren*. Tübingen: Gunter Narr. S. 165–195.
- Hoffmann, Ludger (1991): Vom Ereignis zum Fall. Sprachliche Muster zur Darstellung und Überprüfung von Sachverhalten vor Gericht. In: Schönert (Hrsg.): *Erzählte Kriminalität: zur Typologie und Funktion von narrativen Darstellungen in der Strafrechtspflege, Publizistik und Literatur zwischen 1770 und 1920*. Tübingen: Niemeyer. S. 87–113.
- Hoffmann, Ludger (1998): Fachtextsorten der Institutionensprachen I: Gesetz. In: Hoffmann/Kalverkämper/Wiegand (Hrsg.): *Fachsprachen: Ein Internationales Handbuch zur Fachsprachenforschung und Terminologiewissenschaft*. Berlin: Mouton de Gruyter. S. 522–528.
- Hoffmann, Ludger (2001): Gespräche im Rechtswesen. In: Brinker/Antos/Heinemann (Hrsg.): *Text- und Gesprächslinguistik. Ein Internationales Handbuch Zeitgenössischer Forschung*. Band 2. Berlin: de Gruyter. S. 1540–1555.
- Holly, Werner (2001): Gesprächsanalyse und Verhörtechnik. In: Brinker/Antos/Heinemann (Hrsg.): *Text- und Gesprächslinguistik. Ein Internationales Handbuch Zeitgenössischer Forschung*. Band 2. Berlin: de Gruyter. S. 1710–1716.
- Huber, Barbara (2008): Criminal Procedure in Germany. In: Vogler/Huber (Hrsg.): *Criminal Procedure in Europe*. Berlin: Duncker & Humblot. S. 267–372.
- Huber, Michael (2004): *Das Strafurteil*. Schriftenreihe der Juristischen Schulung, Band 121. München: C. H. Beck.
- Hudalla, Inge (2012): Phraseologismen der deutschen Rechtssprache und ihre Übertragung ins Französische – ein Buch mit sieben Siegeln? Plädoyer für ein juristisch orientiertes, pragmatisches Übersetzungskonzept. In: *Beiträge zur Fremdsprachenvermittlung* 52 (2012). S. 97–114.
- Huovila, Mika (2003): *Periaatteet ja perustelut. Tutkimus kärjääoikeuden tuomion faktaperusteluista prosessuaalisten periaatteiden valossa arvioituna*. Jyväskylä: Gummerus Kirjapaino Oy.
- Husa, Jaakko (2004): Valtiosääntöoikeustiede 2000-luvun alussa – mihin tästä? In: *Lakimies* 6/2004. S. 1089–1096.
- Husa, Jaakko (2008a): Funktionalistischen oikeusvertailun perinne ja oikeuskielen kääntäminen – Ernst Rabel ja oikeuskieli fasadina. In: Foley/Salmi-Tolonen/Tukiainen/Vehmas (Hrsg.): *Kielen ja oikeuden kohtaamisia. Heikki E. S. Mattilan julkaisuja*. Helsinki: Talentum. S. 89–104.
- Husa, Jaakko (2008b): Kilpailusta kumppanuuteen – oikeusvertailevat lähestymistavat valtiosääntöoikeudessa. In: Aarto/Vartiainen (Hrsg.): *Oikeus kansainvälisessä maailmassa. Ilkka Saraviidan julkaisuja*. Helsinki: Edita. S. 21–34.
- Husa, Jaakko (2012): Understanding Legal Languages: Linguistic concerns of the Comparative Lawyer. In: Baaij (Hrsg.): *The Role of Legal Translation in Legal Harmonization*. Alphen aan den Rijn: Wolters Kluwer Law & Business. S.161–181.
- Hyvärinen, Irma (2007): Phraseologie des Finnischen. In: Burger/Dobrovol'skij/Kühn/Norrick (Hrsg.): *Phraseologie: Ein internationales Handbuch der Zeitgenössischen Forschung*. Halbband 2. Berlin, New York: de Gruyter. S. 737–752.
- Hyvärinen, Irma/Liimatainen, Annikki (2011): *Beiträge zur pragmatischen Phraseologie*. Frankfurt am Main: Peter Lang.

- Häberle, Peter (1994): *Europäische Rechtskultur. Versuch einer Annäherung in zwölf Schritten*. Baden-Baden: Nomos.
- Isolahti, Nina (2013): *Tulkkauksen tarkkuus rikosoikeudenkäynnissä – saavuttamaton ihanne*. Tampere: Tampere University Press.
- Jayme, Erik (2003): Die kulturelle Dimension des Rechts – ihre Bedeutung für das Internationale Privatrecht und die Rechtsvergleichung. In: *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht*. Bd. 67, H. 2 (April 2003). Mohr Siebeck GmbH. S. 211–230. Erhältlich im Internet unter <http://www.jstor.org/stable/27878370>.
- Jeand'Heur, Bernd (1989a): Gemeinsame Probleme der Sprach- und Rechtswissenschaft aus der Sicht der Strukturierenden Rechtslehre. In: Müller (Hrsg.): *Untersuchungen zur Rechtslinguistik. Interdisziplinäre Studien zu praktischer Semantik und Strukturierender Rechtslehre in Grundfragen der juristischen Methodik*. Berlin: Duncker & Humblot. S. 17–26.
- Jeand'Heur, Bernd (1989b): Der Normtext: Schwer von Begriff oder Über das Suchen und Finden von Begriffsmerkmalen. Einige Bemerkungen zum Referenzverhältnis von Normtext und Sachverhalt. In: Müller (Hrsg.): *Untersuchungen zur Rechtslinguistik. Interdisziplinäre Studien zu praktischer Semantik und Strukturierender Rechtslehre in Grundfragen der juristischen Methodik*. Berlin: Duncker & Humblot. S. 149–187.
- Jeand'Heur, Bernd (1998): Die neuere Fachsprache der juristischen Wissenschaft seit der Mitte des 19. Jahrhunderts unter besonderer Berücksichtigung von Verfassungsrecht und Rechtsmethodik. In: Hoffmann/Kalverkämper/Wiegand (Hrsg.): *Fachsprachen. Ein internationales Handbuch zur Fachsprachenforschung und Terminologiewissenschaft*. 1. Halbband. Berlin, New York: de Gruyter. S. 1286–1295.
- Jokela, Antti (1998): *Uudistuva rikosprosessi*. Jyväskylä: Gummerus kirjapaino Oy.
- Jokela, Antti (2005): *Oikeudenkäynnin perusteet*. Helsinki: Talentum.
- Jokela, Antti (2008): *Rikosprosessi*. Jyväskylä: Gummerus kirjapaino Oy.
- Jokela, Antti (2012): *Oikeudenkäynnin asianosaiset ja valmistelu. Oikeudenkäynti II*. Helsinki: Talentum.
- Juppe, Markus (2007): *Die gegenseitige Anerkennung strafrechtlicher Entscheidungen in Europa. Historische Grundlagen – aktuelle und zukünftige Probleme*. Frankfurt am Main: Peter Lang.
- Kalverkämper, Hartwig (1987): Vom Terminus zum Text. In: Sprissler (Hrsg.): *Standorte der Fachsprachen-Forschung*. Tübingen: Gunter Narr. S. 39–78.
- Kalverkämper, Hartwig (1994): Diachrone Fachsprachenforschung – Plädoyer für eine Öffnung in neue Perspektiven. In: Spillner (Hrsg.): *Fachkommunikation*. Frankfurt am Main: Peter Lang. S. 15–31.
- Kankaanrinta, Veera (2013): Vastavuoroinen tunnustaminen – ulkomaisten tuomioiden huomioon ottaminen rangaistuskäytännössä. In: Lappi-Seppälä/Kankaanrinta (Hrsg.): *Rangaistuksen määrittäminen*. Helsingin hovioikeus. S. 241–261.
- Kaskenmäki, Marjatta (2006): Rangaistuksen määräämisen perustelemineen. In: Huovila/Lahti/Ojala (Hrsg.): *Rikostuomion perustelemineen*. Helsinki: Helsingin Hovioikeus. S. 328–351.
- Kekkonen, Jukka (1998): Suomen oikeuskulttuurin suuren linjan jäljillä. In: *Lakimies* 1998/6–7. S. 929–936.
- Kempainen, Jukka (1992): *Tätä kaikki asianomaiset noudattakoot. Korkein oikeus, laki ja yhteiskunta 1918–1990*. Helsinki: Valtion painatuskeskus.
- Kindhäuser, Urs (2008): *Strafrecht. Allgemeiner Teil*. NomosLehrbuch. Baden-Baden: Nomos.
- Kindhäuser, Urs (2010): *Strafprozessrecht*. NomosLehrbuch. Baden-Baden: Nomos.
- Kinnunen, Tuija (2006): *Käännös oikeudenkäyntiaineistona. Lakitekstien tulkina oikeuskäsitteiden kääntämisen näkökulmasta*. Tampere: Tampere University Press.
- Kjær, Anne-Lise (1990): *Normbetingede ordforbindelser i tysk juridisk sprog*. København: Copenhagen Business School Press.

- Kjær, Anne-Lise (1991): Phraseologische Wortverbindungen in der Rechtssprache? In: Palm (Hrsg.): *EUROPHRAS 90. Akten der internationalen Tagung zur germanistischen Phraseologieforschung Aske/Schweden 12.–15. Juni 1990*. Uppsala. S. 115–122.
- Kjær, Anne-Lise (1992): Normbedingte Wortverbindungen in der juristischen Fachsprache (Deutsch als Fremdsprache). In: Henrici/Zöfgen (Hrsg.): *Fremdsprachen Lehren und Lernen*, Vol. 21. S. 46–64.
- Kjær, Anne-Lise (1994): Zur kontrastiven Analyse von Nominationsstereotypen der Rechtssprache deutsch - dänisch. In: Sandig (Hrsg.): *EUROPHRAS 92. Tendenzen der Phraseologieforschung*. Bochum: Universitätsverlag Brockmeyer. S. 317–348.
- Kjær, Anne-Lise (2007): Phrasemes in legal texts. In: Burger/Dobrovol'skij/Kühn/Norrick (Hrsg.): *Phraseologie: Ein Internationales Handbuch der Zeitgenössischen Forschung*. Berlin, New York: de Gruyter. S. 506–515.
- Klein, Ulrike (1999): Todistajien ja asianosaisten kuulustelu sekä oikeuden puheenjohtajan rooli uudessa rikosprosessissa Suomessa. In: *Lakimies* 5/1999. S. 692–704.
- Klein, Ulrike (2003): *Das Wechselverhör im finnischen Strafprozeß. Anregung zur Reform der deutschen Hauptverhandlung*. Berlin: Berliner Wissenschafts-Verlag.
- Klein, Wolfgang & Berliner Arbeitsgruppe (2000): Sprache des Rechts: Vermitteln, Verstehen, Verwechseln. In: *Zeitschrift für Literaturwissenschaft und Linguistik*, 118. S. 7–33.
- Köbler, Gerhard (2003): *Juristisches Wörterbuch für Studium und Ausbildung*. München: Franz Vahlen.
- Koller, Werner (2007): Probleme der Übersetzung von Phrasemen. In: Burger/Dobrovol'skij/Kühn/Norrick (Hrsg.): *Phraseologie: Ein Internationales Handbuch der Zeitgenössischen Forschung*. Berlin: de Gruyter. S. 605–613.
- Korhonen, Jarmo (1997): Deutsche und finnische Phraseologie im Kontrast. In: Wimmer/Berens (Hrsg.): *Wortbildung und Phraseologie* (= Studien zur deutschen Sprache 9). Tübingen: Gunter Narr. S. 263–271.
- Korhonen, Jarmo (2002): Typologien der Phraseologismen: Ein Überblick. In: Cruse/Hundsnurscher/Job/Lutzeier (Hrsg.): *Lexikologie: Ein internationales Handbuch zur Natur und Struktur von Wörtern und Wortschätzen*. 1. Halbband. Berlin: de Gruyter. S. 402–407.
- Korhonen, Jarmo (2007): Probleme der kontrastiven Phraseologie. In: Burger/Dobrovol'skij/Kühn/Norrick (Hrsg.): *Phraseologie: Ein Internationales Handbuch der Zeitgenössischen Forschung*. Berlin: de Gruyter. S. 574–589.
- Krefeld, Thomas (1985): *Das französische Gerichtsurteil in linguistischer Sicht: zwischen Fach- und Standardsprache*. Frankfurt am Main: Peter Lang.
- Krüper, Julian (2011): Kulturwissenschaftliche Analyse des Rechts. In: Krüper (Hrsg.): *Grundlagen des Rechts*. Baden-Baden: Nomos. S. 260–275.
- Krzemińska-Krzywdą Joanna (2010): Juristische Phraseologie und Formulierungsmuster als Übersetzungsproblem. In: Maliszewski (Hrsg.): *Posener Beiträge zur Germanistik, Volume 25: Diskurs und Terminologie beim Fachübersetzen und Dolmetschen*. Frankfurt am Main: Peter Lang. S. 137–149.
- Kühn, Peter (2000): Juristische Fachtexte. In: Helbig/Kotze/Henrici (Hrsg.): *Deutsch Als Fremdsprache, Volume 1: Ein Internationales Handbuch Zeitgenössischer Forschung*. Berlin: Mouton de Gruyter. S. 582–594.
- Kühn, Peter (2007): Phraseologie des Deutschen: Zur Forschungsgeschichte. In: Burger/Dobrovol'skij/Kühn/Norrick (Hrsg.): *Phraseologie: Ein Internationales Handbuch der Zeitgenössischen Forschung*. Berlin: de Gruyter. S. 619–643.
- Kurzon, Dennis (1986): *It is hereby performed... Legal Speech Acts*. Amsterdam/Philadelphia: John Benjamins Publishing Company.
- Lakivaliokunnan mietintö 9/1997: *HE 82/1995, Hallituksen esitys rikosasiain oikeudenkäyntimenettelyn uudistamista alioikeuksissa koskevaksi lainsäädännöksi*.

- Lappi-Seppälä, Tapio (2012): Penal policy and Criminal Justice in Finland and the other Nordic Countries. In: Nuotio/Melander/Huomo-Kettunen (Hrsg.): *Introduction to Finnish Law and Legal Culture*. Helsinki: Helsingin yliopisto. S. 215–235.
- Lashöfer, Jutta (1992): *Zum Stilwandel in richterlichen Entscheidungen. Über stilistische Veränderungen in englischen, französischen und deutschen zivilrechtlichen Urteilen und in Entscheidungen des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften*. Münster: Waxmann.
- Laudenklos, Frank (1997): Rechtsarbeit ist Textarbeit: einige Bemerkungen zur Arbeitsweise der ‚Strukturierenden Rechtslehre‘. In: *Kritische Justiz. Vierteljahresschrift für Recht und Politik*. Jahrgang 30, H. 2, 1997. S. 142–158.
- Laukkanen, Sakari (2002): *Selvöä ja täsmällinen tuomio. Selvitys käräjäoikeuden tuomion kirjoittamisesta*. Oikeusministeriön julkaisu. Edita Prima Oy.
- Letto-Vanamo, Pia (1999): Oikeus ja kieli: Nykyajan käsitteet – menneisyyden oikeus. In: Jyränki (Hrsg.): *Oikeuden kielet. Oikeus ja oikeudellinen ajattelu monikielisessä maailmassa*. Turun yliopiston oikeustieteellisen tiedekunnan julkaisu. S. 25–34.
- Letto-Vanamo, Pia (2008a): Oikeuden käsitteet ja käsitteiden historia. In: *Lakimies* 7–8/2008. S. 1126–1148.
- Letto-Vanamo, Pia (2008b): Oikeuden kieli ja käsitteet – oikeushistorian näkökulma. In: Foley/Salmi-Tolonen/Tukiainen/Vehmas (Hrsg.): *Kielen ja oikeuden kohtaamisia. Heikki E. S. Mattilan juhlakirja*. Helsinki: Talentum. S. 189–206.
- Letto-Vanamo, Pia/Honkanen, Timo (2005): *Lain nojalla ja kansan tuella. Tuokiokuvia oikeudenkäytöstä ennen suurta uudistusta. In the name of the law, by the will of the people. Moments of Finnish justice in the 1970s*. Helsinki: Edita Prima Oy.
- Ligeti, Katalin (2005): *Strafrecht und strafrechtliche Zusammenarbeit in der Europäischen Union*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Liimatainen, Annikki (2011): Ach du Donnerschen! Voi herran pieksut! Zur Wiedergabe der emotiven Formeln in deutschen und finnischen Übersetzungen. In: Hyvärinen/Liimatainen (Hrsg.): *Beiträge zur pragmatischen Phraseologie*. Frankfurt am Main: Peter Lang. S. 113–145.
- Lombardi, Alessandra (2007): „Rechtswidrige Taten fördern“. Usuelle Wortverbindungen in strafrechtlichen Texten (deutsch vs. italienisch). In: Heller/Ehlich (Hrsg.): *Studien zur Rechtskommunikation*. Bern: Peter Lang. S. 115–151.
- Ludwig, Heidrun (1999): *Methoden und Ziele der Fachtextlinguistik. Eine Bestandsaufnahme am Beispiel englischsprachiger naturwissenschaftlicher Abstracts*. Marburg: Tectum.
- Luttermann, Karin (1999): Übersetzen juristischer Texte als Arbeitsfeld der Rechtslinguistik. In: de Groot/Schulze (Hrsg.): *Recht und Übersetzen*. Baden-Baden: Nomos. S. 47–57.
- Luttermann, Karin (2002): Der Diebstahlparagraf im Verständlichkeitstest. Deutsches Strafrecht und europäischer Kontext. In: Eriksen/Luttermann (Hrsg.): *Juristische Fachsprache. Kongressberichte des 12th European Symposium on Language for Special Purposes, Brixen/Bressanone*. Münster: LIT Verlag. S. 95–114.
- Luttermann, Karin (2011): Sprachliche Handlungsmuster und soziale Ordnungsstrukturen in der Gerichtskommunikation. In: Habscheid (Hrsg.): *Textsorten, Handlungsmuster, Oberflächen. Linguistische Typologien der Kommunikation*. Berlin: de Gruyter. S. 473–490.
- Lüger, Heinz-Helmut (2007): Pragmatische Phraseme: Routineformeln. In: Burger/Dobrovol'skij/Kühn/Norrick (Hrsg.): *Phraseologie: Ein Internationales Handbuch der Zeitgenössischen Forschung*. Berlin: de Gruyter. S. 444–459.
- Madsen, Dorte (2000): Communicative Situations as Reflected in Text Structure. On Legal Text Production and Background Knowledge. In: Lundquist/Jarvella (Hrsg.): *Language, Text, and Knowledge: Mental Models of Expert Communication*. Berlin: Mouton de Gruyter. S. 163–188.

- Maier, Eva Marie (1989): Naturrecht und Kulturwissenschaft. Erwägungen zum Begriff der „Kultur“ in der rechtswissenschaftlichen Grundlagendiskussion. In: Mock/Varga (Hrsg.): *Rechtskultur – Denkkultur. Ergebnisse des ungarisch-österreichischen Symposiums der Internationalen Vereinigung für Rechts- und Sozialphilosophie 1987*. Stuttgart: Steiner-Wiesbaden. S. 49–63.
- Markesinis, Basil S. (1997): *The German Law of Obligations. Volume II: The Law of Torts. A Comparative Introduction*. Oxford: Clarendon Press.
- Markesinis, Basil S./Lorenz, Werner/Dannemann, Gerhard (1997): *The German Law of Obligations. Volume I: The Law of Contracts and Restitution. A Comparative Introduction*. Oxford: Clarendon Press.
- Mattila, Heikki E. S. (2000a): Oikeuskulttuuri ja lakikielen tutkimus. In: *Lakimies* 1/2000. S. 28–38.
- Mattila, Heikki E. S. (2000b): Latinet i den finländska juridiska litteraturen. In: *JFT* 2000/3. S. 269–322.
- Mattila, Heikki E. S. (2002): *Vertaileva oikeuslingvistiikka*. Helsinki: Talentum.
- Mattila, Heikki E. S. (2005): Juridisista lyhenteistä. In: *Lakimies* 1/2005. S. 3–22.
- Mattila, Heikki E. S. (2008): Oikeuskielen muutokset nykymaailmassa. In: *Lakimies* 7–8/2008. S. 1149–1165.
- Mattila, Heikki E. S. (2010a): Oikeuslingvistiikka ja oikeusvertailu. In: *Lakimies* 5/2010. S. 719–730.
- Mattila, Heikki E. S. (2010b): Suomalaisen oikeuskielen ominaispiirteet. In: Mattila/Piehl/Pajula (Hrsg.): *Oikeuskieli ja säädöstieto. Suomenkielinen lakikirja 250 vuotta*. Sastamala: Vammalan kirjapaino Oy. S. 181–213.
- Mattila, Heikki E. S. (2011): Cross-references in court decisions a study in comparative legal linguistics. In: Salmi-Tolonen/Tukiainen/Foley (Hrsg.): *Lapland Law Review. Law and Language in Partnership and Conflict*. Elektronische Publikation der Universität Lapland. Erhältlich im Internet unter <http://www.ulapland.fi/InEnglish/Units/Faculty-of-Law/Research/Lapland-Law-Review/About-the-Journal>. S. 96–121.
- Mattila, Heikki E. S. (2012): Legal Vocabulary. In: Tiersma/Solan (Hrsg.): *The Oxford Handbook of Language and Law*. Oxford: Oxford University Press. S. 27–38.
- Mattila, Heikki E. S. (2013): *Comparative Legal Linguistics. Language of Law, Latin and Modern Lingua Francas*. Ashgate.
- Melander, Sakari (2012): Criminal Law. In: Nuotio/Melander/Huomo-Kettunen (Hrsg.): *Introduction to Finnish Law and Legal Culture*. Helsinki: Helsingin yliopisto. S. 237–247.
- Meyer, Almut (2007): Saksan kieltä tuleville juristeille. In: *Lakimies* 4/2007. S. 593–599.
- Meyer, Almut (2011): Zur Vermittlung von Kultur im Fachfremdsprachenunterricht Rechtsdeutsch. In: Hyttinen/Weckström (Hrsg.): *Turun yliopiston oikeustieteellisen tiedekunnan julkakirja 2011*. Porvoo: WS Bookwell Oy. S. 369–394.
- Meyer-Goßner, Lutz/Appl, Ekkehard (2008): *Die Urteile in Strafsachen*. München: Vahlen.
- Miettinen, Samuli (2013): *Criminal Law and Policy in the European Union*. London, New York: Routledge.
- Mohnhaupt, Heinz (2002): Europäische Rechtsgeschichte und europäische Integration. Kulturelle Bedingungen europäischer Rechtseinheit und vergleichende Beobachtungen. In: K. Å. Modéer (Hrsg.): *Europäische Rechtsgeschichte und europäische Integration*. Stockholm: Rönnells Antikvariat AB. S. 17–57.
- Müller, Friedrich (1989): *Untersuchungen zur Rechtslinguistik. Interdisziplinäre Studien zu praktischer Semantik und Strukturierender Rechtslehre in Grundfragen der juristischen Methodik*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Müller, Friedrich (2001): Textarbeit, Rechtsarbeit. Zur Frage der Linguistik in der Strukturierenden Rechtslehre. In: Müller/Wimmer (Hrsg.): *Neue Studien zur Rechtslinguistik*. Berlin: Duncker & Humblot. S. 11–25.



- Müller, Friedrich/Wimmer, Rainer (2001): *Neue Studien zur Rechtslinguistik*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Nelken, David (1997): Puzzling out Legal Culture: A Comment on Blankenburg. In: Nelken (Hrsg.): *Comparing Legal Cultures. Socio-legal Studies Series*. Aldershot: Dartmouth. S. 69–92.
- Nelken, David (2000a): Just Comparing. In: Nelken (Hrsg.): *Contrasting Criminal Justice. Getting from here to there*. Dartmouth: Ashgate. S. 3–22.
- Nelken, David (2000b): Virtually there, researching there, living there. In: Nelken (Hrsg.): *Contrasting Criminal Justice. Getting from here to there*. Dartmouth: Ashgate. S. 23–46.
- Nelken, David (2010): *Comparative Criminal justice. Making Sense of Difference*. Compact Criminology Series. SAGE Publications.
- Neumann, Stella (2009): Improving the comprehensibility of German court decisions. In: Grewendorf/Rathert (Hrsg.): *Formal Linguistics and Law*. Berlin: Mouton de Gruyter. S. 55–80.
- Niemi-Kiesiläinen, Johanna/Honkatukia, Päivi/Karma, Helena/Ruuskanen, Minna (2006): *Oikeuden tekstit diskursseina*. Suomalaisen lakimiesyhdistyksen julkaisuja, E-sarja N:o 13. Helsinki: Gummerus Kirjapaino Oy.
- Nuotio, Kimmo (2010): Kulttuurien kohtaaminen rikosoikeudessa. In: *Oikeus* 2010 (39). S. 138–145.
- Nussbaumer, Markus (2002): Gesetzestexte als juristische Fachtexte? In: *Kongressberichte des 12th European Symposium on Language for Special Purposes Brixen/Bressanone 1999*. Münster: LIT. S. 21–42.
- Nussbaumer, Markus (2009): Rhetorisch-stilistische Eigenschaften der Sprache des Rechtswesens. In: Fix/Gardt/Knape (Hrsg.): *Rhetorik und Stilistik: Ein internationales Handbuch historischer und systematischer Forschung*. Vol. 31.2. Berlin: Walter de Gruyter. S. 2132–2150.
- Oikeusministeriö (1997): *Rikosasioiden oikeudenkäyntimenettelyn uudistaminen alioikeuksissa*. Oikeusministeriön lainvalmisteluosaston julkaisu 5/1997. Helsinki: Oikeusministeriö.
- Oikeusministeriö (2012): *Tulkkausdirektiivin täytäntöönpano*. Oikeusministeriön mietintöjä ja lausuntoja 74/2012. Helsinki: Oikeusministeriö.
- Oikeusministeriö (2014): *Uusi tuomioistuinlaki*. Oikeusministeriön mietintöjä ja lausuntoja 26/2014. Helsinki: Oikeusministeriö.
- Oksaar, Els (1988): *Fachsprachliche Dimensionen*. Forum für Fachsprachenforschung. Tübingen: Gunter Narr.
- Oldenburg, Hermann (1992): *Angewandte Fachtextlinguistik. Conclusions und Zusammenfassungen*. Tübingen: Gunter Narr.
- Palm, Christine (1997): *Phraseologie. Eine Einführung*. Tübingen: Gunter Narr.
- Paroussis, Michel (1995): *Theorie des juristischen Diskurses.: Eine institutionelle Epistemologie des Rechts*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Paul, Ingwer (1990): *Rituelle Kommunikation. Sprachliche Verfahren zur Konstitution ritueller Bedeutung und zur Organisation des Rituals*. Tübingen: Gunter Narr.
- Pennisi, Carlo (1997): Sociological Uses of the Concept of Legal Culture. In: Nelken (Hrsg.): *Comparing Legal Cultures*. Socio-legal Studies Series. Aldershot: Dartmouth. S. 105–118.
- Peotta, Luana (1998): *Kontrastive Fachtextpragmatik. Deutsche und italienische Gerichtsurteile im Vergleich*. Frankfurt am Main: Peter Lang.
- Pescatore, Pierre (2004): Zur Rechtssprache und Rechtsstil im europäischen Recht. In: Müller/Burr (Hrsg.): *Rechtssprache Europas. Reflexion der Praxis von Sprache und Mehrsprachigkeit im supranationalen Recht*. Berlin: Duncker & Humblot. S. 243–259.
- Pihlajamäki, Heikki (2013): Länsimaisen maallikkotuomarin kolme mallia: Common law, Manner-Eurooppa ja Skandinavia. In: *Lakimies* 4/2013. S. 583–600.

- Piirainen, Elisabeth (2007): Phrasemes from a cultural semiotic perspective. In: Burger/Dobrovol'skij/Kühn/Norricks (Hrsg.): *Phraseologie: Ein Internationales Handbuch der Zeitgenössischen Forschung*. Halbband 1. Berlin: Walter de Gruyter. S. 208–219.
- Pilz, Klaus Dieter (1978): *Phraseologie. Versuch einer interdisziplinären Abgrenzung, Begriffsbestimmung und Systematisierung unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Gegenwartssprache*. Göttingen: Verlag Alfred Kümmerle.
- Pommer, Sieglinde (2006): *Rechtsübersetzung und Rechtsvergleichung*. Frankfurt am Main: Peter Lang.
- Pontrandolfo, Gianluca (2011): Phraseology in Criminal Judgments: A Corpus Study of Original vs. Translated Italian. In: *Sendebarr*, N:o 22 (2011), Revista de la Facultad de Traducción e Interpretación de Granada. S. 209–234.
- Pontrandolfo, Gianluca/Goźdź-Roszkowski, Stanisław (2014): Exploring the Local Grammar of Evaluation: The Case of Adjectival Patterns in American and Italian Judicial Discourse. In: *Research in Language*. Volume 12, Issue 1. S. 71–91.
- Rathert, Monica (2006): *Sprache und Recht. Kurze Einführungen in die Germanistische Linguistik*. Heidelberg: Winter.
- Rauch, Elisabeth (1992): *Sprachrituale in institutionellen und institutionalisierten Text- und Gesprächsarten*. Frankfurt am Main: Peter Lang.
- Rehbein, Jochen (1989): Mündliche Schriftlichkeit. Versionen einer Körperverletzung in einer Berufungshandlung. In: Hoffmann (Hrsg.): *Rechtsdiskurse. Untersuchungen zur Kommunikation in Gerichtsverfahren*. Tübingen: Gunter Narr. S. 251–326.
- Reiß, Katharina/Vermeer, Hans J. (1991): *Grundlegung einer allgemeinen Translationstheorie*. Tübingen: Max Niemeyer Verlag.
- Robbers, Gerhard (2012): *Einführung in das deutsche Recht*. Baden-Baden: Nomos.
- Sabban, Annette (2007): Culture-boundedness and problems of cross-cultural phraseology. In: Burger/Dobrovol'ski/Kühn/Norricks (Hrsg.): *Phraseologie: Ein Internationales Handbuch der Zeitgenössischen Forschung*. Berlin: de Gruyter. S. 590–605.
- Sajavaara, Anu (1999): Oikeuskielet Euroopan Unionin toimielimissä. In: Jyränki (Hrsg.): *Oikeuden kielet. Oikeus ja oikeudellinen ajattelu monikielisessä maailmassa*. Turun yliopiston oikeustieteellisen tiedekunnan julkaisu. S. 131–144.
- Salmi-Tolonen, Tarja (2008a): *Language and the Functions of Law*. Rovaniemi: University of Lapland.
- Salmi-Tolonen, Tarja (2008b): Forensista lingvistiikkaa – kielentutkimuksen juridisia sovelluksia. In: Foley/Salmi-Tolonen/Tukiainen/Vehmas (Hrsg.): *Kielen ja oikeuden kohtaamisia. Heikki E. S. Mattilan julkaisuja*. Helsinki: Talentum. S. 375–393.
- Salmi-Tolonen, Tarja (2011): Introduction. In: Salmi-Tolonen/Tukiainen/Foley (Hrsg.): *Lapland Law Review. Law and Language in Partnership and Conflict*. Elektronische Publikation der Universität Lapland. Erhältlich im Internet unter <http://www.ulapland.fi/InEnglish/Units/Faculty-of-Law/Research/Lapland-Law-Review/About-the-Journal>. S. 1–13.
- Samu, Mihály (1989): Zusammenhang von Rechtskultur und Rechtspolitik. In: Mock/Varga (Hrsg.): *Rechtskultur – Denkkultur. Ergebnisse des ungarisch-österreichischen Symposiums der Internationalen Vereinigung für Rechts- und Sozialphilosophie 1987*. Stuttgart: Steiner-Wiebaden. S. 106–118.
- Sandig, Barbara (2007): Stilistische Funktionen von Phrasemen. In: Burger/Dobrovol'skij/Kühn/Norricks (Hrsg.): *Phraseologie: Ein internationales Handbuch der Zeitgenössischen Forschung*. Berlin: de Gruyter. S. 158–175.
- Sandrini, Peter (1996): *Terminologiearbeit im Recht. Deskriptiver begriffsorientierter Ansatz vom Standpunkt des Übersetzers*. Internationales Institut für Terminologieforschung – Series Nr. 8. Wien: Internat. Network for Terminology.



- Sandrini, Peter (1999a): *Übersetzen von Rechtstexten. Fachkommunikation im Spannungsfeld zwischen Rechtsordnung und Sprache*. Tübingen: Gunter Narr.
- Sandrini, Peter (1999b): Translation zwischen Kultur und Kommunikation: Der Sonderfall Recht. In: Sandrini (Hrsg.): *Übersetzen von Rechtstexten. Fachkommunikation im Spannungsfeld zwischen Rechtsordnung und Sprache*. Tübingen: Gunter Narr. S. 9–43.
- Sandrini, Peter (2010): Rechtsübersetzen in der EU: Translatio legis pluribus. In: Zybatow (Hrsg.): *Translationswissenschaft – Stand Und Perspektiven*. Innsbrucker Ringvorlesungen zur Translationswissenschaft VI. Frankfurt am Main: Peter Lang. S. 143–156.
- Šarčević, Susan (1997): *New Approach to Legal Translation*. The Hague, London, Boston: Kluwer Law International.
- Šarčević, Susan (2008): Die Übersetzung von mehrsprachigen EU-Rechtsvorschriften: Der Kampf gegen Sprachdivergenzen. In: Gotti/Šarčević (Hrsg.): *Linguistic Insights*, Volume 46: Insights into Specialized Translation. Bern: Peter Lang. S. 121–152.
- Satzger, Helmut (2008): *Internationales und Europäisches Strafrecht*. Baden-Baden: Nomos.
- Schmidt-Wiegand, Ruth (1998): Anwendungsmöglichkeiten und bisherige Anwendung von philologisch-historischen Methoden bei der Erforschung der älteren Rechtssprache. In: Hoffmann/Kalverkämper/Wiegand (Hrsg.): *Fachsprachen. Ein internationales Handbuch zur Fachsprachenforschung und Terminologiewissenschaft*. 1. Teilband. Berlin: de Gruyter. S. 277–282.
- Schoenke, Eva (2000): Textlinguistik im deutschsprachigen Raum. In: Brinker/Antos/Heinemann (Hrsg.): *Text- und Gesprächslinguistik: Ein Internationales Handbuch Zeitgenössischer Forschung*. Berlin: Mouton de Gruyter. S. 123–131.
- Searle, John R. (1969): *Speech Acts*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Seibert, Thomas-Michael (1981): *Aktenanalyse. Zur Schriftform juristischer Deutungen*. Tübingen: Gunter Narr.
- Seibert, Thomas-Michael (1989): Schriftform und Mündlichkeitsprinzip im Rechtsdiskurs. In: Hoffmann (Hrsg.): *Rechtsdiskurse. Untersuchungen zur Kommunikation in Gerichtsverfahren*. Tübingen: Gunter Narr. S. 217–250.
- Seibert, Thomas-Michael (1991): Erzählen als gesellschaftliche Konstruktion von Kriminalität. In: Schönert (Hrsg.): *Erzählte Kriminalität: zur Typologie und Funktion von narrativen Darstellungen in der Strafrechtspflege, Publizistik und Literatur zwischen 1770 und 1920*. Tübingen: Niemeyer. S. 73–86.
- Seibert, Thomas-Michael (2003): Semiotische Aspekte der Rechtswissenschaft: Rechtssemiotik. In: Posner/Robering/Sebeok (Hrsg.): *Semiotik. Ein Handbuch zu den Zeichentheoretischen Grundlagen von Natur Und Kultur*. 3. Teilband. Berlin: Mouton de Gruyter. S. 2847–2904.
- Sieber, Ulrich/Brüner, Franz-Hermann/Satzger, Helmut/von Heintschel-Heinegg, Bernd (2011): *Europäisches Strafrecht*. Baden-Baden: Nomos.
- Simon, Heike/Funk-Baker, Gisela (2006): *Einführung in das deutsche Recht und die deutsche Rechtssprache*. München: Beck.
- Simonnæs, Ingrid (2001): Rechtskulturelle Unübersetzbarkeit? Ein Vergleich zwischen Norwegen und Deutschland. In: Mayer (Hrsg.): *Language for Special Purposes: Perspectives for the New Millenium*. Tübingen: Narr. Vol. II. S. 759–766.
- Simonnæs, Ingrid (2002): Zur Frage der rechtskulturellen Unübersetzbarkeit anhand eines Vergleiches zwischen Norwegen und Deutschland. In: Eriksen/Luttermann (Hrsg.): *Juristische Fachsprache. Kongressberichte des 12th European Symposium on Language for Special Purposes, Brixen/Bressanone*. Münster: LIT Verlag. S. 133–156.
- Simonnæs, Ingrid (2003): Gemeinsamkeiten in Sprachwissenschaft und Rechtswissenschaft – Zur Methodenwahl bei der Bedeutungsermittlung. In: Schubert (Hrsg.): *Übersetzen und Dolmetschen. Methoden, Modelle, Technologie*. Tübingen: Gunter Narr. S. 15–32.

- Simonnæs, Ingrid (2005): Fachkommunikation im Recht unter Berücksichtigung der Mehrfachadressierung. In: Lerch (Hrsg.): *Die Sprache des Rechts. Strukturen, Formen und Medien der Kommunikation im Recht*. Berlin/New York: de Gruyter. S. 377–397.
- Simonnæs, Ingrid (2012): *Rechtskommunikation national und international im Spannungsfeld von Hermeneutik, Kognition und Pragmatik*. Berlin: Frank & Timme.
- Stegmaier, Peter (2011): Recht und Normativität aus soziologischer Perspektive. In: Krüper (Hrsg.): *Grundlagen des Rechts*. Baden-Baden: Nomos. S. 65–87.
- Stein, Stephan (1995): *Formelhafte Sprache. Untersuchungen zu ihren pragmatischen und kognitiven Funktionen im gegenwärtigen Deutsch*. Frankfurt am Main: Peter Lang.
- Stein, Stephan (2001): Formelhafte Texte. Musterhaftigkeit an der Schnittstelle zwischen Phraseologie und Textlinguistik. In: Lorenz-Bourjot/Lüger (Hrsg.): *Phraseologie und Phrasendidaktik*. Wien: Edition Praesens (Beiträge zur Fremdsprachenvermittlung, Sonderheft 4). S. 21–39.
- Stein, Stephan (2007): Mündlichkeit und Schriftlichkeit aus phraseologischer Perspektive. In: Burger/Dobrovolskij/Kühn/Norricks (Hrsg.): *Phraseologie: Ein Internationales Handbuch der Zeitgenössischen Forschung*. Berlin: de Gruyter. S. 220–236.
- Stengel-Hauptvogel, Ina (1997): *Juristisches Übersetzen Spanisch–Deutsch: Immobilienkaufverträge*. Forum für Fachsprachenforschung. Tübingen: Gunter Narr.
- Stoeva-Holm, Dessislava (2004): Kriminelles Verhalten im Spiegel der Phraseologie. In: Földes/Wirrer (Hrsg.): *Phraseologismen als Gegenstand sprach- und kulturwissenschaftlicher Forschung*. Akten der Europäischen Gesellschaft für Phraseologie (EUROPHRAS) und des Westfälischen Arbeitskreises “Phraseologie/Parömiologie“. Loccum. S. 421–430.
- Stolze, Radegundis (1992): Rechts- und Sprachvergleich beim Übersetzen juristischer Texte. In: Baumann/Kalverkämper (Hrsg.): *Kontrastive Fachsprachenforschung*. Tübingen: Gunter Narr Verlag. S. 223–230.
- Stolze, Radegundis (1999a): Expertenwissen des juristischen Fachübersetzers. In: Sandrini (Hrsg.): *Übersetzen von Rechtstexten. Fachkommunikation im Spannungsfeld zwischen Rechtsordnung und Sprache*. Tübingen: Gunter Narr. S. 45–62.
- Stolze, Radegundis (1999b): *Die Fachübersetzung. Eine Einführung*. Tübingen: Gunter Narr.
- Sundström, Zacharias (2011): *Oikeudenmukainen tuomio. Tuomarin harkinta rikosasiassa*. Porvoo: WS Bookwell.
- Sutela, Mika/Keinänen, Anssi/Tolvanen, Matti (2013): Korkeimman oikeuden äänestyspäätökset 2010-luvulla: empiirinen analyysi oikeusneuvosten eriävien mielipiteiden esittämisestä. In: *Lakimies* 3/2013. S. 367–389.
- Szubert, Rafal (2010): Juristische Phraseologie – lexikalisierte Benennungseinheiten der Rechtssprache. In: Korhonen/Mieder/Piirainen/Piñel (Hrsg.): *EUROPHRAS 2008. Beiträge zur internationalen Phraseologiekonferenz vom 13.–16.8.2008 in Helsinki*. S. 237–248.
- Tabares Plasencia, Encarnación (2012): Analyse und Abgrenzung rechtssprachlicher phraseologischer Einheiten im Spanischen und Deutschen und ihre Bedeutung für die Übersetzung. In: *Lebende Sprachen*. Volume 57, Issue 2. S. 314–328.
- Tallroth, Paulina (2012): Multilingualism in Finland: A Legal Perspective. In: *Language & Law*, Vol. 1. Erhältlich im Internet unter <http://www.languageandlaw.de/volume-1/3339>.
- Tapani, Jussi/Tolvanen, Matti (2013): *Rikosoikeuden yleinen osa – Vastuuooppi*. Helsinki: Talentum.
- Thiel, Markus (2011): Recht und Sprache. In: Krüper (Hrsg.): *Grundlagen des Rechts*. Baden-Baden: Nomos 2011. S. 230–244.
- Thunberg Schunke, Malin (2013): *Whose responsibility? A Study of Transnational Defence Rights as Mutual Recognition of Judicial Decisions within the EU*. Cambridge, Antwerp, Portland: intersentia.
- Tiersma, Peter (1999): *Legal Language*. Chicago: University of Chicago Press.

- Tiukuvaara, Eija (2006): Rikostuomion perusteluista ja niiden rakenteesta. In: Huovila/Lahti/Ojala (Hrsg.): *Rikostuomion perusteleminen*. Helsinki: Helsingin hovioikeus. S. 115–130.
- Tolonen, Hannu (1999): Oikeuden kielet ja kielen teoriat. In: Jyränki (Hrsg.): *Oikeuden kielet. Oikeus ja oikeudellinen ajattelu monikielisessä maailmassa*. Turun yliopisto oikeustieteellisen tiedekunnan julkaisu. S. 35–41.
- Tuori, Kaarlo (2000): *Kriittinen oikeuspositivisismi*. Helsinki: WSOY.
- Turtiainen, Kari (2013): *Oikeudenkäynti rikosasioissa. Käsittelijän opas*. Rovaniemen hovioikeuspiirin laatuhanke. Oulu: Erwego Oy.
- Turtiainen, Kari (2009): *Rovaniemen hovioikeuspiirin tuomioistuinten laatubankkeen työryhmäraportteja x*. Rovaniemen hovioikeuspiirin laatuhanke. Gummerus Kirjapaino Oy.
- Tyynilä, Markku (2000): Muuttuva lakikieli. In: Saarenpää (Hrsg.): *Pohjois-Suomen tuomarikoulu. Julkajulkaisu Matti Leistén 70 vuotta*. Rovaniemi: Lapin yliopistopaino.
- van Pottelberge, Jeroen (2007): Funktionsverbgefüge und verwandte Erscheinungen. In: Burger/Dobrovolskij/Kühn/Norrick (Hrsg.): *Phraseologie: Ein Internationales Handbuch der Zeitgenössischen Forschung*. Halbband 1. Berlin: Walter de Gruyter. S. 436–444.
- Välikoski, Tuula-Riitta (2004): *The Criminal Trial as a Speech Communication Situation*. Tampere: Tampereen Yliopistopaino Oy.
- Välikoski, Tuula-Riitta/Ala-Kortesmaa, Sanna (2014): Suullisuuden periaate vuorovaikutuksen näkökulmasta. In: *Oikeus* 2014 (43); 2. S. 192–201.
- Vihriälä, Helena (2005): Kokemuksia saksalaisesta rikosprosessista. In: *Lakimies* 1/2005. S. 279–283.
- Virolainen, Jyrki (2012): Oikeuskirjallisuus oikeuslähteenä ja tuomion perusteluissa. In: *Lakimies* 1/2012. S. 3–32.
- Virolainen, Jyrki/Martikainen, Petri (2003): *Pro & contra. Tuomion perustelemisen keskeisiä kysymyksiä*. Helsinki: Talentum.
- Virolainen, Jyrki/Martikainen, Petri (2010): *Tuomion perusteleminen*. Helsinki: Talentum.
- Volini, Marchilia (2008): Phrasemes in EU Framework Decisions. In: Bhatia/Candlin/Evangelisti Allori (Hrsg.): *Language, Culture and the Law. The Formulation of Legal Concepts across Systems and Cultures*. S. 245–257.
- Werlen, Iwar (1984): *Ritual und Sprache. Zum Verhältnis von Sprechen und Handeln in Ritualen*. Tübingen: Gunter Narr.
- Wiesmann, Eva (2004): *Rechtsübersetzung und Hilfsmittel zur Translation. Wissenschaftliche Grundlagen und computergestützte Umsetzung eines lexikographischen Konzepts*. Tübingen: Gunter Narr.
- Wimmer, Rainer (2008): Weltansichten aus sprachlicher und rechtlicher Perspektive. Zur Ontisierung von Konzepten des Rechts. In: Eichhoff-Cyrus/Antos (Hrsg.): *Verständlichkeit als Bürgerrecht? Die Rechts- und Verwaltungssprache in der öffentlichen Diskussion*. Dudenverlag, Reihe Thema Deutsch, Bd. 9. S. 81–95.
- Wimmer, Rainer/Christensen, Ralph (1989): Praktisch-semantische Probleme zwischen Linguistik und Rechtstheorie. In: Müller (Hrsg.): *Untersuchungen zur Rechtslinguistik. Interdisziplinäre Studien zu praktischer Semantik und Strukturierender Rechtslehre in Grundfragen der juristischen Methodik*. Berlin: Duncker & Humblot. S. 27–46.
- Wirrer, Jan (2001): „vry vnde quith myt aller rechticheit vunde tobehoringe” Bremen 1474: Die Beurkundung einer Auffassung. Zur Formelhaftigkeit in mittelniederdeutschen Rechtstexten. In: Häcki Buhofler/Burger/Gautier (Hrsg.): *Phraseologieae Amor. Aspekte europäischer Phraseologie. Festschrift für Gertrud Gréciano zum 60. Geburtstag*. Baltmannsweiler: Schneider Verlag Hohengehren. S. 253–262.
- Wotjak, Barbara (2005): Routineformeln im Lernerwörterbuch. In: Barz/Bergenholtz/Korhonen (Hrsg.): *Schreiben, Verstehen, Übersetzen, Lernen. Zu ein- und zweisprachigen Wörterbüchern mit Deutsch*. Frankfurt am Main: Peter Lang. S. 371–388.

- Zekoll, Joachim (2008): Comparative Civil Procedure. In: Reimann/Zimmermann (Hrsg.): *The Oxford Handbook of Comparative Law*. Oxford: Oxford University Press. Taschenbuch. S. 1328–1362.
- Zhu, Kaifu (1998): *Lexikographische Untersuchung somatischer Phraseologismen im Deutschen und Chinesischen. Eine kontrastive Analyse unter interkulturell-kommunikativen Aspekten*. Frankfurt am Main: Peter Lang.
- Ziegler, Theo (2012): *Das Strafurteil. Eine Anleitung für Klausur und Praxis*. München: Franz Vahlen.
- Zweigert, Konrad/Kötz, Hein (1996): *Einführung in die Rechtsvergleichung auf dem Gebiete des Privatrechts*. Tübingen: Mohr.

## Nachschlagewerke und bi- und multilinguale juristische Wörterbücher und terminologische Online-Ressourcen

- Dudenredaktion (2008): *Duden Redewendungen*. Wörterbuch der deutschen Idiomatik. Duden Band 11. Mannheim: Brockhaus.
- Eduskuntasanasto* (Glossar der parlamentarischen Terminologie des finnischen Parlaments), erhältlich im Internet unter <http://mot.kielikone.fi/mot/eduskuntasanasto/netmot?UI=fied&height=175>
- Köbler, Gerhard (2004): *Deutsch-finnisches und finnisch-deutsches Rechtswörterbuch*. Erhältlich im Internet unter <http://www.koeblergerhard.de/Rechtsfinnisch.htm>
- Köster, Rudolf (1999): *Duden, Redensarten: Herkunft und Bedeutung*. Taschenbuch. Mannheim: Brockhaus.
- Niiranen, Marja/Wollstén, Ambrosius (1996): *Suomi-Saksa-Suomi Lakikielen perussanakirja*. Helsinki: Lakimiesliiton kustannus.
- Schemann, Hans (1995): *PONS Schemann Idiomatik Deutsch-Englisch*. Stuttgart, Dresden: Ernst Klett Verlag für Wissen und Bildung.
- Tuomioistuinsanasto* (Glossar der Gerichtsterminologie des finnischen Justizministeriums), erhältlich im Internet unter <http://www.finlex.fi/data/muut/saadkaan/tuomio.pdf>.